

4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis 2012

**Alphabetisches Inhaltsverzeichnis
zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
64. Jahrgang (2012)**

Seite

A

Aktenordnung

Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO	25
Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)	58
Anpassung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen (Aktenordnung SG – AktO-SG)	76
Neufassung der Anweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG).	675

Amtstracht

Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht.	99
---	----

Ausführungsvorschriften

Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa	133
--	-----

B

Beurteilungen

Dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	196
---	-----

Benachrichtigungen in Nachlasssachen	211
--	-----

Bundesnotarordnung

Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26.11.2009 (JMBl. S. 563)	692
---	-----

D

Seite

Dienstsiegel	
Verlust von Dienstsiegeln	123, 139, 348

E

Entschädigung und Vergütung

Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und praktische Studienzeiten sowie Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	78
--	----

Ermittlungsverfahren

Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35)	367
---	-----

F

Frauenförderpläne

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit	218
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	221
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit	224
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit	227
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit	230
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltliche Dienst	233
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	338
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel	400

G

	Seite
Gerichtskostenstempler	
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	254
Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern	236
Gerichtsvollzieher	
Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	98
Gerichtsvollzieherordnung	
Hessische Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess.Erg.-Best. GVO)	685
Geschäftsanfall	
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2010	274
Geschäftsordnung	
Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO)	622
Gültigkeitsverzeichnis 2012	84

J

Jahresberichte	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2010 . .	102
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2011 . .	349

M

Mitteilung in Zivilsachen	
Änderung der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen (MiZi)	389

N

Notarkammern	
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2012	40
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2012	78

P

	Seite
Prüfungsordnungen	
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes	2
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO)	365
Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (JWAO)	617

R

Rechtsanwaltskammern	
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2013	368
Rechtshilfeordnung für Zivilsachen	
Neufassung der Allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, des Allgemeinen Teils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und der Vorbemerkungen zum Länderteil sowie Änderung und Ergänzung des Länderteils	217
Reisekostenentschädigung	
Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigung an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und Dritte	37
Richtlinien	
Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts	399
Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten im Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa	309
RiStBV	
Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	458

Sch

Schriftgut	
Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts	192

St

	Seite
Straf- und Bußgeldverfahren	
Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	57
Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, über die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizeibehörden sowie über den Umgang mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen	150
Strafvollstreckung	
Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen	621
Studienzeit	
Praktische Studienzeit für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO	3

V

Vergütung	
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	29
Versorgungswerk	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	358
Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zu Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof	2
Zweite Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof	620
Vollstreckungshilfeverkehr	
Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland wegen verhängten Sanktionen gegen Personen	323

Z

	Seite
Zuwendungen	
Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse	602

Übersicht
der im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
64. Jahrgang (2012),
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse,
Bekanntmachungen, Hinweise und Veröffentlichungen
nach der Zeitfolge

VERORDNUNGEN

2011	Seite
Dezember	
11. Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes	2
2012	
August	
6. Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO)	365
Oktober	
28. Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (JWAO)	617

RUNDERLASSE

2011	
November	
16. Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	57

25. Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof	2
29. Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO	3

Dezember

6. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO	25
23. Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	29
23. Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und Dritte	37
28. Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)	58
30. Anpassung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen (Aktenordnung SG – AktO-SG)	76

2012

Januar

10. Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und praktische Studienzeiten sowie Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	78
18. Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	98

Februar

7. Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht	99
---	----

März	Seite
8. Änderung der Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	118
27. Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, über die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizeibehörden sowie über den Umgang mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen	150
April	
3. Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa	133
17. Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts	192
19. Dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	196
Mai	
7. Benachrichtigungen in Nachlasssachen	211
9. Neufassung der Allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, des Allgemeinen Teils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und der Vorbemerkungen zum Länderteil sowie Änderung und Ergänzung des Länderteils	217
Juni	
14. Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	254
21. Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich	309
26. Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland wegen verhängten Sanktionen gegen Personen	323
August	
8. Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35)	367
29. Änderung der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen (MiZi)	389

	Seite
September	
13. Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts	399
17. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier Bestellung eines Ausbildungsleiters	436
20. Besetzung des Justizprüfungsamtes	436
25. Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	458
Oktober	
8. Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse	602
22. Zweite Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof	620
31. Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen	621
November	
1. Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO)	622
1. Neufassung der Anweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (Akto-FG)	675
2. Hessische Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess.Erg.-Best. GVO)	685
12. Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26.11.2009 (JMBl. S. 563)	692

BEKANNTMACHUNGEN

2012

Mai	Seite
1. Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern	236
14. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012)	218
14. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012)	221
14. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012)	224
14. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012)	227
14. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012)	230
14. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltliche Dienst (Stichtag: 1. Mai 2012)	233
25. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	293
25. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	293
25. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	293
25. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	293
25. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	293
25. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	293
25. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	293
27. Verlust eines Dienstsiegels	348
30. Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2010	274
Juli	
11. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (Stichtag: 1 Juli 2012)	338
11. Verlust eines Dienstsiegels	348

September	Seite
3. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel	400
17. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers .	608
Oktober	
11. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers .	608

VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

2012	
März	
1. Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2010 .	102
August	
1. Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2011 .	349

VERORDNUNGEN RUNDVERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

2012	
Januar	
31. Verlust eines Dienstsiegels	123
Februar	
13. Verlust eines Dienstsiegels	139
Mai	
2. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	237

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

2011

November

16. Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2012	40
23. Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2012	78

Juni

27. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechts- anwälte im Lande Hessen	358
27. Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2013	368

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2012

Nr. 1

Inhalt:		Seite
	Verordnungen	
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes	2
	Runderlasse	
	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof	2
	Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO	3
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO	25
	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	29
	Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte	37
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2012	40
	Personalnachrichten	42
	Stellenausschreibungen	53

VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes vom 11. Dezember 2011. – JMBl. 1/2012, S. 2 –

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), verordnet im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

Artikel 1

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes vom 21. Dezember 2008 (JMBl. 2009 S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2011

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

RUNDERLASSE

Nr. 1 Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof. RdErl. des MdJIE v. 25. 11. 2011 (1220 - II/C2 - 2010/12276 - I/A) – JMBl. 1/2012, S. 2 – - Gült.-Verz. Nr. 212 -

Aufgrund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bestimmt:

Satz 1 der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof vom 31. Januar 2011 (JMBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird das Wort „elf“ durch „zehn“ ersetzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b wird das Wort „zwölf“ durch „elf“ ersetzt.
 - b) In Buchst. d wird das Wort „sieben“ durch „sechs“ ersetzt.

Wiesbaden, den 25. November 2011

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
Jörg-Uwe Hahn

Nr. 2 Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO. Gemeinsamer RdErl. d. HMdJIE (2210/4 - II/E 2 - 2010/2534 - II/E - JPA) und des HMdLuS (Z 41 - 8 e 02 02 05.) v. 29. 11. 2011 - JMBl. 1/2012, S. 3 -
- Gült.-Verz. Nr. 322, 7004 -

Ausbildungsplan für die Ausbildung in der praktischen Studienzzeit

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

GRUNDLAGEN

I. Ausbildungsziel

II. Lehr- und Lernmethoden

III. Organisation der Gruppenpraktika

**ZWEITER TEIL:
GERICHTSPRAKTIKUM**

- I. Ausbildungsbereiche**
- II. Durchführung**

**DRITTER TEIL:
WAHLPRAKTIKA**

- I. Einzelpraktikum**
- II. Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung**
 - 1. Einzelpraktikum
 - a) Ausbildungsbereiche
 - b) Durchführung
 - 2. Gruppenpraktikum
 - a) Ausbildungsbereiche
 - b) Durchführung

**VIERTER TEIL:
FORMULARE**

- I. Merkblatt für die Ableistung der praktischen Studienzeiten in Hessen (HJV 220)**
- II. Anmeldung zum Gerichtspraktikum (HJV 221)**
- III. Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 10 JAG (HJV 222)**
- IV. Teilnahmebescheinigung (HJV 223)**
- V. Anträge auf Zulassung zu Wahlpraktika im Bereich Verwaltung**
 - 1. Einzelpraktikum (HJV 224)
 - 2. Gruppenpraktikum (HJV 225)

ERSTER TEIL

GRUNDLAGEN

I. Ausbildungsziel

Aufgrund der Zielvorgaben in § 6 JAG in Verbindung mit der Präambel des Gesetzes und der Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 JAG) ergibt sich das besondere Ausbildungsziel für die praktische Studienzzeit:

Die Studentinnen und Studenten sollen die Verwirklichung des Rechts in der Praxis kennen lernen. Sie sollen durch Anschauung erfahren, wie Praktiker in verschiedenen juristischen Berufsfeldern mit Rechtsnormen umgehen.

II. Lehr- und Lernmethoden

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

1. Lernen im Rahmen des Praktikums muss geplant und, damit es gelingt, organisiert werden. Jede Praktikumeinheit braucht ein klares Lernziel, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet eingeführt werden soll usw. Das Programm des Praktikums soll vor Beginn mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erörtert werden, um etwaigen sich im Rahmen des Ausbildungsplans haltenden Änderungswünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen zu können.
2. Als Lernmethoden für das Gruppenpraktikum eignen sich:
 - a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz oder Podiumsdiskussion (zweckmäßigerweise aus konträren Berufspositionen) über die Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
 - b) Fragen an die Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;
 - c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) mit der Großgruppe oder einzelnen Kleingruppen (von etwa drei bis fünf Studentinnen und Studenten);
 - d) Rollenspiele, die als Grundmuster sowohl in Form der Darstellung eines Gesamtkomplexes durchgeführt werden können (z.B. vollständige Verhandlung), oder in der Form, dass die Beobachtung eines Originalverfahrens abgebrochen und dieses von der Gruppe zu Ende gespielt wird (z. B. nach Abschluss der Beweisaufnahme).

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch:

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Studienleiterin oder des Studienleiters, gezielte Literaturhinweise);
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial (insbesondere vervielfältigte Aktenteile);
- g) Erarbeitung von Aufgabenstellungen in Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;

- h) Auswertung der Erfahrungen, insbesondere der Hospitationsergebnisse über Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;
 - i) Erarbeitung eingegrenzter Fragestellungen aus dem Berufsfeld.
3. Als Lernmethoden für das Einzelpraktikum eignen sich:
- a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz, einen konkreten Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
 - b) Fragen an Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;
 - c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) des Arbeitsbereichs der Ausbilderin oder des Ausbilders und von Kolleginnen und Kollegen;
 - d) teilnehmende Beobachtung, d.h. soweit möglich, erste eigene praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders.

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch:

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Ausbilderin oder der Ausbilders, gezielte Literaturhinweise);
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial;
- g) Erarbeitung eigener Aufgabenstellungen.

III. Organisation der Gruppenpraktika

1. Das Gerichtspraktikum wird als Gruppenpraktikum durchgeführt; weitere Gruppenpraktika werden bei Wahlpraktika im Bereich der Verwaltung angeboten.
2. **Gruppenpraktika** werden zweimal jährlich in den Semesterferien, d. h. nach Ende der Vorlesungszeiten des Wintersemesters bzw. -trimesters (Frühjahrstermin) und vor Beginn der Vorlesungszeiten des Wintersemesters bzw. -trimesters (Herbsttermin) durchgeführt. Die genauen Termine werden den juristischen Fachbereichen der hessischen Universitäten und den Regierungspräsidien rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind auf besonderen Vordrucken zu stellen. Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten erhalten die Vordrucke für Anträge auf Zulassung vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Maßgeblich für die Wahrung dieser Ausschlussfrist ist der Eingang des Antrags.

3. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Gruppenpraktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zu einem Gruppenpraktikum wird spätestens

vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit sie nicht bereits – im Falle des Gerichtspraktikums – aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.

4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer praktischen Studienzeit haben, auch nach Beendigung der Studienzeit, über die ihnen bei der praktischen Studienzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind hierauf vor Beginn der praktischen Studienzeiten nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten (§ 10 JAG). Hierfür ist der Vordruck HJV 222 vorgesehen.
5. Mit Ablauf des Praktikums ist die regelmäßige Teilnahme hieran auf einem besonderen, für die Zulassung zur ersten Prüfung bestimmten Vordruck HJV 223 zu bescheinigen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 2 Abs. 2 Nr. 5 JAO).

ZWEITER TEIL

GERICHTSPRAKTIKUM

Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenpraktikum statt und soll durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 JAO).

Das Gerichtspraktikum

I. Ausbildungsbereiche

Die Studentinnen und Studenten sollen regelmäßig die drei Berufsfelder

- **Zivilrechtspflege,**
- **Strafrechtspflege,**
- **Arbeit/Wirtschaft**

kennen lernen.

1. Weil einerseits ein umfassender Überblick über sämtliche juristischen Tätigkeitsfelder ohnehin nicht gegeben werden kann, andererseits eine allzu starke Aufsplitterung des

Programms in einzelne nicht mehr inhaltlich zusammenhängende Bereiche keine Orientierung verschafft, soll sich das Kennenlernen der Praxis auf diese drei Berufsfelder beschränken. Dabei sollen diese – unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten – möglichst in etwa gleichem Verhältnis berücksichtigt werden, wobei die Konfliktregulierung durch gerichtliches Verfahren einen wesentlichen Schwerpunkt bilden sollte.

2. Als **soziale Problemfelder**, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u.a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:
 - Problemfeld „*Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle*“, z.B. Strafgericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert auf Strafverteidigung), Jugendgericht, Betreuungsgericht, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, rechtsmedizinisches Institut, Opferhilfe, Therapie, Unterbringung;
 - Problemfeld „*Bauen und Wohnen*“, z.B. Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, Maklerin/Makler, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Mietsachen). Auch könnten hier Verbindungen zum Verwaltungsbereich (Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Wohnraumvermittlung usw.) aufgezeigt werden;
 - Problemfeld „*Abhängige Arbeit*“, z.B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer, Agentur für Arbeit, Arbeitsgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Arbeitssachen);
 - Problemfeld „*Güter- und Leistungsaustausch*“, z.B. Zivilgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Zivilsachen, Rechtsabteilung in einem Wirtschaftsunternehmen, Handelsregister, Grundbuchamt;
 - Problemfeld „*Ehe und Familie*“, z.B. Familiengericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Familiensachen, Partnerschafts- und Familienberatungsstelle, Jugendamt.
3. Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder eignen sich die oben (Erster Teil, II 2 a – i) beschriebenen Lernmethoden für das Gruppenpraktikum. Die notwendige Vorbereitung und zweckmäßige Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen (z.B. Erkundung durch Kleingruppen oder Hospitation mit der Großgruppe) hängt von den jeweiligen Gegebenheiten des zu erkundenden Berufsfeldes ab.

II. Durchführung

1. Gerichtspraktika finden grundsätzlich bei allen Landgerichten in Hessen und beim Amtsgericht Offenbach statt. Nach Maßgabe der personellen und sachlichen Gegebenheiten können Gerichtspraktika bei weiteren Amtsgerichten eingerichtet werden.
2. Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend.

3. Zugelassen werden kann nur, wer die Vorlesungszeiten des zweiten Studienhalbjahres bzw. des dritten Trimesters beendet hat.
4. Die Praktika werden in Gruppen von in der Regel nicht mehr als 25 Personen durchgeführt, die von Studienleiterinnen oder Studienleitern betreut werden. Bei den einzelnen Ausbildungsgerichten sind weitere Gruppen nur dann einzurichten, wenn anderenfalls die vorhandenen Gruppen jeweils mehr als 25 Teilnehmer hätten. Zu Studienleiterinnen oder Studienleitern können Richterinnen oder Richter oder Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bestellt werden.
5. Den Studienleiterinnen und Studienleitern sind die Teilnehmerlisten frühzeitig durch die Ausbildungsbehörde mitzuteilen, um eine rechtzeitige Aufstellung des Praktikumsprogramms verbunden mit der Gewinnung der für die Durchführung notwendigen Kooperationspartnerinnen und -partner zu gewährleisten.
6. Soweit geeignete Behörden, Betriebe oder sonstige Einrichtungen am Ort nicht oder nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können in begrenztem Rahmen Mittel für Fahrten in Anspruch genommen werden. Hierfür ist frühzeitig ein Antrag an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu richten, in dem die Notwendigkeit der Fahrt konkret zu begründen ist.
7. Zuständig für die Verpflichtung nach § 10 JAG ist die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts, bei dem das Gerichtspraktikum eingerichtet ist.

DRITTER TEIL

WAHLPRAKTIKA

I. Einzelpraktikum

1. Bei allen in § 1 Abs. 3 JAO genannten Praktikumsstellen im In- und Ausland kann ein Wahlpraktikum durchgeführt werden.
2. Um einen Platz für die Ableistung eines Einzelpraktikums muss sich jede Studentin und jeder Student selbst bemühen. Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum sind unmittelbar an die Praktikumsstelle zu richten.
3. Der Termin zur Ableistung eines Einzelpraktikums kann mit der Praktikumsstelle frei vereinbart werden, muss jedoch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten liegen.
4. Die regelmäßige Teilnahme an einem Wahlpraktikum ist auf dem Vordruck HJV 223 zu bescheinigen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 2 Abs. 2 Nr. 5 JAO).

II. Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung

Das Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum bei einer Verwaltungsbehörde statt (§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 JAO).

1. Einzelpraktikum

a) Ausbildungsbereiche

Die Studentinnen und Studenten sollen die Aufgaben und Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung sowie die Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf die Bürgerinnen und Bürger kennen lernen, indem sie Einblick in den praktischen Ablauf von Verwaltungsverfahren und die Tätigkeit der dabei handelnden Personen (z.B. Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamter, Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichter) erhalten. Dabei sollen sie nach Möglichkeit auch an mündlichen Verhandlungen im Verwaltungsverfahren (z.B. Anhörungsausschuss, Erörterungstermine) und im Verwaltungsstreitverfahren teilnehmen sowie die Arbeit der kommunalen Gremien kennen lernen.

Zu Beginn der Ausbildung sollen die Studentinnen und Studenten in die Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsstelle eingeführt werden. Die Ausbildung sollte sich möglichst auf mindestens zwei der folgenden Bereiche erstrecken:

- aa) Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (z. B. Ordnungsamt, Allgemeine Ordnungsbehörde);
- bb) Sozialverwaltung (z. B. Sozialamt, Jugendamt, Amt für Wohnungswesen; SGB II, XII: Grundsicherung für Arbeitssuchende);
- cc) Planende Verwaltung (z. B. Bauamt, Stadtplanungsamt);
- dd) Finanz- und Abgabenverwaltung (z. B. Kämmerei, Steueramt);
- ee) sonstige Verwaltungsbereiche (z. B. Hauptamt, Rechtsamt).

b) Durchführung

(1) Einzelpraktika können bei den Ausbildungsstellen abgeleistet werden, die in einer Liste der Ausbildungsstellen für das Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung (Einzelpraktikum) aufgeführt sind. Die jeweils aktuelle Liste kann bei den Ausbildungsdezernaten der Regierungspräsidien eingesehen werden.

Als Ausbildungsstelle für die Ableistung des Einzelpraktikums kommt insbesondere die Heimatgemeinde der Studentin oder des Studenten oder der nächstgelegene Landkreis in Betracht.

(2) Für Anträge auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung erhalten Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten Vordrucke (HJV 224) vom Dekanat des Fachbereiches Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können den Antrag auch formlos stellen.

(3) Zugelassen werden kann nur, wer die Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres bzw. des dritten Studientrimesters beendet hat.

2. Gruppenpraktikum

a) Ausbildungsbereiche

Die Studentinnen und Studenten sollen das **Problemfeld Verwaltung (mit Ausnahme der Steuerverwaltung)** kennen lernen.

(1) Als **soziale Problemfelder**, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u.a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:

- Problemfeld „*Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle*“, z.B. Jugendamt, Polizei;
- Problemfeld „*Bauen und Wohnen*“, z.B. Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Bauaufsichtsamt, Denkmalpflege, Verwaltungsgericht. Auch können hier Verbindungen zum zivilrechtlichen Bereich aufgezeigt werden (Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, auf Miet-sachen spezialisierte Anwältin oder Anwalt);
- Problemfeld „*Kommunale Selbstverwaltung und Kommunalaufsicht*“, z.B. Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften, Kommunalaufsicht beim Landratsamt, Regierungspräsidium, Rechnungsprüfungsamt, Besichtigung kommunaler Einrichtungen;
- Problemfeld „*Soziales*“, z.B. Sozialamt (Sozialhilfe, Sozialarbeit), Landeswohlfahrtsverband, Krankenkasse, Sozialgericht;
- Problemfeld „*Verkehr*“, z.B. Straßenbauamt, Polizei, städtischer Personenverkehr;
- Problemfeld „*Ausländer*“, z.B. Ausländerbehörde, Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Gießen, Verwaltungsgericht;
- Problemfeld „*Wehrpflicht und Zivildienst*“, z.B. Kreiswehrrersatzamt, Bundeswehr, Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes, Verwaltungsgericht, Truppendienstgericht, auf diesem Gebiet spezialisierte Anwaltschaft;
- Problemfeld „*Medien und Recht*“, z.B. Hessischer Rundfunk, Zeitungsverlag.

(2) Beim Modell der Praxiserkundung **anhand einzelner Berufsfelder** empfiehlt es sich, die Praktikerinnen und Praktiker aus einem der genannten Berufsfelder in kleinen Gruppen von etwa drei Personen an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen, um so konkrete Arbeitssituationen unmittelbar erfahrbar zu machen. Diese eigentliche Erkundung wird durch einführende Plenarveranstaltungen vorbereitet, in denen die jeweils zu erkundenden Berufsfelder in groben Zügen dargestellt werden. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollen die Studentinnen und Studenten konkrete, lernzielorientierte Beobachtungsleitfäden entwickeln, die ihnen die Möglichkeit geben, die Erkundung mit bestimmten Informationsinteressen durchzuführen. Nach der eigentlichen Erkundungsphase, die nicht länger als zwei bis drei Tage dauern soll, werden die Ergebnisse in einer Plenarveranstaltung ausgewertet (z.B. über Gruppenberichte). Die Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen und die Überleitung von der Einführungsphase in die Erkundungsphase sind im Rahmen

der Gegebenheiten frei. Es ist sowohl möglich, alle Studentinnen und Studenten gleichzeitig gleiche Berufsfelder erkunden zu lassen als auch verschiedene Gruppen, die unterschiedliche Felder erkundet haben, in der den Lernabschnitt abschließenden Plenarveranstaltung zusammenzuführen.

b) Durchführung

(1) Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Verwaltungspraktika nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet.

Im Regierungsbezirk Darmstadt können die Gruppenpraktika bei Bedarf vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder der EBS Law School stattdessen oder zusätzlich auch bei

- der Stadt Frankfurt am Main,
- dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus,
- der Stadt Offenbach am Main,
- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen und
- der Stadt Darmstadt

eingerrichtet werden.

(2) Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:

- a) Von Studentinnen und Studenten der Philipps-Universität Marburg
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
- b) von Studentinnen und Studenten der Justus-Liebig-Universität Gießen
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
- c) von Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
- d) von Studentinnen und Studenten der EBS Law School Wiesbaden
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
- e) von Studentinnen und Studenten anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten

VIERTER TEIL

FORMULARE

MERKBLATT

für die praktischen Studienzeiten in Hessen

1. Allgemeines

Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG müssen Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft in der vorlesungsfreien Zeit an praktischen Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer teilnehmen. Die nähere Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten richtet sich nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem die Meldung zur ersten Prüfung erfolgt. Ist eine Meldung in Hessen beabsichtigt, sind praktische Studienzeiten nach Maßgabe der § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, § 1 JAO durch die regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum von einem Monat Dauer und einem Wahlpraktikum von zwei Monaten Dauer, das in Abschnitten von jeweils einem Monat bei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden muss, zu absolvieren. Wer die Prüfung in einem anderen Bundesland ablegen will, sollte sich vorab dort über die Möglichkeiten der Anerkennung eines hessischen Praktikums informieren.

Die praktischen Studienzeiten sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an den Universitäten vorbereitet und vertieft werden. Sie sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und – soweit möglich – Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Wegen der näheren Ausbildungsinhalte wird auf den Ausbildungsplan für die praktischen Studienzeiten verwiesen.

Soweit Einzelpraktika zugelassen sind, muss sich die Studentin oder der Student um einen Ausbildungsplatz selbst bemühen. Termine können (in der vorlesungsfreien Zeit) frei vereinbart werden. Die Dauer darf jedoch einen Monat nicht unterschreiten (also nicht nur vier Wochen betragen).

Gruppenpraktika finden regelmäßig in den Semesterferien am Ende des Wintersemesters bzw. -trimesters (= Frühjahrstermin) und vor Beginn des Wintersemesters- bzw. trimesters (= Herbsttermin) statt; die genauen Termine werden durch einen Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Erforderlich ist die Anmeldung auf einem besonderen Formblatt, das bei den Fachbereichen der Universitäten erhältlich ist. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei den zuständigen Behörden eingehen:

ANMELDEFRISTEN	
für den Frühjahrstermin (= am Ende des Wintersemesters/-trimesters)	für den Herbsttermin (= vor Beginn des Wintersemesters/-trimesters)
bis 1. Dezember des Vorjahres	bis 15. Mai des Jahres

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die

Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit diese nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten (s.o. Ziffer 1, 2. Absatz) durch die richterlichen Leiterinnen und Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.

Die Teilnahme an den einzelnen Praktika ist regelmäßig auf einem besonderen, bei den Universitäten oder den Stellen, die Gruppenpraktika durchführen, erhältlichen Formblatt zu bescheinigen.

2. Das **Gerichtspraktikum** kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters bzw. des dritten Trimesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den vorlesungsfreien Zeiten (die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht) bei folgenden Gerichten angeboten:
 - Landgericht *Darmstadt*, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
 - Landgericht *Frankfurt am Main*, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
 - Landgericht *Fulda*, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda;
 - Landgericht *Gießen*, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
 - Landgericht *Hanau*, Nußallee 17, 63450 Hanau;
 - Landgericht *Kassel*, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
 - Landgericht *Limburg a. d. Lahn*, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
 - Landgericht *Marburg*, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
 - Landgericht *Wiesbaden*, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden;
 - Amtsgericht *Offenbach am Main*, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. Reichen die vorhandenen Praktikumsplätze in einem Landgerichtsbezirk nicht aus, können Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Zustimmung in einem anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

3. Das **Wahlpraktikum** findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann sowohl im In- und als auch im Ausland bei folgenden Praktikumsstellen abgeleistet werden:
 - Gesetzgebende Körperschaften,
 - Verwaltungsbehörden,
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,
 - Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen,

- sonstigen Stellen, die Studentinnen und Studenten Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln können, mit Ausnahme der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Um ein Einzelpraktikum hat sich die Studentin/der Student selbstständig zu bemühen.

Einzelpraktika im Bereich der Verwaltung können bei folgenden Ausbildungsstellen abgeleistet werden:

- Gemeinden;
- Landkreise/Landräte;
- Finanzämter;
- Staatliche Schulämter;
- Hessische Ämter für Versorgung und Soziales;
- Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
- Hessischer Datenschutzbeauftragter;
- Justus-Liebig-Universität Gießen;
- Deutsche Rentenversicherung Hessen;
- Polizeipräsidien des Landes und Direktion Bundesbereitschaftspolizei, Fulda; Fuldata;
- Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Anträge auf Zulassung zu einem Einzelpraktikum im Bereich der Verwaltung sind auf einem besonderen, bei den Fachbereichen erhältlichen Formular (HJV 224) unmittelbar bei der Behörde einzureichen, bei der das Praktikum abgeleistet werden soll. Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Wahlpraktika bei Verwaltungsbehörden nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet.

Stattdessen oder darüber hinaus können bei Bedarf im Regierungsbezirk Darmstadt vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der EBS Law School Wiesbaden bei

- der Stadt Frankfurt am Main,
- dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus,
- der Stadt Offenbach am Main,
- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen und
- der Stadt Darmstadt

Gruppenpraktika eingerichtet werden.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:

- Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten der **EBS Law School Wiesbaden**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.
4. Praktika können auch in anderen Bundesländern abgeleistet werden. Bei einer Meldung zur ersten Prüfung in Hessen werden sie anerkannt (§ 1 Abs. 6 JAO), wenn
- die praktischen Studienzeiten mit einer Gesamtdauer von drei Monaten einheitlich in einem anderen Bundesland abgeleistet wurden und den dortigen oder den hessischen Ausbildungsvorschriften entsprachen;
 - die praktischen Studienzeiten in verschiedenen Bundesländern abgeleistet wurden und sichergestellt ist, dass sie mindestens drei Monate gedauert und die Bereiche Gericht und Wahlpraktikum abgedeckt haben. Außerdem ist erforderlich, dass die Teilpraktika den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes oder Hessens entsprachen.
5. Abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf können als Gerichts- oder Wahlpraktikum angerechnet werden, wenn durch sie bereits ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt wurde und Gelegenheit zur praktischer Tätigkeit bestand (§ 1 Abs. 6 Satz 2 JAO). Entsprechende Anträge sind zu richten an das

Justizprüfungsamt, Prüfungsabteilung I,
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main.

ANMELDUNG

zur Teilnahme am Gerichtspraktikum

An das
Landgericht / Amtsgericht

Herr/Frau* _____ Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____ Telefonnummer: _____

1. Wohnsitz: _____

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

**Unzutreffendes bitte streichen!*

Studienort: Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Justus-Liebig-Universität Gießen

Philipps-Universität Marburg

EBS Law School Wiesbaden

Mit Ablauf des jetzigen Semesters habe ich Fachsemester / Fachtrimester studiert.

Ich bitte, mich einem Gerichtspraktikum in Ihrem Gerichtsbezirk zuzuweisen im

Frühjahr (Februar/März) 20.

Herbst (Juli/August/September/Oktober) 20.

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).

Ich habe mich zur Ableistung des Gerichtspraktikums

bei keinem weiteren Gericht angemeldet.

auch noch bei folgenden Gerichten angemeldet:

Die Entscheidung über die Zulassung zum Gerichtspraktikum bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise

Das Gerichtspraktikum kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters bzw. des dritten Trimesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den Semesterferien (am Ende des Wintersemesters bzw. –trimesters [= Frühjahrstermin] und vor Beginn des Wintersemesters bzw. –trimesters [= Herbsttermin]) angeboten, die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens **1. Dezember** des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens **15. Mai** bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein.

Die Anmeldung ist an das **Landgericht** zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten **Wohnsitz** hat; wer im Bezirk des Amtsgericht Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. In Betracht kommen folgende Gerichte:

- Landgericht *Darmstadt*, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
- Landgericht *Frankfurt am Main*, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
- Landgericht *Fulda*, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda;
- Landgericht *Gießen*, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
- Landgericht *Hanau*, Nußallee 17, 63450 Hanau;
- Landgericht *Kassel*, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
- Landgericht *Limburg a. d. Lahn*, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
- Landgericht *Marburg*, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
- Landgericht *Wiesbaden*, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden;
- Amtsgericht *Offenbach am Main*, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die **Zulassung** zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit diese nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen, vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind. Mit ihrer Zustimmung können Bewerberinnen und Bewerber zur Ableistung des Praktikums einem anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

Dienststelle

Ort

Datum

BESCHEINIGUNG
über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten
nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG

Frau / Herr _____ geb. am _____

wohnhaft _____

hat an den nachstehend aufgeführten Praktika regelmäßig teilgenommen:

_____	_____	_____
Ausbildendes Gericht	Ort	Datum
Gerichtspraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Stelle	Ort	Datum
Wahlpraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Stelle	Ort	Datum
Wahlpraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen.

ANTRAG
auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung
(Einzelpraktikum)

An

Herr/Frau* _____ Vorname: _____
Geburtsdatum und -ort: _____ Telefonnummer: _____
1. Wohnsitz: _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

**Unzutreffendes bitte streichen!*

Zulassung zum Wahlpraktikum nach § 1 Abs. 3 JAO

Ich bitte, mich zu einem Einzelpraktikum in den Semesterferien, die vom _____ bis zum _____ dauern, möglichst beginnend am _____ zuzulassen. Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im _____ Fachsemester/im _____ Fachtrimester an der Universität in _____

- Frankfurt am Main Gießen Marburg
 Wiesbaden

Die erste Prüfung beabsichtige ich im _____ Semester / im _____ Trimester abzulegen.

- An universitären Lehrveranstaltungen im allgemeinen Verwaltungsrecht habe ich
 teilgenommen. noch nicht teilgenommen.
- Ich habe **keinen** Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum gestellt.
- Einen Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum habe ich beim Regierungspräsidium in
 Darmstadt Gießen Kassel _____ gestellt.
- Weitere Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum habe ich bei folgenden Behörden gestellt:

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

_____ Straße, Hausnummer _____ Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise

1. Der Antrag ist an eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Verwaltungsbehörde zu richten, bei der ein Wahlpraktikum abgeleistet werden kann.
2. Bewerberinnen und Bewerberinnen außerhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

ANTRAG
auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung
(Gruppenpraktikum)

An das
Regierungspräsidium

Herr/Frau* _____ Vorname: _____
Geburtsdatum und -ort: _____ Telefonnummer: _____
1. Wohnsitz: _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

**Unzutreffendes bitte streichen!*

Zulassung zum Wahlpraktikum nach § 1 Abs. 3 JAO

Ich bitte, mich im Frühjahr 20 Sommer/Herbst 20
zu einem Gruppenpraktikum _____
zuzulassen. _____

Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im Fachsemester / im Fachtrimester an der

- Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Justus-Liebig-Universität Gießen Philipps-Universität Marburg
 EBS Law School Wiesbaden

Die erste Prüfung beabsichtige ich im Semester / im Trimester abzulegen.

- Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).
- Ein Antrag auf Zulassung zum Verwaltungspraktikum wurde bereits einmal abgelehnt:
 Nein Ja, und zwar am _____

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

_____ Straße, Hausnummer _____ Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise

1. Der Antrag ist wie folgt einzureichen:
 - Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten der **EBS Law School Wiesbaden**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikumteilnehmen möchten.
2. Sollten Sie nach der Antragstellung einen Einzelpraktikumsplatz erhalten, wird um eine entsprechende schriftliche Mitteilung gebeten.
3. Bewerberinnen und Bewerber außerrhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zuerkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

**Nr. 3 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO. RdErl. d. MdJIE. v. 6. 12. 2011 (1454 – I/B2 – 2010/6947 – I/B) – JMBl. 1/2012, S. 25 –
– Gült.-Verz. Nr.: 2103 –**

Die bundeseinheitliche Aktenordnung sowie die Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO – vom 7. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 3), zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. September 2011 (JMBl. S. 469), werden wie folgt geändert:

I.

1. Die Zusatzbestimmung Nr. 6 zu § 5 wird wie folgt gefasst:

- „6. Schutzschriften sind in das Allgemeine Register (AR, Liste 3 AktO) einzutragen. Gleichzeitig ist die Sache zur schnelleren Auffindung in einer Liste zu vermerken, die folgende Eintragung enthalten soll:
- a) Eintragungsdatum
 - b) AR-Geschäftszeichen
 - c) Bezeichnung der Parteien.

Nach der Registrierung legt die Serviceeinheit die Schutzschrift der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter vor. Im Allgemeinen wird eine Frist verfügt werden, nach deren Ablauf die Sache weggelegt wird, sofern die Schutzschrift nicht zuvor einem eingehenden Antrag auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung beizufügen war.

Ein Zweitstück der Schutzschrift, versehen mit dem AR-Geschäftszeichen, ist in einem Sammelordner abzuheften und mit der Liste nach Abs. 6 Satz 2 in einem vom richterlichen Eildienst benutzten Dienstzimmer aufzubewahren.

Soweit eine zentrale Verteilungsstelle für eingehende Verfahren eingerichtet und ein Turnussystem eingeführt ist, sind die Schutzschriften durch die zentrale Verteilungsstelle zu registrieren.

Bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist zu prüfen, ob bereits eine Schutzschrift vorliegt. Über die Prüfung ist ein Vermerk in den Verfahrensakten, ggf. unter Beifügung der Schutzschrift, anzubringen.

Ist während des Eildienstes über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden, kann durch Einsichtnahme in die Liste festgestellt werden, ob in der zu bearbeitenden Sache bereits eine Schutzschrift vorliegt, die dann aus dem Sammelordner zu entnehmen ist.

Weitere Anordnungen trifft die Behördenleitung.“

2. § 13a wird um folgenden Abs. 2 a ergänzt:

„2 a ¹Der Antrag der Eltern auf Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung für ein Rechtsgeschäft oder eine Erbausschlagung nach § 1643 BGB in Verbindung mit §§ 1821, 1822 Nummern 1, 3, 5, 8 bis 11 BGB ist als F-Sache zu erfassen. ²Gleiches gilt für jeden Antrag, für eine vom Vormund oder Pfleger vorgenommene Handlung eine familiengerichtliche Genehmigung zu erteilen. ³Der Antrag eines Ergänzungspflegers auf Erteilung einer solchen Genehmigung ist besonders kenntlich zu machen. ⁴In den Fällen, in denen bei dem Gericht ein Vormundschafts- oder Pflegschaftsverfahren läuft, zu dem die Schriftstücke über die familiengerichtliche Genehmigung genommen werden können, kann an Stelle einer Neuerfassung die Zählung der Genehmigungsverfahren abweichend vorgenommen werden. ⁵Die entstehenden Schriftstücke sind zu den laufenden Vormundschafts- oder Pflegschaftsakten zu nehmen.“

3. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die erstinstanzlichen Zivilprozesssachen vor dem Landgericht und der Kammer für Handelssachen und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens werden nach Maßgabe der Liste 20, die Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz werden nach Maßgabe der Liste 21 mit dem Zusatz „Th“ erfasst.“

4. Nach § 38a wird die Zusatzbestimmung zu § 38a neu eingefügt:

„ZBAktO zu § 38a

Zu § 38a

Die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallenden Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahren sind unter dem Registerzeichen „ReorG“ in der Liste 20 AktO (§ 38a AktO) zu erfassen. Die Verfahren sind in der Spalte „Bemerkung“ besonders zu kennzeichnen.“

5. In § 39a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Unter UF sind alle Beschwerden nach § 58 FamFG gegen Endentscheidungen in richterlichen Verfahren in Familiensachen (ausgenommen Kostenentscheidungen) zu erfassen; hierzu gehören auch Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen. ³Beschwerden in Familiensachen gegen Endentscheidungen, für die die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger zuständig ist, sind unter WF zu erfassen. ⁴Die sonstigen Beschwerden, die sich nicht gegen Endentscheidungen richten, sowie alle Beschwerden gegen Kostenentscheidungen sind ebenfalls unter WF zu erfassen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Anträge auf Entscheidung nach § 462 a Abs. 2 Satz 3 StPO sind nach Maßgabe der Liste 43 a zu erfassen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. Die Anlage II wird wie folgt geändert:
Das Verzeichnis der Muster und Listen wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu Liste 20 wird folgende Angabe eingefügt: „Liste 21 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz“.
 - b) Nach der Angabe zu Muster 43 wird folgende Angabe eingefügt: „Liste 43 a Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.“
8. Liste 4 a wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Das Amtsgericht hat Beratungshilfe bewilligt und/oder einen Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag.“
 - b) Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„2. Für jede rechtssuchende Person ist jeweils nur eine der unter 5 bis 7 genannten Verfahrensarten zu erfassen. Dasselbe gilt für die Angaben zu 8 bis 10. Treffen in derselben Sache mehrere Angaben zu 8 bis 10 zu, so hat die Angabe zu 10 Rang vor der Angabe zu 9 und die Angabe zu 9 Rang vor der Angabe zu 8.
3. Die Angaben 8 bis 10 ergeben sich aus der Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einem früheren Jahr zu einer Erfassung der Angabe zu 1 bis 6 geführt hat; ist die Sache nicht unter einer neuen laufenden Nummer zu erfassen. Bei den Angaben zu 8 bis 10 ist in diesem Fall auf das früher zugeteilte Aktenzeichen zu verweisen.“
9. Nach Liste 20 wird folgende Liste 21 eingefügt:

Liste 21 (§ 38 Abs. 1)

Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3. Antragstellende Behörde oder Einrichtung
4. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz (Aufenthalt) der betroffenen Personen

5. Entscheidung des Landgerichts – Therapieunterbringung
 - a) einstweilig angeordnet am
 - b) endgültig angeordnet am
 - c) abgelehnt am
6. Untergebracht bis
7. Erledigung des Verfahrens
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterung:

Anträge auf Verlängerung der Therapieunterbringung (§ 12 Absatz 2 ThUG) sind besonders kenntlich zu machen.“

10. Liste 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird im Klammerzusatz „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- b) Die Erläuterung Nr. 3 „B. Beschwerdeverfahren/Nur für Oberlandesgerichte“ wird wie folgt gefasst.
 „3. Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz (§ 16 ThUG) werden mit dem Zusatz „Th“ erfasst.“
- c) Die bisherige Nr. 3 der Erläuterung wird Nr. 4.
- d) Die Erläuterung Nr. 3 „B. Beschwerdeverfahren/Nur für Landgerichte“ wird wie folgt gefasst:
 „3. Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO sind besonders kenntlich zu machen.“
- e) Die bisherige Nr. 3 der Erläuterung wird Nr. 4.

11. Nach Muster 43 wird folgende Liste 43a eingefügt:

„Liste 43a (§ 41 Absatz 1 Satz 4)

Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3. Familienname, Vorname, Geburtsdatum der bzw. des Verurteilten
4. Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
5. Justizvollzugsanstalt

6. Erledigung des Verfahrens
7. Bemerkungen
8. Jahr der Weglegung“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Nr. 4 Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater. RdErl. d. MdJIE v. 23. 12. 2011 (5650 - II/B 3 - 2011/8251 - II/A) – JMBl. 1/2012, S. 29 – – Gült.-Verz. Nr. 26, 27 –

RdErl. v. 14. 9. 2006 (JMBl. S. 474, 560)
9. 4. 2010 (JMBl. S. 125)

I.

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen, Patentanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe bestimmen die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz Folgendes:

A.

Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Festsetzungsantrag

Der Festsetzungsantrag mit der Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 10 RVG) ist bei der Geschäftsstelle zweifach einzureichen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, die Festsetzung der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung mit den amtlichen Vordrucken zu beantragen. Formlos oder mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellte Festsetzungsanträge sollen inhaltlich den amtlichen Vordrucken entsprechen.

- 1.2 Festsetzung
 - 1.2.1 Die Festsetzung (§ 55 RVG) ist dem gehobenen Dienst vorbehalten.
 - 1.2.2 Kann Verjährung in Betracht kommen (vgl. §§ 195, 199 BGB; § 8 RVG), so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle vor der Entscheidung über den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechenden Hinweis der Vertretung der Staatskasse vorzulegen (s. Nr. 1.4.4). Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dies auf der Festsetzung zu vermerken.
 - 1.2.3 Müssen die Sachakten wegen der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus sonstigen Gründen versandt werden, so ist die Vergütung möglichst vorher festzusetzen. Sonst sind Akten, die für längere Zeit versandt sind, kurzfristig zurückzufordern.
 - 1.2.4 Wird dem Festsetzungsantrag entsprochen, so ist keine Mitteilung erforderlich. Soweit die Entscheidung von dem Antrag abweicht, ist ihr Inhalt der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.
 - 1.2.5 Die Festsetzung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf dem Beibringungsbeschluss ist neben dem Namen der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Festsetzung in auffälliger Weise zu vermerken.
- 1.3 Auszahlungsanordnung
 - 1.3.1 Die Auszahlungsanordnung wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt, bei dem die Vergütung festgesetzt worden ist. Hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs die Vergütung festgesetzt und die Bundeskasse die Vergütung zu zahlen (§ 45 Abs. 1, 3 RVG), so hat sie oder er ein Exemplar der Festsetzung dem Gericht des Bundes zur Erteilung der Auszahlungsanordnung zu übersenden.
 - 1.3.2 Ein Exemplar der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten zu nehmen.
 - 1.3.3 Werden in derselben Sache weitere Auszahlungsanordnungen notwendig, so sind auch davon Exemplare zu den Sachakten zu nehmen; in der Kostenberechnung sind sämtliche Gebühren und Auslagen aufzuführen; bereits gezahlte Beträge sind abzusetzen. Der Tag der früheren Auszahlungsanordnung ist anzugeben. Dies gilt auch, wenn Vorschüsse gezahlt sind (s. Nr. 1.5.3).
 - 1.3.4 Nr. 2.4.4 ist zu beachten.
- 1.4 Vertretung der Staatskasse, Prüfung der Festsetzung
 - 1.4.1 Die Vertretung der Staatskasse bei der Festsetzung einschließlich des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.
 - 1.4.2 Alle gerichtlichen Entscheidungen, durch die eine Festsetzung zu Ungunsten der Staatskasse geändert wird, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle vor Anweisung des Mehrbetrages der Vertretung der Staatskasse mitzuteilen.

1.4.3 Erinnerungen oder Beschwerden namens der Staatskasse sind nur zu erheben, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Beträge handelt, die nicht in offensichtlichem Missverhältnis zu dem durch das Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand stehen.

1.4.4 Soll nach Auffassung der Vertretung der Staatskasse die Verjährungseinrede erhoben werden (s. Nr. 1.2.2), so hat sie dazu die Einwilligung der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen.

1.5 Vorschuss

1.5.1 Für die Festsetzung und Auszahlung des Vorschusses (§ 47 RVG) gelten die Bestimmungen für die Festsetzung und Auszahlung des endgültigen Betrages sinngemäß.

1.5.2 Die Auszahlungen sind als Abschlagszahlungen zu leisten und als Haushaltsausgaben zu buchen.

1.5.3 Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle überwacht die Fälligkeit der Vergütung und sorgt dafür, dass der Vorschuss alsbald abgerechnet wird (s. Nr. 1.3.3).

1.6 Wiedereinforderung überzahlter Beträge
Überzahlungen an Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen sind nach der Justizbeitragsordnung einzuziehen.

2. Besondere Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung im Allgemeinen

Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung (§§ 45 Abs. 1, 50 Abs. 1 RVG) wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt (§ 55 Abs. 1 RVG). In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des Rechtszugs, nach Beendigung des Verfahrens durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise jedoch durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs (§ 55 Abs. 2 RVG).

2.2 Zuständigkeit zur Festsetzung im Falle der Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens

2.2.1 Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes gilt die Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2.2** Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht desselben Landes gilt Folgendes: Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts setzt die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung fest, wenn bereits vor der Versendung der Akten an das Gericht, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist, der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag eingegangen ist. Andernfalls sind Festsetzungsanträge an die Geschäftsstelle des Gerichts weiterzugeben, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist.
- 2.3** Vergütung der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts, Kostenfestsetzung, Übergang auf die Staatskasse
- 2.3.1** Bei der Festsetzung der vom Gegner an die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu erstattenden Kosten (§§ 103 bis 107, 126 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 85 FamFG) prüft die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, ob bereits eine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt worden ist und ob der aus der Staatskasse gewährte Betrag ganz oder zum Teil auf die im Kostenfestsetzungsbeschluss festzusetzenden Kosten anzurechnen ist. Sie oder er stellt zugleich fest, ob und inwieweit der Erstattungsanspruch gegen die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen auf die Staatskasse übergegangen ist (§ 59 Abs. 1 Satz 1 RVG). Dabei berücksichtigt sie oder er, dass ein übergegangener Anspruch der Staatskasse nicht zusteht, soweit die an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt gezahlte Vergütung durch Zahlungen der Partei an die Staatskasse gedeckt ist. Den auf die Staatskasse übergegangenen Betrag vermerkt sie oder er im Kostenfestsetzungsbeschluss. Nötigenfalls nimmt sie oder er eine erläuternde Berechnung auf. Soweit ein Erstattungsanspruch auf die Staatskasse übergegangen ist, nimmt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger in den Kostenfestsetzungsbeschluss nur den Betrag auf, der an die Partei oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt noch zu erstatten bleibt.
- 2.3.2** Macht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihren oder seinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse erst geltend, nachdem die von der gegnerischen Partei zu erstattenden Kosten bereits nach §§ 103 bis 107 und 126 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 85 FamFG, festgesetzt worden sind, so fordert die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses von der- oder demjenigen zurück, zu deren oder dessen Gunsten er ergangen ist. Nach der Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vermerkt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses, um welchen Betrag sich die festgesetzten Kosten mindern und welcher Restbetrag noch zu erstatten ist; falls erforderlich, fügt sie oder er eine erläuternde Berechnung bei. Die gleichen Vermerke setzt sie oder er auf den Kostenfestsetzungsbeschluss und bescheinigt dort außerdem, dass die vollstreckbare Ausfertigung mit denselben Vermerken versehen und zurückgesandt worden ist.

- 2.3.3** Wird die Vergütung festgesetzt, ohne dass die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vorgelegt worden ist, so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den erstattungspflichtigen Gegner zu benachrichtigen.
- 2.3.4** Bei der Einziehung der auf die Staatskasse übergegangenen Beträge sind § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG, § 6 Abs. 2 KostVfg und Nr. 3.3.2 Satz 1 sowie Nr. 4.6 der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) zu beachten.
- 2.3.5** Zahlt die erstattungspflichtige gegnerische Partei bei der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss freiwillig auch die nach Nr. 2.3.2 oder 2.3.3 abgesetzte Vergütung, so hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sie anzunehmen und an die Kasse abzuführen. Zieht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nur den Restbetrag der festgesetzten Kosten ein, so hat sie oder er dies zu den Gerichtsakten mitzuteilen, damit der auf die Staatskasse übergegangene Betrag eingezogen werden kann (s. Nr. 2.4.1). Waren die einzuziehenden Beträge bereits zum Soll gestellt, so gibt die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Mitteilung an die Kasse weiter.
- 2.3.6** Beantragt die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt nach Aufhebung der Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe die Festsetzung der Vergütung gemäß § 11 RVG gegen die eigene Partei, so sind Nr. 2.3.1 bis 2.3.5 entsprechend anzuwenden.
- 2.4** Wiedereinforderung von der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, von der gegnerischen Partei oder von Streitgenossinnen oder Streitgenossen
- 2.4.1** Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Staatskasse gezahlte Vergütung von der Partei oder von der erstattungspflichtigen gegnerischen Partei eingefordert werden kann (§ 59 RVG). Zu diesem Zweck hat sie oder er erforderlichenfalls die Parteien aufzufordern, ihre Kostenberechnung dem Gericht zur Ausgleichung mitzuteilen. Kann sie oder er die Mitwirkung der Parteien nicht erreichen, so hat sie oder er den Anspruch der Staatskasse nach Aktenlage zu berechnen. Der Anspruch gegen die Partei kann, solange die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht aufgehoben ist (vgl. Nr. 3.3.1, Nr. 5.1 DB-PKH), nur nach den Bestimmungen geltend gemacht werden, die das Gericht getroffen hat (vgl. § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG). Gegebenenfalls ist eine Änderung dieser Bestimmungen anzuregen (vgl. § 120 Abs. 4 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG, Nr. 5.1 DB-PKH).
- 2.4.2** Die mit der Festsetzung der Vergütung befasste Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, die von der dieser Partei beigeordneten Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt als

Wahlanwältin oder Wahlanwalt vertreten werden, zur Zahlung des auf sie entfallenden Anteils an der aus der Staatskasse gezahlten Vergütung aufzufordern, soweit dies nicht aus besonderen Gründen, z.B. wegen feststehender Zahlungsunfähigkeit, untonlich erscheint.

- 2.4.3 Die Zahlungsaufforderung an die ausgleichspflichtigen Streitgenossinnen oder Streitgenossen kann nicht auf § 59 RVG gestützt werden und darf daher nicht in der Form einer Gerichtskostenrechnung ergehen. Wird nicht freiwillig gezahlt, so sind die Vorgänge der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder dem unmittelbar vorgesetzten Präsidenten vorzulegen, die oder der gegebenenfalls die Klageerhebung veranlasst.
- 2.4.4 Wenn Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, vorhanden sind, ist in der Festsetzung der Vergütung zu vermerken, ob und für welche Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt zugleich Wahlanwältin oder Wahlanwalt gewesen ist und ob ein Ausgleichsanspruch der Staatskasse gegen diese Streitgenossinnen oder Streitgenossen geltend gemacht oder aus welchen Gründen davon abgesehen worden ist.
- 2.4.5 Die von Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei gezahlten Beträge sind bei den vermischten Einnahmen zu buchen. Die für die Buchung notwendigen Kassenanordnungen sind der zuständigen Kasse unverzüglich nach Zahlungseingang zuzuleiten. Eine gegebenenfalls zu den Sachakten erteilte Zahlungsanzeige ist beizufügen.
- 2.5 Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50 RVG)
- 2.5.1 Vor der Festsetzung der weiteren Vergütung hat sich die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle davon zu überzeugen, dass
 - 2.5.1.1 das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist,
 - 2.5.1.2 sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und, soweit der gegnerischen Partei ebenfalls Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt und die PKH-Partei der gegnerischen Partei erstattungspflichtig ist, auch die der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung (§§ 45 Abs. 1, 49 RVG) beantragt haben und dass über diese Anträge abschließend entschieden worden ist,
 - 2.5.1.3 die Schlusskostenrechnung unter Berücksichtigung der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche (vgl. Nr. 2.5.1.2) aufgestellt worden und ein gegen die gegnerische Partei zum Soll gestellter Betrag, für den die Partei als Zweitschuldner haften würde, gezahlt ist, so dass feststeht, welcher Betrag zur Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG bezeichneten Kosten und Ansprüche erforderlich ist,
 - 2.5.1.4 sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die weitere Vergütung (§ 50 RVG) beantragt haben,

- 2.5.1.5** die von der Partei zu zahlenden Beträge (§§ 120 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG, 50 Abs. 1 Satz 1 RVG) beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint,
- 2.5.1.6** und gegebenenfalls in welcher Höhe nach Verrechnung der von der Partei gezahlten Beträge auf den nach Nr. 2.5.1.3 berechneten Betrag ein Überschuss verbleibt,
- 2.5.1.7** in den Anträgen angegeben ist, welche Zahlungen die beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Partei oder einer oder einem Dritten erhalten haben.
- 2.5.2** Haben noch nicht sämtliche der Partei und gegebenenfalls der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung beantragt (vgl. Nr. 2.5.1.2, 2.5.1.4) oder die erhaltenen Zahlungen angegeben (vgl. Nr. 2.5.1.7), so fordert die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (§ 55 Abs. 6 Satz 2 RVG) gegen Empfangsbekanntnis auf, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle angehört, die Anträge einzureichen oder sich zu den Zahlungen zu erklären.
- 2.5.3** Waren die Zahlungen der Partei an die Staatskasse nach § 120 Abs. 3 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG durch das Gericht vorläufig eingestellt und reicht der Überschuss (vgl. Nr. 2.5.1.6) zur Deckung der weiteren Vergütung nicht aus, ist die Akte zunächst der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zur Entscheidung über die Wiederaufnahme der Zahlungen vorzulegen.
- 2.5.4** Verzögert sich die Entscheidung über den Antrag, weil z. B. das Ergebnis der Kosteneinzahlung von der gegnerischen Partei, weitere Zahlungen der Partei oder der Eingang weiterer Anträge abzuwarten ist, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.
- 2.5.5** Die weitere Vergütung ist bei dem Haushaltstitel für die Vergütung beigeordneter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu buchen.
- 2.5.6** Ändert sich nach der Festsetzung der weiteren Vergütung die Kostenforderung gegen die Partei (vgl. Nr. 2.5.1.3), sind die Akten der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Prüfung vorzulegen, ob die Festsetzung zu berichtigen ist.
- 2.6** Bei der Anwendung der vorstehenden besonderen Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte tritt an die Stelle der Bezeichnung Partei die Bezeichnung Beteiligte oder Beteiligter.
- 2.7** Die vorstehenden besonderen Bestimmungen gelten für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Patentanwältinnen und Patentanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die im Wege des § 138 FamFG, auch

in Verbindung mit § 270 FamFG, beigeordneten oder nach §§ 57, 58 ZPO bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sinngemäß.

B.

Vergütung bei Beratungshilfe

1. Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Teil A Nr. 1.1, 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß. Der Festsetzungsantrag kann mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt werden oder von dem Vordruck der Anlage 2 zur BerHVV abweichen, wenn er inhaltlich diesem entspricht. Die Geschäftsstellen geben die amtlichen Vordrucke für den Beratungshilfeantrag und für den Festsetzungsantrag unentgeltlich aus. Sofern ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist die Festsetzung zur Durchschrift des Berechtigungsscheins zu nehmen.
2. Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Landeskasse gezahlte Vergütung von erstattungspflichtigen Gegnern eingefordert werden kann (§ 59 Abs. 1, 3 RVG, § 9 BerHG). Unter gesetzlicher Vergütung im Sinne des § 9 Satz 1 BerHG ist die an nicht im Rahmen der Beratungshilfe tätige Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu zahlende Vergütung zu verstehen. Der auf die Landeskasse übergegangene schuldrechtliche Anspruch auf Erstattung der Vergütung ist wie der Anspruch gegen ausgleichspflichtige Streitgenossinnen und Streitgenossen geltend zu machen (vgl. Teil A Nrn. 2.4.2 bis 2.4.5).

II.

Für Hessen wird abweichend und ergänzend Folgendes bestimmt:

1. Zu Teil A Nr. 1.3

Die Bezeichnung dieses Teils lautet Zahlbarmachung.

2. Zu Teil A Nr. 1.3.1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle veranlasst die Buchung des festgesetzten Auszahlungsbetrages in der hierfür zuständigen Buchhaltung.“

3. Zu Teil A Nr. 1.3.2

Das Wort „Auszahlungsanordnung“ wird durch das Wort „Kontierung“ ersetzt.

4. Zu Teil A Nr. 1.3.3

In Satz 1 wird das Wort „Auszahlungsanordnungen“ durch das Wort „Festsetzungen“, in Satz 2 das Wort „Auszahlungsanordnung“ durch das Wort „Festsetzung“ ersetzt.

III.

Der Runderlass vom 14. September 2006 (JMBl. S. 474, 560), geändert durch Runderlass vom 9. April 2010 (JMBl. S. 125), wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 5 Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte. RdErl. d. MdJIE v. 23. 12. 2011 (5670 - II/B 3 - 2011/7729 - II/A) – JMBl. 1/2012, S. 37 – – Gült.-Verz. Nr. 2100, 26 –

RdErl. v. 19. 8. 2006 (JMBl. S. 427)
29. 3. 2010 (JMBl. S. 101)

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte beschlossen:

I.

1. Mittellosen Parteien, Beschuldigten oder anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden. Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. Nr. 9008 Nr. 2 und 9015 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Nr. 2007 Nr. 2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. FamGKG; § 137 Abs. 1 Nr. 11 KostO). Als mittellos im Sinne dieser Vorschrift sind Personen anzusehen, die nicht in der Lage sind, die Kosten der Reise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bleiben unberührt.
- 1.1 Über die Bewilligung entscheidet das Gericht, bei staatsanwaltschaftlichen Verhandlungen, Vernehmungen oder Untersuchungen die Staatsanwaltschaft. Nach Bewilligung verfährt die Geschäftsstelle, soweit in der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist, wie folgt:
 - 1.1.1 Die Reiseentschädigung wird durch die für den Erlass der Auszahlungsanordnung zuständige Anweisungsstelle zur Zahlung angewiesen.

- 1.1.2 Die Reiseentschädigung ist so zu bemessen, dass sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt. Zu den Reisekosten gehören entsprechend den Vorschriften des JVEG neben den Fahrtkosten gegebenenfalls auch unvermeidbare Tagegelder (entsprechend § 6 Abs. 1 JVEG) und Übernachtungskosten (entsprechend § 6 Abs. 2 JVEG), ferner gegebenenfalls Reisekosten für eine notwendige Begleitperson sowie Kosten für eine notwendige Vertretung (entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG). Eine Erstattung von Verdienstausfall kommt nicht in Betracht.
- 1.1.3 Regelmäßig sind Fahrkarten der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn oder eines anderen Anbieters im öffentlichen Personenverkehr zur Verfügung zu stellen. Eine Auszahlung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.
- 1.1.4 Eine Durchschrift der Kassenanordnung oder ein Nachweis über die Gewährung von Reiseentschädigung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf der Kassenanordnung ist dies zu bescheinigen.
- 1.1.5 Wird eine Reiseentschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, ist dies nach der Art und, soweit möglich, auch nach der Höhe in auffälliger Form in der Ladung zu vermerken.
Wird schon vor dem Termin eine Kassenanordnung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.
- 1.1.6 Fällt der Grund der Reise weg oder erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu dem Termin, ist die zur Verfügung gestellte Fahrkarte oder die Reiseentschädigung zurückzufordern. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, dass der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
- 1.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch die zuständige Anweisungsstelle nicht mehr möglich, kann die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, ersucht werden, die Beschaffung der Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages für die Hin- und Rückreise zu veranlassen. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich von der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.
- 1.3 Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung geltend gemacht wird.
2. Ist es in Eilfällen nicht möglich, die Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen, kann die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, im Verwaltungsweg eine Reiseentschädigung bewilligen. Abschnitt I Nr. 1 Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.6 gilt entsprechend. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich von der Bewilligung und der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.

3. Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn der oder dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden.
- 3.1 Für die Bewilligung und Anweisung gelten folgende Bestimmungen:
 - 3.1.1 Die Vorschüsse werden von der zum Erlass der Auszahlungsanordnung zuständigen Anweisungsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.
 - 3.1.2 Nr. 1.1.2 bis 1.1.6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse gewährt werden können.
 - 3.1.3 Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Übersetzerinnen und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken.

Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller in jedem Falle zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen. Die Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.
- 3.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages nicht mehr möglich, kann auch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, einen Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligen und zur Zahlung anweisen. Ist ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Vorschusses gestellt oder wird eine Festsetzung für angemessen erachtet, kann in dringenden Fällen auf Ersuchen des für die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 JVEG zuständigen Gerichts eine Fahrkarte für ein bestimmtes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt und/oder ein festgesetzter Vorschuss ausgezahlt werden. Die Auszahlung des Vorschusses ist in der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist von der Gewährung des Vorschusses unverzüglich zu benachrichtigen.

II.

Der Runderlass vom 9. August 2006 (JMBl. S. 427), geändert durch Runderlass vom 29. März 2010 (JMBl. S. 101), wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 16. November 2011 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2012

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.601,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	337,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	380,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	215,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	250,00 €
f) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	10,00 €
	<hr/>
	1.601,00 €

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2012 fällig.

§ 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2012) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2012 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2012 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1 e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Beststellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

Nottelmann
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung für das Jahr 2012 der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 16. November 2011

Nottelman
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurden:

- Zur Leitenden
Ministerialrätin : Ministerialrätin Claudia Hackhausen;
- zum Ministerialrat (B 2) : Ministerialrat (A 16) Dr. Ralf Knöll;
- zum Ministerialrat (A 16) : Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Michael Ehrmanntraut – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Regierungsdirektor : Regierungsoberberräte Werner Götz und Robert Möhrle;
- zum Regierungsobererrat : Regierungsrat René Brosius-Linke;
- zur Regierungsrätin : Beschäftigte Dr. Parinas Parhisi – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Sabine Bischof und Sabine Weber;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Carmen Wiedersatz;
- zum Amtsrat : Amtmann Thomas Himmelstoß;
- zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Michaela Hennecke und Heike Würfel;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Tanja Kletschka;
- zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Petra Fein;
- zur Obersekretärin : Sekretärin Sabrina Schroth
- zum Obersekretär : Sekretäre Simon Breuer und Michael Neuschäfer – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Richter
am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Antonio Gimbernat Jonas;
- zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektor Uwe Klaube;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Dagmar Schäfer;
zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Klaus Krämer;
zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Andreas Olbrich;
zum Hauptsekretär : Obersekretär Rudolf Böhm;
zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Sabrina Böckel;
zur Justizsekretärin : Monika Schwarz und Carina Höhn – beide unter gleichzeitiger
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
zum Justizsekretär : Christian Nette und Henrik Nickel – beide unter gleichzeitiger
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
zum Justiz-
oberwachtmeister : Justizaushelfer Frank Kleiß und Sven Schnellbacher;

Versetzt wurde:

Beauftragter Gerichtsvollzieher Sven Schwarz v. d. Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
a. d. Amtsgericht Kirchhain;

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektor Norbert Rock.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Jana Heinig und Lisa Katharina Christ – beide unter gleichzeiti-
ger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
zum Justizsekretär : Stefan Bolz – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Probe –;
zur Justiz-
oberwachtmeisterin : Justizaushelferin Annegret Draht;
zum Justiz-
oberwachtmeister : Justizaushelfer Pasquale Laurenzano.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterinnen am Landgericht Ruth Rohrer-Fischer in Darmstadt
und Agnese Rita Natalello in Frankfurt am Main;

- zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Landgericht Joachim Becker in Darmstadt;
- zur Richterin am
Landgericht : Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Merle Kästner in
Frankfurt am Main;
- zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektoren Heinz-Georg Aßmann in Marburg und Frank
Dirk Ernst in Wiesbaden;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Sabine Thiel in Wiesbaden;
- zum Obersekretär : Sekretär Ingo Haas in Gießen;
- zum Sekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Ingo Haas in Gießen;
- zur Justizsekretärin : Julia Röhrig in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Beru-
fung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Harun Tavli in Frankfurt am Main;
- zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Claus Michael Sips Volker Dietz und
Kenan Kala in Frankfurt am Main, Andreas Schmied in Hanau
sowie Robin Engeroff in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Justiz-
oberwachtmeisterin : Justizaushelferin Monika Verstrepen in Darmstadt;
- zum Justiz-
oberwachtmeister : Justizaushelfer Björn Fechter in Frankfurt am Main und Frank
Baumeister in Marburg.

Justizsekretär Sebastian Wiegand in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Direktorin des Amtsgerichts in Groß-Gerau Sabine Schmidt-Nentwig als Vizepräsidentin
a. d. Amtsgericht Wiesbaden; Justizhauptsekretärin Iris Schneider v. d. Landgericht Frank-
furt am Main a. d. Landgericht Hanau; Justizsekretärin Mareike Broschke v. d. Landgericht
Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa in Wies-
baden; Justizsekretär Oliver Weithaas v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht
Hünfeld; Erste Justizhauptwachtmeisterin Vera Marx v. d. Landgericht Wiesbaden a. d.
Amtsgericht Idstein; Erster Justizhauptwachtmeister Andreas Koch v. d. Landgericht
Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel und Erster Justizhauptwachtmeister Guido
Drescher v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vizepräsident des Landgericht Dr. Manfred Uffelmann in Hanau, Vorsitzender Richter am Landgericht Walter Labermeier in Frankfurt am Main, Vorsitzender Richter am Landgericht Günther Waldhelm in Darmstadt, Amtsinspektor Eduard Ott in Hanau, Erster Justizhauptwachmeister Gerhard Weber in Gießen und Erster Justizhauptwachmeister Michael Schulz in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Angelika Wehrich in Darmstadt;
zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Tanja Heinzl in Frankfurt am Main und Ursula Göller-Müller in Fulda;
zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Frank Pösentrup in Darmstadt;
zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Jutta Lang in Fulda;
zum Justizhauptwachmeister : Justizoberwachmeister Hanno Förster in Darmstadt;
zum Justizoberwachmeister : Justizaushelfer Jörg van Haasteren in Wiesbaden und Manfred Krum in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Petra Fuchs v. d. Staatsanwaltschaft Bochum a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main und Erster Justizhauptwachmeister Timo Zipperlein v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die Justizvollzugsanstalt Butzbach.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Helmut Fischer in Hanau.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amtsgericht : Richterin auf Probe Dr. Alexandra Maria Lehmann in Darmstadt;
zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Cornelia Scharle-Lehr in Gießen;

- zum Ober-
gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Frank Grebing in Marburg;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Christel Möers in Kassel;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Sabine Wiethaupt in Darmstadt, Anke Ruckel und Freya Hahn in Frankfurt am Main, Renate Happe in Kassel und Martina Steinmüller in Marburg;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretäre Rainhard Wehr in Bad Homburg v. d. Höhe und Rudi Gründel in Darmstadt;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Melanie Koß und Johanna Franz in Darmstadt, Sandra Fischer-Mista in Hanau, Yvonne Matzke in Michelstadt sowie Tina Klein in Wiesbaden;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretäre Erik Schilling in Darmstadt und Michael Eid in Wiesbaden;
- zum Justizvollstreckungs-
obersekretär : Justizvollstreckungsekretäre Harald Nehm in Kassel und Norbert Krieger in Wiesbaden;
- zur Justizsekretärin : Sounia Rais und Saskia Kunkel in Darmstadt, Juliane Schmidtke, Jana Opper, Doreen Herrlich, Sandra Dingel, Christin Nieter, Sabine Svoboda und Jennifer Turgut in Frankfurt am Main, Margarethe Keck in Groß-Gerau, Anke Hertel und Delia Augustin in Königstein im Taunus, Franziska Schaft und Rebecca Dengler in Offenbach am Main sowie Nicole Lange, Christina Libera und Darja Fliegel in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Simon Peter und Christian Schreiber in in Frankfurt am Main, Lars Jung in Rüsselsheim sowie Florian Hölper in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister
Bes. Gr. A 6 BBesG : Erste Justizhauptwachtmeister (A5) Frank Grabe in Darmstadt und Werner Lautenschläger in Usingen;
- zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Waldemar Rack in Fürth, Mario Schmidt in Korbach und Ewald Wald in Offenbach;
- zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Jürgen Otterbein in Fulda, Alexander Weimer in Gießen, Matthias Becker und Andreas Esper in Kassel sowie Uwe Rompf in Weilburg;

zur Justiz-
oberwachtmeisterin : Justizaushelferinnen Christina Schad in Frankfurt am Main und
Carola Weimann in Kassel;

zum Justiz-
oberwachtmeister : Justizaushelfer Marco Scherer in Kassel.

Justizsekretärinnen Maria Kohlberg in Darmstadt, Isabel Hande, Marina Kempf, Christine Maier, Nadine Vey und Alexandra Weiß in Frankfurt am Main, Nadine Rodemer und Nadja Tschab in Offenbach am Main, Jennifer Bratina und Stefanie Schweizer in Wiesbaden; Justizsekretäre Jörg Napierala in Frankfurt am Main, Marco Forano Pardo in Fürth/Odenwald und Marcus Krug in Groß-Gerau; Justizhauptwachtmeister Thorsten Frieß in Eschwege und Waldemar Rack in Fürth/Odenwald; Justizoberwachtmeister Dennis Berchter und Christian Gernsheimer in Darmstadt, Thomas Koch in Frankfurt am Main, Jürgen Otterbein in Fulda, Alexander Weimer in Gießen, Matthias Becker und Andreas Esper in Kassel sowie Uwe Rompf in Weilburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieherin Antje Jäger v. d. Amtsgericht Kirchhain a. d. Amtsgericht Biedenkopf, Obergerichtsvollzieherin Regine Huschebeck v. d. Amtsgericht Bad Arolsen a. d. Amtsgericht Kassel, Gerichtsvollzieherin Dietlind Schlömer v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Bad Arolsen, beauftragter Gerichtsvollzieher Thomas Lulovic v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Justizobersekretärin Kirsten Groß v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Justizobersekretärin Katja Bänsch v. d. Amtsgericht Weilburg a. d. Staatsanwaltschaft Gießen, Justizobersekretär Axel Kühn v. d. Amtsgericht Hünfeld a. d. Amtsgericht Bad Hersfeld, Justizsekretärin Kathrin Kaun v. d. Amtsgericht Eschwege a. d. Amtsgericht Göttingen und Erster Justizhauptwachtmeister Michael Nößler v. d. Amtsgericht Kirchhain a. d. Amtsgericht Marburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Manfred Roth in Offenbach am Main, Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Wolfgang Hofmann in Darmstadt, Obergerichtsvollzieher Günther Pfarrer in Gießen, Obergerichtsvollzieher Peter Hänsel in Weilburg, Amtsinspektorin Ingeburg Köhler in Lampertheim, Amtsinspektorin Angelika Kramer in Kassel, Amtsinspektor Reinhard Krollpfeiffer in Melsungen, Amtsinspektor Hans-Joachim Wiederrecht in Kassel, Amtsinspektor Klaus-Dieter Mell in Kassel und Justizvollstreckungssekretär Reinhard Kilch in Kassel.

Amtsanzwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Jasmina Lötzerich, Melanie Meißner und Jennifer Maxeiner untergleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe;

Versetzt wurde:

Justizsekretär Daniel Steinbichl v. d. Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurden bestellt:

Rechtsanzwältinnen Dr. Christine Ulrike Cannawurf-Wetzel mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe und Karin Rahaf Marachi mit dem Amtssitz in Rüsselsheim.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanzwälte Alexander Krüger mit dem Amtssitz in Raunheim und Norbert Pahl mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Amtssitzverlegung/auswärtige Sprechstage:

Notar Dr. Thomas Hilb mit dem Amtssitz in Limburg-Offenheim, wurde genehmigt, in Hünfelden-Neesbach auswärtige Sprechstage abzuhalten.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Frank Ziegler mit dem Amtssitz in Kassel, Hans-Jürg Jauch mit dem Amtssitz in Viernheim, Walter Dieter Schmidt mit dem Amtssitz in Hanau, Klaus Peter Happ mit dem Amtssitz in Wetzlar und Robert Kari mit dem Amtssitz in Lampertheim.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Rudolf Mensing mit dem Amtssitz in Bad Wildungen, Wolfgang Kirch mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Dr. Max-Dieter Forstmann und Hans-Jürgen Huesker beide mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Regierungsdirektor : Richter am Landgericht Dr. Philipp Gescher – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und gleichzeitiger Versetzung an die JVA Hünfeld –;

- zur Medizinaldirektorin : Medizinaloberrätin Dr. Clara Franky de Dörnberger in Weiterstadt;
- zum Rektor : Hauptlehrer im JVD Jörg Weber in Wiesbaden;
- zum Psychologieoberrat : Psychologierat Johannes Kräbig und Andreas Schmidt in Weiterstadt;
- zum Regierungsrat : Oberamtsrat Winfried Michel in Fulda;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Angela-Cathrin Schlosser in Butzbach –unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Frank Posingies bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/ Außenstelle VCC Mittelhessen;
- zum Amtsrat : Amtmann Heiko Buch in Wiesbaden;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Jana Rau in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Amtmann : Oberinspektor Detlev Daum in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Michel Nowak in Frankfurt am Main I und Stefan Redslob in Kassel I;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Birgit Mendel und Gabriele Menzer in Weiterstadt sowie Helena Emisch in Wiesbaden;
- zum Oberinspektor : Inspektor Thorsten Prietz in Kassel I und Daniel Ackermann in Weiterstadt sowie Diplom-Sportlehrer Dierk Bublitz in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektorin : Diplom-Sozialarbeiterin Antje Schuster, Diplom-Sozialpädagogin Julia Heber und Sandra Lang in Rockenberg – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Diplom-Sozialpädagoge Dirk Krimmel in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Michael Glitsch, Hans-Dieter Kutka und Hans-Jürgen Rösch in Butzbach, Thomas Geist in Gießen, Christian Gransow bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Jürgen Gallauch, Stefan Guthardt, Peter Lunitz und Klaus-Peter Quitter in Kassel I sowie Achim Onderscheka in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Hendrik Klaushofer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Rosina Bruno in Frankfurt am Main III, Ulrike Paul in Kassel I und Gabriele Fischer in Weiterstadt;

- zum Amtsinspektor
im JVD : Hauptsekretär im JVD Markus Hack, Ulrich Reinhardt und Jürgen Willershausen in Butzbach, Heinrich Kunkel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Holger Kunz in Frankfurt am Main III, Gundhardt Storch in Fulda, Günter Lanz in Gießen, Maik Sachse bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle ADV-Leitstelle, Andreas Möller in Hünfeld, Claus Schmidt, Stefan Schmitz und Frank Semmelroth in Kassel I, Hans-Gerd Herzberger und Stefan Erich Weiß in Rockenberg, Hagen Engelhardt, Reiner Heinmüller, Heinz Jagdmann und Carsten Lang in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Thomas Decher in Rockenberg und Lars Posenau in Weiterstadt;
- zur Hauptsekretärin
im JVD : Obersekretärin im JVD Petra Killar in Frankfurt am Main III, Karoline Hagemann und Alexandra Schlaßa in Kassel I, Simone Fieser in Schwalmstadt sowie Christina Schmitt in Wiesbaden;
- zum Hauptsekretär
im JVD : Obersekretär im JVD Timo Fischer, Richard Schmidt, Oliver Schußmann und Andreas Wratzlawek in Butzbach, Mario Hartleb, Thomas Michalke, Bernd Röderund Bert Verjans in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Dennis Stamm und Patrick Uhlig in Frankfurt am Main III, Alexander Nardelli in Fulda, Roland Wingefeld in Gießen, Thomas Ripke und Dirk Rüger in Kassel I, Hartmut Ernst Haub, Bernd Meier, Stefan Neeb, Manuel Quirin und Mike Roth in Rockenberg, Dirk Mehlstäubl, Michael Mehrwald, René Sölter, Michael Vietor und Torsten Wurmbach in Schwalmstadt, Hermann Schröder in Weiterstadt sowie Ronny Kopischke in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Sabine Rittmeier in Kassel I;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Armin Lehnert in Frankfurt am Main III und Jörg Schumacher in Rockenberg;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Stefan Jakob Büttel in Rockenberg;
- zur Obersekretärin
im JVD : Obersekretärin im JVD a.D. Kerstin Albrecht in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, Obersekretärinwärterin im JVD Sarah Pflieger in Butzbach, Janine Janczik und Katharina Münch in Frankfurt am Main III, Janine Heckerroth in Kassel I, Julia Schönhals in Rockenberg und Yvonne Alhof in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Obersekretär
im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Tobias Pötzl und Steffen Wagner in Butzbach, Miroslav Angelov Iliev und Mario Thomsen in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christian Bill und Lars Söder in Dieburg, Marco Bomball in Frankfurt am Main I, Hans-Dieter Zakel in Kassel I, Matthias Achter in Limburg, Daniel Pausner in Rockenberg, Christian Hett und Dirk Laudenschlager in Schwalmstadt, Torben Götz und Thomas Wilfried Seufert in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Oberwerkmeisterin : Handwerksmeisterin im Beschäftigungsverhältnis Stephanie Groß in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister : Handwerksmeister im Beschäftigungsverhältnis Björn Wiegel in Butzbach, Thomas Weßel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Mario Götzmann und Martin Kersch in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – –sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester im Beschäftigungsverhältnis Christiane Kohnen in Frankfurt am Main I und Daniela Mahr in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger im Beschäftigungsverhältnis Jens Meuser in Limburg, Thomas Pilger in Schwalmstadt und Cataldo Scisciolo in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretär-
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Sabrina Schilling in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zum Obersekretär-
anwärter im JVD : Beschäftigter im JVD Emanuel Doepp, Alexander Kaszewko und Gerry Morrison in Butzbach, Deniz Özcamca und Björn Rosenberger in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Abdelkarim Bechari, Slawa Harder, Sebastian Roth, Klaus Jürgen Wiche und Martin Horst Zischka in Frankfurt am Main I, Larry Cannon, Andre Kohl und Heinrich Paul in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Dennis Kleebach in Limburg, Thorsten Hummel, Markus Kölsch und Jan Schätzke in Weiterstadt, Robin Schröder und Heiko Stickler in Frankfurt am Main I, Mathias Heise und André John in Kassel I, Andreas Krell in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Regierungsrat Dr. Gunter Fleck in Frankfurt am Main III, Inspektorin Mihaela Möller in Frankfurt am Main III, Angelika Noll und Tamara Rudolph in Rockenberg, Katrin Krieger in Wiesbaden, Inspektor Markus Pezold und Mario Watz in Rockenberg, Michael Mönninghoff in Schwalmstadt, Hauptsekretär im JVD Marco Schindler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Obersekretärin im JVD Nadja Einschütz, Heike Helbing und Simone Pförtsch in Frankfurt am Main III, Verena Bauerbach in Rockenberg, Katrin Frömel-Dreißigacker in Schwalmstadt, Ricarda Schilling in Weiterstadt und Christina Schmitt in Wiesbaden, Obersekretär im JVD Martin Bendig-Babutzka, Marcel Gerbet, Florian Prihoda und Mirco Seipp in Butzbach, Michael Junker und Ronny Werb in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Markus Find, Mario Jansen, Dieter Loose und Eric Venuleth in Dieburg, Sascha Andreas Kurzhals und Daniel Zabel in Frankfurt am Main I, Alexander Ilchmann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Markus Eberl und Daniel Manz in Kassel I, Christian Hackel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Frank Gutzeit, Björn Lange und Tobias Mohr in Rockenberg, Jörn Berlin, Lars Bermbach, Robert Chelminiak, Rüdiger Heino Illert, André Lewis und Christian Staubach in Weiterstadt, Ronny Kopischke und Jakob Stelmach in Wiesbaden, Oberwerkmeister Wolfgang Weil in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Krankenpfleger Gökhan Randa in Gießen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Medizinaldirektor Thomas Berns v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Butzbach, Regierungsobererrat Claus Mühlberger v. d. JVA Rockenberg a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –,Regierungsrätin Dr. Katja Braum v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main I und Mareike Knappik v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Butzbach, Regierungsrat Gerrit Holzapfel v. d. JVA Hünfeld a. d. JVA Butzbach, Amtsärztin Anja Biemer v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Gießen, Amtsfrau Susanne Adelman v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Amtmann Siegfried Dispot v. d. JVA Kassel I a. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Inspektorin Christina Marx v. d. H.B. Wagnitz-Seminar a. d. JVA Rockenberg und Nicole Nörenberg v. d. H.B. Wagnitz-Seminar a. d. JVA Butzbach, Inspektor Daniel Ackermann v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Weiterstadt, Diplom-Psychologin Kristina Hick v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Rockenberg, Beschäftigter Titus Waßner v.d. JVA Frankfurt am Main III a.d. JVA Frankfurt am Main I, Amtsinspektorin im JVD Michaela Schütrumpf v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Dieburg, Hauptsekretär im JVD Dirk Wiedersatz v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Weiterstadt, Obersekretärin im JVD Jane Mann v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Wiesbaden, Obersekretär im JVD Stefan Kunz v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Rockenberg und Sven Oleschko v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Rockenberg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtmann Alfred Görlach und Manfred Weiß in Butzbach, Hans Peter Therr in Wiesbaden, Technischer Amtmann Heinz Günter Laudenbach in Schwalmstadt, Oberinspektor Reinhold Hintz in Hünfeld und Gerhard Groll in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) Georg Butterweck und Klaus-Dieter Lüdecke in

Kassel I, Klaus Walter in Schwalmstadt, Amtsinspektorin im JVD Stefanie Schneider in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Amtsinspektor im JVD Herbert Kauer in Dieburg, Karl Friedrich Thomsen in Frankfurt am Main III, Günter Hannig und Günter Wolfgang Ulbrich in Gießen, Werner Böcking, Dieter Hans Ludwig, Horst Schlotzhauer und Horst Wicker in Kassel I, Armin Buckow und Günter Müll in Rockenberg, Siegfried Lang in Schwalmstadt, Betriebsinspektor Reinhold Wetzels in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Oberpfleger Reinhold Schleehuber in Kassel I, Hauptsekretär im JVD Klaus Ruppel in Fulda, Obersekretärin im JVD Anette Weber in Frankfurt am Main III und Obersekretär im JVD Peter Krätschmer in Frankfurt am Main III.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten

des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (R 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Die Vizepräsidenten oder den Vizepräsidenten

des Amtsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Die Direktorin oder den Direktor

des Amtsgerichts Groß-Gerau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

5. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

6. Eine Richterin am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Sozialgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
bei dem Sozialgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2012** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2012

Nr. 2

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	57
	Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)	58
	Anpassung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen (Aktenordnung SG – AktO-SG)	76
	Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und praktischen Studienzeiten sowie Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	78
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2012	78
	Personalnachrichten	80
	Stellenausschreibungen	81
	Hinweise	
	Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	84
	Buchbesprechungen	85

RUNDERLASSE

Nr. 6 Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen. Gemeinsamer RdErl. d. MdIS (LPP 21 - 066 k 12 21) und d. MdJIE (4103 - III/A 1 - 2011/4365 - III/A) v. 16. 11. 2011 – JMBl. 2012, S. 57 – – Gült.-Verz. Nr. 30061, 3006 –

I.

Der Gemeinsame Runderlass vom 12. Januar 2006 (StAnz. S. 282; JMBl. S. 182) wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 2012 neu in Kraft gesetzt.

II.

Der Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 5. Dezember 2011 S. 1478 veröffentlicht.

Nr. 7 Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG). RdErl. d. MdJIE. v. 28. 12. 2011 (1454 - I/B 2 - 2009/6865 - I/B) – JMBI. 2012, S. 58 – – Gült.-Verz.Nr.: 20068 –

Für die hessischen Gerichte für Arbeitssachen wird Folgendes bestimmt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis
- § 2 Aktenzeichen
- § 3 Aktenführung
- § 4 Aufbewahrung und Verbleib der Akten
- § 5 Weglegen der Akten
- § 6 Allgemeines Register
- § 7 Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsgerichtliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche
- § 8 Mahnregister
- § 9 Prozessregister
- § 10 Beschlussverfahrensregister
- § 11 Berufungs- und Klageregister
- § 12 Beschwerderegister
- § 13 Beschwerderegister in Beschlussverfahren
- § 14 Verhandlungskalender
- § 15 Ergänzende Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis

(1) Die Datenerfassung und -pflege sowie die Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis erfolgen in der Regel elektronisch mit den hierfür eingeführten Programmen. Für die Reihenfolge der Erfassung gilt – vorbehaltlich besonderer Regelungen – der Eingang des Dokuments bei Gericht.

Ein verfahrenseinleitendes Schriftstück ist grundsätzlich – ausgenommen bei einer durch das Gericht angeordneten Trennung – unter einer Nummer in einem der nachbezeichneten Aktenregister zu registrieren, auch wenn es mehrere Gegenstände oder Anträge umfasst.

(2) In Rechtssachen werden folgende Aktenregister und Verhandlungskalender geführt:

Allgemeines Register (§ 6),

Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (§ 7),

Mahnregister (§ 8),

Prozessregister (§ 9),

Beschlussverfahrensregister (§ 10),

Berufungs- und Klageregister (§ 11),

Beschwerderegister (§ 12),

Beschwerderegister in Beschlussverfahren (§ 13),

Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts (§ 14).

(3) Aktenregister sind jahrgangsweise gemeinsam für alle Kammern zu führen; der Verhandlungskalender ist und die Aktenregister können getrennt für jede Kammer geführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gerichtsvorstand.

(4) Zu den Registern ist ein Namenverzeichnis zu führen, in dem sämtliche in den Registern aufgeführten Beteiligten und das Aktenzeichen zu erfassen ist. Bei natürlichen Personen ist der Vorname und Familienname, bei juristischen Personen deren Bezeichnung zu erfassen. Die Erfassung in dem Namenverzeichnis kann unterbleiben, soweit die namentliche Suche der Beteiligten durch eine Datenbankrecherche vorgenommen werden kann.

(5) Die Eingaben in den eingeführten Programmen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(6) Der Datenbestand ist in geeigneter Form zu sichern.

§ 2

Aktenzeichen

(1) Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind. Auf Berufungs- und Beschwerdeentscheidungen sowie Vergleichsprotokollen in zweitinstanzlichen Verfahren des Landesarbeitsgerichts werden unter dem Aktenzeichen auch das erstinstanzliche Aktenzeichen und der Sitz des Gerichts angegeben.

(2) Das Aktenzeichen wird gebildet aus:

- a) der Ordnungsnummer des gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spruchkörpers und ggf. weiteren Zusätzen (z.B. bei Zuständigkeitsänderungen),
- b) der abgekürzten Bezeichnung des Registerzeichens (Abs. 3),
- c) der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registers (getrennt nach Verfahrensart jährlich beginnend),
- d) den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen ist,
- e) ggf. weiteren Zusätzen (z.B. bei Kammern an anderen Orten, Gerichtstagen und bei Teilung einer Kammer).

(3) Bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht werden folgende Registerzeichen verwendet:

a) **Arbeitsgerichte**

AR	Allgemeines Register
RNS	Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche
Ba	Mahnsachen
Ca	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Ga	Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Ha	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
BV	Beschlussverfahren
BVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
BVHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens

b) **Landesarbeitsgericht**

AR	Allgemeines Register
Oa	Erstinstanzliche Prozesssachen
Sa	Berufungen
SaGa	Arreste und einstweilige Verfügungen
SHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
Ta	Beschwerden (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren nach § 83 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG))
TaBV	Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 87 ArbGG)

TaBVGa Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren

TaBVHa Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens.

§ 3

Aktenführung

(1) Alle eingehenden Schriftstücke einschließlich beigefügter Mehrfertigungen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen; dies gilt nicht für Anlagen. Die Anzahl der Mehrfertigungen und Anlagen ist auf der Urschrift zu vermerken.

(2) Zum laufenden Verfahren kann im System ein Aktenvorblatt erstellt werden, welches Angaben über die Verfahrensbearbeitung, das Register und die Statistik enthält. Ein Ausdruck des Aktenvorblattes ist als erstes Blatt ohne eigene Blattzahl im Aktenumschlag vor allen anderen Schriftstücken zur Akte zu nehmen. Auf dem ausgedruckten Aktenvorblatt können Ergänzungen und Berichtigungen auch manuell erfolgen. Bei Verfahrensbeendigung kann ein abschließendes Aktenvorblatt erstellt und ein Ausdruck anstelle des bisherigen Aktenvorblattes zur Akte genommen werden.

(3) Schriftstücke derselben Rechtssache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte zusammengefasst und fortlaufend nummeriert; dies gilt auch bei vorausgegangenem Telefax und/oder elektronischem Eingang. Bei Verfahren mit regelmäßig geringer Anzahl von Schriftstücken (wie z.B. bei Mahnverfahren) können Blattsammlungen angelegt werden.

Zustellungsnachweise sind unmittelbar nach der sie veranlassenden Verfügung bzw. dem zuzustellenden Schriftstück einzuordnen. Schriftstücke, die im Verhandlungstermin übergeben werden, sind nach dem entsprechenden Terminprotokoll einzuheften.

Sofern für die kostenrechtlichen Vorgänge kein gesondertes Kostenheft angelegt wird, sind Kostenrechnungen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Vorgänge unmittelbar hinter dem Aktenvorblatt einzuheften und mit römischen Blattzahlen oder mit Kleinbuchstaben zu versehen.

(4) Wird ein Mahnverfahren oder ein selbstständiges Beweisverfahren in ein Streitiges Verfahren übergeleitet, ist es unter dem Aktenzeichen der Streitsache fortzuführen. Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache gestellt werden, sowie Anträge in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten sind ohne Neueintrag zu der Prozessakte zu nehmen; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Satz 2 gilt auch für Beschlussverfahren.

(5) Ein Aktenband soll in der Regel nicht mehr als 200 Blatt enthalten. Mehrere Aktenbände sind auf der Vorderseite des Aktenumschlags mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Anlegung eines weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

(6) Schriftstücke und Anlagen, die sich zum Einheften nicht eignen oder die später zurückzugeben sind, werden in einem einzuheftenden Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzei-

chen, Einsender/in, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind. In Prozesskostenhilfverfahren und Verfahren nach § 11 a ArbGG ist, sofern anwendbar, entsprechend den bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) vom 6. August 2007 (JMBl. S. 492) zu verfahren.

(7) Auf der Vorderseite des Aktenumschlags – bei Klarsichtaktenumschlägen auf einem Vorblatt oder mehreren Vorblättern – werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Namen der Parteien oder Beteiligten und der Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten aufgeführt. Ferner ist die Blattzahl einer Prozesskostenhilfebewilligung oder Beiordnung nach § 11 a ArbGG anzugeben. Außerdem sind die anberaumten Verhandlungs- und Verkündungstermine anzugeben. In der Berufungsinstanz wird dem Aktenzeichen der ersten Instanz das der zweiten Instanz beigefügt. Ferner sind auf dem Aktenumschlag die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, zum Beispiel Beweis- und Musterstücke, sowie die beigezogenen Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. Die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter sind spätestens nach Abschluss des Verfahrens auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(8) Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, so sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag – bei Klarsichtaktenumschlägen auf das neue Vorblatt – zu übertragen.

(9) Die in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz entstehenden Vorgänge werden zur Akte erster Instanz genommen. Von den in der Berufungsinstanz ergehenden streitigen Urteilen und in der Beschwerdeinstanz ergehenden verfahrensbeendenden Beschlüssen bleibt eine Ausfertigung in dieser Instanz zurück. Diese Ausfertigungen sind jahrgangswise in der Nummernfolge der Aktenzeichen oder nach Verkündungsdaten der Entscheidungen zusammenzufassen.

(10) Werden Rechtssachen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren mit dem Aktenzeichen der ältesten Rechtssache fortgeführt, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft. Die Akten der anderen Rechtssachen sind als Nebenakten beizufügen und im Aktenregister unter Angabe des fortgeführten Aktenzeichens als erledigt auszutragen. Zu den Nebenakten ist eine Abschrift des Verbindungsbeschlusses zu nehmen. Die Verbindung ist auf den jeweiligen Aktenumschlägen zu vermerken.

(11) Ordnet das Gericht an, dass mehrere erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren behandelt werden, sind abgetrennte Verfahren im Aktenregister neu einzutragen. Für die neu anzulegenden Akten ist der bisherige Akteninhalt abzulichten, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft.

§ 4

Aufbewahrung und Verbleib der Akten

(1) Die Akten sind geordnet aufzubewahren. Ihr Verbleib muss jederzeit feststellbar sein. Die Überwachung von Fristen muss gewährleistet und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein.

(2) Werden Akten oder Schriftstücke vorübergehend abgegeben, wird ein Kontrollblatt mit Angabe der Rechtssache, der Empfängerin oder des Empfängers, des Aktenzeichens der Empfängerin oder des Empfängers, des Aktenumfangs (z.B. Anzahl der Bände, Blattzahl, Beiakten) und des Abgabegrunds sowie einer Wiedervorlagefrist angelegt. Schriftstücke, die bis zur Rückkunft der Akte eingehen, werden mit dem Kontrollblatt der zuständigen Bearbeiterin oder dem zuständigen Bearbeiter vorgelegt. Die Fristenkontrolle kann auch mit Hilfe eines DV-Programms vorgenommen werden.

(3) Die endgültige Abgabe einer Rechtssache wird im Aktenregister vermerkt. Werden Schriftstücke aus der Akte endgültig entnommen, ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt, auf dem Aktenzeichen, Art des Schriftstücks und Grund der Entnahme vermerkt sind, einzufügen.

(4) Der Verlust von Akten oder Aktenteilen ist dem Gerichtsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Weglegen der Akten

(1) Die Akte ist wegzulegen, wenn das Verfahren nach § 6 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik-AO) abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt sowie kostenrechtlich erledigt ist. In Arrest und einstweiligen Verfügungssachen ist die Akte wegzulegen, wenn seit der das Verfahren beendenden Entscheidung, sofern diese mit Widerspruch angreifbar ist, drei Monate vergangen sind.

(2) Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn es durch Urteil, Vollstreckungsbescheid oder Beschluss, Vergleich, Rücknahme verfahrenseinleitender Anträge oder Fristablauf nach § 54 Abs. 5 ArbGG sowie § 701 ZPO beendet wurde.

(3) Ein Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn es länger als sechs Monate geruht hat oder wenn es während derselben Frist nicht betrieben wurde, soweit dies nicht auf einem Antrag nach § 61 b Abs. 3 ArbGG beruht. Als abgeschlossen gilt auch ein Verfahren, das länger als sechs Monate ausgesetzt war; ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung des Zwischen- oder Teilurteils oder wegen Vorlage des Rechtsstreits an das Bundesverfassungsgericht oder an den Europäischen Gerichtshof nicht fortgesetzt worden ist.

(4) Wird ein unterbrochenes Verfahren von den Prozessbeteiligten nicht aufgenommen, ist es mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung als nicht betrieben anzusehen.

(5) Wird ein abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, erhält die Rechtssache ein neues Aktenzeichen. Im Register, Namenverzeichnis und auf dem Aktenumschlag/Aktenvorblatt ist jeweils auf die frühere und die neue Eintragung zu verweisen.

(6) Vor dem Weglegen der Akte sind das Jahr der Weglegung, der Vorschlag zur Archivwürdigkeit, der Vorschlag zur Verwendung für Prüfungszwecke und die Aufbewahrungsfristen auf dem Aktenumschlag zu vermerken. Dabei sind im Original eingereichte Unterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe ist in den Akten zu vermerken. § 3 Abs. 7 Satz 6 bleibt unberührt.

(7) Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist ein Fehlblatt zu den Akten zu nehmen, das auf den Verbleib des Originalschriftgutes verweist. Es kann auch eine Leseabschrift zu den Akten genommen werden.

§ 6

Allgemeines Register

(1) In das Allgemeine Register sind einzutragen:

- a) Vorgänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder anzulegenden Akten zu nehmen sind,
- b) Vorgänge, für deren Bearbeitung das angegangene Gericht erkennbar nicht zuständig ist, wenn die Weitergabe ohne sachliche Verfügung zulässig ist; die Weitergabe ist der Einsenderin oder dem Einsender mitzuteilen,
- c) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe, soweit Vorgänge nicht vorhanden sind,
- d) Anfragen und Ersuchen um Rechtsauskünfte, soweit sie nicht vorhandenen Akten zuzuordnen sind,
- e) Schutzschriften.

(2) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,

- c) Bezeichnung der ersuchenden Person oder Stelle (Name/Bezeichnung und Anschrift, ggf. auch weitere Verfahrensbeteiligte),
- d) Funktionelle Zuständigkeit:
 - aa) Richter/in,
 - bb) Rechtspfleger/in,
- e) kurze Angabe des Inhalts des Vorgangs,
- f) bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe die Bezeichnung der Angelegenheit und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle,
- g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
- h) Vermerk über Art und Zeitpunkt der Erledigung, ggf. späteres Aktenzeichen.

(3) Die Unterlagen sind als Blattsammlung jahrgangswise in der Nummernfolge des Aktenzeichens zusammenzufassen. Ist eine Sache später in ein anderes Register einzutragen, so werden Akten angelegt oder die Vorgänge bereits bestehenden Akten angeschlossen. Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

§ 7

Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche

(1) Beim Arbeitsgericht werden niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren) in dem Register für niedergelegte Schiedssprüche erfasst und in Sammelakten geführt.

- (2) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Datum der Niederlegung,
 - c) Bezeichnung der Parteien,
 - d) Datum des Erlasses des Schiedsspruchs oder Vergleichs,
 - e) ggf. Bemerkungen.

§ 8

Mahnregister

(1) Im Mahnregister werden Mahnverfahren (Ba-Verfahren) sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) erfasst.

- (2) Eine Neueintragung unterbleibt:
- a) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - b) bei Eingang eines Mahnantrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
 - c) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 GVG.

- (3) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Datum des Eingangs,
 - c) Parteien:
 - aa) Antragsteller/in,
 - bb) Antragsgegner/in,
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
 - d) Datum des Erlasses des Mahnbescheids,
 - e) Datum des Eingangs des Widerspruchs,
 - f) Datum des Erlasses des Vollstreckungsbescheids,
 - g) Datum des Eingangs des Einspruchs,
 - h) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
 - i) Bemerkungen: z.B.
 - aa) bei Übergang in ein Prozessverfahren das Aktenzeichen des Prozessverfahrens,
 - bb) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.

(4) Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen einzutragen und in einem Vorgang zu führen. Dem Aktenzeichen ist für jeden Gesamtschuldner eine fortlaufende römische Zahl oder ein Kleinbuchstabe anzufügen. Die Blattierung der Akte sollte für jeden Gesamtschuldner getrennt erfolgen.

(5) Ist auf einen Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder auf einen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, so wird die Sache in das Prozessregister eingetragen. Als Zeitpunkt des Eingangs der Klage ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs oder des Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung anzugeben. Auf die Eintragungen in Mahn- und Prozessregister ist gegenseitig zu verweisen.

(6) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass das Mahnverfahren auch dann abgeschlossen ist, wenn ein Antrag auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zurückgewiesen wor-

den ist, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid nicht mehr eingelegt werden kann oder die Wirkung des Mahnbescheids weggefallen ist.

§ 9

Prozessregister

(1) Im Prozessregister werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ca-Verfahren), Arreste und einstweiligen Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) und die außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens gestellten Anträge (Ha-Verfahren) erfasst.

(2) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Ca-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
- b) Klagen nach dem 8. Buch der ZPO, z.B. Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO,
- c) Restitutionsklagen,
- d) Nichtigkeitsklagen,
- e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(3) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung in Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
- b) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(4) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Prozessverfahrens (Ha-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG,
- b) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen nach § 109 ArbGG,
- c) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse nach § 111 ArbGG,
- d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(5) Eine Neueintragung unterbleibt:

- a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
- b) bei Anträgen der unter Ha bezeichneten Art, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,

- c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland (§ 1079 ZPO), und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war, und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO),
 - d) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - e) bei Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
 - f) bei Anträgen auf Kostenfestsetzung,
 - g) bei Anträgen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen den Rechtsnachfolger,
 - h) bei Anträgen in Zwangsvollstreckungsverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (wie z.B. §§ 887, 888, 890 ZPO),
 - i) bei Einreichung einer Rügeschrift nach § 78a ArbGG,
 - j) bei Anträgen auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses,
 - k) bei sofortigen Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind,
 - l) bei Anträgen auf Feststellung der Wirkung der Rücknahme der Klage,
 - m) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 VG.
- (6) Ist in einem Verfahren ein Mahnverfahren vorangegangen, so wird der Vorgang mit der Prozessakte vereinigt und deren Aktenzeichen fortgeführt.
- (7) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
 - c) Parteien:
 - aa) Kläger/in bzw. Antragsteller/in,
 - bb) Beklagte/r bzw. Antragsgegner/in,
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
 - d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
 - e) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
 - aa) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/der im Wege der Prozess-

- kostenhilfe oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
- bb) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG,
- cc) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach § 109 ArbGG,
- dd) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (hierzu zählen insbesondere selbstständige Vollstreckungsanträge),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
- g) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
- h) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- i) Bemerkungen:
 - aa) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.

§ 10

Beschlussverfahrensregister

- (1) Im Beschlussverfahrensregister werden Beschlussverfahren (BV Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (BVGa Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens gestellten Anträge (BVHa Verfahren) erfasst.
- (2) Im Beschlussverfahrensregister (BV-Verfahren, BVGa-Verfahren und BVHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht, einschließlich der Beschlussverfahren nach § 126 der Insolvenzordnung (InsO),
 - b) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht,
 - c) Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens,
 - d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (3) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
 - c) Beteiligte:
 - aa) Antragsteller/in,
 - bb) weitere Beteiligte,
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),

- d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
 - e) Sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des/der im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
 - f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
 - g) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkt des Eingangs,
 - h) Bemerkungen:
 - aa) Beschlussverfahren nach § 126 InsO sind besonders kenntlich zu machen,
 - bb) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.
- (4) § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 11

Berufungs- und Klageregister

- (1) Im Berufungs- und Klageregister werden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Sa-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (SaGa-Verfahren), die außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens gestellten Anträge (SHa-Verfahren) sowie erstinstanzliche Prozesssachen (Oa-Verfahren) erfasst.
- (2) Als erstinstanzliche Prozesssachen (Oa-Verfahren) sind Klagen auf Entschädigung entsprechend § 201 GVG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG sowie die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§117 ZPO) zu erfassen.
- (3) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Sa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Berufung gegen Urteile des Arbeitsgerichts,
 - b) Restitutionsklagen,
 - c) Nichtigkeitsklagen,
 - d) alle vom Revisionsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Verfahren,
 - e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (4) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (SaGa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
 - b) Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts,

- c) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(5) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Prozessverfahrens (SHA-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Wahlanfechtung bei Präsidiumswahl entsprechend § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG,
- b) Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe entsprechend § 159 GVG,
- c) gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO,
- d) Ablehnung von Gerichtspersonen bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts nach § 49 Abs. 2 ArbGG,
- e) Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern nach §§ 21 Abs. 5, 37 Abs. 2 ArbGG,
- f) Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern nach §§ 27, 37 Abs. 2 ArbGG,
- g) Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richterinnen/Richtern nach § 28 ArbGG.

(6) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Berufungen gegen dieselbe Entscheidung eingehen oder bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 GVG.

(7) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
 - aa) Berufungskläger/in bzw. Antragsteller/in,
 - bb) Berufungsbeklagte/r bzw. Antragsgegner/in,
 - cc) ggf. weitere Beteiligte,
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Gericht der ersten Instanz:
 - aa) Sitz,
 - bb) Aktenzeichen,
 - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- e) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- f) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
 - aa) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin,
 - bb) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens,

- g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter f) erfassten Verfahren,
- h) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
- i) Rügeverfahren nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- j) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
- k) Bemerkungen:
 - aa) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen,
 - bb) Sind z.B. in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufungen eingelegt, so sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, ein Teilurteil oder ein Schlussurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.

(8) Ist das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen (§ 5 Abs. 2 und 3), im Berufungsregister ausgetragen und kostenrechtlich erledigt, werden die Akten an das Gericht erster Instanz zurückgegeben.

(9) § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12

Beschwerderegister

(1) Im Beschwerderegister werden Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte (Ta-Verfahren) erfasst, ausgenommen sind jedoch Beschwerden nach § 87 Abs. 1 ArbGG, die nach § 13 erfasst werden.

(2) Im Beschwerderegister werden insbesondere erfasst:

- a) Beschwerden gegen einen Beschluss oder mehrere Beschlüsse in derselben Rechtssache, Beschwerden gegen eine Entscheidung in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung,
- b) die den Beschwerden vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn, das zugrunde liegende Beschwerdeverfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.

(3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen oder bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 GVG.

- (4) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
 - c) Beteiligte:
 - aa) Beschwerdeführer/in,
 - bb) Beschwerdegegner/in,
 - cc) ggf. weitere Beteiligte,
 - d) Gericht der ersten Instanz:
 - aa) Sitz,
 - bb) Aktenzeichen,
 - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
 - e) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
 - f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
 - g) Rügeschrift nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
 - h) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
 - i) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
 - j) Bemerkungen:
 - aa) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen,
 - bb) Sind z.B. in einer Sache mehrere erstinstanzliche Beschlüsse ergangen und wird gegen die einzelnen Beschlüsse, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Beschwerde eingelegt, so sind diejenigen Beschwerden, die sich auf verschiedene Beschlüsse beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, gegen welchen Beschluss die Beschwerde eingelegt wurde und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.
- (5) § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 13

Beschwerderegister in Beschlussverfahren

(1) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren werden Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (TaBVGa-Verfahren) in Beschlussverfahren und Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa-Verfahren) erfasst.

(2) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren (TaBV-Verfahren, TaBVGa-Verfahren, TaBVHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren, einschließlich der Beschwerden gegen Beschlussverfahren nach § 126 der Insolvenzordnung (InsO),
- b) vom Rechtsbeschwerdegericht zurückverwiesene Beschlussverfahren,
- c) Beschwerden gegen Beschlüsse in Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren,
- d) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
- e) die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn das zugrunde liegende Verfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst,

(3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen.

(4) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
 - aa) Beschwerdeführer/in,
 - bb) weitere/r Beteiligte/r,
- d) Gericht der ersten Instanz:
 - aa) Sitz,
 - bb) Aktenzeichen,
 - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- e) Sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
- g) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- h) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- i) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
- j) Bemerkungen:
 - aa) Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 126 InsO sind besonders kenntlich zu machen,

bb) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.

(5) § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 14

Verhandlungskalender

(1) Es werden Verhandlungskalender für das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht geführt. Die Verhandlungstermine sind getrennt nach Kammern zu erfassen.

(2) Zu erfassen sind:

- a) Gericht,
- b) Kammer,
- c) Termin:
 - aa) Terminsort,
 - bb) Terminstag,
 - cc) Uhrzeit,
- d) Vorsitzende oder Vorsitzender,
- e) ehrenamtliche Richterinnen und Richter:
 - aa) aus den Kreisen der Arbeitgeber,
 - bb) aus den Kreisen der Arbeitnehmer,
- f) Aktenzeichen,
- g) Parteien bzw. Beteiligte:
 - aa) Kläger/in, Antragsteller/in bzw. Berufungskläger/in, Beschwerdeführer/in,
 - bb) Beklagte/r, Antragsgegner/in bzw. Berufungsbeklagte/r, Beschwerdegegner/in,
 - cc) weitere Beteiligte,
- h) Prozess-, Verfahrensbevollmächtigte/r des/der:
 - aa) Klägers/Klägerin, Antragsteller/in bzw. Berufungskläger/in, Beschwerdeführer/in,
 - bb) Beklagte/r, Antragsgegner/in bzw. Berufungsbeklagte/r, Beschwerdegegner/in,
 - cc) weitere Beteiligte,
- i) Datum eines neu anberaumten Termins:
 - aa) Verhandlungstermin,
 - bb) Verkündungstermin,
- j) Eingangsdatum einer verfahrensbeendenden Entscheidung in vollständiger Form auf der Geschäftsstelle,
- k) Bemerkungen (Zulassung der Berufung, Revision).

(3) Liegen mehrere Ergebnisse in einer Sache vor (z.B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung), sind alle entsprechenden Terminsergebnisse zu vermerken.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

(1) Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel oder erscheinen nach den besonderen Verhältnissen im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Abweichungen von den Vorschriften dieser Aktenordnung erforderlich, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts die erforderlichen Anordnungen; sie sind der zuständigen obersten Landesbehörde zur Kenntnis zu geben. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Für die Aufbewahrungsfristen sowie für die Aufbewahrung von Akten, Register und Unterlagen, ihre Aussonderung, ihre Ablieferung oder ihre Vernichtung gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Nr. 8 Anpassung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen (Aktenordnung SG – AktO-SG). RdErl. d. MdJIE v. 30. 12. 2011 (1454 - I/B2 - 2011/2744 - I/B) – JMBL 2012, S. 76 – – Gült.-Verz. Nr.: 20068 –

RdErl. v. 22. 12. 2008; JMBL 2009, S. 196
23. 11. 2009 JMBL 2010, S.4
1. 12. 2010 JMBL 2011, S.189

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 22. Dezember 2008 (JMBL. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 AktO-SG wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„¹Unter Bemerkungen ist auch die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 198 Absatz 3 GVG in Verbindung mit § 202 Satz 2 SGG zu erfassen. ²Dazu ist das Kürzel „VR“ zu erfassen, sobald in der Instanz die erste Verzögerungsrüge eingegangen ist.“

Der Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Entschädigungsverfahren nach § 201 GVG in Verbindung mit § 202 Satz 2 SGG sind als sonstige Verfahren unter dem Registerzeichen „SF“ zu erfassen und durch ein neues Zusatzzeichen „EK“ für Entschädigungsklagen zu kennzeichnen.

In § 20 Absatz 1 Nummer 3 AktO-SG wird folgender Buchstabe g sowie in Anlage 4 das Zusatzzeichen „EK“ mit der Bezeichnung „Entschädigungsklagen“ eingefügt:

g) „Entschädigungsverfahren nach § 201 GVG in Verbindung mit § 202 Satz 2 SGG.“

3. Zur Kennzeichnung des Rechtsgebiets, aus dem das Entschädigungsverfahren stammt, ist dem Aktenzeichen das betreffende Registerzeichen aus Anlage 1 als weiteres Zusatzzeichen hinzuzusetzen.

§ 2 Absatz 2 Buchstabe f AktO-SG wird wie folgt ergänzt:

f) „In Entschädigungsverfahren (§§ 201 GVG, 202 Satz 2 SGG) ist zur Kennzeichnung des betroffenen Rechtsgebiets ein Registerzeichen aus Anlage 1 als weiteres Zusatzzeichen hinzuzusetzen.“

4. § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AktO-SG sowie das Zusatzzeichen „Verg“ in Anlage 4 wird gestrichen.

5. Das Registerzeichen „BK“ in Anlage 1 erhält die Sachgebietsbezeichnung „Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG“ und das Registerzeichen „KG“ in Anlage 1 erhält die Sachgebietsbezeichnung „Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGG“.

6. Die Normenkontrollverfahren zur Überprüfung von Satzungen und Rechtsvorschriften nach §§ 22a Abs. 1 SGB II sind unter dem Registerzeichen „AS“ zu erfassen. Zur besonderen Kennzeichnung der Normenkontrollverfahren wird Anlage 2 der AktO-SG um das Zusatzzeichen „NK“ für Normenkontrollverfahren ergänzt. Bei dem Zusatzzeichen „KL“ wird die Angabe „(§ 29 SGG)“ durch die Angabe „ohne Normenkontrollverfahren“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 10. Oktober 2006 (JMBI. 2006, 542), der im Rahmen der Erlassvereinbarung mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten ist, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 neu in Kraft gesetzt.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENGSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2012

BEITRAGSORDNUNG

I. Laufender Beitrag

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2012 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 2.100,- festgelegt.
Er ist bis zum 30. April 2012 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2012 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2010 unter € 20.000,- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01. 07. 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarversicherungsfonds in Höhe von € 767,- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 2.500,- festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 2.500,- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2012, beschlossen durch die Kammerversammlung am 23. November 2011, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2012

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Versetzt wurde:

Direktorin des Amtsgerichts Usingen Anneliese Cromm als Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Oberlandesgericht Farnkfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden

Richterin am Landgericht : Richterin am Landgericht Sabine von Garmissen in Frankfurt am Main;

zur Richterin

am Landgericht : Richterin auf Probe Mariam Buchholz in Darmstadt - unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;

zum Richter

am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Christian Springmann in Kassel - unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Sabrina Meier in Kassel - unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin

Am Amtsgericht : Richterin auf Probe Dr. Melanie Rillig in Rüsselsheim - unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Philipp Müller in Rüsselsheim - unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Bernd Peter Oehmichen mit dem Amtssitz in Bad Homburg vor der Höhe.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Johannes Wilhelm Karpenstein und Dr. Dr. Theodor Schäfer mit dem Amtssitz in Wetzlar, Dr. Reinhold Konrad Ott mit dem Amtssitz in Oberursel, Friedrich Steinmetz mit dem Amtssitz in Fulda, Hans-Jürgen Mai und Thomas Wollny mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Hermann Doerr mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Arnulf Wirmer mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und Wolf Steinmeyer mit dem Amtssitz in Marburg.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht

Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Eine Richterin oder ein Richter am Oberlandesgericht

Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1 Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Die Direktorin oder den Direktor

des Amtsgerichts Bad Hersfeld (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –

bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht als – weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Bei dem Amtsgericht Eschwege ist ab 1. August 2012 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 7 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität

- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Eschwege zu richten.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nrn. 1-5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Hinweise

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Neues Gültigkeitsverzeichnis 2012 -

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 30. Januar 2012 in 42. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Rund-erlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 24. August 2010 (StAnz. S. 2066) die Fundstellen der am 1. Januar 2012 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, so weit sie bis zum 31. Dezember 2011 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2012 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,00 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Palandt, **Bürgerliches Gesetzbuch**

2012, 71. Auflage, 3087 Seiten, in Leinen, 109,- €

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-61604-4

Es gibt einen Kommentar, der auf keinem Schreibtisch eines Zivilrechtlers fehlen darf:

Der Palandt.

Angefangen vom juristischen Studium bis hin zur Bearbeitung des Anwaltsmandats und der richterlichen Entscheidung, bei jeder zivilrechtlichen Fragestellung empfiehlt sich zur Problemorientierung ein Blick in den jährlich neu erscheinenden Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Angesichts der vielfältigen, in jüngerer Zeit immer häufiger auch durch europäische Vorgaben eintretenden Änderungen sowohl der Rechtsprechung als auch vielfältiger gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivilrechts macht sich auch die 71. Auflage für den Rechtsanwender unentbehrlich. Kurze Einführungen in die jeweiligen Regelungsbereiche, knappe und übersichtliche Kommentierung der einzelnen Paragraphen und die Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung machen den Palandt zu einem umfassenden Nachschlagewerk auf dem Gebiet des Bürgerlichen Gesetzbuches. Aber auch der weiter zunehmenden Bedeutung des europäischen Privatrechts wird durch die Kommentierung der in diesem Zusammenhang wesentlichen EU-Verordnungen Rechnung getragen.

Was hat nun die Neuauflage zu bieten: Aus dem Bereich der Gesetzgebung sind hinsichtlich des Schuldrechts die Änderungen durch das „Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge“ sowie durch das „Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit- Wohnrechtverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge“ zu erwähnen. Umfassende Änderungen sind durch das „Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ sowie das „Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters“ eingetreten. Im Bereich des Unterhaltsrechts sind neben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. Dreiteilungsmethode beim Ehegattenunterhalt die EU-Unterhaltsverordnung und das Haager Unterhaltsprotokoll zu berücksichtigen.

Es kann daher nur bei der Feststellung bleiben, dass auch die neueste Auflage wieder ihren

Weg auf die Schreibtische aller an zivilrechtlichen Fragen interessierten Rechtsanwender finden wird.

Wiesbaden, den 29. Dezember 2011

Kristin Beuth
Richterin am Oberlandesgericht

Koch, **Handbuch des Unterhaltsrechts**

2012, 12. Auflage, 678 Seiten, in Leinen, 99,- €

Verlag Franz Vahlen, München

ISBN 978-3-8006-3871-0

Die erneute umfangreiche Entwicklung des Unterhaltsrechts durch Änderungen in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung in den vergangenen 2 Jahren fordern von den Rechtsanwendern umfassende und aktuelle Kenntnisse in diesem wichtigen familienrechtlichen Bereich. Mit Inkrafttreten der EU-Unterhaltsverordnung und der Neufassung des Auslandsunterhaltsgesetz sind bei Verfahren mit Auslandsbezug eine Vielzahl von Neuerungen zu beachten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattenunterhalt vom 25. Januar 2011 und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Betreuungsunterhalt werfen für Rechtssuchende und Rechtsanwender gleichermaßen neue Fragen auf.

Hier bietet das bereits in 12. Auflage erschienene Werk von Frau Prof. Dr. Koch und ihrem bewährten Bearbeiterteam ein umfassendes Nachschlagewerk auf aktuellstem Stand. Unterteilt in 9 Kapitel mit vielen Untergliederungen finden sich zu allen erdenklichen Fragestellungen, angefangen von der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens über die verschiedenen Unterhaltsansprüche (Ehegatten-, Kindes-, Elternunterhalt etc.) sowie das gerichtliche Verfahren sind auch die Kapitel über „Sozialleistungen und Unterhaltsrecht“, „Unterhalt und Steuerrecht“ sowie „Unterhalt in Fällen mit Auslandsbezug“, hervorzuheben. Dank der guten Gliederungsstruktur - die im Inhaltsverzeichnis schnell zu erfassen ist -, eines übersichtlichen Stichwortverzeichnisses und einer Vielzahl von Literatur- und Fundstellenhinweisen, lassen sich in kürzester Zeit Lösungsansätze für die verschiedensten Einzelprobleme finden. Abgerundet wird das Werk wie auch bisher mit Arbeitshilfen, Checklisten und Tabellen, die die Bearbeitung unterhaltsrechtlicher Fälle erleichtern.

Das Werk richtet sich gleichermaßen an Richterinnen und Richter, die Rechtsanwaltschaft aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugend- und Sozialämtern. Angesichts der kompakten Darstellung der vielschichtigen Bereiche des Unterhaltsrechts kann das Handbuch allen mit unterhaltsrechtlichen Fragen befassten Professionen nur empfohlen

werden. Der Wunsch der Herausgeberin in dem Vorwort, dass das Handbuch auf die gleiche positive Resonanz wie die Voraufagen stoßen und den Lesern den gewohnten und erwarteten Nutzen bringen möge, dürfte in Erfüllung gehen.

Wiesbaden, den 29. Dezember 2011

Kristin Beuth
Richterin am Oberlandesgericht

Beck'sche Kurzkommentare
Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, **Jugendgerichtsgesetz**

15. Auflage 2011, 1333 S., 94,00 €

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 978-3-406-62774-3

Bereits seit langem hat der bekannte Kurzkommentar von Eisenberg unstreitig den Rang eines Standardwerks erreicht. Die nunmehr vorliegende 15. Auflage wird den hohen Anforderungen, die infolgedessen allseits an das Werk gestellt werden, wiederum in vollem Umfang gerecht. In gleicher Weise wie die Voraufagen besticht sie durch eine praxisgerechte Konzeption, anschauliche Darstellung, gute Lesbarkeit sowie eine umfassende Auswertung von Literatur und Judikatur und stellt daher gerade für die jugendstrafrechtliche Praxis einen unersetzbaren Ratgeber dar.

In der Neuauflage berücksichtigt sind die Änderungen, welche aufgrund des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht und des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen eingetreten sind. Darüber hinaus bietet sie aktualisierte Informationen zur Ländergesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) wurde bereits aufgegriffen und die vorgesehene Neuregelung der §§ 36, 37 JGG, welche für die Praxis von erheblicher Bedeutung ist, einer umfassenden Bewertung zugeführt.

Im Hinblick auf die andauernde kriminalpolitische Diskussion, inwieweit es eines instituti-
onsübergreifenden und ganzheitlichen Ansatzes bedarf, um effektiv auf Jugenddelinquenz reagieren zu können, ist es zudem sehr zu begrüßen, dass nicht nur (wie schon bereits in der Voraufage) die in mehreren Bundesländern eingerichteten Häuser des Jugendrechts Aufnahme in das Werk gefunden haben, sondern erstmals auch im Stichwortverzeichnis der Begriff der Fallkonferenz zu finden ist. Diese neue Form der ressortübergreifenden Zusammenarbeit wurde im Rahmen der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Mai 2011 in Halle (Saale) thematisiert, wobei Einvernehmen bestand, dass

Fallkonferenzen ein wichtiges Instrument darstellen, „mit dem in geeigneten Fällen aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalles zügig Interventions- bzw. Hilfe- und Präventionsmaßnahmen festgelegt und koordiniert werden können“. Es wird von großem Interesse sein, welche Rolle diese neue Form der ressortübergreifenden Zusammenarbeit - auch außerhalb der Häuser des Jugendrechts – künftig in der Praxis spielen wird, und ob sie aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes gegebenenfalls Einfluss auf die Dominanz des die Jugendgerichtsbarkeit bislang kennzeichnenden strafrechtlichen Modells (vgl. Einleitung Rdn. 10 m.w.N.) nehmen könnte.

Wiesbaden, den 29. Dezember 2011

Daniela Winkler
Ministerialrätin

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2012** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2012

Nr. 3

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2011 bei

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Berichtigungen	
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst (GVollzVerwDAPO)	89
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst (AVDmVollzVerwDAPO)	90
	Runderlasse	
	Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	98
	Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht	99
	Änderung der Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest) ..	101
	Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2010	101
	Personalnachrichten	111
	Stellenausschreibungen	112

BERICHTIGUNGEN

Die im **JMBI. vom 1. 12. 2011 auf S. 532 ff.** veröffentlichte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird wie folgt berichtigt:

1. Dem Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst (GVollzVerwDAPO)**

Vom 29. November 2011“

2. Die Schlussformel wird wie folgt berichtigt:

Wiesbaden, den 29. November 2011

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

Die im **JMBl. vom 1. 12. 2011** auf **S. 572 ff.** veröffentlichte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird wie folgt berichtigt:

1. Dem Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst
(AVDmVollzVerwDAPO)
Vom 29. November 2011“**

2. Die Schlussformel wird wie folgt berichtigt:

Wiesbaden, den 29. November 2011

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

3. Die Anlagen 5 a, 6 a, 7 a und 7 b werden durch die nachfolgenden Anlagen ersetzt.



Vertraulich behandeln

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des
allgemeinen Vollzugsdienstes**

Feststellung der Abschlussnote nach § 26 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO

Betr:

Dienstbezeichnung	Name	Vorname
-------------------	------	---------

1. Leistungsbewertung der Ausbildung

1.1	Fachtheoretische Ausbildung (Gesamtnote)	Punkte	x 2 =	Punkte
1.2	Fachpraktische Ausbildung und fachpraktische Schwerpunktausbildung (Gesamtnote)	Punkte	x 1 =	Punkte

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

1.	Recht im Justizvollzug	Punkte		
2.	Psychologie	Punkte		
3.	Kriminologie	Punkte		
4.	Vollzugskunde	Punkte		
5.	Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug	Punkte		
6.	Weitere Arbeit	Punkte		
	Summe:	_____	: 6 x 6 =	Punkte

Zwischensumme **Punkte**

Vornote für d. mündliche Prüfung Zwischensumme Punkte : 9 = Punkte

3. Bewertung der mündlichen Prüfung

Punkte x 3 = Punkte

Gesamtsumme **Punkte**

4. Abschlussnote

Punktzahl Gesamtsumme Punkte : 12 = **Punkte**

Abschlussnote gemäß § 26 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO _____

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden.

_____, den
Ort, Datum, Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Punktespiegel:
sehr gut (1) 14,00 bis 15,00 Punkte / gut (2) 11,00 bis 13,99 Punkte / befriedigend (3) 8,00 bis 10,99 Punkte / ausreichend (4) 5,00 bis 7,99 Punkte / mangelhaft (5) 2,00 bis 4,99 Punkte / ungenügend (6) 0,00 bis 1,99 Punkte



Vertraulich behandeln

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des
allgemeinen Vollzugsdienstes**

Lehrgang:

Prüfungsgruppe:

Prüfungsniederschrift nach § 27 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO
über die mündliche Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

erschienen am zur mündlichen Prüfung folgende Anwärterinnen und Anwärter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Folgende Personen haben nach § 18 Abs. 3 AVDmVollzVerwDAPO an der mündlichen Prüfung teilgenommen:

Die mündliche Prüfung wurde nach § 24 AVDmVollzVerwDAPO durchgeführt. Der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung sowie der jeweiligen Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete selbst, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Zeiten der Unterbrechung sind auf Seite 2 dieser Niederschrift festgehalten.

Folgenden Personen wurde die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO gestattet:

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Wiesbaden, den

I.	Beginn der Prüfung:		Uhr	
	Ende der Prüfung:		Uhr	
II.	1. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	2. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	3. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	4. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	5. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
III.	Unterbrechungen:	von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
IV.	Beratung:	von:	Uhr bis	Uhr

HESSEN



**Hessisches Ministerium
der Justiz, für Integration
und Europa**

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des allgemeinen Vollzugsdienstes**

Prüfungszeugnis

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung	
, geboren am		Dienststelle	

hat die

Laufbahnprüfung für den allgemeinen Vollzugsdienst

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und
Verwaltungsdienst (AVDmVollzVerwDAPO)
mit der Abschlussnote
(Punkte)
bestanden.

Wiesbaden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsbewertung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte

1.1 Fachtheoretische Ausbildungsabschnitte I, II und III

1. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs	Punkte		
2. Staats- und Verfassungskunde	Punkte		
3. Allgemeine Rechtskunde	Punkte		
4. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht	Punkte		
5. Recht im Justizvollzug	Punkte		
6. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen	Punkte		
7. Psychologie	Punkte		
8. Kriminologie	Punkte		
9. Anstaltsorganisation	Punkte		
10. Vollzugskunde	Punkte		
11. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug	Punkte		
12. Sport und Gesundheitsförderung	<u>Punkte</u>		
Summe:	<u>Punkte</u>	: 12 x 2 =	Punkte

1.2 Fachpraktische Ausbildung und Schwerpunktausbildung (Gesamtbeurteilung)	Punkte	x 1 =	Punkte
---	--------	-------	--------

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

1. Recht im Justizvollzug	Punkte		
2. Psychologie	Punkte		
3. Kriminologie	Punkte		
4. Vollzugskunde	Punkte		
5. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug	Punkte		
6. Weitere Arbeit	<u>Punkte</u>		
Summe:	<u>Punkte</u>	: 6 x 6 =	Punkte

Zwischensumme Punkte

Vornote für d. mündliche Prüfung	Zwischensumme	Punkte	: 9 =	Punkte
----------------------------------	---------------	--------	-------	--------

3. Bewertung der mündlichen Prüfung	Punkte	x 3 =	Punkte
--	--------	-------	--------

Gesamtsumme Punkte

4. Abschlussnote

<u>Punktzahl</u>	Gesamtsumme	Punkte	: 12 =	<u>Punkte</u>
<u>Abschlussnote</u>	gemäß § 26 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO			<u> </u>

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden.

Punktespiegel:
 sehr gut (1) 14,00 bis 15,00 Punkte / gut (2) 11,00 bis 13,99 Punkte / befriedigend (3) 8,00 bis 10,99 Punkte / ausreichend (4) 5,00 bis 7,99 Punkte / mangelhaft (5) 2,00 bis 4,99 Punkte / ungenügend (6) 0,00 bis 1,99 Punkte

HESSEN



**Hessisches Ministerium
der Justiz, für Integration
und Europa**

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

Prüfungszeugnis

Name, Vorname ,	Amts- oder Dienstbezeichnung
geboren am	Dienststelle

hat die

Laufbahnprüfung für den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und
Verwaltungsdienst (AVDmVollzVerwDAPO)
mit der Abschlussnote
(Punkte)
bestanden.

Wiesbaden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsbewertung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte

1.1 Fachtheoretische Ausbildungsabschnitte I, II und III

1.	Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
2.	Aufgaben der Vollzugsabteilung einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
3.	Aufgaben der Geschäftsleitung einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
4.	Aufgaben des Sachgebiets Personal und Allgemeine Verwaltung eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
5.	Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
6.	Aufgaben des Sachgebiets Rechnungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
7.	Aufgaben des Sachgebiets Controlling eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
8.	Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs	Punkte		
9.	Staats- und Verfassungskunde	Punkte		
10.	Allgemeine Rechtskunde	Punkte		
11.	Verwaltungsrecht und Beamtenrecht	Punkte		
12.	Arbeitsrecht und Tarifrecht	Punkte		
13.	Sozialrecht	Punkte		
14.	Recht im Justizvollzug	Punkte		
15.	Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen	Punkte		
16.	Psychologie	Punkte		
17.	Kriminologie	Punkte		
18.	Anstaltsorganisation	Punkte		
19.	Vollzugskunde	<u>Punkte</u>		
	Summe:	<u>Punkte</u>	: 19 x 2 =	Punkte

1.2 Fachpraktische Ausbildung (Gesamtbeurteilung) Punkte x 1 = Punkte

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

1.	Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
2.	Aufgaben der Geschäftsleitung einer Justizvollzugsanstalt, Aufgaben des Sachgebiets Personal und allgemeine Verwaltung eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
3.	Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers, Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
4.	Aufgaben des Sachgebiets Rechnungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers, Aufgaben des Sachgebiets Controlling eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
5.	Allgemeine Rechtskunde, Recht im Justizvollzug	Punkte		
6.	Verwaltungsrecht und Beamtenrecht, Arbeitsrecht und Tarifrecht	<u>Punkte</u>		
	Summe:	<u>Punkte</u>	: 6 x 6 =	Punkte

Zwischensumme Punkte

Vornote für d. mündliche Prüfung Zwischensumme Punkte : 9 = Punkte

3. Bewertung der mündlichen Prüfung Punkte x 3 = Punkte

Gesamtsumme Punkte

4. Abschlussnote

Punktzahl Gesamtsumme Punkte : 12 = Punkte
Abschlussnote gemäß § 26 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden.

Punktespiegel:
 sehr gut (1) 14,00 bis 15,00 Punkte / gut (2) 11,00 bis 13,99 Punkte / befriedigend (3) 8,00 bis 10,99 Punkte / ausreichend (4) 5,00 bis 7,99 Punkte / mangelhaft (5) 2,00 bis 4,99 Punkte / ungenügend (6) 0,00 bis 1,99 Punkte

RUNDERLASSE

Nr. 10 Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. RdErl. d. MdJIE v. 18. 1. 2012 (2344 - II/B 1 - 2011/1320 - Z/A 2)

- JMBI. S. 98 -

- Gült.-Verz.-Nr. 2105 -

I.

1. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach dem 11. Abschnitt der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird zentralisiert und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen. Ihre Durchführung erfolgt durch besondere von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellten Prüfungsbeamtinnen und -beamten.
2. Zu Prüfungsbeamtinnen und -beamten sollen nur Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes bestellt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und den fachlichen Kenntnissen für diese Aufgabe besonders geeignet erscheinen.
Sie sollen ihre Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ausüben. Auf die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, bei denen demnächst eine anderweitige Verwendung vorgesehen ist, soll verzichtet werden.
3. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Prüfungsbeamtinnen und -beamten ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts; sie unterliegen deren oder dessen ausschließlicher Sachweisung.
4. Dienstbehörde der Prüfungsbeamtinnen und -beamten ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Dies schließt nicht aus, dass die Prüfungsbeamtinnen und -beamten an einem anderen Dienstort tätig werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gefördert und Mehrkosten für die Landeskasse vermieden werden.
5. Weitergehende Regelungen zur Bestellung der Prüfungsbeamtinnen und -beamten und zur Durchführung der Geschäftsprüfung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfolgt anhand eines Prüfungskataloges, dessen inhaltliche Erstellung und Fortschreibung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgt.
7. Eine konstruktive Zusammenarbeit und ein damit einhergehender enger Informationsaustausch mit den für die Dienstaufsicht zuständigen Stellen ist zu gewährleisten.
8. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten sind für die Kosten nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG) weitere Kostenprüfungsbeamte im Sinne des § 42 Kostenverfügung.

II.

Der Runderlass vom 25. August 2006 (JMBl. S. 537) ist gegenstandslos.

Nr. 11 Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht. RdErl. d. MdJIE vom 7. 2. 2011 (3152 - I/B3 - 2011/2507 - II/A) – JMBl. S. 99 –

– Gült.-Verz. Nrn. 210, 211, 212, 213, 214 –

§ 1

Personenkreis

(1) Eine Amtstracht tragen:

1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Personen,
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,
3. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach ihrer Berufsordnung.

(2) Referendarinnen und Referendare und Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, die die Staats- oder Anwaltschaft in einer Sitzung vertreten, tragen die Amtstracht nach Abs. 1 Nr. 2.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen, die zur amtlichen Vertretung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bestellten Personen sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in Vertretung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen, ohne zur Anwaltsvertreterin oder zum Anwaltsvertreter bestellt zu sein, tragen die Amtstracht der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die zur Pflichtverteidigung bestellt sind, tragen die Amtstracht der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten.

(4) Patentanwältinnen und Patentanwälte dürfen als Rechtsbeistände in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes die in der Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundespatentgericht vom 5. Mai 1961 (BGBl. I S. 596) in Art. 2 Abs. 1 vorgesehene Amtstracht tragen.

(5) Richterinnen und Richter des Richterdienstgerichts und die die Einleitungsbehörde vertretenden Personen tragen die ihnen zustehende Amtstracht auch in Sitzungen der Richterdienstgerichte. Schriftführerinnen und Schriftführer tragen die Amtstracht der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten.

(6) Handelsrichterinnen und Handelsrichter tragen die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Notarinnen und Notare, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die als Protokollführerin oder Protokollführer mitwirkenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen die Anwaltsrobe.

§ 2

Beschreibung der Amtstracht

(1) Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe. Zur Amtstracht sind nach Form und Farbe unauffällige, mit der Amtstracht zu vereinbarende Kleidungsstücke zu tragen.

(2) An der Robe wird ein Besatz getragen. Er besteht

1. bei der Robe der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte aus Samt,
2. bei der Robe der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten aus Wollstoff.

§ 3

Beschaffung der Amtstracht

(1) Die Anzahl der von Amts wegen zu stellenden Amtstrachten bestimmen:

1. für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen nach § 142 Abs. 3 GVG die Wahrnehmung der Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts, einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts übertragen ist oder die zur Vertretung der Amtsanwaltschaft in Sitzungen bestellt sind, die Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main;
2. für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, die zur Vertretung der Amtsanwaltschaft in Sitzungen bestellt sind und die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die Behördenleitung der Gerichte.

(2) Die Beschaffung der Amtstrachten obliegt den Behördenleitungen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Nr. 12 Änderung der Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest). RdErl. d. HMdJIE v. 15. 2. 2012 (5230 - Z/C2 - 2010/11235) – JMBl. S. 101 – – Gült.-Verz. Nr. 4300 –

I.

Die Kosteneinziehungsbestimmungen vom 14. März 2007 (JMBl. S. 313) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 17.4 wird wie folgt gefasst:

„17.4 Von jeder Niederschlagung wird bei Beträgen ab 50,00 € programmgesteuert eine Nachricht zur Sachakte erteilt, die den Grund der Niederschlagung ausweist.“

2. Nr. 17.5 wird wie folgt gefasst:

„17.5 Die nachträgliche Zahlung eines mitgeteilten niedergeschlagenen Sollbetrages wird zu den Sachakten mitgeteilt.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

JAHRESBERICHT

des Präsidenten des Justizprüfungsamts
für das Jahr 2010

(2224 – JPA II/1 – 2012/800 – II/E – JPA)

A.

STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung

Am Jahresende 2009 waren im Prüfungsverfahren	590
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2010 . . .	<u>895</u>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	1.485
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	172
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	<u>1</u>
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)	
Verbleiben	1.312

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 JAG	
für nicht bestanden erklärt	6
(davon 0 Wiederholer)	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 JAG	
für nicht bestanden erklärt	0
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen	
und die Prüfung nicht bestanden	166
(davon 26 Wiederholer)	
Von 144 Prüfungsausschüssen wurden geprüft	
– erstmalig	525
– wiederholt	<u>49</u>
so dass am Jahresende 2010	566
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.	

2. Ergebnisse

Von den 746 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die staatliche Pflichtfachprüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	570 = 76,41%	389 = 75,53%	181 = 78,35%
• sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
• gut	12 = 1,61%	5 = 0,97%	7 = 3,03%
• vollbefriedigend	83 = 11,13%	49 = 9,51%	34 = 14,72%
• befriedigend	212 = 28,42%	146 = 28,35%	66 = 28,57%
• ausreichend	263 = 35,25%	189 = 36,70%	74 = 32,03%
nicht bestanden	176 = 23,59%	126 = 24,47%	50 = 21,65%

3. Durchschnittspunktzahl

Die Durchschnittspunktzahlen in den Abschnitten der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren betragen:

Aufsichtsarbeiten:	6,14 Punkte	6,19 Punkte Zivilrecht 5,87 Punkte Strafrecht 6,20 Punkte Öffentliches Recht
Mündliche Prüfung:	8,62 Punkte	8,52 Punkte Zivilrecht 8,74 Punkte Strafrecht 8,59 Punkte Öffentliches Recht

Die erzielten Ergebnisse führten im Schnitt zu folgender Prüfungsnote

(vor Hebung): 6,96 Punkte

Abschlussnote: 6,98 Punkte.

4. Freiversuche

Den 231 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	insgesamt	mit Auslandsstudium	mit wichtigem Grund
<= 8	197	1	1
9	12	8	4
10	22	22	0
11	0	0	0

5. Studiendauer

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) erstmals geprüft und bestanden	b) alle Geprüften
4 – 6 Semestern	0 = 0,00%	0 = 0,00%
7 Semestern	5 = 0,96%	5 = 0,67%
8 Semestern	153 = 29,31%	193 = 25,87%
9 Semestern	24 = 4,60%	31 = 4,16%
10 Semestern	78 = 14,94%	98 = 13,14%
11 Semestern	74 = 14,18%	87 = 11,66%
12 Semestern	77 = 14,75%	114 = 15,28%
13 Semestern	46 = 8,81%	73 = 9,79%
14 Semestern	29 = 5,56%	58 = 7,77%
15 Semestern	9 = 1,72%	17 = 2,28%
16 Semestern und mehr	26 = 4,98%	69 = 9,25%
Gesamt	522 = 100,00%	746 = 100,00%

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 25 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

	a) erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) alle Geprüften
Hessen insgesamt	10,70 Semester	11,26 Semester
Frankfurt	10,75 Semester	11,45 Semester
Gießen	10,83 Semester	11,16 Semester
Marburg	10,45 Semester	11,01 Semester

6. Altersstruktur

Die Altersstruktur der im Jahre 2010 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung waren

36 Jahre und älter	8 = 1,07%
31 bis 35 Jahre	34 = 4,56%
27 bis 30 Jahre	218 = 29,22%
23 bis 26 Jahre	484 = 64,88%
22 Jahre und jünger	2 = 0,27%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 34,85%.

7. Anteil weiblicher/ männlicher Kandidaten

Von den 818 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 428 (= 57,37%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2009	2008	2007	2006	2005	2004
57,46%	55,49%	56,34%	52,93%	49,75%	49,52%

Unter den 570 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 315 (= 55,26%) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 231 Freiversuchen betrug 145 (= 62,77%).

8. Anteil ausländischer/schwerbehinderter Kandidaten

Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 55.

55 Kandidatinnen/ Kandidaten waren (schwer-)behindert.

9. Prüfungsdauer

Die Prüfungsverfahren der 574 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens
..... im Durchschnitt 5,53 Monate,
- b) bei vom Kandidaten verzögerter Beendigung des Prüfungsverfahrens
..... im Durchschnitt 5,59 Monate,
- c) für alle Prüfungsverfahren
..... im Durchschnitt 5,55 Monate.

10. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2009 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung 93
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.

Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2010 107
Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet,

so dass sich im Berichtsjahr insgesamt 200
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung
befunden haben.

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: 8

Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): 0 8

Verbleiben 192

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	16	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen und die Prüfung nicht bestanden	5	
Von den Prüfungsausschüssen wurden Kandidatinnen/Kandidaten geprüft,	93	114
so dass am Jahresende 2010		78
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung verblieben sind.		

Von den 114 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 30 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 83 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	10	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	23	3 bis 4 Punkte	9	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	40	4 bis 5 Punkte	1	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,60 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
38	45	6	0

B

ERSTE PRÜFUNG

Die Erste Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – haben im Jahr 2010 600 Kandidatinnen und Kandidaten vollständig abgelegt.

Diese erzielten folgende Ergebnisse:

Erste Prüfung	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%
gut	35 = 5,83%
vollbefriedigend	149 = 24,83%
befriedigend	329 = 54,83%
ausreichend	87 = 14,50%
Gesamt	600 = 100,00%

Die **BAföG-Ecknote** betrug damit

7,05 Punkte.

C.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben	1.879
Im Auswertungsjahr zugelassen	1.896
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich	3.775
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen	241
Im Verfahren verblieben	3.534
Davon wurden in 247 Prüfungsterminen mündlich geprüft	982
und zwar erstmalig	732
wiederholt	250
Für nicht bestanden erklärt	198
und zwar wegen nicht genehmigtem Rücktritt	7
Nichterscheinens zu den Klausuren	3
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung	0

Ausschluss von der weiteren Prüfung	188
Täuschung	0
Davon Wiederholer	71
Beendete Verfahren	<u>1.180</u>
Am Jahresende 2010 im Verfahren verblieben	2.354

2. Ergebnisse

Von 1.180 Rechtsreferendarinnen/-referendaren bestanden die Prüfung

979 = 82,97%

davon mit der Note sehr gut

0 = 0,00%

gut

19 = 1,61%

vollbefriedigend

169 = 14,32%

befriedigend

447 = 37,88%

ausreichend

344 = 29,15%

Nicht bestanden haben

201 = 17,03%

Wiederholt geprüft

462

Wiederholt nicht bestanden

72

3. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Im Jahr 2010 wurden insgesamt

160

Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.

Davon wurden

<u>7</u>

Prüfungsverfahren durch Ausschluss gemäß § 49 JAG für nicht bestanden erklärt.

Insgesamt wurden

153

Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung mit der mündlichen Prüfung beendet.

Von den 153 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 31 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 122 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	14	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	58	3 bis 4 Punkte	10	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	39	4 bis 5 Punkte	1	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,27 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
62	52	7	1

4. Anzahl geprüfter Kandidatinnen und Kandidaten

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten liegt wie bereits im Vorjahr um rund 20 % höher als in den davor liegenden Jahren.

2003 = 929 Geprüfte in 172 Terminen
 2004 = 963 Geprüfte in 170 Terminen
 2005 = 1.102 Geprüfte in 194 Terminen
 2006 = 1.061 Geprüfte in 190 Terminen
 2007 = 998 Geprüfte in 192 Terminen
 2008 = 947 Geprüfte in 201 Terminen
 2009 = 1.238 Geprüfte in 258 Terminen
 2010 = 1.180 Geprüfte in 247 Terminen

5. Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht dem der Vorjahre:

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
30,40	30,37	30,40	30,56	30,41	30,18	30,52

6. Anteil weiblicher/ männlicher Kandidaten

Der Anteil der Frauen hat im Jahr 2010 erneut deutlich die 50%-Grenze überschritten; er betrug

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
45,52%	48,37%	52,03%	56,05%	57,23%	62,28%	61,02%

7. Verzögerungen

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

Verzögerungen (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert	1.336
Verzögert	85

Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	63
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	6
Mutterschutz ohne nachfolgende Elternzeit	0
Mutterschutz mit nachfolgender Elternzeit	16
Sonderurlaub	4
Sonstiges	2
Davon mehrfach verzögert	22

Verzögerungsfälle (Fallzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	87
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	8

8. Prüfungsdauer (in Monaten)	
Durchschnitt aller beendeten Verfahren	2,27
Durchschnitt ohne Verzögerungsfälle	2,01
Durchschnitt der Verzögerungsfälle	6,33
Kürzeste Prüfungsdauer	0,03
Längste Prüfungsdauer	94,85

9. Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	381
--	-----

10. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen durchweg in der Bandbreite der durchschnittlichen Bewertungen im Bundesgebiet.

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	18,20%	15,90%
Note befriedigend	35,30%	37,90%
Note ausreichend	29,00%	29,20%
Misserfolgsquote	17,50%	17,00%

Aufsichtsarbeiten	5,36 Punkte,
Mündliche Prüfung	9,06 Punkte,
Gesamtnote	7,26 Punkte.

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote ist der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote nicht gestiegen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Stefanie Nebling, Yvonne Gräfin von Bassewitz, Sabine Schütz und Dr. Jana Zehnsdorf in Frankfurt am Main – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Richterin auf Probe : Assessorin Jennifer Ahner in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –;
- zum Richter auf Probe : Rechtsanwalt Dr. Felix Bergmeister in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter am Amtsgericht
– als weiterer aufsichtsführender Richter – : Richter am Amtsgericht Dennis Wacker in Darmstadt;
- Zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Mario Winter in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Richter am Amtsgericht Alfred Grau und Helmut Schrod in Groß-Gerau.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt Heinz-Bernd Kaiser zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –, für die Zeit vom 1. April 2012 bis 31. März 2013.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Renate Kirschner mit dem Amtssitz in Geisenheim.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Philip Wiehage mit dem Amtssitz in Hessisch Lichtenau, Stefan Jung mit dem Amtssitz in Hattersheim, Fabian Simon mit dem Amtssitz in Offenbach am Main, Gerhard Michael Hönig mit dem Amtssitz in Bad Homburg vor der Höhe, Dr. Matthias Hartard, Thomas Wilhelm Steinacker mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Peter Kühn und Martin Hermann Döll mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Detlef Hartmann wurde von Usingen nach Bad Homburg vor der Höhe verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Hans-Holger Rosa mit dem Amtssitz in Wiesbaden

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Heinz Liebscher mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und Wolfgang Klöppel mit dem Amtssitz in Bischofsheim.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

- Erfahrung in Familiensachen.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Landgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
4. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am
Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors
des Amtsgerichts Rüsselsheim (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
5. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen
Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Darmstadt (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
6. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen
Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

8. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Hessischen Landessozialgerichts*.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

*Anmerkung: Die Stelle ist zur Zeit nach R 8 besoldet. Im Zuge der Neustrukturierung und Vereinheitlichung der Besoldung für die Präsidenten der Obergerichte und den Generalstaatsanwalt im Rahmen der Dienstrechtsreform wird ggf. eine Herabstufung der Besoldung nach R 7 erfolgen.

Arbeitsgerichtsbarkeit

9. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3), die oder der in Teilzeit
zur drei Viertel des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

10. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Interaktion und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nrn. 1 – 10 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2012** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

**Nr. 13 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).
RdErl. d. MdJIE v. 8. 3. 2012 (4208 - III/A 1 - 2010/8914 - III/A) – JMBl. S. 118 –
– Gült.-Verz. Nr. 241, 20058, 20059 –**

RdErl. v. 30. 10. 2007 (JMBl. S. 585)
3. 12. 2007 (JMBl. 2008 S. 26)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 4 d wird aufgehoben.
2. Nr. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Vormundschaftsgericht (§§ 37, 36 FFG)“ durch die Angabe „Famliengericht (§ 152 FamFG)“ ersetzt.
3. In Nr. 19a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
4. Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

„21

Umgang mit behinderten Menschen

- (1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.
- (2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.
- (3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.
- (4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.
- (5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies

zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.“

5. In Nr. 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines“ durch die Wörter „hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines“ ersetzt.
6. Nr. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben (Artikel 98 SDÜ – vgl. Anlage F). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Wörter „des Beschuldigten“ werden gestrichen.
 - f) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des Artikel 99 Abs. 2 SDÜ vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Registrierung erfolgen (vgl. Anlage F).“
7. Nr. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach ihm“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ (vgl. Anlage F)“ ersetzt.
8. Nr. 43 wird wie folgt gefasst:

„43

Internationale Fahndung

(1) In den in Nr. 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungser-suchen veranlasst werden.

(3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung kön-nen zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungersuchen anzure-gen oder zu stellen.

(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlas-senen Richtlinien (vgl. Anlage F).“

9. Nr. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entspre-chende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.“

b) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „des Haftbefehls“ die Wörter „und gegebenen-falls eine Übersetzung“ eingefügt.

10. In Nr. 49 werden die Wörter „dem Anstaltsleiter“ durch die Wörter „der Vollzugsanstalt unverzüglich“ und die Angabe „(vgl. auch Nr. 7 UVollzO)“ durch die Angabe „(vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO)“ ersetzt.

11. Nr. 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„53

Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen“

b) Das Wort „Ausländer“ wird durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ er-setzt und nach dem Wort „genommen“ wird die Angabe „(vgl. § 114b Abs. 2 Satz 3 StPO)“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese be-rechtigt sind, mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten.“

12. Nr. 54 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Gericht einem Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird, einen Verteidiger

bestellt (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.“

13. Nr. 56 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

14. Nr. 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchst. f wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.“

15. Nr. 174 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.“

16. Nach Nr. 174 werden die folgende Überschrift und die folgenden Nr. 174a und 174b eingefügt:

„3. Sonstige Befugnisse des Verletzten

174a

Unterrichtung des Verletzten

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

174b

Bestellung des Beistandes

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.“

17. Nr. 186 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „der §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „den §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ und die Angabe „100f Abs. 2“ durch die Angabe „100f Abs. 1“ ersetzt.

18. Die Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Hamburgs. Nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.“

19. In der Fußnote zu Nr. 192a Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Hamburg“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

20. Nr. 194 wird wie folgt gefasst:

„194

Ausweise von Diplomaten und anderen
von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. S. 1154 –).“

21. Nach Nr. 222 wird als Nr. 222a eingefügt:

„222a

Anhörung des durch eine Straftat
nach den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2012 in Kraft.

RUNDDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 72 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 31. 1. 2012 für ungültig erklärt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vizepräsidentin
des Landgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Peter Graßmück in
Hanau;

zum Vorsitzenden

Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Marc Euler in Darmstadt;

zur Richterin

am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Katharina Jost in Hanau – unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter

am Landgericht : Richter auf Probe Markus Boehe in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft

bei einem Landgericht : Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Kerstin Reckewell in Marburg;

zur Amtsanwältin : Justizinspektorin Nadine Schadeweg in Gießen;

zum Amtsanwalt : Justizinspektor Simon Hubert Schwing in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Direktor

des Amtsgerichts : Vizepräsident des Landgerichts Pierre Brandenstein in Korbach;

zur Richterin

am Amtsgericht : Richterin auf Probe Jana Ferchland in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter

am Amtsgericht : Richter auf Probe Alexander Baur in Offenbach am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – Renate Pfeifer wurde das Amt einer Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts in Hanau übertragen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Harald Loth in Kassel.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Amtsanwältin : Justizinspektorinnen Yasemin Atessacan, Elena Rensch und Franziska Schmidt;

zum Amtsanwalt : Justizinspektoren Kevin John und Paul Elsässer.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Sozialgericht : Richterin auf Probe Dr. Annett Wunder in Gießen – unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Hessischen Landes-
arbeitsgericht : Richterinnen am Arbeitsgericht Dr. Susanna Babette Lukas und Astrid Nungeßer.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Frank Schmitz mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Horst Reibert mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Edgar Günther mit dem Amtssitz in Offenbach am Main, Klaus-Dieter Busse und Dieter Fritzel beide mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Direktor der Verwaltungsfachhochschule als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung Dr. Kurt Peter Müller-Engelmann in Rotenburg a. d. Fulda.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt

Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa können vier Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten bei der Generalstaatsanwaltschaft (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils verweise ich auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.2 und 2.6).

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Büdingen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Staatsanwaltschaften

6. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil i. V. m. dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 1) veröffentlichten Basisprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof ist ab 1. 9. 2012 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 7 GO) neu zu besetzen.

Die Stelle betrifft die Funktion der Geschäftsleitung nach § 7 GO. Zu dem Aufgabenbereich gehören weiter alle Aufgaben, die nach der GO dem gehobenen Dienst vorbehalten sind.

Für den Aufgabenbereich muss die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entsprechen:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrungen in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung; Vorerfahrung in der Geschäftsleitung eines Gerichts ist wünschenswert
- sehr gutes fachliches Können, insbesondere in der Personalverwaltung
- sehr gute Kenntnisse im Kostenrecht
- sehr gute EDV-Kenntnisse;

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit;

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation;

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Arbeitsgerichtsbarkeit

9. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Offenbach (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

10. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

zu **Nrn. 1 - 7** und **Nrn. 9 - 10** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden;

zu **Nr. 8** binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nrn. 1 - 7 und Nrn. 9 - 10 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2012

Nr. 5

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20.03.2012 (StAnz. S. 411)	133
	Bekanntmachungen	
	Verlust eines Dienstsiegels	139
	Personalmeldungen	139
	Berichtigung	139
	Stellenausschreibungen	143
	Buchbesprechungen	144

RUNDERLASSE

Nr. 14 Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20. 3. 2012 (StAnz. S. 411). RdErl. d. MdJIE v. 3. 4. 2012 (5002/2 - I/B2 - 1995/11416 - Z/C)
– JMBI. S. 133 – – Gült.-Verz. Nr. 10008 –

Zur Ausführung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411) wird bestimmt:

§ 1

Berichtspflicht

(1) Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, vor dem Beitritt des Landes Hessen (Justizverwaltung) aufgrund einer Streitverkündung, vor der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln aufgrund einer Beiladung (§§ 65, 66 VwGO, § 75 SGG) und sobald ein Rechtsstreit gegen das Land Hessen anhängig geworden ist, ist auf dem Dienstweg zu berichten, soweit eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Berichtspflicht gilt nicht für

1. Verfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa,
2. gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatz- und sonstigen Ersatzansprüchen gegen Gefangene (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa).

(2) Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, vor den Gerichten von einer oder einem geeigneten Justizbediensteten zu führen, der oder dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Terminvollmacht erteilt. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht durch Gesetz vorgeschrieben, so ist eine anwaltliche Vertretung nur in besonders schwierigen Fällen zu beauftragen. Sonderhonorare für eine anwaltliche Vertretung dürfen nicht vereinbart und gezahlt werden.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 500 000 Euro übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist, ist ein Berichtsdoppel zur Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen beizufügen.

(4) Bei einer Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen wegen einer Geldforderung nach § 882a ZPO hat die zur Vertretung berufene Stelle in jedem Fall umgehend das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zu unterrichten.

§ 2

Verfahren bei der Behandlung von Schadensersatz-, Entschädigungs- und sonstigen Ersatzansprüchen für und gegen das Land Hessen und bei Ansprüchen gegen Bedienstete

(1) Ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch für und gegen das Land Hessen darf nur anerkannt, eine Billigkeitsentschädigung nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist rechtzeitig zu berichten (vgl. § 37 Abs. 1 LHO). Entsprechendes gilt vor Auszahlung, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

(2) Die Höchstgrenze für die Anerkennung eines begründeten Anspruchs gilt auch, wenn mehrere gleichartige Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche für und gegen das Land Hessen geltend gemacht werden, von denen jeder Einzelne die Höchstgrenze nicht erreicht, die zusammengerechnet aber die Höchstgrenze überschreiten.

(3) Eine Billigkeitsentschädigung ist nur zu gewähren, wenn die Sachlage eine solche Entschädigung dringend erfordert und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 53 LHO); für die Höchstgrenze gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die jeweils zuständige Stelle veranlasst die Auszahlung. Das gilt auch dann, wenn ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ein Vorschlag nach Abs. 6 Nr. 2 vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa genehmigt ist. Von jeder danach vorgenommenen Zahlung von mehr als 100000 Euro ist dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa eine Ablichtung des entsprechenden Buchungsbelegs nebst Kontierung zu übersenden.

(5) Die zuständige Stelle trifft, sofern sie nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa für die Berücksichtigung des Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstigen Ersatzanspruchs zuständig wäre, die Entscheidung, ob Gerichtskosten, die durch eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung von Justizbediensteten verursacht sind oder deren Bezahlung infolge einer solchen Amtspflichtverletzung die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner nicht befreit hat und die daher wegen der Haftung des Landes für den entstandenen Schaden nicht gefordert werden können, nicht einziehbar sind.

(6) Unbeschadet von § 1 berichtet die zuständige Stelle

1. vor einer beabsichtigten Ablehnung, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt,
2. wenn sie die Anerkennung oder die vergleichsweise Regelung eines Anspruchs vorschlagen will und dadurch eine Zahlung von mehr als 25000 Euro erforderlich wird oder wenn beabsichtigt wird, in einem Rechtsstreit über einen solchen Anspruch für das Land auf die Verjährungseinrede oder sonstige Einreden zu verzichten,
3. wenn ihr eine höhere Billigkeitsentschädigung als 1500 Euro notwendig erscheint.

(7) Ist die zur Vertretung im Prozess berufene Generalstaatsanwaltschaft nicht zugleich für die sachliche Bearbeitung nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zuständig, so hat sie sich mit der zuständigen Stelle über die Führung des Rechtsstreits laufend zu verständigen; insbesondere ist deren Entschließung herbeizuführen, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich zu schließen, ein Anerkenntnis abzugeben oder ein Rechtsmittel einzulegen. Im Laufe eines Rechtsstreits obliegt die Berichterstattung jedoch in jedem Fall der Generalstaatsanwaltschaft.

(8) In allen Fällen, in denen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten geltend gemacht und diese möglicherweise für begründet erachtet werden, ist den Justizbediensteten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Anspruch und zu der Frage der Anerkennung ihrer Ersatzpflicht zu äußern. Auch wenn sie ihre Ersatzpflicht bestreiten, sind sie über den weiteren Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und von dem Ausgang der Angelegenheit zu benachrichtigen. Die Justizbediensteten sind vor Abschluss eines Vergleichs regelmäßig zu hören. Es ist ihnen, wenn sie Versicherungsschutz genießen, Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme ihrer Versicherungsgesellschaft herbeizuführen.

(9) Zur Wahrung der Rückgriffsrechte des Landes ist alsbald zu prüfen, ob die Streitverkündung an beteiligte Justizbedienstete erforderlich ist. Haben die Justizbediensteten, die für ersatzpflichtig gehalten werden, ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt, so wird sich eine Streitverkündung regelmäßig empfehlen, es sei denn, dass die Bediensteten schriftlich erklären, das etwa ergehende Urteil gegen sich gelten zu lassen. Auch wenn hiernach von einer Streitverkündung abgesehen wird, sind die Bediensteten von der Klageerhebung, von dem Urteil, sowie, soweit erforderlich, auch von sonstigen im Verlauf des Rechtsstreits ergehenden wichtigen Anordnungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen und vor Abschluss eines Prozessvergleichs zu hören.

(10) Wird ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch ganz oder teilweise anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung für begründet erklärt oder wird ein Vergleich über einen solchen Anspruch geschlossen, so ist alsbald über die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen zu entscheiden. Wird ein Rückgriffsanspruch geltend gemacht, so wirkt bei Richterinnen und Richtern der Richterrat, bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Staatsanwaltsrat, bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Personalrat mit, wenn die oder der Bedienstete es beantragt (§ 36 Nr. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 78a HRiG, § 75 Abs. 2 HPVG). Anträgen und Berichten ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Richterrats, des Staatsanwaltsrats oder des Personalrats beizufügen.

(11) Bestreiten die Bediensteten ihre Ersatzpflicht, so ist der Rückgriffsanspruch im Wege der Aufrechnung (§ 99 HBG) nur durchzusetzen, wenn der Anspruch unzweifelhaft erscheint und nicht damit zu rechnen ist, dass die Bediensteten ihrerseits im Falle der Aufrechnung klagen werden. Regelmäßig wird davon auszugehen sein, dass eine Aufrechnung gegen Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht stattfinden soll, wenn diese von der zuständigen Stelle in Kenntnis des Rückgriffsanspruchs ohne den Vorbehalt der Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstigen Ersatzansprüchen bewilligt worden sind. Bestehen in anderen Fällen gegen die Auszahlung Bedenken, so ist vor einer Aufrechnung zu prüfen, ob Veranlassung besteht, die Bewilligung der Bezüge zu widerrufen.

(12) Die Abs. 8, 10 und 11 gelten entsprechend, wenn Bedienstete durch schuldhafte Pflichtverletzung das Land unmittelbar schädigen.

**Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen
bei der Pfändung von Bezügen und sonstiger Ansprüche
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa)**

(1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt, so hat diese das Schriftstück an die zur Vertretung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben, die Gläubigerin oder den Gläubiger von der Abgabe zu benachrichtigen und dabei auf die Fehlerhaftigkeit der Zustellung hinzuweisen. Die zuständige Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute.

(3) Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung und Regelung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach § 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.

(4) Die nach Abs. 3 zuständige Stelle erlässt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle. Die Anordnung zur Auszahlung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ihr beizulegen. Die verfügende Stelle hat der Gläubigerin oder dem Gläubiger und der Schuldnerin oder dem Schuldner von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Der Gläubigerin oder dem Gläubiger hat sie zugleich die der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbstständiges Schuldanerkenntnis enthält.

(5) Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der einmonatigen Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt. Unterbleibt sie, so hat die nach Abs. 3 zuständige Stelle die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die Berechtigte oder den Berechtigten auszuzahlen.

(6) Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von der nach Abs. 3 zuständigen Stelle festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den

Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht nach § 853 ZPO zu verständigen.

(7) Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die die Höhe des pfändbaren Betrages beeinflussen, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Anordnung zur Auszahlung abzuändern; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterszulage oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.

(9) Bei der Pfändung von Bezügen von Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten wird die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle nur insoweit tätig, als die Aufgaben nicht von der Hessischen Bezügestelle wahrzunehmen sind.

(10) Treten Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfänger, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der hessischen Justiz in den Geschäftsbereich eines anderen Ressorts über, so hat die zur Bewirkung der Leistung bisher zuständige Stelle der fortan zuständigen Stelle von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben (vgl. hierzu auch § 833 ZPO).

§ 4

Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzen

Die Anmeldung von Forderungen nach § 174 InsO sowie die Abgabe der Erklärungen nach den §§ 307, 308 InsO sind als eilbedürftig zu behandeln.

§ 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Der Runderlass vom 30. Juni 2006 (JMBl. S. 465) wird aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt gleichzeitig mit der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust eines Dienstsiegels. Bekanntmachung d. MdJIE v. 13. 4. 2012 (5413E - I/B2 - 2012/3276- I/A) – JMBl. S. 139 –

Das Siegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Justizvollzugsanstalt Fulda“ mit Landeswappen und der Kennziffer „3“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 13. Februar 2012 für ungültig erklärt.

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNG

Berichtigung zum JMBl. Nr. 4/2012, S. 124:

Hier muss es richtig lauten:

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Markus Boehe in Frankfurt am Main – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Versetzt wurden:

Justizsekretärinnen Carina Höhn v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main, Linda Schütze v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main

a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Monika Schwarz v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main; Justizsekretär Henrik Nickel v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Präsident des Oberlandesgerichts Thomas Aumüller.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Kathrin Weist v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Landgericht Darmstadt.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
auf Probe : Assessorinnen Rebecca Schlimbach und Hedwig Charlotte Zender in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Bettina Teuber in Hanau;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Nadine Brandenburger und Stephanie Forano Pardo in Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hans Georg Kermer in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Lars Engel in Frankfurt am Main;
zum Justizobersekretär : Justizsekretär Niels Remhof in Frankfurt am Main.

Justizsekretärin Corinna Jacob in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Katja Brand v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektorin Alice Koch in Marburg.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Direktor
des Amtsgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Ulrich Eisfeld in Groß-
Gerau.

zum Obergerichts-
vollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Werner Wolfinger in Frankfurt am Main;

zur Obergerichts-
vollzieherin : Gerichtsvollzieherin Astrid Schonbrich in Frankfurt am Main;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Claudia Behrend in Frankfurt am Main;

zum Justizvollstreckungs-
hauptsekretär : Justizvollstreckungsoberssekretär Burkhard Wüst in Frankfurt
am Main;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Bettina Cwik in Fulda und Nadja Franz in
Eschwege.

Justizsekretärin Magdalena Nowak in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsinspektor Jochen Wallbott v. d. Amtsgericht Usingen a. d. Amtsgericht Wetzlar,
Justizhauptsekretärin Elisabeth Horas v. d. Amtsgericht Schlüchtern a. d. Staatsanwalt-
schaft Fulda, Justizobersekretärin Silke Franke v. d. Amtsgericht Bad Aarolsen a. d. Amts-
gericht Kassel, Justizobersekretärin Aldona Zinn v. d. Amtsgericht Langen a. d. Amts-
gericht Frankfurt am Main, Jennifer Bratina v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht
Frankfurt am Main, Justizsekretärin Anita Krug v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d.
Staatsanwaltschaft Darmstadt, Justizsekretär Marcus Krug v. d. Amtsgericht Groß-Gerau
a. d. Amtsgericht Hanau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter des Direktors – Klaus Döbber in Rüsselheim; Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – Guido Stephan in Darmstadt; Obergerichtsvollzieher Wolfgang Petry in Kassel, Obergerichtsvollzieher Horst Raabe in Korbach, Obergerichtsvollzieher Eberhard Boch in Limburg a. d. Lahn; Amtsinspektorin Christa Debus in Friedberg (Hessen), Amtsinspektorin Elke Mauß in Kassel, Amtsinspektorin Brigitte Gaus in Büdingen, Amtsinspektorin Waltraud Heilgen-dorf in Weilburg; Amtsinspektor Reinhard Sillus in Darmstadt, Amtsinspektor Gerhard Wolf in Frankfurt am Main, Amtsinspektor Herbert Katkowska in Kassel und Amtsinspektor Ulrich Künstler in Rüdesheim.

Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main

Justizsekretär Markus Römer wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Direktor des Arbeitsgerichts Dieter Bertges in Wiesbaden.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Hans Ulrich Kleim mit dem Amtssitz in Hanau und Rechtsanwälte Dr. Markus Alexander Wenz, Dr. Oliver Paul Rudolf Lorenz sowie Dr. Robert Andreas Jürgens, alle mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Ulrich Brinkmann wird mit Wirkung zum 1. Juni 2012 von Wächtersbach nach Schlüchtern verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Klaus-Peter Zörb mit dem Amtssitz in Niedernhausen.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Heinrich Rauscher mit dem Amtssitz in Hanau, Notar Willi H. Kühlthau mit dem Amtssitz in Schlüchtern und Notar Ulrich Schulze mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Limburg a. d. Lahn (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts Wetzlar (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Kassel (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil i. V. m. dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 1) veröffentlichten Basisprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

4. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 4 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Musielak, Hans-Joachim (Hrsg.): **Kommentar zur Zivilprozessordnung**

9. Auflage, München 2012, 2958 Seiten, € 159,-

Verlag Franz Vahlen

ISBN 978-3-8006-4236-6

Der „Musielak“ ist ein Klassiker unter den gängigen ZPO-Kommentaren, der weiterhin durch seine Aktualität und überzeugende Gestaltung besticht. In die nunmehr 9. Auflage sind alle Änderungen der ZPO, insbesondere auch die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des § 522 ZPO sowie diejenigen aufgrund des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, aufgenommen, kommentiert und die ergangene Rechtsprechung – soweit vorhanden – praxisgerecht ausgewertet worden. Auch die Stimmen der Literatur haben bei der Neuauflage in angemessener Weise Berücksichtigung gefunden.

Gerade die Aktualität des Kommentars macht ihn zu einem ständigen Begleiter. Dass für die Autoren die Aktualität des Werkes eine besondere Rolle spielt, wird bereits durch die zahl-

reichen Verweise auf neuste Rechtsprechung und Literatur deutlich. So haben es die Autoren rund um Professor Musielak geschafft, die komplette ZPO praxistauglich in einem Band zu kommentieren. Die Kommentierung ist wie in den Voraufgaben übersichtlich aufgebaut und klar strukturiert, sodass ein schnelles Auffinden der für den Benutzer entscheidenden Passagen weiterhin einfach möglich ist.

Neben der Kommentierung der Zivilprozessordnung finden sich auch noch Kommentierungen (bzw. die Wiedergabe der wesentlichen Vorschriften) des GVG, der Einführungsgesetze zur ZPO und zum GVG sowie des Europäischen Zivilprozessrechts. Besonders hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass auch schon die erst zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Vorschriften des Gesetzes über die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die eine erhebliche praktische Bedeutung haben werden, aufgenommen und kommentiert sind.

Der Musielak ermöglicht es einem Juristen, bei einem Kommentar zu bleiben und nicht gleich mehrere verschiedene Kommentare zu Rate ziehen zu müssen. Er stellt umfassend den Meinungsstand zu Streitigkeiten und Problemen dar und bietet so jedem Juristen die Möglichkeit, sich in gebotener Kürze in die Komplexität der ZPO einzuarbeiten. Der Kommentar ist jedoch nicht nur für den Praktiker besonders geeignet, sondern dient dank seines klassischen und verständlichen Aufbaus auch als prozessuales Lehrbuch, da alle wichtigen Probleme in ihm angesprochen werden.

Wiesbaden, den 4. April 2012

Götz Böttner
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2012** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2012

Nr. 6

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Berichtigung	150
	Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, über die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizeibehörden sowie über den Umgang mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen	150
	Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts	192
	Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	196
	Benachrichtigung in Nachlasssachen	211
	Neufassung der Allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, des Allgemeinen Teils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und der Vorbemerkungen zum Länderteil sowie Änderung und Ergänzung des Länderteils	217
	Bekanntmachungen	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012) ..	218
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012) ..	221
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012)	224
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012)	227
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012)	230
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwältlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2012)	233
	Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern	236
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	237
	Personalnachrichten	237
	Stellenausschreibungen	248
	Buchbesprechungen	251

BERICHTIGUNG

Die Gliederungsnummer des Gültigkeitsverzeichnisses betreffend den im JMBl. vom **1. Mai 2012** auf **S. 133** unter **Nr. 14** veröffentlichten Runderlasses des MdJIE betreffend die Ausführungsvorschriften zur der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411) vom **3. April 2012 (5002/2 – I/B2 – 1995/11416 – Z/C)** wird wie folgt berichtigt:

„– Gült.-Verz. Nr.: 132 –“

RUNDERLASSE

Nr. 15 Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, über die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizeibehörden sowie über den Umgang mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport (LPP 2 – 027), des Sozialministeriums (III 3 B) und des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa (4090 – III/C 2 – 2009/4795 – III/A) v. 27. 3. 2012 – JMBl. S. 150 –

– Gült.-Ver. Nr. 18, 241, 245, 3101, 3104 –

Übersicht

- Teil A** Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung
- I.** Maßnahmen bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Bußgeldvorschriften
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Sicherstellung des Bußgeldverfahrens
 - 2.1 Anordnung der Sicherheitsleistung und eines Zustellungsbevollmächtigten
 - 2.2 Höhe der Sicherheit
 - 2.3 Art der Sicherheit
 - 2.4 Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person
 - 2.5 Niederschrift
 - 2.6 Beschlagnahme
 - II.** Maßnahmen bei Verdacht einer Straftat
 - 3. Sicherstellung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung
 - 3.1 Sicherheitsleistung
 - 3.2 Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person

- 3.3 Beschlagnahme
- 3.4 Ablehnung einer Sicherheitsleistung
- III. Behandlung der Sicherheitsleistung
 - 4. Bargeld, Schecks, Kreditbriefe, Kreditkarten, entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände
 - 4.1 Bargeld
 - 4.2 Schecks
 - 4.3 Kreditbriefe
 - 4.4 Kreditkarten
 - 4.5 Entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände
 - 4.6 Ausfertigungen der Niederschrift über die Sicherheitsleistungen
 - 4.7 Besondere Regelungen für den Bereich des Fahrpersonalgesetzes
- IV. Sonstige Hinweise
 - 5. Kommunen

Teil B Vollstreckung von Haftbefehlen durch Polizeibehörden

- 6. Verfahren
 - 6.1 Vollstreckung von Geldbußen (Erzwingungshaft)
 - 6.2 Vollstreckung von Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafe)
- 7. Annahme von Geldbeträgen durch die Polizeibehörden
 - 7.1 Verfahren bei Zahlung der Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe)
 - 7.2 Verfahren bei Zahlung der Geldbuße (Erzwingungshaft)

Teil C Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in der Bundesrepublik Deutschland

Teil A

**Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung
und Strafvollstreckung**

hier: Personen ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich des OWiG
und der StPO

I.

Maßnahmen bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Bußgeldvorschriften

1. Anwendungsbereich

Personen ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, insbesondere durchreisende ausländische Personen, die dringend einer Ordnungswidrigkeit verdächtig sind, können wegen dieses Verstoßes in der Regel nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn

an Ort und Stelle entweder eine Verwarnung ausgesprochen und gegebenenfalls ein Verwarnungsgeld erhoben wird oder, soweit eine Verwarnung nicht in Betracht kommt, Maßnahmen ergriffen werden, um die Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherzustellen.

2. Sicherstellung des Bußgeldverfahrens

Um die Durchführung des Verfahrens und die Vollstreckung der zu erwartenden Bußgeldentscheidung sicherzustellen, kann nach § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 1 StPO angeordnet werden, dass die oder der Betroffene

- a) für die zu erwartende Geldbuße und die Kosten des Verfahrens eine angemessene Sicherheit leistet und
- b) eine Person (zum Beispiel Angehörige, Bekannte, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte) zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt, die im Bundesgebiet wohnen muss. Die Zustellung ist nur wirksam, wenn die zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person mit ihrer Bevollmächtigung einverstanden ist.

Auf die Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) wird hingewiesen. Die Erhebung von Sicherheitsleistungen bleibt hiervon unberührt.

In den Fällen, in denen in bilateralen oder multilateralen Abkommen Vollstreckungshilfe hinsichtlich der verwaltungsbehördlichen Bußgeldverfahren vereinbart ist, erfolgt die Sicherheitsleistung nur für die Sicherstellung der Vollstreckung der in einem gerichtlichen Bußgeldverfahren festgesetzten Geldbuße.

Gegen durchreisende österreichische Staatsbürger ist bei Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen fahrpersonalrechtliche Vorschriften nach dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) trotz des bestehenden Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 (BGBl. 1990 II S. 357) grundsätzlich eine Sicherheitsleistung anzuordnen.

2.1 Anordnung der Sicherheitsleistung und eines Zustellungsbevollmächtigten

- 2.1.1 Die Sicherheitsleistung und die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten sind grundsätzlich gleichzeitig anzuordnen. Sie erfolgen in der Regel durch richterliche Anordnung (§ 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 2 StPO) und setzen zunächst voraus, dass die betroffene Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen festen Wohnsitz hat oder sich nicht ständig oder zumindest längere Zeit im Bundesgebiet aufhält. Darüber hinaus setzt eine solche Anordnung voraus, dass die betroffene Person nicht freiwillig bereit ist, die angeforderte Sicherheit zu leisten und einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Die betroffene Person ist daher grundsätzlich vor Ort zu befragen, ob sie freiwillig bereit ist, eine betragsmäßig ausreichende Sicherheit zu leisten und einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Die betroffene Person ist über ihr Weigerungsrecht zu belehren. Die Einwilligung ist in der nach Nr. 2.5 zu fertigenden Niederschrift zu dokumentieren.

- 2.1.2** Bei fehlender freiwilliger Bereitschaft der betroffenen Person sind bei Gefahr im Verzuge zu dieser Anordnung als Ausnahme von der richterlichen Regelzuständigkeit auch die Verwaltungsbehörden (§ 46 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 2 StPO) und die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die im Strafverfahren zur Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) bestimmt sind. Ob die Voraussetzung einer Gefahr im Verzuge vorliegt, ist im Einzelfall vor Ort zu prüfen und anhand konkreter Tatsachen in der nach Nr. 2.5 zu fertigenden Niederschrift zu begründen. Gefahr im Verzuge liegt vor, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Bevor eine eigene Anordnung nach § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 1 StPO durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizeibehörde getroffen wird, ist daher zunächst zu versuchen, eine richterliche Entscheidung zu erwirken. Dies gilt auch außerhalb der üblichen richterlichen Dienst- und Eildienstzeiten, sofern nach dem Geschäftsverteilungsplan des zuständigen Amtsgerichts ein telefonischer Bereitschaftsdienst rund um die Uhr eingerichtet ist. Zu den Zeiten, in denen kein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, können die Verwaltungs- und Polizei-behörden die erforderlichen Anordnungen selbst treffen.
- 2.1.3** Bis zur erfolglosen Beendigung des Versuchs vor Ort, eine richterliche Entscheidung zu erwirken, ist die Verwaltungsbehörde oder die Polizeibehörde befugt, aus einer Annexkompetenz aus § 132 Abs. 2 StPO die oder den Betroffenen festzuhalten.
- 2.1.4** Der betroffenen Person ist vor der Anordnung nach § 132 Abs. 1 StPO Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.2 Höhe der Sicherheit

Die Höhe der Sicherheit wird von der Richterin oder dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 116a Abs. 2 StPO) und zwar in Euro. Bei Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten ist grundsätzlich eine Sicherheit in Höhe der Regelsätze einschlägiger Bußgeldkataloge (zum Beispiel Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, Buß- und Verwarnungsgeldkatalog zum Fahrpersonalgesetz) zuzüglich der Kosten des Verfahrens (§ 107 OWiG), im Übrigen nach Ermessen festzusetzen. Die Sicherheit ist in Höhe des Doppelten der Regelsätze einschlägiger Bußgeldkataloge zuzüglich der Kosten des Verfahrens festzusetzen, wenn der zu ahndende Verkehrsverstoß zur Verhängung eines Fahrverbotes nach § 25 StVG führen kann.

2.3 Art der Sicherheit

- 2.3.1** Die Sicherheit (§ 132 Abs. I Satz 2, § 116a Abs. I StPO) kann geleistet werden
- a) durch Bargeld,
 - b) durch Scheck,
 - c) durch Pfandbestellung an Gegenständen,

- d) durch Bürgschaft geeigneter Personen,
 - e) durch Kreditkarten,
 - f) durch andere elektronische Zahlungssysteme (soweit zugelassen),
 - g) bei Verkehrsordnungswidrigkeiten auch durch gültigen Kreditbrief (Lettre de Credit) der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) oder FIA (Fédération Internationale de l'Automobile).
- 2.3.2** Die Sicherheit durch Bargeld ist grundsätzlich in Euro zu leisten. Kann die oder der Betroffene die Sicherheit nicht in Euro leisten, so ist für den zu fordernden Betrag ein nach dem Tageskurs umgerechneter Betrag der jeweiligen Währung entgegenzunehmen.
- 2.3.3** Schecks dürfen nur angenommen werden, wenn ihre Einlösung gewährleistet ist. Reiseschecks sind immer anzunehmen; sie müssen jedoch von der Scheckinhaberin oder dem Scheckinhaber in Gegenwart der Schecknehmerin oder des Schecknehmers unter Vorlage des Reisepasses, des Personalausweises oder eines vergleichbaren ausländischen Ausweisdokumentes unterschrieben worden sein.
- 2.3.4** Gegenstände sind nur als Sicherheit entgegenzunehmen, wenn ihr Wert annähernd bestimmt werden kann und sie leicht verwertbar sind. Die oder der Betroffene ist zu befragen, ob sie oder er mit einer Verwertung einverstanden ist. Die Einverständniserklärung ist in der Niederschrift festzuhalten.
- 2.3.5** Die Bürgschaft geeigneter Personen setzt voraus, dass diese im Bundesgebiet wohnen, vertrauenswürdig und zahlungsfähig sind. Hierbei kann es sich auch um juristische Personen (zum Beispiel Konsulate, Kraftfahrerverbände, Geldinstitute, Versicherungsgesellschaften) handeln. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich zu erteilen und im Original vom Bürgen zu unterschreiben. Sie hat den Bürgen, den Gläubiger (anordnende Behörde), den Hauptschuldner (betroffene Person) und die Hauptverbindlichkeit (Sicherheitsleistung für die zu erwartende und näher zu bezeichnende Geldbuße) zu bezeichnen. Die Bürgschaftserklärung soll nur entgegengenommen werden, wenn darin vom Bürgen auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird (sogenannte selbstschuldnerische Bürgschaft). Die Bürgschaftserklärung ist mit der Verfahrensakte der Verfolgungsbehörde vorzulegen.
- 2.3.6** Kreditkartenzahlungen dürfen nur angenommen werden, wenn Verträge mit den Kreditkartenunternehmen für die Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde bestehen. Weiterhin setzt die Annahme von Kreditkartenzahlungen voraus, dass die oder der Betroffene damit einverstanden ist, die von den Kreditkartenunternehmen berechnete Service-Gebühr zu übernehmen.
- 2.3.7** Bei der Annahme von Kreditbriefen der AIT oder FIA ist auf den eingetragenen Wert (in Euro oder ausländischer Währung) zu achten. Der Kreditbrief ist noch gültig, wenn die angegebene Gültigkeitsdauer bei der Übergabe an die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten nicht abgelaufen ist.

2.4 Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person

2.4.1 Kann die oder der Betroffene keine zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person ihrer oder seiner Wahl (siehe Nr. 2) benennen, ist eine solche Person vorzuschlagen und zwar möglichst eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde bestellt mindestens eine Bedienstete oder einen Bediensteten ihrer Dienststelle als zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person; sie teilt deren Namen und Anschrift den Polizeibehörden ihres Bezirks mit. Die Zustellung ist nur wirksam, wenn die oder der Bedienstete mit seiner Bestellung als zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person einverstanden ist.

2.4.2 Dies gilt nicht für die Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a FPersG, für die eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach Nr. 4.7.2 besteht. Das Bundesamt für Güterverkehr stellt den Betroffenen Dokumente im Bußgeldverfahren unmittelbar durch die Post zu und verzichtet auf die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten.

2.4.3 Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten ist in der Regel zusammen mit der Leistung einer Sicherheit anzuordnen. Nach § 132 Abs. 1 StPO steht diese kumulative Anordnung jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Zwingend anzuordnen ist die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht, wenn eine Zustellung von Bußgeldbescheiden unmittelbar durch die Post im Ausland völkerrechtlich möglich ist und Erfolg verspricht. Völkerrechtlich möglich ist die Zustellung von Bußgeldbescheiden in den Staaten, die sich aufgrund zwischenstaatlicher Verträge hierzu verpflichtet haben oder eine entsprechende Zustellungspraxis tolerieren. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliedstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ - Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen – BGBl. 1993 II S. 1010, 1994 II S. 631 – Art. 49 lit. a SDÜ und Art. 52 Abs. 1 SDÜ) und des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens (EU-RhÜbk - Übereinkommen gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union – vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – ABI. EG Nr. C 197 vom 12. Juli 2000, S. 3 – Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 EU-RhÜbk).

2.4.4 Kommt es infolge Weigerung nicht zur Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person, ist die öffentliche Zustellung des Bußgeldbescheides in Betracht zu ziehen.

2.5 Niederschrift

Über die Anordnung der Sicherheitsleistung, die Benennung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person und die Entgegennahme der Sicherheit ist eine Niederschrift unter Verwendung des Vordrucks Nr. 3.285 (Niederschrift über eine

Sicherheitsleistung; siehe Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der oder dem Betroffenen auszuhändigen.

2.6 Beschlagnahme

- 2.6.1** Leistet die oder der Betroffene keine Sicherheit, so kann der entsprechende Geldbetrag, andere Gegenstände oder das Beförderungsmittel beschlagnahmt werden, soweit die Sachen der oder dem Betroffenen gehören und pfändbar sind (§ 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 StPO).
- 2.6.2** Bei der Entscheidung, welche Gegenstände zu beschlagnahmen sind, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Würde die Beschlagnahme eine unverhältnismäßige Härte für die Betroffene oder den Betroffenen zur Folge haben, ist von einer Beschlagnahme abzusehen.
- 2.6.3** Der Wert der beschlagnahmten Gegenstände soll nicht mehr als das Doppelte der geforderten Sicherheit betragen. Das Kraftfahrzeug der oder des Betroffenen soll nicht beschlagnahmt werden, wenn andere geeignete Gegenstände zur Verfügung stehen. Gegenstände, die verderben oder erheblich an Wert verlieren können oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen oder Schwierigkeiten verbunden ist, sollten nicht beschlagnahmt werden.
- 2.6.4** Die Beschlagnahme ist in der Niederschrift aktenkundig zu machen.

II.

Maßnahmen bei Verdacht einer Straftat

3. Sicherstellung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung

3.1 Sicherheitsleistung

3.1.1 Anordnungsbefugnis

Nr. 2.1 bis 2.3 und Nr. 2.5 gelten entsprechend in den Fällen, in denen bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat im Sinne von § 132 Abs. 1 oder § 127 a StPO von der beschuldigten Person eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens zu leisten ist und ein Zustellungsbevollmächtigter von der beschuldigten Person bestellt werden soll. Die beschuldigte Person ist grundsätzlich vor Ort zu befragen, ob sie freiwillig bereit ist, die geforderte Sicherheit zu leisten und einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Die beschuldigte Person ist über ihr Weigerungsrecht zu belehren und die Einwilligung ist in der nach Nr. 2.5 zu fertigenden Niederschrift zu dokumentieren. Weigert sich die beschuldigte Person, eine Sicherheitsleistung zu erbringen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, wendet sich die Polizeibehörde in den Fällen des § 132 StPO an die zuständige Staatsanwaltschaft, die dann versucht, eine richterliche Anordnung zu erwirken. Wenn die zuständige Staatsanwaltschaft binnen 30 Minuten während der üblichen

Dienstzeiten und zu der Zeit, in der ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, keine richterliche Anordnung erwirken kann, trifft sie die erforderlichen Anordnungen selbst und setzt insbesondere die Höhe der Sicherheitsleistung fest. Dies gilt auch außerhalb der üblichen richterlichen Dienst- und Eildienstzeiten, sofern nach dem Geschäftsverteilungsplan des zuständigen Amtsgerichts ein telefonischer Bereitschaftsdienst rund um die Uhr eingerichtet ist. Zu den Zeiten, in denen kein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, ist die Polizeibehörde befugt, die Anordnungen selbst zu treffen. Die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. der dort eingerichtete Bereitschaftsdienst ist nicht zu beteiligen.

Bis zur erfolglosen Beendigung des Versuchs, eine richterliche bzw. staatsanwaltliche Entscheidung zu erwirken, ist die Polizeibehörde befugt, die beschuldigte Person festzuhalten (Annexkompetenz zu § 132 Abs. 2 StPO).

Von der Erhebung einer Sicherheitsleistung ist bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere im Rahmen polizeilicher Verkehrskontrollen) abzusehen, wenn gegen diese lediglich der Verdacht des Besitzes geringer Mengen von Betäubungsmitteln für den eigenen Konsum besteht.

3.1.2 Vorbereitung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO bei Straftaten durchreisender ausländischer Personen

Ist bereits zum Zeitpunkt der Anordnung der Sicherheitsleistung bei Straftaten ausländischer durchreisender Personen eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO in Betracht zu ziehen, ist die oder der Beschuldigte darüber aufzuklären, dass die zuständige Staatsanwaltschaft bei Vergehen von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig absehen und zugleich der oder dem Beschuldigten die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse auferlegen kann, sofern die oder der Beschuldigte und soweit dies gesetzlich bestimmt ist das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht einer solchen Vorgehensweise ausdrücklich zustimmen. Die beschuldigte Person ist darauf hinzuweisen, dass die endgültige Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft voraussetzt, dass sie die Auflagen der Staatsanwaltschaft vollständig erfüllt hat, und im Falle einer endgültigen Einstellung keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt sowie keine zusätzlichen Verfahrenskosten entstehen. Darüber hinaus ist die beschuldigte Person zu informieren, dass die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann, wenn die Auflagen erfüllt werden. Zu diesem Zweck ist die vorherige Zustimmung der beschuldigten Person zu einer eventuellen Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 153a Abs. 1 StPO sowie zur Verwendung der erhobenen Sicherheitsleistung zur Erfüllung von Auflagen einzuholen. Die erfolgte Belehrung und das Einverständnis der beschuldigten Person mit einer eventuellen Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft sowie zur Verrechnung der Sicherheitsleistung mit einer Auflage sind in der Niederschrift zu dokumentieren und von der oder dem Beschuldigten zu unterschreiben.

3.2 Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person

Kann die oder der Beschuldigte keine zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person benennen, wird ihr oder ihm eine Bedienstete oder ein Bediensteter des zuständigen Amtsgerichts vorgeschlagen, die oder der bereit ist, die Wahrnehmung der Aufgaben einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person zu übernehmen. Name und Anschrift der betreffenden Bediensteten erfahren die Polizeibehörden von den Amtsgerichten. Die Zustellung ist nur wirksam, wenn die oder der Bedienstete mit seiner Bestellung als zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person einverstanden ist.

3.3 Beschlagnahme

Nr. 2.6 gilt entsprechend für die Durchführung einer Beschlagnahme in den Fällen des § 132 Abs. 3 StPO.

3.4 Ablehnung einer Sicherheitsleistung

Lehnt die oder der Beschuldigte in den Fällen des § 127a StPO die Leistung einer Sicherheit ab oder kommt sie oder er der Verpflichtung zur Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person nach § 116a Abs. 3 StPO nicht nach, ist sie oder er der Richterin oder dem Richter vorzuführen.

III.

Behandlung der Sicherheitsleistung

4. Bargeld, Schecks, Kreditbriefe, Kreditkarten, entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände

4.1 Bargeld

Bargeld ist an die für Zahlungen zuständige Stelle der Verwaltungsbehörde abzuliefern oder zu Gunsten des Kontos der betreffenden Behörde bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Das Regierungspräsidium Kassel und die Stadt Frankfurt am Main unterhalten Konten bei der Postbank. Einzahlungen auf diese Konten sind gebührenfrei, wenn die einzahlende Behörde ebenfalls Postbankkunde ist und bei der Einzahlung darauf hingewiesen wird. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 24c StVG in der Stadt Frankfurt am Main ist zuständige Stelle die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, im Übrigen das Regierungspräsidium Kassel, oder die für die Strafverfolgungsbehörde zuständige Gerichtskasse. Der Überweisungs- oder Zahlscheinvordruck ist mit folgenden Angaben zu versehen:

„einzahlende Dienststelle, Tagebuchnummer der Verfahrensakte, Sicherheitsleistung für _____
(zuständige Verwaltungsbehörde oder Strafverfolgungsbehörde)

betr.: _____ „
(Name und Anschrift des Sicherheitsgebers)

Der Einzahlungsbeleg ist als Zahlungsnachweis mit der bei der Dienststelle verbleibenden Ausfertigung der Niederschrift zu verbinden. Auf der für die Kasse oder für Zahlungen zuständigen Stelle der Verwaltungsbehörde bestimmten Ausfertigung der Niederschrift ist zu vermerken:

„abgeliefert am _____ durch _____“

Bareinzahlungen in Strafsachen können bei Verwendung eines Gerichtskostenstempels bei allen Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen oder Zweigzahlstellen in Hessen vorgenommen werden. Der Stempelabdruck ist hierbei in dem Vordrucksatz nach Nr. 2.5 auf die Rückseite der für die Verfahrensakte bestimmten Ausfertigung zu setzen. Die Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift an die Gerichtskasse bzw. Gerichts(zweig)zahlstelle entfällt in diesen Fällen.

- 4.1.1 Für Bargeld in fremder Währung gilt Nr. 4.1 entsprechend. Vor einer Einzahlung bei einem Geldinstitut ist Bargeld in fremder Währung in Euro umzutauschen. Der vom Geldinstitut ausgestellte Umtauschbeleg ist zur Verfahrensakte zu nehmen.
- 4.1.2 Bargeld ist bis zur Einzahlung bei der zuständigen Stelle auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Wird vor der Einzahlung eine Übergabe des Bargeldes erforderlich, ist diese jeweils zu quittieren.
- 4.1.3 Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung von erhobenen Verwarnungsgeldern wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

4.2 Schecks

Schecks sind an die für Zahlungen zuständige Stelle der Verwaltungsbehörde oder die für die Strafverfolgungsbehörde zuständige Gerichtskasse mit der für sie bestimmten Ausfertigung der Niederschrift über die Sicherheitsleistung unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder Dienstpost zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

4.3 Kreditbriefe

Kreditbriefe sind mit eingeschriebenem Brief der zuständigen Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde, die die Einlösung zu veranlassen hat, zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

4.4 Kreditkarten

- 4.4.1 Im Feld 5 des zu verwendenden Vordruckes 3.285 „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ ist bei Bußgeldverfahren die Höhe der Geldbuße zuzüglich der Gebühren und Auslagen der Verwaltungsbehörde, bei Verwarnungsverfahren der Verwarnungsgeldbetrag einzutragen.
- 4.4.2 In der Quittungsspalte (Feld 10) sind das Kreditunternehmen und die Nummer des jeweiligen Belastungsbetrags anzugeben. Stellt eine andere als die betroffene Person ihre Kreditkarte zur Verfügung, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

4.4.3 Im Belastungsbeleg des Kreditkartenunternehmens ist die Summe des Betrags aus Feld 5 der Niederschrift und der vertraglich geregelten Service-Gebühr (einschließlich der Umsatzsteuer) einzutragen. Der Belastungsbeleg ist vom Kreditkarteninhaber zu unterzeichnen. Die für das Kreditkartenunternehmen bestimmte Ausfertigung des Belastungsbelegs ist von der zuständigen Verwaltungs- oder Polizeibehörde oder der für Zahlungen zuständigen Stelle der zuständigen Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vertragsbedingungen mit Zusammenfassungsbeleg an das Kreditkartenunternehmen zu übersenden.

4.4.4 Nachdem das Kreditkartenunternehmen den nach Abzug der Service-Gebühr verbleibenden Betrag auf das vertraglich vereinbarte Konto der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde überwiesen hat und die veranlassende Behörde durch Übersenden des Abrechnungsbelegs über die erfolgte Überweisung Kenntnis erlangt hat, überprüft die Polizeibehörde anhand des Abrechnungsbelegs die Abrechnung der Belastungsbelege und vermerkt den jeweils tatsächlichen Abrechnungsbetrag im Feld 10 der Niederschrift unter den dort bereits eingetragenen Angaben zum Belastungsbeleg. Die für die Verfolgungsbehörde bestimmten Ausfertigungen der Niederschrift sind an die Zentrale Bußgeldstelle in Kassel zu übersenden, soweit die Stadt Frankfurt am Main für die Verfolgung und Ahndung zuständig ist und ihr die Geldbußen zufließen, an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main.

Belastungsbelege sind dem zugehörigen Abrechnungsbeleg beizufügen und verbleiben bei der veranlassenden Behörde.

4.5 Entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände

Entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände sind der zur Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde oder Strafverfolgungsbehörde zuzuleiten. Von ihr sind die Gegenstände der oder dem Betroffenen zurückzugeben, sofern sie oder er die Geldbuße, Geldstrafe oder Geldauflage sowie die Verfahrenskosten bezahlt. Im Übrigen sind die Gegenstände – soweit möglich – im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten. Der erzielte Erlös tritt an die Stelle der Sache; er ist in der Verfahrensakte zu vermerken.

4.6 Ausfertigungen der Niederschrift über die Sicherheitsleistungen

Die Ausfertigungen der Niederschrift über die Sicherheitsleistungen gelten als Quittung oder Einzahlungsschein nach Nr. 2.1 der Bestimmungen über Bargeld, Schecks und Quittungen (Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung – §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO –).

4.7 Besondere Regelungen für den Bereich des Fahrpersonalgesetzes

4.7.1 Für Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a FPersG ist die Zahlstelle entsprechend der in § 13 Abs. 3 der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 747), getroffenen Zuständigkeitsregelung beim

Regierungspräsidium Gießen, Außenstelle Hadamar (Zentrale Ahndungsstelle) zuständig, wenn der betroffene Fahrer seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber für ein Unternehmen tätig geworden ist, das seinen Sitz in Hessen hat.

- 4.7.2 Abweichend hiervon ist für Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a FPersG entsprechend der in § 9 Abs. 2 FPersG getroffenen Zuständigkeitsregelung die für Zahlungen zuständige Stelle beim Bundesamt für Güterverkehr, Außenstelle Mainz, zuständig, wenn sowohl das Unternehmen, für das der betroffene Fahrer tätig geworden ist, als auch der betroffene Fahrer den Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben.
- 4.7.3 Die für die Verfolgungsbehörde bestimmten Ausfertigungen der Niederschrift sind an die Zentrale Ahndungsstelle des Regierungspräsidiums Gießen in Hadamar (Nr. 4.7.1) zu übersenden. Ist das Bundesamt für Güterverkehr (Nr. 4.7.2) zuständig, erfolgt die Übersendung an die Außenstelle des Bundesamtes in Mainz.
- 4.7.4 Einzahlungen sind, soweit das Regierungspräsidium Gießen, Außenstelle Hadamar zuständige Ahndungsbehörde ist, als Verwahrungen zu buchen und nach Erlass des Bußgeldbescheides abzuwickeln. Auf der für die Kasse vorgesehenen Ausfertigung des Bußgeldbescheides ist ein Hinweis auf die Sicherheitsleistung anzubringen.

IV.

Sonstige Hinweise

5. Kommunen

Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Teil B

Vollstreckung von Haftbefehlen durch Polizeibehörden

hier: Verhaftungsankündigung sowie Annahme von Zahlungen bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe und Erzwingungshaft

6. Verfahren

6.1 Vollstreckung von Geldbußen (Erzwingungshaft)

- 6.1.1 Geht bei einer Polizeibehörde ein Haftbefehl der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung von Erzwingungshaft ein, steht es im jeweiligen Ermessen der Polizeibehörde, der betroffenen Person zunächst den ComVor-Vordruck „Verhaftungsankündigung“ (siehe Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung formlos zuzusenden. Die der betroffenen Person zu setzende Zahlungsfrist soll zehn Tage nicht überschreiten. Eine Durchschrift des Vordrucks ist dem Vollstreckungshaftbefehl beizufügen. In geeig-

neten Fällen kann die betroffene Person auch telefonisch über die bevorstehende Verhaftung informiert werden. Die telefonische Information ist zu vermerken.

6.1.2 Geeignete Zahlungsnachweise sind Quittungen oder Zahlungsbelege über Bareinzahlungen bei Geldinstituten oder entsprechende, die Überweisung belegende Kontoauszüge.

6.1.3 Wird die Zahlung nicht fristgemäß nachgewiesen, ist der Verhaftungsauftrag auszuführen.

6.2 Vollstreckung von Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafe)

Hat die Staatsanwaltschaft begründete Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer Verhaftungsankündigung, so teilt sie diese mit Übersendung des Haftbefehls der Polizeibehörde mit. Das Ergebnis ist in der Akte zu dokumentieren.

Soll eine Verhaftung angekündigt werden, wird nach Nr. 6.1 verfahren.

7. Annahme von Geldbeträgen durch die Polizeibehörden

Die betroffene Person kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe oder der Erzwingungshaft jederzeit dadurch abwenden, dass sie den zu zahlenden Betrag der Geldstrafe oder Geldbuße entrichtet (§ 459e Abs. 4 StPO, § 97 Abs. 2 OWiG).

7.1 Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafe)

7.1.1 Erklärt die betroffene Person vor der Verhaftung oder nachdem sie sich in polizeilichem Gewahrsam befindet, sie sei zahlungsfähig, ist sie innerhalb der Geschäftszeiten von Geldinstituten dorthin zu begleiten.

7.1.2 Außerhalb der Geschäftszeiten dieser Geldinstitute ist die betroffene Person zur nächsten Justizvollzugsanstalt zu bringen, um bei den dort für Zahlungen eingerichteten Stellen den geschuldeten Betrag einzuzahlen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich mit Bargeld. Die Justizvollzugsanstalten sind auch außerhalb der regulären Dienstzeiten der dort für Zahlungen eingerichteten Stellen zur Entgegennahme von Bargeldzahlungen verpflichtet. Dies gilt nicht während der Zeit der Nachtdienstbesetzung.

7.1.3 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, sind befugt, Zahlungen der betroffenen Person zur Abwendung der unmittelbar bevorstehenden Ersatzfreiheitsstrafe anzunehmen, wenn dies zeitsparender oder weniger aufwändig ist als die Begleitung oder Verbringung zu einem Geldinstitut oder zu einer für Zahlungen zuständigen Stelle der nächsten Justizvollzugsanstalt. Dies gilt auch während der Zeit der Nachtdienstbesetzung in der nächsten Justizvollzugsanstalt.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich mit Bargeld. Das Bargeld ist unverzüglich innerhalb der regulären Dienstzeiten bei einer Gerichtskasse, Gerichtszahlstelle, Anstaltszahlstelle, Zweigzahlstelle oder einem Verwalter eines Handvorschusses bei einer Vollzugsanstalt einzuzahlen. Im Übrigen gilt Nr. 4.1.2 entsprechend.

7.1.4 Für den Nachweis der Zahlung nach Nr. 7.1.3 ist der Vordrucksatz 3.20 „Quittung-Abwendung einer Verhaftung“ zu verwenden. Der Vordrucksatz enthält eine Ausfertigung für die betroffene Person, eine Durchschrift für die Gerichtskasse oder die für Zahlungen zuständige Stelle, eine Durchschrift für die Akte der Polizeibehörde sowie eine Durchschrift, die der Staatsanwaltschaft zu übersenden ist. Auf der für die Akte der Polizeibehörde vorgesehenen Durchschrift ist die Einzahlung des Betrages von der in Nr. 7.1.3 genannten Stelle, bei der die Einzahlung erfolgt, zu quittieren.

7.2 Geldbußen (Erzwingungshaft)

7.2.1 Bei gerichtlich festgesetzten Geldbußen ist nach Nr. 7.1 zu verfahren.

7.2.2 Bei Geldbußen, die von einer Verwaltungsbehörde festgesetzt wurden, ist das Bargeld innerhalb der regulären Dienstzeit bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Im Übrigen gilt Nr. 4.1.2 entsprechend.

Teil C

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in der Bundesrepublik Deutschland

Im Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 19. September 2008 (GMBl. S. 1154), das als Anlage 3 zur Beachtung bekannt gegeben wird, sind die Regelungen für die Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland zusammengefasst.

Abschnitt VI des Rundschreibens bezeichnet die Ausweistypen, die für Mitglieder ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen ausgestellt werden, und enthält eine Liste der Abkürzungen des jeweiligen Ausweistyps. Ein Muster des einheitlich gestalteten Protokollausweises, der auf der Rückseite rechts unten mit der entsprechenden Abkürzung des Ausweistyps gekennzeichnet ist, ist ebenfalls in Abschnitt VI abgedruckt.

Beruft sich eine Person auf konsularische Vorrechte, Immunität und Befreiungen (siehe Abschnitt II B.1.3. des Rundschreibens), kann Auskunft bei dem Protokoll der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden durch Fernruf (0611/32 38 83), per Fax (0611/32 38 79) oder per E-Mail (poststelle@stk.hessen.de) eingeholt werden.

Wegen Beschaffung der ein- bis zweimal jährlich erscheinenden Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen wird auf Abschnitt II B.1.4. des Rundschreibens des Auswärtigen Amtes verwiesen. Eine aktuelle Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen ist auf der Homepage des Auswärtigen Amtes zu finden.

Auszüge aus der Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sind nach dem jeweiligen neuesten Stand in Intrapol Hessen unter dem Navigationspunkt „News-Service“, Unterpunkt „Auskunftsdienste“ mit dem Link „Konsulate in Hessen von A-Z/ Auslandsvertretungen/Botschaften“ abgelegt. Eine aktuelle Liste der Konsulate in Hessen ist auch im Landesportal Hessen unter dem Navigationspunkt „Bürger & Staat“ zu finden.

VNr.: _____

Ort und Datum: _____

Telefon: _____

Fax: _____

(Dienststellenstempel)

1 Niederschrift über eine Sicherheitsleistung	
2	Name: _____ Vorname(n): _____ Geschlecht: _____ Geburtsname: _____ Geb.-Datum: _____ Geburtsort /-land: _____ Staatsangehörigkeit: _____ PLZ, Wohnort, Land: _____ Straße, Hausnummer: _____
3	ist dringend verdächtig, am _____, um _____ Uhr, in _____ Fahrzeugart: _____ Zulässige Gesamtmasse (zGM): _____ Kennzeichen: _____ Nationalität: _____ * als <input type="checkbox"/> Führer(in) <input type="checkbox"/> Halter(in) des/der _____ folgende <input type="checkbox"/> Straftat <input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeit begangen zu haben: _____ ggf. TBNr.: _____ * Konkretisierung: _____ * Erlaubter _____ * Gemessener Wert: _____ Beweismittel: <input type="checkbox"/> Zeugen- aussage <input type="checkbox"/> Radar- messung <input type="checkbox"/> Angaben d. Betroffenen <input type="checkbox"/> Foto <input type="checkbox"/> Andere: _____
4	Der/Die Beschuldigte ist bereit, zur Abwendung der Untersuchungshaft für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit in Höhe von _____ EUR zu leisten. Um die Durchführung des Strafverfahrens/Bußgeldverfahrens sicherzustellen , wird angeordnet, dass der/die Betroffene/Beschuldigte für die zu erwartende Geldstrafe/Geldbuße und die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit in Höhe von _____ EUR zu leisten hat.
5	Der Betrag ist an den unterzeichnenden Beamten zu übergeben, der ihn bei der zuständigen Kasse oder Zahistelle einzahlen wird. Der/Die Betroffene/Beschuldigte tritt diesen Betrag im Fall der rechtskräftigen Verurteilung/Abmündung an das Land Hessen, vertreten durch die zuständige Kasse oder Zahistelle, ab. Diese ist berechtigt, den an sie abgetretenen Betrag mit der Geldstrafe/Geldbuße und den Kosten des Verfahrens zu verrechnen. Wird keine Geldstrafe/Geldbuße oder eine solche in geringerer Höhe festgesetzt, so wird ein 3,- € übersteigender Restbetrag an die/den Betroffene(n)/Beschuldigte(n) zurückgezahlt. Der/Die Betroffene/Beschuldigte ist damit einverstanden, dass gegebenenfalls als Sicherheit übergebene Gegenstände verwertet werden . Er/Sie ist ferner mit einer eventuellen Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO und der Verwendung der Sicherheit zur Erfüllung von Auflagen einverstanden.
6	Der/Die Betroffene/Beschuldigte bevollmächtigt <input type="checkbox"/> die nachstehend angegebene Person (keine Firma o.ä.) <input type="checkbox"/> die/den nachstehend angegebene(n) Bedienstete(n) des zuständigen Gerichts/der zuständigen Verwaltungsbehörde Name: _____ Vorname: _____ PLZ Ort: _____ Straße, Nr.: _____ die in diesem Verfahren an ihn/sie zuzustellenden Schriftstücke zu empfangen und beauftragt die bevollmächtigte Person, diese Schriftstücke durch einfachen Brief an ihn/sie weiterzusenden.
7	Falls es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, beantragt der/die Betroffene/Beschuldigte, sie/ihn von der Pflicht zum Erscheinen zu befreien.
8	Der/Die Betroffene/Beschuldigte bescheinigt den Empfang einer Ausfertigung dieser Niederschrift . Er/Sie bestätigt ferner, dass er/sie die unter Nr. 9 angegebene Sicherheit an den unterzeichnenden Polizeibeamten übergeben hat.
9	Die Sicherheit wurde geleistet durch: Kreditbrief der AIT, FIA über _____ EUR Bargeld in Höhe von _____ EUR Kreditkarte Beleg Nr. _____ Folgende Gegenstände/Bürgschaft des/der _____ _____ _____
10	(Unterschrift d. Beschuldigten/Betroffenen)
11	Anhörung (nach Belehrung gem. § 55 OWiG/bei Straftat gem. §§ 163a, 136 StPO), - ggf. auf gesondertem Blatt - Wird die Tat zugegeben? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN (Unterschrift und Amtsbezeichnung des Polizeibeamten) Zeuge / Unfallbeteiligter / Polizeibeamter: Name _____ Vorname _____ Straße/Hausnr. _____ PLZ/Ort _____
12	Zuständige Verfolgungsbehörde: Bemerkungen: <input type="checkbox"/> Sicherheitsleistung wurde beschlagnahmt.

Niederschrift für Beschuldigte(n) / Betroffene(n)

3.285
OFB, 05.08

gemessen:

km/h *) nur bei Verkehrsverstößen

VNr.

Datum

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Telefon

Fax

Wenn Empfänger verzogen, zurück.

: . .

Achtung!**Verhaftungsankündigung!**

— Gegen Sie liegt ein Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft

Ort

Datum

Geschäftsnummer

vor.

Er wurde ausgestellt, weil Sie die mit rechtskräftigem

 Bußgeldbescheid Urteil/Beschluss Urteil/Strafbefehl

—

Festsetzungsstelle

Datum

Geschäftsnummer

Betrag

festgesetzte Geldbuße Geldstrafe in Höhe von

€ bisher nicht bezahlt haben.

Weitere Kosten und Gebühren:

Die Polizei ist beauftragt worden, Sie zu verhaften.

Von der Verhaftung wird nur abgesehen, wenn Sie umgehend den vorgenannten Betrag auf das Konto

Kto.-Nr.

Postbank

BLZ

Kontoinhaber

Kassenzeichen

mit folgenden Angaben

Geschäftsnummer

einzahlen

Datum

und den Einzahlungsbeleg bis spätestens der oben bezeichneten Polizeidienststelle vorlegen.

Es werden nur Belege anerkannt, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass die Überweisung ausgeführt wurde.

Ihnen wird hiermit letztmalig Gelegenheit zur Zahlung gegeben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Auswärtiges Amt

Zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland

- RdSchr. d. AA v. 19. 9. 2008 - 503-90-507.00 -

Dieses Rundschreiben zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland behandelt und erläutert den Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in Deutschland. Es richtet sich als praxisbezogene Handreichung an sämtliche deutschen Behörden und Gerichte, die mit Fragen zu diesem Personenkreis befasst sind.

Abschnitt I

Allgemeines

- A. Allgemeine Rechtsgrundlagen
- B. Bedeutung der Regeln von Sitte, Anstand und Höflichkeit

Abschnitt II

Durch Vorrechte und Immunitäten begünstigte Personen - Umfang ihrer Privilegien

- A. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister
- B. Diplomaten, Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen
 - I. Allgemeiner Teil
 1. Zeitlicher Anwendungsbereich der Privilegien
 2. Persönlicher Anwendungsbereich der Privilegien
 3. Vorgehen bei Zweifeln über den Status einer Person
 4. Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen
 - II. Diplomaten und gleich zu behandelnde Personen
 1. Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen
 2. Private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen (PP)
 3. Ortskräfte
 - III. Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen
 1. Mitglieder konsularischer Vertretungen und ihre Familienangehörigen
 2. Privates Hauspersonal von Mitgliedern der konsularischen Vertretung (PP)
 3. Ortskräfte
 4. Honorarkonsularbeamte, Mitarbeiter und Personal in Honorarkonsulaten und Familienangehörige
- C. Vertreter der Mitgliedsstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, Kongressteilnehmer
- D. Rüstungskontrolleure

- E. Soldaten anderer Staaten
- F. Kuriere und Kurierverkehr

Abschnitt III

Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen

- A. Diplomatische Missionen
- B. Konsularische Vertretungen
- C. Vertretungen Internationaler Organisationen

Abschnitt IV

Weitere relevante Regelungen

- A. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- B. Melderechtsrahmengesetz (MRRG)
- C. Waffengesetz (WaffG)
- D. Personenstandsgesetz (PStG)

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte, der Streitkräfte der NATO-Mitgliedsstaaten, der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, der Teilnehmerstaaten an der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) sowie der Streitkräfte aus Drittstaaten

Abschnitt VI

Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen und Internationaler Organisationen

Abschnitt VII

Behandlung von bevorrechtigten Personen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrs- und öffentliche Ordnung

- A. Diplomaten und andere nach dem WÜD zu behandelnde Personen
- B. Berufskonsularbeamte und andere nach dem WÜK zu behandelnde Personen
- C. Bedienstete und Vertreter Internationale Organisationen
- D. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz, TÜV, ASU

Abschnitt VIII

Kraftfahrzeugkennzeichen

- A. Diplomatische Vertretungen
- B. Berufskonsularische Vertretungen
- C. Honorarkonsuln
- D. Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen

Abschnitt IX

Ehrung und Schutz von Besuchern

Abschnitt X

Schlussbestimmungen

Abschnitt I Allgemeines

A. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 des Grundgesetzes) oder auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen, wie z. B. des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957 - WÜD) oder des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585 - WÜK) genießen Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen, Vertreter der Mitgliedsstaaten, Bedienstete und Sachverständige der Internationalen Organisationen sowie Mitglieder weiterer berechtigter Personengruppen bei ihrem (dienstlichen) Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte und Befreiungen. Alle Personen, die Vorrechte und Befreiungen genießen, sind unbeschadet dieser Privilegierungen verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (so z. B. normiert in Art. 41 Abs. 1 WÜD und Art. 55 Abs. 1 WÜK).

B. Bedeutung der Regeln von Sitte, Anstand und Höflichkeit

Der Courtoisie, das heißt den Regeln von Sitte, Höflichkeit und Anstand, kommt im Umgang mit bevorrechtigten Personen eine herausragende Bedeutung zu. Es ist unerlässlich, eine betroffene bevorrechtigte Person und die zu ihr in einer engen Beziehung stehenden Personen in jedem Fall mit ausgesprochener Höflichkeit zu behandeln. Politische Folgen sind zu bedenken. Da gerade die Einhaltung der Regeln von Sitte, Höflichkeit und Anstand sehr oft Gegenseitigkeitserwartungen unterliegt, kann ein Verstoß in der Bundesrepublik Deutschland schnell auf deutsche Diplomaten, Konsuln oder anderes staatlich entsandtes Personal im Ausland zurückfallen.

Abschnitt II

Durch Vorrechte und Befreiungen begünstigte Personen - Umfang ihrer Privilegien

A. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister

1. Amtierende Staatsoberhäupter, bei Besuchen aufgrund amtlicher Einladung auch die sie amtlich begleitenden Angehörigen sowie ihr sonstiges Gefolge, sind nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht i. V. m. Art. 25 GG umfassend geschützt. Sie sind von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit und genießen das Privileg der Unverletzlichkeit, so dass keine hoheitlichen Zwangsmaßnahmen gegen sie durchgeführt werden dürfen. Die Angehörigen von Staatsoberhäuptern genießen keine Vorrechte und Befreiungen, z. B. der in der Bundesrepublik Deutschland studierende Sohn eines Staatspräsidenten; vgl. § 20 GVG.

2. Amtierende Regierungschefs und Minister von Regierungen anderer Staaten sind bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft ebenso wie die sie amtlich begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge in gleicher Weise geschützt wie das Staatsoberhaupt, vgl. § 20 GVG.

3. Nach Völkergewohnheitsrecht genießen auch Mitglieder sogenannter „Sondermissionen“ (offiziell vom Entsendestaat angezeigte Delegationsreise) Immunität und Unverletzlichkeit. Einzelheiten sind von Fall zu Fall mit dem Auswärtigen Amt zu klären.

B. Diplomaten, Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen

I. Allgemeiner Teil

1. Zeitlicher Anwendungsbereich der Privilegien

Die Vorrechte und Befreiungen stehen einem zur Diplomatenliste angemeldeten (akkreditierten) Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem er in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreist, um seinen Posten dort anzutreten. Oder, wenn er sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befindet, von dem Zeitpunkt an, in dem der Entsendestaat den Beginn seiner Tätigkeit dem Auswärtigen Amt notifiziert hat.

Unter Akkreditierung ist in der Regel ein offizielles Schreiben der jeweiligen ausländischen Vertretung an das Auswärtige Amt zu verstehen, mit dem die Person zur Diplomaten- oder Konsularliste angemeldet wird. Die „Akkreditierung“ wird durch den dann vom Auswärtigen Amt ausgestellten Protokollausweis nachgewiesen (s. Abschnitt VI).

Die Vorrechte und Befreiungen enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder werden bei Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig. Nach der deutschen Praxis haben ausländische Missionsmitglieder, deren Tätigkeitsbeendigung dem Auswärtigen Amt notifiziert wird, ab dem Datum der Abmeldung bis zu drei Monate Zeit, um die Bundesrepublik als Bevorrechtigte zu verlassen. Stirbt ein Mitglied der Mission oder konsularischen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Befreiungen, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 39 WÜD, Art. 53 WÜK).

Honorarkonsularbeamten stehen in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen in der Regel nur für die Dauer ihrer Zulassung durch die Bundesregierung zu.

2. Persönlicher Anwendungsbereich der Privilegien

a) Erfordernis einer Akkreditierung

Grundsätzlich gilt, dass nur die Personen Privilegien genießen, die in der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert sind. Der Besitz eines ausländischen Diplomatenpasses allein begründet keine Privilegien, sollte aber Veranlassung zur Klärung des Status der Person geben (s. unten, B. I. 3).

b) (Dienst-)Reise durch/in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Reist ein Diplomat, ein Konsularbeamter, ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP) oder des dienstlichen Hauspersonals (dHP) (nicht jedoch des privaten Hauspersonals [PP]) **durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder

in seinen Heimatstaat zurückzukehren, so stehen ihm Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Vorrechte und Befreiungen zu. Das gilt auch, wenn er in den Heimaturlaub fährt oder aus dem Urlaub an seine Dienststelle zurückkehrt. Der Transit darf grundsätzlich allerdings nicht mit unüblich langen Unterbrechungen touristischer bzw. sonstiger persönlicher Art verbunden werden. Dies gilt auch für die Familienangehörigen, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder die in ihren Heimatstaat zurückkehren (Art. 40 Abs. 1 WÜD, Art. 54 Abs. 1 und 2 WÜK).

Hält sich die betroffene Person dienstlich in der Bundesrepublik Deutschland auf (z.B. als Teilnehmer einer Konferenz), genießt sie Privilegien nur, wenn die entsprechende Reise offiziell angekündigt war, auf offizielle deutsche Einladung hin erfolgte oder wenn für die Durchführung der Konferenz mit der durchführenden Internationalen Organisation ein sog. „Konferenzabkommen“ abgeschlossen wurde, welches Privilegien vorsieht. Möglich ist auch, dass mit der betreffenden Internationalen Organisation bereits entsprechende Privilegienabkommen existieren (z. B. bei den Vereinten Nationen).

c) Deutsche Staatsangehörige oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässige Diplomaten, Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen

aa) Grundsätzlich gilt:

Ist eine Person, die aufgrund ihres Status privilegiert wäre, deutsche Staatsangehörige oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig, so genießt sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Privilegien (Ausnahme: Amtshandlungen).

Ständig ansässig ist eine Person in der Regel, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Mission angestellt wird, bereits längere Zeit im Empfangsstaat ihren Wohnsitz hat. Bei einem entsandten Mitglied einer Mission oder konsularischen Vertretung, das sich ungewöhnlich lange (über zehn Jahre) im Empfangsstaat aufhält, ist ebenfalls von einer ständigen Ansässigkeit auszugehen.

Die Bundesrepublik Deutschland darf grundsätzlich ihre Hohheitsrechte über diese Personen jedoch nur so ausüben, dass sie die Mission oder konsularische Vertretung bei ihrer Arbeit nicht ungebührlich behindert (Rechtsgedanke aus Art. 38 Abs. 2, 37 Abs. 4 WÜD, Art. 71 WÜK).

bb) Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Ein Diplomat oder Konsularbeamter genießt weiterhin Befreiung von der Gerichtsbarkeit und das Privileg der Unverletzlichkeit in Bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 38 Abs. 1 WÜD, Art. 71 Abs. 1 WÜK). Das gilt nicht für seine Familienmitglieder, da sie keine Amtshandlungen vornehmen können. Der Begriff der Amtshandlung ist eng zu verstehen. Er umfasst nur die Amtshandlung selbst und nicht die Handlungen, die damit im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (Dienstfahrten sind z. B. nicht umfasst).

Wird ein Berufskonsularbeamter oder ein Honorarkonsul in Untersuchungshaft genommen oder wird ein Strafverfahren eingeleitet, muss die

Bundesrepublik den Leiter der konsularischen Vertretung verständigen (Art. 42 WÜK).

- Die Familienangehörigen eines Konsularbeamten oder eines Mitarbeiters des Verwaltungs- und technischen Personals (VTP), die deutsche Staatsangehörige oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, genießen keine Privilegien, unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit (Art. 71 Abs. 2 WÜK).

3. Vorgehen bei Zweifeln über den Status einer Person

Allgemein zur Feststellung von Personalien ermächtigte Behörden und Beamte sind befugt, Namen und Anschrift von Personen festzustellen, sofern dies sachlich notwendig ist. Beruft sich eine Person auf Vorrechte und Befreiungen, so kann verlangt werden, dass der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, insbesondere durch die in Abschnitt VI genannten Ausweise (Protokollausweise), den Diplomatenpass oder auf andere Weise geführt wird.

Es ist jedoch unerlässlich, die betroffene Person in jedem erdenklichen Fall ausgesprochen höflich zu behandeln und die politischen Folgen einer Maßnahme zu bedenken.

In eiligen Zweifelsfällen kann unmittelbar

- beim Auswärtigen Amt (unter der Rufnummer 030-1817-3411, 9.00-16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter der Rufnummer 030-18-17-2911) über Mitglieder diplomatischer Missionen, über Angehörige der konsularischen Vertretungen und über Bedienstete internationaler Organisationen, und hilfsweise auch bei den Staats-/Senatskanzleien der Länder über Angehörige der konsularischen Vertretungen

Auskunft eingeholt werden. Anhaltspunkte, die für oder gegen die Zugehörigkeit der Person zu einer in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.

4. Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Eine aktuelle Liste der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, die auch die Namen der diplomatischen Mitglieder enthält, ist auf der Homepage des Auswärtigen Amts unter:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaaten-Laenderauswahlseite.jsp>

zu finden. Darüber hinaus erscheint ein- bis zweimal jährlich eine Liste im Bundesanzeiger-Verlag, Postfach 100534, 50445 Köln unter dem Titel: „Diplomatische und konsularische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland“ und ist im Buchhandel erhältlich. Eine Bestellung kann auch telefonisch unter 0221-97668-200 oder unter <http://www.bundesanzeiger.de> erfolgen.

II. Diplomaten und gleich zu behandelnde Personen

1. Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen

a) Der Diplomat und seine Familienangehörigen

Diplomaten sind zum einen die Missionschefs, d. h. die bei dem Bundespräsidenten oder bei dem

Bundesaußenminister beglaubigten Leiter der ausländischen diplomatischen Missionen: die Botschafter, der Apostolische Nuntius und Geschäftsträger. Diplomaten sind darüber hinaus die Mitglieder des diplomatischen Personals: Gesandte, Räte, Sekretäre und Attachés der Botschaften und der Apostolischen Nuntiatur sowie die Sonderattachés, z. B. Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärattachés und die Botschaftsseelsorger und -ärzte.

Familienangehörige sind nach geltendem Völkerrecht Ehepartner und Kinder (nach deutschen Protokollrichtlinien sind dies Kinder, die unverheiratet und nicht älter als 27 Jahre sind), die mit dem Diplomaten in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Familienmitglieder, wie z. B. Eltern oder Schwiegereltern, genießen keine Privilegien.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner sind dann privilegiert, wenn sie den Nachweis einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ analog den Bestimmungen des LPartG beibringen, der Entsendestaat dem Lebenspartner einen Diplomaten-/Dienstpass ausgestellt hat und Gegenseitigkeit zugesichert wird. Sie erhalten dann wie andere bevorrechtigte Personen einen Protokollausweis.

Die Familienangehörigen von Diplomaten genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie der Diplomat (Art. 37 Abs. 1 WÜD). Für den Fall einer Erwerbstätigkeit gelten für den Bereich der Erwerbstätigkeit Einschränkungen.

aa) Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität) (Art. 31 WÜD)

aaa) Aus Art. 31 Abs. 1 WÜD folgt, dass der ausländische Diplomat in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Immunität **von der deutschen Strafgerichtsbarkeit genießt (hierzu zählt im Kontext des WÜD auch das Ordnungswidrigkeitsverfahren).**

Deshalb liegt im Falle der Immunität ein Verfahrenshindernis vor, das von Amts wegen zu beachten ist. Gegen den Diplomaten darf in keinem Fall ein Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt werden. Er darf nicht geladen und es darf kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Unerheblich ist dabei, ob der Diplomat im Dienst oder als Privatperson behandelt hat.

bbb) Grundsätzlich genießt der Diplomat auch **Befreiung von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit** sowie von Vollstreckungsmaßnahmen. Unerheblich ist dabei, ob er dienstlich oder als Privatperson gehandelt hat.

Es gelten jedoch folgende Ausnahmen (Art. 31 Abs. 1 WÜD):

- Bei **dinglichen Klagen** in Bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des Empfangstaats gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass der Diplomat dieses im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission in Besitz hat.
Praxisrelevantes Beispiel: In Mietsachen genießt der Diplomat Immunität. Nicht jedoch, wenn Streitgegenstand sein unbewegliches Eigentum (Grundstück) ist.

- Bei Klagen im Zusammenhang mit einem **freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit**, die der Diplomat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt (Verstoß gegen Art. 42 WÜD). Darunter fallen Geschäfte, die nicht alltäglich und für den Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht notwendig sind, so z. B. das Spekulieren an der Börse oder die maßgebliche Beteiligung an einem insolventen Unternehmen.
- Bei Klagen in **Nachlasssachen**, in denen der Diplomat als Testamentvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaats beteiligt ist.
- Strengt der Diplomat selbst einen Prozess an, obwohl er Immunität genießt, kann er sich bei einer zulässigen **Widerklage** nach § 33 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht auf die Immunität berufen (Art. 32 Abs. 3 WÜD). Die Klageerhebung durch einen Diplomaten ist jedoch nur zulässig, wenn der Entsendestaat zuvor für das Verfahren auf die Immunität des Diplomaten verzichtet hat. Das Vorliegen eines ausdrücklichen Immunitätsverzichts ist von Amts wegen zu prüfen.

Zu beachten ist: Werden in diesen Fällen Urteile gefällt, darf in das Vermögen vollstreckt werden, das sich außerhalb der Privatwohnung befindet, z. B. in Bankkonten.

ccc) Rechtsfolge von Verletzungen der Immunität

Gerichtsentscheidungen, die die Immunität verletzen, sind nichtig. Rechtsmittel sind dann zulässig, wenn geklärt werden soll, ob Immunität bestand oder nicht.

bb) Unverletzlichkeit des Diplomaten (Art. 29 WÜD)

- Bedeutung der Regeln von Sitte, Anstand und Höflichkeit

Unverletzlichkeit bedeutet, dass die Androhung oder Durchführung einer Maßnahme, die in irgendeiner Weise auf hoheitlichen Zwang hinausläuft, unzulässig ist. Zu beachten ist, dass darüber hinaus auch die Zustellung (Zusendung) eines Hoheitsakts an die Mission oder an die Privatwohnung eines Diplomaten unzulässig ist, weil auch die Räumlichkeiten der Mission und die Privatwohnung unverletzlich sind (Art. 22 und Art. 30 Abs. 2 WÜD).

In besonderen, seltenen Ausnahmefällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder die bevorrechtigte Person selbst, kann es geboten sein, die Unverletzlichkeit zugunsten anderer Rechtsgüter einzuschränken. Dabei ist es stets unerlässlich, die betroffene **bevorrechtigte Person** und ggf. begleitende Personen (Angehörige), die u. U. keine Vorrechte genießen, in jedem erdenklichen Fall mit **besonderer Höflichkeit zu behandeln**. Maßnahmen sollen die absolute Ausnahme darstellen; politische Folgen sind zu bedenken. Im Regelfall führt die Anwendung von Maßnahmen zu Spannungen auf politischer Ebene. Da gerade die Einhaltung der Regeln von Sitte, Höflichkeit und Anstand auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruht, fällt ein Verstoß in der Bundesrepublik Deutschland nicht selten auf deutsche Diplomaten im Ausland zurück.

Praxisrelevante Beispiele:

- Die Androhung und Anwendung hoheitlicher Gewalt gegen den Diplomaten ist unzulässig.

Als absolute Ausnahme unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Regeln von Sitte, Anstand und Höflichkeit darf Zwang gegen einen Diplomaten angewandt werden, wenn dies zu seinem eigenen Schutz geschieht oder eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer Personen droht oder besteht. So ist es zulässig, einen alkoholisierten Diplomaten an der Weiterfahrt mit seinem Kfz zu hindern. Unzulässig wäre es aber, ihn daran zu hindern, ein Taxi zu nehmen und sich zu entfernen.

- Maßnahmen der Strafverfolgung ggü. dem Diplomat sind unzulässig (z. B. vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Sicherstellung, Vernehmung gegen den Willen des Betroffenen, Telefonüberwachung, Entnahme von Blutproben oder Durchführung eines Alkohol-Atem-Test gegen den Willen des Betroffenen zur Feststellung des BAK - Wertes bei Verdacht des Führens eines KFZ in alkoholisiertem Zustand).

Ausnahmsweise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Regeln von Sitte, Höflichkeit und Anstand kann ein kurzfristiges Festhalten zulässig sein, etwa um den Diplomaten an einem gravierenden Rechtsverstoß zu hindern oder um schlicht seine Identität und damit eventuelle Privilegien festzustellen.

- Hoheitliche Maßnahmen ggü. dem Diplomaten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld sind unzulässig. Dies gilt auch bei der Feststellung eines Verkehrsverstoßes bevorrechtigter Personen; siehe hierzu unten Abschnitt VII, A.
- Belastende Verwaltungs- oder Realakte der Verwaltungsvollstreckung, z. B. die Androhung, Festsetzung und Durchführung von Zwangsmitteln, sind unzulässig.
- Weitere belastende Real- oder Verwaltungsakte, wie z. B. Standardmaßnahmen aufgrund der Polizeigesetze der Länder, sind unzulässig, z. B. die Ingewahrsamnahme, Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen, die im Eigentum des Betroffenen stehen (z. B. das Abschleppen eines Kfz) oder der Einzug des Führerscheins.

Hinsichtlich der Sicherheitskontrollen der Fluggäste auf Flughäfen wird nach den „Grundsätzen für die Freistellung hochgestellter Persönlichkeiten des politischen Lebens, von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen sowie des diplomatischen und konsularischen Kuriergepäckes von den Sicherheitskontrollen“ (Rahmenplan Luftsicherheit - Teil II Abschnitt A) verfahren. Ins Ausland entsandene deutsche Diplomaten oder andere Inhaber eines deutschen Diplomatenpasses genießen im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Privilegien.

- cc) Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Diplomaten und der Bevölkerung

Das Auswärtige Amt **bittet** (Zwangsmaßnahmen sind grundsätzlich auch hier unzulässig) die ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz im akuten Bedrohungsfall und zum Schutz von Leib und Leben ihrer Angehörigen sowie

der gesamten Bevölkerung in vollem Umfang zu entsprechen.

Ferner bitten die deutschen Behörden, bei Tieren, die sich auf den Grundstücken der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung oder dem Privatgrundstückes eines Diplomaten oder in den dort vorhandenen Räumlichkeiten befinden, tierseuchenrechtliche Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, besonders dem Tierseuchengesetz, zuzulassen. Hier ist zu beachten, dass die Räumlichkeiten der Mission, die Privatwohnungen von Diplomaten und von VtP-Mitarbeitern, sowie die Räumlichkeiten eines Berufskonsulats (nicht aber die Privatwohnung der Konsularbeamten), nicht betreten werden dürfen (vgl. Abschnitt III).

Bei der Umsetzung der o. g. Maßnahmen bei diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen ist das Auswärtige Amt schnellstmöglich zu unterrichten (unter der Rufnummer 030-18-17-2424, 9.00-16.00 Uhr, ansonsten unter der Rufnummer 030-18-17-2911).

Die Diplomaten unterliegen auch den Gesundheitsmaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften durchgeführt werden:

- Internationale Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456), geändert durch Verordnung vom 17. März 1982 (BGBl. II S. 286),
- Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1121),
- Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811), geändert durch Gesetz vom 24. 6.1994 (BGBl. IS. 1416),
- Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Landverkehr vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3193).

Maßnahmen nach diesen Vorschriften können jedoch grundsätzlich nicht erzwungen werden.

dd) Befreiung von der Besteuerung

Der Diplomat genießt Befreiung von der Besteuerung (Art. 23, 34 WÜD).

Er ist von allen **staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben** befreit. Indirekte Steuern (z. B. USt) sind zu entrichten, vgl. Art. 34 Buchst. a WÜD. Gleichwohl hat sich eine Staatenpraxis auf Basis der Gegenseitigkeit herausgebildet, wonach die meisten Staaten auch **Entlastung von indirekten Steuern** gewähren.

In Deutschland besteht grundsätzlich - im Rahmen der Gegenseitigkeit - Entlastung von der

- **Umsatzsteuer** (Umsatzsteuererstattungsverordnung (UStErstV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 30 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsgesetzes vom 22. September 2005),
- **Energiesteuer** (früher: Mineralölsteuer; Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli

2006/Energiesteuerverordnung (EnergieStV) vom 31. Juli 2006 in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift),

- **Kraftfahrzeugsteuer** (Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002),
- **Versicherungsteuer** (Versicherungssteuergesetz (VersStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996, zuletzt geändert durch Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006, BStBl. I S. 410 ff.).

Befreiung wird auch gewährt von den Gebühren für die Ausstellung und Umschreibung von Fahrerlaubnissen und der Zulassung von Kraftfahrzeugen (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) sowie von den Gebühren für einen Jagdschein (Bundesjagdgesetz (BjagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 i. V. m. entsprechenden Regelungen der Länder). Ebenso besteht Gebührenfreiheit von den Gebühren nach Abschnitt II Nummern 1 bis 27 der Anlage zur Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780) für einige Gebühren nach Waffenrecht.

Keine Befreiung erfolgt von

- der Entrichtung von Abgaben, wenn diese als **Vergütung für bestimmte Dienstleistungen** erhoben werden,
- der Entrichtung von **Steuern und sonstigen Abgaben von privatem, in Deutschland gelegenen unbeweglichen Vermögen** (es sei denn, der Diplomat hat es für die Zwecke der Mission in Besitz),
- der **Erbschaftsteuer**, es sei denn es handelt sich um bloße bewegliche Gegenstände, die sich aus Anlass des dienstlichen Aufenthalts des Verstorbenen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, z. B. Mobilien, Schmuck oder Ersparnisse aus Gehaltszahlungen (Art. 34 c WÜD i. V. m. Art. 39 Abs. 4 WÜD),
- den **Steuern und sonstigen Abgaben von privaten Einkünften**, deren Quelle sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, sowie Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind,
- **Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren** in Bezug auf unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass nationale Regelungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Befreiung vorsehen.

ee) Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben hinsichtlich der Einfuhr persönlicher Gegenstände

Gegenstände für den persönlichen Gebrauch von Diplomaten sind grundsätzlich von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben befreit, mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnlichen Dienstleistungen (§§ 36 Abs. 1 WÜD i. V. m. den einschlägigen Verwaltungsvorschriften).

ff) Kontrollen des persönlichen Gepäcks

Diplomaten genießen Befreiung von der (Zoll-)Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Gegenstände

enthält, die nicht für den amtlichen Gebrauch der Missionen oder den persönlichen Gebrauch des Diplomaten bestimmt sind oder deren Ein- und Ausfuhr nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist (etwa durch das Bundesseuchen- oder Tierseuchengesetz). Ein triftiger Grund erfordert objektiv vorhandene, gleichsam „ins Auge springende“ Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung. Die Kontrolle muss daher ein Ausnahmefall bleiben. Selbst bei Vorliegen triftiger Gründe darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Diplomaten oder eines ermächtigten Vertreters stattfinden (Art. 36 Abs. 2 WÜD).

Am Flughafen ist der Diplomat aus Anlass der Flugsicherheitskontrollen berechtigt, die Leibesvisitation und die Kontrolle seines persönlichen Gepäcks zu verweigern. In einem solchen Fall ist der Diplomat darauf hinzuweisen, dass er von der Beförderung ausgeschlossen wird, wenn er sich nicht freiwillig der Personenkontrolle und der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks unterzieht. Hält der Diplomat seine Weigerung aufrecht, darf er den Kontrollpunkt nicht passieren. Es ist auch hier zu beachten, dass die betroffene Person mit ausgesuchter Höflichkeit zu behandeln ist.

gg) Unverletzlichkeit der Privatwohnung und des Vermögens

Die Privatwohnung eines Diplomaten ist unverletzlich und genießt denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission (vgl. Abschnitt III, A. sowie Art. 30 Abs. 1 WÜD); hierzu gehören auch Zweitwohnungen, wie Ferienhäuser, wenn die Nutzung regelmäßig erfolgt und es der Bundesrepublik Deutschland möglich ist, ihrer Schutzverpflichtung dort wirksam nachzukommen. Seine Papiere, seine Korrespondenz und sein Vermögen sind ebenfalls unverletzlich.

Unverletzlich ist nach Art. 30 Abs. 2 WÜD grundsätzlich auch das Vermögen des Diplomaten. Ein wichtiger praktischer Anwendungsfall ist das Kfz (vgl. dazu unten Abschnitt VII).

hh) Freizügigkeit

Der Diplomat darf sich im gesamten Hoheitsgebiet des Empfangsstaates frei bewegen (Art. 26 WÜD). Zu beachten sind jedoch Gesetze oder Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist.

ii) Zeugnisverweigerungsrecht

Der Diplomat hat ein Zeugnisverweigerungsrecht sowohl in privaten als auch in dienstlichen Angelegenheiten (Art. 31 Abs. 2 WÜD). Er selbst kann nicht darauf verzichten. Hierzu ist allein der Entsendestaat berechtigt (Art. 32 Abs. 1 WÜD). Der Entsendestaat kann es jedoch dem Diplomaten überlassen, selbst zu entscheiden, wann er aussagen will und wann nicht. Ein Richter sollte über das Zeugnisverweigerungsrecht belehren und von Amts wegen ermitteln, ob ggf. ein Verzicht vorliegt.

kk) Weitere Privilegien

Der Diplomat unterliegt nicht den Vorschriften über soziale Sicherheit (Art. 33 Abs. 1 und 3 WÜD), ferner ist er von persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen (Art. 35 WÜD) sowie der Ausländermelde- und Aufenthaltstülpflicht (indirekt Art. 10 Abs. 1 Buchst. a WÜD) befreit (vgl. Abschnitt IV, A.).

- b) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP) und ihre Familienangehörigen

Mitglieder des VtP sind z.B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Schreibkräfte.

Die Familienangehörigen (Definition s. o. Abschnitt II. B. II. Ziff. 1) der Mitglieder des VtP genießen die gleichen Privilegien wie das VtP-Mitglied selbst.

- aa) Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Für Mitglieder des VtP gilt dasselbe wie für Diplomaten (Abschnitt II. B. II. Ziff. 1) mit folgender Ausnahme: Das VtP genießt die Immunität von der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit vorgenommen wurden. (§18 CVG, Art. 37 Abs. 2 WÜD). Das sind die Handlungen, die für den Dienst oder dienstlich angeordnete Veranstaltungen unumgänglich sind. So z. B. auch die Fahrten zum und vom täglichen Dienst. Da bei Familienmitgliedern Handlungen in Ausübung dienstlicher Tätigkeit nicht möglich sind, genießen Familienmitglieder - anders als Familienmitglieder von Diplomaten i. S. d. Art. 1 e) WÜD - in der Praxis keine Befreiung von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

- bb) Bei folgenden Regelungsgegenständen gilt für VtP dasselbe wie für Diplomaten (vgl. Art. 37 Abs. 2 WÜD und oben Abschnitt II. B. II):

- Schutz des VtP vor hoheitlichen Maßnahmen (Unverletzlichkeit),
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Diplomaten und der Bevölkerung,
- Befreiung von der Besteuerung,
- Kontrollen des persönlichen Gepäcks,
- Unverletzlichkeit der Privatwohnung,
- Freizügigkeit,
- Zeugnisverweigerungsrecht,
- Vorschriften über soziale Sicherheit, persönliche und öffentliche Dienstleistungen, Ausländermelde-, Aufenthaltstitelpflicht,

- cc) Befreiung von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben hinsichtlich der Einfuhr persönlicher Gegenstände, sowie Zollkontrollen (Art. 36 Abs. 1 WÜD)

Das VtP ist von diesen Abgaben nur in Bezug auf Gegenstände befreit, die anlässlich der Ersteinrichtung eingeführt werden (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 WÜD).

- c) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals (dHP) und ihre Familienangehörigen

Mitglieder des dHP sind z. B. Fahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche und Nachtwächter der diplomatischen Mission. **Die Familienangehörigen** (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) des dHP genießen keine Privilegien. Aber wegen ihres engen Kontakts zu einer bevorrechtigten Person sind sie mit ausgesprochener Höflichkeit zu behandeln und Maßnahmen sollten nicht vorschnell durchgeführt werden.

- aa) Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Diesbezüglich gilt für sie dasselbe wie für Diplomaten (Abschnitt II, B. II.) mit folgenden Einschränkungen:

Das dHP genießt die Befreiung von der Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit vorgenommen wurden (§ 18 CVG, Art. 37 Abs. 3 WÜD). Das sind die

Handlungen, die für den Dienst oder dienstlich angeordnete Veranstaltungen unumgänglich sind, so z. B. auch die Fahrten zum und vom täglichen Dienst.

- bb) Weitere Privilegien

Das dHP muss keine Steuern oder sonstigen Abgaben auf seine Dienstbezüge leisten.

Außerdem ist es von den Vorschriften über die soziale Sicherheit (Art. 37 Abs. 3 WÜD i. V. m. Art. 33 WÜD) sowie der Ausländermelde- und Aufenthaltstitelpflicht (vgl. Abschnitt IV) befreit. Weitere Privilegien genießt das dHP nicht.

2. Private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen (PP)

Mitglieder des PP sind z. B. persönliche Hausangestellte, Fahrer, Erzieher und sonstiges Personal. **Der Nachzug von Familienangehörigen des PP ist nicht gestattet.**

- a) Befreiung von der Besteuerung

Das PP muss keine Steuern oder sonstige Abgaben auf seine Dienstbezüge leisten (Art. 37 Abs. 4 WÜD).

- b) Weitere Privilegien

Private Hausangestellte sind von der Arbeitserlaubnispflicht sowie von den Vorschriften über soziale Sicherheit befreit, soweit sie den im Entsendestaat oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit unterstehen (Art. 33 Abs. 2 WÜD). Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind sie von der Aufenthaltstitelpflicht (vgl. Abschnitt IV, A.) befreit. Mehr Privilegien stehen dem PP nicht zu.

3. Ortskräfte

Ortskräfte sind die Mitarbeiter einer ausländischen Vertretung, die auf dem lokalen Arbeitsmarkt angeworben werden und die nicht der Rotation unterliegen. Sie besitzen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit oder haben einen deutschen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung erlaubt.

Darüber hinaus erlaubt das Auswärtige Amt den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen, Ortskräfte im Entsendestaat der jeweiligen Vertretung anzuwerben, sofern sie seine Staatsangehörigkeit besitzen (so genannte „unechte Ortskräfte“).

Beide Kategorien genießen in der Bundesrepublik Deutschland keine Privilegien, da sie rechtlich als „ständig ansässig“ betrachtet werden. Allerdings darf der Empfangsstaat seine Befugnisse ggü. den Ortskräften nicht in einer Weise ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ungebührlich behindert (vgl. Art. 38 Abs. 2 WÜD).

III. Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen

1. Mitglieder konsularischer Vertretungen und ihre Familienangehörigen

a) Berufskonsularbeamte und ihre Familienangehörigen
Berufskonsularbeamte sind Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und andere mit der Wahrnehmung von konsularischen Aufgaben beauftragte Personen.

Die Familienangehörigen (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) der Berufskonsularbeamten genießen nur eingeschränkte Privilegien.

- aa) Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Für Konsularbeamte gilt diesbezüglich dasselbe wie für Diplomaten (Abschnitt II, B. II), allerdings mit folgender Einschränkung: Konsularbeamte genießen die Befreiung von der Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die sie in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen haben (Art. 43 WÜK, §19 GVG). Diese sog. Amtsimmunität betrifft alle Handlungen, die in Ausübung der amtlichen bzw. dienstlichen Tätigkeit ausgeübt wurden. Der Begriff ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur die eigentliche Amtshandlung selbst, sondern ebenso Akte in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Amtshandlung, z. B. auch die Fahrten zum und vom täglichen Dienst.

Allerdings sind selbst dann die Konsularbeamten nach Art. 43 Abs. 2 WÜK bei Zivilklagen **nicht** von der Gerichtsbarkeit befreit,

- wenn die Klage aufgrund eines Vertrages erhoben wurde, den der Konsularbeamte geschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder erkennbar im Auftrag seines Entsendestaates zu handeln (Rechtsscheinhaftung),
 - wenn die Klage von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt wird, der aus einem in der Bundesrepublik durch ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist. So z. B. bei Verkehrsunfällen.
- bb) Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen (Unverletzlichkeit)

Für **Handlungen, die amtlich vorgenommen wurden**, genießt der Konsularbeamte umfassenden Schutz vor staatlichen Eingriffen (Art. 43 Abs. 1 WÜK). In diesem Rahmen gilt dasselbe wie für Diplomaten (Abschnitt II, B. II), jedoch mit folgender Ausnahme: Bei schweren strafbaren Handlungen und wenn eine Entscheidung der zuständigen Justizbehörde vorliegt, kann eine verhältnismäßige Zwangshandlung gerechtfertigt sein.

Im privaten Bereich ist der Schutz der Unverletzlichkeit grundsätzlich geringer (vgl. Art. 41 WÜK). Der Konsularbeamte darf zwar auf keine Weise in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden. So darf er z.B. nicht festgenommen oder in Untersuchungshaft festgehalten werden. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Es liegt eine schwere strafbare Handlung und eine Entscheidung der zuständigen Justizbehörde zur freiheitsentziehenden Maßnahme vor (Art. 41 Abs. 1 WÜK). Die Entscheidung, wann eine schwere strafbare Handlung vorliegt, obliegt dem mit der Haftprüfung befassten Gericht.
- Es handelt sich um die Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (Art. 41 Abs. 2 WÜK).

Wird ein Mitglied des konsularischen Personals vorläufig festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen oder wird ein Strafverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so hat die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland sofort den Leiter der konsularischen Vertretung zu benachrichtigen. Ist dieser selbst von einer der genannten Maßnahmen betroffen, so ist sofort das Auswärtige Amt (unter der Rufnummer 030-18-17-2424, 9.00-16.00 Uhr, ansonsten unter der Rufnummer 030-18-17-2911) zu unterrichten (Art. 42

WÜK). Entsprechendes gilt für Honorarkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK).

Zu beachten ist, dass sich in der Staatenpraxis der Status des Konsularbeamten trotz der ggü. Diplomaten restriktiveren Regelung des WÜK bei nicht-dienstlichem Handeln dem Status des Diplomaten annähert. Zwangsmaßnahmen (z. B. Blutentnahme, Alkoholtest) sind deshalb jedenfalls dann nicht erlaubt, wenn schon die freiheitsentziehende Maßnahme nicht erlaubt ist, wenn also keine schwere strafbare Handlung vorliegt. Im Übrigen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Konsularbeamte mit **besonderer Höflichkeit** zu behandeln ist. Eine Zwangsmaßnahme darf auch im privaten Bereich nur eine Ausnahme darstellen. Jeder Eingriff in die persönliche Unverletzlichkeit ist genau auf Zulässigkeit und Erforderlichkeit hin zu prüfen. Gleichzeitig sind die politischen Folgen stets in Betracht zu ziehen.

- cc) Bei folgenden Regelungsgegenständen gilt für die Konsularbeamten dasselbe wie für Diplomaten (siehe dazu oben Abschnitt II, B. II):
- Befreiung von Besteuerung (Art. 49 Abs. 1 WÜK),
 - Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Diplomaten und der Bevölkerung,
 - Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben hinsichtlich der Einfuhr persönlicher Gegenstände sowie Zollkontrollen (Art. 50 Abs. 1 WÜK),
 - Kontrollen persönlichen Gepäcks (Art. 50 Abs. 3 WÜK),
 - Freizügigkeit,
 - Vorschriften über soziale Sicherheit, persönliche und öffentliche Dienstleistungen sowie über Ausländermelde-, Aufenthaltstitelpflicht.

dd) Die Privatwohnung des Konsularbeamten

Die Privatwohnung von Mitgliedern einer konsularischen Vertretung, einschließlich des Leiters, genießt **nicht** das Privileg der Unverletzlichkeit.

ee) Zeugnisverweigerungsrecht

Der Konsularbeamte kann in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Zeugnis über die Angelegenheiten abzulegen, die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenhängen, oder die darauf bezüglichen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK). Das gleiche gilt für Honorarkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK). Gegen den Konsularbeamten dürfen keine Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, auch wenn er im privaten Bereich das Zeugnis verweigert. Das gilt auch, wenn er in seinen Privilegien beschränkt ist (Art. 71 Abs. 1 WÜK).

ff) Die Familienangehörigen des Konsularbeamten

Sie genießen im gleichen Umfang wie der Konsularbeamte selbst Befreiung von der Besteuerung, von Zöllen (Art. 50 Abs. 1 lit b WÜK), von persönlichen Dienstleistungen und Auflagen sowie von der Ausländermeldepflicht, Aufenthaltstitelpflicht (Art. 46, 47 WÜK) und von den Vorschriften über soziale Sicherheit. Sie dürfen einer privaten Erwerbstätigkeit nachgehen, genießen in diesem Bereich dann jedoch keine Vorrechte (Art. 57 Abs. 2 WÜK). Weitere Privilegien genießen sie nicht. Aber aus **gesandt-**

schaftlich politischer Rücksichtnahme sollte auch bei Familienmitgliedern im **privaten Bereich** die **persönliche Unverletzlichkeit** ebenso **geschützt werden** wie beim Konsularbeamten (Abschnitt II, B. III). Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht.

b) Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals (VtP) der konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörigen

Mitglieder des VtP sind z.B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Schreibkräfte.

Die Familienangehörigen (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) des VtP genießen die gleichen Privilegien wie die Familienangehörigen von Konsularbeamten (vgl. Abschnitt II, B. III).

aa) Immunität

Diesbezüglich gilt für das VtP das gleiche wie für Diplomaten (Abschnitt II, B. II), jedoch mit folgender Einschränkung: Das VtP genießt die Befreiung von der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen wurden. (Amtsimmunität, vgl. Art. 43 WÜK sowie Abschnitt II, B. III).

Allerdings ist das VtP selbst dann bei Zivilklagen **nicht** von der Gerichtsbarkeit befreit,

- wenn die Klage aufgrund eines Vertrages erhoben wurde, der geschlossen wurde, ohne dabei ausdrücklich oder erkennbar im Auftrag des Entsendestaates zu handeln (Rechtsscheinhaftung),
- wenn die Klage von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt wird, der aus einem in der Bundesrepublik durch ein Land -, Wasser oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist. So z. B. bei Verkehrsunfällen.

bb) Unverletzlichkeit

Für **Handlungen, die im Dienst vorgenommen wurden**, genießen Mitarbeiter des VtP umfassenden Schutz vor staatlichen Eingriffen (Art. 43 Abs. 1 WÜK). Insoweit gilt dasselbe wie für Diplomaten (vgl. Abschnitt II, B. II). Wie schon beim Konsularbeamten gibt es jedoch auch hier folgende Ausnahme: Bei schweren strafbaren Handlungen und wenn eine Entscheidung der zuständigen Justizbehörde vorliegt, kann eine verhältnismäßige Zwangsmaßnahme gerechtfertigt sein.

Im privaten Bereich genießen Mitarbeiter des VtP nicht das Privileg der Unverletzlichkeit, so dass grundsätzlich Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen. Aber aus **gesandtschaftlich politischer Rücksichtnahme** sollte auch bei VtP und den Familienmitgliedern im **privaten Bereich** die **persönliche Unverletzlichkeit** ebenso **geschützt werden** wie beim Konsularbeamten (Abschnitt II, B. III). Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

cc) Es gilt für das VtP dasselbe wie für den Konsularbeamten bzw. dem Diplomaten bei folgenden Regelungsgegenständen (siehe dazu auch oben Abschnitt II, B. II):

- Befreiung von Besteuerung (vgl. Art. 49 Abs. 1 WÜK),
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des VtP und der Bevölkerung,
- Freizügigkeit,
- Vorschriften über soziale Sicherheit, persönliche und öffentliche Dienstleistungen, Ausländermelde-, Aufenthaltstitelpflicht (Art. 46, 47, 48, 52 WÜK).

Es ist jedoch zu beachten, dass diese Privilegien nicht in Anspruch genommen werden können, wenn sie eine private Erwerbstätigkeit des Mitglieds des VtP betreffen (Art. 57 Abs. 2 WÜK Art. 47 Abs. 2 WÜK).

dd) Zeugnisverweigerungsrecht

Für das VtP gilt dasselbe wie für den Konsularbeamten (vgl. Abschnitt II, B. III) mit folgender Ausnahme: Verweigert das Mitglied des VtP im privaten Bereich die Aussage, können Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK).

ee) Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben

Das VtP ist bezüglich der Ersteinfuhr von persönlichen Gegenständen von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben befreit (Art. 50 Abs. 2 WÜK).

c) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der konsularischen Vertretungen (dHP) und ihre Familienangehörigen

Mitglieder des dHP sind z. B. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche, Nachtwächter.

Familienangehörige (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) des dHP genießen keine Privilegien. Aufgrund der engen Beziehung zu einer bevorrechtigten Person sind sie aber mit besonderer Höflichkeit zu behandeln und Maßnahmen sollten nicht vorschnell durchgeführt werden.

Mitglieder des dHP sind von der Verpflichtung hinsichtlich eines **Arbeiterlaubnis**, der **Vorschriften über soziale Sicherheit**, von **Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge** und von **persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen** befreit. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Privilegien in Bezug auf eine private Erwerbstätigkeit nicht in Anspruch genommen werden können (Art. 57 Abs. 2 WÜK). Hinsichtlich eines **Zeugnisverweigerungsrechts** gilt dasselbe wie für Konsularbeamte (Abschnitt II, B. III. Ziff. 1) mit folgender Ausnahme: Verweigert das Mitglied des dHP im privaten Bereich die Aussage, können Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK).

Mehr Privilegien genießt das dHP konsularischer Vertretungen nicht. Aber aus **gesandtschaftlich politischer Rücksichtnahme** sollte auch beim dHP und seinen Familienmitgliedern im privaten Bereich die persönliche Unverletzlichkeit ebenso geschützt werden wie beim Konsularbeamten (Abschnitt II, B. III). Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Besonders zu beachten ist, dass das dHP und seine Familienangehörigen zwar grundsätzlich einen **Aufenthaltsstitel** benötigen. Davon kann jedoch dann abgesehen werden, wenn Gegenseitigkeit besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV).

2. Privates Hauspersonal von Mitgliedern der konsularischen Vertretung (PP)

Das PP sind z. B. persönliche Hausangestellte, Fahrer, Erzieher und sonstige Hausangestellte. Für die Tätigkeit als Mitglieder des PP benötigen sie keine **Arbeiterlaubnis**. Das gilt allerdings nicht für eine zulässigerweise ausgeübte **private Erwerbstätigkeit** (Art. 47 Abs. 2 WÜK). Das PP ist ferner von den **Vorschriften über soziale Sicherheit** befreit, sofern es den im Entsendestaat oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit untersteht (Art. 48 Abs. 2 WÜK).

3. Ortskräfte

Ortskräfte (siehe Definition in Abschnitt II, B. II Ziff. 3) genießen in der Bundesrepublik Deutschland keine Privilegien, da sie grundsätzlich wie ständig Ansässige behandelt werden.

4. Honorarkonsularbeamte, Mitarbeiter und Personal in Honorarkonsulaten und Familienangehörige

a) Zu den Honorarkonsularbeamten zählen Honorargeneralkonsuln und Honorarkonsuln.

Die Familienangehörigen (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) von Honorarkonsuln genießen keine Privilegien.

Privilegien:

Der Honorarkonsularbeamte besitzt in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit oder ist in der Bundesrepublik ständig ansässig. Er genießt in dem Fall lediglich Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität) und Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen (persönliche Unverletzlichkeit) wegen seiner in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 71 Abs. 1 WÜK). Diese sog. **Amtshandlungsimmunität** ist enger als die den Berufskonsularbeamten zustehende **Amtsimmunität** (vgl. Art. 43 WÜK sowie Abschnitt II, B. III. Ziff. 1) und umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht aber andere - von der Amtsimmunität noch erfasste - Handlungen, die mit der eigentlichen Amtshandlung lediglich in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen.

Der ausländische, bei Übernahme des Amtes nicht schon in der Bundesrepublik ansässige Honorarkonsularbeamte genießt Befreiung von

- der Ausländermelde- und Aufenthaltstitelpflicht, soweit der Honorarkonsul nicht im Bundesgebiet einen freien Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, welche auf persönlichen Gewinn gerichtet ist (vgl. Art. 65 WÜK) (vgl. Abschnitt IV),
- der Besteuerung hinsichtlich seiner Bezüge, die er für seine amtliche Tätigkeit erhält (Art. 66 WÜK),
- persönlichen Dienstleistungen und Auflagen (Art. 67 WÜK).

Für nichtamtliche Handlungen genießen (ausländische wie deutsche) Honorarkonsuln weder Befreiung von der Gerichtsbarkeit, noch Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen (Art. 63 WÜK), allerdings ist es ausdrücklich geboten, ein Strafverfahren mit Rücksicht auf seine amtliche Stellung zu führen.

Hinsichtlich eines Zeugnisverweigerungsrechts gilt dasselbe wie für Konsularbeamte (Abschnitt II, B. III).

b) In der honorarkonsularischen Vertretung tätige Berufs- konsularbeamte, VtP und dHP im Honorarkonsulat und ihre Familienangehörigen

Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass ein Honorarkonsul zeitweise oder dauerhaft durch Berufskonsularbeamte unterstützt wird. In solchen Fällen genießen Berufs- konsularbeamte, VtP und das dHP weiterhin die Privilegien, die sie auch in anderen Konsulaten genießen würden (vgl. Abschnitt III, B. III). Die Familienangehörigen der Berufs- konsularbeamten sind ebenfalls geschützt, nicht jedoch die Familienmitglieder des VtP und dHP (Art. 58 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK).

C. Vertreter der Mitgliedsstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, Kongressteilnehmer

I. Das Ausmaß der gewährten Vorrechte und Immunitäten für Vertreter der Mitgliedsstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, Familienmitglieder sowie die im Auftrag der betreffenden Organisationen tätigen Sachverständigen richtet sich nach jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarungen und dazu erlassenen innerstaatlichen Vorschriften. Diese sind je nach Aufgabe der Organisation unterschiedlich ausgestaltet.

Für die VN sind von besonderer Bedeutung das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941), sowie das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639). Seit 1996 ist Maßstab für alle Ansiedlungen aus dem Bereich der Vereinten Nationen (VN) das 1995 mit den VN unterzeichnete Sitzstaatabkommen für das VN-Freiwilligenprogramm (BGBl. 1996 II, S. 903).

Für die EG ist z. B. das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaft (BGBl. 1965 II 1482) maßgebend.

Folgende Angehörige Internationaler Organisationen genießen während der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der Regel Vorrechte und Immunitäten aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen und innerstaatlichen Rechts:

- Vertreter der Mitgliedsstaaten und deren Familienangehörige (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1),
- Bedienstete Internationaler Organisationen und deren Familienangehörige,
- die im Auftrag der betreffenden Organisationen tätigen Sachverständigen.

II. Für die Vorrechte und Privilegien von **Teilnehmern an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen der Vereinten Nationen**, ihrer Sonderorganisationen oder der durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffenen Organisationen unter dem Schirm der Vereinten Nationen, die mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gilt das Übereinkommen von 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (dazu Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 1980, BGBl. 1980 II 941). Im Übrigen werden bisweilen Konferenzabkommen geschlossen, aus denen sich die gewährten Vorrechte und Befreiungen ergeben. Diese orientieren sich i.d. R. weitestgehend an den Regelungen des o. g. VN-Privilegienabkommens von 1946.

Sonstige Teilnehmer an derartigen Veranstaltungen, die weder Staatenvertreter noch Bedienstete oder Sachverständige der veranstaltenden Organisation sind, genießen nach Art. 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 zum Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980, S. 941 ff.) diejenigen Vorrechte und Immunitäten, die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen i. S. dieses Privilegienabkommens zustehen.

III. Für Konferenzteilnehmer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis sind, oder die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, gelten die durch Privilegienabkommen gewährten Vorrechte und Immunitäten nur in eingeschränktem Maße:

- Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen; die vorgesehene Befreiung von der Gerichtsbarkeit gilt jedoch nicht für Verstöße gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr im Falle von Schäden, die durch ein Motorfahrzeug verursacht wurden, das einem Teilnehmer gehört oder von einem Teilnehmer gesteuert wurde,
- Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke,
- Recht zur Verwendung von Verschlüsselungen für ihren Verkehr mit der veranstaltenden Organisation sowie zum Empfang von Papieren und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern.

IV. Eine Zusammenstellung der völkerrechtlichen Übereinkommen und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften, aufgrund derer Personen, insbesondere Bedienstete aus anderen Staaten, in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Befreiungen genießen, ist in dem vom Bundesministerium der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil I herausgegebenen Fundstellennachweis A und als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen Fundstellennachweis B enthalten. Nähere Auskunft erteilt das Auswärtige Amt unter der Rufnummer 030-18-17-3411, 9.00-16.00 Uhr.

D. Rüstungskontrolleure

Teilnehmer an Inspektionen genießen Vorrechte und Befreiungen gemäß bereits bestehender und noch zu schließender Verträge über Abrüstung und Rüstungskontrolle.

E. Soldaten anderer Staaten

I. Vorrechte und Befreiungen kraft Völkergewohnheitsrechts genießen Besatzungen ausländischer Kriegsschiffe und anderen hoheitlichen Zwecken dienender Staatsschiffe und Staatsluftfahrzeuge, solange sie sich an Bord oder mit Erlaubnis der Behörden der Bundesrepublik Deutschland in geschlossenen Verbänden im Lande befinden. Die Schiffe oder Luftfahrzeuge oder die von geschlossenen Verbänden an Land benutzten Unterkünfte dürfen von Vertretern des Empfangsstaates nur mit Zustimmung des Kommandanten oder befehlshabenden Offiziers betreten werden. Sie genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

II. Beschränkte Vorrechte und Befreiungen kraft Völkergewohnheitsrechts genießen auch geschlossene Verbände ausländischer Streitkräfte, wenn und solange sie sich mit Genehmigung der Behörden der Bundesrepublik Deutschland in dienstlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

III. Zu Bevorrechtigungen und Befreiungen der Streitkräfte von NATO-Mitgliedsstaaten, Teilnehmerstaaten der NATO-Partnerschaft für den

Frieden (PfP) sowie Drittstaaten siehe im einzelnen Abschnitt V.

F. Kuriere und Kurierverkehr

I. Kuriere

Diplomatische oder konsularische Kuriere oder ihnen gleichgestellte Personen mit amtlichem Schriftstück, aus welchem ihre Stellung hervorgeht („Kurierausweis“) genießen umfassenden Schutz vor hoheitlichen Zwangsmaßnahmen. Dies gilt insbesondere für Festnahme und Untersuchungshaft. Dabei ist zu beachten, dass der Genuss dieser Privilegierung zeitlich auf die Anreise, ggf. mit Zwischenstopp in einem Drittstaat (vgl. Art. 40 Abs. 3 WÜD, Art. 54 Abs. 3 WÜK), den Aufenthalt im Empfangsstaat und die Rückkehr in den Entsendestaat beschränkt ist.

In der deutschen Praxis unterliegt der Kurier zwar den Sicherheitskontrollen an den Flughäfen, ist jedoch berechtigt, die Leibesvisitationen zu verweigern, Art. 27 Abs. 5 Satz 2 WÜD. In einem solchen Fall ist der Kurier darauf hinzuweisen, dass er von der Beförderung ausgeschlossen wird, wenn er sich nicht freiwillig der Personenkontrolle und der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks (nicht aber der Kontrolle des amtlichen Kuriergepäcks) unterzieht. Hält der Kurier seine Weigerung aufrecht, darf er den Kontrollpunkt nicht passieren.

Sind Kuriere Diplomaten oder Konsularbeamte, genießen sie Befreiung von der Kontrolle ihres **persönlichen** Gepäcks. Dies schließt nicht die Befreiung von den Luftsicherheitskontrollen ein. Eine Befreiung von den Luftsicherheitskontrollen gilt nur für Kuriergepäck (siehe unten: II. Kuriergepäck).

II. Kurierverkehr

1. Die Bundesrepublik Deutschland gestattet und schützt den freien Verkehr eines sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Staatsoberhauptes, des Chefs oder Ministers einer anderen Regierung, des Chefs einer diplomatischen Mission, einer konsularischen oder sonstigen Vertretung, der dieses Recht eingeräumt wurde, für alle amtlichen Zwecke. Daraus folgt, dass sich diese im Verkehr mit anderen amtlichen Vertretungen des Entsendestaates aller geeigneten Mittel einschließlich Kurieren und verschlüsselten Nachrichten bedienen können, des Funkverkehrs jedoch nur auf Antrag an das Auswärtige Amt mit Zustimmung der Bundesnetzagentur, wenn Gegenseitigkeit besteht (Art. 27 Abs. 1 WÜD, Art. 35 Abs. 1 WÜK).

2. Diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

a) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist für **diplomatisches Kuriergepäck** vom WÜD nicht vorgesehen. In der deutschen Praxis kann lediglich in Fällen des dringenden Verdachts eines besonders gravierenden Missbrauchs des Kuriergepäcks im äußersten Notfall im Beisein eines Botschaftsmitgliedes eine Überprüfung (Durchleuchtung) gefordert werden, sofern eine Weisung des Auswärtigen Amtes eingeholt und eine umfassende Güterabwägung mit dem Ergebnis getroffen wurde, dass es sich um einen rechtfertigenden Notstand handelt. Verweigert der Entsendestaat die Überprüfung, ist nur eine Rücksendung an den Ursprungsort möglich. Eine

andere Reaktion dürfte nur bei lebensgefährlichen Bedrohungen in Betracht kommen.

b) Für **konsularisches Kuriergepäck** ist eine ausdrückliche Begrenzung des Grundsatzes, dass eine Öffnung und Zurückbehaltung verboten ist, vorgesehen. Wenn die zuständigen deutschen Behörden triftige Gründe für die Annahme haben, dass das konsularische Kuriergepäck nicht nur amtliche Korrespondenz bzw. für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke oder Gegenstände enthält, können sie die Öffnung durch einen ermächtigten, d. h. entsprechend ausgewiesenen (amtlicher Kurierausweis, Diplomatenausweis, evtl. in Verbindung mit einer besonderen Vollmacht) Vertreter des Entsendestaates in Gegenwart eines Vertreters der deutschen Behörden verlangen. Lehnen die Behörden des Entsendestaates dieses Verlangen ab, ist das Gepäck zurückzuschicken. Eine zwangsweise Öffnung ist nicht zulässig.

Für die Abfertigungspraxis ergibt sich daraus Folgendes:

In Verdachtsfällen dieser Art ist in jedem Fall sofort auf dem Dienstweg Weisung einzuholen, wie verfahren werden soll.

3. Kuriergepäck kann befördert werden

a) **durch einen diplomatischen oder konsularischen Kurier.** Dieser muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische oder konsularische Kuriergepäck bilden. Der Kurier genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 27 Abs. 5 WÜD, Art. 35 Abs. 5 WÜK);

b) **als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck durch den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges,** dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kommandanten entgegenzunehmen, wobei in Bezug auf konsularisches Kuriergepäck eine entsprechende Abmachung mit den zuständigen Ortsbehörden zur Voraussetzung gemacht werden darf (Art. 27 Abs. 7 WÜD, Art. 35 Abs. 7 WÜK);

c) **als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck durch den Kapitän eines Seeschiffes,** dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreisehafen ist. Der Kapitän muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kapitän entgegenzunehmen (Art. 35 Abs. 7 WÜK, der für das WÜD analog angewendet wird).

4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD, Art. 35 Abs. 4 WÜK). Der Kurier, der Kuriergepäck befördert, muss ein amtliches Schriftstück mit

sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das Kuriergepäck bilden.

5. Bei Luftsicherheitskontrollen wird nach dem Rahmenplan Luftsicherheit verfahren (vgl. Teil II, Abschnitt A Nr. 5 ff.). Diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck darf grundsätzlich weder geöffnet noch zurückgehalten werden (vgl. Nr. 2). Auch die Durchleuchtung und die Identifizierung des Inhalts mit elektronischen Mitteln sind unzulässig.

6. Für die Zollabfertigung von diplomatischem und konsularischem Kuriergepäck gelten die Weisungen in der Kennung Z 2554 der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung - VSF -.

Abchnitt III

Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen

A. Diplomatische Missionen

Den diplomatischen Missionen ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 25 WÜD).

I. Räumlichkeiten der Mission

1. Unverletzlichkeit

Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs, die Botschaftskanzlei und die Räume, Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für amtliche Zwecke genutzt werden, sind **unverletzlich**. Das Gebäude, die Räume und das Grundstück sind dadurch jedoch nicht „exterritorial“ - es handelt sich weiterhin um Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Vornahme von Hoheitsakten durch deutsche Behörden ist dort jedoch ausgeschlossen. Die Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel genießen **Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung** (Art. 22 Abs. 3 WÜD). Vertreter deutscher Behörden dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit **Zustimmung des Leiters** oder in Notfällen (z.B. bei Unerreichbarkeit oder Krankheit des Missionschefs) mit **Zustimmung seines Vertreters betreten** (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD). Daraus ergibt sich für die zuständige Behörde die besondere Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die Missionsräumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD).

Praxisrelevante Beispiele:

- **Da der Empfangsstaat auf dem Missionsgelände und in anderen geschützten Räumlichkeiten keine Hoheitsakte vornehmen darf, sind Zustellungen sowie jede andere Form der Aushändigung von Hoheitsakten - z. B. mit einfachem Brief per Post - unzulässig.** Unter den Begriff „Hoheitsakt“ fallen Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen oder andere Maßnahmen, mit denen Behörden, Gerichte oder sonstige Träger von obrigkeitlicher Gewalt ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen fordern, oder die verbindlichen Feststellungen- bzw.

andere Reaktion dürfte nur bei lebensgefährlichen Bedrohungen in Betracht kommen.

b) Für **konsularisches Kuriergepäck** ist eine ausdrückliche Begrenzung des Grundsatzes, dass eine Öffnung und Zurückbehaltung verboten ist, vorgesehen. Wenn die zuständigen deutschen Behörden triftige Gründe für die Annahme haben, dass das konsularische Kuriergepäck nicht nur amtliche Korrespondenz bzw. für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke oder Gegenstände enthält, können sie die Öffnung durch einen ermächtigten, d. h. entsprechend ausgewiesenen (amtlicher Kurierausweis, Diplomatenausweis, evtl. in Verbindung mit einer besonderen Vollmacht) Vertreter des Entsendestaates in Gegenwart eines Vertreters der deutschen Behörden verlangen. Lehnen die Behörden des Entsendestaates dieses Verlangen ab, ist das Gepäck zurückzuschicken. Eine zwangsweise Öffnung ist nicht zulässig.

Für die Abfertigungspraxis ergibt sich daraus Folgendes:

In Verdachtsfällen dieser Art ist in jedem Fall sofort auf dem Dienstweg Weisung einzuholen, wie verfahren werden soll.

3. Kuriergepäck kann befördert werden

a) **durch einen diplomatischen oder konsularischen Kurier.** Dieser muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische oder konsularische Kuriergepäck bilden. Der Kurier genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 27 Abs. 5 WÜD, Art. 35 Abs. 5 WÜK);

b) als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck **durch den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges**, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kommandanten entgegenzunehmen, wobei in Bezug auf konsularisches Kuriergepäck eine entsprechende Abmachung mit den zuständigen Ortsbehörden zur Voraussetzung gemacht werden darf (Art. 27 Abs. 7 WÜD, Art. 35 Abs. 7 WÜK);

c) als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck **durch den Kapitän eines Seeschiffes**, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreisehafen ist. Der Kapitän muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kapitän entgegenzunehmen (Art. 35 Abs. 7 WÜK, der für das WÜD analog angewendet wird).

4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD, Art. 35 Abs. 4 WÜK). Der Kurier, der Kuriergepäck befördert, muss ein amtliches Schriftstück mit

sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das Kuriergepäck bilden.

5. Bei Luftsicherheitskontrollen wird nach dem Rahmenplan Luftsicherheit verfahren (vgl. Teil II, Abschnitt A Nr. 5 ff.). Diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck darf grundsätzlich weder geöffnet noch zurückgehalten werden (vgl. Nr. 2). Auch die Durchleuchtung und die Identifizierung des Inhalts mit elektronischen Mitteln sind unzulässig.

6. Für die Zollabfertigung von diplomatischem und konsularischem Kuriergepäck gelten die Weisungen in der Kennung Z 2554 der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung - VSF -.

Abschnitt III

Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen

A. Diplomatische Missionen

Den diplomatischen Missionen ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 25 WÜD).

I. Räumlichkeiten der Mission

1. Unverletzlichkeit

Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs, die Botschaftskanzlei und die Räume, Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für amtliche Zwecke genutzt werden, sind **unverletzlich**. Das Gebäude, die Räume und das Grundstück sind dadurch jedoch nicht „exterritorial“ - es handelt sich weiterhin um Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Vornahme von Hoheitsakten durch deutsche Behörden ist dort jedoch ausgeschlossen. Die Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel genießen **Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung** (Art. 22 Abs. 3 WÜD). Vertreter deutscher Behörden dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit **Zustimmung des Leiters** oder in Notfällen (z.B. bei Unerreichbarkeit oder Krankheit des Missionschefs) mit **Zustimmung seines Vertreters betreten** (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD). Daraus ergibt sich für die zuständige Behörde die besondere Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die Missionsräumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD).

Praxisrelevante Beispiele:

- **Da der Empfangsstaat auf dem Missionsgelände und in anderen geschützten Räumlichkeiten keine Hoheitsakte vornehmen darf, sind Zustellungen sowie jede andere Form der Aushändigung von Hoheitsakten** - z. B. mit einfachem Brief per Post - unzulässig. Unter den Begriff „Hoheitsakt“ fallen Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen oder andere Maßnahmen, mit denen Behörden, Gerichte oder sonstige Träger von obrigkeitlicher Gewalt ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen fordern, oder die verbindlichen Feststellungen- bzw.

Entscheidungscharakter haben. Es handelt sich hierbei vor allem um Verwaltungsakte (Legaldefinition s. § 35 VwVfG) sowie Gerichtsurteile und -beschlüsse, aber auch vorbereitende Maßnahmen wie Anhörungsbögen.

- Verbotswidrig abgestellte **Dienstwagen** dürfen nicht **abgeschleppt** werden, soweit nicht Leib und Leben anderer Personen gefährdet sind.
- Die **Zwangsvollstreckung** in die Räumlichkeiten und Gegenstände in der Mission sowie in Botschaftskonten sind unzulässig.
- **Öffnen des Kofferraums** und **Durchsuchen des mitgeführten Gepäcks** sind unzulässig.
- **Abhörmaßnahmen** sind unzulässig.
- **Unglücksfälle auf dem Grundstück der Mission**
Grundsätzlich ist auch in einem solchen Fall z. B. die Feuerwehr oder das Technische Hilfswerk gehalten, die Genehmigung des Missionschefs oder seines Vertreters zum Betreten einzuholen. Ist dies nicht möglich, ist es zweckmäßig, unverzüglich das Auswärtige Amt - Protokoll - Berlin (030-18-17-2424 von 9.00-16.00 Uhr, ansonsten: 030-18-17-2911) zu unterrichten. Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (z. B. wg. Gefährdung von Menschenleben) ein sofortiges Eingreifen geboten, so ist der verantwortliche Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, das Betreten anzuordnen. Die Hilfsmaßnahmen haben sich auf das zur Abwehr der Gefahr Erforderliche zu beschränken.

II. Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Botschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie handeln stets nur im Namen des Staates, den sie vertreten.

III. Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

IV. Diplomatische Missionen haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) zu führen (Art. 20 WÜD).

B. Konsularische Vertretungen

Den konsularischen Vertretungen ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 28 WÜK).

I. Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung

1. Für die Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung gilt dasselbe wie für die Räumlichkeiten einer Mission (vgl. Abschnitt III. A). Trotz des Wortlauts von Art. 31 Abs. 4 WÜK gilt das auch für Durchsuchung, Pfändung und Vollstreckung. Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten:

- Die Räumlichkeiten genießen den Schutz nur, wenn sie ausschließlich bzw. auch für dienstliche Zwecke genutzt werden. Anders als die Residenz eines Botschafters gehört die Residenz eines Konsuls nicht zu den geschützten Räumlichkeiten (Art. 31 Abs. 1 WÜK).
- In einer Notlage kann das Einverständnis des Leiters der konsularischen Vertretung vermutet werden (Art. 31 Abs. 2 WÜK). In einem solchen Fall ist die

zuständige Landesbehörde - Staats- oder Senatskanzlei - unverzüglich zu unterrichten.

2. Für die Räumlichkeiten einer honorarkonsularischen Vertretung gilt das Privileg der Unverletzlichkeit nicht. Das Konsulat darf also betreten werden, möglichst jedoch im Einvernehmen mit dem Honorarkonsul. Die Bundesrepublik Deutschland trifft nach Art. 59 WÜK außerdem die Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der honorarkonsularischen Vertretung gestört und ihre Würde beeinträchtigt wird.

II. Konsularische Archive

Konsularische Archive und Schriftstücke sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden (Art. 33 WÜK). Das gleiche gilt für die konsularischen Archive und Schriftstücke in einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung, sofern sie von anderen Papieren und Schriftstücken getrennt gehalten werden, insbesondere von der privaten Korrespondenz sowie von den Gegenständen, Büchern oder Schriftstücken, die sich auf den Beruf oder das Gewerbe beziehen (Art. 61 WÜK).

III. Hoheitszeichen (Flagge, Wappen)

Konsularische Vertretungen können die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen) an dem Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, an der Wohnung des Leiters der konsularischen Vertretung und an den Beförderungsmitteln führen, wenn diese dienstlich benutzt werden (Art. 29 Abs. 2 WÜK). Konsularische Vertretungen, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden, führen gemäß Art. 29 Abs. 3 WÜK die Hoheitszeichen nur an dem Gebäude, in dem sich die dienstlichen Räumlichkeiten befinden.

C. Vertretungen Internationaler Organisationen

Zu beachten ist, dass auch die in Deutschland ansässigen Vertretungen Internationaler Organisationen in vielen Fällen Vorrechte und Befreiungen genießen (z. B. Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Schutz der Archive und des Kuriers). Da diese Privilegien auf unterschiedlichen völkerrechtlichen Abkommen beruhen, können diese nicht zusammenfassend dargestellt werden. In Zweifelsfällen sollte das Auswärtige Amt, Referat 701 (Tel. 030-18-17-2424, von 9.00-16.00 Uhr) befragt werden.

Abchnitt IV

Weitere relevante Regelungen

A. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

(in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) und die **Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945)**, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. IS. 1970))

I. Das AufenthG findet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 keine Anwendung auf Personen, die nach Maßgabe der §§18 bis 20

GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, sowie im Fall der Gegenseitigkeit auf Personen, soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und dem Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind.

1. Personen, auf die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 das AufenthG keine Anwendung findet, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel i. S. d. AufenthG. Einreise und Aufenthalt dieses Personenkreises werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch besondere Bestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, ist für ihre Erteilung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es nicht, es sei denn, dass sie besonders vorgeschrieben wird.

2. Das AufenthG findet nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 keine Anwendung auf

- den Leiter und die Mitglieder des diplomatischen Personals der im Bundesgebiet errichteten diplomatischen Missionen (Ziff. 2 i.V.m. § 18 GVG);
- die Familienangehörigen der Mitglieder des diplomatischen Personals (einschließlich des Leiter dieser Missionen), sofern diese oder ihre Familienangehörigen in der Bundesrepublik nicht ständig ansässig sind (Ziff. 2 i.V.m. § 18 GVG);
- die Mitglieder des Verwaltungs- und des technischen Personals der diplomatischen Missionen und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese oder ihre Familienangehörigen nicht ständig im Bundesgebiet ansässig sind (Ziff. 2 i.V.m. § 18 GVG);
- die Mitglieder des in die Bundesrepublik amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen, sofern diese in der Bundesrepublik nicht ständig ansässig sind (Ziff. 2 i.V.m. § 18 GVG);
- den Leiter, die Berufskonsularbeamten und die Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals (sofern Letztgenannte weder in der Bundesrepublik ständig ansässig noch ständige Bedienstete des Entsendestaates sind, noch in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben) der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten konsularischen Vertretungen anderer Staaten (Ziff. 2 i.V.m. § 19 GVG);
- die im Bundesgebiet nicht ständig ansässigen Familienmitglieder der Leiter, der Berufskonsularbeamten und der Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals (sofern die Letztgenannten weder in der Bundesrepublik ständig ansässig, noch ständige Bedienstete des Entsendestaates sind, noch in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben) der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, ebenso die Familienmitglieder der Berufskonsularbeamten solcher fremden

konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsuln geleitet werden (Art. 46 WÜK);

- Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) und ihrer Sonderorganisationen sowie Bedienstete dieser Organisationen und Sachverständige im Auftrag der VN oder ihrer Sonderorganisationen und ihre jeweiligen Ehegatten, soweit sich dieser Personenkreis in dienstlicher Mission in der Bundesrepublik Deutschland aufhält (Ziff. 3);
- Vertreter der Mitgliedstaaten, Bedienstete und Sachverständige aller sonstigen internationalen Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied beigetreten ist und deren Befreiung von der Gerichtsbarkeit, von der Aufenthaltspflicht und der Ausländermeldepflicht den Befreiungen des im zuvor genannten Anstrich aufgeführten Personenkreises entsprechen, sei es auf der Grundlage eines Sitzstaatabkommens oder einer multilateralen Privilegienvereinbarung, und ihre auf dieser Grundlage ebenfalls befreiten Ehegatten (Ziff. 3);
- Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet aufhalten (Ziff. 2 i.V.m. § 20 GVG).

II. Nach § 27 AufenthV sind, wenn Gegenseitigkeit besteht, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit

- die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen (Ziffer 1);
- die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die bei der Verlegung ihres ständigen Aufenthalts in das Bundesgebiet das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind (Ziffer 2);
- die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet (Ziffer 3);
- die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne des § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Ziffer 4);
- Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitgliedes einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Bundesgebiet angehören, die mit dem entsandten Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung ins Bundesgebiet in einer Haushalts- oder Betreuungs-

gemeinschaft leben, die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden, deren Unterhalt einschließlich eines angemessenen Schutzes vor Krankheit und Pflegebedürftigkeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gesichert ist und deren Aufenthalt das Auswärtige Amt zum Zweck der Wahrung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall zugestimmt hat (Ziffer 5).

III. Als ständig ansässig gilt eine Person, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Mission angestellt wird, bereits längere Zeit im Empfangsstaat ihren Wohnsitz hat. Bei einem entsandten Mitglied einer Mission oder konsularischen Vertretung, das sich ungewöhnlich lange (über zehn Jahre) im Empfangsstaat aufhält, kann ebenfalls von einer ständigen Ansässigkeit ausgegangen werden. Diplomaten gelten auch bei ständiger Ansässigkeit als entsandtes Personal, genießen allerdings nur Amtshandlungsimmunität. Mitglieder des VtP werden nach Ablauf von zehn Jahren ständiger Ansässigkeit als Ortskräfte behandelt.

IV. Alle nach § 1 AufenthG und § 27 AufenthV bevorrechtigten Personen sind beim Auswärtigen Amt registriert. Die Staats- und Senatskanzleien der Länder können auf diese Daten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugreifen.

Das Auswärtige Amt stellt den Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung sowie einer Internationalen Organisation, deren Familienangehörigen oder deren privatem Hauspersonal einen Ausweis über ihre Funktion aus. Auf der Rückseite dieser Protokollausweise findet sich ein Hinweis auf den Grad der Unverletzlichkeit und Immunität des Bevorrechtigten. Darüber hinaus benötigen Personen, die zum Dienstantritt bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung einreisen wollen, für die erste Einreise, soweit nicht auf Grundlage der Gegenseitigkeit eine Befreiung von der Visumpflicht vereinbart wurde, ein protokollarisches Einreisevisum mit einer Nutzungsfrist von bis zu drei Monaten. Bis zur Ausstellung eines Protokollausweises können sich Hinweise auf die Zugehörigkeit zum bevorrechtigten Personenkreis deshalb auch aus dem Pass ergeben.

Auf den von § 27 AufenthV betroffenen o. g. Personenkreis ist § 12 Abs. 4 AufenthG anwendbar.

B. Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980

(BGBl. I S. 1429, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19. April 2002, BGBl. 2002 I 1342, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007, BGBl. I S. 1566, 1570), i. V. m. den Meldegesetzen der Länder¹).

Nach den § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 MRRG entsprechenden Vorschriften der Meldegesetze der Länder werden von der allgemeinen Meldepflicht (§ 11 Abs. 1 und 2 MRRG) die Mitglieder einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung sowie einer Internationalen

Organisation und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder befreit, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben. Die Befreiung von der Meldepflicht nach § 14 Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht; dies ist nach derzeitigem Stand allgemein der Fall.

Die Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht erstreckt sich nicht auf die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten (§ 16 Abs. 1 MRRG), die Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 16 Abs. 2 MRRG).

C. Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002

(BGBl. 2002 I S. 3970 (4592), 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008).

I. Nach § 10 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 56 WaffG werden über den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition sowie über das Führen von Schusswaffen an Diplomaten, Konsularbeamte und sonstige gleichgestellte bevorrechtigte ausländische Personen, Staatsgäste sowie Personen, die zum Schutz von Staatsgästen aus anderen Staaten eingesetzt sind, folgende Berechtigungen ausgestellt:

1. An Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition sowie zum Führen (durch Waffenschein) und zum Schießen mit einer Schusswaffe (§ 10 WaffG) auf besonderen Antrag durch das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln erteilt (Diplomaten beantragen die Waffenbesitzkarte und den Waffenschein über das Auswärtige Amt in Berlin, Angehörige der Generalkonsulate legen Ihre Anträge über die Staats- oder Staatskanzlei in dem jeweiligen Bundesland vor).

2. An Staatsgäste aus anderen Staaten und Personen, die zu ihrem Schutz eingesetzt sind, wird auf besonderen Antrag eine Bescheinigung über die Nichtanwendung waffenrechtlicher Vorschriften (Erlaubniserteilung nach § 10 sowie Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 WaffG) ausgestellt. Diese Bescheinigung wird, soweit es sich um Gäste des Bundes handelt, vom Bundesverwaltungsamt in Köln erteilt. Für die Erteilung der Bescheinigung in Eilfällen und dann, wenn es sich um Gäste eines Landes handelt, sind folgende Landesbehörden zuständig:

- In Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Thüringen der Innenminister bzw. die Behörde für Inneres,
- In Baden-Württemberg das Innenministerium und die Kreispolizeibehörden,
- In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt das Landeskriminalamt,
- In Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Kreispolizei- bzw. Kreisordnungsbehörden und
- In Berlin der Polizeipräsident in Berlin,
- In Bremen die Ortspolizeibehörden,
- In Brandenburg der Polizeipräsident in Potsdam.

¹ Gemäß Art 73 Abs. 1 Nr. 3 GG (Art 1 Nr. 6a des Gesetzes vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034) liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen seit 1.9.2006 beim Bund. Mit Erlass eines Meldegesetzes des Bundes werden die Meldegesetze der Länder hinfällig werden.

II. Die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr nach Art. 27 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

D. Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.2. 2007 (BGBl. I S. 122²)

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen sind verpflichtet, Geburten und Sterbefälle nach Maßgabe der §§ 16 und 32 PStG anzuzeigen. Sie sind von der Zahlung der Gebühren nach § 68 der Verordnung zur Ausführung des PStG nicht befreit³).

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte, der Streitkräfte der NATO-Mitgliedsstaaten, der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, der Teilnehmerstaaten an der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) sowie der Streitkräfte aus Drittstaaten

1. Stationierungsstreitkräfte

Für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte Belgiens, Frankreichs, Kanadas, der Niederlande, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gelten das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und das Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut). Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut wurde in der Folge der deutschen Einheit durch Abkommen vom 18. März 1993 umfassend geändert.

Im NATO-Truppenstatut und im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut werden den jeweiligen Stationierungsstreitkräften vielfältige Privilegierungen und Immunitäten gewährt. Dies umfasst beispielsweise die Bereiche Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsbarkeit, Sozialrecht, Zoll- und Steuerpflicht und das Führen von Kraftfahrzeugen. Daneben finden sich zusätzlich vor allem im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Regelungen zur Liegenschaftsnutzung oder auch zur Beschäftigung deutscher Ortskräfte als Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften.

2. Vorübergehender Aufenthalt von Streitkräften aus NATO-Mitgliedsstaaten: Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998

Der vorübergehende Aufenthalt von Streitkräften aus NATO-Mitgliedsstaaten in der Bundesrepublik, die nicht zu den oben genannten Stationierungsstaaten zählen, die aber Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998 sind, unterliegt dem NATO-Truppenstatut sowie

ggf. Sonderregelungen gemäß Artikel 2 des Notenwechsels.

3. Vorübergehender Aufenthalt von Streitkräften aus den übrigen NATO-Mitgliedsstaaten (Nichtunterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998):

Der Aufenthalt von Streitkräften aus NATO-Mitgliedsstaaten, die weder Stationierungsstaaten noch Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998 sind (Bulgarien, Estland, Island, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien Tschechische Republik, Ungarn), unterliegt den Regelungen des NATO-Truppenstatuts und gegebenenfalls ergänzenden Vereinbarungen, die auf der Grundlage des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes abgeschlossen werden. Solche Streitkräfteaufenthaltsabkommen hat die Bundesregierung bisher mit Polen (Abkommen vom 23. August 2000) und der Tschechischen Republik (Abkommen vom 31. Juli 2003) abgeschlossen.

4. Vorübergehender Aufenthalt von Streitkräften aus PfP-Staaten

Die Rechtsstellung der Streitkräfte aus PfP-Staaten, die sich vorübergehend rechtmäßig in Deutschland aufhalten, bemisst sich gemäß Art. I des PfP-Truppenstatuts vom 19. Juni 1995 ebenfalls nach dem NATO-Truppenstatut, soweit im PfP-Truppenstatut nichts anderes bestimmt ist. Auch mit PfP-Staaten können ergänzende Vereinbarungen nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz (s.o. Ziff. 3) geschlossen werden.

5. Vorübergehender Aufenthalt von Streitkräften aus Drittstaaten

Der vorübergehende Aufenthalt von Streitkräften aus Staaten, die weder Parteien des NATO- noch des PfP-Truppenstatuts sind (Drittstaaten), wird durch bilaterale Streitkräfteaufenthaltsabkommen nach Maßgabe des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 geregelt.

6. Vorübergehende Aufenthalte in den neuen Bundesländern

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen genießen die Stationierungsstreitkräfte, ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen nach der Regelung des Notenwechsels vom 25. September 1990 in der Fassung des Notenwechsels vom 12. September 1994 die gleiche Rechtsstellung wie in den Altbundesländern. Gleiches gilt gemäß Notenwechsel vom 29. April 1998 für Aufenthalte der Streitkräfte Dänemarks, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, Norwegens, Portugals, Spaniens und der Türkei, ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und Angehörigen in den neuen Bundesländern.

7. NATO-Hauptquartiere

Die Rechtsstellung der NATO-Hauptquartiere in Deutschland richtet sich nach dem Pariser Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Protokoll über die NATO-Hauptquartiere), dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, vom 13. März 1967 über die besonderen Bedingungen für die

² Am 1.1. 2009 tritt das neue Personenstandsgesetz in Kraft. § 16 PStG wird dann durch § 18 PStG-neu ersetzt; § 32 PStG wird dann durch § 28 PStG-neu ersetzt.

³ Ab dem 1. 1. 2009: Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen aufgrund des PStG richtet sich nach dem Recht des Landes, in dem die Amtshandlung vorgenommen wird.

Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen), dem Übereinkommen vom 7. Februar 1969 über die Rechtsstellung des einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Personals der Entsendestaaten (Statusübereinkommen) und dem Gesetz zu dem Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen vom 17. Oktober 1969.

Abschnitt VI

Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen

1. Das Auswärtige Amt - Protokoll - stellt den Mitgliedern ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen seit 1999 **nur** noch einen **roten Protokollausweis** (laminierter Plastikkarte im Format 110mm x 80mm) aus.



Auf der Vorderseite befindet sich neben dem Lichtbild und den persönlichen Informationen die Funktionsbezeichnung des Ausweisinhabers. Oben rechts wird der Typ des Protokollausweises mitgeteilt (vgl. sogleich folgende Liste), sowie die Nummer des Protokollausweises.



Auf der Rückseite befindet sich ein zweisprachiger Hinweis auf die Vorrechte und Befreiungen des Ausweisinhabers sowie auf die aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten. Daneben wird auf die Nummer des dazugehörigen Reisedokuments verwiesen sowie in der unteren rechten Ecke der Typ des Protokollausweises gekennzeichnet. Derzeit gibt es elf Ausweistypen:

„D“ Ausweis für Diplomaten und deren Familienangehörige

„VB“ Ausweis für Verwaltungs- und technisches Personal an Botschaften und deren Familienangehörige

„DP“ Ausweis für dienstliches Hauspersonal an Botschaften und deren Familienangehörige

„K“ Ausweis für Konsularbeamte

„VK“ Ausweis für Verwaltungs- und technisches Personal an Konsulaten

„DH“ Ausweis für dienstliches Hauspersonal an Konsulaten

„KF“ Ausweis für Familienangehörige von Konsularbeamten, Verwaltungs- und technisches Personal und Hauspersonal an Konsulaten

„OK“ Ausweis für Ortskräfte und deren Familienangehörige

„PP“ Ausweis für privates Hauspersonal

„IO“ Ausweis für Mitglieder von in Deutschland eingetragenen Vertretungen Internationaler und Supranationaler Organisationen sowie zwischenstaatlicher Einrichtungen und deren Familienangehörige

„S“ Sonderausweise für Haushaltsangehörige i. S. v. § 27 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV

Hinweis: Die jeweiligen Vorrechte, die auf den Karten mitgeteilt werden, können voneinander abweichen, auch wenn derselbe Ausweistyp vorliegt. Dies liegt daran, daß z. B. bei Diplomaten die Vorrechte u. a. davon abhängen, ob der Diplomat Ausländer oder Deutscher ist. Zu den Vermerken, die einen abweichenden Status anzeigen, zählen (Vermerk auf der Vorderseite des Ausweises oben rechts):

Zusatz „A“

(zum Beispiel: „Protokollausweis für Diplomaten A“): = Arbeitsaufnahme durch den Ausweisinhaber, dadurch Privilegienbeschränkung gemäß Art 31 Abs. 1 lit c)

WÜD, siehe hierzu Abschnitt II, B. II. Ziff. 1);

Zusatz „Art 38 IWÜD“

(zum Beispiel: „Protokollausweis für Diplomaten Art. 38 IWÜD“)

= Ausweisinhaber ist deutscher Staatsangehöriger oder ständig in Deutschland ansässig, dadurch Privilegienbeschränkung gemäß Art. 38 Abs. 1 WÜD, siehe hierzu Abschnitt II, B. I. Ziff. 2);

Zusatz „Art. 71 IWÜK“

(zum Beispiel: „Protokollausweis für Konsularbeamte Art. 71 IWÜK“)

= Ausweisinhaber ist deutscher Staatsangehöriger oder ständig in Deutschland ansässig, dadurch Privilegienbeschränkung nach Art. 71 Abs. 1 WÜK, siehe hierzu Abschnitt II, B. I. Ziff. 2);

Hinweis: Honorarkonsuln erhalten keine Ausweise vom Auswärtigen Amt. Ihnen werden vom Protokoll des jeweiligen Bundeslandes (Senats- oder Staatskanzlei) weiße Ausweise im Scheckkartenformat ausgestellt, die im Jahr 2008 für alle Bundesländer einheitlich neu gestaltet wurden (siehe nachstehendes Muster). Die bislang ausgestellten weißen Ausweise mit grünem Querstreifen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die neuen Ausweise vollständig ausgegeben wurden.

durch die Androhung von Sanktionen wird Zwang ausgeübt. Die Unverletzlichkeit des Diplomaten gehört zu den überragenden Schutzgütern des Gesandtschaftsrechts, das in keinem Fall durch Hinweise auf die Einhaltung von Straßenverkehrsvorschriften durchbrochen werden darf.

Eine **Anzeige der Polizei** bei der Staatsanwaltschaft ist möglich; nicht dagegen die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen den Diplomaten. Insoweit besteht ein Verfahrenshindernis, das von Amts wegen zu beachten ist.

Die direkte Zustellung von Bescheiden (auch Verwarnungen für Parkverstöße) an Botschaften und Diplomaten im Zusammenhang mit Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der StVO ist völkerrechtswidrig und daher unzulässig.

Dazu zählen insbesondere:

- das Anheften von Bescheiden an die Windschutzscheibe von Kraftfahrzeugen mit amtlichen diplomatischen Kennzeichen,
- die Übersendung von Bußgeldbescheiden an die Adresse fremder Missionen oder an die Privatadresse von Diplomaten und
- jede andere direkte Zustellung (z. B. durch persönliche Übergabe) an Diplomaten.

Möglich sind schlichte Hinweise - auch schriftlich - auf den begangenen Verkehrsverstoß, so lange diese Hinweise nicht hoheitlich-autoritativen Charakter haben. Bund und Länder haben sich im Juni 2007 im Rahmen des Bund-LänderFachausschusses StVO/StVOWi mit Schwerpunkt Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (Sitzung I/07) auf entsprechende Mustertexte und Hinweise geeinigt (vgl. die Ergebnisniederschrift v. 27./28. 6., Gz. des BMVBS: S 02 (032)/ 7393.2/3-4/656550 (I/07)).

2. Trunkenheitsfahrt

Das Anhalten eines Diplomaten bei Anzeichen einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr ist zulässig. Erst durch die Identitätskontrolle (i. d. R. Protokollausweis) ist eine abschließende Überprüfung möglich, ob der Fahrer tatsächlich Privilegien nach dem Gesandtschaftsrecht genießt. Der Betroffene hat in diesen Fällen mitzuwirken. Weigert er sich, so ist ein Festhalten bis zur Klärung der Identität zulässig.

Die Durchführung eines Alkoholtests ist nur im Einvernehmen mit dem Diplomaten möglich. Aus der Weigerung dürfen keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden, d. h. es erfolgt keine Umkehr der Beweislast, da der Empfangsstaat keinen Anspruch auf Mitwirkung des Diplomaten hat. Will der Diplomat kooperieren und an dem Test teilnehmen, sollte er dennoch eine rechtswahrende Erklärung zu Protokoll der kontrollierenden Polizeibeamten geben, da ein Immunitätsverzicht nur durch seinen Dienstherrn, den Entsendestaat, erklärt werden kann.

Hindert die Polizei einen eindeutig angetrunkenen Diplomaten an der Weiterfahrt und nimmt gegebenenfalls die Fahrzeugschlüssel weg, ist diese Maßnahme nur zu seinem eigenen Schutz sowie dem anderer Verkehrsteilnehmer hinnehmbar.

Die Polizei kann den Diplomaten nicht daran hindern, sich vom Ort der Verkehrskontrolle zu Fuß, mit dem Taxi oder einem öffentlichen Verkehrsmittel zu entfernen. Ausgeschlossen ist das Anlegen von Handschellen, um den Betroffenen am Weggehen zu hindern. Etwas anderes gilt z. B. dann, wenn eine akute Gefahr der Selbstgefährdung bestünde. Dann ist es zulässig, den Diplomat zu seiner Mission oder nach Hause zu bringen. Zu beachten ist in jedem Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Kfz eines erkennbar fahruntüchtigen Diplomaten kann durch die Polizei an einer sicheren Stelle am Ort der Verkehrskontrolle oder in unmittelbarer Nähe dazu geparkt (umgesetzt) werden. Ein Abschleppen ist dagegen nur möglich, wenn der Betroffene fahruntüchtig ist und eine Stelle am Ort der Verkehrskontrolle nicht vorhanden ist, an dem das Auto sicher geparkt werden kann.

3. Falschparken und Abschleppen

Berechtigte **Bußgelder nach Verstößen gegen die StVO** müssen Diplomaten nicht bezahlen, sie können dies jedoch freiwillig tun.

Parkgebühren müssen auch von Diplomaten bezahlt werden. Sie sind Vergütungen für bestimmte Dienstleistungen und fallen damit nicht unter das gesandtschaftsrechtliche Steuerprivileg.

Staatlicher Zwang zur Durchsetzung der Bezahlung von **Bußgeldern und Parkgebühren verstößt gegen den Unverletzlichkeitsgrundsatz** nach Art. 29 WÜD und ist deshalb **nicht zulässig**.

Nach Art. 22 Abs. 3 WÜD genießen verbotswidrig abgestellte Kfz einer diplomatischen Mission Immunität von Beschlagnahme und Vollstreckungsmaßnahmen, nach Art. 30 Abs. 2 WÜD ist das Privatfahrzeug eines Diplomaten als Teil seines Vermögens unverletzlich.

Das Abschleppen verbotswidrig geparkter Privatfahrzeuge von Diplomaten im Auftrag der Behörden des Empfangsstaates verstößt - ebenso wie bei Art. 22 Abs. 3 WÜD (Dienstfahrzeuge der Mission) - gegen Art. 30 Abs. 2 WÜD. Es wird jedoch von einer konkludenten Zustimmung des Diplomaten zum Abschleppvorgang dann ausgegangen, wenn das geparkte Fahrzeug eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer oder Personen oder eine erhebliche Behinderung des Straßenverkehrs darstellt, z. B. durch Blockieren einer Krankenhauseinfahrt oder der Straßenbahnschienen.

Dem Empfangsstaat steht jedoch nach Ende der Gefahrerlage kein Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug bis zur Bezahlung der Abschleppkosten durch den Diplomaten oder die Mission zu. Die Mission bzw. der Entsendestaat als Halter von Dienstfahrzeugen und der Diplomat als Halter seines Privatfahrzeugs können zur Zahlung der Abschleppkosten aufgefordert werden, Sanktionen zur Durchsetzung der Zahlungsaufforderung sind jedoch unzulässig.

Gleiches gilt entsprechend für andere Maßnahmen der Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen der Mission oder des Diplomaten, wie z. B. das Anbringen einer „Parkkralle“.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die jeweilige Verkehrsfläche privat oder öffentlich ist. Entscheidend ist je-

doch, ob der Empfangsstaat behördlich in den Abschleppvorgang eingeschaltet wurde oder nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Abschleppen selbst durch eine Privatfirma vorgenommen wurde. Wenn diese als Verwaltungshelfer im Auftrag der Behörden handelt, muss sich der Empfangsstaat den Abschleppvorgang zurechnen lassen.

Etwas anderes gilt jedoch bei einer rein privaten Befragung eines Abschleppunternehmens durch einen Anlieger oder privaten Grundstücksbesitzer. Hier kann diese Handlung dem Empfangsstaat nicht zugerechnet werden. Es handelt sich dabei um einen reinen zivilrechtlichen Vorgang, bei dem das Gesandtschaftsrecht nicht zur Anwendung kommt. In diesen Fällen ist auch der Diplomat zur Bezahlung der Abschleppkosten verpflichtet, der sich als zivilrechtlicher Forderungsausgleich darstellt. Vollstrecken lässt sich diese Forderung jedoch nicht. Eine Zurückbehaltung des Fahrzeugs, auch wenn die Schuld nicht beglichen wird, ist unzulässig.

4. Entzug der Fahrerlaubnis

Der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins verstößt bei Diplomaten gegen den Unverletzlichkeitsgrundsatz des Art. 29 WÜD (sowie gegen die gerichtliche Immunität nach Art. 31 WÜD) und ist deshalb unzulässig.

5. Missbräuchliche Nutzung von Missions- und Diplomatenfahrzeugen

Die Mission und der Diplomat haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Fahrzeuge nur von gesandtschaftsrechtlich privilegierten Personen genutzt werden. Tun sie dies nicht, ist grundsätzlich von einem Privilegienmissbrauch auszugehen. Diese unzulässige Nutzung führt aber nicht automatisch dazu, dass die Fahrzeuge ihren gesandtschaftsrechtlichen Schutz verlieren. Sie sind daher zunächst weiterhin als Beförderungsmittel der Botschaft (Art. 22 Abs. 3 WÜD) bzw. als Vermögen des Diplomaten, auf dessen Namen sie angemeldet sind (Art. 30 Abs. 2 WÜD), geschützt. Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc. sind daher grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch in Fällen des Diebstahls und der Gebrauchsanmaßung.

Bei fortgesetzter zweckwidriger Nutzung kann aber der betreffende Mission oder dem Diplomaten mit der Aufhebung des geschützten Status und mit der Einziehung der das Fahrzeug nach außen privilegierenden Kennzeichen gedroht werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Bsp.: möglicherweise hinzunehmen wäre z. B. die Nutzung des Diplomatenfahrzeugs durch die - aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit selbst nicht privilegierte - Ehefrau). Die Bundesrepublik ist als Empfangsstaat nicht verpflichtet, die völkerrechtlich unzulässige Nutzung der Fahrzeuge dauerhaft hinzunehmen. Bis zu einer entsprechenden Aufhebung sind die Behörden allerdings grundsätzlich verpflichtet, den geschützten Status der Fahrzeuge zu respektieren.

II. Diplomaten, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

Diplomaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig

ansässig sind, genießen gemäß Art. 38 Abs. 1 WÜD Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in Bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen. Diese **Amtshandlungsimmunität** ist enger zu verstehen als die sog. Amtsimmunität, die gemäß Art. 43 Abs. 1 WÜK entsandten Konsularbeamten zusteht. Sie umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht jedoch Handlungen, die mit der Amtshandlung in engem sachlichen Zusammenhang stehen, wie z. B. die Fahrt mit dem PKW zum Ort der Amtshandlung. **Die Amtshandlungsimmunität umfasst keine Immunität bei Verstößen gegen die StVO.**

Ihre Familienangehörigen besitzen keine Privilegien. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben darf, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

III. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie im Haushalt lebende Familienangehörige

Über Art. 37 Abs. 2 WÜD werden Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, bei Verstößen gegen die StVO in den Schutz des Art. 29 WÜD einbezogen. Es gelten deshalb hier analog auch die Regelungen wie oben I.).

IV. Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals

Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, genießen nur **Amtshandlungsimmunität. Diese umfasst keine Immunität bei Verstößen gegen die StVO, da Handlungen im Straßenverkehr kaum jemals als WÜD-bezogene Amtshandlung vorstellbar sind.**

Ihre Familienangehörigen besitzen unabhängig davon, ob sie Deutsche bzw. im Bundesgebiet ständig ansässig sind oder nicht, keine Privilegien. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

V. Private Hausangestellte

Nach Art. 1 lit. h) WÜD ist das private Hauspersonal im häuslichen Dienst eines Missionsmitglieds beschäftigt und nicht Bediensteter des Entsendestaates. Private Hausangestellte von Mitgliedern der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Sozialversicherungspflicht und von Steuern auf ihre Arbeitsbezüge befreit, genießen aber weder Unverletzlichkeit noch Immunität. Es besteht keine Immunität, **sie können für Verstöße gegen die StVO zur Verantwortung gezogen werden.** Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

VI. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, des dienstlichen Hauspersonals, private Hausangestellte, die Angehörige des Empfangsstaates bzw. dort ständig ansässig sind, sowie Ortskräfte

Diesen Bediensteten stehen gemäß Art. 38 Abs. 2 WÜD lediglich Vorrechte und Immunitäten in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. **Demnach besteht keinerlei Privilegierung, wenn es die innerstaatliche Rechtsordnung, wie in Deutschland, nicht vorsieht.**

Ortskräfte (siehe hierzu die Definition in Abschnitt II, B. II. Ziff. 3) **genießen keine Immunität.** Es gilt jedoch auch hier der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

B. Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) bevorrechtigte Personen

I. Berufskonsularbeamte

Im Gegensatz zu der umfassenden persönlichen Unverletzlichkeit des Diplomaten ist die persönliche Unverletzlichkeit des Berufskonsularbeamten im WÜK unterschiedlich geregelt:

- Handelt der Berufskonsularbeamte amtlich, dann genießt er absolute Unverletzlichkeit und **Amtsimmunität** (vgl. Art. 43 Abs. 1 WÜK).
- Im rein privaten Bereich ist Art. 41 WÜK die maßgebende Norm. Danach sind freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Berufskonsularbeamten i. d. R. unzulässig. Die persönliche Freiheit des Berufskonsularbeamten ist jedoch ausnahmsweise einschränkbar
 - wegen einer schweren strafbaren Handlung und aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde,
 - oder in Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.
- Darüber hinaus und obwohl es Art. 41 WÜK dem Wortlaut nach nicht explizit vorsieht, ist davon auszugehen, dass die persönliche Unverletzlichkeit des Berufs-konsularbeamten auch das Verbot aller anderen administrativen Eingriffe bzw. Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates umfasst.
- Daneben muss der Empfangsstaat die persönliche Unverletzlichkeit der Berufskonsularbeamten nach Art. 40 WÜK auch dadurch gewährleisten, dass er jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde verhindert.

1. Dienst- und Privatfahrten von Berufskonsularbeamten

Die in Art. 43 WÜK geregelte so genannte **Amtsimmunität** erfasst alle Handlungen, die in Ausübung der amtlichen bzw. dienstlichen Tätigkeit vorgenommen werden, d.h., **nicht nur die eigentliche Amtshandlung selbst, sondern ebenso Akte, die in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen.** Von dem Begriff „Handlungen in Wahrnehmung konsularischer

Aufgaben“ werden deshalb auch eng mit der Amtshandlung als solcher zusammenhängende Handlungen erfasst.

- So sind beispielsweise **Fahrten zum und vom täglichen Dienst** (oder z. B. von der Wohnung zu einem offiziellen Empfang im Empfangsstaat und zurück) noch als in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erfolgt anzusehen. Denn sie sind für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben unumgänglich. Auch wenn man die Auffassung vertreten sollte, dass die Rückfahrt nach Hause nicht mehr unmittelbar der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben i. S. v. Art. 5 WÜK dient, so ist es dennoch nicht vertretbar, zwischen Hin- und Rückfahrt einen Unterschied zu machen und nur die Hinfahrt als von Art. 43 WÜK erfasst anzusehen, während die Rückfahrt der vollen Jurisdiktion im Empfangsstaat unterliegt. Vielmehr müssen Hin- und Rückfahrt als einheitlicher Gesamtvorgang (außer bei privaten Unterbrechungen) angesehen werden, die noch zum Bereich der konsularischen Aufgabenwahrnehmung gehören.
- Dabei ist nicht entscheidend, ob der betreffende Berufs- konsularbeamte hierfür einen Privatwagen benutzt oder ob er einen Dienstwagen fährt. Allein die Benutzung des Dienstwagens spricht zwar dem ersten Anschein nach für eine Fahrt in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben. Aber **auch das Benutzen eines Privatwagens kann in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erfolgen.** Erfolgt während der Fahrt ein Verkehrsunfall, ist die betreffende Person nach deutscher Praxis vor gerichtlicher Verfolgung im Empfangsstaat geschützt.
- Auch die Fahrt eines Berufskonsularbeamten zum dienstlich angeordneten Sprachunterricht oder zum Flughafen, um dort das Kuriergepäck bzw. sonstige dienstliche Post abzuholen, geschieht in Ausübung dienstlicher Tätigkeit.
- Dasselbe gilt, wenn der Berufskonsularbeamte etwa mit seinem eigenen PKW unterwegs ist, um hilfsbedürftige Angehörige seines Entsendestaates aufzusuchen und ihre Heimführung vorzubereiten, oder wenn er zu einer Unfallstelle fährt, bei der solche Personen zu Schaden gekommen sind.
- Wenn nach Beendigung des Dienstes z. B. eine Gaststätte besucht wird, besteht für die anschließende Heimfahrt allerdings kein enger sachlicher Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben mehr. Mit der Heimfahrt wird die dienstliche Tätigkeit nicht wieder aufgenommen, sondern dient allein privaten Interessen.
- Kein Bezug zum Dienst besteht außerdem bei Wochenend- bzw. Urlaubsreisen.

Bei eindeutig außerdienstlicher Benutzung des PKW unterliegen Berufskonsularbeamte bei Zuwoerhandlungen gegen das Straßenverkehrsrecht des Empfangsstaates der Strafverfolgung oder dem Bußgeldverfahren. Allerdings ist eine Festnahme oder Untersuchungshaft nur im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 WÜK zulässig.

2. Trunkenheitsfahrt

Das Anhalten eines Konsularbeamten bei Anzeichen einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr ist zulässig.

Erst durch die Identitätskontrolle (i. d. R. Protokollausweis) ist eine abschließende Überprüfung möglich, ob der Fahrer tatsächlich Privilegien nach dem Gesandtschaftsrecht genießt. Der Betroffene hat in diesen Fällen mitzuwirken. Weigert er sich, so ist ein Festhalten bis zur Klärung der Identität zulässig.

Die **zwangsweise Durchföhrung von Alkoholtests** bei Trunkenheitsverdacht im Straßenverkehr ist **unzulässig**. Die Unverletzlichkeit des Konsularbeamten, die ihn auch vor der zwangsweisen Durchföhrung eines Alkoholtestes schützt, kann nach Art. 41 WÜK nur aufgrund einer „Entscheidung der zuständigen Justizbehörde“ und bei Vorliegen einer „schweren Straftat“ eingeschränkt werden. Dies ist wohl stets das entscheidende Rechtshindernis für die zwangsweise Durchföhrung eines Alkoholtests bei routinemäßigen Verkehrskontrollen.

Hindert die Polizei einen eindeutig angetrunkenen Konsularbeamten an der Weiterfahrt und nimmt gegebenenfalls die Fahrzeugschlüssel weg, ist diese Maßnahme nur zu seinem eigenen Schutz sowie dem anderer Verkehrsteilnehmer hinnehmbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten. Die Polizei kann außerdem den Konsularbeamten nicht daran hindern, sich vom Ort der Verkehrskontrolle zu Fuß, mit dem Taxi oder einem öffentlichen Verkehrsmittel zu entfernen.

3. Falschparken und Abschleppen

Das Abschleppen verbotswidrig geparkter Dienstwagen durch Polizei- oder Ordnungsbehörden des Empfangsstaats ist mit der Unverletzlichkeit der Beförderungsmittel der konsularischen Vertretung unvereinbar. Zwar sieht Art. 31 Abs. 4 WÜK keine generelle Unverletzlichkeit von Beförderungsmitteln vor, doch sind die in Art. 31 Abs. 4 WÜK genannten Gegenstände über die genannten Beschlagnahmegründe hinaus geschützt. **Die Behörden des Empfangsstaats dürfen nur ausnahmsweise in einer konkreten Gefahrenlage Dienstfahrzeuge abschleppen.**

Da im WÜK der Schutz des Privatvermögens des Konsularbeamten fehlt, sind Privatfahrzeuge nur bei Dienstfahrten geschützt. Dem Funktionsprinzip folgend wird der dienstlich genutzte Privatwagen für die Dauer eines Dienstgeschäfts zum „Dienstfahrzeug“ im Rechtssinne, das den Schutz des Artikels 31 Abs. 4 WÜK genießt. Ein Abschleppen des falsch geparkten Fahrzeugs ist in solchen Fällen unzulässig, sofern nicht eine konkrete Gefahrenlage vorliegt. Für die Behandlung verbotswidrig geparkter Dienstwagen oder dienstlich genutzter Privatfahrzeuge gilt ansonsten A. I. Ziff. 3 analog.

4. Entzug der Fahrerlaubnis

Der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins von Berufskonsularbeamten im Zusammenhang mit einer Dienstfahrt ist ein unzulässiger Verwaltungseingriff in die bestehende Amtsimmunität im Sinne des Art. 43 Abs. 1 WÜK.

Der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins eines Berufskonsularbeamten im Zusammenhang mit einer Privatfahrt durch die Behörden des Empfangsstaats ist

eine hoheitliche Maßnahme, die zwangsläufig auch seinen dienstlichen Bereich berührt, und ist deshalb auch hier nicht zulässig. Sie kann dazu föhren, dass der Betroffene nicht mehr seinen Dienst versehen kann. Verletzt würde durch eine solche Maßnahme das doppelte Gebot des Art. 28 WÜK, die Tötigkeit der konsularischen Vertretung nicht nur zu erleichtern, sondern alles zu unterlassen, was die Funktion der Vertretung erschwert.

II. Berufskonsularbeamte, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässige sind

Nach Art. 71 Abs. 1 WÜK genießt ein Berufskonsularbeamter, der Angehöriger des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig ist, Immunität von der Gerichtsbarkeit lediglich in Bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tötigkeit vorgenommenen Amtshandlungen. Diese **Amtshandlungsimmunität** ist begrenzter als die Amtsimmunität, wie sie gemäß Art. 43 Abs. 1 WÜK den entsandten Konsularbeamten zusteht. Sie umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht jedoch Handlungen, die mit der Amtshandlung in engem sachlichen Zusammenhang stehen, wie z. B. die Fahrt mit dem PKW zum Ort der Amtshandlung. Auch die Unverletzlichkeit ist auf Amtshandlungen begrenzt.

Des Weiteren muss der Empfangsstaat gem. Art. 71 Abs. 1 Satz 2 WÜK die nach Art. 42 WÜK vorgesehenen Benachrichtigungen vornehmen, wenn ein Konsularbeamter mit eingeschränktem Status festgenommen, in Untersuchungshaft genommen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

Auch wenn dies in Art. 71 Abs. 1 WÜK nicht ausdrücklich erwähnt ist, so muss der in Art. 71 Abs. 2 Satz 3 WÜK verankerte Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt insbesondere über die dort erwähnten Konsulatsbediensteten nur so ausüben darf, dass dabei die Aufgabenwahrnehmung der konsularischen Vertretung nicht ungebührlich behindert wird, auch dann greifen, wenn es sich um Konsularbeamte handelt. Was für das verwaltungstechnische Personal und das dienstliche Hauspersonal gilt, muss erst recht für Konsularbeamte gelten.

III. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals

Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer konsularischen Vertretung können sich nur im Rahmen ihrer dienstlichen Tötigkeit auf die persönliche Unverletzlichkeit i. S. v. Art. 43 Abs. 1 Alt. 2 WÜK berufen (Verbot des Eingriffs der Verwaltungsbehörden). Im rein privaten Bereich besteht dagegen kein gesandtschaftsrechtlicher Schutz, da die Artikel 40 und 41 WÜK sich nur auf den Konsularbeamten beziehen. Dennoch sollte der Empfangsstaat aufgrund des Gebots gegenseitiger gesandtschaftlich-politischer Rücksichtnahme auch dann persönliche Unverletzlichkeit im Rahmen seiner Möglichkeiten gewöhren. Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht.

IV. Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals

Das dienstliche Hauspersonal genießt nach dem WÜK keine persönliche Unverletzlichkeit, auch nicht über Art. 43 Abs. 1 Alt. 2 WÜK, der sich ausdrücklich nur auf die Konsularbeamten und das Verwaltungs- und technischen Personal bezieht. Allerdings gilt in der Staatenpraxis, dass das entsandte und mit hoheitlichen Aufgaben betraute dienstliche Hauspersonal bei dienstlichen Handlungen weder der Gerichtsbarkeit noch administrativen Eingriffen des Empfangsstaats unterliegen und dies Teil des Völkergewohnheitsrechts ist. Deshalb kann zumindest bei amtlichen Handlungen ein Schutz des dienstlichen Hauspersonals angenommen werden.

V. Mitglieder des Privatpersonals

Das private Hauspersonal von Mitgliedern konsularischer Vertretungen, das weder die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaats hat noch in demselben ständig ansässig ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Sozialversicherungspflicht und von Steuern auf seine Arbeitsbezüge befreit, genießt aber weder Unverletzlichkeit noch Immunität. Bei Verstößen gegen die StVO kann es grundsätzlich verantwortlich gemacht werden. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

VI. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, des dienstlichen Hauspersonals, private Hausangestellte, die Angehörige des Empfangsstaates bzw. dort ständig ansässig sind, sowie Ortskräfte

Diesen Bediensteten stehen gemäß Art. 71 Abs. 2 WÜK lediglich Vorrechte und Immunitäten in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. **Demnach besteht keinerlei Privilegierung, wenn es die innerstaatliche Rechtsordnung wie in Deutschland nicht vorsieht.**

Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Ortskräfte genießen keine Immunität (Abschnitt II, B. II, Ziff. 3).

VII. Familienangehörige des konsularischen Personals berufskonsularischer Vertretungen

Familienangehörige des konsularischen Personals genießen mangels entsprechender Regelung im WÜK keine persönliche Unverletzlichkeit und Immunität. Der Empfangsstaat sollte sie aber dennoch aus Gründen gegenseitiger gesandtschaftlich-politischer Rücksichtnahme im Rahmen seiner Möglichkeit als unverletzlich behandeln. Ein anerkannter Anspruch darauf besteht allerdings nicht.

VIII. Honorarkonsularbeamte

1. Allgemeines

Das WÜK gewährt Vorrechte und Befreiungen ausschließlich dem Honorarkonsularbeamten selbst, nicht jedoch seinen Hilfskräften.

Für den Fall, dass **Berufskonsularbeamte des Entsendestaates einem Honorarkonsul zur Unterstützung zugeteilt werden**, gelten für sie weiterhin in vollem Umfang die Privilegien nach Abschnitt II, B. III, Ziff. 1). Da sie auch im Rahmen einer solchen Beordnung allein berufskonsularische Tätigkeiten ausüben, besteht kein plausibler Grund und auch keine einschlägige gesandtschaftsrechtliche Norm, ihren Status einzuschränken. Dementsprechend hat die Bundesregierung zu Kapitel II des WÜK (Art. 28-57) beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine spezielle Interpretationserklärung abgegeben. Danach legt die Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen über die Vorrechte und Befreiungen i. S. v. Art. 28 bis 57 WÜK so aus bzw. wendet sie so an, dass diese Regelungen ohne Unterschied für alle Berufsbediensteten einer konsularischen Vertretung einschließlich derjenigen gelten, die einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung zugeteilt sind.

2. Honorarkonsularbeamte die nicht Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

Gemäß Art. 58 Abs. 2 WÜK gilt Art. 43 Abs. 1 WÜK auch für entsandte Honorarkonsularbeamte (die *nicht* Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind). Danach unterliegt der Honorarkonsularbeamte wegen Handlungen, die er in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen hat, weder der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates noch Eingriffen seiner Verwaltungsbehörden (**Amtsimmunität wie Berufskonsularbeamte**).

Für alle Handlungen, die der entsandte Honorarkonsularbeamte nicht in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen hat, genießt er keinerlei Unverletzlichkeit und Immunität.

Der Empfangsstaat ist im Übrigen gem. Art. 64 WÜK verpflichtet, dem entsandten Honorarkonsularbeamten den aufgrund seiner amtlichen Stellung erforderlichen Schutz zu gewähren.

3. Honorarkonsularbeamte die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

In der Regel werden in Deutschland Honorarkonsuln zugelassen, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder im Bundesgebiet ständig ansässig sind.

Sie genießen nach Artikel 71 Abs. 1 WÜK lediglich Immunität von der Gerichtsbarkeit und persönliche Unverletzlichkeit wegen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommener Amtshandlungen (**Amtshandlungsimmunität**). Die Amtshandlungsimmunität erfasst dabei nur echte Amtshandlungen, nicht aber Tätigkeiten, die mit der Amtshandlung bloß im sachlichen Zusammenhang stehen. Eine Dienstfahrt zum Ort der Amtshandlung ist daher z. B. von der Amtshandlungsimmunität nicht erfasst.

Der Empfangsstaat ist im Übrigen gem. Art. 64 WÜK verpflichtet, auch dem Honorarkonsularbeamten, der Angehöriger des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig

ist, den aufgrund seiner amtlichen Stellung erforderlichen Schutz zu gewähren.

4. Familienangehörige von Honorarkonsularbeamten

Familienangehörige von Honorarkonsularbeamten genießen mangels entsprechender Regelung im WÜK keine persönliche Unverletzlichkeit und Immunität (Art. 58 Abs. 3 WÜK). Es gilt jedoch auch hier die Mindestforderung von Art. 71 Abs. 2 WÜK, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben darf, dass er die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

C. Bedienstete und Vertreter Internationaler Organisationen

Für den Status dieses Personenkreises ist das jeweilige Privilegienabkommen maßgeblich. Die Bandbreite reicht von einer Gleichbehandlung mit Diplomaten bis zur bloßen Amtshandlungsimmunität. Im konkreten Fall sollte der Status mit dem Auswärtigen Amt (Referat 701, Tel. 030-18-172424, 9.00-16.00 Uhr) abgeklärt werden.

D. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz/ TÜV/AU

Art. 56 WÜK verpflichtet alle Mitglieder der konsularischen Vertretung (also Konsularbeamte sowie die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals) bei Benutzung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen, falls das innerstaatliche Recht des Empfangsstaates dies vorsieht.

Obwohl die Mitglieder der konsularischen Vertretung bereits über Art. 55 Abs. 1 WÜK die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auch über den Abschluss von Haftpflichtversicherungen zu beachten haben, soll wegen des besonderen Gefährdungspotentials im Fahrzeugverkehr zusätzlich über die Bestimmung des Art. 56 WÜK sichergestellt werden, dass Opfer von Unfällen, die von Konsulatspersonal verursacht werden, in jedem Fall durch einen Rückgriff auf den Versicherer ausreichend abgesichert sind.

Der Schutz über die Haftpflichtversicherung greift unabhängig von der Frage, ob es sich um eine Dienst- oder Privatfahrt des Konsulatsmitglieds handelt.

Art. 56 WÜK ergänzt außerdem Art. 43 Abs. 2 lit. b) WÜK, wonach sich das Konsulatsmitglied bei Zivilklagen aus Verkehrsunfällen ausdrücklich nicht auf Amtsimmunität von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates berufen kann. Auch mit dieser Regelung wird dem Opferschutz im besonders schadensträchtigen Fahrzeugverkehr Rechnung getragen.

Die Versicherungspflicht des Art. 56 WÜK widerspricht im Übrigen nicht der Pflicht des Empfangsstaates, die Aufgabenwahrnehmung der konsularischen Vertretung zu erleichtern (vgl. Art. 28 WÜK). Denn allein durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die ja auch dem Schutz des Konsulatsmitglieds dient, ist noch keine Erschwerung der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben im Empfangsstaat gegeben.

Auch im Bereich des WÜD können Privilegierte zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den

Bereich des Fahrzeugverkehrs verpflichtet sein. Dies ergibt sich hier allerdings allein aus Art. 41 Abs. 1 WÜD, wonach alle Personen, die Immunitäten und Privilegien genießen, die Gesetze und Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten haben.

Die Teilnahme am Straßenverkehr ohne ausreichenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz bzw. ohne gültige TÜV- oder AU-Plaketten stellt einen erheblichen Verstoß gegen die deutschen Straßenverkehrsvorschriften dar. Das Auswärtige Amt behält sich vor, bei solch einem erheblichen Verstoß und nach vorausgegangener Notifikation ggü. der ausländischen Vertretung bei den zuständigen Behörden eine Zwangsmeldung des betroffenen Fahrzeugs zu veranlassen. Ferner sind die Polizeibehörden ermächtigt, das Fahrzeug an der Weiterfahrt zu hindern und aus dem Verkehr zu nehmen.

Abschnitt VIII Kraftfahrzeugkennzeichen

A. Diplomatische Vertretungen

1. Fahrzeuge von Personen mit Protokollausweis „D“ (Halter: der ausländische Staat oder der Inhaber des Diplomatenausweises) führen 0-Kennzeichen (Null-Kennzeichen), eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 201 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: 0-10-310). Bei Personenkraftwagen besteht die Berechtigung, das Zusatzschild „CD“ zu führen. Zulassungsstelle ist Bonn oder Berlin.
2. Fahrzeuge von Personen, die dem Verwaltungs- und technischen Personal angehören, - Protokollausweis „VB“ - (Halter: der Inhaber des Ausweises) führen als Unterscheidungszeichen „B“ (Berlin) oder „BN“ (Bonn), eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 201 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: B-10-310). Kein Zusatzschild „CD“.
3. Fahrzeuge von Personen, die dem dienstlichen Hauspersonal angehören - Protokollausweis „DP“ - (Halter: der jeweilige Inhaber des Ausweises) führen Fahrzeugerkennungsnummern aus der Reihe FA 1000 bis FA 9999. (Beispiel: B-FA 1000). Bonn benutzt die Reihe AA 1000 bis AA 9999. Kein Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle ist Bonn oder Berlin.

B. Berufskonsularische Vertretungen

1. Dienstfahrzeuge der Konsulate:
Halter nach Fahrzeugschein: die Regierung des Staates . . . (z. B. die Regierung der Italienischen Republik) vertreten durch . . . (z. B. Italienischen Konsul) in . . .
Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Bei Personenkraftwagen besteht die Berechtigung, das Zusatzschild „CC“ zu führen.
Zulassungsstelle ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.
2. Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen:

- a) Konsularbeamte - Protokollausweis „K“ -; Halter: der Inhaber des Ausweises.

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Mit Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

- b) Mitglieder des Verwaltungs- oder des technischen Personals - Protokollausweis „VK“ -, sowie des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen - Protokollausweis „DH“ -; Halter: der Inhaber des Ausweises.

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Kein Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

C. Honorarkonsuln

Honorarkonsuln (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Ausländer) erhalten einen weißen Ausweis mit der Aufschrift „Ausweis für Honorarkonsuln“, der auf der Rückseite einen Hinweis auf die Amtshandlungsmimmunität sowie ein Gültigkeitsdatum enthält. Honorarkonsuln führen keine Fahrzeugerkennungsnummer für Konsulatsfahrzeuge (Fahrzeugerkennungsnummern 900 usw.), sondern das übliche Kennzeichen der Bundesrepublik Deutschland (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugerkennungsnummer).

Aufgrund § 60 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann einem Honorarkonsul auf Antrag das Führen des Zusatzschildes „CC“ an einem einzigen auf ihn persönlich zugelassenen oder ausschließlich von ihm genutzten Kraftfahrzeug genehmigt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem der Honorarkonsul seinen Dienststz hat, auf dem Dienstweg schriftlich bestätigt, dass dem Honorarkonsul von der Bundesregierung das Exequatur erteilt worden ist. Die Genehmigung kann widerrufen werden; sie wird mit dem Erlöschen des Exequaturs ungültig.

Diese Regelung gilt für alle Honorarkonsuln ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

Privatfahrzeuge des entsandten Personals, die ausschließlich in einer von einem Honorarkonsul geleiteten konsularischen Vertretung tätig und insoweit dem Auswärtigen Amt notifiziert worden sind, führen das Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummern aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999.

D. Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen

Für Fahrzeuge von Bediensteten der Internationalen Organisationen mit Protokollausweisen Kategorie „D“ oder Sonderausweis „IO“ - (Halter: die Organisation oder der Bedienstete) führen als Unterscheidungszeichen entsprechend den für die einzelnen Organisationen erlassenen

Verordnungen entweder „0“- oder „B“ („BN“-) Kennzeichen, eine die Organisation kennzeichnende Zahl zwischen 170 und 199 und eine bis zu zweistellige Fahrzeugerkennungsnummer. Zusatzschild „CD“ bei 0-Kennzeichen. Zulassungsstelle ist die für den Sitz der Organisation in Deutschland zuständige Zulassungsstelle.

Die Berechtigung zum Führen der länglichrunden Zusatzschilder „CD“ und „CC“ ist in dem Fahrzeugschein mit Stempelabdruck eingetragen. An Fahrzeugen ohne solche Berechtigung darf nur das Nationalitätszeichen „D“ geführt werden.

Die Zusatzschilder „CD“ und „CC“ dürfen nur an Personenkraftwagen geführt werden.

Abschnitt IX Ehrung und Schutz von Besuchern

1. Bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Parlamentspräsidenten, Regierungsmitgliedern oder ihnen protokollarisch gleichgestellten Persönlichkeiten aus anderen Staaten ist die Bundesrepublik Deutschland besonders verpflichtet, Schutz und störungsfreien Besuchsverlauf zu gewährleisten sowie gegebenenfalls eine Ehrenbegleitung zu stellen. Die anlässlich solcher Besuche von der Polizei zu erfüllenden Aufgaben werden nach der Polizeidienstvorschrift für den Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen (PDV 130 i. V. m. PDV 100) wahrgenommen. Die Regelungen der PDV 129 „Personen- und Objektschutz“ gelten entsprechend.

2. Bei

- a) Staatsbesuchen, offiziellen Besuchen und Arbeitsbesuchen von Staatsoberhäuptern auf Einladung des Bundespräsidenten,
- b) offiziellen und Arbeitsbesuchen von Staatsoberhäuptern mit Exekutivgewalt auf Einladung des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin,
- c) offiziellen Besuchen von Parlamentspräsidenten, Regierungschefs, Außenministern oder anderen Ministern auf Einladung der Bundesregierung,
- d) Arbeitsbesuchen (kurze Aufenthalte von Regierungschefs und Regierungsmitgliedern aus anderen Staaten zur Teilnahme an Besprechungen oder Konferenzen mit Vertretern der Bundesregierung)

werden von der Polizei Eskorten gestellt. Bei Verteidigungsministern oder anderen Persönlichkeiten aus dem Bereich der militärischen Verteidigung wird die Eskorte von der Bundeswehr gestellt.

3. Die Stärke der Eskorte entspricht dem Rang des Gastes. Sie beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) für Staatsoberhäupter bei Staatsbesuchen | 15 Krafträder |
| b) für Staatsoberhäupter bei Arbeitsbesuchen | 7 Krafträder |
| c) für Parlamentspräsidenten, Regierungschefs bei offiziellen Besuchen | 7 Krafträder |
| d) für Parlamentspräsidenten, Regierungschefs bei Arbeitsbesuchen | 5 Krafträder |
| e) für Außenminister bei offiziellen Besuchen | 5 Krafträder |
| f) für Außenminister | |

bei Arbeitsbesuchen
und bei allen Besuchen von Fach-
ministern

3 Krafträder

4. Die Eskorte ist verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten. Sonderrechte im Straßenverkehr darf sie nur in Anspruch nehmen, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Hierbei müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt werden (§ 35 Abs. 1 und Abs. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Blaues Blinklicht zusammen mit Einsatzhorn, das anderen Verkehrsteilnehmern gebietet, sofort freie Bahn zu schaffen, darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der zu begleitenden Person abzuwenden (§ 38 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung). Blaues Blinklicht allein dürfen die Eskorten verwenden, um andere Verkehrsteilnehmer vor der zu begleitenden Kolonne zu warnen (§ 38 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Darüber hinaus können Polizeikräfte als Verkehrslotsen eingesetzt werden.

5. Die Bundeswehr stellt
 - a) Ehreinheiten für ausländische Gäste des Bundespräsidenten oder der Bundesregierung,
 - b) Ehrenposten vor der Wohnung des Staatsgastes bei offiziellen Besuchen von ausländischen Staatsoberhäuptern.
6. Die notwendigen Schutzmaßnahmen werden durch die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder vorbereitet.

Abschnitt X **Schlussbestimmungen**

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. August 1993 - Gz: P I 6-640 005/1 - wird im Einvernehmen mit dem BMI aufgehoben.

GMBI 2008, S. 1154

Dieser Gemeinsame Runderlass wurde mit seinen Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 18, S. 467 veröffentlicht.

Nr. 16 Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts. RdErl. d. MdJIE vom 17. 4. 2012 (1452 - I/B2 - 2011/3206 - I/A) – JMBL. S. 192 – Gült.-Verz. Nr. 2103, 211 ,212 ,213 ,214 ,242 ,245 –

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Aufbewahrung die Aussonderung des Schriftguts durch den Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AFE) vom 16. Mai 2007 (StAnz. S. 1123) geregelt. Bei der Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts der Justizverwaltung sind darüber hinaus die folgenden Hinweise und ergänzenden Bestimmungen zu beachten.

§ 1

Kenzeichnung und Ablieferung des archivwürdigen Schriftguts

- (1) Folgendes Schriftgut ist als „archivwürdig“ zu kennzeichnen:
1. Akten, Akten Teile und Register, die nach den Aufbewahrungsbestimmungen dauernd aufzubewahren sind;
 2. befristet aufzubewahrende Akten, wenn sie auf Grund rechtlicher (Abs. 2) oder geschichtlicher (Abs. 3) Bedeutung Aufschluss über das politische, soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Leben der Gegenwart oder Vergangenheit geben können.
- (2) Als Schriftgut von rechtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:
1. Akten über Nachbarrecht;
 2. Akten über dingliche Rechte, soweit ihr genauer Inhalt durch Urteil festgelegt wird;
 3. Akten über Reallasten und Zwangsenteignungen;
 4. Akten über Dienstbarkeiten (Servitute), Nutzungen, Wasserwege, Fahrt- und Fischereirechte;
 5. Akten über Namensrechte;
 6. Akten über medizinische Rechtsprobleme (z.B. erbbiologische Gutachten, Gutachten über den Geisteszustand);
 7. Akten über Verfahren, in denen Rechtsfragen des Umweltschutzes berührt werden;
 8. Akten über Verfahren, denen besonders schwierige Rechtsverhältnisse zugrunde liegen.

- (3) Als Schriftgut von geschichtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:
1. Akten, die für Besitz- und Rechtsverhältnisse des Bundes (Reiches), eines Landes – insbesondere des Landes Hessen und der in ihm zusammengeschlossenen früheren Landesteile –, der Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Stiftungen von wesentlicher Bedeutung sind;
 2. Akten, die für die Geschichte der politischen Parteien, der Vereine, der Gewerkschaften, der Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, berufsständischer Vereinigungen, Vereinigungen der Kriegssopfer, der Behinderten und anderer Zusammenschlüsse mit berufs- und sozialpolitischer Zielsetzung von Bedeutung sind oder Einblick in deren Wirtschafts- und sonstigen Verhältnisse gewähren;
 3. Akten über bemerkenswerte Verfahren, in denen bekannte Persönlichkeiten, Familien, Stiftungen, Behörden, Anstalten, Unternehmen oder andere Einrichtungen beteiligt sind, die im Gerichtsbezirk oder darüber hinaus von Bedeutung sind oder waren sowie Akten über Verfahren, denen politische Auseinandersetzungen zugrunde liegen, die öffentliches Aufsehen erregt oder zu parlamentarischen Erörterungen geführt haben;
 4. Akten, die über die Verhältnisse bekannter oder bedeutender Wirtschaftsunternehmen oder Vertreter charakteristischer Wirtschaftszweige des Landes Auskunft geben;
 5. Akten über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Angriffe gegen verfassungsgemäße Ordnung und gegen Regierungen oder die Gesetzgebungsorgane, Terrorismus, Demonstrationen, Unruhen, politische Straftaten, Wehrdienstverweigerung, Verbrechen und Vergehen im Amt;
 6. Akten, die für die Entwicklung von Wissenschaft, Kunst, Literatur, Theater, Presse, Film, Funk und Sport bedeutsame Unterlagen bieten (urheberrechtliche Fragen, Akten über Universitäten, Hochschulen, Volkshochschulen, Museen, Denkmalschutz, Verbot von Druckschriften und Filmen, Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Grenzen der freien Meinungsäußerung, Hinweise auf Volkssitte und Brauchtum);
 7. Akten über zeittypische Kriminalität (z.B. Wirtschaftsstraftaten, Rauschgiftmissbrauch, Jugend- und Ausländerkriminalität);
 8. Akten über Verfahren wegen der unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen Gewalttaten (z.B. Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen, Tötungen in Konzentrationslagern und Heilanstalten, Kriegsverbrechen);
 9. Akten über charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgerecht (Kriegsschäden, Lastenausgleich), über die Wiedergutmachung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen und die Probleme des Wiederaufbaus;
 10. Akten über die Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe;
 11. Akten, die Karten, Pläne, Abbildungen oder Bauskizzen von öffentlichen und anderen bemerkenswerten Gebäuden enthalten;
 12. Akten über bedeutsame Rechtsvorgänge auf dem Gebiet des Justizvollzugs.

(4) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass der geschichtliche Quellenwert eines Aktenvorgangs unabhängig sein kann von der sozialen Stellung der Beteiligten, von der Höhe des Streitwerts oder der Strafe und vom Rang des Gerichts innerhalb des Instanzenzugs. Der Begriff des geschichtlichen Wertes ist weit zu fassen; in Zweifelsfällen ist das Schriftgut als archivwürdig zu bezeichnen.

(5) Zur Sicherstellung der Ablieferung der archivwürdigen Akten an das Staatsarchiv sind diese Akten von der für die Weglegung zuständigen Person spätestens bei der Weglegung auf der Vorderseite des Aktenumschlags als „archivwürdig“ zu bezeichnen.

(6) Im Register sind die nach Abs. 1 als „archivwürdig“ bezeichneten Akten in der Spalte „Bemerkungen“ durch das Wort „Staatsarchiv“ zu kennzeichnen.

§ 2

Aussonderung des übrigen Schriftguts

Die Vernichtung oder Ablieferung des Schriftguts an das Staatsarchiv ist in den Registern zu vermerken. Wird das Register für Straf- und Bußgeldsachen Js/UJs zentral geführt, erfolgt der Vermerk auf den Karteikarten.

§ 3

Sonderregelungen

Die Rechnungsunterlagen der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten mit Ausnahme der Belege über Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltungen werden bei den Vollzugsanstalten aufbewahrt.

§ 4

Ergänzende Bestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten

(1) Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechts aufschlussreich sind.

(2) Sozialgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut kommen als Schriftgut von rechtlicher oder geschichtlicher Bedeutung insbesondere Akten über Rechtsstreite, in denen die Revision durch das Landessozialgericht zugelassen worden ist, in Betracht:

(3) Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Unterlagen von bleibendem Wert (Archivwürdigkeit) haben insbesondere solche Unterlagen, denen historische Bedeutung zukommt. Historische Bedeutung haben neben dem in § 1 und in Nr. 1 genannten Schriftgut vor allem Unterlagen von rechtlicher oder rechtswissenschaftlicher sowie allgemein geschichtlicher oder landesgeschichtlicher Bedeutung. Bei den Gerichten für Arbeitssachen haben danach insbesondere historische Bedeutung:
 - a. Rechtssachen, die für die Entwicklung des Arbeitsrechts von Bedeutung sind;
 - b. Rechtssachen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen;
 - c. Rechtssachen, deren Inhalt für die Erkenntnis von sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen Zuständen und Ereignissen beispielhaft sind (z.B. Heimarbeit, Schichtarbeit, illegale Beschäftigung);
 - d. Rechtssachen, die für die sozialpolitische Behandlung oder die sozialpolitischen Auffassungen bestimmter Schichten, Berufs- oder Personengruppen charakteristisch sind (z.B. Gleichbehandlung im Betrieb, leitende Angestellte);
 - e. Rechtssachen, in denen zeittypische Vorgänge dokumentiert sind (z.B. Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern oder ausländischen Arbeitskräften in den Wirtschaftsprozess, Dienstverhältnisse bei den Stationierungsstreitkräften);
 - f. Rechtssachen mit Schriftsätzen, die besonders sachkundige Ausführungen über Verhältnisse im Arbeitsleben, in der Wirtschaft, in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder in einem bedeutenden Wirtschaftsunternehmen enthalten;
 - g. Rechtssachen, deren Inhalt im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter bedeutsam ist;
 - h. Beschlussverfahren, die für die Entwicklung des Betriebsverfassungsrechts typische Fälle zum Gegenstand haben;
 - i. Unterlagen, die für die Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind (z.B. Unterlagen über die Gerichtsgebäude).
2. Bei Anbringung des Vermerks nach § 1 Abs. 5 sollte möglichst die Fallgruppe nach den vorstehenden Vorschriften angegeben werden. In Rechtsmittelfällen ist zu prüfen, ob die Unterlagen durch das Rechtsmittelverfahren bleibenden Wert erhalten haben.

(4) Finanzgerichtsbarkeit:

1. Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte des Finanzwesens, der Finanzgerichtsbarkeit und des Steuerrechts aufschlussreich sind.
2. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Einsicht oder Erteilung von Auskünften aus dem bei dem Staatsarchiv befindlichen Schriftgut obliegt wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses der Behördenleitung des Hessischen Finanzgerichts.
3. Bei der Vernichtung des Schriftguts ist von dem Hessischen Finanzgericht durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Überwachung der Vernichtung durch Bedienstete) sicherzustellen, dass das Steuergeheimnis nicht verletzt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 17 Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. RdErl. des HMdJIE v. 19. 4. 2012 (2051-Z/A1-2009/11852-Z/A2)
– JMBl. S. 196 – – Gült.Verz. Nr. 32 –

Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I. Beurteilungsgrundsätze

1. Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Ihr Ziel ist, ein aussagefähiges und ständiges Bild über die Leistung und Befähigung der zu beurteilenden Person zu gewinnen. Dabei sind Lücken zwischen den Beurteilungszeiträumen zu vermeiden. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass von allen Beurteilenden ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angelegt und die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Die Individualität der dienstlichen Beurteilung muss gewahrt werden.
2. Aus der dienstlichen Beurteilung muss sich ein zutreffendes Gesamtbild der Persönlichkeit der zu beurteilenden Person ergeben. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind unvoreingenommen und frei von persönlichen Rücksichtnahmen, objektiv und wahrheitsgemäß zu würdigen.
 - a) Befähigung beruht auf einer Gesamtschau der persönlichen Anlagen sowie der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, die beruflich relevant und auf Dauer angelegt sind.
 - b) Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse.
 - c) Eignung ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

Die dienstliche Beurteilung hat sich am Anforderungsprofil des ausgeübten und – bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts – des angestrebten Amtes auszurichten, wie es sich aus dem Gesetz beziehungsweise durch die Konkretisierung in Anlage 1 dieses Erlasses ergibt, und ist nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Muster zu fertigen.

3. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte ist die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 des Grundgesetzes, § 26 des Deutschen Richtergesetzes) zu wahren. Jede Einflussnahme auf richterliche Amtsgeschäfte ist unzulässig.

II. Arten der Beurteilungen

1. Regelbeurteilung

- 1.1 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit dem Eingangsamt der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind grundsätzlich drei Jahre nach ihrer Lebenszeiternennung dienstlich im Rahmen einer Regelbeurteilung zu beurteilen. Zeiten der vollständigen Freistellung, Beurlaubung oder Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung beim Dienstherrn schieben den Beurteilungszeitpunkt hinaus. Eine Regelbeurteilung entfällt, falls in dem in Satz 1 genannten Zeitraum bereits eine Anlassbeurteilung erfolgt ist, die sich auch umfassend auf das ausgeübte Amt bezieht.
- 1.2 Richterinnen und Richter auf Probe sind regelmäßig 8, 18 und 30 Monate nach Dienstantritt dienstlich zu beurteilen.
- 1.3 Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind 8 Monate nach Dienstantritt dienstlich zu beurteilen.
- 1.4 Unabhängig von der Regelbeurteilung nach Nr. 1.2 und Nr. 1.3 sind dienstliche Beurteilungen für Richterinnen und Richter auf Probe und Richterinnen und Richter kraft Auftrags abzugeben
 - 1.4.1 vor ihrer Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
 - 1.4.2 bei Wechsel der beurteilenden Person,
 - 1.4.3 in sonstigen Fällen auf Anforderung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa.

2. Anlassbeurteilung

- Unabhängig von einer Regelbeurteilung sind Beurteilungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit abzugeben
- 2.1 bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts, es sei denn die Bewerberin oder der Bewerber wurde innerhalb des letzten Jahres dienstlich beurteilt und die Beurteilung enthält Aussagen über die Eignung für das angestrebte Amt,
 - 2.2 beim bevorstehenden oder geplanten Wechsel der Beschäftigungsbehörde infolge Versetzung oder Abordnung mit voller Arbeitskraft von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer sowie nach Beendigung einer solchen Abordnung,
 - 2.3 bei familienbedingten Abwesenheiten
 - 2.3.1 auf Antrag der zu beurteilenden Person vor Antritt einer voraussichtlich länger als zwölf Monate dauernden Elternzeit,

- 2.3.2 antragsunabhängig bei Rückkehr aus einer länger als zwölf Monate dauernden Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen drei Jahre, nachdem der Dienst danach wieder aufgenommen wurde,
- 2.4 vor Antritt einer länger als zwölf Monate dauernden sonstigen Beurlaubung oder Freistellung sowie ein Jahr, nachdem der Dienst danach wieder aufgenommen wurde,
- 2.5 auf Antrag der zu beurteilenden Person,
- 2.5.1 wenn der Vorsitz ihrer Kammer oder ihres Senats oder die Leitung ihrer Abteilung wechselt,
- 2.5.2 wenn seit der letzten Beurteilung im innegehabten Amt mindestens fünf Jahre vergangen sind,
- 2.6 in sonstigen Fällen auf Anforderung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa.

3. Bestätigungsbeurteilung

- 3.1 Soweit eine frühere Beurteilung noch zutrifft, darf in der folgenden Beurteilung ganz oder teilweise auf sie Bezug genommen werden.
- 3.2 In einer Anlassbeurteilung darf nur auf die letzte nicht in einer Bezugnahme bestehende Beurteilung verwiesen werden, falls diese nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Enthält die in Bezug genommene dienstliche Beurteilung keine Aussagen über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Amt, ist die Bezugnahme durch eine entsprechende Eignungsaussage zu ergänzen.

III. Beurteilende

- 1. Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, für die Staatsanwaltschaften der Behördenleitung. Die oder der Beurteilende soll vor Erstellung der Beurteilung der zu beurteilenden Person Gelegenheit geben, sich zu Gesichtspunkten zu äußern, die die dienstliche Beurteilung beeinflussen können.
- 2. Die dienstliche Beurteilung aus Anlass der Beendigung einer Abordnung mit voller Arbeitskraft gibt die oder der für die Behörde, bei der die Tätigkeit ausgeübt wurde, zuständig unmittelbare Dienstvorgesetzte ab.
- 3. Die oder der Beurteilende soll vorbereitende Stellungnahmen der Vorsitzenden Richterin oder des Vorsitzenden Richters, der Direktorin oder des Direktors des Gerichts oder der weiteren aufsichtführenden Richterin oder des weiteren aufsichtführenden Richters, bei Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Abteilungsleitung einholen beziehungsweise bei einem Wechsel der oder des zu Beurteilenden während des Beurteilungszeitraums auch bei der bis dahin zuständigen Person. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitz der Kammer oder des Senats oder die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Abteilung

gewechselt hat. Die vorbereitende Stellungnahme soll auf der Grundlage des Anforderungsprofils erfolgen und ist stets ohne Vergabe eines Gesamturteils zu erstellen.

4. Nach Beendigung einer Abordnung mit einem Teil der Arbeitskraft von mindestens sechsmonatiger Dauer soll von der Stelle, an die die zu beurteilende Person abgeordnet war, eine vorbereitende Stellungnahme nach Nr. 3 Satz 3 eingeholt werden. Diese Stellungnahme ist bei der nächsten Regel- oder Anlassbeurteilung zu berücksichtigen.
5. Die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann den Beurteilungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Überprüfung eine Stellungnahme beifügen und zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes auch das Gesamturteil sowie die Bewertung einzelner Anforderungsmerkmale unter Darlegung der maßgeblichen Erwägungen nach vorheriger Anhörung der jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten ändern.

IV. Inhalt der dienstlichen Beurteilung

1. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat sich an dem in Anlage 1 jeweils näher aufgeschlüsselten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu wahren.
3. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Dieses ist mit folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:
 - Entspricht nicht den Anforderungen
 - Entspricht den Anforderungen teilweise
 - Entspricht vollständig den Anforderungen
 - Übertrifft die Anforderungen teilweise
 - Übertrifft die Anforderungen
 - Übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich
 - Übertrifft die Anforderungen erheblich
 - Übertrifft die Anforderungen herausragend.
4. Die Bewertung hat sich auf das ausgeübte Amt oder nach der Erprobungsabordnung auf die üblicherweise für die zu beurteilende Person erreichbaren Beförderungsamter zu beziehen. Bei einer Bewerbung um ein Beförderungsamter muss sich das Gesamturteil auf das angestrebte Amt, es kann sich zusätzlich auch auf das ausgeübte Amt beziehen. Dies erlaubt auch die Vergabe unterschiedlicher Bewertungsstufen für das ausgeübte und für das angestrebte Amt (gesplittetes Gesamturteil). Zwischenbewertungen sind unzulässig.

5. Förderungs- und Verwendungsvorschläge sollen nach dem Gesamturteil in die dienstliche Beurteilung aufgenommen werden, soweit hierfür Anlass besteht.
6. Die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe schließt am Ende der Probezeit mit einer Gesamtbeurteilung der dienstlichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung als
geeignet,
noch nicht geeignet oder
nicht geeignet
ab.

Bei den zuvor zu erstellenden Beurteilungen erfolgt eine Äußerung lediglich dahingehend, ob das Ziel der Lebenszeiteinstellung zum Ablauf der Probezeit erreicht werden kann.
7. Nr. 6 gilt entsprechend für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten auf Probe nach § 19a HBG.
8. Für die dienstliche Beurteilung schwerbehinderter Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die Integrationsrichtlinien vom 30. November 2007 (StAnz. S. 2756) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

V. Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung

1. Die oder der Dienstvorgesetzte hat der beurteilten Person die dienstliche Beurteilung in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und in angemessener Zeit danach mit ihr zu besprechen. Die beurteilte Person soll durch Unterschrift bestätigen, dass dies geschehen ist. Das Gleiche gilt bei einer abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der dienstlichen Beurteilung durch die oder den höheren Dienstvorgesetzten.
2. Die Beurteilung, etwaige Gegenäußerungen der beurteilten Person sowie eine Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts nach Teil III Nr. 5 sind zu den Personalakten zu nehmen und der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen.

VI. Übergangsbestimmungen

1. Der Runderlass vom 1. Dezember 2004 (JMBl. 2005 S. 50), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 30. November 2009 (JMBl. 2010 S. 22), wird aufgehoben.
2. Regelbeurteilungen nach Teil II Nr. 1.1 sind erstmals zu erstellen für zu beurteilende Personen, die nach dem 1. Januar 2003 auf Lebenszeit ernannt worden sind.

VII. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungämter

Allgemeines

Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst beschreiben die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die ein Stelleninhaber im Idealfall mitbringen soll. Damit verbindet sich nicht die Erwartung, dass jeder Amtsinhaber diesem Idealbild in jeder Hinsicht vollauf genügen kann und muss. Die Anforderungsprofile dienen vielmehr als praktische Orientierungshilfe für Personalauswahlentscheidungen, dienstliche Beurteilungen und Maßnahmen der Personalentwicklung, indem sie Anhaltspunkte für die dabei notwendige Analyse von Stärken und Schwächen geben. Die Profile sind keine abschließenden Kriterienkataloge. Die in den Merkmalsgruppen jeweils unter „Insbesondere“ aufgeführten einzelnen Kriterien sind lediglich als beispielhafte Anforderungen aufzufassen. Bezogen auf das einzelne Amt bedürfen die Profile der Konkretisierung und sind Ergänzungen zugänglich.

Systematisch gliedern sich die Profile in ein **Basisprofil**, das allgemeine Anforderungen für alle Ämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst definiert, und in **besondere Profile** für die einzelnen Beförderungämter, die auf dem Basisprofil aufbauen. Das Basisprofil beschreibt gleichzeitig die Anforderungen, die an die Inhaber der **Eingangsämter** gestellt werden.

Innerhalb der Profile werden folgende **Merkmalsgruppen** unterschieden:

- **Grundanforderungen:** Allgemeine persönliche Eigenschaften und Voraussetzungen
- **Fachkompetenz:** Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbarem Bezug zu richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Fachaufgaben
- **Soziale Kompetenz:** Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen
- **Führungskompetenz:** Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung und der Leitung einer Organisationseinheit.

Die Stufung der Beförderungämter wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei höher eingestuften Ämtern einerseits weitere Anforderungsmerkmale hinzukommen und andererseits Fachkompetenz, soziale Kompetenz oder Führungskompetenz in stärkerer Ausprägung gefordert sein können. Dabei beziehen sich die Stufungen im Grad der Ausprägung auf die Merkmalsgruppe insgesamt. Es kommt also auf eine Bewertung im Sinne einer Gesamtschau der einzelnen Merkmale an.

Die Stufungen bilden ein grobes Raster. Jede der Stufen definiert jeweils kein einheitliches Anforderungsniveau, sondern repräsentiert eine Bandbreite wachsender Anforderungen, in die die Ämter abhängig von ihrer Wertigkeit und der mit dem Amt verbundenen Funktion einzuordnen sind.

Die Reihenfolge der Anforderungen in den einzelnen Profilen bringt keine Rangfolge nach Gewicht und Bedeutung zum Ausdruck.

1. Profil für das Eingangsamt im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten [R 1] und Basisprofil für die Beförderungsämter [R 1+Z und höher]

1.1 Grundanforderungen

Insbesondere:

- Leistungsfähigkeit und -bereitschaft
- Belastbarkeit
- Ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit sowie Offenheit und Selbstreflexionsfähigkeit
- geistige Beweglichkeit, Auffassungsgabe und logisch-analytisches Denkvermögen
- Verantwortungsbereitschaft
- Fortbildungsbereitschaft
- Fähigkeit und Bereitschaft, andere oder zusätzliche Aufgaben zu übernehmen
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien

1.2 Fachkompetenz

Insbesondere:

- Umfassende Rechtskenntnisse
- Verständnis sozialer, wirtschaftlicher und technischer Zusammenhänge
- Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft
- Verhandlungs- und Beratungsgeschick, Fähigkeit zum Ausgleich
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise und verständlich auszudrücken
- Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Organisationsfähigkeit

1.3 Soziale Kompetenz

Insbesondere:

- Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zur Konfliktvermeidung, -lösung und -bewältigung
- Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit im Team
- Angemessener Umgang mit den Verfahrensbeteiligten

2. Profil für Beförderungsämter:

2.1 Weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter [R 2]

2.1.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben in der Gerichts- bzw. Justizverwaltung wahrzunehmen

- Fähigkeit und Bereitschaft, Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht, Haushalts- und Arbeitsrecht zu erwerben

2.1.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.1.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.1.4 Führungskompetenz

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben
- Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Umgang mit der Presse

2.2 Richterin oder Richter an einem oberen Landesgericht [R 2]

2.2.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.
- In der Finanzgerichtsbarkeit: steuer-, zoll- oder abgabenrechtliche Berufserfahrung im Bereich der Finanzverwaltung, der steuer- oder rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft, der Justiz oder in vergleichbaren Bereichen; soweit erforderlich Bereitschaft zum Erwerb vertiefender steuerrechtlicher Kenntnisse durch Teilnahme an der für den höheren Dienst der Finanzverwaltung vorgesehenen Einweisungszeit einschließlich der Lehrgänge der Bundesfinanzakademie.

2.2.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.2.3 Soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils

2.3 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter [R 2 und R 3]

2.3.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmontige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.

Die Finanzgerichtsbarkeit ist hiervon ausgenommen.

2.3.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Neben den Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 2] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, auf die Güte und Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers hinzuwirken
- Erfahrung in der Verhandlungsführung

2.3.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form insbesondere:

- Kooperationsfähigkeit und Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren
- Überzeugungsfähigkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

2.4 Leitung eines Gerichts/einer Staatsanwaltschaft ausgenommen die Leitung eines oberen Landesgerichts/der Generalstaatsanwaltschaft, Leitung einer Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 1 + Z und höher]

2.4.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, insbesondere in der Gerichts-, Behörden- bzw. Justizverwaltung
- Für die Staatsanwaltschaften: erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.

2.4.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.4.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.4.4 Ausgeprägte Führungskompetenz

In ausgeprägter [R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3], insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts/der Staatsanwaltschaft und zur Pflege des Kontakts nach außen

2.5 Vizepäsidentin oder Vizepräsident, stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor eines Gerichts, ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter bei einer Staatsanwaltschaft einschließlich bei der Generalstaatsanwaltschaft, Leitung einer Hauptabteilung bei einer Staatsanwaltschaft

2.5.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Fähigkeit, im Falle der Verhinderung der Gerichts- bzw. Behördenleitung deren laufende Aufgaben wahrzunehmen (gilt nicht für die Leitung einer Hauptabteilung bei einer Staatsanwaltschaft)
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Gerichts- bzw. Behördenverwaltung wahrzunehmen
- Für die Staatsanwaltschaften: erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.

2.5.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.5.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.5.4 Ausgeprägte Führungskompetenz

In ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, neben der Gerichts- bzw. Behördenleitung oder an deren Stelle (im Falle der Verhinderung) die Führungsaufgaben bezüglich des der Behörde zugeordneten Personals wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

2.6 Dezernentin oder Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 2]

2.6.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.

2.6.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.6.3 Soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils

2.7 Leitung einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft [R 2]

2.7.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt in fachlich gleicher Weise qualifiziert.
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

2.7.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.7.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.7.4 Ausgeprägte Führungskompetenz

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Abteilung und zur Pflege des Kontakts nach außen

2.8 Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder Staatsanwalt als Gruppenleiter [R 1+Z] bei einer Staatsanwaltschaft

2.8.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Fähigkeit und Bereitschaft Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

2.8.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.8.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.8.4 Führungskompetenz

Insbesondere:

- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchsführungskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen.

Dienstliche Beurteilung

I. Angaben zur Person

1. Zu- und Vorname:
(ggf. akad. Grad)
2. Geburtstag:
3. Amts- bzw. Dienstbezeichnung:
4. Ernennungszeitpunkt in der jetzigen BesGr:
5. Beschäftigungsbehörde:
6. Zeitpunkt des
 - a) Dienstantritts bei 5.:
 - b) Ausscheidens bei 5.:
7. Bildungsgang
(Schule, Universität):
8. Fachprüfungen (Bundesland, Zeitpunkt, Ergebnis)
 - a) Erste Staatsprüfung bzw. Gesamtnote erste Prüfung:
 - b) Zweite Staatsprüfung:
 - c) Promotion o.ä.:
9. Vortätigkeiten:
10. Dienstlaufbahn:

II. Beurteilungszeitraum

1. Anlass der Beurteilung:
2. Beurteilungszeitraum:
3. Verwendung (Tätigkeit) seit der letzten Beurteilung:
4. Unterbrechungen der Tätigkeit von mehr als einem Jahr:

III. Beurteilungsmerkmale

1. **Grundanforderungen**
Würdigung

2. Fachkompetenz

Würdigung

3. Soziale Kompetenz

Würdigung

4. Führungskompetenz

Würdigung

IV. Gesamturteil

Ggf. Förderungs- und Verwendungsvorschlag

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten

V. Vermerk über Eröffnung und Besprechung der dienstlichen Beurteilung

VI. Stellungnahme der vorgesetzten Dienstbehörde

**VII. Vermerk über nochmalige Eröffnung und Besprechung
der abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der Beurteilung
durch die oder den höheren Dienstvorgesetzten**

I.

Testamentsumschlag und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten

1

- 1.1 Die Notarinnen und Notare, vor denen ein Testament errichtet wird, vermerken auf dem Umschlag, in dem das Testament nach § 34 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255), zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
 - 1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - 1.1.2 den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
 - 1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,
 - 1.1.4 das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386). Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuches), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes).
- 1.2 Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 des Bürgerlichen Gesetzbuches), verfährt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, gegebenenfalls die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle entsprechend Nr. 1.1. Die Angabe der Urkundenrollennummer sowie des Namens der Notarin oder des Notars entfällt.
- 1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5 <162x229mm>, Natron 150g/qm) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag dokumentenecht bedruckt wird; Abschnitt IV Satz 3 gilt entsprechend.
- 1.4 Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Um-

schlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.

- 1.5 Das Verwahrgericht, das ein Testament oder einen Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung nimmt, ergänzt die Angaben auf dem Umschlag um die Verwahrungsbuchnummer oder das Geschäftszeichen, wenn es neben der ZTR-Verwahrnummer eigene Verwahrungsbuchnummern oder Geschäftszeichen verwendet.
- 1.6 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a des Bürgerlichen Gesetzbuches), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jede Erblasserin und jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung zu den Akten.

2

- 2.1 Wird dem Standesamt oder dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin durch die Registerbehörde mitgeteilt, dass bestimmte Verwahrungsbuchnummern bereits vor Überführung des Testamentsverzeichnisses nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2258) im Zentralen Testamentsregister registriert wurden, behandelt das Standesamt oder das Amtsgericht Schöneberg in Berlin die entsprechende Verwahrungsnachricht als gegenstandslos.
- 2.2 Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Wird im Geburtseintrag auf eine Verwahrungsnachricht hingewiesen, so ist zu vermerken, dass die Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen. Satz 2 gilt nicht im Fall der Gegenstandslosigkeit nach Nr. 2.1.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin oder des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

1

- 1.1 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall (§ 42 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 <BGBl. I S. 2263>, zuletzt geändert durch Gesetz vom

22. Dezember 2011 <BGBl. I S. 3044> an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin oder einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

- 1.2 Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.
- 1.3 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 2 verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgeleiteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf der Verwahrungsnachricht ist der Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall zu vermerken; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.
- 1.4 Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

2

- 2.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den §§ 2259, 2300 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und den §§ 348, 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 2.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder nach § 349 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 2300 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die

Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.

- 2.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

3

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der Nr. 1 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Die Notarinnen und Notare, bei denen die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, haben diese unverzüglich an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.

V.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahrnr.:

Verwahrungsbuch-Nr.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers Geburtsname Familienname Vornamen Geburtstag Geburtsort, Gemeinde, Kreis Standesamt und Nr.	der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners 	des Ehemannes/Mannes, der LPartnerin/des LPartners 			
....., den - Amtsgericht - - Notarin/Notar (Unterschrift)					
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom	Urk.Rolle-Nr.
der Notarin/ des Notars	In				
Geschäfts-Nr.	Des				
Nach Ableben	Gerichts				
	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners		<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin		
	eröffnet am		und wieder verschlossen.		
Ort, Datum	_____ Amtsgericht Rechtspfleger/in/UdG (Unterschrift)				

Anlage 2

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 1.3

Standesamt
.....

Ort, Datum
.....

An

- das Amtsgericht -
- Frau Notarin -
- Herrn Notar -
- das Notariat-

- Zu der/dem Verfügung von Todes wegen,
 notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,
 Urteil/Vergleich,

- die/der/das dort unter Verwahrungsbuch-Nr. Geschäfts-Nr. verwahrt wird,
 Urk.-Rolle-Nr. Geschäfts-Nr. errichtet ist,

wird mitgeteilt:

Geburtsname	
Familiename	
Vornamen	
geboren am	In
letzter Wohnort	In
Standesamt	Sterberegister-Nr.

Das Standesamt

**Nr. 19 Neufassung der Allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, des Allgemeinen Teils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und der Vorbemerkungen zum Länderteil sowie Änderung und Ergänzung des Länderteils. RdErl. d. MdJIE v. 9. 5. 2012 (9341 - III/B 2 - 2010/5157 - II/A) – JMBl. S. 217 –
– Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

I.

Nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den zuständigen Bundesministerien und den Landesjustizverwaltungen sind die Allgemeine Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, der Allgemeine Teil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und die Vorbemerkungen zum Länderteil neu gefasst worden.

Zum Zwecke der einheitlichen Verwaltungspraxis hat das Bundesministerium der Justiz die die vorstehenden Teile mit Wirkung zum 15. März 2012 im Bundesanzeiger Nr. 38a vom 7. März 2012 veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig ist der Länderteil geändert und ergänzt worden.

Von einem vollständigen Abdruck der Neufassungen und des Länderteils wird wegen des Umfangs und der in Kürze erfolgenden Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe, die die Neufassungen und den Länderteil enthält, abgesehen.

Zugleich wird auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger und die Datenbank IR-Online des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen verwiesen.

II.

Dieser Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Runderlass vom 2. November 2006 (JMBl. S. 558), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. Februar 2011 (JMBl. S. 255), ist gegenstandslos.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3131 - II/A) – JMBl. S. 218 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienstes in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

Besoldungs- gruppe	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben
	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %
		insgesamt			
A	B	C	D	E	F
R8	05/2012 - 04/2014	0	0	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	0	0	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R6	05/2012 - 04/2014	0	0	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	2	2	0,00	51,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R5	05/2012 - 04/2014	0	0	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	1	1	0,00	51,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R4	05/2012 - 04/2014	0	0	27,27	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	5	5	0,00	51,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	1	1	0,00	51,0
R3	05/2012 - 04/2014	11	11	20,00	51,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	17	17	0,00	51,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	6	6	0,00	51,0
R2 mit AZ	05/2012 - 04/2014	6	6	19,35	51,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	5	5	0,00	51,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	4	4	0,00	51,0
R2	05/2012 - 04/2014	65	65	36,64	51,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	62	62	0,00	51,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	48	48	0,00	51,0
R1 mit AZ	05/2012 - 04/2014	3	3	20,00	51,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	3	3	0,00	51,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	2	2	0,00	51,0
R1	05/2012 - 04/2014	116	92	51,31	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	126	127	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	118	103	0,00	
R-Besoldung					
insg.	05/2012 - 04/2014	201	177	45,92	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	218	222	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	179	164	0,00	

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3110 - II/A) – JMBl. S. 221 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Ist-Personalanalyse -

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Besoldungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Gesamtzahl (Kopfzahl)										davon Vollzeitbeschäftigte						davon Vollbeurlaubte						davon Teilzeitbeschäftigte					
		Insges.		Frauen in %		davon		Männer in %		Insges.		Frauen		davon		Insges.		Frauen		davon		Insges.		Frauen		davon			
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB		
A																													
R8	05/2012 - 04/2014	1	0,00	0,00	100,00	100,00	1	0	1																				
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																												
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																												
R4	05/2012 - 04/2014	1	0,00	0,00	100,00	100,00	1	0	1																				
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																												
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																												
R3	05/2012 - 04/2014	12	16,67	16,67	83,33	83,33	12	2	10																				
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																												
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																												
R2 mit AZ	05/2012 - 04/2014	5	40,00	40,00	60,00	60,00	5	2	3																				
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																												
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																												
R2	05/2012 - 04/2014	53	26,42	25,00	73,58	75,00	51	12	39																				
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																												
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																												
R1	05/2012 - 04/2014	86	46,51	45,24	53,49	54,76	75	29	46																				
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																												
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																												
R-Besoldung																													
Insg.		158	36,71	35,48	63,29	64,52	145	45	100																				
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																												
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																												

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Besoldungsgruppe	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben
	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %
		insgesamt			
A	B	C	D	E	F
R8	05/2012 - 04/2014	0	0	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	0	0	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	1	1	0,00	
R4	05/2012 - 04/2014	1	1	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	0	0	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R3	05/2012 - 04/2014	4	4	16,67	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	5	5	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	5	5	0,00	50,0
R2 mit AZ	05/2012 - 04/2014	3	3	40,00	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	3	3	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	1	1	0,00	50,0
R2	05/2012 - 04/2014	8	8	26,42	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	14	14	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	12	12	0,00	50,0
R1	05/2012 - 04/2014	6	0	46,51	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	2	2	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	19	19	0,00	50,0
R-Besoldung					
insg.	05/2012 - 04/2014	22	16	36,71	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	24	24	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	38	38	0,00	

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3309 - II/A) – JMBl. S. 224 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit und der Richterrat bei dem Hessischen Finanzgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen des Hessischen Finanzgerichts

Besoldungs- gruppe	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben
	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %
		insgesamt			
A	B	C	D	E	F
R6	05/2012 - 04/2014			0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016			0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018			0,00	
R3 mit AZ	05/2012 - 04/2014			0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016			0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018			0,00	
R3*	05/2012 - 04/2014	1	1	18,18	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	2	2	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	1	1	0,00	50,0
R2**	05/2012 - 04/2014	1	1	25,93	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	2	2	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	3	3	0,00	50,0
R-Besoldung					
insg.	05/2012 - 04/2014	2	2	22,50	
2.Abschnitt	05/2014 - 04/2016	4	4	0,00	
3.Abschnitt	05/2016 - 04/2018	4	4	0,00	

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3308 - II/A) – JMBl. S. 227 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit
- Ist-Personalanalyse -

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

Besoldungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Gesamtzahl (Kopfzahl) davon						davon						davon					
		insges.		Frauen in %		Männer in %		insges.		davon		insges.		davon		insges.		davon	
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	
A																			
R8	05/2012 - 04/2014	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	100,00	1	0	1									
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																		
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																		
R4	05/2012 - 04/2014	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	100,00	1	0	1									
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																		
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																		
R3	05/2012 - 04/2014	8,00	37,50	37,50	62,50	62,50	62,50	8	3	5									
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																		
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																		
R2 mit AZ	05/2012 - 04/2014	5,00	20,00	20,00	80,00	80,00	80,00	4	0	4									
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																		
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																		
R2	05/2012 - 04/2014	30,00	36,67	37,93	63,33	62,07	62,07	27	9	18									
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																		
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																		
R1	05/2012 - 04/2014	80,00	61,25	60,53	38,75	39,47	39,47	60	30	30									
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																		
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																		
R-Besoldung insg.		125,00	51,20	50,83	48,80	49,17	49,17	101	42	59									
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																		
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																		

mit* = Mit den Vollbeurlaubten
ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

Besoldungs- gruppe	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben
	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %
		insgesamt			
A	B	C	D	E	F
R8	05/2012 - 04/2014	1	1	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	0	0	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R4	05/2012 - 04/2014	0	0	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	0	0	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R3*	05/2012 - 04/2014	4	4	37,50	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	1	1	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	1	1	0,00	50,0
R2 mit AZ	05/2012 - 04/2014	1	1	20,00	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	0	0	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	50,0
R2**	05/2012 - 04/2014	9	9	36,67	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	1	1	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	3	3	0,00	50,0
R1	05/2012 - 04/2014	10	10	61,25	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	7	7	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	6	6	0,00	
R-Besoldung					
insg.	02/2012 - 01/2014	25	25	51,20	
2. Abschnitt	02/2014 - 01/2016	9	9	0,00	
3. Abschnitt	02/2016 - 01/2018	10	10	0,00	

* in der Gesamtlaufzeit des FFPI sind somit 3 R3-Stellen mit Frauen zu besetzen.

** in der Gesamtlaufzeit des FFPI sind somit 6 bis 7 R2-Stellen mit Frauen zu besetzen.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3747 - II/A) – JMBl. S. 230 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Ist-Personalanalyse -

Dienststelle:
Personalstellen:

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Richterstellen der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit

Besoldungs- gruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Gesamtzahl (Kopfzahl) davon						davon						davon													
		Frauen in % mit*			Männer in % mit*			insges.			davon			insges.			davon			insges.			davon				
		D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer
A																											
R6	05/2012 - 04/2014	1	0,00	0,00	100,00	100,00	100,00		1	0	1																
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																										
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																										
R3	05/2012 - 04/2014	19	42,11	42,11	57,89	57,89		15	4	11																	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																										
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																										
R2 mit AZ	05/2012 - 04/2014	6	50,00	50,00	50,00	50,00		4	1	3																	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																										
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																										
R2	05/2012 - 04/2014	5	40,00	40,00	60,00	60,00		4	1	3																	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																										
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																										
R1 mit AZ	05/2012 - 04/2014	4	0,00	0,00	100,00	100,00		4	0	4																	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																										
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																										
R1	05/2012 - 04/2014	72	65,28	62,69	34,72	37,31		53	28	25																	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																										
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																										
R-Besoldung insg.	05/2012 - 04/2014	107	56,07	53,92	43,93	46,08		81	34	47																	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016																										
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018																										

mit* = Mit den Vollbeurlaubten
ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Personalstellen: Richterstellen der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit

Besoldungs- gruppe	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben
	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %
		insgesamt			
A	B	C	D	E	F
R6	05/2012 - 04/2014	1	1	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	0	0	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R3 einschl. R3 Z	05/2012 - 04/2014	6	6	42,11	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	1	1	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	3	3	0,00	50,0
R2 mit AZ	05/2012 - 04/2014	2	2	50,00	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	0	0	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	50,0
R2	05/2012 - 04/2014	4	4	40,00	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	1	1	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	1	1	0,00	50,0
R1 mit AZ	05/2012 - 04/2014	0	0	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	2	0	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R1	05/2012 - 04/2014	7	7	65,28	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	5	5	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	3	3	0,00	
R-Besoldung					
insg.	05/2012 - 04/2014	20	20	56,07	
2.Abschnitt	05/2014 - 04/2016	9	7	0,00	
3.Abschnitt	05/2016 - 04/2018	7	7	0,00	

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltschaftlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3321 - II/A) – JMBl. S. 233 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den staatsanwaltschaftlichen Dienst und der Bezirksstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

**Frauenförderplan 2012 für den staatsanwaltschaftlichen Dienst
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Planstellen der R-Besoldung der hessischen Staatsanwaltschaften

Besoldungs- gruppe	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben
	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %
		insgesamt			
A	B	C	D	E	F
R6	05/2012 - 04/2014	0	0	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	1	1	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R4	05/2012 - 04/2014	0	0	0,00	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	1	1	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	
R3	05/2012 - 04/2014	2	2	25,00	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	8	8	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	1	1	0,00	50,0
R2 mit AZ	05/2012 - 04/2014	1	1	30,77	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	8	8	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	0	0	0,00	50,0
R2	05/2012 - 04/2014	11	11	32,94	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	20	20	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	5	5	0,00	50,0
R1 mit AZ	05/2012 - 04/2014	10	10	29,41	50,0
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	3	3	0,00	50,0
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	2	2	0,00	50,0
R1	05/2012 - 04/2014	35	35	56,21	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	50	50	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	33	33	0,00	
R-Besoldung insg.					
	05/2012 - 04/2014	60	60	48,41	
2. Abschnitt	05/2014 - 04/2016	91	91	0,00	
3. Abschnitt	05/2016 - 04/2018	41	41	0,00	

I.

Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder haben die nachstehende Vereinbarung getroffen. Nach Nummer 3 der Vereinbarung ist diese am 1. April 2012 in Kraft getreten.

Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern

1. Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten können auch mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes entrichtet werden, sofern diese von allen Landesjustizverwaltungen gemeinsam als Zahlungsnachweis zugelassen oder anerkannt worden sind. Für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und anderen nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehenden Ansprüche dürfen Abdrucke von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes nicht verwendet werden.
2. Die Länder sehen davon ab, sich gegenseitig einen Ausgleich zu gewähren.
3. Diese Vereinbarung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Niedersächsischen Justizministerium eingegangen ist. Das Niedersächsische Justizministerium teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig tritt die bisherige Freizügigkeitsvereinbarung außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

II.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung des MdJ vom 16. März 1995 (5250 - I/7 - 964/90, zuletzt veröffentl. im JMBl. S. 265) außer Kraft.

MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E – I/3 – 209/12) – JMBl. S. 237 –

Herr Rechtsanwalt Wolfgang Benedikt-Jansen in Frankenberg wurde mit Bescheid vom 02.05.2012 – AZ: 318 E - I/3 - 209/12 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Herr Leitender Ministerialrat Helmut Vogt ist mit Wirkung vom 1. Mai 2012 als Nachfolger von Herrn Derwort zum Präsidenten des Justizprüfungsamtes bestellt worden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zum Präsidenten des
Oberlandesgerichts : Ministerialdirigent Dr. Roman Poseck
–unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Regierungsobererrätin : Regierungsrätin Ulrike Roth;
- zum Regierungsobererrat : Regierungsräte Horst Licht und Jochen Lindemann;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Guido Rothe;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrau Anja Müller;
- zum Amtsrat : Justizamtman Volker Schmidt;
- zum Justizamtman : Justizoberinspektoren Raphael Bochnia und Frank Weber;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Sharon Hermes, Stefanie Luxem und Verena Preis;

zur Justizinspektorin : Kathrin Hofmann, Julia Hollmann, Alexandra Leonhardt, Fenja Mohr, Cathrin Simmer, Lisa Wiegandt – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizinspektor : Justizhauptsekretär Daniel Auth und Justizobersekretär Björn Schäfer.

Justizinspektorin Simone Schwarz, Justizinspektoren Ralf Laupp und Stefan Pape wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Susanne Blenk v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel, Justizinspektorin Lisa Jäger v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Bensheim, Justizobersekretärinnen mit DLA im gehobenen Justizdienst Antje Gollbach und Nina Linke v. d. Oberlandesgericht a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsrat Rolf Volkmann.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Oberamtsrätin
mit Amtszulage : Oberamtsrätin Monika Borchers;

zur Justizinspektorin : Frau Christin Markgraf – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizinspektor : Christoph Fröba – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektor Matthias Paschen wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden
Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Harald Winkler in Fulda;

zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Alexandra Reuss in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Lebenszeit –;

- zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Christoph Cochius in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Christina Langer und Andrea Tschapke in Hanau;
- zur Amtfrau : Amtfrau a.D. Viola Röhrig in Kassel;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Sylvia Viehböck in Darmstadt;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Kristin Bollack in Frankfurt am Main;
- zur Justizinspektorin : Justizhauptsekretärin Petra Humm in Frankfurt am Main;
- zur Inspektorin : Bewährungshelferinnen Marush Agatay, Josefine Hein in Frankfurt am Main, Monika Zimmer in Hanau, Katrin Schmalz in Kassel, Inga Rübiger in Limburg a.d. Lahn – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizinspektor : Sebastian Schmitt in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Bewährungshelfer Ozkan Yildirim in Frankfurt am Main, Florian Labus in Limburg a.d. Lahn – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberinspektorin Annette Schröder in Limburg a.d. Lahn, Inspektorin Jeanette Orfanidis in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Amtsrat Hans-Dieter Amthor v. d. Landgericht Darmstadt a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Oberinspektorin Jasmin Pirner v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Justizinspektorin Astrid Kaufmann v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg, Inspektorin Carola Kasmierczak v. d. Landgericht Fulda a. d. Landgericht Kassel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsrätin Ursula Sauer-Hempel in Kassel, Amtsräte Richard Lulay in Darmstadt, Bernd Hempel, Norbert Würz in Kassel, Wolf-Walter Musseleck in Wiesbaden und Amtmann Karl Willi Sierek in Marburg.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Heiko Steiner in Wiesbaden;

zur Justizinspektorin : Ann-Christin Rehder in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberinspektorin Petra Arnold in Darmstadt, Oberinspektor Markus Wörsdörfer in Wiesbaden, Inspektorinnen Petra Zumwinkel in Frankfurt am Main, Justizinspektorinnen Melanie Ewald, Magdalena Hartmann in Darmstadt, Ina Zukunft in Hanau, Justizinspektoren Michael Spindler in Darmstadt, Nils Kühnel in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Leitender Oberstaatsanwalt Michael Sagebiel v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Limburg a.d. Lahn unter gleichzeitiger Übertragung des Amtes des Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Limburg a.d. Lahn, Oberamtsrätin Monika Borchers v. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Justizinspektorinnen Sandra Bretschneider v. d. Staatsanwaltschaft Hanau a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Melanie Ewald v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft Hanau.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Frau Leitende Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Almuth von Anshelm in Limburg a.d. Lahn.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Oberamtsrätin
mit Amtszulage : Oberamtsrätin Carmen Heitzenröder in Frankfurt am Main;

zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Sylvia Heldmann in Bad Homburg v.d. Höhe und Hildegard Richardt in Kassel;

zum Oberamtsrat : Amtsrat Andreas Lang in Groß-Gerau;

zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Heide Schrader in Eschwege, Judith Malinowski, Beate Paul in Frankfurt am Main, Sabine Rohde in Fritzlar, Elke Karach, Brigitte Thielemann in Kassel, Birgit Naumburg in Langen (Hessen), Christina Bothhof in Marburg, Silvia Leister in Rüsselsheim, Gundeline Tölle in Usingen, Gisela Beer, Manuela Dankof-Schneider in Wiesbaden;

zum Amtsrat : Justizamtmänner Rainer Goldbach in Frankfurt am Main, Uwe Weber in Gießen, Ulrich Baumann, Lothar Klein in Kassel, Daniel Kämpfer in Marburg; Reinhold Böcher in Nidda;

- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Nadine Behlich in Büdingen, Doreen Scheidt und Stefanie Simon in Frankfurt am Main sowie Anja Beier in Wiesbaden;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektoren Edgar Wallmeroth in Gießen und Dirk Friedrich in Schwalmstadt;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Sandra Theill in Darmstadt, Julia Dittberner, Annett Hilbert, Mariana Kraske und Hannah Volk in Frankfurt am Main, Susanne Otto in Groß-Gerau, Monika Herger, Anja Thomas in Hanau sowie Franziska Rose in Seligenstadt;
- zur Justizinspektorin : Meike Vierhaus in Bad Homburg v.d. Höhe, Yvonne Giacca, Sarah-Damaris Hoinkis, Franziska Krauß, Katharina Lenzing, Sabine Leopold, Lisa Raab und Jeannine Weber in Frankfurt am Main, Melanie Schwager in Gelnhausen, Janine Baumgart, Maxi Demmler, Bianca Zeuch in Hanau, Alexandra Jahn und Maren Waßmann in Königstein im Taunus, Mandy Hermann in Marburg, Kristina Kaiser in Offenbach am Main sowie Jennifer Möller in Wiesbaden – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –, Justizsekretärin Elvira Pauls in Frankfurt am Main;
- zum Justizinspektor : Martin Fenner in Darmstadt, Marcel Dilchert in Offenbach am Main, Tobias Gource in Rüdesheim am Rhein und Lutz Brückner in Seligenstadt – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektorinnen Anja Kuchmecki in Bensheim, Eveline Gabriel, Monik Schindhelm in Frankfurt am Main, Nadine Huber in Lampertheim, Teresa Maneke in Marburg, Maike Gaul, Julia Schmid in Offenbach am Main, Sarah Schuster in Schwalmstadt, Isabel Fritz, Sylvia Träger in Wiesbaden und Justizinspektor Lars Habermann in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Oberamtsrat Lothar Dippel v. d. Amtsgericht Bad Arolsen a. d. Amtsgericht Kassel; Justizamtfrauen Stefanie Mannel v. d. Amtsgericht Schlüchtern a. d. Amtsgericht Fulda, Christina-Marie Schirach v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Biedenkopf; Justizoberinspektorinnen Doreen Fuchs v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Sabrina Hergert v. d. Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe a. d. Amtsgericht Hanau, Julia Jonas v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Seligenstadt, Stephanie Tscharn v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Landgericht Frankfurt am Main, Annabelle Will v. d. Amtsgericht Hünfeld a. d. Staatsanwaltschaft Fulda; Justizoberinspektor Jens Röhm v. d. Amtsgericht Wetzlar a. d. Amtsgericht Gießen; Justizinspektorinnen Franziska Baumgart v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Sylvia Fey v. d. Amtsgericht Hünfeld a. d. Amtsgericht Kassel, Stephanie Kämmerer v. d. Amtsgericht Nidda a. d. Amtsgericht Wetzlar, Jennifer Möller v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische

Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main, Michaela Müller v. d. Amtsgericht Seligenstadt a. d. Amtsgericht Röttenburg a. d. Fulda, Julia Priebe v. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen) a. d. Amtsgericht Gießen, Monic Schindhelm v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Marburg, Sarah Schuster v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Schwalmstadt, Katharina Stangel v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Maik Wilhelm v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gelnhausen; Justizinspektoren René Gundlach v. d. Amtsgericht Schlüchtern a. d. Amtsgericht Alsfeld, Michael Zahn v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main; Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst Doreen Arend v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsrätinnen Jutta Zuber in Darmstadt, Renate Gallei in Offenbach am Main, Amtsrätinnen Anneliese Homann in Bensheim und Jutta Poitzmann in Marburg, Christine Schmidt in Kassel, Amtsräte Horst Schütz in Alsfeld, Hermann Eichenberg, Helmut Töpfer in Kassel, Thomas Altmann in Seligenstadt.

Entlassen:

Justizinspektorin Maxi Gärtner in Hanau.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum Oberamtsrat : Amtsrat Roland Schiller.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Alexander Heil in Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Verwaltungsgericht Reinhard Wintersperger in Kassel.

Hessisches Finanzgericht

Ernannt wurden:

- Zum Oberamtsrat : Amtsrat Jürgen Ohaus;
zur Amtsrätin : Amtfrau Lydia Thiele;
zum Oberinspektor : Inspektor Bernd Sommer;
zum Inspektor – durch Über-
leitung in den Gehobenen
Justizverwaltungsdienst – : Amtsinspektor Bernd Sommer.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Dr. Klaus Knipschild, Dr. Matthias Kurt Horbach, Stephan Gemmer, Dr. Martin Christian Schmidt, Felix Sebastian Wirmer, Sascha Zentis und Marc Ströbele alle mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Diane Marie-Christine Hilty mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Gabriele Jancke mit dem Amtssitz in Wiesbaden und Notarin Ursula Possienke mit dem Amtssitz in Bad Homburg v.d. Höhe.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Wolfgang Vater mit dem Amtssitz in Hofheim am Taunus, Notar Ulrich Roeder mit dem Amtssitz in Darmstadt, Notar Ingo-Lutz Straßburger mit dem Amtssitz in Neu-Isenburg und Notar Manfred Dengler mit dem Amtssitz in Gemünden (Wohra).

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

- Zur Regierungsdirektorin : Regierungsoberberrätin Nora Stang-Albrecht in Frankfurt am Main IV
– Gustav-Radbruch-Haus – und Birgit Wetter in Kassel I;
zur Medizinaldirektorin : Medizinaloberrätin Dr. Susanne Kreppner in Frankfurt am Main I;
zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Gerrit Holzapfel in Butzbach;
Beschäftigter Thomas Puffert bei dem H.B. Wagnitz-Seminar –
Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe;

- zum Psychologieoberrat : Psychologierat Volker Merle in Schwalmstadt;
- zur Regierungsrätin : Beschäftigte Stephanie Schultz und Susanne Thoss bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Kristina Hick in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amträtin : Amtfrau Susanne Adelman in Butzbach und Katharina Toscher in Gießen;
- zum Amtrrat : Amtmann Wolfgang Kipper in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Amtrmann : Oberinspektor Frank Gröb in Butzbach, Jürgen Gesell und Manfred Rohletter in Frankfurt am Main I, Manfred Schade in Kassel I und Georg Weirich in Schwalmstadt;
- zur Oberinspektorin : Amtrinspektorin im JVD (mit Amtrzulage) Kerstin Haas-Popp und Judith Schon in Frankfurt am Main III;
- zum Oberinspektor : Amtrinspektor im JVD (mit Amtrzulage) Herbert Walter Kurzhals in Frankfurt am Main I, Lothar Franz in Hünfeld, Thomas Peschke in Kassel I, Hans-Joachim Koch in Limburg a.d. Lahn und Hans-Joachim Groß in Wiesbaden;
Amtrinspektor (mit Amtrzulage) Friedhelm Förster in Wiesbaden;
- zum Technischen Oberinspektor : Betriebsinspektor (mit Amtrzulage) Andreas Bugner in Wiesbaden;
- zur Inspektorin : Diplom-Sozialarbeiterin Anne Marlene Geiger in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Obersekretär mit DLA Christian Barthel in Butzbach;
- zur Amtrinspektorin im JVD (mit Amtrzulage) : Amtrinspektorin im JVD Martina Herbst in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Birgit Kuss in Frankfurt am Main I;
- zum Amtrinspektor im JVD (mit Amtrzulage) : Amtrinspektor im JVD Frank Peter und Hans-Georg Proft in Dieburg, Ralf Rieb in Frankfurt am Main I, Jochen Weber in Frankfurt am Main III, Frank Archut in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Reinhold Dangel in Fulda, Jörg Wünsche in Hünfeld, Karl-Heinz Wurmstein in Kassel II – Sozial-

therapeutische Anstalt –, Dirk Axmann und Hans-Jürgen Strack in Rockenberg, Manfred Eidt und Manfred Lange in Schwalmstadt;

- zum Betriebsinspektor
(mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Frank Blatt bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/
Außenstelle VCC Frankfurt;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Klaus-Dieter Vogt in Kassel I;
- zur Amtsinspektorin
im JVD : Hauptsekretärin im JVD Andrea Lautenschläger und Ute Sander
in Frankfurt am Main III;
- zum Amtsinspektor
im JVD : Hauptsekretär im JVD Michael Schüßler und Malte Schütrumpf
in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marco Mixdorf in Dieburg,
Reiner Uffemann in Frankfurt am Main I, Michael Klingenhöfer
und Sascha Piwowar in Frankfurt am Main IV – Gustav-Rad-
bruch-Haus –, Karl Rudolf Gelinek in Fulda, Klaus Buhl in Gießen,
Frank Pirmann in Hünfeld, Horst Allmeroth, Mike George, Jörg
Herbst und Jürgen Paul in Kassel I, Rainer Fritz und Frank Mai
in Schwalmstadt, Dieter Dirks in Weiterstadt;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Max Bauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –,
Armin Gimbel in Schwalmstadt und Hartmut Mehl in Wiesba-
den;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwester Gaby Thomm in Frankfurt am Main I;
- zur Hauptsekretärin
im JVD : Obersekretärin im JVD Nina Lenhardt in Darmstadt – Fritz-Bauer-
Haus – und Susanne Müschen in Kassel I;
- zum Hauptsekretär
im JVD : Obersekretär im JVD Sven Scharnagl, Michael Schneider und
Joachim Zinn in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Ralph Hof-
mann, Heiko Jakovski und Stefan Möller in Frankfurt am Main I,
Andreas Rommel in Fulda, Bertram Rhiel in Gießen, Marian
Felix und Holger Vogt in Hünfeld, Markus Eberl, Andreas Fiege,
Steffen Götte, Sebastian Kraft, Andreas Markert und Jürgen
Schleicher in Kassel I, Musa Güzeller in Rockenberg, Bernd
Schier in Schwalmstadt, Andreas Fusco in Wiesbaden;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Lidia Sporn, Anett Suck und Jacqueline
Müller in Kassel I;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Andrea Haack-Förtsch in Kassel I;

- zur Obersekretärin
im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Eva Clemenz und Jennifer Schultheiß in Dieburg, Jana Berg und Nicole Bitterling in Frankfurt am Main III sowie Lisa Katharina Barfuss in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Thorsten Waldschmidt in Butzbach, Stefan Klotzsch und Thomas Rettig in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Vincenzo Amato, Daniel Draxler, Martin König, Jan Scherzberg, Ingo Speichert, Dirk Ulzheimer und Matthias Weber in Dieburg, Klaus Rainer Beese, Igor Kreilich, Daniel Lack und Denny Neumann in Frankfurt am Main I, Rico Fuchs und Sebastian Kuhn in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Rolf Apel und Marco Otter in Kassel I, André Dudeck in Limburg a.d. Lahn, Dennis Herbig und Daniel Volk in Rockenberg, Marc Dörr, Tobias Kurz, Andrej Schesler und Tobias Weppler in Schwalmstadt, Nils Brückheimer, Tobias Ecker, Frank Fröhlich, Mario Schmitz und Steffen Schuff in Weiterstadt, Sebastian Klam in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- Erster Justizhauptwachmeister Timo Zipperlen in Butzbach;
- zur Obersekretärin-
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Stefanie Waldheim in Butzbach, Theresa Döring, Rosa Müller und Marina Opalka-Serebrianskaia in Frankfurt am Main III, Natascha Ruffer in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Katrin Koch in Hünfeld, Franziska Böger in Kassel I, Chantal Lohre in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Ramona Engel, Jennifer Luckhardt und Melanie Weirich in Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zum Obersekretär-
anwärter im JVD : Beschäftigter im JVD Simon Döring in Butzbach, Timo Ralf Geiß in Dieburg, Michael Holl, Tim Niemeyer, Florian Schendzielorz, Savas Simsek und Jens Wagner in Frankfurt am Main I, Gregory Aubrey in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Mario Lawitschka und Stephan Lieder in Kassel I, Alexander Ilse in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt-, Christian Bieneke in Rockenberg, Roy Bätz, Michael Brüggenolte, Jérôme Funk, Stefan Jülich, Patrick Knäbe, Stefan Kurz, Jan-Hendrik Maus, Dennis Mentel, Dominik Münch, Christian Rabich, Witali Reglin, Nico Schidlowski, Mirko Schmidt und Thorsten Zulauf in Schwalmstadt sowie Lutz Kamleiter und Dennis Weber in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Regierungsrätin Mareike Knappik in Butzbach, Oberlehrer im JVD Stefan Schwab in Frankfurt am Main III, Obersekretär im JVD Marc Döring, Kristof Petring, Klaus Richardt, Marco Rinker und Oliver Thomas in Butzbach, Christian Cech, Marc Petri, Michael Reith und Carsten Schmucker in Frankfurt am Main I, Marco Hildebrand in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Michael Zeiler in Gießen, Martin Sikora bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Florian Gimbel, Lars Gisselmann, Sebastian Kraft und Serjoscha Talajew in Kassel I, Jens Demel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Juro Antunovic, Dennis Köhler, Marco Scholz und Tim-Oliver Weiß in Rockenberg, Sandro Ihlenfeld, Marcus Quiel und Sebastian Schäfer in Weiterstadt, Oberwerkmeister Markus Fey in Kassel I, Krankenschwester Andrea Haack-Förtsch und Krankenpfleger Alfred Seifert in Kassel I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Psychologiedirektor Klaus Ernst v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Rockenberg, Regierungsrat Dr. Gunter Fleck v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Amtsrat Peter Milde v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I, Amtmann Matthias Stoppok v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main III, Oberinspektorin Tanja Riegel v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I, Oberinspektor Jörg Mohr v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I, Inspektor Frederic Stahlhacke v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Köln, Obersekretärin im JVD Britta Hintermayer v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Limburg a.d. Lahn, Justizvollzugshauptsekretär Steffen Preuthen v. d. JVA Hövelhof a. d. JVA Kassel I.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Michael Mentz in Rockenberg, Regierungsobererrat Erich Kurz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Amtfrau Marcela Sabrowski-Sergan in Frankfurt am Main III und Bärbel Walter in Kassel I, Amtmann Horst Berndt in Dieburg, Oberinspektor Hubert Josef Dillinger in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Gerhard Beer in Kassel I, Gerhard Israel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Gerd Donath in Schwalmstadt und Norbert Karl Schuster in Wiesbaden, Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) Gabriele Wutzke in Frankfurt am Main III, Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) Joachim Beier in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Werner Weber in Rockenberg, Amtsinspektor (mit Amtszulage) Anton Stenger bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Betriebsinspektor (mit Amtszulage) Heinz Schäfer in Butzbach, Pflegevorsteher Gerhard Niemeyer in Kassel I, Amtsinspektor im JVD Horst Stegmann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Dieter Gonnermann in Kassel I, Heinz-Werner Balamagi, Georg Fieser, Rolf Kalveram und Horst Willi Marker in Schwalmstadt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder einem Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) unter den Voraussetzungen des § 19a HBG besetzt werden.

Erwartet wird dabei die Bereitschaft zur Übernahme von Führungsaufgaben in der Abteilung I „Informationstechnik und Modernisierung, Justizcontrolling, Organisation und Liegenschaften“, eine ausgeprägte, bereits in herausgehobener Funktion erworbene Personalführungs- und Leitungskompetenz sowie neben sehr guten und umfassenden Rechtskenntnissen ein sehr gutes systematisch-analytisches Denkvermögen.

Weitere Voraussetzungen sind mehrjährige vertiefte praktische Erfahrungen im Bereich der Informationstechnik in der Justiz und qualifizierte Kenntnisse im Projektmanagement.

Im Übrigen verweise ich bei der Besetzung dieser Stelle auf das mit meinem Runderlass vom 1. Dezember 2004 (JMBl. 2005 S. 50, Anlage 1 Nr. 2.4.), neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22), veröffentlichte Anforderungsprofil.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Staatsanwaltschaften

1. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Fulda (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (Nr. 06/2012, Anlage 1 Ziffer 2.4) auszurichten.

2. Bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden ist ab sofort das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 7 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bewerbungen sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wiesbaden zu richten.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Bewerbungen zu Nr. 1 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Jan Schröder: **Recht als Wissenschaft.**

Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500-1933)

2. Auflage, München 2012, XX, 506 Seiten; € 75,00

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 978-3-406-63011-8

Die erste Auflage des anzuzeigenden Buches wurde in der wissenschaftlichen Fachwelt außerordentlich positiv aufgenommen und ist seit Jahren vergriffen. Sie wurde seinerzeit zu den „juristischen Büchern des Jahres“ gezählt (vgl. M. Stolleis, Die juristischen Bücher des Jahres – eine Leseempfehlung, NJW 2002, 3593 ff.) und an anderer Stelle „ohne Übertreibung als bahnbrechend“ bezeichnet (C. Schott, ZRG (GA) 124 (2007), 567 ff.). Ausgehend von der auch unter Juristen durchaus umstrittenen Frage, ob man die Jurisprudenz als Wissenschaft bezeichnen könne, was vom Gegenstand und von der Methode der Rechtswissenschaft abhängt, befasste sich die erste Auflage mit der Rechtsquellen- und Methodenlehre der Jahre 1500 bis 1850. Die breit angelegte Gesamtdarstellung umfasste drei große Teile: Die Fortsetzung der mittelalterlichen Traditionen gepaart mit dem Aufkommen erster Neuerungen in den Jahren 1500 bis 1650, Aufklärung und Entdeckung von konstruktiver Vernunft und Geschichte zwischen 1650 und 1800 sowie schließlich die Jahre von 1800 bis 1850, die vor allem auch die Zeit Friedrich Carl von Savignys waren. Diese drei Teile hat Schröder überarbeitet.

Vor allem aber ist anstelle des seinerzeit angekündigten zweiten Bandes ein vierter Teil hinzugekommen, der die Jahre von 1850 bis 1933 umfasst und unter dem Titel „Der Aufstieg der Rechtsprechung“ steht. In diesem beschreibt Schröder auf Seiten der Rechtsquellenlehre die Durchsetzung eines voluntaristischen Rechtsbegriffs, der das Recht nunmehr als Ausdruck des Willens einer Rechtsgemeinschaft erscheinen lässt, sei es als empirische soziale Erscheinung, als Bezugspunkt eines Gerechtigkeitsideals oder – abgetrennt von sozialen und idealen Zusammenhängen – als „reine“ Norm. Nachdem das frühere Naturrecht und das wissenschaftliche Recht der historischen Schule als Rechtsquelle weggefallen waren, wuchs der Gestaltungsraum der Rechtsprechung zur Lückenfüllung und zur Korrektur als ungerecht empfundener Ergebnisse. So markiert Schröder um das Jahr 1900 den Aufstieg der Rechtsprechung zu einer selbständigen Rechtsquelle. In ihren Händen lag dann auch die Anwendung der zivilrechtlichen Generalklauseln des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Gerichte schon bald nach Inkrafttreten des BGB zu „Kontrollnormen“, mit denen notfalls gesetzeskorrigierender Entscheidungen begründet wurden, aufwertete. Als zweites Feld der Kontrolle des einfachen Gesetzesrechts traten unter der Weimarer Reichsverfassung die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen und die Diskussion um ein entsprechendes richterliches Prüfungsrecht hinzu.

In dem deutlich umfangreicheren Abschnitt über die Methodenlehre zeichnet Schröder die reichhaltige zeitgenössische Literatur – lebendig und anschaulich mit zahlreichen Zitaten der damaligen Akteure – nach. So ergibt sich ein Panorama der Zeit von Begriffsjurisprudenz, Freirechtsschule, Interessenjurisprudenz bis hin zur reinen Rechtslehre, wobei der Übergang zu einem voluntaristischen Rechtsbegriff wiederum der zentrale Orientierungspunkt bleibt. Schröder kombiniert wissenschaftsgeschichtliche Überblicke mit der Ausrichtung an grundlegenden rechtmetho­dischen Fragestellungen wie etwa nach Auslegungsmethoden oder einer Rechtsfindung praeter oder contra legem. Mit der zweiten Auflage hat er den großen Bogen noch einmal weiter gespannt. Auch in dem neuen vierten Teil ist ihm eine verständliche Übersicht über eine komplexe Literaturlandschaft gelungen.

Wiesbaden, den 18. April 2012

Dr. Christian Pauly
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2012

Nr. 7

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern.	254
Bekanntmachungen	
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2011	274
Widerrufe der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern . .	293
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 1. September 2013 .	295
Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zum Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt zum 1. September 2013	296
Personalnachrichten	298
Stellenausschreibungen	300
Buchbesprechungen	306

I

1 Zulässigkeit der Verwendung

- 1.1 Mit den Gerichtskostenstemplern der Firmen Francotyp-Postalia AG & Co., Birkenwerder, sowie Neopost GmbH, Olching bei München, können alle bei den Gerichten der Gerichtsbarkeiten in Hessen zu erhebenden Kosten entrichtet werden, sofern die Kostenforderungen nicht der Gerichtskasse zur Sollstellung und Einziehung überwiesen sind oder mit dem Programm JUKOS-Gericht in Rechnung gestellt worden sind. In diesen Fällen ist in der Rechnung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betrag nicht mittels Gerichtskostenstempleraufdrucken entrichtet werden darf.
- 1.2 Für Gerichtskosten in Verfahren vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie für Kostenforderungen, die der Kasse zur Einziehung überwiesen worden sind, dürfen eingereichte Abdrucke des Gerichtskostenstemplers angenommen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer sich nicht ständig bewusst über Nr. 1.1 hinwegsetzt. Sind die Kosten über das Justizkosteneinziehungsverfahren JUKOS eingefordert worden, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Tilgung in JUKOS zu dem Kassenzeichen zu erfassen.
- 1.3 Außerdem können über Gerichtskostenstempler die von Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten
 - 1.3.1 zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung bar eingezahlten Sicherheitsleistungen und
 - 1.3.2 die als Vermögensabschöpfung eingezogenen und bar eingezahlten Beträge entrichtet werden.
- 1.4 Beträge nach § 1 Abs. 1 der Einorderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO), die von den Staats- oder Anwaltschaften mit dem Programm JUKOS in Rechnung gestellt wurden, sollen nicht über Gerichtskostenstempler entrichtet werden.
- 1.5 Die in Nr. 1.1 genannten Kosten können nach Maßgabe der Ländervereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (Bekanntmachung vom 19. April 2005, JMBl. S. 265) auch durch den Abdruck eines in einem anderen Bundesland genehmigten Gerichtskostenstemplers entrichtet werden.

2 Genehmigung der Verwendung

- 2.1 Die Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen, bei denen Gerichtskostenstempler eingesetzt werden, werden vom Ministerium der Justiz, für Integration und Europa bestimmt.
- 2.2 Die Genehmigung der Verwendung von Gerichtskostenstemplern darf im Übrigen nur Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Notarinnen oder Notaren sowie Kreditinstituten, Versicherungen und anderen größeren Firmen in wirtschaftlich gesicherter Lage erteilt werden. Diese Gerichtskostenstempler dürfen nur mit Genehmigung der nach Nr. 2.2.1 zuständigen Genehmigungsbehörde verwendet werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung ist sie zu widerrufen. Die Leitung des Amtsgerichts unterrichtet die Genehmigungsbehörde über eine festgestellte missbräuchliche Verwendung.
 - 2.2.1 Der Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ist von der Herstellerfirma oder deren Vertretung unter Verwendung des vom Ministerium der Justiz, für Integration und Europa genehmigten Vordrucks in vierfacher Ausfertigung bei der oder dem für den Sitz der Kanzlei oder für den Amts- oder Firmensitz zuständigen Präsidentin oder Präsidenten des Landgerichts einzureichen (Genehmigungsbehörde). Für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Je eine Ausfertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antrags erhalten die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Herstellerfirma und die zuständige Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle). Eine Ausfertigung verbleibt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts Frankfurt am Main.
 - 2.2.2 Bei Gerichtskostenstemplern mit Einstellcode fügt die Herstellerfirma die Codenummer dem Antrag in einem verschlossenen Umschlag bei. Der Umschlag mit der Codenummer wird von der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Genehmigungsvermerk an die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) weitergeleitet. Die Codenummer ist vertraulich zu behandeln.
 - 2.2.3 Die Antragstellerinnen und Antragsteller beschaffen und unterhalten den Gerichtskostenstempler auf eigene Kosten.

3 Abdruck des Gerichtskostenstemplers

- 3.1 Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers hat folgenden Inhalt:
 - 3.1.1 die Worte „Gerichtskosten bezahlt“,
 - 3.1.2 Angabe von Datum und Betrag unter Verwendung des Währungszeichens „€“,

- 3.1.3 Abdruck des Landeswappens und der Kennziffer (Maschinennummer),
- 3.1.4 Bezeichnung der zuständigen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle),
- 3.1.5 Sicherheitsleiste oder Benutzerbezeichnung. Für Geräte, die ab In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen zugelassen wurden, ist die Benutzerbezeichnung obligatorisch.
- 3.2 Für den Abdruck darf rote oder blaue Farbe verwendet werden. Farbübergänge zwischen rot und blau werden akzeptiert.
- 3.3 Der Abdruck ist möglichst auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstücks (Antrag, Klage usw.) an übersichtlicher Stelle anzubringen. Bei Einzahlungen nach Nr. 1.3.1 ist der Stempelabdruck in dem Vordrucksatz „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Vordruck LBSt 3.285) auf die Rückseite der für die Verfahrensakte bestimmten Ausfertigung zu setzen. Bei Einzahlungen nach Nr. 1.3.2 ist der Stempelabdruck auf die Rückseite der für die Verfahrensakte bestimmten Ausfertigung zu setzen.
- 3.4 Die Belege sind in den Sachakten wie Zahlungsanzeigen zu behandeln.
- 3.5 Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Jedes Klebeetikett enthält den Eindruck „Gerichtskosten“ und das Firmenlogo. Die Anbringung des Klebeetiketts hat in gleicher Weise wie die des Stempelabdrucks zu erfolgen.
- 3.6 Die Abgabe von Klebeetiketten durch die in Nr. 2.1 genannten Stellen an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Notarinnen oder Notaren sowie Kreditinstituten, Versicherungen und anderen größeren Firmen in wirtschaftlich gesicherter Lage, die mit einem Wertaufdruck versehen sind, ist auf Antrag zulässig. Diese Klebeetiketten werden von den Käuferinnen und Käufer auf den Schriftstücken angebracht.

4 Quittung

- 4.1 Die Stelle, die den Abdruck angenommen hat, hat auf Antrag eine Quittung zu erteilen. Werden Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsordnung (EBAO) entrichtet, ist in jedem Falle unaufgefordert eine Quittung zu erteilen. Die Quittung muss enthalten
 - 4.1.1 das Empfangsbekenntnis,
 - 4.1.2 die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen,

- 4.1.3 den Betrag (Euro-Beträge von 100 € und mehr auch in Buchstaben) mit dem Zusatz „mit Gerichtskostenstemplern entrichtet“,
 - 4.1.4 die Bezeichnung der Sache,
 - 4.1.5 Ort und Tag der Einreichung des Schriftstückes bzw. des Stemplerabdruckes,
 - 4.1.6 die Bezeichnung der Dienststelle,
 - 4.1.7 die Unterschrift des den Abdruck annehmende Bedienstete oder Bediensteten und den Abdruck des Dienstsiegels.
- 4.2 Ein Abdruck, der die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder bereits auf einem anderen Schriftstück angebracht war, gilt nicht als Zahlung. Dies gilt entsprechend für beschädigte Klebeetiketten.

5 Erstattung des Gegenwertes für nicht eingereichte und nicht anerkannte Abdrucke

- 5.1 Kosten, die mittels Gerichtskostenstemplern entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass Kosten nicht entstanden sind oder der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die Leitung des Amtsgerichts zu richten, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) die Vorauszahlungen entrichtet wurden. Der Originalgebührenstemplerabdruck ist beizufügen und muss als ungültig gekennzeichnet sein. In den Fällen der Nr. 4.2 kann auf die Akten Bezug genommen werden, die Höhe des entrichteten Betrages ist glaubhaft zu machen. Eine Erstattung wird nur unbar geleistet.
- 5.2 Die Erstattung wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter oder einer anderen Beamtin oder einem anderen Beamten des gehobenen Dienstes der Verwaltungsgeschäftsstelle mittels Vordruck Kost 18 (JUKOS) angeordnet. Die Bescheinigung nach § 36 Abs. 10 KostVfg entfällt. Der Antrag und die Gebührenstemplerabdrucke sind zu einer Sammelakte zu nehmen.

6 Rückzahlung von Kosten, die mittels Gerichtskostenstemplern entrichtet sind

- 6.1 Sind Kosten nach § 36 KostVfg zurückzuzahlen oder im Soll zu löschen, so werden im Vordruck (JUKOS) Kost 18 Beträge, die durch den Abdruck des Gerichtskostenstemplers nachgewiesen sind, besonders aufgeführt. Die Entrichtung durch den Gerichtskostenstemplern ist in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 10 KostVfg zu bescheinigen.
- 6.2 Ergeben sich bei der die Rückzahlung ausführenden Gerichtskasse Zweifel an der

ordnungsgemäßen Verwendung des Gerichtskostenstemplers durch die in Nr. 2.2 genannten Stellen und führt die die Rückzahlung ausführende Gerichtskasse nicht die Akten nach Nr. 9.2, so übersendet sie der die Kassenakten führenden Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) eine Ablichtung des Rückzahlungsbelegs. Im Übrigen ist in Zweifelsfällen die für die Zulassung des Gerichtskostenstemplers zuständige Genehmigungsbehörde zu unterrichten.

- 6.3 Nach Nr. 6.1 und 6.2 ist auch zu verfahren, wenn die Einzahlerin oder der Einzahler auf das für das Gericht bestimmte Schriftstück einen zu hohen Kostenbetrag gedruckt hat.

7 Prüfung der Verwendung

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gerichtskostenstemplersabdrucke erfolgt im Rahmen der Geschäftsprüfung. Hierbei ist auf die Echtheit und das Datum des Gerichtskostenstemplersabdrucks ein besonderes Augenmerk zu richten.

8 Sicherheitsblättchen

- 8.1 Die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen teilen ihren Jahresbedarf an Sicherheitsblättchen jeweils bis zum 1. Oktober jedes Jahres der Gerichtskasse Frankfurt am Main mit, der auch die Verteilung an die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen obliegt. Die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main beschafft die Sicherheitsblättchen bei der Bundesdruckerei in Berlin.
- 8.2 Die Gerichtskasse Frankfurt am Main führt ein Verzeichnis über die von der Bundesdruckerei erhaltenen und an die Gerichtskassen (Gerichtszahlstellen) ausgelieferten Sicherheitsblättchen.
- 8.3 Für die Aufbewahrung der Sicherheitsblättchen gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Zahlungsmittel entsprechend.

II

9 Kostennachweis, Aktenführung

- 9.1 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) führt zu jedem nach Nr. 2.2 genehmigten Gerichtskostenstemplers einen Kostennachweis nach dem dafür vorgeschriebenen

Vordruck. Ein Doppel des Kostennachweises erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- 9.2 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) legt für jeden Gerichtskostenstempler eine Akte an, in der alle diesen Gerichtskostenstempler betreffenden Vorgänge abzuheften sind. Ergeben die nach Nr. 6.2 übersandten Ablichtungen der Rückzahlungsbelege Anlass zum Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung von Gerichtskostenstemplern, so ist die Behördenleitung zu unterrichten.
- 9.3 Vor der ersten Werteingabe und bei jeder Änderung des Einsatzstückes (Klischees) oder des Äquivalents beim elektronischen Speicher sind auf einem besonderen Blatt, das zu den Akten zu nehmen ist, zwei Wertabdrucke in Nullstellung anzubringen.

10 Vorauszahlung, Wertvorgabe

- 10.1 Die Wertvorgabe, auf den der Gerichtskostenstempler eingestellt werden soll, ist an die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) im Voraus zu entrichten. Die Wertvorgabe soll stets einen durch hundert Euro teilbaren Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von 75.000 Euro nicht überschreiten. Bei jeder Einzahlung haben die Benutzerinnen oder Benutzer das ihnen ausgehändigte Doppel des Kostennachweises (Nr. 9.1) vorzulegen.
- 10.2 Die Vorauszahlung kann auch durch Überweisung und durch auf Euro lautende Schecks geleistet werden. Der Gerichtskostenstempler darf bereits vor der Einlösung eines Schecks durch das bezogene Geldinstitut auf den Nennbetrag eingestellt werden.
- 10.3 Der Verschluss des Gerichtskostenstemplers darf ausschließlich von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter (der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter) in Gegenwart einer oder eines zweiten Bediensteten geöffnet werden; dies gilt auch für die Einstellung des Betrages der Vorauszahlung. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann diese Aufgaben einer Sachgebietsleiterin oder einem Sachgebietsleiter oder einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter übertragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- 10.3.1 Bei Maschinen mit Sicherheitsblättchen ist vor dem Öffnen des Gerichtskostenstemplers die Unversehrtheit des Sicherheitsblättchens festzustellen. Ist das Sicherheitsblättchen beschädigt oder besteht der Verdacht, dass die gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers unbefugt geöffnet worden sind, so ist dies unverzüglich der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen. Vor deren Entscheidung darf der Gerichtskostenstempler weder zur Auffüllung geöffnet noch herausgegeben werden.
- 10.3.2 Bei Maschinen mit Plombenverschluss ist die Unversehrtheit des Plombenverschlusses am Vorgabewerk zu prüfen.

- 10.3.3 Bei Maschinen mit Einstellcode ist darauf zu achten, dass bei Eingabe der Codenummer Dritte die Codenummer nicht ablesen können
- 10.3.4 Der Stand des Kontrollzählers, der die Gesamtsumme aller Einzahlungen anzeigt, ist anhand des Kostennachweises zu prüfen. Es ist festzustellen, ob der Stand des Gebührenzählers, aus dem die Gesamtsumme aller verbrauchten Werte ersichtlich ist, den Stand des Kontrollzählers überschreitet. Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Wertvorgabe, so ist nach Nr. 12.4 zu verfahren.
- 10.3.5 Nach der Einstellung der Vorauszahlung im Vorgabewerk ist sogleich zu prüfen, ob der Kontrollzähler den Betrag der Wertvorgabe richtig addiert hat.
- 10.3.6 Vor dem Schließen des Gerichtskostenstemplers ist bei Maschinen mit Sicherheitsblättchen ein neues Sicherheitsblättchen - Bildseite nach außen - einzulegen.
- 10.4 Bei jeder Einzahlung ist auf beiden Kostennachweisen der Tag, der Stand des Gebührenzählers, der Stand des Stückzählers, der die Gesamtzahl aller Stempelungen anzeigt, sowie der Stand des Kontrollzählers vor und nach der Einzahlung und der eingezahlte Betrag einzutragen. Die Eintragung ist von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter (der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter) zu unterschreiben. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann diese Aufgaben einer Sachgebietsleiterin oder einem Sachgebietsleiter oder einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter übertragen. Die Eintragung im Kostennachweis der Benutzerin oder des Benutzers gilt als Quittung über die Vorauszahlung.

11 Kassenmäßige Behandlung der Vorauszahlung

- 11.1 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) bucht die bei ihr entrichtete Vorauszahlung im Werk 02 des BUGZ (Buchungsprogramm der Gerichtskassen und Zahlstellen).
- 11.2 Einzahlungen, die bei der Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle durch Schecks entrichtet werden, sind unverzüglich mit Kontierungsbogen dem HCC zur Einlösung zuzuleiten. Die vom HCC erstellte Zahlungsanzeige ist durch die Gerichtskasse (Zahlstelle) zu der Akte zu nehmen. Es erfolgt keine Buchung im Buchungsprogramm der Gerichtskassen und Zahlstellen (BUGZ).

12 Prüfung des Gerichtskostenstemplers

- 12.1 Ergeben sich Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung eines Gerichtskostenstemplers, so ist der Zustand des Gerichtskostenstemplers unvermutet am Einsatzort während der Geschäftsstunden der Benutzerin oder des Benutzers zu prüfen. Eine Prüfung ist regelmäßig auch dann vorzunehmen, wenn der Gerichtskostenstempler seit

mehr als sechs Monaten nicht zur Werteingabe vorgelegt worden ist. Die Leitung des nach Nr. 5.1 zuständigen Amtsgerichts bestimmt, wer die Prüfung vornimmt.

- 12.2 Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob
 - 12.2.1 die Maschine ordnungsgemäß verschlossen und das Sicherheitsblättchen unversehrt ist,
 - 12.2.2 der Stand des Gebührenzählers den Stand des Kontrollzählers überschreitet,
 - 12.2.3 der Stand des Kontrollzählers mit der letzten Eintragung im Kostennachweis und
 - 12.2.4 der Wertabdruck des Gerichtskostenstemplers mit den in den Akten befindlichen Wertabdrucken übereinstimmt.
- 12.3 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Leitung des Amtsgerichts vorzulegen. Die Prüfungsniederschrift ist zu den nach Nr. 9.2 geführten Akten zu nehmen.
- 12.4 Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Wertvorgabe und erfolgt nicht unverzüglich der Ausgleich durch erneute Einzahlung und Wertvorgabe (z. B. weil der Gerichtskostenstempler vorübergehend oder endgültig nicht mehr verwendet wird), so veranlasst die Leitung des Gerichts die Nacherhebung der verbrauchten Kosten. Der geschuldete Betrag wird über das Justizkosteneinziehungsverfahren JUKOS eingezogen. Nach Eingang der Kosten erteilt die Leitung des Gerichts eine Zahlungsmittelteilung zu der nach Nr. 9.2 geführten Akte.

13 Reparatur

- 13.1 Vor einer Reparatur oder Wartung des Gerichtskostenstemplers ist der Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers in den bei der Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) geführten Kostennachweis einzutragen. Zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung ist der Benutzerin oder dem Benutzer des Gerichtskostenstemplers eine Bescheinigung über die Zählerstände zu erteilen.
- 13.2 Nach der Reparatur oder Wartung müssen die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den vor der Reparatur im Kostennachweis vermerkten übereinstimmen. In den Kostennachweis ist ein Vermerk darüber aufzunehmen.

14 Außerbetriebnahme

- 14.1 Wird die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers widerrufen

oder wird der Gerichtskostenstempler aus anderen Gründen nicht mehr verwendet, so ist er von der Eigentümerin oder dem Eigentümer an die Herstellerfirma oder deren Vertretung zur Entfernung des Einsatzstücks oder des elektronischen Speichers zu übersenden. Sodann erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer den Gerichtskostenstempler zurück. Die Genehmigungsbehörde und die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) sind davon zu unterrichten.

- 14.2 Das Einsatzstück (der elektronische Speicher) wird von der Herstellerfirma oder deren Vertretung vernichtet. Über die Vernichtung wird der Leitung des Amtsgerichts (Nr. 5.1) eine Bescheinigung erteilt, eine Abschrift ist zu den Akten nach Nr. 9.2 zu nehmen.
- 14.3 Sind die vorausgezählten Kosten noch nicht verbraucht, so werden sie auf Antrag entsprechend Nr. 5.1 erstattet.
- 14.4 Ist die Wertvorgabe überschritten, gilt Nr. 12.4 entsprechend.

III

15 Fehleinstellungen durch die in Nr. 2.1 genannten Stellen

- 15.1 Die oder der Bedienstete der Gerichtskasse oder die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter hat sich vor Ausgabe des Schriftstücks mit dem Stempelabdruck zu vergewissern, ob der gedruckte Betrag mit dem zu zahlenden Betrag übereinstimmt. Nach dem Stempelabdruck ist die Nullstellung herbeizuführen, wenn nicht sofort ein weiterer Betrag zu vereinnahmen ist.
 - 15.1.1 Wird durch eine Fehleinstellung ein zu niedriger Betrag ausgedruckt, ist der Differenzbetrag nachzudrucken.
 - 15.1.2 Wird durch eine Fehleinstellung ein zu hoher Betrag ausgedruckt oder ist der Stempelabdruck nicht verwendbar, so ist der Fehldruck mit dem Stempelaufdruck „Ungültig“ in schwarzer oder violetter Stempelfarbe ungültig zu machen; der ursprüngliche Betrag muss lesbar bleiben. Neben oder unter den Fehldruck haben die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter und die Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte, bei Gerichtskassen die oder der betreffende Bedienstete und die Kassenleiterin oder der Kassenleiter oder eine Sachbereichsleiterin oder ein Sachbereichsleiter, ihre Unterschrift zu setzen. Der richtige Betrag ist neu zu drucken. Fehldrucke auf Klebeetiketten, die noch nicht auf Schriftstücken angebracht wurden, sind wie Stempelabdrucke ungültig zu machen und den Absetzungsbelegen beizufügen. Über den ungültig gemachten Stempelabdruck ist ein Absetzungsbeleg nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Der Absetzungsbeleg ist von den beiden in Satz 2 genannten Bediensteten zu unterschreiben.

16 Irrtümliche Einzahlungen

Wurden Gerichtskosten versehentlich eingezahlt und wird der Beleg mit dem Stempelabdruck an die Gerichtszahlstelle, Zweigzahlstelle oder Gerichtskasse zurückgegeben, so ist nach Nr. 15 zu verfahren.

In dem Absetzungsbeleg ist die Auszahlung des Betrages anzuordnen. Über den ungültig gemachten Stempelabdruck ist ein Absetzungsbeleg nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Der Absetzungsbeleg ist von den beiden in Nr. 15.1.2 Satz 2 genannten Bediensteten zu unterschreiben.

Besteht die Einzahlerin oder der Einzahler auf der Rückgabe des betreffenden Schriftstücks, so ist die Rückgabe auf dem Absetzungsbeleg zu vermerken, ansonsten ist das Schriftstück mit dem Fehldruck zu dem Absetzungsbeleg zu nehmen.

17 Abrechnung, Prüfung und Behandlung der in Nr. 2.1 genannten Gebührenstempler

- 17.1 Die mittels Gerichtskostenstempler entrichteten Beträge werden in einer Nachweisung in dem Muster der Anlage 3 nachgewiesen. Der Umsatz eines Tages ist als Verfahrenseinnahme im Werk 02 des Buchungsprogramms der Gerichtskassen und Zahlstellen (BUGZ) zu buchen. Die Nachweisungen verbleiben bei der Gerichtskasse, Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle; sie sind in Sammelmappen abzuheften.
- 17.2 Die Eintragungen in der Nachweisung sind für das Haushaltsjahr durchzunummerieren, die Absetzungen und der Umsatz zu addieren. Die Stände des Stückzählers und des Gebührenzählers sind - auch zum Jahresschluss - in die erste Spalte der nachfolgenden Nachweisung zu übertragen und von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle, bei der Gerichtskasse von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter, zu bescheinigen.
- 17.3 Fehldrucke (Nr. 15.1 und Nr. 16) sind vor dem Tagesabschluss in einer Summe in der Nachweisung in der Spalte „Absetzung“ einzutragen. Die Absetzungsbelege erhalten die laufende Nummer der Nachweisung; mehrere Absetzungsbelege zu einer laufenden Nummer sind mit kleinen Buchstaben (a, b, c...) zu kennzeichnen. Die Absetzungsbelege gelten als Bestandteile der Nachweisung; sie sind in Sammelmappen jahrgangsweise abzuheften.
- 17.4 Die Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte der Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle, bei der Gerichtskasse die Kassenleiterin oder der Kassenleiter, prüft in unregelmäßigen Abständen, ob die Nachweisung ordnungsgemäß geführt wird und lückenlos vorhanden ist, ob die Umsätze richtig errechnet und gebucht und die Absetzungsbelege vollzählig vorhanden sind. Die Prüfung ist jeweils in der Nachweisung zu bescheinigen.
- 17.5 Für das Sperrschloss des Gerichtskostenstemplers sind zwei Schlüssel vorhanden. Ein Schlüssel ist von der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter oder

der oder dem betreffenden Bediensteten der Gerichtskasse, der zweite Schlüssel von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle oder von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter zu verwahren. Bei Gerichtskostenstemplern mit Einstellcode ist hinsichtlich der Codenummer entsprechend zu verfahren.

- 17.6 Der Gerichtskostenstempler ist außerhalb der Geschäftsstunden im Kassenschrank einzuschließen. Verlässt die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter oder die oder der Bedienstete der Gerichtskasse während der Geschäftsstunden vorübergehend den Arbeitsplatz, hat sie oder er durch Betätigung des Sperrschlosses dafür zu sorgen, dass eine missbräuchliche Benutzung des Gerichtskostenstemplers ausgeschlossen ist.

18 Reparatur der in Nr. 2.1 genannten Gebührenstempler

- 18.1 Vor einer Reparatur oder Wartung des Gerichtskostenstemplers ist der Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Zahlstelle oder der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter der Gerichtskasse auf einem besonderen Beleg festzuhalten.
- 18.2 Nach Beendigung der Reparatur oder Wartung ist zu prüfen, ob die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den auf dem Beleg vermerkten Zählerständen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist der Grund für die Abweichung zu ermitteln. Falls die Übereinstimmung aus triftigem Grunde nicht zu erzielen ist, ist ein mit Begründung versehener Berichtigungsbeleg zu erstellen. Die neuen Zählerstände sind unter einer neuen Nummer in die Nachweisung einzutragen.

IV

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Die zu verwendenden Vordrucke sind von der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu beziehen.
- 19.2 Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Datum _____

Gerichtskasse Gerichtszahlstelle Zweigzahlstelle

in

Absetzungsbeleg Nr.: _____

zu Nr.

der Nachweisung über mit Gerichtskostenstemplern entrichtete Beträge

_____ in Sachen

_____ Geschäftsnummer

des Amtsgerichts des Landgerichts der Staatsanwaltschaft
 des Arbeitsgerichts des Verwaltungsgerichts des Sozialgerichts
 des Finanzgerichts

_____ wurde auf

_____ heute ein Betrag gedruckt in Höhe von _____ Euro

Zu zahlen waren jedoch _____ Euro _____

Der unrichtige Stempelaufdruck in Höhe von _____ Euro _____

wurde ungültig gemacht
und ist in der Nachweisung als Absetzung zu buchen.

_____ Kassenleiter/in
Aufsichtsbeamter/-beamtin

_____ Verwalter/in

Datum _____

 Gerichtskasse Gerichtszahlstelle Zweigzahlstelle

in

Absetzungsbeleg Nr.: _____

zu Nr.

_____ der Nachweisung über mit Gerichtskostenstempeln entrichtete Beträge

in Sachen

Geschäftsnummer

<input type="checkbox"/> des Amtsgerichts	<input type="checkbox"/> des Landgerichts	<input type="checkbox"/> der Staatsanwaltschaft
<input type="checkbox"/> des Arbeitsgerichts	<input type="checkbox"/> des Verwaltungsgerichts	<input type="checkbox"/> des Sozialgerichts
<input type="checkbox"/> des Finanzgerichts		

_____ wurde auf

_____ am _____ ein Betrag gedruckt in Höhe von _____ Euro _____

Die Zahlung des Betrages erfolgte versehentlich.

Der versehentlich bezahlte Stempelaufdruck in Höhe von Euro _____

wurde ungültig gemacht und ist in der Nachweisung als Absetzung zu buchen.

Der Betrag wurde an die Einreicherin/den Einreicher ausgezahlt.

- Das Schriftstück ist angefügt
- Das Schriftstück wurde auf Antrag an die Einreicherin/den Einreicher zurückgegeben.

 Kassenleiter/in
 Aufsichtsbeamter/-beamtin

 Verwalter/in

Dieser Antrag ist vierfach einzureichen.

**Antrag
auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers**

Name, Vorname oder Firma

- bei einer Sozietät auch die Namen der vorgesehenen Mitbenutzer -

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon

beantragt die Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers der Firma

für den Nachweis der Zahlung von Gerichtskosten nach Nummer 16 der Bedingungen.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit, den Gerichtskostenstempler auf eigene Kosten zu beschaffen und ausschließlich unter Anerkennung der Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern zu verwenden.

Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers soll folgende Benutzerbezeichnung erhalten:

Die Gerichtskosten werden im Voraus entrichtet bei der Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle *)

Ort und Datum

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern

Gerichtskostenstempler

1. Der Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ist von der Herstellerfirma oder deren Vertretung bei der oder dem für den Sitz der Kanzlei bzw. für den Amts- oder Firmensitz zuständigen Präsidentin oder Präsidenten des Landgerichts zu stellen (Genehmigungsbehörde). Für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main.
2. Die Herstellerfirma ist erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung berechtigt, den Gerichtskostenstempler an die Antragstellerin oder den Antragsteller auszuliefern.
3. Der Gerichtskostenstempler ist während der allgemeinen Geschäftszeit zur Prüfung zugänglich zu machen.
4. Die verplombten, geschlossenen oder sonst gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers dürfen von der Benutzerin oder dem Benutzer nicht geöffnet werden.
5. Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) die Vorauszahlungen geleistet werden. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch die Herstellerfirma oder deren Vertretung, die Erneuerung oder die Änderung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents bei elektronischen Speichern nur von der Herstellerfirma ausgeführt werden. Die Änderung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents bei elektronischen Speichern (z.B. für die Auffüllung bei einer anderen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Etwa infolge einer Störung vom Zählwerk nicht aufgerechnete Kosten werden nacherhoben.
6. Vor einer Reparatur oder Wartung erhält die Benutzerin oder der Benutzer von der Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung eine Bescheinigung über den Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers. Nach beendeter Reparatur oder Wartung ist der Gerichtskostenstempler der Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) vorzulegen zur Feststellung, ob die Zählerstände auf dem

Gerichtskostenstempler mit den vor der Reparatur im Kostennachweis vermerkten übereinstimmen. Erst dann darf der Gerichtskostenstempler wieder benutzt werden.

7. Der Gerichtskostenstempler darf einer anderen als der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person zur alleinigen Benutzung nicht überlassen werden; ausgenommen hiervon ist die Benutzung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der nach § 53 BRAO, § 39 BNotO bestellt ist. Im Übrigen bedarf die Weiterbenutzung des Stemplers eines Antrags nach Nr. 1.

Räumt die zugelassene Benutzerin oder der zugelassene Benutzer einer mit ihr oder ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen anderen Person (Sozius) die Mitbenutzung des Gerichtskostenstemplers ein, so ist der nach Nr. 1 zuständigen Genehmigungsbehörde der weitere Name, der Zeitpunkt des Beginns der Mitbenutzung und bei Ausscheiden aus der Sozietät der Zeitpunkt der Beendigung der Mitbenutzung anzuzeigen. Einer Änderung der Benutzerbezeichnung im Abdruck des Gerichtskostenstemplers bedarf es nicht.

8. Für den Abdruck des Gerichtskostenstemplers darf rote oder blaue Farbe verwendet werden. Farbübergänge zwischen rot und blau werden akzeptiert.

Der Abdruck muss Folgendes enthalten:

- die Worte „Gerichtskosten bezahlt“,
- Angabe von Datum und Betrag,
- Abdruck des Landeswappens und der Kennziffer (Maschinennummer),
- Bezeichnung der zuständigen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle),
- Benutzerbezeichnung.

9. Gerichtskostenstempler, die nicht mehr verwendet werden, sind dem Amtsgericht, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) die Vorauszahlungen geleistet wurden, vorzuführen. Sodann ist er von der Eigentümerin oder dem Eigentümer an die Herstellerfirma oder deren Vertretung zur Entfernung des Einsatzstücks bzw. des elektronischen Speichers zu übersenden. Von dieser erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer den Gerichtskostenstempler zurück. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung der Firma, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzungsgenehmigung und im Falle der Ersatzbeschaffung.

10. Sind vorausgezahlte Kosten noch nicht verbraucht, so werden sie auf Antrag zurückerstattet.

Vorauszahlung, Wertvorgabe

11. Die Wertvorgabe, auf die der Gerichtskostenstempler von der Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) eingestellt wird, ist im Voraus zu entrichten. Die Wertvorgabe soll stets einen durch hundert Euro teilbaren Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von 75 000 Euro nicht übersteigen.
12. Der Gerichtskostenstempler ist bei der im Genehmigungsvermerk genannten Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) einstellen zu lassen. Dabei ist der Kostennachweis vorzulegen.
13. Wird die Wertvorgabe überschritten und nicht unverzüglich durch erneute Einzahlung und Wertvorgabe ausgeglichen, so wird der geschuldete Betrag von der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person wie fällige Gerichtskosten eingezogen.

Erstattung

14. Kosten, die mittels Gerichtskostenstempler entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass Kosten nicht entstanden sind oder der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die Leitung des Amtsgerichts zu richten, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) die Vorauszahlungen entrichtet werden. Die Gerichtskostenstemplerabdrucke sind beizufügen. Wenn der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist, kann auf die Akten Bezug genommen werden. Der Antrag auf Erstattung soll innerhalb eines Monats nach dem im Tagesstempel angegebenen Tag oder der Nichtanerkennung gestellt werden.
15. Ist in einer Sache ein zu hoher Betrag gestempelt, so wird der Mehrbetrag nach Beendigung des Verfahrens ohne Antrag zurückgezahlt.

Kostenstempelung

16. Mit dem Gerichtskostenstempler dürfen nur Schriftstücke der Benutzerin oder des Benutzers (vgl. Nr. 7) freigestempelt werden.
Über die Gerichtskostenstempler können alle bei den Gerichten der Gerichtsbarkeiten in Hessen zu erhebenden Kosten entrichtet werden, sofern die Kostenforderungen nicht der Gerichtskasse zur Sollstellung und Einziehung überwiesen sind oder zu einem Kassenzeichen in Rechnung gestellt sind.

17. Beträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO), die von den Staats- oder Anwaltschaften mit dem Programm JUKOS in Rechnung gestellt wurden, dürfen nicht über Gerichtskostenstempler entrichtet werden.
18. Die Zahlungen können auch in einem anderen Bundesland entrichtet werden, wenn dieses die Abdrucke des Gerichtskostenstemplers als Zahlungsnachweis anerkannt hat.
19. Der Abdruck ist möglichst auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstücks (Antrag, Klage usw.) an übersichtlicher Stelle anzubringen.
20. Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Für die Anbringung des Klebeetiketts gilt Nr. 18 entsprechend.
21. Schriftstücke, auf denen der Stempelabdruck nicht deutlich hervortritt, sowie beschädigte Klebeetiketten dürfen nicht eingereicht werden. In diesen Fällen ist nach Nr. 14 dieser Bedingungen zu verfahren.

Schlussbestimmungen

22. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichten sich, dem Land Hessen jeden Schaden zu ersetzen, der aus der missbräuchlichen Benutzung des Gerichtskostenstemplers entsteht.
 23. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.
-

BEKANNTMACHUNGEN

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2011. Bek. d. MdJIE v. 30. 5. 2011 (1441 - I/B2 - 2012/5695 - I/B) - JMBl. S. 274 -

(Letzte Übersicht für 2010 in JMBl. 2011 S. 327)

	2009	2010	2011
AMTSGERICHTE			
A Zivilsachen (ohne Familiensachen)			
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			
1. Mahnsachen	690.115	617.590	575.581
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	99.489	98.142	96.313
Erledigungen	102.496	98.792	96.835
Unerledigt am Jahresende	47.986	47.229	46.557
b) Erledigte Verfahren	102.496	98.792	96.835
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	58	8	12
	0,1%	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	272	226	230
	0,3%	0,2%	0,2%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	3.742	2.604	2.339
	3,7%	2,6%	2,4%
Klageverfahren	68.439	71.102	76.471
	66,8%	72,0%	79,0%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	29.985	24.818	17.707
	29,3%	25,1%	18,3%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Nachbarschaftssachen	498	512	432
	0,5%	0,5%	0,4%
Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	10	17	7
	0,0%	0,0%	0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1.103	984	886
	1,1%	1,0%	0,9%
Verkehrsunfallsachen	9.901	10.264	9.839
	9,7%	10,4%	10,2%
Wohnungsmietsachen	20.721	22.237	22.347
	20,2%	22,5%	23,1%
sonstige Mietsachen	2.604	2.803	2.927
	2,5%	2,8%	3,0%
Kaufsachen	12.698	12.872	12.250
	12,4%	13,0%	12,7%
Arzthaftungssachen	144	200	179
	0,1%	0,2%	0,2%
Reisevertragssachen	2.005	2.164	3.580
	2,0%	2,2%	3,7%
Kredit-/Leasingsachen	1.799	1.927	2.066
	1,8%	2,0%	2,1%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2.828	2.949	2.955
	2,8%	3,0%	3,1%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	4.880	4.781	4.332
	4,8%	4,8%	4,5%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	685	639	590
	0,7%	0,6%	0,6%

	2009	2010	2011
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	1.017	82	entfällt
	1,0%	0,1%	entfällt
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG	2.724	2.658	2.498
	2,7%	2,7%	2,6%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	136	193	146
	0,1%	0,2%	0,2%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	38.469	33.212	31.534
	37,5%	33,6%	32,6%
3. Verteilungsverfahren	8	21	33
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	6.453	5.595	5.157
5. Zwangsverwaltungen	2.341	1.528	1.267
6. Vollstreckungssachen	228.982	227.314	227.302
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.422	1.389	1.429
II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren			
1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	7.413	6.750	6.944
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	7.988	8.550	8.022
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	76	52	46
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	3.253	3.092	3.122
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	7.126	8.044	7.504
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	11	16	13
d) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	271	369	458
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit			
1. Grundbuchsachen			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbaurecht	121.531	117.882	123.056
b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	262.014	255.034	264.591
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	4.517	5.736	4.860
2. Landwirtschaftssachen	53	69	53
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	46.460	47.093	47.627
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	35.114	34.989	35.133
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	1.912	1.896	1.890
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	82.917	85.214	87.575
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	10	9	9
c) Eingetragene Genossenschaften	396	412	429
d) Seeschiffe	216	213	211
e) Binnenschiffe	245	248	248
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften	3.092	1.428	1.172
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	89.827	90.897	93.059
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	34.478	33.738	33.291
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	1.650	entfällt	entfällt
e) Andere betreuungsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	entfällt	310	185
f) Adoptionsachen (ab 01.09.09 im Sachgebiet Familiensachen enthalten)	605	entfällt	entfällt
5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebehaftsachen	23.982	21.961	26.876
	1.317	1.209	1.102

	2009	2010	2011
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamentssachen (IV)	34.238	35.509	35.455
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	41.037	44.755	45.618
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Angelegenheiten der Beratungshilfe	69.311	73.169	72.107
b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	3.140	2.038	1.776
c) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	49	49	27
d) Standesamtssachen	371	283	292
IV. Kirchnaustritte	24.634	27.711	23.054
V. Hinterlegungssachen	3.897	3.946	4.198

B Familiensachen

	Jan.-Aug. 2009	Sept.-Dez. 2009		
a) Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	28.709	16.904	52.697	50.007
Erledigungen	28.289	15.070	49.817	51.840
Unerledigt am Jahresende	33.779	35.617	38.497	36.664
b) Erledigte Verfahren	28.289	15.070	49.817	51.840
Davon waren				
Scheidungsverfahren	11.405	entfällt	entfällt	entfällt
	40,3%	entfällt	entfällt	entfällt
andere Eheverfahren	85	entfällt	entfällt	entfällt
	0,3%	entfällt	entfällt	entfällt
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	1.689	627	2.628	3.052
	6,0%	4,2%	5,3%	5,9%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	14.321	entfällt	entfällt	entfällt
	50,6%	entfällt	entfällt	entfällt
Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	60	43	100	89
	0,2%	0,3%	0,2%	0,2%
Familiensachen	entfällt	13.564	41.494	40.920
	entfällt	90,0%	83,3%	78,9%
Einstweilige Anordnungen	entfällt	836	5.588	7.776
	entfällt	5,5%	11,2%	15,0%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig	31.689	22.603	71.343	72.675
Davon waren				
Scheidung	entfällt	5.736	17.398	17.052
	entfällt	25,4%	24,4%	23,5%
Andere Ehesachen	entfällt	42	79	68
	entfällt	0,2%	0,1%	0,1%
Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	4.944	2.885	9.601	10.304
	15,6%	12,8%	13,5%	14,2%
Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG / § 165 FamFG)	2.107	1.218	3.851	3.923
	6,6%	5,4%	5,4%	5,4%
Herausgabe des Kindes	146	82	293	310
	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%
Unterhalt für das Kind	4.177	2.072	6.440	6.158
	13,2%	9,2%	9,0%	8,5%
Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB) / Sonstige Unterhaltssachen	93	42	109	98
	0,3%	0,2%	0,2%	0,1%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	3.419	1.636	4.675	4.256
	10,8%	7,2%	6,6%	5,9%
Versorgungsausgleich	12.386	6.021	18.920	19.303
	39,1%	26,6%	26,5%	26,6%
Wohnung und/oder Haushalt	885	492	1.403	1.374
	2,8%	2,2%	2,0%	1,9%
Ansprüche aus dem Güterrecht	977	494	1.599	1.568
	3,1%	2,2%	2,2%	2,2%
Kindschaftssache gem. § 640 ZPO	838	entfällt	entfällt	entfällt
	2,6%	entfällt	entfällt	entfällt
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG	652	717	2.589	3.111
	2,1%	3,2%	3,6%	4,3%

	2009		2010	2011
	Jan.-Aug. 2009	Sept.-Dez. 2009		
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG	316	197	452	472
	1,0%	0,9%	0,6%	0,6%
Unterbringung eines Kindes gem. § 1631b BGB	585	298	892	962
	1,8%	1,3%	1,3%	1,3%
Unterbringung nach öffentlichem Recht gem. § 151 Nr. 7 FamFG	entfällt	39	175	225
	entfällt	0,2%	0,2%	0,3%
sonstige Kindschaftssache	entfällt	10	132	269
	entfällt	0,0%	0,2%	0,4%
Abstammungssache	entfällt	436	1.275	1.196
	entfällt	1,9%	1,8%	1,6%
Adoptionssache	entfällt	35	571	812
	entfällt	0,2%	0,8%	1,1%
Lebenspartnerschaft gem. § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG	entfällt	33	88	86
	entfällt	0,1%	0,1%	0,1%
sonstige Familiensache gem. § 266 FamFG	entfällt	43	431	659
	entfällt	0,2%	0,6%	0,9%
weitere Familiensache	entfällt	75	370	469
	entfällt	0,3%	0,5%	0,6%
Sonstiger Gegenstand	164	entfällt	entfällt	entfällt
	0,5%	entfällt	entfällt	entfällt
auf ein erledigtes Verfahren entfielen an Verfahrensgegenständen im Durchschnitt	1,12	1,50	1,43	1,40

C Strafsachen

a) Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	51.535	50.903	47.891	
Erledigungen	52.285	52.062	48.688	
Unerledigt am Jahresende	18.503	17.325	16.523	
b) Erledigte Verfahren	52.285	52.062	48.688	
Davon waren				
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	36	49	31	
	0,1%	0,1%	0,1%	
zugunsten des Beschuldigten	40	56	29	
	0,1%	0,1%	0,1%	
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	2	1	1	
	0,0%	0,0%	0,0%	
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	7	2	5	
	0,0%	0,0%	0,0%	
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	2	7	1	
	0,0%	0,0%	0,0%	
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	4	11	4	
	0,0%	0,0%	0,0%	
Anklagen	40.493	40.668	37.853	
	77,0%	78,1%	77,7%	
Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren	2.255	1.728	1.445	
	4,3%	3,3%	3,0%	
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	1.041	984	827	
	2,0%	1,9%	1,7%	
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	193	237	219	
	0,4%	0,5%	0,4%	
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.073	7.868	7.931	
	15,4%	15,1%	16,3%	
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	314	282	206	
	0,6%	0,5%	0,4%	
Privatklagen	84	112	85	
	0,2%	0,2%	0,2%	
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren				
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	35.373	36.694	38.428	
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	6.050	6.199	6.499	
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	40.616	42.193	42.469	

	2009	2010	2011
D Bußgeldverfahren			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	25.722	30.841	36.128
Erledigungen	23.841	30.162	34.886
Unerledigt am Jahresende	7.906	8.554	9.791
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshaftanträge	14.716	16.938	22.448
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 S. 1 OWiG (Halterhaftung)	890	1.099	1.190
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	187	166	203
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.326	1.230	1.190
E Rechtshilfesachen (in der freiwilligen Gerichtsbarkeit)			
Ersuchen an das Amtsgericht	12.260	7.850	6.496
Ersuchen an die Geschäftsstelle	4.565	3.052	2.947

Landgerichte

A Zivilsachen

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	31.803	30.544	30.543
Erledigungen	31.360	30.639	30.106
davon durch die			
Zivilkammer	26.773	27.041	26.796
Kammer für Handelssachen	4.570	3.592	3.305
Kammer für Baulandsachen	17	6	5
Entschädigungskammer	0	0	0
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	27.693	27.603	28.072
b) Erledigte Verfahren	31.360	30.639	30.106
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	3	1	0
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	0,0%	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	124	88	68
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	0,4%	0,3%	0,2%
Klageverfahren	2.257	1.987	1.791
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	7,2%	6,5%	5,9%
Klageverfahren	26.288	26.563	26.431
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	83,8%	86,7%	87,8%
Klageverfahren	2.688	1.954	1.760
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	8,6%	6,4%	5,8%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern (bis 2005 inkl. Bauland-, Entschädigungs-, Rückerstattungskammern)			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1.777	1.961	2.210
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	5,7%	6,4%	7,3%
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	954	985	849
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)	3,0%	3,2%	2,8%
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	277	288	168
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)	0,9%	0,9%	0,6%
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	271	556	434
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)	0,9%	1,8%	1,4%

	2009	2010	2011
Gewerblicher Rechtsschutz	1.421	1.275	1.153
	4,5%	4,2%	3,8%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	4.270	4.417	4.000
	13,6%	14,4%	13,3%
Verkehrsunfallsachen	1.732	1.733	1.813
	5,5%	5,7%	6,0%
Kaufsachen	2.386	2.424	2.171
	7,6%	7,9%	7,2%
Arzthaftungssachen	548	633	602
	1,7%	2,1%	2,0%
Reisevertragssachen	90	85	99
	0,3%	0,3%	0,3%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsschädigung)	297	213	182
	0,9%	0,7%	0,6%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	6	3	3
	0,0%	0,0%	0,0%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	11	0	entfällt
	0,0%	0,0%	entfällt
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	entfällt	4	4
	entfällt	0,0%	0,0%
Kapitalanlagesachen	entfällt	207	1.518
	entfällt	0,8%	5,0%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	entfällt	302	748
	entfällt	1,1%	2,5%
technische Schutzrechte	entfällt	21	59
	entfällt	0,1%	0,2%
Kartellsachen	entfällt	10	20
	entfällt	0,0%	0,1%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	12.733	11.924	10.763
	40,6%	38,9%	35,8%
Kammer für Handelssachen			
Handelsvertretersachen	138	120	129
	0,4%	0,4%	0,4%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	883	435	393
	2,8%	1,4%	1,3%
Bausachen	255	249	261
	0,8%	0,8%	0,9%
Markensachen	100	103	107
	0,3%	0,3%	0,4%
Wettbewerbssachen	868	659	553
	2,8%	2,2%	1,8%
Kartellsachen	entfällt	7	12
	entfällt	0,0%	0,0%
Verfahren nach dem SpruchG	entfällt	entfällt	6
	entfällt	entfällt	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.326	2.019	1.844
	7,4%	6,6%	6,1%
c) Erledigungen der Zivilkammern	26.773	27.041	26.796
Davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig bei dem Einzelrichter	23.910	24.136	23.828
	89,3%	89,3%	88,9%
bei der Kammer	2.863	2.905	2.968
	10,7%	10,7%	11,1%
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.223	5.062	5.082
Erledigungen	5.150	5.155	5.178
davon durch die			
Zivilkammer	5.118	5.133	5.141
Kammer für Handelssachen	32	22	37
Unerledigt am Jahresende	2.644	2.551	2.454

	2009	2010	2011
b) Erledigte Verfahren	5.150	5.155	5.178
Davon waren			
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs-			
sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines aus-			
ländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungs-			
vertrages	16	23	17
	0,3%	0,4%	0,3%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder			
einstweilige Verfügung	11	11	13
	0,2%	0,2%	0,3%
Berufungsverfahren	4.783	4.931	5.012
	92,9%	95,7%	96,8%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs-			
gerichts gehörende Verfahren	337	190	133
	6,5%	3,7%	2,6%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
Wohnungsmietsachen	984	1.073	1.180
	19,1%	20,8%	22,8%
Sonstige Mietsachen	99	127	131
	1,9%	2,5%	2,5%
Verkehrsunfallachen	644	748	790
	12,5%	14,5%	15,3%
Kaufsachen	263	328	369
	5,1%	6,4%	7,1%
Arzthaftungssachen	22	24	21
	0,4%	0,5%	0,4%
Nachbarschaftssachen	66	65	60
	1,3%	1,3%	1,2%
Reisevertragssachen	181	179	232
	3,5%	3,5%	4,5%
Bau-/Architektensachen (ohne Architekten-			
honorarsachen)	75	96	74
	1,5%	1,9%	1,4%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	14	33	33
	0,3%	0,6%	0,6%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	8	0	entfällt
	0,2%	0,0%	entfällt
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	19	36	40
	0,4%	0,7%	0,8%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere			
Honorarordnung gilt	76	136	153
	1,5%	2,6%	3,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 - 4 WEG	119	177	129
	2,3%	3,4%	2,5%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	13	40	73
	0,3%	0,8%	1,4%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.370	1.917	1.680
	46,0%	37,2%	32,4%
Kammer für Handelssachen			
Handelsvertretersachen	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	0	1	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Bausachen	0	1	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Markensachen	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Wettbewerbssachen	0	0	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	32	20	34
	0,6%	0,4%	0,7%
III. Beschwerden			
Eingänge	7.374	7.147	6.530

	2009	2010	2011
B Strafsachen			
I. Strafsachen in erster Instanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.405	1.460	1.388
Erledigungen	1.345	1.432	1.453
Unerledigt am Jahresende	713	741	674
b) Erledigte Verfahren	1.345	1.432	1.453
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	28	27	25
	2,1%	1,9%	1,7%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	15	16	30
	1,1%	1,1%	2,1%
Anklagen	1.182	1.248	1.245
	87,9%	87,2%	85,7%
Vorlagen oder Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	57	81	82
	4,2%	5,7%	5,6%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	61	57	68
	4,5%	4,0%	4,7%
II. Strafsachen in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.090	3.010	2.859
Erledigungen	2.974	3.000	2.961
Unerledigt am Jahresende	1.225	1.235	1.132
b) Erledigte Verfahren	2.974	3.000	2.961
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	1	2	2
	0,0%	0,1%	0,1%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	0	2	2
	0,0%	0,1%	0,1%
Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	30	33	28
	1,0%	1,1%	0,9%
Berufungen in Officialverfahren	2.686	2.681	2.629
	90,3%	89,4%	88,8%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	257	282	300
	8,6%	9,4%	10,1%
III. Beschwerden in Strafsachen			
Eingänge	3.089	3.225	3.182
IV. Strafvollstreckungssachen			
1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	6.694	7.046	7.215
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	626	675	823

Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft Frankfurt am Main

A Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	186.764	184.222	172.085
Erledigungen	185.280	172.201	184.369
Unerledigt am Jahresende	42.674	54.721	42.595
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	72.028	76.607	77.487
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	578	257	355

B Geschäfte der Anwaltinnen und Anwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	189.895	199.933	199.998
Erledigungen	186.899	201.649	199.529
Unerledigt am Jahresende	28.216	26.517	27.005

	2009	2010	2011
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	136.732	133.964	131.178
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	25.551	30.167	35.639
C Strafvollstreckung			
I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	66.520	66.783	70.362
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	3.250	2.916	2.600
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	109.818	98.725	91.178
D Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften			
Gnadensachen	429	397	407
Entschädigungssachen nach dem STREG	110	77	123
Zivilsachen	0	4	0
Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen	3.490	4.473	4.650
Oberlandesgericht			
A Zivilsachen (ohne Familiensachen)			
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.205	5.078	5.317
Erledigungen	4.947	5.231	4.996
Unerledigt am Jahresende	4.596	4.442	4.763
b) Erledigte Verfahren			
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsverfahrens	3	5	3
	0,1%	0,1%	0,1%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	145	118	129
	2,9%	2,3%	2,6%
Berufungsverfahren	4.763	5.070	4.827
	96,3%	96,9%	96,6%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs- gerichts gehörende Verfahren	35	36	37
	0,7%	0,7%	0,7%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Bau-/Architektensachen (ohne Architekten- honorarsachen)	320	327	349
	6,5%	6,3%	7,0%
Arzthaftungssachen	160	172	162
	3,2%	3,3%	3,2%
Auseinandersetzung von Gesellschaften	55	72	71
	1,1%	1,4%	1,4%
Verkehrsunfallsachen	273	296	297
	5,5%	5,7%	5,9%
Kaufsachen	331	393	326
	6,7%	7,5%	6,5%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsent- schädigung)	41	41	52
	0,8%	0,8%	1,0%
Reisevertragssachen	40	22	20
	0,8%	0,4%	0,4%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	621	728	558
	12,6%	13,9%	11,2%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architekten- haftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	186	203	195
	3,8%	3,9%	3,9%

	2009	2010	2011
Gewerblicher Rechtsschutz	203	240	222
	4,1%	4,6%	4,4%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	1	0	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	152	124	101
	3,1%	2,4%	2,0%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	0	0	entfällt
	0,0%	0,0%	entfällt
Entschädigungssachen nach dem BEG	1	2	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	entfällt	1	1
	entfällt	0,0%	0,0%
Kapitalanlagesachen	entfällt	128	309
	entfällt	2,4%	6,2%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	entfällt	58	200
	entfällt	1,1%	4,0%
technische Schutzrechte	entfällt	0	45
	entfällt	0,0%	0,9%
Kartellsachen	entfällt	2	1
	entfällt	0,0%	0,0%
Vergabesachen	entfällt	0	1
	entfällt	0,0%	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.563	2.422	2.085
	51,8%	46,3%	41,7%

II. Beschwerden

Eingänge	2.779	2.645	2.566
----------	-------	-------	-------

B Familiensachen

I. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)

	Jan.-Aug. 2009	Sept.-Dez. 2009		
a) Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	1.369	663	2.285	2.722
Erledigungen	1.291	641	2.332	2.620
Unerledigt am Jahresende	1.394	1.416	1.367	1.469
b) Erledigte Verfahren				
Davon waren				
Scheidungsverfahren mit Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	77	entfällt	entfällt	entfällt
	6,0%	entfällt	entfällt	entfällt
Scheidungsverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	208	entfällt	entfällt	entfällt
	16,1%	entfällt	entfällt	entfällt
andere Eheverfahren mit Anfechtung des Urteils in der Ehesache	0	entfällt	entfällt	entfällt
	0,0%	entfällt	entfällt	entfällt
andere Eheverfahren ohne Anfechtung des Urteils in der Ehesache	1	entfällt	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt	entfällt
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	43	entfällt	entfällt	entfällt
	3,3%	entfällt	entfällt	entfällt
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	955	entfällt	entfällt	entfällt
	74,0%	entfällt	entfällt	entfällt
Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	0	0	1	0
	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	7	entfällt	entfällt	entfällt
	0,5%	entfällt	entfällt	entfällt
Familiensachen	entfällt	641	2.331	2.436
	entfällt	100,0%	100,0%	93,0%
Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	entfällt	entfällt	entfällt	184
	entfällt	entfällt	entfällt	7,0%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen				
Insgesamt anhängig	1.323	690	2.477	2.758
davon betrafen				
Scheidung	entfällt	32	124	123
	entfällt	4,6%	5,0%	4,5%
Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	255	122	498	576
	19,3%	17,7%	20,1%	20,9%
Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG)	98	41	174	180
	7,4%	5,9%	7,0%	6,5%

	2009		2010	2011
	Jan.-Aug. 2009	Sept.-Dez. 2009		
Herausgabe des Kindes	11	4	25	28
	0,8%	0,6%	1,0%	1,0%
Unterhalt für das Kind	275	144	434	482
	20,8%	20,9%	17,5%	17,5%
Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	2	2	3	3
	0,2%	0,3%	0,1%	0,1%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	346	190	542	425
	26,2%	27,5%	21,9%	15,4%
Versorgungsausgleich	231	99	356	526
	17,5%	14,3%	14,4%	19,1%
Wohnung und/oder Hausrat	19	11	50	50
	1,4%	1,6%	2,0%	1,8%
Ansprüche aus dem Güterrecht	45	24	94	107
	3,4%	3,5%	3,8%	3,9%
Kindschaftssache gem. § 640 ZPO	7	entfällt	entfällt	entfällt
	0,5%	entfällt	entfällt	entfällt
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG	4	7	48	90
	0,3%	1,0%	1,9%	3,3%
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG	4	0	7	6
	0,3%	0,0%	0,3%	0,2%
Unterbringung eines Kindes gem. § 1631b BGB	1	1	18	18
	0,1%	0,1%	0,7%	0,7%
Unterbringung nach öffentlichem Recht gem. § 151 Nr. 7 FamFG	entfällt	1	0	0
	entfällt	0,1%	0,0%	0,0%
sonstige Kindschaftssache	entfällt	0	12	23
	entfällt	0,0%	0,5%	0,8%
Abstammungssache	entfällt	5	16	35
	entfällt	0,7%	0,6%	1,3%
Adoptionssache	entfällt	0	8	7
	entfällt	0,0%	0,3%	0,3%
Lebenspartnerschaft gem. § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	entfällt	0	1	0
	entfällt	0,0%	0,0%	0,0%
sonstige Familiensache gem. § 266 FamFG	entfällt	0	15	36
	entfällt	0,0%	0,6%	1,3%
weitere Familiensache	entfällt	7	46	40
	entfällt	1,0%	1,9%	1,5%
Sonstiger Gegenstand	25	entfällt	entfällt	entfällt
	1,9%	entfällt	entfällt	entfällt
II. Sonstige Beschwerden in Familiensachen	1.198	573	2.096	2.026
C Strafsachen				
I. Strafsachen in erster Instanz				
Geschäftsentwicklung:				
Eingänge		4	2	5
Erledigungen		2	5	1
Unerledigt am Jahresende		4	1	5
II. Strafsachen in der Revisionsinstanz				
Geschäftsentwicklung:				
Eingänge		384	379	368
Erledigungen		347	388	415
Unerledigt am Jahresende		109	100	53
III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren				
Beschwerden in Strafsachen	1.333		1.394	1.406
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	232		153	211
Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO	198		184	232
Auslieferungsverfahren	218		194	238
Verfahren nach § 23 EGGVG	48		54	46
Anträge nach § 51 RVG	77		54	56

	2009	2010	2011
D Bußgeldverfahren			
I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	643	867	781
Erledigungen	644	868	784
Unerledigt am Jahresende	50	52	49
b) Erledigte Verfahren	644	868	784
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	416	500	457
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	64,6%	57,6%	58,3%
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
	228	368	327
	35,4%	42,4%	41,7%
II. Sonstiger Geschäftsanfall			
Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0
Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht			
A Ermittlungsverfahren			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	0	0	1
Erledigungen	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	0	0	1
B Andere Geschäfte			
Revisionen	425	427	406
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	667	896	800
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	909	1.039	1.125
Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs)	3.083	3.220	3.408
Haftprüfungsverfahren	169	151	201
Aus- und Durchlieferungssachen	290	315	374
Berufsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	511	593	547
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	192	197	214
Entschädigungssachen nach dem StREG	236	199	178
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	451	607	792
Kartellbußgeldsachen	10	8	12
Verwaltungsgerichte			
A Hauptverfahren			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	7.112	7.385	7.732
darunter Asylsachen	1.122	1.544	1.458
Erledigungen	7.504	7.220	6.851
darunter Asylsachen	1.185	1.157	1.311
Unerledigt am Jahresende	5.066	5.199	6.067
darunter Asylsachen	729	1.098	1.245
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	7.504	7.220	6.851
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	101	83	73
	1,3%	1,1%	1,1%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	368	415	405
	4,9%	5,7%	5,9%
Numerus-clausus-Verfahren	82	124	117
	1,1%	1,7%	1,7%

	2009	2010	2011
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	746 9,9%	724 10,0%	818 11,9%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	912 12,2%	779 10,8%	833 12,2%
Ausländerrecht	1.132 15,1%	1.104 15,3%	968 14,1%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	1.185 15,8%	1.157 16,0%	1.311 19,1%
Asylrecht - Eilverfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	419 5,6%	396 5,5%	354 5,2%
Umweltrecht	256 3,4%	218 3,0%	185 2,7%
Abgabenrecht - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen - ohne hochschulrechtliche Abgaben - ohne Sondernutzungsgebühr	813 10,8%	655 9,1%	488 7,1%
Recht des öffentlichen Dienstes	803 10,7%	937 13,0%	668 9,8%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	91 1,2%	85 1,2%	94 1,4%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	499 6,6%	479 6,6%	451 6,6%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	9 0,1%	2 0,0%	3 0,0%
Sonstiges	87 1,2%	59 0,8%	81 1,2%

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.904	7.834	6.386
darunter Asylsachen	422	483	490
darunter NC-Verfahren	3.371	5.383	3.683
Erledigungen	6.042	6.380	8.012
darunter Asylsachen	414	474	490
darunter NC-Verfahren	3.483	3.965	5.769
Unerledigt am Jahresende	2.540	3.985	2.357
darunter Asylsachen	23	25	22
darunter NC-Verfahren	2.220	3.643	1.558
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	6.042	6.380	8.012
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	30 0,5%	37 0,6%	35 0,4%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	207 3,4%	152 2,4%	132 1,6%
Numerus-clausus-Verfahren	3.483 57,6%	3.965 62,1%	5.769 72,0%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	62 1,0%	106 1,7%	75 0,9%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	512 8,5%	365 5,7%	322 4,0%
Ausländerrecht	607 10,0%	564 8,8%	549 6,9%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%

	2009	2010	2011
Asylrecht - Eilverfahren	414 6,9%	474 7,4%	490 6,1%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	159 2,6%	159 2,5%	161 2,0%
Umweltrecht	61 1,0%	37 0,6%	53 0,7%
Abgabenrecht - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen - ohne hochschulrechtliche Abgaben - ohne Sondernutzungsgebühr	148 2,4%	170 2,7%	98 1,2%
Recht des öffentlichen Dienstes	246 4,1%	224 3,5%	197 2,5%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	7 0,1%	10 0,2%	16 0,2%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	63 1,0%	86 1,3%	91 1,1%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	12 0,2%	2 0,0%	1 0,0%
Sonstiges	31 0,5%	29 0,5%	23 0,3%
II. Vollstreckungsverfahren	113	109	128
III. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	354	391	280

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

A Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	101	48	94
Erledigungen	170	73	61
Unerledigt am Jahresende	83	58	91

B Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.114	1.066	895
darunter Asylsachen	131	114	137
Erledigungen	1.117	1.013	1.055
darunter Asylsachen	151	123	138
Unerledigt am Jahresende	613	663	495
darunter Asylsachen	70	61	59
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)			
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	7 0,6%	14 1,4%	14 1,3%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	62 5,6%	52 5,1%	60 5,7%
Numerus-clausus-Verfahren	3 0,3%	2 0,2%	7 0,7%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	84 7,5%	123 12,1%	94 8,9%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	125 11,2%	135 13,3%	97 9,2%
Ausländerrecht	201 18,0%	146 14,4%	211 20,0%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	151 13,5%	123 12,1%	138 13,1%

	2009	2010	2011
Asylrecht - Eilverfahren	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	72	92	79
	6,4%	9,1%	7,5%
Umweltrecht	32	41	34
	2,9%	4,0%	3,2%
Abgabenrecht			
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
- ohne hochschulrechtliche Abgaben			
- ohne Sondernutzungsgebühr	101	89	104
	9,0%	8,8%	9,9%
Recht des öffentlichen Dienstes	180	77	152
	16,1%	7,6%	14,4%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	20	21	8
	1,8%	2,1%	0,8%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	74	94	44
	6,6%	9,3%	4,2%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	1	2	0
	0,1%	0,2%	0,0%
Sonstiges	4	2	12
	0,4%	0,2%	1,1%
C Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren			
I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz:			
Eingänge	1.566	930	924
Erledigungen	1.538	1.050	885
Unerledigt am Jahresende	209	91	123
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.538	1.050	885
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	12	7	10
	0,8%	0,7%	1,1%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	33	32	19
	2,1%	3,0%	2,1%
Numerus-clausus-Verfahren	738	384	302
	48,0%	36,6%	34,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	25	28	41
	1,6%	2,7%	4,6%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	311	118	108
	20,2%	11,2%	12,2%
Ausländerrecht	242	224	198
	15,7%	21,3%	22,4%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Asylrecht - Eilverfahren	3	6	3
	0,2%	0,6%	0,3%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	52	65	62
	3,4%	6,2%	7,0%
Umweltrecht	15	11	23
	1,0%	1,0%	2,6%
Abgabenrecht			
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
- ohne hochschulrechtliche Abgaben			
- ohne Sondernutzungsgebühr	46	92	49
	3,0%	8,8%	5,5%

	2009	2010	2011
Recht des öffentlichen Dienstes	48	47	47
	3,1%	4,5%	5,3%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	11	24	17
	0,7%	2,3%	1,9%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	2	12	6
	0,1%	1,1%	0,7%

II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

Eingänge	772	307	306
Erledigungen	738	384	302
Unerledigt am Jahresende	77	0	3

III. Sonstige Beschwerden 544 582 531

Hessisches Finanzgericht

A Klagen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.748	2.777	2.603
Erledigungen	2.963	2.720	2.718
Unerledigt am Jahresende	3.944	3.971	3.846
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	3.540	3.208	3.271
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Gewinneinkünfte	315	277	338
	8,9%	8,6%	10,3%
Überschusseinkünfte	329	293	373
	9,3%	9,1%	11,4%
Sonstige Steuern von Einkommen einschließlich nichteinkunftsartspezifische Streitpunkte	562	448	397
	15,9%	14,0%	12,1%
Steuern von Einkommen, die (noch) nicht den Sachgebieten Gewinn- und Überschusseinkünfte und sonstige Steuern von Einkommen zugeordnet werden konnten	47	55	85
	1,3%	1,7%	2,6%
Körperschaftsteuer	150	103	107
	4,2%	3,2%	3,3%
Objektbezogene Steuern	279	244	260
	7,9%	7,6%	7,9%
Verkehrssteuer	505	459	455
	14,3%	14,3%	13,9%
Verbrauchssteuer sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden	52	98	78
	1,5%	3,1%	2,4%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschließlich Familienleistungsausgleich)	641	627	550
	18,1%	19,5%	16,8%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Bewertung und Zerlegung	329	296	284
	9,3%	9,2%	8,7%
Steuern von Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	331	301	340
	9,4%	9,4%	10,4%

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	501	553	508
Erledigungen	471	555	524
Unerledigt am Jahresende	178	177	149

	2009	2010	2011
b) Erledigte Verfahren	471	555	524
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	437 92,8%	529 95,3%	501 95,6%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	34 7,2%	26 4,7%	23 4,4%
C Sonstige Verfahren			
Kostensachen	53	84	95
Sonstige selbständige Verfahren	3	0	10
Arbeitsgerichte			
A Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	38.949	32.942	31.425
Erledigungen	37.678	34.782	31.996
Unerledigt am Jahresende	11.681	9.843	9.340
Davon waren :			
1. Normalklagen			
Eingänge	37.193	31.206	29.525
Erledigungen	35.675	33.090	30.074
Unerledigt am Jahresende	11.096	9.216	8.732
2. Beschlussverfahren			
Eingänge	1.756	1.736	1.900
Erledigungen	2.003	1.692	1.922
Unerledigt am Jahresende	585	627	608
B Sozialkassenklagen			
Eingänge	27.887	15.632	21.315
Erledigungen	26.723	21.571	18.695
Unerledigt am Jahresende	9.527	3.588	6.208
C Eingänge Arreste und einstweilige Verfügungen	592	584	538
D Eingänge Mahnverfahren	41.803	5.818	49.297
davon waren			
1. Normalverfahren	1.395	1.556	1.452
2. Sozialkassenverfahren	40.408	4.262	47.845
Hessisches Landesarbeitsgericht			
A Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.293	2.141	2.039
Erledigungen	2.718	1.984	2.113
Unerledigt am Jahresende	1.229	1.370	1.298
Davon waren:			
1. Berufungen			
Eingänge	2.039	1.922	1.783
Erledigungen	2.452	1.762	1.891
Unerledigt am Jahresende	1.121	1.268	1.162
von den erledigten Berufungen waren Bestandsstreitigkeiten	573	468	704
2. Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	254	219	256
Erledigungen	266	222	222
Unerledigt am Jahresende	108	102	136

2009 2010 2011

B Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	690	551	508
Erledigungen	670	558	519
Unerledigt am Jahresende	160	136	125

Sozialgerichte

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	3.383	3.206	2.950
Erledigungen gesamt	3.107	3.459	2.919
Bestand Jahresende gesamt	587	336	369

II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren

Eingänge gesamt	20.797	22.284	23.362
Erledigungen gesamt	20.909	23.332	23.367
Bestand Jahresende gesamt	28.299	27.285	27.253
Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	20.909	23.332	23.367
Krankenversicherung	2.585 12,4%	2.865 12,3%	3.375 14,4%
Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten	866 4,1%	1.102 4,7%	1.019 4,4%
Pflegeversicherung	418 2,0%	443 1,9%	430 1,8%
Unfallversicherung	1.416 6,8%	1.432 6,1%	1.236 5,3%
Rentenversicherung	3.795 18,2%	4.110 17,6%	4.641 19,9%
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	1 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	2.082 10,0%	2.488 10,7%	1.977 8,5%
Angelegenheiten nach dem SGB II	5.306 25,4%	6.442 27,6%	6.400 27,4%
Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1.118 5,3%	1.090 4,7%	971 4,2%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	203 1,0%	246 1,1%	177 0,8%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	2.665 12,7%	2.727 11,7%	2.850 12,2%
Sonstiges	454 2,2%	387 1,7%	291 1,2%

Hessisches Landessozialgericht

I. Geschäftsentwicklung I. Instanz

Eingänge gesamt	11	13	7
Erledigungen gesamt	10	14	10
Bestand Jahresende gesamt	3	8	9

II. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	4	10	9
Erledigungen gesamt	7	9	9
Bestand Jahresende gesamt	0	1	0

III. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren

Eingänge gesamt	1.665	1.763	1.678
Erledigungen gesamt	1.576	1.554	1.772
Bestand Jahresende gesamt	1.881	2.081	1.985
Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	1.576	1.554	1.772
Krankenversicherung	314 19,9%	260 16,7%	261 14,7%

	2009	2010	2011
Vertrags (zahn)- arzangelegenheiten	95	60	78
	6,0%	3,9%	4,4%
Pflegeversicherung	30	27	22
	1,9%	1,7%	1,2%
Unfallversicherung	202	263	283
	12,8%	16,9%	16,0%
Rentenversicherung	412	337	479
	26,1%	21,7%	27,0%
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	169	167	174
	10,7%	10,7%	9,8%
Angelegenheiten nach dem SGB II	172	240	222
	10,9%	15,4%	12,5%
Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	74	76	121
	4,7%	4,9%	6,8%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	19	28	33
	1,2%	1,8%	1,9%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	29	65	82
	1,8%	4,2%	4,6%
Sonstiges	60	31	17
	3,8%	2,0%	1,0%
IV. Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz			
Eingänge gesamt	364	363	385
Erfledigungen gesamt	376	348	411
Bestand Jahresende gesamt	74	89	63
V. Sonstige Beschwerden			
Eingänge gesamt	524	497	638
davon			
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	364	363	385
Erfledigungen gesamt	540	504	600
davon			
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	376	348	411
Bestand Jahresende gesamt	194	187	225
davon			
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	74	89	63

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJIE v. 25.5.2012 (5250/1 - Z/C3 - 2012/3627 – Z/C) - JMBl. S. 293 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf Rechtsanwältin Doris-Geerd Kilian-Maisner und Rechtsanwalt Klaus K. Michels, Breite Str. 13, 53721 Siegburg zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 516 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 29. Februar 2012 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, zum Aktenzeichen 5250 E –Z. 5/12 unmittelbar mitzuteilen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJIE v. 25.5.2012 (5250/1 - Z/C3 - 2012/3628 – Z/C) - JMBl. S. 293 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Klaus Grützner und Ralf H. Sterzenbach, Bahnhofstr. 14, 53783 Eitorf zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 661 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 29. Februar 2012 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, zum Aktenzeichen 5250 E –Z. 2/12 unmittelbar mitzuteilen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJIE v. 25.5.2012 (5250/1 - Z/C3 - 2012/3626 – Z/C) - JMBl. S. 293 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf Rechtsanwalt Schodruch (Nachfolgerin Rechtsanwältin Sylvia Schodruch), Hubertusstr. 4, 53773 Hennef zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 686 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 29. Februar 2012 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, zum Aktenzeichen 5250 E –Z. 5/12 unmittelbar mitzuteilen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJIE v. 25.5.2012 (5250/1 - Z/C3 - 2012/3624 – Z/C) - JMBl. S. 294 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf Rechtsanwalt Gunter Kau, Brölstr. 42, 53809 Ruppichteroth zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 723 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 29. Februar 2012 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, zum Aktenzeichen 5250 E –Z. 3/12 unmittelbar mitzuteilen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJIE v. 25.5.2012 (5250/1 - Z/C3 - 2012/3625 – Z/C) - JMBl. S. 294 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Dr. Hans Ledschbor, Jochen Ledschbor und Axel Klerings, Wilhelmstr. 62, 53721 Siegburg zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 1005 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 29. Februar 2012 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, zum Aktenzeichen 5250 E –Z.1/12 unmittelbar mitzuteilen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJIE v. 25.5.2012 (5250/1 - Z/C3 - 2012/3629 – Z/C) - JMBl. S. 294 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf Rechtsanwälte Bernd M. Heinemann, Martin Schonlau und Angelika Pinner, Bonner Str. 158- 160, 53757 St. Augustin zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 1165 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 29. Februar 2012 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, zum Aktenzeichen 5250 E –Z. 4/12 unmittelbar mitzuteilen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2013 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
(Rechtspflegerlaufbahn)**

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Tarifbeschäftigte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2012 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2012),
- c) beglaubigte Abschriften / Kopien der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches
- Neuntes Buch - (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens eingesetzt werden können. Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Rundverfügung.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2013 voraussichtlich wieder

Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt** ein.

Eingestellt werden kann, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand **oder** den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder den Abschluss einer anderen förderlichen Berufsausbildung nachweist.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilffinnen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsendreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Tarifbeschäftigte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten bis zum 31. Oktober 2012 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbungen bitte auf dem Dienstweg ein.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den mittleren Justizdienst bewerben wollen und für Justiz(fach)angestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Ausschreibung.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2012)

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens eingesetzt werden können.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den mittleren Justizdienst bewerben wollen und für Justiz(fach)angestellte erfolgt noch eine gesonderte Ausschreibung.



Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

JMBI. Nr. 07/2012

P E R S O N A L N A C H R I C H T E N

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurden:

- Zum Ministerialdirigenten: Leitender Ministerialrat Dr. Franz Meillinger - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;
- zur Ministerialrätin (A 16): Richterin am Arbeitsgericht Dr. Bettina Günther - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -
- zum Regierungsdirektor: Regierungsoberräte Holger Hofmann und Berthold Riehl;
- zur Regierungsoberrätin: Regierungsrätin Meike Schmidt
- zum Regierungsoberrat: Regierungsräte Frank Märker, Peter Rahneberg, Martin Schulmeyer und Lutwin Weillbacher;
- Beschäftigter Dr. Roland Philippi - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;
- zur Oberamtsrätin: Amtsrätin Yvonne Manns
- zum Oberamtsrat: Amtsräte Ralf Hosbach und Stephan Winterling;
- zur Amtsrätin: Amtfrau Birgit Pflugmacher
- zur Oberinspektorin: Inspektorin Sabrina Möhwald

Frau Regierungsrätin Dr. Sange Addison-Agyei wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
auf Probe:

Rechtsanwältin Dr. Vera Urban in Frankfurt am Main - unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Probe -;

zum Richter
auf Probe

Rechtsanwalt Dr. Reto Frieder Mantz in Frankfurt am Main
- unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe -.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Gertraud Brühl in Gießen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Amtsgericht:

Richterin auf Probe Dr. Nadin Pia Hartwig in Frankfurt am Main
- unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vizepräsident des Amtsgerichts Reinhold Kilbinger in Kassel,
Direktor des Amtsgerichts Hermann Eimer in Bad Hersfeld,
Richter am Amtsgericht Dieter Schott in Frankfurt am Main
und Richterin am Amtsgericht Ulrike Kindermann auch genannt
Kassing in Kassel.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Direktor
des Arbeitsgerichts:

Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter eines
Direktors – Andree Zink in Wiesbaden.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde: Rechtsanwältin Gabriele von Zalewski zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof - unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis -, für die Zeit vom 6. Mai 2012 bis 5. Mai 2017.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt: Rechtsanwalt Zlatko Obrecht mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Zur Notarin wurde bestellt: Rechtsanwältin Danielle Reichelt mit dem Amtssitz in Ortenberg

Ausgeschieden sind: Auf eigenen Antrag Notarin Ingeborg Bornemann mit dem Amtssitz in Biedenkopf und Notar Bernd Baur mit dem Amtssitz in Darmstadt.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze: Notare Dr. Tilo-Detlef Krause-Palfner, Jürgen Manfred Heberer, Dr. Georg Hohner mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Dr. Stefan Rutkowsky und Prof. Dr. Ulrich Bauer mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Besetzung von Stellen im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

In der Strafrechtsabteilung und im Justizprüfungsamt ist – jeweils mit der Hälfte der Arbeitskraft - eine Referatsleiter/Referentenstelle zu besetzen.

Zum Zuständigkeitsbereich der Strafrechtsabteilung gehören insbesondere die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erstellung von

Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts, das Gnadenwesen, die internationale Rechtshilfe in straf- und zivilrechtlichen Angelegenheiten, die Kriminalprävention einschließlich der Geschäftsführung des Landespräventionsrats, die Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, die sozialen Dienste der Justiz sowie Innovationen mit kriminalpolitischer und organisatorischer Zielrichtung.

Der Zuschnitt des dort zu besetzenden Referats kann im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden.

Den Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich des Justizprüfungsamtes wird die Erstellung und Betreuung strafrechtlicher und strafprozessualer Prüfungsaufgaben für die zweite juristische Staatsprüfung bilden, zu dem nach näherer Absprache weitere Aufgaben hinzutreten können.

Erwartet werden sehr gute und umfassende Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu juristischer Analyse, sprachliche Gewandtheit, die Fähigkeit zur Einarbeitung in fremde Rechtsgebiete sowie die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit.

Weitere Anforderungskriterien sind hohe Belastbarkeit, Kreativität, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und ein weit überdurchschnittliches Engagement. Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen Word und Excel von Vorteil.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Bei dem Landgericht Hanau ist ab sofort das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 7 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- I. Allgemeine Voraussetzungen:
 - Pflichtbewusstsein
 - Leistungsbereitschaft
 - Belastbarkeit
 - Flexibilität
 - Initiative
 - Besonders gute Auffassungsgabe
 - Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
 - Kostenbewusstsein

- II. Besondere Voraussetzungen:
1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens gutes fachliches Können
 2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
 3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
 4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an die Präsidentin des Landgerichts Hanau zu richten.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

2. Bei dem Amtsgericht Marburg ist ab dem 1. Januar 2013 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 7 GO) neu zu besetzen. Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- I. Allgemeine Voraussetzungen:
- Pflichtbewusstsein
 - Leistungsbereitschaft
 - Belastbarkeit
 - Flexibilität
 - Initiative
 - Besonders gute Auffassungsgabe
 - Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
 - Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

5. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens gutes fachliches Können
6. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
7. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
8. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Marburg zu richten.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht

bei der Staatsanwaltschaft Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Seite 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht

bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (Nr. 06/2012, Anlage 1 Ziffer 2.8.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten

des Verwaltungsgerichts Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Nr. 06/2012, Anlage 1 Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

7. Bei dem Hessischen Landessozialgericht ist ab 1. Januar 2013 die Funktion der Geschäftsleitung nach § 7 GO neu zu besetzen.

Für den Aufgabenbereich muss die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entsprechen:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Flexibilität
- Initiative
- Sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Sehr gutes und vielseitiges fachliches Können, insbesondere im Personalwesen
- Erfahrungen in der Justizverwaltung; Vorerfahrung in der Geschäftsleitung eines Gerichts ist wünschenswert
- Sehr gute IT- Kenntnisse

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen internen und externen Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen drei Wochen in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 3 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht

2012, 3. Auflage, 1244 Seiten, in Leinen, 159,-- €

Verlag C.H. Beck

ISBN: 978-3-406-61907-6

Die Reihe der Münchener Anwaltshandbücher richtet sich an Praktiker aus der Anwaltschaft. Knapp zehn Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage liegt in dritter, neu bearbeiteter Auflage das in Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht vor. Adressaten sind zwar auch Fachanwältinnen und Fachanwälte, daneben dienen die Handbücher aber vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die nur gelegentlich mit dem Bereich des öffentlichen Rechts in Berührung kommen, zur schnellen und zuverlässigen Einarbeitung. Gegliedert in vier Teile, gibt das Werk zunächst wertvolle allgemeine Hinweise für das Mandat in Verwaltungssachen (beispielsweise zu Haftungs- und Vergütungsfragen). Es folgt ein Überblick über das Mediationsverfahren. Sodann erfolgt ein tiefergehender Blick in Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts. Am Ende schließt sich ein europarechtlicher Teil an.

Im Allgemeinen Teil werden Mandatsannahme, Widerspruchsverfahren und Prozesse aus anwaltlicher Sicht betrachtet. Hier meistert der Autor den Spagat zwischen Basisinformationen und wertvollen Hinweisen zu praktischen Fragen. Man merkt diesem Teil an, dass der Herausgeber Prof. Dr. Heribert Johlen hier seine große Berufserfahrung bereitwillig und klug an Kolleginnen und Kollegen weitergibt.

Dass Mediation ein schwierig einzuordnender Teil innerhalb des Verwaltungsverfahrens ist, zeigt sich bereits am Gliederungsstandort zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Verwaltungsrecht. Dr. Rainer Voß gelingt in erstaunlicher Kürze eine prägnante und vollständige Darstellung aller Mediationsgrundsätze und des Ablaufs des Mediationsverfahrens. Zudem handelt er die Auseinandersetzung darüber, ob Mediation im Verwaltungsverfahren zu befürworten oder abzulehnen ist, zusammenfassend ab. Das Anwaltshandbuch unterstützt hier also den Praktiker, der beispielsweise von seinem Mandanten mit der Frage konfrontiert wird, ob er sich auf ein Mediationsverfahren einlassen soll.

Im Anschluss daran wird im dritten Teil eine Auswahl von zwanzig Bereichen des öffentlichen Rechts aus anwaltlicher Perspektive beleuchtet. Neben den eher alltäglichen Bereichen wie beispielsweise des Baurechts, des Straßenrechts, des Beamtenrechts und des Ausländerrechts finden sich auch Rechtsgebiete, die sogar dem Fachanwalt für Verwaltungsrecht, erst Recht aber dem Allgemeinanwalt sicher selten begegnen werden, wie beispielsweise das

Abfallrecht, das Wasserrecht oder das Prüfungsrecht. Allen Abschnitten ist eine überblickartige Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Rechtsgebiet gemein. In allen Kapiteln sind Praxishinweise, Formulierungsvorschläge und Checklisten eingearbeitet - eben alles, was ein Praxishandbuch wertvoll macht.

Etwas kurz ausgefallen ist das Kapitel zum öffentlich rechtlichen Medienrecht, welches von Dr. Gernot Lehr bearbeitet wird. Trotz entsprechender Überschriften scheint hier die Entwicklung der neuen Medien und deren öffentlich-rechtliche Einordnung vernachlässigt worden zu sein. Hierzu hätte es in jüngster Zeit durchaus darstellenswerte praxisrelevante Fragestellungen (z.B. Nutzung von Twitter in Gerichtssälen und Parlamenten, Tagesschau-App als kommerzielles Konkurrenzprodukt) und aktuelle Rechtsentwicklungen (Änderung des TKG, Netzneutralität als Regulierungsziel) gegeben. Dieses Beispiel zeigt auch gleichzeitig die Stärke und Schwäche der Reihe: Ein solches Handbuch ist sehr geeignet, um sich für ein Mandat aus dem verwaltungsrechtlichen Bereich einen Überblick über die Rechtsgrundlagen zu verschaffen. Die eigentliche Mandatsarbeit zu einzelnen Rechtsfragen muss daneben aber mit weiterer Literatur und Rechtsprechung erfolgen.

Neu aufgenommen wurde in dieser Auflage im vierten Teil ein kompaktes Kleinod für die Anwaltschaft auf dem Weg nach Europa: der Abschnitt zum Europarecht und anwaltlichen Verfahrensrecht. Diese Materie dürfte bisher wenigen Lesern vertraut aber künftig für immer mehr von ihnen von Bedeutung sein. Mit Dr. Ulrich Soltész, Partner einer deutschen Kanzlei in Brüssel, haben die Herausgeber einen ausgewiesenen anwaltlichen Experten gewonnen, der die Sichtweise des Praktikers in der gebotenen Kürze vermittelt. Hier wird das Handbuch im besten Sinne zur Fundgrube von Expertenwissen: Wie vertrete ich einen Mandanten vor der Europäischen Kommission bzw. vor den Unionsgerichten? Welche Formulare muss ich verwenden? Über welche „Brüsseler Sitten und Gebräuche“ sollte ich tunlichst nicht stolpern? Fundierte Antworten auf solche Fragen machen dieses neue Kapitel zu einem sehr nützlichen Hilfsmittel des anwaltlichen Beraters.

Insgesamt ist das Werk uneingeschränkt den erstmals oder gelegentlich mit dem öffentlichen Recht in Kontakt tretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ans Herz zu legen. Bereits mit dem ersten Mandat dürfte sich diese Investition amortisieren. Auch dem erfahrenen Praktiker sei dieses Kompendium zum Einstieg in ihm weniger bekannte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts empfohlen.

Axel Pabst
Rechtsanwalt

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Mellinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang Wiesbaden, den 1. August 2012 Nr. 8

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich . . .	309
	Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland wegen verhängten Sanktionen gegen Personen	323
	Bekanntmachungen	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (Stichtag 1. Juli 2012)	338
	Verlust eines Dienstsiegels (5413E - I/B2 - 2012/6444 - I/A)	348
	Verlust eines Dienstsiegels (5413E - I/B2 - 2012/6944 - I/A)	348
	Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamtes	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2011 . . .	349
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 27. Juni 2012; hier: Rentensteigerungsbetrag	358
	Personalnachrichten	358
	Stellenausschreibungen	360
	Buchbesprechungen	363

RUNDERLASSE

Nr. 21 Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich. RdErl. d. MdJIE v. 21. 6. 2012 (1510/9 - I/A3 - 2009/7396 - I/A) – JMBI. S. 309 –
– Gült.-Verz. Nr. 30 –

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Die Richtlinie gilt verbindlich für alle Bediensteten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa, der Gerichte und Staatsanwaltschaften, sonstigen Behörden des Geschäftsbereichs und der Justizvollzugsbehörden, die Zugang zu

dienstlichen E-Mail- und/oder Internetdiensten haben. Sie regelt die dienstliche und private Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz. Sie gilt entsprechend für externe Mitarbeiter, sofern sie einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen, der einen Zugang zu dienstlichen E-Mail- und/oder Internetdiensten ermöglicht.

- 1.1.2 Bezüglich der Nutzung von E-Mail-Diensten regelt sie sowohl den internen elektronischen Geschäftsverkehr, den Geschäftsverkehr mit Behörden der Landesverwaltung als auch die Korrespondenz nach außen, z.B. mit Bürgerinnen und Bürgern oder anderen Behörden.
- 1.1.3 Die Regelungen zur Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

1.2 Allgemeine und organisatorische Grundsätze

- 1.2.1 In Dienststellen, insbesondere Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten, ist jeweils mindestens ein zentrales E-Mail-Postfach mit einer Adresse entsprechend dem Muster „verwaltung@dienststelle.justiz.hessen.de“ (HMDJIE: „poststelle@hmdj.hessen.de“) einzurichten, das für das elektronische Berichtswesen zu nutzen ist. Darüber hinaus können personenbezogene Postfächer und Funktionspostfächer eingerichtet werden (z.B. für Abteilungen, Referate, Datenschutzbeauftragte, Frauenbeauftragte, Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, und Suchtbeauftragte).
- 1.2.2 Die für das Land Hessen festgelegten Namenskonventionen sind zu beachten (vgl. hierzu den Erlass über „Standards der E-Governmentarchitektur in der Hessischen Landesverwaltung“ vom 3. Februar 2005, Anlage 3 „Technische Spezifikation E-Mail“ (StAnz. S. 854 ff.).
- 1.2.3 Für die Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten sind grundsätzlich nur die dienstlich zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen zu nutzen. Die Umleitung eines dienstlichen Postfachs auf ein anderes Postfach ist restriktiv zu handhaben. Die Umleitung eines dienstlichen Postfachs auf ein privates Postfach ist nicht gestattet.
- 1.2.4 Die Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten soll grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken erfolgen.
- 1.2.5 Die private Nutzung ist nur in geringfügigem Umfang gestattet, wenn dienstliche und/oder technische Belange nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte die in der Anlage 1 befindliche Einwilligungserklärung zuvor schriftlich abgegeben hat.

Für die Personalvertretungen und Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, die Frauenbeauftragte, die behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen/gerichtlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Staatsministerin/den Staatsminister der Justiz, für Integration und Europa und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa gilt die in der Anlage 2 befindliche Einwilligungserklärung.

Für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sofern diese nicht ausschließlich exekutive Aufgaben wahrnehmen und deren Vertretungen gilt die

in der Anlage 3 befindliche Einwilligungserklärung. Dienstliche Belange stehen insbesondere entgegen, wenn die Nutzung geeignet ist, den Dienstbetrieb oder die Verfügbarkeit der IT-Systeme für dienstliche Zwecke zu beeinträchtigen, den Interessen oder dem Ansehen der Justiz oder des Landes Hessen zu schaden oder die Nutzung gegen geltendes Recht, insbesondere gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstößt.

Die Kontrolle der Einhaltung des gestatteten Nutzungsumfangs erfolgt gemäß den in Ziffer 4 beschriebenen Abläufen und unter Beachtung der dort aufgeführten Ausnahmen. Die Gewährung der privaten Nutzung erfolgt auf Basis der Freiwilligkeit und begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

- 1.2.6 Wird die Einwilligung zur privaten Nutzung von Internet und E-Mail (Anlagen 1, 2 oder 3) nicht abgegeben, ist ein privater Gebrauch von Internet und E-Mail ausdrücklich untersagt und die Einhaltung dessen wird gemäß Ziffer 4 überwacht. Die Gestattung der Nutzung zu privaten Zwecken kann jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden.
- 1.2.7 In keinem Fall darf die Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse zu Betriebsablaufstörungen führen.

2. E-Mail-Verkehr

2.1 Grundsätze

- 2.1.1 Grundsätzlich sollen in Justizverwaltungssachen alle Dokumente per E-Mail versandt werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift Schriftform vorgegeben ist. Gemäß § 3a HessVwVfG kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit rechtlich möglich, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.
- 2.1.2 Das E-Mail-System ist nicht für eine Aktenführung geeignet. Dementsprechend sind die elektronischen Informationen soweit sie aktenrelevant sind, aktenkundig zu machen. Es gilt, soweit nicht andere einschlägige Regelungen gelten, der Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen vom 16. Mai 2007 (StAnz S. 1123) in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 E-Mail-Eingänge

- 2.2.1 E-Mail-Eingänge sind entsprechend den Regelungen des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen vom 16. Mai 2007 (StAnz S. 1123) sowie den einschlägigen Akten- und Geschäftsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu behandeln.
- 2.2.2 Die in zentralen E-Mail-Postfächern oder Funktionspostfächern eingehende Post wird arbeitstäglich mindestens einmal vormittags und einmal nachmittags gesichtet, nach Maßgabe der behördeninternen Abläufe ausgedruckt und in den Geschäftsgang gegeben oder der zuständigen Registratur (Geschäfts- bzw. Abteilungsleitung) elektronisch weitergeleitet. Die in dem Eingangsnachrichtenfenster enthaltenen Informa-

tionen (E-Mail-Adresse des Absenders, Sendezeitangaben, Betreff) sind ebenfalls auszudrucken und der elektronisch eingegangenen Post beizufügen. Posteingänge mit umfangreichen Dateianhängen sind nach erfolgter Registrierung ohne vorherigen Ausdruck an den zuständigen Bearbeiter elektronisch weiterzuleiten. Der Bearbeiter entscheidet dann über einen erforderlichen Ausdruck oder über eine geeignete Speicherung des Posteingangs.

- 2.2.3 In den Fällen der Adressierung an personenbezogene Postfächer oder der elektronischen Weiterleitung obliegt es dem Empfänger entsprechend Nr. 2.2.1 vorzugehen bzw. die eingehende Post an das zentrale E-Mail-Postfach weiterzuleiten.
- 2.2.4 Bedienstete mit einem persönlichen Postfach haben bei Abwesenheit gemäß Nr. 2.4 eine schnelle und vollständige Behandlung ihrer dienstlichen Eingänge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten und der behördeninternen Regelungen sicherzustellen.
- 2.2.5 Die Empfängerbehörden haben zum Nachweis die eingegangene elektronische Post und Anlagen für die Dauer von 3 Monaten in elektronischer Form aufzubewahren.
- 2.2.6 Die Regelungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 gelten nicht für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sofern diese nicht ausschließlich exekutive Aufgaben wahrnehmen sowie für Funktionspostfächer der Personal-, Richter- und Staatsanwaltschaften und Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, für die Funktionspostfächer der Frauenbeauftragten und das Postfach des Ministers der Justiz, für Integration und Europa sowie die Postfächer der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.
- 2.2.7 Lässt sich die elektronische Post oder deren Anlagen (z.B. bei beschädigten Dokumenten, unbekanntem Dateiformat, verschlüsselter Nachricht) nicht öffnen, ist die absendende Stelle unverzüglich zu unterrichten. E-Mails mit persönlichem Inhalt, die jedoch irrtümlich an das zentrale Postfach adressiert wurden, werden – von dort auf elektronischem Weg an das persönliche elektronische Postfach des eigentlichen Adressaten weitergeleitet oder, falls dies nicht möglich sein sollte, – von der Poststelle ausgedruckt und in einem verschlossenen Umschlag dem originären Empfänger zugestellt. Nach Zuleitung der E-Mails mit persönlichem Inhalt an den Empfänger sind die Dokumente im Anschluss zu löschen. Irrläufer, d.h. der Adressat ist definitiv der Dienststelle nicht zuzuordnen, werden mit dem Zusatz „Adressat kann nicht zugeordnet werden“ an den Absender zurückgesandt.
- 2.2.8 Alle eingehenden E-Mails werden ungeachtet ihres Inhalts automatisiert auf Standardkonformität, Viren oder andere Schadprogramme und SPAM-Wahrscheinlichkeit geprüft. In Abhängigkeit des Prüfergebnisses werden die E-Mails entweder nicht angenommen, in „Quarantäne“ genommen oder zugestellt. Aus technischen Gründen kann hierbei nicht zwischen dienstlichen und privaten E-Mails unterschieden werden. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass E-Mails falsch klassifiziert und nicht zugestellt werden.

2.2.9 Ist bei einer eingehenden E-Mail aufgrund des Absenders, der Betreffzeile, der Anlage, einer Meldung des Virenerkennungsprogramms oder sonstiger Umstände der Verdacht eines Virus oder eines anderen Schadprogramms gegeben, sind unverzüglich die IT-Administration und – soweit vorhanden – der/die IT-Sicherheitsbeauftragte zu benachrichtigen. Die Öffnung der E-Mail und eventueller Anlagen hat zu unterbleiben.

2.3 E-Mail-Versand

2.3.1 Um die Veränderbarkeit des elektronischen Dokuments zu erschweren, soll eine Umwandlung in ein PDF oder vergleichbares Format erfolgen. Von einem zusätzlichen Versand in Papierform ist abzusehen.

2.3.2 Die Übermittlung von vertraulich zu behandelnden Daten darf auf elektronischem Weg nur verschlüsselt erfolgen. Personalaktenrelevante Daten und Daten, für die eine ähnliche Missbrauchsgefahr besteht, dürfen nur verschlüsselt versandt werden. Die Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen (VSA) sind zu beachten.

2.3.3 Im elektronischen Geschäftsverkehr innerhalb der eigenen Dienststelle oder mit anderen Dienststellen der hessischen Landesverwaltung und anderen Behörden ist in der Regel weder der Einsatz der fortgeschrittenen noch der qualifizierten Signatur erforderlich.

2.3.4 Im elektronischen Dokument (E-Mails sowie beigefügte Dateien) genügt an Stelle der Unterschrift der Vermerk „gez.“ in Verbindung mit dem Namen der unterzeichnenden Person und der Fixierung des Datums entsprechend dem jeweiligen Bearbeitungsstand. Darüber hinaus müssen ein aussagefähiger Betreff in Bezug auf den Inhalt der E-Mail sowie die Dienststelle, die Organisationseinheit und die Kontaktdaten der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters enthalten sein. Letztere Angaben sind in der Regel der E-Mail-Signatur zu entnehmen. Der Versand der aktenrelevanten elektronischen Dokumente ist in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

Bei ausnahmsweiser privater E-Mail-Nutzung darf keine dienstliche Signatur verwendet werden.

2.3.5 Rundschreiben und Bekanntmachungen mit Dateianhängen die mittels elektronischer Post verteilt werden können, sollen möglichst als Dokument in einer für die Bediensteten allgemein zugänglichen Datenablage zur Verfügung gestellt werden. Die geeignete Art der zentralen Bekanntmachung (zum Beispiel allgemein zugängliche Datenablage und Behördenintranet) ist behördenintern zu regeln. Den Bediensteten ist dies jeweils in geeigneter Form durch eine Hinweismail bekannt zu machen.

2.4 Abwesenheit

2.4.1 Bei geplanter Abwesenheit (z.B. Urlaub, Gleittag, Dienstreise) ist eine Vertretung jeder E-Mail-Nutzerin bzw. jedes E-Mail-Nutzers hinsichtlich der E-Mail-Nutzung sicherzustellen. Sie hat grundsätzlich durch Weiterleitung der E-Mail-Eingänge oder Zugriffs-

gewährung auf das E-Mail-Postfach zu erfolgen. Sofern es sachdienlich erscheint, kann auch eine bloße Abwesenheitsbenachrichtigung unter Angabe der Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail) des Vertreters oder die Verwendung eines Funktionspostfachs genügen.

- 2.4.2 Bei ungeplanter Abwesenheit organisiert die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte einen Zugriff auf dessen E-Mail-System, um die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen dienstlichen Ablaufs zu gewährleisten.
- 2.4.3 Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 gilt nicht für die Postfächer von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, sofern diese nicht ausschließlich exekutive Funktionen wahrnehmen sowie für die Funktionspostfächer der Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, die Funktionspostfächer der behördlichen/gerichtlichen Datenschutzbeauftragten, die Funktionspostfächer der Frauenbeauftragten und das Postfach des Ministers der Justiz, für Integration und Europa sowie die Postfächer der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.
- 2.4.4 Im Rahmen der Vertretung oder der Erledigung sonstiger dienstlicher Aufgaben (Systemadministration) muss die Bedienstete bzw. der Bedienstete bei eingehenden privaten E-Mails damit rechnen, dass diese von anderen Beschäftigten zur Kenntnis genommen werden können. E-Mails mit offensichtlich privatem Charakter dürfen im Rahmen der Vertretung oder Systemadministration nicht geöffnet werden. Offenbart sich der private Charakter erst nach dem Öffnen der E-Mail, ist diese unverzüglich zu schließen, daraus erlangte Informationen unterliegen der dienstlichen Verschwiegenheitspflicht.

3. Internetnutzung

- 3.1 Die Nutzung von Internetdiensten ist unter Beachtung des geltenden Rechts, insbesondere der persönlichkeitsrechtlichen, datenschutzrechtlichen, lizenzrechtlichen, urheberrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften zulässig. Generell unzulässig sind der Abruf kostenpflichtiger Internetseiten, Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten, sowie das Abrufen, Verbreiten oder Herunterladen diskriminierender, beleidigender, verleumderischer, menschenverachtender, verfassungsfeindlicher, gewaltverherrlichender, rassistischer, sexistischer, pornographischer oder anderer, außerhalb des gesetzlichen Rahmens befindlicher Inhalte, es sei denn, sie sind dienstlich, insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung, der streitigen Zivilgerichtsbarkeit oder der richterlichen Amtsermittlung, veranlasst. In diesem Fall ist die Nutzung aktenkundig zu machen.
- 3.2 Zu privaten Zwecken ist die Nutzung von Internetdiensten unter Beachtung der Regelungen von Ziffer 3.1 in geringfügigem Umfang, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die entsprechende Einwilligungserklärung (siehe Anlagen 1 bis 3) unterzeichnet wurde, zulässig. Unzulässig sind jedoch insbesondere das Herunter-

laden von Programmen und anderen ausführbaren Dateien, die Nutzung von Audio und Video Streams, die Teilnahme an Sozialen Netzwerken (z.B. Foren, Blogs etc.), Netz-, Onlinespielen und Auktionen sowie die Verfolgung gewerblicher oder gewerbsmäßiger Zwecke.

4 Protokollierung/Kontrolle/Sanktionen

- 4.1** Die Nutzung von E-Mail und Internet wird protokolliert. Eine Trennung in private und dienstliche Nutzung findet hierbei nicht statt. Bei der E-Mail Nutzung entstehen regelmäßig die folgenden Protokolldaten: Absenderin oder Absender, Empfängerin oder Empfänger, Datum und Uhrzeit des Versands und übertragene Datenmenge. Bei der Internetnutzung entstehen in der Regel die folgenden Protokolldaten: Benutzererkennung, Start-IP-Adresse, Ziel-IP-Adresse und aufgerufene URL (Uniform Resource Locator = Webseite), Datum und Uhrzeit, übertragene Datenmenge. Die Protokolldaten dienen dabei der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Systems, der Kapazitätsplanung ggf. zu Abrechnungszwecken sowie der Verfolgung von Verstößen gegen diese Richtlinie, im Übrigen aber nicht der Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten.
- 4.2** Die Protokollierung der E-Mail- und Internetnutzung erfolgt durch die HZD. Zur Einsichtnahme der Bediensteten wird eine Verfahrensbeschreibung, die über die technischen Verfahrensabläufe bei der Protokollierung Auskunft gibt, in das Mitarbeiterportal eingestellt oder auf einem anderen geeigneten Weg bekannt gegeben.
- 4.3** Soweit gesetzlich nicht eine längere Speicherung vorgeschrieben ist, werden die Protokolldaten, die durch die Nutzung des Internets entstanden sind, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten wieder gelöscht. Die Protokolldaten, die durch die Nutzung von E-Mail entstanden sind, werden spätestens nach 3 Monaten gelöscht.
- Wenn eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, können die durch E-Mail- und Internetnutzung entstandenen Protokolldaten bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Protokolldaten zu löschen.
- 4.3.1** Die durch die Nutzung von E-Mail und Internet entstandenen Protokolldaten ihrer Beschäftigten werden den Gerichten/Dienststellen von der HZD regelmäßig zur Verfügung gestellt. Eine Kontrolle der nach 4.1 angefallenen Protokolldaten erfolgt stichprobenartig, in regelmäßigen Abständen, in einem repräsentativen Umfang und nach dem Zufallsprinzip. Eine entsprechende Regelung erfolgt unter Beachtung der Löschfristen in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat, des Richterrats oder des Staatsanwaltsrats. Die Durchführung der Kontrolle ist aktenkundig zu machen. Von jeglicher Kontrolle der Protokolldaten ausgenommen sind die Postfächer von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sofern diese nicht ausschließlich exekutive Funktionen wahrnehmen sowie die Funktionspost-

fächer der Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, der/des Datenschutzbeauftragten der Dienststelle/des Gerichts, die Funktionspostfächer der Frauenbeauftragten und das Postfach des Ministers der Justiz, für Integration und Europa sowie die Postfächer der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

- 4.3.2 Die Kontrolle der Protokolldaten erfolgt durch eine von der Dienststelle beauftragte Mitarbeiterin oder einen beauftragten Mitarbeiter. Die Beauftragung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist aktenkundig zu machen.
- 4.3.3 Im Falle der E-Mail-Nutzung erfolgt die Kontrolle der Protokolldaten in Anwesenheit einer Vertreterin bzw. ein Vertreters des Personalrats sowie des/der Datenschutzbeauftragten der Dienststelle/des Gerichts. Bei Bedarf können Vertreter des Richterrats oder des Staatsanwaltsrats, die Frauenbeauftragte oder die Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen einbezogen werden.
- 4.3.4 Die Auswertung der Protokolldaten der Internetnutzung erfolgt in einem ersten Schritt ohne Personenbezug.
- 4.3.5 Ergibt sich aus der Durchführung der Stichproben oder aus anderen Gründen, die über die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter, oder die Präsidentin/Direktorin oder den Präsidenten/Direktor des Gerichts oder die Aufsichtsführende Richterin/den Aufsichtsführenden Richter oder die Leiterin/den Leiter der Staatsanwaltschaft vorgebracht werden müssen, der konkrete Verdacht einer missbräuchlichen oder unerlaubten Nutzung von E-Mail und/oder Internet (z.B. bei Verstoß gegen diese Richtlinie) können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden. Insbesondere ist es dann zulässig, den Personenbezug zwischen IP-Adresse und Nutzerin bzw. Nutzer herzustellen. Der Personalrat oder der Richterrat oder der Staatsanwaltsrat und der Datenschutzbeauftragte der Dienststelle sind vom Verdacht zu informieren und nehmen an der Datenauswertung teil. Bei Bedarf können die Frauenbeauftragte oder die Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen einbezogen werden. Die Auswertungen sind zu dokumentieren und der betroffenen Benutzerin bzw. dem betroffenen Benutzer durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten oder die Präsidentin/Direktorin oder den Präsidenten/Direktor des Gerichts oder die Aufsichtsführende Richterin/den Aufsichtsführenden Richter oder die Leiterin/den Leiter der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerin bzw. dem Benutzer wird die Möglichkeit gegeben, zu den protokollierten Kontrollergebnissen unmittelbar Stellung zu nehmen. Wird dadurch der Verdacht einer missbräuchlichen oder unerlaubten Nutzung entkräftet, so endet das Überprüfungsverfahren und alle durch das Verfahren erzeugten Personenbezüge werden gelöscht. Ansonsten ist das Kontrollprotokoll über die jeweiligen Vorgesetzten oder die Präsidentin/Direktorin oder den Präsidenten/Direktor des Gerichts oder die Aufsichtsführende Richterin/den Aufsichtsführenden Richter oder die Leiterin/den Leiter der Staatsanwaltschaft der für das Personal verantwortlichen Stelle zuzuleiten. In jedem

Fall ist der Personalrat oder der Richterrat oder der Staatsanwaltsrat über den Ausgang der Auswertung zu unterrichten.

- 4.3.6 Lässt die Auswertung des Kontrollprotokolls offensichtlich erkennen, dass Straftaten begangen worden sind, wird das Protokoll der für das Personal verantwortlichen Stelle direkt übermittelt.
- 4.4 Verstöße gegen diese Richtlinie können neben dem Entzug der privaten Nutzungsrechte disziplinar- oder arbeits- sowie strafrechtliche Folgen haben.

5. **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Mit diesem Runderlass treten bestehende Regelungen im Geltungsbereich der Richtlinie außer Kraft.
- 5.2 Die Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Soweit die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen organisatorischen bzw. technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, sind diese bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie zu schaffen.

Kenntnisnahme und Einwilligungserklärung

Die Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich möchte die von meiner Dienststelle/Gericht zur Verfügung gestellten Internet- und E-Mail-Dienste in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke nutzen.

Ich willige ein, dass mein privater E-Mail- und Internetverkehr in demselben Maße wie mein dienstlicher E-Mail- und Internetverkehr automatisch protokolliert wird. Ich bin damit einverstanden, dass diese Protokolldaten wie in der Richtlinie unter Punkt 4 beschrieben temporär gespeichert werden und stichprobenartig überprüft werden können. Bei einem konkreten Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden.

Ich gestatte ferner, dass meine privaten E-Mails bei möglicher Verseuchung mit Viren oder anderen Schadprogrammen sowie an mich adressierte unerwünschte oder unverlangt zugehende E-Mails – sog. Spam-Mails – automatisiert herausgefiltert und ggf. nicht zugestellt werden. Mir ist bekannt, dass dabei auch privat erwünschte E-Mails irrtümlich durch den Spamfilter ausgesondert werden können.

Sollten im Fall meiner Abwesenheit vom Arbeitsplatz an mich adressierte E-Mails an meine Vertretung weitergeleitet werden oder sie Zugriff auf mein Postfach nehmen, so billige ich das. Meine Vorgesetzte oder mein Vorgesetzter organisiert insbesondere für den Fall der ungeplanten Abwesenheit einen Zugriff auf mein E-Mail-Konto, wenn dies für einen ordnungsgemäßen betrieblichen Ablauf nötig sein sollte. Mir ist bewusst, dass dabei auch private E-Mails anderen Personen zur Kenntnis gelangen können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich den Internetzugang und den E-Mail-Dienst dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Einwilligungserklärungen, die zur Nutzung von E-Mail- und/oder Internetdiensten abgegeben worden sind.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Kenntnisnahme und Einwilligungserklärung

Für die Mitglieder der Personalräte, die Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen, die Frauenbeauftragte, die behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen/gerichtlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Staatsministerin/den Staatsminister der Justiz, für Integration und Europa und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa

Die Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich möchte die von meiner Dienststelle/Gericht zur Verfügung gestellten Internet- und E-Mail-Dienste in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke nutzen.

I. Für die Mitglieder der Personalräte, die Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen, die Frauenbeauftragte, die behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen/gerichtlichen Datenschutzbeauftragten

Ich willige ein, dass mein privater E-Mail- und Internetverkehr in demselben Maße wie mein dienstlicher E-Mail- und Internetverkehr automatisch protokolliert wird. Ich bin damit einverstanden, dass diese Protokolldaten wie in der Richtlinie unter Punkt 4 beschrieben temporär gespeichert und stichprobenartig überprüft werden.

Die Überprüfung unterbleibt bei einem Funktionspostfach, das ich als Mitglied eines Personalrats, als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen, als Frauenbeauftragte oder als behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher/gerichtlicher Datenschutzbeauftragter verwende.

Bei einem konkreten Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden.

Ich gestatte ferner, dass meine privaten E-Mails bei möglicher Verseuchung mit Viren oder anderen Schadprogrammen sowie an mich adressierte unerwünschte oder unverlangt zugehende E-Mails – sog. Spam-Mails – automatisiert herausgefiltert und ggf. nicht zugestellt werden. Mir ist bekannt, dass dabei auch privat erwünschte E-Mails irrtümlich durch den Spamfilter ausgesondert werden können.

Sollten im Fall meiner Abwesenheit vom Arbeitsplatz an mich adressierte E-Mails an meine Vertretung weitergeleitet werden oder sie Zugriff auf mein persönliches Postfach

nehmen, so billige ich das. Meine Vorgesetzte oder mein Vorgesetzter organisiert insbesondere für den Fall der ungeplanten Abwesenheit einen Zugriff auf mein persönliches E-Mail-Konto, wenn dies für einen ordnungsgemäßen betrieblichen Ablauf nötig sein sollte. Mir ist bewusst, dass dabei auch private E-Mails anderen Personen zur Kenntnis gelangen können.

Der Zugriff meiner Vorgesetzten oder meines Vorgesetzten ist für ein Funktionspostfach, das ich als Mitglied eines Personalrats, als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen, als Frauenbeauftragte oder als behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher/gerichtlicher Datenschutzbeauftragter verwende, untersagt.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich den Internetzugang und den E-Mail-Dienst dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Einwilligungserklärungen, die zur Nutzung von E-Mail- und/oder Internetdiensten abgegeben worden sind.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

II. Für die Staatsministerin/den Staatsminister der Justiz, für Integration und Europa und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa

Ich willige ein, dass mein privater E-Mail- und Internetverkehr in demselben Maße wie mein dienstlicher E-Mail- und Internetverkehr automatisch protokolliert wird. Ich bin damit einverstanden, dass diese Protokolldaten wie in der Richtlinie unter Punkt 4 beschrieben temporär gespeichert werden. Die Internetnutzung kann stichprobenartig überprüft werden.

Bei einem konkreten Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden.

Ich gestatte ferner, dass meine privaten E-Mails bei möglicher Verseuchung mit Viren oder anderen Schadprogrammen sowie an mich adressierte unerwünschte oder unverlangt zugehende E-Mails – sog. Spam-Mails – automatisiert herausgefiltert und ggf. nicht zugestellt werden. Mir ist bekannt, dass dabei auch privat erwünschte E-Mails irrtümlich durch den Spamfilter ausgesondert werden können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich den Internetzugang und den E-Mail-Dienst dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Einwilligungserklärungen, die zur Nutzung von E-Mail- und/oder Internetdiensten abgegeben worden sind.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Kenntnisnahme und Einwilligungserklärung

Für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ohne ausschließliche Wahrnehmung exekutiver Funktionen und Mitglieder der Richter- und Staatsanwaltsräte

Die Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich möchte die von meiner Dienststelle/Gericht zur Verfügung gestellten Internet- und E-Mail-Dienste in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke nutzen.

Ich willige ein, dass mein privater E-Mail- und Internetverkehr in demselben Maße wie mein dienstlicher E-Mail- und Internetverkehr automatisch protokolliert wird. Ich bin damit einverstanden, dass diese Protokolldaten wie in der Richtlinie unter Punkt 4 beschrieben temporär gespeichert werden. Die Internetnutzung kann stichprobenartig überprüft werden.

Bei einem konkreten Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden.

Ich gestatte ferner, dass meine privaten E-Mails bei möglicher Verseuchung mit Viren oder anderen Schadprogrammen sowie an mich adressierte unerwünschte oder unverlangt zugehende E-Mails – sog. Spam-Mails – automatisiert herausgefiltert und ggf. nicht zugestellt werden. Mir ist bekannt, dass dabei auch privat erwünschte E-Mails irrtümlich durch den Spamfilter ausgesondert werden können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich den Internetzugang und den E-Mail-Dienst dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Einwilligungserklärungen, die zur Nutzung von E-Mail- und/oder Internetdiensten abgegeben worden sind.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Übersicht

Erster Abschnitt

Rechtsgrundlagen des Vollstreckungshilfeverkehrs, Allgemeines

- § 1 Vollstreckungshilfe auf vertraglicher Grundlage
- § 2 Vollstreckungshilfe auf vertragloser Basis

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung im Ausland

I. Teil:

Allgemeines

- § 3 Verhältnis des Vollstreckungshilfeverkehrs bei freiheitsentziehenden Sanktionen zu anderen Vorschriften
- § 4 Einleitung eines Vollstreckungshilfeverfahrens
- § 5 Zustimmungserfordernis

II. Teil:

Verfahren nach dem ÜberstÜbk

- § 6 Unterrichtung der verurteilten Person; Zustimmung zur Überstellung
- § 7 Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt
- § 8 Maßregelvollzugspatienten
- § 9 Entscheidung der Vollstreckungsbehörde
- § 10 Anregung der Vollstreckungsbehörde

III. Teil:

Verfahren nach Art. 3 ZP-ÜberstÜbk

- § 11 Allgemeines
- § 12 Aufgaben der Justizvollzugsanstalten
- § 13 Anregung der Vollstreckungsbehörde

IV. Teil:
Maßnahmen nach der Überstellung

§ 14 Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

V. Teil:
Verfahren nach dem RB-Geldsanktionen

§ 15 Ausgehende Ersuchen

Dritter Abschnitt
Vollstreckung im Inland

§ 16 Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

§ 17 Vollstreckung nach dem ÜberstÜbk

§ 18 Verfahren nach dem RB-Geldsanktionen

§ 19 Berichtspflichten

Vierter Abschnitt
Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Rechtsgrundlagen des Vollstreckungshilfeverkehrs, Allgemeines

§ 1
Vollstreckungshilfe auf vertraglicher Grundlage

Der Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

1. Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl. 1991 II S. 1007, 1992 II S. 98) [ÜberstÜbk] in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 und des Schengener Durchführungs-

übereinkommens (Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG) vom 26. September 1991 (BGBl. 1991 I S. 1954, 1992 I S. 1232, 1994 I S. 1425) [ÜAG], zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)¹. Das Übereinkommen findet Anwendung auf die Angehörigen dieser Staaten sowie entsprechend den Erklärungen anlässlich des Beitrittes diejenigen Personen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind.

2. Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II, S. 2867) [ZP-ÜberstÜbk] in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 und des Schengener Durchführungsübereinkommens (Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG) vom 26. September 1991 (BGBl. 1991 I S. 1954, 1992 I S. 1232, 1994 I S. 1425) [ÜAG], zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274).¹
3. Art. 67 bis 69 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1013) [SDÜ], welche derzeit im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [mit Ausnahme Irlands] sowie im Verhältnis zu Island und Norwegen anwendbar sind.
4. Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (BGBl. 1997 II S. 1350) [EU-VollstrÜbk]. Es ist derzeit lediglich im Verhältnis zu Lettland und den Niederlanden nach Maßgabe seines Art. 21 Abs. 3 vorläufig anwendbar.
5. Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (Abl. L 327/25 v. 05.12.2008) [RB-Freiheitsstrafen].
6. Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Abl. L 76/16 v. 22.03.2005) [RB-Geldsanktionen].
 - zu 5. und 6. jeweils auch in Verbindung mit dem Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (Abl. L 81/24 v. 27.03.2009). –

¹ Eine Liste der Vertragsstaaten findet sich auf der Homepage des Europarats (<http://conventions.int/Treaty/Ger/v3/DefaultGER.asp>). Dort sind sowohl die Texte des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls als auch der aktuelle Zeichnungs- und Ratifikationsstand unter SEV-Nr. 112 bzw. SEV-Nr. 167 abrufbar.

7. Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Straftätern (BGBl. 1995 II S. 1011).
8. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter vom 26. Mai 2006 (BGBl. 2009 II S. 62, 75).

§ 2

Vollstreckungshilfe auf vertragloser Basis

Auf vertragloser Basis ist der Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland grundsätzlich nach den §§ 48 ff., § 71 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) [IRG] möglich.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung im Ausland

I. Teil

Allgemeines

§ 3

Verhältnis des Vollstreckungshilferechts bei freiheitsentziehenden Sanktionen zu anderen Vorschriften

- (1) Die rechtlichen Möglichkeiten der Überstellung stehen selbstständig neben den Vorschriften über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer Unterbringung. Auch ein Absehen von der Vollstreckung nach § 456a StPO ist zulässig.
- (2) Sind sowohl die Voraussetzungen des § 456a StPO als auch Möglichkeiten der Überstellung gegeben, soll die Vollstreckungsbehörde der jeweils am schnellsten zu verwirklichenden Maßnahme den Vorzug geben.

§ 4

Einleitung eines Vollstreckungshilfefahrens

- (1) Bei Einleitung der Strafvollstreckung prüft die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Strafvollstreckung durch den

Heimat- oder Aufenthaltsstaat ohne Zustimmung der verurteilten Person vorliegen und leitet gegebenenfalls ein entsprechendes Vollstreckungshilfefeherfahren ein.

(2) Die Behandlung von Gesuchen verurteilter Personen auf Überstellung in das Ausland richtet sich, soweit in den bezeichneten Übereinkommen und ihren Ausführungsgesetzen nichts anderes bestimmt ist, nach dem IRG. Abweichend von § 71 Abs. 4 IRG bedarf es, mit Ausnahme des Verfahrens nach Art. 3 ZP-ÜberstÜbk, zu einer Überstellung in das Ausland nach den bezeichneten Abkommen keiner gerichtlichen Entscheidung. Die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAsT) [Gemeinsamer Runderlass vom 31. Oktober 2008, JMBL. S. 397] sind anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 5

Zustimmungserfordernis

(1) Während Überstellungen nach dem ÜberstÜbk nur mit Zustimmung der verurteilten Person erfolgen dürfen, eröffnen Art. 67 ff. SDÜ und Art. 2 ZP-ÜberstÜbk die Möglichkeit, um Weitevollstreckung ohne Zustimmung der verurteilten Person zu ersuchen, wenn sich diese durch Flucht in ihr Heimatland der Vollstreckung entzogen hat.

(2) Nach dem EU-VollstrÜbk und § 71 IRG kann ohne Zustimmung der verurteilten Person um Übertragung der Vollstreckung in den Aufenthaltsstaat ersucht werden, wenn unter anderem eine Auslieferung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

(3) Art. 3 ZP-ÜberstÜbk eröffnet ebenfalls die Möglichkeit, ohne Zustimmung der verurteilten Person um Überstellung in ihr Heimatland zu ersuchen, wenn eine infolge der gegen sie verhängten Sanktion getroffene Verwaltungsentscheidung eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme enthält, aufgrund derer es dieser Person nicht gestattet sein wird, nach der Entlassung aus der Haft oder der Maßregel im Urteilsstaat zu bleiben.

II. Teil

Verfahren nach dem ÜberstÜbk

§ 6

Unterrichtung der verurteilten Person; Zustimmung zur Überstellung

(1) Nach Art. 4 Abs. 1 ÜberstÜbk ist jede verurteilte Person, auf die das Überstellungsübereinkommen Anwendung finden kann, von dem wesentlichen Inhalt des Übereinkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck ist ihr bei Beginn der Strafhaft durch die Justizvollzugsanstalt ein Merkblatt in einer der verurteilten Person verständlichen Sprache auszuhändigen. Hierbei ist nach Vorgaben des als Anlage beigefügten Modells zu verfahren.

(2) Kommt eine Überstellung nur mit Zustimmung der verurteilten Person in Betracht, ist der verurteilten Person Gelegenheit zu geben, ihre Zustimmung in der Form des § 3 Abs. 1 ÜAG zu erteilen. Ist abzusehen, dass eine Überstellung auch für weitere – auch außerhessische – Vollstreckungsbehörden in Betracht kommt, ist darauf hinzuwirken, dass die verurteilte Person ihre Erklärung für alle betroffenen Verurteilungen abgibt.

§ 7

Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt

Gesuchen um Überstellung fügt die Justizvollzugsanstalt, in der sich die verurteilte Person befindet, eine Stellungnahme bei und legt die Unterlagen der Vollstreckungsbehörde vor. Die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt soll enthalten:

1. Erkenntnisse über die Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat (insbesondere letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort, soziale Bindungen und Kontakte im Vollstreckungsstaat, Kenntnisse dort gebräuchlicher Sprachen und Zeiten des Aufenthalts);
2. vorhandene Hinweise auf anderweitige Straf- und Ermittlungsverfahren;
3. Ausführungen zur persönlichen Führung in der Anstalt und zu dem frühesten Zeitpunkt, der aus Sicht der Vollzugsanstalt für eine Maßnahme nach § 456a Abs. 1 StPO in Betracht kommt;
4. sonstige bekannte Umstände, die im Vollstreckungshilfverfahren Bedeutung erlangen können (z.B. besondere Fluchtneigung, transportrelevante Faktoren usw.).

Erlangt die Justizvollzugsanstalt vorgenannte Unterlagen oder Informationen erst nachträglich, so stellt sie die unverzügliche Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde sicher.

§ 8

Maßregelvollzugspatienten

Befindet sich eine verurteilte Person im Maßregelvollzug (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG), findet zusätzlich der Gemeinsame Runderlass vom 22. Januar 2009 (JMBl. S. 233) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. § 4 Abs. 1 und §§ 5, 12 gelten entsprechend für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges.

§ 9

Entscheidung der Vollstreckungsbehörde

(1) Auf das Gesuch einer verurteilten Person um Überstellung in einen ausländischen Staat entscheidet die Vollstreckungsbehörde, ob bei dem für Justiz zuständigen Ministerium als oberster Justizbehörde die Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens angeregt werden soll. Sie wägt dabei die Interessen der verurteilten Person an der Vollstreckung im Ausland,

insbesondere die Interessen an ihrer sozialen Wiedereingliederung im Heimatstaat, mit den Belangen der Rechtspflege auch im Hinblick auf die Vollstreckungspraxis des Aufnahme- staates ab. Die Vollstreckungsbehörde prüft durch Einholung eines aktuellen Auszuges aus dem Bundeszentralregister sowie unter Nutzung sonstiger Erkenntnismöglichkeiten, ob anderweitige Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsinteressen der Anregung eines Voll- streckungshilfeersuchens entgegenstehen könnten, und setzt sich erforderlichenfalls mit den beteiligten Behörden ins Benehmen. Dies gilt insbesondere, wenn Anschlussvollstre- ckungen bevorstehen.

(2) Sind Anschlussvollstreckungen mehrerer ausschließlich hessischer Vollstreckungsbe- hörden notiert, erfolgt die Anregung, ein Vollstreckungshilfeersuchen zu stellen, einheitlich von der zum Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs vollstreckenden Behörde im Einver- nehmen mit den weiter beteiligten Behörden. Diese stellen der vollstreckenden Behörde die Unterlagen nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 in der dort bezeichneten Anzahl nebst einer Mehrfertigung für die vollstreckende Behörde zur Verfügung.

(3) Sind im Vollstreckungshilfeverfahren auch außerhessische Vollstreckungsbehörden be- teiligt, liegt die federführende Zuständigkeit entsprechend § 43 Abs. 7 Strafvollstreckungs- ordnung (StVollstrO) bei der Landesjustizverwaltung, für deren Staatsanwaltschaft die längs- te (Rest-) Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Unabhängig davon entscheidet jede beteiligte Vollstreckungsbehörde in eigener Zuständigkeit, ob ein Ersuchen angeregt werden soll.

(4) Sieht die Vollstreckungsbehörde von der Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens ab, bescheidet sie die um Überstellung ersuchende verurteilte Person unter Mitteilung der tragenden Erwägungen. Im Falle des Abs. 2 wird der ablehnende Bescheid einheitlich von der zum Zeitpunkt der Entscheidung vollstreckenden Behörde im Einvernehmen mit den be- teiligten Behörden erteilt.

(5) Wird der ablehnende Bescheid angefochten, berichtet die Vollstreckungsbehörde unter Beifügung der Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die nach § 21 StVollstrO entscheidet. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 23 ff. EGGVG.

§ 10

Anregung der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Anregung, ein Vollstreckungshilfeersuchen zu stellen, erfolgt auf dem Dienstweg an die oberste Justizbehörde.

(2) Der Bericht soll enthalten:

1. die maßgebenden Gründe der Anregung,
2. das Ergebnis der Prüfung deutscher Strafansprüche (Nr. 107 RiVAST),
3. Ausführungen zu dem Zeitpunkt, zu dem
 - a) eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht käme sowie
 - b) eine Maßnahme nach § 456a StPO beabsichtigt ist.

(3) Dem Bericht sind beizufügen:

1. das Gesuch auf Überstellung,
2. die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt,
3. eine Bescheinigung, aus der Art und Dauer der Sanktion sowie der Stand der Vollstreckung zu entnehmen ist, einschließlich der Angaben über Untersuchungshaft, Straf-ermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände,
4. eine Mehrfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung, verbunden mit einer Bescheinigung über die Authentizität der Entscheidung, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung sowie über den Wortlaut der angewendeten Strafvorschriften,
5. die nach § 3 ÜAG zu richterlichem Protokoll abgegebene Zustimmungserklärung der verurteilten Person,
6. gegebenenfalls Berichte von Ärzten oder Sozialarbeitern über die verurteilte Person, Mitteilungen über ihre Behandlung im Urteilsstaat und Empfehlungen für ihre weitere Behandlung im Vollstreckungsstaat (Art. 6 Abs. 2 Buchst. d ÜberstÜbk),
7. Übersetzungen der Unterlagen zu Nr. 3 bis 6, soweit sie vom Vollstreckungsstaat gefordert werden.

Die Unterlagen zu Nr. 1 und 2 sind einfach, die Unterlagen zu Nr. 3 bis 6 im ministeriellen Geschäftsweg vierfach, im diplomatischen Geschäftsweg sechsfach, Übersetzungen – soweit erforderlich – je zweifach beizufügen; je eine weitere Ausfertigung (ohne Übersetzungen) ist für die Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vorzusehen.

(4) Nach Eingang der Bewilligung der Vollstreckungshilfe durch den Vollstreckungsstaat prüft die Vollstreckungsbehörde, ob eine Festhaltenanordnung nach § 5 ÜAG zu erwirken ist. Im Übrigen leitet sie die Überstellung in die Wege (Nr. 113 RiVAST) und teilt der verurteilten Person die Entscheidung des Vollstreckungsstaates über die Bewilligung der Vollstreckungshilfe mit. Auch von der Nichtbewilligung der Vollstreckungshilfe unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person.

III. Teil

Verfahren nach Art. 3 ZP-ÜberstÜbk

§ 11

Allgemeines

(1) Die Überstellung einer verurteilten Person ohne deren Zustimmung in ihren Heimatstaat kommt nur dann in Betracht, wenn

1. der Heimatstaat das ZP-ÜberstÜbk ebenfalls ratifiziert und die Anwendung von Art 3 ZP-ÜberstÜbk nicht durch gesonderte Erklärung ausgeschlossen hat,

2. die gegen die Person verhängte Sanktion oder eine infolge dieser Sanktion getroffene bestandskräftige und vollziehbare Verwaltungsentscheidung eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme enthält, aufgrund derer es der Person nicht gestattet sein wird, nach der Entlassung aus der Haft im Urteilsstaat zu bleiben,
 3. eine Überstellung nicht von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen erscheint und
 4. das Oberlandesgericht die Vollstreckung in dem ausländischen Staat für zulässig erklärt hat (§ 71 Abs. 4 IRG).
- (2) Ein auf die Überstellung einer verurteilten ausländischen Person gerichtetes Vollstreckungshilfeverfahren scheidet regelmäßig insbesondere dann aus, wenn die bekannte regelmäßige Vollstreckungspraxis des Heimatstaates dem deutschen Strafanspruch nicht hinreichend Rechnung zu tragen geeignet ist.

§ 12

Aufgaben der Justizvollzugsanstalten

- (1) Die Justizvollzugsanstalten prüfen zu Beginn jeder Strafhaft, ob die Voraussetzungen einer Überstellung auf der Grundlage des ZP-ÜberstÜbk vorliegen. Ist dies der Fall, händigen sie der verurteilten Person das zu Art. 4 Abs. 1 ÜberstÜbk erstellte Merkblatt bzw. dessen Übersetzung in eine der verurteilten Person verständliche Sprache aus, soweit dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist.
- (2) Liegen die Voraussetzungen einer Überstellung auch ohne Zustimmung der verurteilten Person vor oder erscheint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass dies im Verlauf der Strafhaft der Fall sein wird, ist die verurteilte Person darauf hinzuweisen und zu befragen, ob sie ihrer Überstellung freiwillig zustimmt.
- (3) Fehlt es an einer Überstellungsvoraussetzung und erscheint der Mangel heilbar, so ist die Prüfung in geeigneten Abständen zu wiederholen. Liegt noch keine bestandskräftige und vollziehbare Verwaltungsentscheidung vor, die eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme enthält, aufgrund derer es der verurteilten Person nicht gestattet sein wird, nach der Entlassung aus der Haft im Urteilsstaat zu bleiben, ist mit der zuständigen Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen, sofern die Überstellungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen oder zu erwarten ist, dass dies künftig der Fall sein wird.
- (4) Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die zuständige Vollstreckungsbehörde, wenn bei einer verurteilten Person die Voraussetzungen für die Überstellung in einen ausländischen Staat mit oder ohne Zustimmung des Gefangenen vorliegen. § 7 gilt entsprechend.
- (5) Abs. 1 bis 4 finden für die Justizvollzugsanstalten entsprechende Anwendung, wenn die Vollstreckungsbehörde nicht zum hiesigen Geschäftsbereich gehört. In diesem Fall berichtet die Justizvollzugsanstalt der obersten Justizbehörde über den Ausgang des Verfahrens.

§ 13

Anregung der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Regelungen des § 10 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Bericht nach § 10 Abs. 2 und 3 neben den in § 10 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 sowie 6 und 7 bezeichneten Unterlagen zusätzlich beizufügen sind:

1. die Niederschrift über die Anhörung der verurteilten Person zu ihrer beabsichtigten Überstellung,
2. die bestandskräftige und vollziehbare Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung,
3. die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 71 Abs. 4 IRG,
4. Übersetzungen der Unterlagen zu 1. und 2., soweit sie vom Vollstreckungsstaat gefordert werden.

Die Unterlagen zu Nr. 1 und 2 sind im ministeriellen Geschäftsweg jeweils vierfach, im diplomatischen Geschäftsweg jeweils sechsfach, die Entscheidung nach Nr. 3 im ministeriellen Geschäftsweg zweifach und im diplomatischen Geschäftsweg vierfach und die Übersetzungen – soweit erforderlich – je zweifach beizufügen; je eine weitere Ausfertigung (ohne Übersetzungen) ist für die Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vorzusehen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die verurteilte Person in einer Anstalt außerhalb Hessens inhaftiert ist oder sich im Maßregelvollzug befindet.

IV. Teil

Maßnahmen nach der Überstellung

§ 14

Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

(1) Mit der Übernahme der verurteilten Person durch den Vollstreckungsstaat wird die inländische Vollstreckung ausgesetzt; sie ist jedoch von der Vollstreckungsbehörde weiter zu überwachen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde hat Mitteilungen zum Bundeszentralregister zu veranlassen, wenn ihr eintragungspflichtige Entscheidungen oder Feststellungen der Behörden des Vollstreckungsstaates mitgeteilt werden.

(3) Die Vollstreckung ist beendet, wenn der Vollstreckungsstaat mitteilt, dass die Vollstreckung für abgeschlossen erachtet wird. Die Vollstreckungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle des Satzes bzw. spätestens bei Verbüßung der Hälfte der zu verbüßenden Strafe (§ 7 Abs. 1 Buchst. b ÜAG) die Festhaltenanordnung aufgehoben und die Ausschreibung zur Festnahme zurückgenommen werden. Dies gilt auch, wenn nach Mittei-

lung des Vollstreckungsstaates die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

(4) Wird die überstellte Person vor Ablauf der Hälfte der zu verbüßenden Strafzeit in der Bundesrepublik Deutschland angetroffen, richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 5 ff. ÜAG. Die Vollstreckungsbehörde lässt über INTERPOL feststellen, ob die Vollstreckung vom Vollstreckungsstaat als abgeschlossen erachtet wird (§ 13 ÜAG).

V. Teil

Verfahren nach dem RB-Geldsanktionen

§ 15

Ausgehende Ersuchen

(1) Die Stellung ausgehender Vollstreckungshilfeersuchen richtet sich nach §§ 87 o, 87 p IRG in Verbindung mit § 98 IRG. Daneben gelten die für vorläufig anwendbar erklärten Regelungen der Nr. 167, 168 sowie Nr. 177 bis 180 RIVAST.

(2) Die im Zusammenhang mit einem Ersuchen nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Bescheinigung ist auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz (<http://www.bundesjustizamt.de/>) abrufbar. Dort ist sie unter dem Button „Vollstreckungshilfe – EU-Geldsanktionen“ als ausfüllbarer Vordruck hinterlegt, der bekannt gewordene länderbezogene Besonderheiten automatisch berücksichtigt und abfragt.

Dritter Abschnitt

Vollstreckung im Inland

§ 16

Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

(1) Die Übernahme der Vollstreckung ausländischer Strafurteile richtet sich nach den in § 1 bezeichneten Übereinkommen und Rahmenbeschlüssen, den Vorschriften des Vierten Teils des IRG und Nr. 64 ff. RIVAST. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts die ausländische Sanktion in eine nach deutschem Recht umgewandelt und das Urteil für vollstreckbar erklärt hat (Exequaturentscheidung nach §§ 50 ff. IRG) sowie die oberste Justizbehörde mitgeteilt hat, dass die Bewilligung erfolgt ist.

(2) Erweist sich die Anhörung der verurteilten Person nach § 52 Abs. 3 IRG sowie die Zustellung der Exequaturentscheidung an die verurteilte Person auf dem Rechtsweg als unzweckmäßig, regt die Vollstreckungsbehörde die Bestellung eines Beistandes nach § 53 IRG an.

§ 17

Vollstreckung nach dem ÜberstÜbk

(1) Kommt eine Übernahme der Vollstreckung im Inland in Betracht, legt die Vollstreckungsbehörde der obersten Justizbehörde mit dem Bericht auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

1. die rechtskräftige Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, mit der die Vollstreckung im Inland für zulässig und die verhängte Sanktion für vollstreckbar erklärt wird (§§ 48 ff IRG),
2. eine Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit der verurteilten Person,
3. eine Bescheinigung über den Wortlaut der deutschen Strafvorschriften,
4. soweit gefordert, eine Bescheinigung mit Ausführungen zu dem Zeitpunkt, zu dem
 - a) eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht käme sowie
 - b) eine Maßnahme nach § 456a StPO beabsichtigt ist,
5. Übersetzung der Unterlagen zu 2. – 4.

Die Entscheidung zu Nr. 1 ist im ministeriellen Geschäftsweg zweifach und im diplomatischen Geschäftsweg vierfach, die Unterlagen zu Nr. 2 bis 4 sind im ministeriellen Geschäftsweg jeweils vierfach, im diplomatischen Geschäftsweg jeweils sechsfach und die Übersetzungen – soweit erforderlich – je zweifach beizufügen; je eine weitere Ausfertigung (ohne Übersetzungen) ist für die Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vorzusehen.

(2) Die Erklärung über das anzuwendende Verfahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c ÜberstÜbk) wird von der obersten Justizbehörde abgegeben.

§ 18

Verfahren nach dem RB-Geldsanktionen

Eingehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach dem RB-Geldsanktionen sind nach §§ 87 bis 87n IRG in Verbindung mit § 98 IRG zu behandeln. Daneben gelten die für vorläufig anwendbar erklärten Regelungen der Nr. 167 bis 176 RiVAST.

§ 19

Berichtspflichten

(1) Die Vollstreckungsbehörde berichtet unverzüglich, wenn

1. die Überstellung vollzogen ist unter Beifügung einer Vollstreckungsübersicht,
 2. die Vollstreckung der ausländischen Sanktion zur Bewährung ausgesetzt ist unter Beifügung des Bewährungsbeschlusses,
 3. die Vollstreckung abgeschlossen ist,
 4. die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft entflohen ist oder
 5. sonstige für die Vollstreckung maßgeblichen Umstände (z.B. Unterbrechung der Vollstreckung, Bewährungswiderruf) eingetreten sind.
- (2) Über Gnadengesuche überstellter Personen ist der obersten Justizbehörde zu berichten, die die Einholung der Stellungnahme des Urteilsstaats veranlasst.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 20

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Merkblatt

für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

1. Falls Ihr Heimatstaat Mitglied des vorbezeichneten Übereinkommens ist*), können Sie den Wunsch äußern, zur weiteren Verbüßung Ihrer durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel in Ihren Heimatstaat überstellt zu werden. Sie haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Überstellung.

Eine Überstellung kann nur stattfinden, wenn

- sowohl die zuständigen deutschen Behörden als auch Ihr Heimatstaat der Überstellung zustimmen,
- noch mindestens 6 Monate einer Freiheitsstrafe bzw. Maßregel ab Eingang des Ersuchens um Überstellung zu vollstrecken sind und
- Sie der Überstellung zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Aus der Überstellung ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

- Die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe bzw. Maßregel richtet sich nach dem Recht Ihres Heimatstaates.

Einige Staaten setzen die Vollstreckung der in der Bundesrepublik Deutschland verhängten Freiheitsstrafe bzw. Maßregel fort, andere Staaten wandeln die verhängte Freiheitsstrafe bzw. Maßregel in eine nach ihrem Recht für dieselbe Straftat vorgesehene Sanktion um. Die Umwandlung darf weder strafverschärfend noch strafverlängernd wirken. Eine Umwandlung in eine Geldstrafe oder Geldbuße ist ausgeschlossen. Art und Dauer der in Ihrem Heimatstaat zu verbüßenden Sanktion können vor der Überstellung nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden.

- Für eine etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens sind allein die deutschen Gerichte zuständig.

***) Mitgliedsstaaten des Überstellungsübereinkommens sind (Stand: 15.03.2012):**

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidzhan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern; Australien, Bahamas, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Mauritius, Mexiko, Panama, Tonga, Trinidad und Tobago, Venezuela, Vereinigte Staaten.

3. Sollten Sie sich in Ihrem Heimatstaat der Strafvollstreckung entziehen, wird die Strafvollstreckung in Deutschland fortgesetzt.

Falls Sie vor Ablauf der Hälfte der zu verbüßenden Sanktion in der Bundesrepublik Deutschland angetroffen werden, ohne einen Entlassungsschein oder ein Dokument gleichen Inhalts vorweisen zu können, können Sie auf Anordnung des Gerichts zur Klärung der Frage, ob Sie sich der Strafvollstreckung entzogen haben, bis zu 18 Tagen festgehalten werden. Eine Festhalteanordnung kann auch schon vor Ihrer Überstellung erlassen werden. In diesem Fall werden Sie in Deutschland zur Festnahme ausgeschrieben.

4. Den Wunsch auf Überstellung an Ihren Heimatstaat können Sie an die Justizvollzugsanstalt, in der Sie sich derzeit befinden, oder an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten.

Bitte teilen Sie dabei die Anschrift mit, unter der Sie zuletzt in Ihrem Heimatland gewohnt haben. Fügen Sie, falls vorhanden, Unterlagen über Ihre Staatsangehörigkeit bei.

BEKANNTMACHUNGEN

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (Stichtag 1. Juli 2012).
Bek. d. HMDJIE v. 11. 7. 2012 (1100/3 - ZB 3 - 2012/6661) – JMBl. S. 338 –**

Die Frauenbeauftragte sowie der Personalrat beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa haben dem Frauenförderplan für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
 - a) höherer Dienst
 - b) gehobener Dienst
 - c) mittlerer Dienst
 - d) Entgeltgruppen.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa							
Personalstellen:		Höherer Dienst							
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvorgaben	
		neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen			Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %	
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderungen	Stellenbesetzung	Beförderung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	
B6	07.12 - 06.14	2	0		2	0,00	0,00		36,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		40,0
B3	07.12 - 06.14	2	0		2	37,50	62,50		63,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		65,0
B2	07.12 - 06.14	2	0		2	62,50	0,00		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		
A16	07.12 - 06.14	4	0		4	36,08	43,24		44,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	3	1		2	0,00	0,00	51,0	46,0
A15	07.12 - 06.14	5	0		5	43,24	33,33		34,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		36,0
A14	07.12 - 06.14	6	0		6	36,84	69,70		73,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		75,0
A13	07.12 - 06.14	7	5		2	69,70		51,0	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00		51,0	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00		51,0	
Höherer Dienst insg.	07.12 - 06.14	28	5		23	39,83			
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0		0	0,00			
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	15	1		14	0,00			
Eingangssamt 51 % da, Frauen in der Laufbahn des höh. D. insgesamt unterrepräsentiert sind.									

Gehobener Dienst

Ist Personal

Dienststelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa																				
	Gehobener Dienst																				
Personalstellen:																					
Istanalyse für den Zeitraum:	1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018																				
Besoldungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte				Teilzeitbeschäftigte				Gesamt				davon		Köpfe gesamt					
		insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	insges.	U	V	Männer in % mit*	Männer in % ohne*	Frauen	Männer	Gesamt				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	L	M	N	O	P	T	U	V	W	X			
A 13 S	07.12.-06.14	17	7	10	3,00	2,00	1,00		3,07	2	1,27	3	1,80	23,07	44,52	41,21	55,48	58,79	11	14	25
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
A 12	07.12.-06.14	18	10	9	1,00	1,00	0,00		1,00	2	1,00	0	0,00	21,00	57,14	55,00	42,86	45,00	13	9	22
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
A 11	07.12.-06.14	8	6	2	2,00	2,00	0,00		1,46	3	1,46	0	0,00	11,46	82,55	78,86	17,45	21,14	11	2	13
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
A 10	07.12.-06.14	8	7	1	1,00	1,00	0,00		0,00	0	0,00	0	0,00	9,00	88,89	87,50	11,11	12,50	8	1	9
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
A 9	07.12.-06.14	3	3	0	0,00				0,00					3,00	100,00	100,00	0,00	0,00	3	0	3
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
Gehobener Dienst insg.		55	33	22	7,00	6,00	1,00		3,73	7	3,73	3	0,00	65,73	65,01	62,54	34,99	37,46	46	26	72
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00		0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
mit* =	Mit den Vollbeurlaubten																				
ohne* =	Ohne die Vollbeurlaubten																				

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa								
Personalstellen:		Gehobener Dienst								
Abschätzung freierwerdender Stellen								Zielvorgaben		
Besoldungs- gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %			
			Stellen- besetzung	Beförderung*	für Stellen- besetzung	für Beför- derungen*	Stellen- besetzung	Beför- derung*		
A	B	C	D	E	F	G	H	I		
A 13 S	07.12 - 06.14	3	0	3	44,52	55,00		55,0		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0			0,00	0,00				
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	4	0	4	0,00	0,00		57,0		
A 12	07.12 - 06.14	7	1	6	57,14	78,86				
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	1	0	1	0,00	0,00				
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	5	0	5	0,00	0,00				
A 11	07.12 - 06.14	4	0	4	82,55	87,50				
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0			0,00	0,00				
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	4	0	4	0,00	0,00				
A 10	07.12 - 06.14	4	0	4	88,89	100,00				
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0			0,00	0,00				
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	4	0	4	0,00	0,00				
A 9	07.12 - 06.14	4	4	0	100,00					
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0			0,00					
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	4	4	0	0,00					
Gehobener Dienst insg.	07.12 - 06.14	22	5	17	65,01					
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	1	0	1	0,00					
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	21	4	17	0,00					
Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung									

Mittlerer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa																		
	Mittlerer Dienst																		
Personaleinheiten:																			
Istanalyse für den Zeitraum:	1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018																		
Besandungsgruppen	Zeitraum:		Vollzeitbeschäftigte			Vollbeauftragte			Teilzeitbeschäftigte			Gesamt							
	Monat/Jahr	bis	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer	U	V	W	X	Köple gesamt			
																Frauen	Männer	Gesamt	
A																			
A 9 Z																			
2 Abschnitt	07.12.-06.14	5	3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,0	60,00	60,00	40,00	40,00	3	2	5
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
A 9 S																			
2 Abschnitt	07.12.-06.14	4	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,0	50,00	50,00	50,00	50,00	2	2	4
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
A 8																			
2 Abschnitt	07.12.-06.14	6	5	1,00	1,00	0,00	1,74	2	1,24	1	0,50	8,7	82,84	80,62	17,16	19,38	8	2	10
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
A 7																			
2 Abschnitt	07.12.-06.14	3	1	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,0	33,33	33,33	66,67	66,67	1	2	3
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
A 6																			
2 Abschnitt	07.12.-06.14	2	2	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,0	100,00	100,00	0,00	0,00	2	0	2
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
Mittlerer Dienst insg.	07.12.-06.14	20	13	7	1,00	1,00	0,00	1,74	2	1,24	1	0,50	22,7	67,02	65,50	32,98	16	8	24
	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0
mit* =	Mit den Vollbeauftragten																		
ohne* =	Ohne die Vollbeauftragten																		

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa							
Personalstellen:		Mittlerer Dienst							
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvorgaben		
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		
			Stellen- besetzung	Beförderung	für Stellen- besetzung	für Beför- derungen	Stellen- besetzung	Beför- derung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	
A 9 Z	07.12 - 06.14	0				60,00	50,00		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
A 9 S	07.12 - 06.14	1	0	1		50,00	80,62		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
A 8	07.12 - 06.14	0				82,84	33,33		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
A 7	07.12 - 06.14	0				33,33	100,00		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
A 6	07.12 - 06.14	0				100,00	0,00		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
Mittlerer									
Dienst insg.	07.12 - 06.14	1	0	1		67,02			
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	0		0,00			
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0	0	0		0,00			

Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa			
Personalstellen:		Entgeltgruppen			
	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung
A	B	C	D	E	F
außertariflich	07.12 - 06.14	0		0,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
13 U	07.12 - 06.14	0		100,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
13	07.12 - 06.14	0		33,33	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
12	07.12 - 06.14	0		29,41	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	1	1	0,00	51,0
11	07.12 - 06.14	0		62,96	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
10	07.12 - 06.14	0		83,71	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	1	1	0,00	
9	07.12 - 06.14	0		100,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	1	1,0	0,00	
8	07.12 - 06.14	0		91,56	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
6	07.12 - 06.14	0		83,81	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
5	07.12 - 06.14	0		58,78	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	1	1	0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
4	07.12 - 06.14	0		14,77	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	1	1	0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
3	07.12 - 06.14	0		0,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
2	07.12 - 06.14	0		100,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
Entgelt-					
grupp. insg.	07.12 - 06.14	0	0	73,30	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	2	2	0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	3	3	0,00	
	Keine Zielvorgaben bei der EG 4, da im Bereich des Kraffahrdienstes bislang keine Bewerbungen von Frauen vorlagen.				

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG

Neugestaltung von Arbeitsplätzen

Im Zuge der Modernisierung der Justiz sind im Hessischen Ministerium der Justiz Serviceeinheiten gebildet worden. Aufgabe der Serviceeinheiten ist die Erledigung von „Assistenz-tätigkeiten aus einer Hand“ (Konzept der ganzheitlichen Erledigung unter Aufhebung der bisherigen gesonderten Zuständigkeiten und Funktionen wie die einer aktenverwaltenden Geschäftsstelle und eines zentralen Schreibdienstes).

Diese Funktionen werden hauptsächlich von Frauen ausgeübt. Durch die Bildung der Serviceeinheiten ist es gelungen, für sie abwechslungsreichere und interessantere Arbeitsplätze zu schaffen und ihnen durch eine höhere tarifliche Eingruppierung bessere Verdienstmöglichkeiten zu ermöglichen.

Fortbildung

Im gehobenen Justizdienst besteht in den Spitzenämtern eine Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten. Das Hessische Ministerium der Justiz fördert daher Qualifizierungsmaßnahmen von Frauen für diese Dienstposten in besonderer Weise. So sind für den Justizmanagementlehrgang, der Kenntnisse für die Justizverwaltung vermittelt, im Jahr 2007 ausschließlich Beamtinnen gemeldet worden.

Zur Weiterqualifizierung wird Frauen im Angestelltenbereich die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zur „Verwaltungsfachwirtin“ ermöglicht. Ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht ihnen die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit, die in aller Regel mit einer Höhergruppierung verbunden ist.

Im Rahmen der „Modernisierungsfortbildung der hessischen Justiz“ wird im Jahr 2007 erstmals eine Tagung für „Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer“ in den richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Dienst angeboten. Ziel der Veranstaltung ist es, den Wiedereinstieg nach der Beurlaubungsphase zu erleichtern und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Darüber hinaus erhalten Sie einen Überblick über fachspezifische Entwicklungen.

Beurlaubte aus dem richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich können erstmals ab dem Jahr 2007 an EDVTagungen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger teilnehmen um sich im Vorfeld mit dem für sie neuen ITUmfeld ihres Arbeitsplatzes und den Nutzungsmöglichkeiten vertraut zu machen. Darüber hinaus erhalten sie einen Überblick über fachspezifische Anwendungen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Im Rahmen des Audit Beruf und Familie der gemeinnützigen HertieStiftung wird die Vereinbarkeit von Berufs und Familienleben für die Bediensteten insbesondere der berufstätigen Mütter und Väter aktiv gefördert und verbessert. In 8 verschiedenen Handlungsfeldern werden künftig familienfreundliche Ziele und Maßnahmen geplant und umgesetzt.

Durch die sich nunmehr anschließende Umsetzung der vereinbarten Ziele soll, vor allem auch den im Geschäftsbereich sehr flexibel tätigen Richterinnen, der Zugang im Haus erleichtert werden.

Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJIE v. 27.06.2012 (5413E - I/B2 - 2012/6444 - I/A)
– JMBl. S. 348 –

Das Siegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Ortsgericht Wiesbaden I“ mit Landeswappen und der Kennziffer „1“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 2. August 1990 für ungültig erklärt.

Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJIE v. 11.07.2012 (5413E - I/B2 - 2012/6944- I/A)
– JMBl. S. 348 –

Das Petschaft (für Lacksiegel) mit der Umschrift „DR. ANTON SEBASTIAN SCHMOLZ NOTAR IN MARBURG“ mit Landeswappen ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 24.03.2011 für ungültig erklärt.

JAHRESBERICHT
des Präsidenten des Justizprüfungsamtes
für das Jahr 2011

A.

STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung

Am Jahresende 2010 waren im Prüfungsverfahren	566	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.		
Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2011	749	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten,		
so dass sich im Berichtjahr insgesamt	1315	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, im Prüfungsverfahren befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche . . .	91	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	5	96
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)		
Verbleiben		1219

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 JAG		
für nicht bestanden erklärt	9	
(davon 0 Wiederholer)		
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 JAG		
für nicht bestanden erklärt	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen		
und die Prüfung nicht bestanden	190	
(davon 34 Wiederholer)		
Von 139 Prüfungsausschüssen wurden geprüft		
– erstmalig	478	
– wiederholt	50	727
so dass am Jahresende 2010		492
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.		

2. Ergebnisse

Von den 727 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die staatliche Pflichtfachprüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	527 = 72,49%	331 = 66,73%	196 = 84,85%
• sehr gut	1 = 0,14%	1 = 0,20%	0 = 0,00%
• gut	25 = 3,44%	12 = 2,42%	13 = 5,63%
• vollbefriedigend	94 = 12,93%	37 = 7,46%	57 = 24,68%
• befriedigend	193 = 26,55%	128 = 25,81%	65 = 28,14%
• ausreichend	214 = 29,44%	153 = 30,85%	61 = 26,41%
nicht bestanden	200 = 27,51%	165 = 33,27%	35 = 15,15%

3. Durchschnittspunktzahl

Die Durchschnittspunktzahlen in den Abschnitten der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren betragen:

Aufsichtsarbeiten:	6,43 Punkte	6,71 Punkte Zivilrecht 5,74 Punkte Strafrecht 6,36 Punkte Öffentliches Recht
Mündliche Prüfung:	9,09 Punkte	8,99 Punkte Zivilrecht 9,26 Punkte Strafrecht 9,01 Punkte Öffentliches Recht

Die erzielten Ergebnisse führten im Schnitt zu folgender

Prüfungsnote (vor Hebung): 7,31 Punkte

Abschlussnote: 7,33 Punkte.

4. Freiversuche

Den 231 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	insgesamt	mit Auslandsstudium	mit wichtigem Grund
<= 8	182	0	1
9	15	7	8
10	33	33	0
11	1	1	1

5. Studiendauer

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) erstmals geprüft und bestanden	b) alle Geprüften
4 - 6 Semestern	1 = 0,21%	1 = 0,14%
7 Semestern	2 = 0,42%	2 = 0,28%
8 Semestern	150 = 31,45%	179 = 24,62%
9 Semestern	30 = 6,29%	41 = 5,46%
10 Semestern	78 = 16,35%	105 = 14,44%
11 Semestern	55 = 11,53%	68 = 9,35%
12 Semestern	50 = 10,48%	84 = 11,55%
13 Semestern	35 = 7,34%	55 = 7,57%
14 Semestern	36 = 7,55%	68 = 9,35%
15 Semestern	16 = 3,35%	43 = 5,91%
16 Semestern und mehr	24 = 5,03%	81 = 11,14%
Gesamt	477 = 100,00%	727 = 100,00%

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 28 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

Hessen insgesamt

a) 10,68 Semester

b) 11,62 Semester

Frankfurter Kandidatinnen/Kandidaten

a) 10,63 Semester

b) 11,76 Semester

Gießener Kandidatinnen/Kandidaten

a) 11,23 Semester

b) 11,78 Semester

Marburger Kandidatinnen/Kandidaten

a) 10,23 Semester

b) 11,11 Semester

6. Altersstruktur

Die Altersstruktur der im Jahre 2011 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung waren

36 Jahre und älter	9 = 1,24%
31 bis 35 Jahre	44 = 6,05%
27 bis 30 Jahre	221 = 30,40%
23 bis 26 Jahre	448 = 61,62%
22 Jahre und jünger	5 = 0,69%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 37,69%.

7. Anteil weiblicher/männlicher Kandidaten

Von den 727 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 454 (= 62,45%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2010	2009	2008	2007	2006	2005
57,37%	57,46%	55,49%	56,34%	52,93%	49,75%

Unter den 527 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 317 (= 60,15 %) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 231 Freiversuchen betrug 136 (= 58,87 %).

8. Anteil ausländischer/schwerbehinderter Kandidaten

Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 46.

34 Kandidatinnen/ Kandidaten waren (schwer-)behindert.

9. Prüfungsdauer

Die Prüfungsverfahren der 528 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 5,49 Monate.
- b) bei vom Kandidaten verzögerter Beendigung des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 5,51 Monate.
- c) für alle Prüfungsverfahren im Durchschnitt 5,50 Monate.

10. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2010 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung 73
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.

Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2011 98
Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet, so dass sich im Berichtsjahr insgesamt 171
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung
befunden haben.

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	4	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)	0	4
Verbleiben		167

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG		
für nicht bestanden erklärt:	20	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG		
für nicht bestanden erklärt:	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG	7	
ausgeschlossen und die Prüfung nicht bestanden.		
Von den Prüfungsausschüssen wurden	78	105
Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, so dass am Jahresende 2011 . .		62
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Noten-		
verbesserung verblieben sind.		

Von den 105 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 39 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 66 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	15	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	20	3 bis 4 Punkte	5	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	23	4 bis 5 Punkte	3	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,69 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
38	36	3	0

B
ERSTE PRÜFUNG

Die Erste Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – haben im Jahr 2011 555 Kandidatinnen und Kandidaten vollständig abgelegt.

Diese erzielten folgende Ergebnisse:

Erste Prüfung	Hessen
sehr gut	3 = 0,54%
gut	42 = 7,57%
vollbefriedigend	154 = 27,75%
befriedigend	275 = 49,55%
ausreichend	81 = 14,59%
Gesamt	555 = 100,00%

Die **BAföG-Ecknote** betrug damit

7,38 Punkte.

Die Ecknote ist die Note des Kandidaten, der als letzter zu den ersten 30% aller geprüften Kandidaten des Berichtsjahres gehört.

C.
ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben	1412
Im Auswertungsjahr zugelassen	1368
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich	2780
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen	<u>138</u>
Im Verfahren verblieben	2642
Davon wurden in 226 Prüfungsterminen mündlich geprüft	840
und zwar erstmalig	662
wiederholt	178
Für nicht bestanden erklärt – im Klausurenblock	123
und zwar wegen nicht genehmigtem Rücktritt	14
Nichterscheinens zu den Klausuren	0

Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung	0
Ausschluss von der weiteren Prüfung	109
Täuschung	0
Davon Wiederholer	44
Beendete Verfahren	963
Am Jahresende 2011 im Verfahren verblieben	1679

2. Ergebnisse

Von 963 Rechtsreferendarinnen/-referendaren bestanden die Prüfung	835 = 86,71%
davon mit der Note	
sehr gut	0 = 0,00%
gut	14 = 1,45%
vollbefriedigend	153 = 15,89%
befriedigend	375 = 38,94%
ausreichend	293 = 30,43%
Nicht bestanden haben	128 = 13,29%
Wiederholt geprüft	291
Wiederholt nicht bestanden	46

3. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 185
 Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.

Davon wurden

- a) 78
 Prüfungsverfahren z.B. durch Antragsrücknahme beendet und
- b) 2
 Prüfungsverfahren durch Ausschluss gemäß § 49 JAG
 für nicht bestanden erklärt.

Insgesamt wurden 105
 Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung mit der mündlichen Prüfung beendet.

Von den 105 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 28 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 77 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	105	bis	6 Punkte	1	8 bis 9 Punkte	0
bis zu 1 Punkt	35	3 bis 4 Punkte	3	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	28	4 bis 5 Punkte	0	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,31 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
38	37	2	0

4. Anzahl geprüfter Kandidatinnen und Kandidaten

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist gegenüber den beiden Vorjahren leicht zurückgegangen.

2004	=	963 Geprüfte	in	170 Terminen
2005	=	1102 Geprüfte	in	194 Terminen
2006	=	1061 Geprüfte	in	190 Terminen
2007	=	998 Geprüfte	in	192 Terminen
2008	=	947 Geprüfte	in	201 Terminen
2009	=	1238 Geprüfte	in	258 Terminen
2010	=	1180 Geprüfte	in	247 Terminen
2011	=	963 Geprüfte	in	226 Terminen

5. Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht dem der Vorjahre:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
30,37	30,40	30,56	30,41	30,18	30,52	30,20

6. Anteil weiblicher/männlicher Kandidaten

Der Anteil der Frauen hat im Jahr 2011 erneut deutlich die 50 %-Grenze überschritten; er betrug

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
48,37%	52,03%	56,05%	57,23%	62,28%	61,02%	53,95%

7. Verzögerungen

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

Verzögerungen (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert	1047
Verzögert	54

Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	40
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	4

Mutterschutz ohne nachfolgende Elternzeit	0
Mutterschutz mit nachfolgender Elternzeit	6
Sonderurlaub	3
Sonstiges	42
Davon mehrfach verzögert	13
<i>Verzögerungsfälle (Fallzahl)</i>	
Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	55
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	8

8. Prüfungsdauer (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren	1,73
Durchschnitt ohne Verzögerungsfälle	1,52
Durchschnitt der Verzögerungsfälle	5,87
Kürzeste Prüfungsdauer	0,07
Längste Prüfungsdauer	15,80

9. Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	280
--	-----

10. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen durchweg in der Bandbreite der durchschnittlichen Bewertungen im Bundesgebiet.

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	18,20%	15,90%
Note befriedigend	35,30%	37,90%
Note ausreichend	29,00%	29,20%
Misserfolgsquote	17,50%	17,00%

Aufsichtsarbeiten	5,36 Punkte
Mündliche Prüfung	9,06 Punkte
Gesamtnote	7,26 Punkte.

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote ist der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote nicht gestiegen.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND
NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im
Land Hessen vom 27. Juni 2012:**

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 auf

€ 46,18

festgesetzt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt, den 27.06.2012

Frankfurt, den 27.06.2012

Stefan Siegner

Hans-Peter Benckendorff, M.A.

Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Natalie Mand in Marburg – unter Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – : Richter am Amtsgericht Thomas Berner in Hanau;

zur Richterin am Amtsgericht : Richterin auf Probe Ina Sonja Sperling in Bad Homburg v. d. Höhe und Rechtsanwältin Anna-Lena Schwarz in Königstein – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – Renate Metzger-Carl in Bensheim, Richter am Amtsgericht Dr. Claus Wiesenberg in Hanau, Richter am Amtsgericht Hans-Jürgen Keßler in Bensheim und Richter am Amtsgericht – als weiterer Aufsichtsführender Richter – Werner Rudi Jastroch in Frankfurt am Main.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am Sozialgericht : Richter auf Probe Dr. Christian Ackermann in Gießen –unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht Dr. Günther Roßmanith.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Dr. Femke Becker in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Tilmann Körner mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Wolfgang Langlotz mit dem Amtssitz in Kaufungen, Dr. Christian Karl Heinz Gozdz mit dem Amtssitz in Gießen und Alfred Bick mit dem Amtssitz in Rotenburg a.d. Fulda.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Bernd Ebers und Alfred Müller mit dem Amtssitz in Limburg a. d. Lahn, Herbert Franz mit dem Amtssitz in Viernheim, Gernot Günther John mit dem Amtssitz in Darmstadt und Seven Friedrich Fröhlich mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident
des Landgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).
Die vorzulegende dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Landgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)
bei dem Amtsgericht Frankenberg (Eder).
Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2013 neu zu besetzen.
Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 3 wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

4. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.6.) auszurichten.

5. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.6.) auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.6.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Nr. 06/2012, Anlage 1 Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1., 2., 4., 5., 6. und Nr. 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa;

zu Nr. 3 binnen **eines Monats** an die Direktorin des Amtsgerichts Frankenberg (Eder).

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und Nr. 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Thüringer Oberlandesgericht (Hrsg.): **Was denken wir (uns) eigentlich?: eine rechtssoziologische Befragung zum richterlichen Selbstverständnis**

Jena 2011, 213, 84 Seiten; € 10,00

Thüringer Oberlandesgericht, Jena

ISBN 978-3-00-034652-1

Mit der im vorliegenden Band dokumentierten Befragung haben das Thüringer Oberlandesgericht und maßgeblich sein Präsident Stefan Kaufmann Neuland betreten. Zwar hat sich die Rechtssoziologie bereits vor Jahrzehnten (nach Beiträgen aus Kaiserreich und Weimarer Zeit) ausführlich mit der Soziologie der Justiz befasst, doch ging es vornehmlich um einen Blick „von außen“ auf das Sozialprofil der Richterschaft, ihre gesellschaftliche Stellung, ihre soziale Herkunft und deren vermeintliche Auswirkungen auf die Spruchpraxis – bis hin zu dem wiederholten Vorwurf einer „Klassenjustiz“ –. Später kamen – unter Aufgabe dieses verengten Blickwinkels – breiter angelegte Untersuchungen zum Entscheidungsverhalten der Richter und schließlich auch zur Verfahrenssoziologie (vor unter allem den Gesichtspunkten Prozessdauer und Kosten) hinzu.

Kaufmann wählt einen anderen Ausgangspunkt: Die richterliche Unabhängigkeit, bekanntermaßen kein Sonderrecht des Richters, sondern eine seiner vornehmsten Verpflichtungen, als deren wirkmächtigstes Korrektiv ein positives, verallgemeinerungsfähiges Berufsethos aufscheint. Dabei steht für Kaufmann weniger die Ethik der Rechtsfindung im engeren Sinn im Vordergrund, sondern eine umfassender verstandene Ethik, die sich mit dem (dienstlichen) Gesamtverhalten des Richters befasst. Eine einigermaßen repräsentative Befragung von Teilen der Richterschaft selbst zu diesen Themen stand bislang aus. Die anzuzeigende Broschüre stellt nun das Ergebnis zweier identischer Befragungen in Thüringen und Schleswig-Holstein dar. In einem zweiten Teil offenbart Kaufmann die wichtigste Korrespondenz, die im Kontext der Befragung geführt wurde.

Versandt wurde ein Bogen mit insgesamt 93 Fragen zum Verhältnis der Richter zu richterlicher Ethik, Politik, Gesellschaft, richterlicher Unabhängigkeit, Gericht und Gerechtigkeit sowie zum Auftreten der Richter an insgesamt 982 Richterinnen und Richter. Gefragt wird, um nur wenige Beispiele zu nennen, ob es eine Ehre sei, den Richterberuf auszuüben, ob das Engagement eines Richters in einer politischen Partei problematisch sei, der Richter ein „Dienstleister“ sei, der bei der Prozessführung – insbesondere nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe – zudem die Kosten für den Staat im Auge behalten sollte, ob der Richter seine privaten Kontakte zu Anwälten sorgfältig überprüfen müsse, das Tragen kurzer Hosen oder sichtbarer Piercings angemessen sei, Qualitätsverluste zugunsten der Bewältigung des

Dezernats hingenommen werden sollten, ob „Kollegenschelte“ erlaubt sei sowie schließlich, ob und gegebenenfalls wann eine solche Befragung wiederholt werden sollte. Aufgrund der Fragestellungen, dem jeweils unterschiedlichen Grad der Zustimmung und nicht zuletzt der zahlreichen Kommentare ist die Lektüre ausgesprochen aufschlussreich und führt (von Kaufmann offensichtlich intendiert) insbesondere den richterlichen Leser zur Auseinandersetzung mit den angesprochenen Themenfeldern sowie zur Selbstreflektion der eigenen berufsethischen Grundsätze.

Wiesbaden, den 27. April 2012

Dr. Christian Pauly
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang Wiesbaden, den 1. September 2012 Nr. 9

Inhalt:		
	Verordnungen	
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO)	365
	Runderlasse	
	Berichtigung	
	Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 Akto, Liste 35)	367
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	368
	Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2013	370
	Personalnachrichten	
	Berichtigung	373
	Stellenausschreibungen	380
	Buchbesprechungen	384

VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO) vom 6. August 2012 (2341/1V - 2002/5764 - Z/A2) – JMBl. S. 365 –

– Gült.-Verz. Nr. 322 –

Verordnung zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes

Vom 6. August 2012

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),

verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 4. Juni 2004 (JMBl. S. 249), geändert durch Verordnung vom 7. November 2009 (JMBl. S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 können Beamtinnen und Beamte des Justizvollziehungsdienstes, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie im Übrigen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.“

2. § 2 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. August 2012

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Die Gliederungsnummer des Gültigkeitsverzeichnisses betreffend den im JMBl. vom **1. August 2012** auf S. 323 unter **Nr. 22** veröffentlichten Runderlass des MdJIE betreffend den Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland wegen verhängten Sanktionen gegen Personen vom **26. Juni 2012 (9350 – III/B 2 – 2008/1300)** wird wie folgt berichtigt:

„- Gült.-Verz. Nr. 245 – „

Nr. 23 Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35). RdErl. d. MdJIE v. 8. 8. 2012 (1454 - I/B2 - 1992/11060 - I/B) – JMBl. S. 367 –

– Gült.-Verz.Nr. 241 –

§ 1

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung von Anträgen auf den Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b Abs. 2 StPO wird folgendes bestimmt:

1. Anträge nach § 110b Abs. 2 StPO sind im Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35) als sonstige Gs-Sachen zu registrieren.
2. Im Übrigen ist die allgemeine Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen der jeweiligen Behördenleiter zu gewährleisten.

§ 2

Der Runderlass vom 07. März 2012 (JMBl. S. 312) wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 27.06.2012 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2013

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2013 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

322,50 €.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 284,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 33,00 € |
| c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK | 5,50 € |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **322,50 €** ist am 01.02.2013 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beige-
trieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr sowie im darauffolgenden Jahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Verlegung des Kanzleisitzes Kammermitglied werden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € im Zulassungsjahr entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01.11.2013 beitragspflichtig wird.

§ 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist bis spätestens zum 15.02.2013 (Eingang bei der Geschäftsstelle) schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und c).

§ 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € und die Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und c) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen sowie neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und 2 c) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2013 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (5) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 - 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (7) Die gem. § 5 Abs. 1 - 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 6

Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

§ 7

Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.

- b) Eine Anwartschaft besteht auch für **frühere Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel **und** aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.

- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

§ 8 Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden. Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.
- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

§ 9 Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.

- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von € 7.000,00 gewährt. In besonderen Fällen kann der Betrag von € 7.000,00 überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.

Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.

Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse sowie Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.

- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

§ 10

Beitrag zur Sterbegeldkasse

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2013

20,00 €.

- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2012 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.

- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01.02.2013 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 11

Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2011) sowie der Beitragserstattung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2013 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 11.07.2012
Dilcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 8 vom 1. August 2012, Personalnachrichten, S. 360.

Unter der Rubrik **Notarinnen und Notare** muss es wie folgt richtig lauten:

„Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Christian Karl Heinz Gozdz, Gießen, mit Ablauf des 31.08.2012,

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Bernd Ebers, Limburg a. d. Lahn, mit Ablauf des 30.09.2012,

Notar Herbert Franz, Viernheim, mit Ablauf des 31.08.2012,

Notar Sven Friedrich Fröhlich, Offenbach am Main, mit Ablauf des 31.08.2012.“

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde:

Obersekretärin Kathrin Wald von der IT-Stelle der Hessischen Justiz an das Amtsgericht Gießen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin: Justizhauptsekretärinnen Antje Ripper und Sandra Satta;

zur Justizobersekretärin: Justizsekretärin Kristin Meyer;

zur Ersten

Justizhauptwachtmeisterin

der Bes. Gr. A 6 BBesG:

Erste Justizhauptwachtmeisterin (A 5) Bianca Volk;

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister Björn Wehner.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Manfred Noll.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Amtsrat: Justizamtman Heiko Raschke;

zur Amtfrau: Oberinspektorin Heike Röhrig;

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister: Jens Hildebrand.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Amtsinspektor: Justizhauptsekretär Olaf Leier in Frankfurt am Main;

zur Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärinnen Nicole Röhr in Frankfurt am Main und Cornelia Wehrle in Darmstadt;

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeister Michael Friedrich in Hanau;

zur Justizhauptwachtmeisterin: Justizoberwachtmeisterinnen Petra Hromas-Overbeck in Kassel und Nina Zwerenz in Frankfurt am Main;

zum Justizhauptwachtmeister: Dirk Wölk in Frankfurt am Main;

zur Justizoberwachtmeisterin: Justizaushelferin Elisabeth Eckhardt in Gießen;

zum Justizoberwachtmeister: Justizaushelfer Andreas Lehner in Wiesbaden, Albert Klöckner, Hans-Joachim Seifert und Michael Milecki in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

Vizepräsident des Landgerichts Wolf Winter in Marburg an das Landgericht Kassel, Vizepräsidentin des Landgerichts Kilian-Bock in Fulda an das Amtsgericht Bad Hersfeld, Erste Justizwachtmeisterin Simone Walkenbach von dem Landgericht Frankfurt am Main an das Landgericht Limburg an der Lahn.

Justizhauptwachtmeister Dirk Wölk in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Clemens Becker in Frankfurt, Obersekretär Egon Müller in Frankfurt am Main, Erster Justizhauptwachtmeister Wolfgang Noffke in Darmstadt.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage:

Irene Lindenlaub in Darmstadt;

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeister Christoph Ober in Frankfurt am Main;

zum Justizhauptwachtmeister: Justizoberwachtmeister Tino Landherr in Hanau und Stefan Kreuzer in Darmstadt;

zur Justizhauptwachtmeisterin: Justizoberwachtmeisterin Ariane Schlau in Frankfurt am Main;

zum Justizoberwachtmeister: Justizaushelfer Alexander Bohn in Wiesbaden.

Justizhauptwachtmeister Christoph Ober in Frankfurt am Main, Justizoberwachtmeister Tino Landherr in Hanau, Justizhauptwachtmeister Rainer Thorn in Wiesbaden und Justizoberwachtmeister Stefan Kreuzer in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Herr Oberstaatsanwalt Andreas Burkard von der Staatsanwaltschaft Kassel an die Staatsanwaltschaft Hanau.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Wolfgang Hamann in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amtsgericht:	Richterinnen auf Probe Friederike Fallner in Bad Homburg, Dr. Lea Thérèse Eggerstedt in Offenbach am Main, Silvia Reidt in Bad Hersfeld Katja Bang, Nina Koch und Dr. Kerstin Menne in Frankfurt am Main - alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;
zum Richter am Amtsgericht:	Richter auf Probe Iven Köhler in Gelnhausen, Dr. Wolfram Ohletz, Miachel Gottmann in Frankfurt am Main und Hans-Peter Borchert in Rüsselsheim - alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;
zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage:	Obergerichtsvollzieher Hartmut Schäfer in Gießen, Werner Ludwig in Limburg a. d. Lahn, Michael Peller in Wetzlar, Uwe Becker in Kassel und Peter Dillbaum in Hanau;
zum Obergerichtsvollzieher:	Gerichtsvollzieher Markus Ebertz in Dillenburg, Oliver Schuh in Wetzlar, Thorsten Becker in Darmstadt und Marc Hellmuth in Hanau.
zur Amtsinspektorin mit Amtszulage:	Amtsinspektorin Brigitte Pahnke in Darmstadt;
zum Amtsinspektor mit Amtszulage:	Amtsinspektoren Hans Werner Heintz in Alsfeld und Artur Bock in Gelnhausen;
zur Amtsinspektorin:	Justizhauptsekretärinnen Martina Krolop in Alsfeld und Anette Bender in Langen;
zum Amtsinspektor:	Justizhauptsekretäre Lothar Winkelmann in Dillenburg und Manfred Burkhard in Wiesbaden;
zur Justizhauptsekretärin:	Justizobersekretärinnen Hannelore Vogel in Fürth/Odenwald, Birgit Reinig in Groß-Gerau, Gaby Blankenberg in Kassel, Silke Franke in Kassel Katja Röhrig in Kirchhain, Bettina Berz in Darmstadt, Birgit Urban in Darmstadt, Andrea Agricola in Offenbach am Main und Karola Eberhard in Offenbach am Main;
zum Justizhauptsekretär:	Justizobersekretär Lothar Schäfer in Hünfeld;

- zur Justizobersekretärin: Justizsekretärinnen Kathrin Förster in Gießen, Stefanie Binz in Bad Homburg v. d. Höhe, Kristin Stock in Kirchhain, Franziska Lotz in Michelstadt, Frauke Knögel, Claudia Lemberg, Nadine Weidemann und Simone Wolf in Wiesbaden;
- zum Justizobersekretär: Justizsekretär Marco Forano Pardo in Fürth/Odenwald;
- zum Ersten
Justizhauptwachtmeister
der Bes. Gr. A 6 BBesG: Erster Justizhauptwachtmeister (A 5) Günter Kristen in Alsfeld;
- zum Ersten
Justizhauptwachtmeister: Thorsten Frieß in Eschwege;
- zur Justizhauptwachtmeisterin: Justizoberwachtmeisterin Julia Schnellbacher in Michelstadt;
- zum Justizhauptwachtmeister: Justizoberwachtmeister Thomas Koch in Frankfurt am Main, Dennis Berchter in Darmstadt, Christian Gernsheimer in Darmstadt, Matthias Rack in Fürth/Odenwald und Marek Kowalewski in Hanau;
- zur Justizoberwachtmeisterin: Justizaushelferin Katja Fischer in Gießen;
- zum Justizoberwachtmeister: Justizaushelfer Jochen Habermehl, Dimitrios Balogiannis in Darmstadt, Dominik Kugler in Offenbach am Main und Sascha Schillinger in Wiesbaden.

Justizsekretärin Nadine Groß in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Anita Meyer in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Stefanie Hostmann in Hanau, Justizsekretärin Bianca Hof in Wiesbaden, Justizsekretär Uwe Anton in Frankfurt am Main und Justizsekretär Nico Eberhardt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Evelyn Clauer von dem Amtsgericht Groß-Gerau an das Amtsgericht Gießen, Gerichtsvollzieher Christian Gurr von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Justizobersekretärin Birgit Watz von dem Amtsgericht Friedberg an das Landgericht Gießen, Justizobersekretärin Christina Geier von dem Amtsgericht Lampertheim an die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Beauftragte Gerichtsvollzieherin Desiré Cellk von dem Amtsgericht Offenbach am Main an das Amtsgericht Friedberg (Hessen), Justizsekretärin Isabel Hande von dem Amtsgericht Frankfurt am Main an die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Erster Justizhauptwachtmeister Joachim Prokoph von dem

Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda an das Amtsgericht Melsungen und Erster Justizhauptwachmeister Reiner Zimmermann von dem Amtsgericht Groß-Gerau an das Landgericht Frankfurt am Main.

Justizoberwachmeisterin Julia Schnellbacher in Michelstadt, Justizoberwachmeister Marco Scherer in Kassel, Justizoberwachmeister Frank Lehmann in Biedenkopf und Justizhauptwachmeister Matthias Rack in Fürth/Odenwald wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Michael Esch in Darmstadt, Obergerichtsvollzieher Rainer Jung in Friedberg (Hessen), Amtsinspektorin Renate Schaub in Wiesbaden, Amtsinspektor Horst Helbig in Dillenburg, Amtsinspektor Ernst Seelig in Bad Hersfeld, Amtsinspektor Hans Gottfried Reinartz in Korbach, Justizvollstreckungshauptsekretär Manfred Fähler in Offenbach am Main und Erster Justizhauptwachmeister Herbert Kotsch in Frankfurt am Main.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Justizobersekretärin: Justizsekretärin Nathalie Rittershaus.

Versetzt wurden:

Justizhauptsekretär Guido Schäfer von der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main an die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachmeister Andreas Haupt in Frankfurt am Main.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Regierungsoberrat Klaus Krapp.

Notarinnen und Notare

Zur/zum Notarin/Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner mit dem Amtssitz in Offenbach am Main,

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Viktor Beikert, Viernheim, mit Ablauf des 31.07.2012,
Notar Wolfgang Hornstein, Eschwege, mit Ablauf des 31.07.2012,

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Bernd Ebers, Limburg a. d. Lahn, mit Ablauf des 30.09.2012.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

In der Abteilung für Strafrecht, Gnadenwesen und Kriminalprävention (Abteilung III) meines Hauses ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Stelle für eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig folgende Inhalte:

- Mitarbeit bei der Einführung eines ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz
- Mitarbeit bei dem Opferschutz in Strafrecht (Opferbelange, Täter-Opfer-Ausgleich, sexueller Missbrauch)
- Mitarbeit im Rahmen der laufenden Projekte zur Stärkung der gemeinnützigen Arbeit

Als Voraussetzungen werden gefordert:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/-pädagogik mit Diplom-/Bachelor- oder Masterabschluss mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis sowie staatliche Anerkennung
- Mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz
- Ausgeprägte Kenntnisse im Sozial- und Strafrecht sowie der Methoden sozialer Arbeit
- Erfahrungen in der Projektarbeit in der Bewährungs- oder Gerichtshilfe

Weiterhin werden neben allgemeinen Voraussetzungen wie Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Flexibilität, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Kreativität und Innovationsfreude von der Bewerberin oder dem Bewerber als besondere Voraussetzungen systematische, selbständige und sorgfältige Arbeitsweise, hohe Belastbarkeit und Flexibilität, sehr gute Auffassungsgabe, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, besondere soziale Kompetenz - insb. Team- und Kommunikationsfähigkeit – sowie sicheres Auftreten, Präsentationsfähigkeit und Verhandlungs- und Organisationsgeschick vorausgesetzt.

Weitere Anforderungskriterien sind Kenntnisse moderner Informations- und Kommunikationstechnik (Microsoft Office Paket), eine wertschätzende Grundhaltung sowie ein ressourcen- und lösungsorientierten Arbeitsstil.

Ich bitte, die geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Geschäftsbereichs umgehend hiervon zu unterrichten.

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist aufgrund seines Frauenförderplans bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen besonders auf, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verliehen.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg binnen zwei Wochen an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Zentralbüro, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichtes Frankfurt am Main (R 3)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2013 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 1 wird erwartet, dass die Bewerberin oder Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen,
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Fähigkeit zum sachgerechten Personaleinsatz.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Eine Kostensachbearbeiterin oder einen Kostensachbearbeiter (Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 10 BBesG) in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit. Die Stelle ist ab dem 01.10.2012 (Region Südhessen) zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung des gehobenen Dienstes und der Rechtsantragstelle.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst der allgemeinen Laufbahnverwaltung oder für den Rechtspflegerdienst
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit

II. Besondere Voraussetzungen**a) Fachkompetenz**

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Teamfähigkeit
- Bürgerfreundliches und dem Amt angemessenes Verhalten

Die Teilung der Stelle ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1 und Nr. 2 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa;

zu Nr. 3 binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Oberlandesgericht Frankfurt am Main;

zu Nr. 4 binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 und Nr. 2 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Gerold/Schmidt: **RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Kommentar

20. überarbeitete Auflage, München 2012, XXV, 2027 Seiten; € 109,00

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-62780-4

In nunmehr zwanzigster Auflage ist **der Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, begründet von Gerold/Schmidt** im Verlag C.H. Beck erschienen. In den letzten Jahren hat ein Übergang auf die nächste Generation der Bearbeiter stattgefunden, so dass nunmehr die Richter am OLG a.D. Müller-Rabe und Burhoff sowie Rechtsanwalt Mayer für die Kommentierung verantwortlich zeichnen. Damit dürften die letzten „BRAGO-Altlasten“ im Text endgültig verschwunden sein, wobei natürlich in berechtigten Fällen noch auf ältere Urteile hingewiesen wird. Gleichzeitig weist die Kommentierung eine angenehme Kontinuität zu den Voraufgaben aus.

Der Erwerb der Neuauflage kann uneingeschränkt empfohlen werden. Nicht, weil sich in ihr wesentliche Neuerungen befänden, sondern weil die Aktualität innerhalb der Materie ein zwingendes Kriterium für die Rechtsanwendung ist. Denn obwohl die wesentlichen Streitfragen seit dem Inkrafttreten des RVG im Jahre 2004 mittlerweile ausgestritten sein dürften, ist die hierzu ergehende Rechtsprechung nach wie vor im Fluss. Dies mag mit der wirtschaftlichen Situation der Anwaltskanzleien und ihrer Mandantschaft zusammenhängen. Oder einfach damit, dass es seit jeher ein schwieriges Unterfangen darstellt, die Komplexität der Lebenssachverhalte in eine pauschalisierende Vergütungsordnung einzufügen. Dieser Herausforderung begegnet die Neuauflage mit einem erweiterten Teil zum Gegenstandswert. Auf mehr als einhundert Seiten findet sich im Anhang nunmehr ein Katalog, der die zu einzelnen Sach- und Rechtsfragen ergangene Rechtsprechung zusammenfasst. Dieser ist ein hervorragendes Hilfsmittel für die Bestimmung von zutreffenden Gegenstands- und Streitwerten. Er kann selbstverständlich nur einen ersten Anhaltspunkt für eigene Recherchen bieten und die Kenntnis der lokalen OLG-Rechtsprechung im Einzelfall nicht er-

setzen. Zur Klage auf Auskunftserteilung heißt es beispielsweise „Der Wert wird gem. § 3 ZPO zwischen 1/10 und 1/4 des Leistungsanspruchs angenommen“.

Neu aufgenommen wurden in dieser Auflage die ersten Entscheidungen zum FamFG. Das Inhaltsverzeichnis zeigt, dass die diesbezüglichen Kommentierungen noch an sehr unterschiedlichen Stellen im Werk vorgenommen wurden. Dies ist sicherlich mit der noch geringen Entscheidungsdichte zu erklären. Wer allerdings mit dieser Materie zu tun hat, wird für jeden einzelnen Hinweis dankbar sein.

Neu aufgenommen in die Kommentierung wurden auch drei neue Vorschriften des RVG, beispielsweise § 62 RVG, der die Vergütungsregelung im Verfahren nach dem umstrittenen neuen Therapieunterbringungsgesetz anerkennt (bisher gab es im RVG keinen Vorbehalt für andere bundesgesetzliche Regelungen).

Gerade für Richterinnen und Richter bietet der Kommentar einen hervorragenden Überblick zu allen Bereichen des RVG. Da inzwischen nicht nur in Vergütungsklagen, sondern nahezu in allen materiell-rechtlichen Haftungsklagen auch der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlich entstandener Anwaltsvergütung geltend gemacht wird, sind Kenntnisse im anwaltlichen Gebührenrecht unverzichtbar. Zwar ist die anwaltliche Ermessensausübung zur Bestimmung der Gebührenehöhe nur eingeschränkt justiziabel. Ob der geltend gemachte Gebührentatbestand dem Grunde nach angefallen ist, steht jedoch zur vollen Überprüfung durch das Gericht. Ebenso bietet das Werk den mit Kostenrecht befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz eine wichtige Arbeitshilfe im Bereich der Kostenerstattung, auch wenn hier sicherlich kein Schwerpunkt der Kommentierung liegt.

Sehr ärgerlich ist, dass dem Verlag ausgerechnet beim Abdruck der Gebührentabelle ein Druckfehler unterlaufen ist, der zu falschen Wertangaben führt. Hierzu wird zwar ein korrigierter Nachdruck mit ausgeliefert, dieser ist indes nicht fest mit dem Buch verbunden, so dass ein erhebliches Verlustrisiko besteht.

Dessen ungeachtet sollte die aktuelle Auflage des Kommentars in keiner Rechtsanwaltskanzlei fehlen.

Axel Pabst
Rechtsanwalt

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Mellinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2012

Nr. 10

Inhalt:	Runderlasse	
	Nr. 24 Änderung der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. HMdJIE vom 29.08.2012 (1430/1-II/B1-2011/10141-I/A) – JMBl. S. 389	389
	Nr. 25 Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts.	399
	Berichtigung	400
	Bekanntmachungen	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel (Stichtag 1. Juli 2012). Bek. d. HMdJIE v. August 2012 (1100/3 – IT – 2012/7206) – JMBl. S.	400
	Personalnachrichten	413
	Stellenausschreibungen	418
	Berichtigung	420
	Buchbesprechungen	422

RUNDERLASSE

Nr. 24 Änderung der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. HMdJIE vom 29.08.2012 (1430/1– II/B1-2011/10141-I/A) - JMBl. S. 389 -

RdErl. v. 11.3.2008 (JMBl. S. 104)
13.8.2008 (JMBl. S. 267)
28.7.2009 (JMBl. S. 461)
9.8.2010 (JMBl. S. 215)
23.8.2011 (JMBl. S. 454)

-Gült.-Verz. Nr. 2106 -

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 wie folgt geändert:

1.)

I/5

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“
2. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 8 und 12 SGB III“ durch „§§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 405 Abs. 6 SGB III“ ersetzt.
3. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 AÜG“ durch „§§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2, 18 Abs. 4 AÜG“ ersetzt.
4. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2 AEntG“ durch „§§ 23 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 4 AEntG“ ersetzt.
5. In Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „10,“ die Angabe „10a,“ eingefügt.
6. In Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „und die Bundesagentur für Arbeit“ gestrichen.
7. Satz 1 der **Anmerkung** wird wie folgt gefasst:
„Die Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit sind im Fall des Absatz 4 Nr. 1 an die Dienststelle zu richten, die die unter Verletzung der Mitteilungspflicht gewährte Leistung bewilligt hat.“
8. Die **Anmerkung** für Hessen wird wie folgt gefasst:
„Hessen
Die Kreisausschüsse der Landkreise, in kreisfreien Städten der Magistrat.“

2.)

I/10

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu **Hamburg** wird folgende Anmerkung eingefügt:

„in **Hessen** die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern;“

3.)

II/4

1. Die **Anmerkung 2)** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen**

- a) für die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Schusswaffen und Munition: die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
- b) für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition und zur Waffeneinfuhr: die Regierungspräsidien,
- c) für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins, eines Waffenscheins oder eines Waffenerwerbscheins sowie
- d) für die Ausnahmebescheinigung nach § 42 WaffG: die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
- e) für die Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie die Bescheinigung zum Führen dieser Waffen: die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Bediensteten, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die Bediensteten der nachgeordneten Behörden, die Leiter der Justizvollzugsanstalten für die Bediensteten der jeweiligen Anstalt, das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten, im Übrigen die Regierungspräsidien.“

2. In der **Anmerkung 2)** für **Sachsen** wird unter Buchst. b das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.

3. Die **Anmerkung 2)** für **Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die jeweilige Polizeidirektion anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg;“

4. Die **Anmerkung 3)** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen**

für Erlaubnisse zum gewerbsmäßigen Betrieb und Umgang die Regierungspräsidien, bei Erlaubnissen zum nichtgewerblichen Betrieb und Umgang die Kreisordnungsbehörden“.

5. In der **Anmerkung 3)** für **Sachsen** wird unter Buchst. a das Wort „Dresden“ durch „Sachsen“ ersetzt.

6. Die **Anmerkung 3)** für **Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:

„in Sachsen-Anhalt

- a) für Erlaubnisse nach § 7 und für Befähigungsscheine nach § 20 Sprengstoffgesetz das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.
 - b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Sprengstoffgesetz das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.
 - c) für Erlaubnisse nach § 27 Sprengstoffgesetz der Landkreis / die kreisfreie Stadt, in Magdeburg und Halle die Polizeidirektion;“
7. Die **Anmerkung 3)** für **Thüringen** wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen** die Ämter für Arbeitsschutz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl und für den bergbaulichen Bereich das Thüringer Landesbergamt Gera.“

4.)

II/6

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(§ 70 n Satz 1 i.V.m. §§ 69 n Satz 1 und 69 o FGG)“ durch „(§ 338 Satz 1 i.V.m. § 311 Satz 1 FamFG)“ ersetzt.
2. In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „(§ 70 n Satz 1 i.V.m. § 69 n Satz 2 i.V.m. § 69 k Abs. 3 FGG)“ durch „(§ 338 Satz 1 i.V.m. § 311 Satz 2 i.V.m. § 308 Abs. 3 FamFG)“ ersetzt.
3. In Abs. 6 wird die Angabe „(§ 70 n Satz 1 i.V.m. § 69 n Satz 2 i.V.m. § 69 k Abs. 4 FGG)“ durch „(§ 338 Satz 1 i.V.m. § 311 Satz 2 i.V.m. § 308 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.

5.)

III/3

1. Die Anmerkung für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

„in Hessen

für die Bereiche der Landkreise, der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Städte. Sie befinden sich entweder beim zuständigen Amt für Bodenmanagement oder beim Magistrat der jeweiligen Stadt (§ 1 in Verbindung mit § 8 der DVO-BauGB vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2011 (GVBl. I S. 428));“

2. Die Anmerkung für **Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst:

„in Mecklenburg-Vorpommern

bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 1 der LVO vom 29. Juni 2011 - GVOBl.M-V S. 441) ;“

3. Die Anmerkung für **Thüringen** wird wie folgt gefasst:

„in Thüringen

beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Hohenwindenstr. 13a, 99086 Erfurt.“

6.)

III/5

Der Unterabschnitt III/5 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitteilungen über die Beurkundung von Erbverträgen und sonstigen erbrechtlichen Erklärungen in einem gerichtlichen Vergleich

(1) Mitzuteilen sind

- 1 ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag;
2. in einen gerichtlichen Vergleich aufgenommene sonstige Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können (z. B. Aufhebungsvertrag, Rücktritts- und Anfechtungserklärung, Erb- und Zuwendungsverzichtsvertrag, Ehe- und Lebenspartnerschaftsvertrag - etwa durch erstmalige Vereinbarung oder Änderung des Vermögensstands – und Rechtswahlen). (§ 78b Absatz 4 in Verbindung mit § 78b Absatz 2 Satz 1 BNotO).
- (2) Inhalt und Form der Mitteilung richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.
- (3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters nach Maßgabe der von ihr getroffenen Festlegungen zu richten.“

7.)

IV/1

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(§ 22 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII)“ durch „(§ 22 Abs. 9 SGB II, § 36 Abs. 2 SGB XII)“ ersetzt.
2. Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

a) In den Anmerkungen für

Bremen Buchst. b,
Mecklenburg-Vorpommern und das
Saarland Buchst. a und b

wird jeweils die Angabe „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ durch „§ 36 Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „22 Abs. 6 SGB II“ durch „§ 22 Abs. 9 SGB II“ ersetzt.

b) Die Anmerkung für **Hessen** wird wie folgt gefasst:
„in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte“.

c) Die Anmerkung für **Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Sozialämter-,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinsamen Einrichtungen bzw.
 - im Landkreis Vorpommern-Rügen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern,
 - im Landkreis Vorpommern-Greifswald für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern,
 - im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz

jeweils die Landräte;“

3. In der **Anlage zu IV/1** wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ durch „§ 36 Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II“ durch „§ 22 Abs. 9 Satz 1 SGB II“ ersetzt.

8.)

X/1

In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.

9.)

X/2

In Abs. 1 wird das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligten Eheleute und Kinder“ ersetzt.

10.)

XI/1

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu **Baden-Württemberg** wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Hamburg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte gerichtliche Entscheidungen unverzüglich der Polizei mitzuteilen (§ 12b Abs. 1 Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – HmbSOG). Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung eines Abdrucks der Antragsschrift oder einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung.“

11.)

XII/1

Die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** wird gestrichen.

12.)

XIII/1

In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe in der Klammer wie folgt gefasst:

„(§ 1851 Abs. 1 und 3, § 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB).“

13.)

XIII/2

Die **Anmerkung** für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt** die Verwaltungsgemeinschaften, die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde angehören;“

14.)

XIII/3

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „und 1915“ nach der Angabe „1800“ wird gestrichen.
2. Nach den Wörtern „erfassenden Pflegschaft“ wird folgende Angabe eingefügt:
„nach §§ 1631b, 1800 und 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB“.

15.)

XIII/13

1. Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - a) „an die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, bzw. an die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,“
2. In der **Anmerkung** wird die Bezeichnung „Sint Eustatius“ jeweils durch „St. Eustatius“ und die Bezeichnung „Sint Maarten“ jeweils durch „St. Martin“ ersetzt.
3. Die **Anmerkung** für Italien wird wie folgt gefasst:

in Italien

an "Ministero della Giustizia, Dipartimento per la Giustizia Minorile - UCD2", Via Damiano Chiesa, no. 24, 00136 ROMA, Italia, Telefon: +39 0668188-331, Telefax: +39 0668807087oder +39 0668808085, E-mail: autoritacentrali.dgm@giustizia.it, Website: www.giustiziaminorile.it;"

16.)

XIV/2

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Mitteilungen an das Familiengericht, die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, das Jugendamt und die Ausländerbehörde“.
2. In Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 22a Absatz 1 FamFG),“ die Wörter „die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und“ eingefügt.

17.)

XIV/1 und XIV/2 Anlage

Die **Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2** wird wie folgt geändert:

In die Tabelle wird in Spalte 1 nach den Wörtern „Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist***“ in einer neuen Zeile das Wort „Familienstand“ und die Wörter „Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister bzw. den Heiratseintrag führt, bzw. Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nr. bzw. Kennzeichen des Eintrags“ eingefügt.

18.)

XV/5

Die **Anmerkung** für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt** die Verwaltungsgemeinschaften, die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft der Verbandsgemeinde angehören;“

19.)

XVII/1

1. Der Unterabschnitt XVII/1 wird wie folgt gefasst:

„1
Mitteilungen über die Verwahrung und die Rückgabe
von Verfügungen von Todes wegen

(1) Mitzuteilen sind

1. die besondere amtliche Verwahrung eines eigenhändigen Testaments oder eines Nottestaments;
2. die Aufbewahrung eines nach dem Tode des Erstverstorbenen eröffneten und nach § 27 Absatz 13 Satz 2 der Aktenordnung* offen zu den Nachlassakten genommenen gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags, das nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen war, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen;
3. die erneute besondere amtliche Verwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen;
4. die Rücknahme einer in die besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügung von Todes wegen.

- (2) Inhalt und Form der Mitteilungen richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters zu richten.

* in **Bayern**: § 28 Absatz 4 a Sätze 2 bis 4 AktO,
in **Sachsen**: § 27 Absatz 11 i.V.m. § 28 Absatz 5 Satz 3 AktO“

2. Die **Anmerkung** zu XVII/1 wird gestrichen.

20.)

XVIII/15

Die **Anmerkung** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen** an die Regierungspräsidien .“

21.)

XXI/1

Die **Anmerkung** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen** die Regierungspräsidien“

22.)

XXI/8

1. In Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 10a Abs. 2 VersStG, § 12 Abs. 2 FeuerschStG)“

2. Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);“.

23.)

XXI/9

1. In Abs. 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 10a Abs. 2 VersStG, § 12 Abs. 2 FeuerschStG)“

2. Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);“.

24.)

XXII/1

Die **Anmerkungen** 1) werden wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung für **Hamburg** wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg**

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Verbraucherschutz -Abteilung
Amt für Arbeitsschutz -;“

2. Die Anmerkung für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen** die Regierungspräsidien,“

3. Die Anmerkung für **Sachsen** wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen** die Landesdirektion Sachsen,“.

RUNDERLASSE

Nr. 25 Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts.

RdErl. d. MdJIE v. 13.09.2012 (4110 - III/A 2 - 2012/1309 - III/A) - JMBl. S. 399 -

- Gült.-Verz.Nr. 3101 -

Die durch Runderlass vom 19. September 2007 (JMBl. S. 569) zuletzt abgedruckten Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) werden hiermit neu in Kraft gesetzt.

Der Runderlass vom 19. September 2007 (JMBl. S. 569) wird aufgehoben.

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNG

des im JMBl. vom **1. August 2012** auf S. 323 unter **Nr. 22** veröffentlichten Runderlasses des MdJIE betreffend den Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland wegen verhängten Sanktionen gegen Personen vom **26. Juni 2012 (9350 – III/B 2 – 2008/1300)**:

- a) In § 1 Nr. 1 wird die dazugehörige Fußnote dahingehend berichtigt, dass die dort angegebene Internetadresse richtig lautet: **<http://www.conventions.coe.int/?lg=de>**,
- b) § 14 Abs. 3 wird dahingehend berichtigt, dass in **Satz 2** nach dem Wort „**Satzes**“ die Angabe „**1**“ eingefügt wird.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel (Stichtag 1. Juli 2012).

Bek. d. HMDJIE v. 3. September 2012 (1100/3 – IT – 2012/7206) – JMBl. S. 400 –

Die Frauenbeauftragte sowie der Personalrat der IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel haben dem Frauenförderplan für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen der IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel für
 - den höheren Dienst,
 - den gehobenen Dienst,
 - den mittleren Dienst,
 - die Entgeltgruppen und
 - die Auszubildenden.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG.

Ist Personal

Höherer Dienst/Beamten/Beamtinnen/Beamtinnen

Dienststelle:	1. Stelle der neuwachen Justiz in Bad Vilbel		Höherer Dienst		1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018		Teilzeitbeschäftigte		Umfolienist		Ersatzkräfte für Beurlaubte und befristete Teilzeitbesch.		Gesamt ohne Ersatzkräfte		Veränderung des Frauenanteils mit/ (in %) ohne/ X/ Y										
	Personalstellen:																								
Beauftragungsgruppen	Monat/Jahr bis	Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte		Befristet		Teilzeitbeschäftigte		Umfolienist		Ersatzkräfte für Beurlaubte und befristete Teilzeitbesch.		Gesamt ohne Ersatzkräfte		Veränderung des Frauenanteils mit/ (in %) ohne/ X/ Y										
			insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen											
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	
Z	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B7	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B6	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B5	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B4	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B3	07.12.-06.14	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B2	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B1	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 16 Z	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A16	07.12.-06.14	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A15	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A14	07.12.-06.14	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A13	07.12.-06.14	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Höherer Dienst insg.	07.12.-06.14	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
mit/ =	Mit den Vollzeitsubst.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ohne/ =	Ohne die Vollzeitsubst.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Seite 1																Höherer Dienst/IST Personal									

Höherer Dienst / Beamtinnen / Beamte

Abschätzung

Dienststelle: Personalstellen:	in: Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel		Zielvorgaben		Bericht															
	Höherer Dienst		Zielvorgaben		Abschätzung freierwählender Stellen															
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue freie und freiwählende Stellen insgesamt	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend für Stellen: für Beförderung	Zielvorgabe: Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen						Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung						Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
			Stellenbesetzung	Beförderung			Für Stellen: für Beförderung	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	Beförderung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
Höherer Dienst insg.	07.12 - 08.14	0	0	0	0,00															
3. Besoldungsgruppe	07.12 - 08.14	1	2	2	0,00															
3. Abschnitt	07.16 - 08.18	0	0	0	0,00															

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:	IT-Stelle der hessischen Justiz		Abschätzung freierwählender Stellen		Zielvorgaben		Bericht																
	Personalelement:	Mittlerer Dienst	neue, freie wählende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellen- besetzung	Beförderung	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Kernanalyse in %	Zielvorgabe, davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen						Tatsächliche Beförderungen						Zielvorgabe erfüllt "ja/nein"		
Besoldungs- gruppe	Zeitraum: Monat/ Jahr bis Monat/ Jahr	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U			
A	B	insgesamt	Stellen- besetzung	Stellen- besetzung	für Stellen- besetzung	für Beför- derungen	Stellen- besetzung	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	Anzahl insges.	davon Frauen	Anzahl insges.	davon Frauen	Anzahl insges.	davon Frauen	davon Männer	in %	in %	Stellen- besetzung	in %	Beför- derung	in %
A 9 Z	07.12 - 06.14	1	1	1	1	51,06	51,06	52,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
2.Abschnitt	07.14 - 06.16					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
3.Abschnitt	07.16 - 06.18					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
A 9 S	07.12 - 06.14	5	3	2	91,06	35,71											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
2.Abschnitt	07.12 - 06.14					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
3.Abschnitt	07.16 - 06.18					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
A 8	07.12 - 06.14	7	4	3	35,71	69,23	51,0	73,3									0	0,00	0,00	nein	0,00	nein	0,00
2.Abschnitt	07.14 - 06.16					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
3.Abschnitt	07.16 - 06.18					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
A 7	07.12 - 06.14	2	1	1	73,33	100,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
2.Abschnitt	07.14 - 06.16					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
3.Abschnitt	07.16 - 06.18					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
A 6	07.12 - 06.14	2	1	1	100,00	0,00	51,0										0	0,00	0,00	nein	0,00	nein	0,00
2.Abschnitt	07.14 - 06.16					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
3.Abschnitt	07.16 - 06.18					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
A 5	07.12 - 06.14					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
2.Abschnitt	07.14 - 06.16					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
3.Abschnitt	07.16 - 06.18					0,00											0	0,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00
Mittlerer Dienst insg.	07.12 - 06.14	17	9	7	45,76				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00		0,00		0,00
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	0	0,00				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00		0,00		0,00
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0	0	0	0,00				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00		0,00		0,00

Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle:											
Personalstellen:		Entgeltgruppen			Zielvorgaben		Bericht				
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwender Stellen			Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Ziel-vorgabe erfüllt ja/nein
		neue, freie und frei-werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		insgesamt	Stellen-besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
außerartflich	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
15 Ü	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
15	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
14	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
13 Ü	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
13	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
12	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
11	07.12 - 06.14			40,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
10	07.12 - 06.14			33,33				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
9	07.12 - 06.14	0,8	0,1	76,63				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
8	07.12 - 06.14	1	1	51,57				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
7	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
6	07.12 - 06.14			15,25				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
5	07.12 - 06.14	2		24,81				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
3	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
2 Ü	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
2	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
1	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
Entgelt-grupp. insg.	07.12 - 06.14	4	1	46,99			0	0	0,0	0,0	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	0,00			0	0	0,0	0,0	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0	0	0,00			0	0	0,0	0,0	

Dienststelle:	IT-Stelle der hessischen Justiz		Zielvorgaben	Bericht											
	Auszubildende			Zielvorgabe: erfüllt ja/nein					Stellenbesetzung						
Personalstellen:	Abschätzung freierwerdender Stellen		Zielvorgabe: erfüllt ja/nein	Bericht											
Vergütungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freierwerdende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe: erfüllt ja/nein					
		insgesamt	davon zu besetzende Stellen		Anzahl insges.	davon Frauen	davon Männer	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P
Ausb.vergüt.	07.12 - 06.14	2	2	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00											
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00											
Ausbildungs-															
verg. insges.	07.12 - 06.14	2	2	0,00											
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	0,00											
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0	0	0,00											

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG:

Neugestaltung von Arbeitsplätzen

In der IT-Stelle der hessischen Justiz können Frauen sowohl in Projekten tätig werden als auch in der Bearbeitung von laufenden Verfahren (z.B. Schulungsgestaltung, Weiterentwicklung von Programmen und Anwendungsbetreuung). Dadurch bieten sich abwechslungsreiche und interessante Arbeitsplätze, welche durch eine teilweise höhere tarifliche Eingruppierung bessere Verdienstmöglichkeiten schaffen.

Fortbildung

Im gehobenen Justizdienst besteht in den Spitzenämtern eine Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten. Die IT-Stelle fördert daher Qualifizierungsmaßnahmen von Frauen für diese Dienstposten in besonderer Weise. So haben Frauen die Möglichkeit, sich an dem Justizmanagementlehrgang, der Kenntnisse für die Justizverwaltung vermittelt, anzumelden.

Darüber hinaus gibt es verschiedenste IT-spezifische Fortbildungsprogramme, welche den Frauen fachliche Weiterbildungen ermöglicht und somit den Weg für ein berufliches Fortkommen erleichtert.

Im Rahmen des Schulungs- und Fortbildungsprogramms 2012 des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa – Hessische Justizakademie – werden Tagungen für „Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer“ in den richterlichen/staatsanwaltlichen sowie nichtrichterlichen/nichtstaatsanwaltlichen Dienst angeboten. Ziel der Veranstaltungen ist es, den Wiedereinstieg nach der Beurlaubungsphase zu erleichtern und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Darüber hinaus erhalten sie einen Überblick über fachspezifische Entwicklungen. Zudem wird eine Tagung „Zeitmanagement/Selbstmanagement unter dem Aspekt der Doppelbelastung durch Beruf und Familie“ für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten.

Beurlaubte aus dem richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich können an EDV-Tagungen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger teilnehmen, um sich im Vorfeld mit dem für sie neuen IT-Umfeld ihres Arbeitsplatzes und den Nutzungsmöglichkeiten vertraut zu machen. Darüber hinaus erhalten sie einen Überblick über fachspezifische Anwendungen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Im Rahmen des Audit Beruf und Familie wird die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben für die Bediensteten - insbesondere der berufstätigen Mütter und Väter - aktiv gefördert und verbessert. In 8 verschiedenen Handlungsfeldern werden familienfreundliche Ziele und Maßnahmen geplant und umgesetzt. So werden den Bediensteten umfangreiche Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und der flexiblen Arbeitszeit angeboten. Auch die Nutzung der Möglichkeiten im Rahmen der alternierenden Telearbeit unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

P E R S O N A L N A C H R I C H T E N

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Justizamtmann: Justizoberinspektor Christian Merz;

zur Oberinspektorin: Inspektorin Marianne Müller;

zur Inspektorin – durch
Überleitung in den
gehobenen Justizver-
waltungsdienst - : Amtsinpektorin Marianne Müller

Versetzt wurden: Amtsrätin Dagmar Schildknecht von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Kassel, Justizoberinspektorin Julia Eickhoff-Krah von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Michelstadt, Justizinspektorinnen Annika Christ von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Lampertheim, Kathrin Hofmann von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Frankfurt am Main, Julia Hollmann von dem Oberlandesgericht Frankfurt am

Main an das Amtsgericht Hanau, Karina Huhn von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Schwalmstadt, Alexandra Leonhardt von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Rüsselsheim, Caroline Marx von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Landgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Claus Berkhoff und Wolf Gestefeld.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter

am Landgericht:

Richter auf Probe Georg Otto in Kassel - unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;

zum Oberamtsrat

mit Amtszulage:

Oberamtsrat Hubert Kasseckert in Fulda;

zur Oberamtsrätin:

Amtsärztin Martina Schubert in Darmstadt;

zum Oberamtsrat:

Amtsrat Gerhard Lange in Kassel;

zur Justizamtfrau:

Justizobersekretärinnen Christiane Gallois-Platen in Limburg a. d. Lahn und Britta Schade in Wiesbaden;

zum Oberinspektor:

Bewährungshelfer Marco Laub - unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;

zur Inspektorin:

Bewährungshelferinnen Silke Ianotti in Gießen und Simone Biederbrück in Wiesbaden – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;

zum Inspektor:

Bewährungshelfer Frank Werner Stöhrmann in Fulda und Erich Achilles in Gießen – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;

zum Bewährungs-
helfer:

Hendrick Mawick in Fulda.

Oberinspektorinnen Heike Kilian in Fulda, Kati Bätzing, Inspektor Mario Mick in Kassel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Bewährungshelfer Sebastian Rehbein von dem Landgericht Frankfurt am Main an die IT- Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Staatsanwalt: Richter auf Probe Lars Bölter in Kassel - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -;

zur Oberamtsanwältin: Amtsanwältin Birgit Seifert-Schmid in Hanau;

zum Amtsrat: Justizamtmann Dieter Mohr in Gießen;

zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorinnen Tanja Berlenbach in Frankfurt am Main und Michaela Schäfer in Hanau.

Herr Oberamtsanwalt Dieter Möbus wurde das Amt eines Oberamtsanwalts mit Amtszulage nach Fußnote 12 übertragen.

Versetzt wurde:

Amtsanwältin Sarah Keim mit Wirkung vom 01.08.2012 von der Staatsanwaltschaft Frankfurt an die Staatsanwaltschaft Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vizepräsidentin des Amtsgerichts: Richterin am Amtsgericht - als weitere aufsichtsführende Richterin – Elisabeth Kraß-Köhler in Kassel;

zur Richterin am Amtsgericht: Richterinnen auf Probe Regina Rullmann in Eschwege und Dorothee Susanne Lorenz in Frankfurt am Main – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;

zum Richter am Amtsgericht: Richter auf Probe Mario Hirdes in Kassel, Dr. Sascha Ruppel in Gelnhausen, Tim Robert Fuhrmann in Kassel, Christian Schmitt und Gerrit Müller in Hanau - alle unter Berufung in das Richter- verhältnis auf Lebenszeit -;

zum Richter am Amtsgericht:	Staatsanwalt - Richter kraft Auftrags - Peter Liesenfeld in Darmstadt - unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;
zur Amtsrätin:	Justizamtfrau Ruth Jäger in Groß-Gerau;
zum Amtsrat:	Justizamtmänner Jens Göttin in Alsfeld und Rainer Fröhlich in Fulda;
zur Justizamtfrau:	Justizoberinspektorinnen Susanne Bettenhausen in Eschwege, Rebecca Simon in Frankfurt am Main, Monika Krämer in Fürth, Sabine Müller in Hanau, Diana Eisfeld in Kassel und Ursula Peters-Ladage in Wiesbaden;
zum Justizamtmann:	Justizoberinspektoren Frank Müller-Andres in Darmstadt und Sven Leipold in Hanau;
zur Justizoberin- spektorin:	Justizinspektorinnen Sandra Kraus in Bad Hersfeld, Christiane Zimmermann in Darmstadt, Sabrina Hargesheimer in Hanau und Corinna Hilge in Rüsselsheim;
Zum Justizoberin- spektor:	Justizinspektoren Dirk Weseloh in Hanau und Benjamin Bieg in Offenbach am Main.
zur Oberinspektorin:	Inspektorin Christina Daniel in Darmstadt;
zur Inspektorin - durch Überleitung in den gehobenen Justizver- waltungsdienst:	Amtsinspektorin Christina Daniel in Darmstadt.

Versetzt wurden: Justizamtfrau Sandra Bähler von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Justizoberinspektorinnen Sandra Kraus von dem Amtsgericht Hünfeld an das Amtsgericht Bad Hersfeld, Kathrin Reith von dem Amtsgericht Gelnhausen an das Amtsgericht Fulda, Justizoberinspektor Ottmar Frohna von dem Amtsgericht Kassel an das Amtsgericht Fritzlar, Justizinspektorinnen Dunja Beck von dem Amtsgericht Marburg an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Melanie Reinhard von dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe an das Amtsgericht Singen.

Ausgeschieden sind:

Entlassen:

Franziska Baumgart in Frankfurt am Main, mit Ablauf des 15.09.2012.

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht - als weitere aufsichtsführende Richterin – Ulrike Büger Gießen, Richter am Amtsgericht Klaus-Peter Koch in Kassel, Oberamtsräte Hans Wagner in Bad Hersfeld, Horst Stein in Gießen und Amtsrätin Marlies Kraft-Sood in Kassel.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Sibylle Elisabeth Hedwig Seiferlein mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

Justizvollzugsanstalten

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors

des Amtsgerichts Wetzlar (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. von 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Amtsgericht Rudesheim am Rhein. Die Stelle ist ab sofort neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten

des Verwaltungsgerichts Gießen (R3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Nr. 06/2012, Anlage 1 Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1., 2. und Nr. 4. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Rüdeshcim am Rhein.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN BERICHTIGUNG

zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 9 vom 1. September 2012 – S. 382. –

Hinsichtlich des auf Seite 382 im Anschluss an die Stellenausschreibung Nr. 3 veröffentlichten Anforderungsprofils muss es wie folgt richtig lauten:

„Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu **Nr. 3** wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:“

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26.10.2009 (JMBl. S. 563), geändert durch Runderlass vom 15. März 2011 (JMBl. S. 258)

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau | 3 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen) | 1 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main | 6 |
| 4. | in der Stadt Bischofsheim
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 5. | in der Stadt Büttelborn
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 6. | in der Stadt Dietzenbach
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 7. | in der Stadt Neu-Isenburg
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 8. | in der Stadt Rodgau
(Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt) | 2 |
| 9. | in der Stadt Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 2 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main | 24 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe | 1 |
| 3. | in der Gemeinde Hofheim am Taunus
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
| 4. | in der Gemeinde Oberursel (Taunus)
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v.d.H.) | 3 |

C) Landgerichtsbezirk Fulda:

- | | | |
|----|------------------------------------|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Fulda | 3 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld | 1 |

D) Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen) | 3 |
|----|--|---|

E) Landgerichtsbezirk Hanau:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Hanau | 5 |
| 2. | in der Stadt Gelnhausen
(Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen) | 1 |

F) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Eschwege | 4 |
| 2. | in der Gemeinde Lohfelden
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |

G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:

- | | | |
|--|-------------------------------|---|
| | im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar | 2 |
|--|-------------------------------|---|

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | | |
|--|-------------------------------|---|
| | im Amtsgerichtsbezirk Marburg | 4 |
|--|-------------------------------|---|

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 10 |
| 2. | in der Gemeinde Niedernhausen
(Amtsgerichtsbezirk Idstein) | 1 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 4. bis 7. und B) 3. und 4.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. November 2012** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Buchbesprechungen

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Peter Badura: **Staatsrecht: Systematische Erläuterung des Grundgesetzes**
5. Auflage, München 2012, LII, 1047 S. 75,00 €

Verlag C. H. Beck, München
ISBN 978-3-406-63511-3

Baduras „Staatsrecht“ liegt nunmehr in 5. Auflage vor. Hinsichtlich Präzision, Verständlichkeit und Detailreichtum des in seiner Grundstruktur unveränderten Werkes kann in vollem Umfang auf die Ausführungen zur 4. Auflage (JMBl. 2011, S. 206 f.) verwiesen werden. Bezugspunkt seines Systems bleibt nach wie vor der – wenngleich in eine europäische Kooperation eingebundene – Nationalstaat, der (immer noch) Geltung und Legitimität von Verfassung und Gesetz begründet (S. VI). Und doch sind es an vielen Stellen gerade europäische und europarechtliche Impulse, die die Fortschreibung der systematischen Darstellung bedingt haben. So behandelt die Neuauflage etwa die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2011 zur Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ebenso wie das Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung, mit dem im Wesentlichen die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im deutschen (Verfassungs) Recht Berücksichtigung fanden, vor allem aber auch das Urteil vom 7. September 2011 zur Griechenland-Hilfe und zum Euro-Rettungsschirm. So bleibt das Werk nicht zuletzt wegen des gelungenen Bogens von historischer Verankerung bis hin zur nahezu tagesaktuellen Erläuterung auch in der 5. Auflage eine empfehlenswerte Lektüre.

Wiesbaden, den 21. August 2012

Dr. Christian Pauly
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de
Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2012** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

Inhalt:	Aufsatz	
	Prof. Dr. Roland Fritz, M. A.: Güterichter – und was nun? – Organisatorische Konsequenzen für ein neu eingeführtes Institut –	425
	Runderlasse	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendar; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	436
	Besetzung des Justizprüfungsamtes	436
	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	458
	Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse	602
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers (5250/1 – Z/C3 – 2012/8660 – Z/C)	608
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers (5250/1 – Z/C3 – 2012/10497 – Z/C)	608
	Personalnachrichten	609
	Stellenausschreibungen	611
	Buchbesprechungen	612

AUFSATZ*

Prof. Dr. Roland Fritz, M. A.**:

Güterichter – und was nun? – Organisatorische Konsequenzen für ein neu eingeführtes Institut –

I. Einführung

Nach langem parlamentarischen Ringen¹ ist es gelungen – nicht zuletzt auch dank des Engagements des Landes Hessen im Bundesrat –, den Fortbestand des Erfolgsmodells der

* Der Aufsatz, den Herr Präsident des Verwaltungsgerichts Prof. Dr. Roland Fritz, M. A., freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat, gibt die Auffassung des Verfassers wieder.

** Mein Dank gilt Dr. Günter Apell für kollegiale Unterstützung.

¹ Vgl. hierzu u.a. Wagner, Das Mediationsgesetz – Ende gut, alles gut?, ZKM 2012, 110 ff. (112 ff.); Holzer, Mediation im Steuerverfahren, ZKM 2012, 119 ff.

gerichtlichen Mediation² über das neu geschaffenen „erheblich erweiterte Institut des Güterichters“³ zu sichern. Nunmehr bestimmt § 278 Abs. 5 ZPO, dass „das Gericht die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen kann, der alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann.“ Diese Vorschrift findet in allen Gerichtsbarkeiten Anwendung, zum Teil über die vergleichbaren Normen des § 36 Abs. 5 FamFG⁴ und § 54 Abs. 6 ArbGG, zum Teil über die einschlägigen Verweisungen des § 173 VwGO, des § 202 SGG und des § 155 FGO⁵. Die Regelung wird ergänzt durch § 9 MediationsG, wonach die bisherigen gerichtlichen Mediationsprojekte unter Verwendung der Bezeichnung gerichtlicher Mediator bis längstens 1. August 2013 fortgeführt werden können.

Sowohl das neu eingeführte Institut selbst wie auch die Übergangsvorschrift des § 9 MediationsG werfen für die Praxis zahlreiche Probleme auf, die nicht zuletzt im Hinblick auf die anstehenden Jahresgeschäftverteilungen für das Geschäftsjahr 2013 einer baldigen Lösung harren. Der vorliegende Beitrag benennt die einzelnen Problemkreise und unterbreitet hierfür jeweils Vorschläge.

II. Spannungsverhältnis zwischen obligatorischer (bzw. semi-obligatorischer) und fakultativer Güteverhandlungen

Für das zivilgerichtliche Verfahren bestimmt § 275 Abs. 2 ZPO, dass der mündlichen Verhandlung eine Güteverhandlung vorauszugehen hat, für die der formale Rahmen durch die Absätze 3, 4 und 6 vorgegeben ist. Von dieser Güteverhandlung kann nur in den im Gesetz selbst vorgesehenen Alternativen (Absatz 2 Satz 1, 1. HS) abgewichen werden, sog. semi-obligatorische Güteverhandlung. Vergleichbare Regelungen finden sich zudem für den Arbeitsgerichtsprozess, wonach die mündliche Verhandlung mit einer obligatorischen Güteverhandlung nach § 54 Abs. 1 ArbGG beginnt. Dem verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren ist ein Güteverfahren fremd; die jeweiligen Verfahrensordnungen kennen nur den Erörterungstermin, der weder verbindlich vorgeschrieben noch von seiner Zielrichtung her mit einer Güteverhandlung vergleichbar ist.⁶

² Zur (hessischen) Sozialgerichtsbarkeit vgl. *Brändle/Schreibler*, Mediation in der hess. Sozialgerichtsbarkeit als richterliche Tätigkeit, BJ 2008, 351 ff.; *Dürschke/Josephi*, Gerichtsinterne Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit – gesetzlicher Regelungsbedarf für Mediation, SGB 2010, 324 ff.; zur (hessischen) Verwaltungsgerichtsbarkeit *Fritz*, Mediation – Vorurteil und Wirklichkeit, S. 319 ff., in *Fritz u.a.*; *Bader*, Gerichtsinterne Mediation am Verwaltungsgericht; ferner umfangsend für alle Gerichtsbarkeiten *J. M. von Barga*, Gerichtsinterne Mediation.

³ Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012, BGBl. I S. 1577. Das Gesetz hätte statt am 26. Juli 2012 nach den Vorgaben der Europäischen Mediationsrichtlinie (2008/52/EG vom 21.5.2008) bereits am 20. Mai 2011 in Kraft treten müssen.

⁴ Die Vorschrift findet Anwendung für Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wobei in Familienstreitsachen gem. § 112 FamFG i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG die Vorschriften der Zivilprozessordnung und damit auch die Regelungen über den Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO Anwendung. In Ehesachen (§ 121 FamFG) hingegen kommt gem. § 113 Abs. 4 Nr. 4 FamFG ein Rückgriff auf die Regelungen über den Güterichter nicht in Betracht.

⁵ Vgl. darüber hinaus auch § 99 Abs. 1 PatentG, § 82 Abs. 1 MarkenG.

⁶ § 87 VwGO, § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG, § 79 FGO. Vgl. zur Bedeutung des Erörterungstermins für eine konsensuale Streitbeilegung *Meyer-Ladewig u.a.*, SGG, § 106 Rn.15.; *Fritz*, Mediationsvereinbarung und „mediativer Vergleich“ – Zwillinge oder ungleiche Brüder?, LKRZ 2009, 281 ff.; *Hölzer*, ZKM 2012, 119 ff. (120).

Hiervon zu unterscheiden ist das neue „fakultative“ Güteverfahren vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO, das neben dem bisherigen Güteverfahren und zudem in allen Gerichtsbarkeiten zur Anwendung gelangt: Fakultativ deshalb, weil der Gesetzestext um das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „Freiwilligkeit“ zu ergänzen ist. Ein Verfahren vor dem Güterichter kommt nur mit Zustimmung der Parteien in Betracht. Das zeitigt, wie noch darzustellen sein wird, Konsequenzen vielfältiger Art.

III. Begrifflichkeit

Die Bezeichnung Mediator, gerichtlicher Mediator, Gerichtsmediation u.ä. ist im Zusammenhang mit dem Güterichter und seinen Bemühungen um eine konsensuale Streitbeilegung tabu und darf nicht verwendet werden⁷. Der Begriff des Mediators ist nach der Gesetzeslage allein dem außergerichtlichen Mediator vorbehalten. Es dürfte allerdings nicht zu beanstanden sein, beispielsweise vom „Angebot einer Mediation beim Güterichter“ zu sprechen, zählt es doch ausdrücklich zu seinen Möglichkeiten, sich der Methode der Mediation⁸ zu bedienen.

Bei allen gerichtlichen Zusammenhängen, mit und ohne Außenwirkung, ist bezüglich § 278 Abs. 5 ZPO ausschließlich die Terminologie „Güterichter, Güterichterverfahren, Güteverhandlung vor dem Güterichter, Geschäftsstelle des Güterichters etc.“ zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Verfügungen, Formblätter, Organigramme, Parteiinformationen etc. Nicht zu beanstanden ist es, eine spezifische Methode der Konfliktbeilegung im Zusammenhang mit der Bezeichnung Güterichter zu gebrauchen wie bspw. „Moderation/Schlichtung/Mediation⁸ beim Güterichter“.

IV. Geschäftsverteilungsplan

1. Regelung im Geschäftsverteilungsplan

Im Schrifttum ist unbestritten, dass Regelungen betreffend den Güterichter in den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte zu treffen sind, § 21e GVG.⁹ Auch wenn der Güterichter kein streitentscheidender Richter ist, so übt er gleichwohl richterliche Tätigkeit eigener Art aus,¹⁰ die einer Verankerung im Geschäftsverteilungsplan bedarf.¹¹

⁷ Allein in der Übergangsphase des § 9 MediationsG darf, soweit es um die Fortführung bisheriger Mediationsprojekte geht, hierfür weiterhin die überkommene Terminologie zur Anwendung gelangen.

⁸ Vgl. § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO, der erst über das Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss in den Gesetzestext gelangte.

⁹ Vgl. nur *Schreiber*, Das „erweiterte Güterichtermodell“, BJ 2012, 337; *Carl*, Vom richterlichen Mediator zum Güterichter, ZKM 2012, 16 ff.; *Hartmann*, Mediationsnovelle und Gericht, MDR 2012, 941 ff.; *Röthemeyer*, Gerichtsmediation im Güterichterkonzept – Die Lösung des Vermittlungsausschusses, ZKM 2012, 116 ff.

¹⁰ Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG; ferner BT-Drucks. 17/8058, S. 17 sowie *Ahrens*, Mediationsgesetz und Güterichter, NJW 2012, 2465 ff. (2469); *Hölzer*, ZKM 2012, 119 ff..

¹¹ Grundsatz der Vollständigkeit des Geschäftsverteilungsplans.

Der Geschäftsverteilungsplan muss alle richterlichen Aufgaben erschöpfend und lückenlos umfassen;¹² von daher steht den Präsidien kein Ermessen darüber zu, ob es Regelungen über den Güterichter treffen will.¹³ Auch hier gilt das Jährlichkeitsprinzip.

2. Zeitpunkt

Streitig ist, ob eine Regelung im Geschäftsverteilungsplan bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu erfolgen hat (bzw. hätte erfolgen müssen)¹⁴ oder ob namentlich bei den Gerichten, die bislang schon gerichtsinterne Mediation anbieten, dies erst nach der Übergangsfrist des § 9 MediationsG ab dem 2. August 2013 erforderlich sein wird.¹⁵ Letztere Auffassung negiert den Unterschied zwischen einem Güterichterverfahren und einem gerichtlichen Mediationsverfahren: Im Gegensatz zum gerichtlichen Mediator sind die Handlungsmöglichkeiten des Güterichters nicht allein auf Mediationen beschränkt; er kann sich aller Methoden bedienen, die ihm zur Herbeiführung einer konsensualen Lösung des anhängigen Konflikts geeignet erscheinen¹⁶ und hat dabei, beispielsweise was Akteneinsicht oder Vergleichsprotokollierung angeht, einen größeren Handlungsspielraum.¹⁷ Diese Umstände sprechen für eine gegenwärtige Verankerung der neu geschaffenen Geschäftsaufgabe des § 278 Abs. 5 ZPO im Geschäftsverteilungsplan.¹⁸ Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob es sinnvoll ist, parallel die gerichtsinterne Mediation weiterhin bis zum Ablauf der Frist des § 9 MediationsG anzubieten.¹⁹

3. Auswahl

Zum Güterichter kann nur bestellt werden, wer über die entsprechende Ausbildung und Qualifikation verfügt, um als Güterichter – wie es in § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO heißt – „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ einzusetzen zu können. Das Gesetz geht mithin vom umfassend informierten Güterichter aus.²⁰ Indem der Geset-

¹² Kissel/Mayer, VVG, 6. Aufl., § 21e Rn. 92 m.w.N.

¹³ Vgl. Schreiber, BJ 2012, 337 ff., der zutreffend auf die Begründung des Rechtsausschuss (BT-Drucks.17/8058, S. 17) abstellt, demzufolge „die Parteien künftig in allen einer gütlichen Konfliktbeilegung zugänglichen Streitigkeiten ohne nennenswerten organisatorisch-praktischen Aufwand an einen Güterichter verwiesen werden können.“

¹⁴ Hartmann, MDR 2012, 941 ff..

¹⁵ Greger/Weber, Das neue Güterichterverfahren, MDR 18/2012, 6.

¹⁶ Vgl. den Wortlaut des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO.

¹⁷ Wagner, Das Mediationsgesetz – Ende gut, alles gut?, ZKM 2012, 110 ff..

¹⁸ Die Problematik, dass zahlreiche Gerichte auf keine ausgebildeten Güterichter werden zurückgreifen können, wird nicht verkannt: Abhilfe kann hier nur eine umgehende Aus- und Fortbildung schaffen (vgl. hierzu die Ausführungen unter VI.) sowie ggf. eine Kooperation verschiedener Gerichte (vgl. hierzu die Ausführungen unter III. 5.). Schreiber, BJ 2012, 338, spricht in diesem Zusammenhang von einem „behutsamen und nachhaltigem Aufbau“, bei dem neben dem Präsidium die gesamte Richterschaft gefordert sei.

¹⁹ Ortloff, Vom Gerichtsmediator zum Güterichter, NVwZ 2012, 1057 ff) plädiert dafür, zum Jahreswechsel 2012 / 2013 die gerichtsinterne Mediation auf das Güterichtermodell umzustellen. Jedenfalls ist Inhalt der Übergangsvorschrift, wenn denn die bisherigen Projekte nicht zuvor beendet werden, dass bis zum 1. August 2013 weiterhin gerichtliche Mediationen durchgeführt und mithin auch neue Verfahren angenommen werden können. Nicht zum Abschluss gebrachte Verfahren sind nach dem 1. August 2013 als Güterichterverfahren fortzuführen.

²⁰ Ortloff, NVwZ 2012, 1057 ff.; Schreiber, BJ 2012, 337 ff. (338). Im Gesetz selbst finden sich weder Ausführungen dazu, was unter „allen Methoden der Konfliktbeilegung“ noch was unter „anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ zu verstehen ist. Ohne Zweifel rechnen hierzu im vorliegenden Zusammenhang Moderation, Schlichtung, Vergleichsvermittlung und Kombinationen aus diesen Verfahren.

zeswortlaut auf die „Methodik“ abstellt, die – was beispielsweise die Mediation anbelangt – theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erfordert,²¹ findet eine Anknüpfung an die Anforderungen des § 5 MediationsG statt. Es obliegt dem Präsidenten, dem Präsidium das Vorliegen entsprechender Qualifikationen derjenigen Richter zu unterbreiten, die als Güterichter in Betracht kommen²² und ist vergleichbar der Information über formale Qualifikationen, wie sie in § 22 Abs. 5, 6 GVG angesprochen sind. Die Meinung im Schrifttum,²³ die Anhörung der als Güterichter einzusetzenden Richter gem. § 21e Abs. 2 GVG sei nicht ausreichend, vielmehr sei deren Zustimmung erforderlich, weil es sich um eine freiwillig übernommene Aufgabe handele, kann mit Blick auf die Richteramtspflichten mit guten Gründen bezweifelt werden.²⁴

4. Umfang

Es genügt, wenn in der Geschäftsverteilung die jeweiligen Güterichter namentlich benannt sind.²⁵ Weitere Regelungen wie solche über die Zuweisung bzw. Verteilung der Verfahren sind, weil es sich nicht um Spruchrichtertätigkeit handelt, im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 GG nicht geboten. Gleichwohl kann es je nach Größe eines Gerichts und der Zahl der Güterichter angezeigt sein, spezielle Vertretungsregelungen aufzunehmen; jedoch kann auch dies den Güterichtern zur eigenen Regelung überlassen bleiben.²⁶

Sinnvoll erscheint es, Ausgleichsregelungen zumindest für solche Güterichterverfahren vorzusehen, die zu einer Verfahrensbeendigung geführt haben. Dies sollte aber stets nur die Güterichter selbst betreffen; denjenigen Richtern zusätzlichen Verfahren zuzuweisen, die ein Verfahren an den Güterichter verwiesen haben, widerspräche der Intention des Gesetzgebers, nichtstreitige Konfliktbeilegung zu fördern.

Nicht zulässig wäre es zudem, die Güterichtertätigkeit im Geschäftsverteilungsplan allein auf die Methode der Mediation zu beschränken.²⁷

²¹ So heißt es in § 1 Abs. 1 MediationsG u. a., Mediation sei ein „strukturiertes“ Verfahren, der Mediator habe die Parteien durch die Mediation „zu führen“, in § 2 Abs. 2 MediationsG, der Mediator habe sich „zu vergewissern, dass Grundsätze und Ablauf des Verfahrens verstanden“ seien und schließlich in § 5 Abs. 1 MediationsG, dass „theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen“ erforderlich seien, die in Abs. 2 im Einzelnen beschrieben sind.

²² *Ortloff*, NVwZ 2012, 1057 ff.

²³ So *Ortloff*, NVwZ 2012, 1057 ff.

²⁴ Auch die Überlegung, dass ein Güterichter eine Mediation oder eine sonstige Streitschlichtung ebenso wie die Parteien beenden kann (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 2 MediationsG), dürfte als konkrete Einzelfallentscheidung im vorliegenden Zusammenhang nicht fruchtbar gemacht werden können. Ob es hingegen sinnvoll erscheint, einen zwar entsprechend ausgebildeten, gleichwohl im Hinblick auf die Güterichtertätigkeit nicht bereiten Richter durch das Präsidium mit einer Aufgabe zu betrauen, die Engagement, Einfühlungsvermögen und Empathie erfordert, ist keine rechtliche, sondern eine tatsächliche Frage, deren Bejahung mit guten Gründen bezweifelt werden kann. Andererseits kann sich das Präsidium nicht sperren, Güterichter im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen und zu benennen, sofern Richter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen und mit ihrer Bestellung einverstanden sind.

²⁵ *Röthemeyer*, ZKM 2012, 116 ff. (117).

²⁶ Vgl. unten V.

²⁷ So jedoch *Ortloff*, NVwZ 2012, 1057 ff. Zu Ende gedacht würde dies dazu führen, dass umgekehrt – entgegen dem Gesetzeswortlaut des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO („alle Methoden“) – bestimmt werden könnte, dass der Güterichter ausschließlich kompetitive Verhandlungsmethoden einzusetzen hätte. Zudem widerspräche dies der Weisungsfreiheit, die auch für den Güterichter gilt.

Präsidiumsbeschluss

1. Als Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

.....

.....

.....

(ggf. ergänzend:

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.)²⁸

2. Mediationsverfahren, die am 31. Dezember 2012 bei gerichtlichen Mediatoren anhängig sind, werden von diesen als gerichtliche Mediation zu Ende geführt, längstens bis zum 1. August 2013 (Übergangsbestimmung § 9 Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung).

5. Fachgerichte

Die Etablierung des Güterichtermodells in den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten bedingt keine Besonderheiten, auch nicht für die Finanzgerichtsbarkeit, deren Einbeziehung erst auf Vorschlag des Rechtsausschusses erfolgte. Davon zu unterscheiden sind allerdings die konkreten Umstände der Arbeitsweise eines Güterichters, der beispielsweise in Steuerverfahren Beschränkungen durch die Vorschriften der AO und FGO zu beachten hat²⁹ und im Familienrecht in Ehesachen nicht eingesetzt werden kann.³⁰

6. Kooperation

Da gegenwärtig nicht an allen hessischen Gerichten ausgebildete Güterichter zur Verfügung stehen, bietet sich als Lösung eine Kooperation zwischen verschiedenen Gerichten an, ggf. auch gerichtsbareitsübergreifend.³¹ Hierauf hatte bereits der Rechtsausschuss hingewiesen.³² Eine derartige Kooperation könnte zum einen über § 13a GVG erfolgen und würde eine landesrechtliche Regelung erfordern, wonach einem Gericht die

²⁸ Wenn der Geschäftsverteilungsplan eine Verteilungsregelung enthalten soll, so bietet sich folgende Formulierung an: „Die Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Güterichtern (*Namen*) zugewiesen. Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Güteverhandlung, so wird die Sache dem diesbezüglich zuständigen Güterichter zugewiesen und bei der nächsten Sache entsprechend berücksichtigt.“ Soll der Güterichter entlastet werden, so ist folgende Regelung denkbar: „Für jede durchgeführte Güteverhandlung wird der Güterichter von der Zuteilung einer Streitsache freigestellt“ oder „Ab (*Anzahl*) durchgeführter Güterichterverfahren im laufenden Geschäftsjahr erfolgt eine Entlastung von (*Anteil*) Arbeitskraftanteilen im kommenden Geschäftsjahr.“

²⁹ Umfassend hierzu *Hölzer*, ZKM 2012, 119 ff.

³⁰ Zum Familiengericht vgl. oben Fn. 4.

³¹ Gerichtsübergreifende Mediationen fanden bereits in der Vergangenheit statt, beispielsweise in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit. In Thüringen, das ein Güterichtermodell erprobte, war das LAG für alle Verfahren der ArbG zuständig. Vgl. zur Problematik im Übrigen *Röthemeyer*, ZKM 2012, 116 ff. (119); *Walther*, Der Güterichter nach dem Mediationsgesetz, Spektrum der Mediation 2012, 60 ff.; *Ortloff*, NVwZ 2012, 1057 ff.

³² BT-Drucks. 17/8058, S. 21.

Güterichtersachen für den Bezirk mehrerer Gerichte zugewiesen wird. Möglich wäre auch, Güterichter gem. § 37 DRiG mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an ein Gericht ohne Güterichter abzuordnen.³³

Schließlich ist daran zu denken, dass sich die Gerichtsverwaltungen verschiedener Gerichte/Gerichtsbarkeiten darüber verständigen, welches Gericht für Güterichtersachen zuständig sein soll.

In allen Fällen sind Entscheidungen der hierfür zuständigen Präsidien erforderlich, und zwar des „abgebenden“ wie des „aufnehmenden“ Gerichts, die allesamt in richterlicher Unabhängigkeit hierüber entscheiden.³⁴

Präsidiumsbeschluss
(aufnehmendes Gericht)

Die Güterichter des(*Name des Gerichts*) sind auch zuständig für Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO, soweit sie vom(*Name des Gerichts*) an sie verwiesen wurden.

Präsidiumsbeschluss
(abgebendes Gericht)

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden am.... (*Name des Gerichts*) nicht.. bestimmt. Für Güteversuche können Verweisungen an den/die Güterichter des (*Name des Gerichts*) erfolgen.

V. Arbeitsstrukturen der Güterichter

Es hatte sich in der Vergangenheit im Hinblick auf den das gerichtliche Mediationsverfahren prägenden Grundsatz der Vertraulichkeit bewährt, dass besondere Mediationsgeschäftsstellen geschaffen und eigene Geschäftsnummer vergeben wurden sowie die Verteilung der Mediationsverfahren zumeist den gerichtlichen Mediatoren überlassen blieb.

Nichts anderes wird für das Güterichterverfahren zu gelten haben: Eine besondere Güterichtergeschäftsstelle bietet die Gewähr für einen Schutz der Vertraulichkeit und besondere Aktenzeichen – sinnvollerweise durch Organisationsverfügung für die jeweilige Gerichtsbarkeit einheitlich geregelt – ermöglichen unschwer die Erfassung und statistische Auswertung dieser besonderen Verfahren. Die Art der Verteilung kann, wenn mehrere Güterichter bestimmt sind, diesen selbst überlassen bleiben und bedarf keiner Regelung im Geschäftsverteilungsplan.³⁵ So sind Verteilungsmodi denkbar, die grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs, die Sachgebiete, die Belastbarkeit etc. in den Blick nehmen.

³³ Dieses Modell könnte auch im Rahmen der KuK-Vereinbarung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem HMDiE nutzbar gemacht werden.

³⁴ BGHZ 46, 147.

³⁵ Vgl. oben IV. 4.

Da das Prinzip des gesetzlichen Richters auf den Güterichter keine Anwendung findet, kann u. U. dem übereinstimmenden Wunsch der Parteien nach einem bestimmten Güterichter Rechnung getragen werden, wengleich kein Anspruch auf einen bestimmten Güterichter besteht. Bei mehreren Güterichtern empfiehlt es sich, einem von ihnen koordinierende Aufgaben zuzuweisen.

Beschluss der Güterichter für das Geschäftsjahr 2013

1. Alle ab 1. Januar 2013 neu eingehenden Güterverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den bestellten Güterichtern ...(*Namen der Güterichter*) zugewiesen. Von der Reihenfolge kann abgewichen werden in Fällen des Sachzusammenhangs zu einem anhängigen oder anhängig gewesenen Güte- oder Mediationsverfahren oder, um einem Wunsch der Konfliktbeteiligten nachzukommen, oder, weil die /der in der Reihenfolge nächste Güterichterin/Güterichter aus Gründen der sonstigen Arbeitsbelastung keinen zeitnahen Güte Termin anbieten kann. Abweichungen von der Verteilungsreihenfolge werden bei der weiteren Verteilung berücksichtigt.
2. Fällt der dem Güterverfahren zu Grunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Spruchkörpers, dem die in der Verteilungsreihenfolge nächste Güterichterin/ der Güterichter in ihrer/seiner sonstigen richterlichen Tätigkeit angehört, oder kann es im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens in diese fallen, scheidet sie/er als Güterichter/in in diesem Verfahren aus. Gleiches gilt, wenn die Güterichterin/ der Güterichter mit der Sache als gesetzlich zuständige Richterin/als gesetzlich zuständiger Richter befasst gewesen sind oder befasst werden können. Auch dies wird bei der weiteren Verteilungsreihenfolge berücksichtigt.
3. Die Führung des Verfahrensregisters der Güterverfahren übernimmt die dienstälteste Güterichterin/der dienstälteste Güterichter.
4. Die Güterichter vertreten sich bei Abwesenheit oder Verhinderung in folgender Reihenfolge:(*Namen*).

Davon zu unterscheiden ist das, was der Gesetzgeber als „besonders geschulte Koordinatoren“ bezeichnet,³⁶ die an den Gerichten im Zusammenhang mit der Verweisung behilflich sein sollen. Dies ist ohne gesetzliche Regelung nicht unproblematisch und könnte u.U. datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen. Von daher dürfte es auf die konkrete Ausgestaltung eines derartigen „Court-Dispute-Managers“ ankommen:³⁷ Vom Entlastungseffekt idealiter bei einem Rechtspfleger verankert, müsste dies aber mangels entsprechender gesetzlicher Regelung als (insoweit zulässige) richterassistierende Verwaltungstätigkeit organisiert werden.

³⁶ BT-Drucks. 17/8058, S. 17.

³⁷ *Schreiber*, BJ 2012, 337 ff. (338) weist zutreffend darauf hin, dass de lege lata nur ein Beratungsangebot in Betracht kommt, da der Verweisungsbeschluss der richterlichen Unabhängigkeit unterfällt. Vgl. zur Praxis in den Niederlanden auch Schmiedel, ZKM 2011, 14 ff. (15).

VI. Verweisungen durch die Gerichte und Arbeitsweise des Güterichters

Die im Zusammenhang mit der Verweisung eines Verfahrens an den Güterichter sich ergebenden Fragen wie auch dessen Arbeitsweise können hier nicht umfassend dargestellt werden. Angesprochen werden soll lediglich folgendes:

Zwar liegt eine Verweisung im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, jedoch muss dieses das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Freiwilligkeit beachten. Nur mit Einwilligung der Parteien kann ein Verfahren vor dem Güterichter durchgeführt werden.³⁸

Im Hinblick auf Prozessökonomie wie rechtliches Gehör ist dabei folgende Vorgehensweise angezeigt: Ausgehend von der Angaben in der Klageschrift³⁹ überprüft das Gericht, ob eine konsensuale Streitbeilegung angezeigt ist. Bejaht es dies,⁴⁰ dann informiert es die Parteien zunächst grundsätzlich über die Möglichkeiten gütlicher Streitbeilegung, die hierfür in Betracht kommen,⁴¹ regt ein Güterichterverfahren an und weist darauf hin, dass der Güterichter mit den Parteien die fall- und konfliktangemessene Methode absprechen wird und holt die Zustimmung zu diesem Verfahren ein. Durch Beschluss, der nicht begründet zu werden braucht und nicht anfechtbar ist, wird das Verfahren sodann dem Güterichter zugewiesen. Dies führt, anders als in den Fällen des § 278a Abs. 1 ZPO, nicht zum Ruhen des Verfahrens, es sei denn, die Parteien beantragen dies übereinstimmend.⁴²

Beschluss des erkennenden Gerichts

1. Der Rechtsstreit wird mit Zustimmung der Parteien an den Güterichter verwiesen.
2. Für die Dauer des Güteverfahrens wird auf Antrag der Parteien das Ruhen des Streitverfahrens angeordnet.

Der Güterichter seinerseits erörtert mit den Parteien – nach Einsichtnahme in die Gerichtsakte – das weitere Vorgehen, insbesondere die einzusetzende Methode,⁴³ Termine,⁴⁴ Hinzuziehung etwaiger Dritter,⁴⁵ Fragen der Vertraulichkeit⁴⁶ etc. und holt hierfür deren Zustimmung

³⁸ BT-Drucks. 17/8058, S. 21.

³⁹ Nach § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO soll die Klageschrift nunmehr die Angabe enthalten, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.

⁴⁰ Beantragen die Parteien übereinstimmend eine Verweisung des Verfahrens an den Güterichter, so reduziert sich das Ermessen des erkennenden Gerichts insoweit auf Null.

⁴¹ Vgl. hierzu *Fritz/Pielsticker*, Andere Methoden, I. Im Übrigen wird das Gericht auch auf die Möglichkeit des § 278a ZPO hinzuweisen haben, demzufolge es den Parteien u.a. eine (außergerichtliche) Mediation vorschlagen kann.

⁴² Je nach Fallgestaltung kann es angezeigt sein, den Parteien einen derartigen Antrag anzuraten; damit entfällt u.U. die Notwendigkeit von Fristverlängerungen etc.

⁴³ Dies wird – unabhängig davon, ob sich langfristig eine eigene „güterichterliche Streitschlichtungsmethode“ entwickeln und etablieren wird – zunächst in den meisten Fällen die Mediation sein oder eine Schlichtung oder eine Moderation, ggf. auch eine hybride Methode.

⁴⁴ Zwar kann der Güterichter gem. §§ 272, 216 ZPO einen Termin bestimmen und gem. § 278 Abs. 3 ZPO das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen – Maßnahmen allerdings, die sich mit dem Prinzip der Freiwilligkeit des Verfahrens wie auch dem Ziel einer kommunikationsfördernden Verhandlungsatmosphäre nur schwerlich vereinbaren lassen.

⁴⁵ Vgl. § 2 Abs. 4 MediationsG, wonach mit Zustimmung aller Parteien Dritte in das Verfahren einbezogen werden können.

⁴⁶ Umfassend zum Güterichter selbst *Röthemeyer*, ZKM 2012, 116 ff. (118), der von einem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ausgeht, a. A. jedoch *Wagner*, ZKM 2012, 110 ff. (114). Zur Besonderheit im finanzgerichtlichen Verfahren *Hölzer*, ZKM 2012, 119 ff. (121).

mung ein. Im Gütegespräch selbst wird er den „Grundsatz der Methodenklarheit bei Methodenvielfalt“ beachten.⁴⁷ Falls angezeigt, kann er Einzelgespräche führen.⁴⁸ Ein Protokoll wird nur auf Wunsch der Parteien erstellt.⁴⁹ Er kann Anträge der Parteien wie auch einen Vergleich zu Protokoll nehmen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die Anordnung des Ruhens des Verfahrens, die Einstellung eines Verfahrens nach Klagerücknahme, die Kostenentscheidung nach übereinstimmender Hauptsacheerledigungserklärung wie auch die Festsetzung des Streitwertes sind ihm verwehrt.⁵⁰

Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vor dem ersuchten Güterichter

Gerichtsbezeichnung

Ort, Datum

Geschäftsnummer

Gegenwärtig:

Richter(Name) als ersuchter Güterichter und zugleich als Protokollführer. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Verfahren

..... (Parteibezeichnung, ggf. Bevollmächtigter)

gegen

..... (Parteibezeichnung, ggf. Bevollmächtigter)

An dem Gütegespräch, das auf übereinstimmenden Antrag der Parteien gem. § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO protokolliert wird, nehmen teil(Namen der Anwesenden).

Die Parteien erklären....

Die Parteien einigen sich wie folgt

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich:

....(Vergleichstext)

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

(ggf. Streitwert- bzw. Verfahrens- oder Gegenstandswertbeschluss und entspr. Rechtsmittelverzicht mit Diktier-, Abspiel- und Genehmigungsvermerk)

...(Name)

Unterschrift Güterichter

⁴⁷ Zur Methodenklarheit vgl. *Schreiber*, BJ 2012, 337 ff. (338).

⁴⁸ Vgl. insoweit § 2 Abs. 3 Satz 3 MediationsG.

⁴⁹ § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO sieht eine Ausnahme von der Protokollpflicht im Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO vor. Dies dient, ebenso wie der Ausschluss der Öffentlichkeit für die Güteverhandlungen, dem Schutz der Vertraulichkeit. Für die Parteien selbst sowie in das Gütegespräch einbezogene Dritte bietet sich der Abschluss einer spezifischen Parteivereinbarung zum Schutz der Vertraulichkeit an, vgl. insoweit *Fritz/Pleßicker*, § 278 ZPO Rdn. 86 f.

⁵⁰ Die Frage der Festsetzung eines Streitwertes durch den Güterichter ist streitig; soweit die Zulässigkeit bejaht wird ist gleichwohl anzuraten, sich insoweit einen Rechtsmittelverzicht erklären zu lassen.

Gelangen die Parteien zu keiner Einigung oder erscheinen sie nicht zum Güetermin, so gibt der Güterichter das Verfahren – nach vorheriger Anhörung der Parteien und einem entsprechenden Rückgabebeschluss⁵¹ – an das erkennende Gericht zurück, das den anhängigen Rechtsstreit dann in der Lage fortsetzt, in dem er sich befindet.

Beschluss (oder: Vermerk) des Güterichters

1. Das Verfahren zur konsensualen Streitschlichtung vor dem Güterichter hat zu keinem Ergebnis geführt und ist beendet.
2. Die Verfahrensakte wird nach Anhörung der Parteien dem erkennenden Gericht zugeleitet.

VII. Aus- und Fortbildung

Nicht zuletzt die vorhergehenden Ausführungen zur Verweisung wie auch der Arbeitsweise des Güterichters haben aufgezeigt, dass Qualität und Nachhaltigkeit des Güterichterkonzept allein dann den Erwartungen des Gesetzgebers gerecht werden kann, wenn in den Ländern ein umfassende Aus- und Fortbildung etabliert wird.⁵² Das betrifft nicht allein die als Güterichter Tätigen, sondern die gesamte Richterschaft im Hinblick auf deren Verantwortung, geeignete Verfahren an den Güterichter zu verweisen.⁵³ Für Aus- und Fortbildung bietet sich das sog. Drei-Säulen-Modell an, wie es bereits an anderer Stelle⁵⁴ beschrieben wurde: Halbtägige Informationsveranstaltungen für die Richterschaft insgesamt, Weiterbildungen (bzw. Umschulung) der bisherigen Richtermediatoren und Neuausbildung von Richtern zu Güterichtern. All das wird nicht umsonst zu haben sein, vielmehr Umschichtungen der gerichtlichen Fortbildungsetats nach sich ziehen – Investition allerdings, die sich im Hinblick auf eine verändernde Konfliktkultur⁵⁵ langfristig rechnen werden.

⁵¹ Durch den „Rückgabebeschluss“ wird den Parteien dokumentiert, dass der Güteversuch gescheitert ist. Wenn hierauf verzichtet wird, dann ist zumindest ein entsprechender Aktenvermerk in der Gerichtsakte erforderlich.

⁵² Hiervon scheint auch der Gesetzgeber auszugehen, wenn er darauf abstellt, dass „die in der gerichtsinternen Mediation entwickelten mediativen und streitschlichtenden Kompetenzen im Rahmen der Güterichtertätigkeit ...fortentwickelt werden“ könnten, BT-Drucks.17/8058, S. 17.

⁵³ *Schreiber*, BJ 2012, 337 ff. (338).

⁵⁴ *Fritz/Krabbe*, Plädoyer für Qualität und Nachhaltigkeit der Güterichterausbildung (demnächst in NJW); *Fritz/Pielsticker*, § 278 ZPO, Rdn. 89 ff.

⁵⁵ *Leutheusser-Schnarrenberger*, Die Mediations-Richtlinie und deren Implementierung, ZKM 2012, 72.

RUNDERLASSE

Nr. 26 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendar; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. RdErl. d. HMdJIE v. 17. 9. 2012 (2220/13 - II/E3 - 2012/9400 - II/E-JPA) – JMBl. S. 436 –

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Peter Scherer zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Limburg a.d. Lahn bestellt.

Nr. 27 Besetzung des Justizprüfungsamtes. RdErl. d. HMdJIE vom 20. 9. 2012 (2243 - JPA/II/1 - 2012/1752 - II/E - JPA) – JMBl. S. 436 –

Besetzung des Justizprüfungsamtes

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GVBl. I S. 206) beauftrage ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 für die Dauer von vier Jahren zu nebenamtlichen Mitgliedern des Justizprüfungsamtes

A. in der Prüfungsabteilung I:

Professorinnen und Professoren und ihnen nach § 3 Abs. 2 JAG gleichgestellte Personen:

Baums	Theodor Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Cordes	Albrecht Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Fabricius	Dirk Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Feichtner	Isabel Dr.	Juniorprofessorin	J.W. Goethe-Universität
Frankenberg	Günter Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Günther	Klaus Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Haar	Brigitte Dr.	Professorin	J.W. Goethe-Universität
Henne	Thomas Dr.	Privatdozent	J.W. Goethe-Universität
Hermes	Georg Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Hofmann	Rainer Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Kadelbach	Stefan Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Langenbacher	Katja Dr.	Professorin	J.W. Goethe-Universität
Maultzsch	Felix Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Neumann	Ulfrid Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Peukert	Alexander Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Pfeifer	Guido Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität

Prittwitz	Cornelius Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Rzepka	Dorothea Dr.	Professorin	J.W. Goethe-Universität
Sacksofsky	Ute Dr.	Professorin	J.W. Goethe-Universität
Schulz	Lorenz Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Siekmann	Helmut Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Tröger	Tobias Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Vesting	Thomas Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Waas	Bernd Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Wallrabenstein	Astrid Dr.	Professorin	J.W. Goethe-Universität
Wandt	Manfred Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Wellenhofer	Marina Dr.	Professorin	J.W. Goethe-Universität
Wilmowsky	von Peter Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Zekoll	Joachim Dr.	Professor	J.W. Goethe-Universität
Adolphsen	Jens Dr.	Professor	Justus Liebig-Universität
Bannenberg	Britta Dr.	Professorin	Justus Liebig-Universität
Bauer	Frank Dr.	Juniorprofessor	Justus Liebig-Universität
Benicke	Christoph Dr.	Professor	Justus Liebig-Universität
Dann	Philipp Werner Dr.	Professor	Justus Liebig-Universität
Ekkenga	Jens Dr.	Professor	Justus-Liebig-Universität
Gropp	Walter Dr.	Professor	Justus-Liebig-Universität
Gutzeit	Martin Dr.	Professor	Justus Liebig-Universität
Hammen	Horst Dr.	Professor	Justus-Liebig-Universität
Lipp	Martin Dr.	Professor	Justus-Liebig-Universität
Marauhn	Thilo Dr.	Professor	Justus Liebig-Universität
Reimer	Franz Dr.	Professor	Justus Liebig-Universität
Rotsch	Thomas Horst Dr.	Professor	Justus Liebig-Universität
Schöndorf-Haubold	Bettina Dr.	Juniorprofessorin	Justus Liebig-Universität
Walker	Wolf-Dietrich Dr.	Professor	Justus-Liebig-Universität
Backhaus	Ralph Dr.	Professor	Philipps-Universität
Böhm	Monika Dr.	Professorin	Philipps-Universität
Detterbeck	Steffen Dr.	Professor	Philipps-Universität
Freund	Georg Dr.	Professor	Philipps-Universität
Gornig	Gilbert-Hanno Dr.	Professor	Philipps-Universität
Gounalakis	Georgios Dr.	Professor	Philipps-Universität
Helms	Tobias Dr.	Professor	Philipps-Universität
Horn	Hans-Detlef Dr.	Professor	Philipps-Universität
Kling	Michael Dr.	Professor	Philipps-Universität
Müller-Franken	Sebastian Dr.	Professor	Philipps-Universität
Rössner	Dieter Dr.	Professor	Philipps-Universität

Roth	Markus Dr.	Professor	Philipps-Universität
Safferling	Christoph Dr.	Professor	Philipps-Universität
Voit	Wolfgang Dr.	Professor	Philipps-Universität
Wertenbruch	Johannes Dr.	Professor	Philipps-Universität

Weitere Prüferinnen und Prüfer:

Albach	Teresa	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Darmstadt
Bange	Markus Dr.	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Friedberg
Baumann	Karsten Dr.	Regierungsobererrat HMWVL
Baumann	Petra Dr.	Regierungsdirektorin Regierungspräsidium
Bechtel	Wolfgang	Vorsitzender Richter am Hessischen Finanzgericht Hessisches Finanzgericht
Becker	Martin Prof. Dr.	Richter am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Frankfurt
Bergmann	Klaus Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Gießen
Birk	Alexander	Richter am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Wiesbaden
Bittner	Claudia Prof. Dr.	Richterin am Sozialgericht Bundesverfassungsgericht (abgeordnet)
Blöhß	Sylvia	Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Gießen
Bodenbender	Werner	Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Hess. Verwaltungsgerichtshof
Bohnstedt	Jan Dr.	Rechtsanwalt
Borchmann	Michael Dr.	Ministerialdirigent HMdJIE
Brackert	Gesine	Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Arbeitsgericht Frankfurt
Brandau	Helmut Dr.	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt
Brandenstein	Pierre	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Korbach
Bub	Peter Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Bußmann	Heike Dr.	Richterin am Oberlandesgericht HMdJIE (abgeordnet)

Cyriax	Michael	Landrat Landrat des Main-Taunus-Kreises
Dauber	Desiree Dr.	Richterin am Oberlandesgericht Bundesverfassungsgericht (abgeordnet)
Deichmann	Marco Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Diefenbach	Jörg Michael	Rechtsanwalt
Diefenhardt	Andrea Dr.	Rechtsanwältin
Diehl	Gretel	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Dörr	Sabine	Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Gießen
Draschka	Matthias Dr.	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Dillenburg
Dürbeck	Werner Dr.	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Königstein
Eckhardt	Wolfgang	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Dillenburg
Edelmann	Regina	Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Hanau
Ehmann	Frank Dr.	Rechtsanwalt
Eichberg	Alice Dr.	Richterin Amtsgericht Dieburg
Eisfeld	Ulrich	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Groß-Gerau
Erdem	Hava Dr.	Regierungsrätin Hessischer Rechnungshof
Erlewein	Bernt	Regierungsrat HMWK
Estler-Mahr	Kerstin Dr.	Regierungsdirektorin Hessische Staatskanzlei
Evers	Christian Dr.	Richter am Sozialgericht Sozialgericht Gießen
Evertz	Martina	Regierungsdirektorin Staatl. Schulamt Landkreis GG
Falk	Georg-Dietrich Dr.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Fischer	Frank O. Dr.	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Offenbach
Franz	Oliver Dr.	Leitender Ministerialrat Hessische Staatskanzlei

Freund	Peter	Regierungsoberrat Finanzamt Offenbach II
Fritzsche	Sebastian Dr.	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Friedberg
Fuhrmann	Stefan Dr.	Leitender Magistratsdirektor Stadt Frankfurt – Rechtsamt
Fülling	Gunter	Rechtsanwalt
Fünfsinn	Helmut Dr.	Ministerialdirigent HMDJIE
Ganster	Günther Dr.	Richter am Amtsgericht – als w. a. Richter Amtsgericht Darmstadt
Gatzka	Ralph	Präsident des Landgerichts Landgericht Limburg
Gebhardt	Christoph Dr.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Darmstadt
Gebhardt	Ulrich Dr.	Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Gegenwart	Peter Dr.	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht
Geißler	Erik	Richter am Amtsgericht HMDJIE (abgeordnet)
Geschwinde	Thomas	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Hanau
Gödicke	Patrick PD Dr.	Richter am Landgericht Landgericht Gießen/Justus-Liebig-Universität
Goerke	Hans Joachim	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Darmstadt
Gönsch	Manfred	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt
Graßmück	Peter Dr.	Vizepräsident des Landgerichts Landgericht Hanau
Greven	Karl	Ministerialdirigent HMDJIE
Grosche	Carsten	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Eschwege
Grün	Reinhard	Richter am Amtsgericht – als w. a. Richter Amtsgericht Friedberg
Grüner	Gerhard Dr.	Rechtsanwalt
Gutmann	Petra Dr.	Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Frankfurt
Haas	Thorsten	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt

Haas	Verena	Regierungsoberrätin Hessisches Kultusministerium
Haberstroh	Dieter Dr.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Darmstadt
Hausmann	Winfried	Leitender Regierungsdirektor Regierungspräsidium
Hawran	Reinhard Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Fulda
Hefter	Christoph	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Heilmann	Stefan Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Helmrich	Jan Dr.	Richter Landgericht Darmstadt
Hergarten	Christina	Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Gießen
Herrlein	Markus	Präsident des Amtsgerichts Amtsgericht Darmstadt
Hesse	Thomas	Regierungsdirektor Finanzamt Schwalm-Eder
Hesse-Schmitz	Kathrin Dr.	Professorin Hochschule Fulda Hochschule Fulda
Hickl	Britta Dr.	Richterin am Landgericht BMW (abgeordnet)
Higelin	Astrid	Regierungsoberrätin Finanzamt Frankfurt I
Hilpert	Dorothee	Regierungsoberrätin Finanzamt Offenbach II
Hirtz-Weiser	Dagmar	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Hoff	Kerstin Dr.	Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Frankfurt
Horn	Oliver Dr.	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Gießen
Horn	Robert Dr.	Richter am Sozialgericht als w. a. Richter Sozialgericht Frankfurt
Horn	Volker Dr.	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Langen
Hucke	Bernd	Richter am BGH Bundesgerichtshof
Hundt	Christian	Richter am Landgericht Landgericht Wiesbaden

Hüttig	Silke	Staatsanwältin Staatsanwaltschaft Frankfurt
Immerschmitt	Jörn Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Janisch	Andreas Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Limburg
Janzen	Siegfried	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Jaritz	Susanne	Richterin am Sozialgericht Sozialgericht Kassel
Jost	Katharina Dr.	Richterin am Landgericht Landgericht Hanau
Keller	Ralf	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Kirchner	Roland	Ministerialrat Hessischer Rechnungshof
Kischkel	Thomas	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Wetzlar
Köbler	Ralf Dr.	Ministerialdirigent HMdJIE
Koch	Justus	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt
Koch	Nina	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt
Koch	Sebastian.	Rechtsanwalt
Kock	Katharina.	Rechtsanwältin
Kögler	Matthias Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Koller	Christoph Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
König	Ruth Dr.	Richterin am Landgericht Landgericht Marburg
Kothes	Claudia	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Gießen
Krach	Torsten Dr.	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt
Krekel	Klaus Dr.	Richter am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Gießen
Kreutz	Axel Dr.	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Darmstadt
Kriewald	Heiko	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Alsfeld

Kring	Wulf	Rechtsanwalt
Krumme	Jan-Hendrik	Regierungsdirektor HMWK
Kümmel	Jesco Dr.	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt
Kunze	Torsten	Ministerialrat HMdJIE
Lankes	Silke	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt
Latsch	Jörg	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Fulda
Lauber-Nöll	Achim Dr.	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Wetzlar
Laux	Eberhard	Richter am Oberlandesgericht Verwaltungsfachhochschule
Leinweber-Richter	Birgid	Leitende Magistratsdirektorin Stadt Hanau – Rechtsabteilung
Lenk	Andreas	Kanzler der Städelschule Städelschule Frankfurt
Lieb	Andreas Dr.	Regierungsoberrat Finanzamt Darmstadt
Litschko	Manfred	Leitender Regierungsdirektor Regierungspräsidium
Livesey-Wardle	Eva-Maria	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt
Ludwig	Sven	Rechtsanwalt
Lukas	Susanna Dr.	Vorsitzende Richterin am LAG Arbeitsgericht Frankfurt
Manten	Georg Dr.	Regierungsrat Hessisches Kultusministerium
Matheja	Thomas	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Wiesbaden
Meckel	Astrid Dr.	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Mühl	Lothar	Regierungsdirektor Regierungspräsidium
Müller	Henrik Dr.	Richter am Sozialgericht Sozialgericht Frankfurt
Müller	Jochen Dr.	Leitender Ministerialrat HMdJIE
Müller	Martin Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt

Müller-Eising	Claudia Dr.	Vorsitzende Richterin am LG Landgericht Frankfurt
Müller-Metz	Reinhard Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Mütze	Heinz-Volker	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Kassel
Nierwetberg	Rüdiger Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Gießen
Noack	Matthias	Regierungsdirektor Finanzamt Kassel I
Ohletz	Wolfram Dr.	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt
Osypka-Gandras	Ursula	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Offenbach
Passialis	Konstantinos	Staatsanwalt Generalstaatsanwaltschaft
Paul	Martina	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Pense	Till Dr.	Rechtsanwalt
Poplutz	Christian	Regierungsobererrat Hessischer Rechnungshof
Poseck	Roman Dr.	Präsident des Oberlandesgerichts Oberlandesgericht Frankfurt
Putzo	Christine	Regierungsobererrätin Finanzamt Langen
Rathmann	Jens	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Rauscher	Jürgen	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Richter	Frank	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Dieburg
Richter	Josef	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Fulda
Röder	Daniel Dr.	Rechtsanwalt
Rosinsky	Lars	Rechtsanwalt
Rossbach	Dirk	Vizepräsident des Sozialgerichts Sozialgericht Frankfurt
Roth	Susanne	Regierungsdirektorin Regierungspräsidium
Rützel	Reinhold	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Fulda

Rust	Olive.	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Marburg
Saam	Daniel Dr.	Richter Amtsgericht Frankfurt
Sailer	Anke Dr.	Richterin am Sozialgericht Sozialgericht Frankfurt
Salger	Hanns-Christian Prof. Dr.	Rechtsanwalt
Scharf	Jürgen Dr.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Darmstadt
Schaukelberger	Miriam	Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Wiesbaden
Schellenberg	Frank Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Scherer	Joachim Prof. Dr.	Rechtsanwalt
Schimmel	Roland Prof. Dr.	Rechtsanwalt FH Frankfurt am Main
Schmidt	Frank-Steffen Dr.	Regierungsobererrat Hessisches Ministerium der Finanzen
Schmitt	Dr. Olaf	Richter am Sozialgericht Staatsgerichtshof (abgeordnet)
Schneider	Harald	Ministerialrat HMdJIE
Schnurr	Oliver Dr.	Richter am Landgericht Landgericht Darmstadt
Schuler	Rolf Dr.	Vorsitzender Richter am LSG Landessozialgericht
Schulz	Uwe Dr.	Rechtsanwalt
Schwarz	Arno Dr.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Schwarz	Rolf Dr.	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Bad Hersfeld
Seban	Christine.Dr.	Staatsanwältin Staatsanwaltschaft Fulda
Seitz	Alexander Dr.	Ministerialdirigent Hessische Staatskanzlei
Seubert	Klaus Dr.	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Eschwege
Seyffarth	Kerstin	Rechtsanwältin
Shklovskaja	Irina	Staatsanwältin Staatsanwaltschaft Frankfurt

Soffner	Kristian Dr.	Regierungsoberrätin HSM
Steinbach	Dietwin Dr.	Vizepräsident des Landgerichts Landgericht Gießen
Steinbrenner	Christian Dr.	Regierungsoberrat HZD
Steiner	Gert Dr.	Richter am Landessozialgericht Landessozialgericht
Steinkrüger	Uwe	Rechtsanwalt und Notar
Striegel	Andreas Dr.	Rechtsanwalt
Stump	Ulrich Dr.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Tegeler	Elke	Ministerialrätin Hessische Staatskanzlei
Trendelenburg	Cornelius Dr.	Richter Amtsgericht Frankfurt
Trittmann	Bettina	Richterin am Amtsgericht
Uebersohn	Gerhard Dr.	Ministerialrat HMWK
Veith	Wolfgang	Regierungsdirektor Regierungspräsidium
Viergutz	Rainer Dr.	Regierungsoberrat Philipps-Universität
Vogl	Peter	Ministerialrat Hessischer Rechnungshof
Vogl	Stefanie	Richterin am Landessozialgericht Landessozialgericht
Vogt-Beheim	Carmen Dr.	Vorsitzende Richterin am LG Landgericht Frankfurt
Voigt	Erik Nils Dr.	Regierungsdirektor Hessische Landesvertretung
Volp	Daniel	Oberstaatsanwalt Generalstaatsanwaltschaft
Vörg	Corinna	Richterin am Landgericht Landgericht Fulda
Wack	Harald	Richter am Amtsgericht als w. a. Richter Amtsgericht Wetzlar
Wagner	Matthias	Rechtsanwalt
Wagner	Ulrich	Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Bundesverfassungsgericht
Wamser	Dirk	Regierungsdirektor Regierungspräsidium Gießen

Wamser	Frank Dr.	Richter am Oberlandesgericht HMdJIE – JPA (abgeordnet)
Weddig	Jörg Dr.	Richter am Landgericht Landgericht Fulda
Wehn-Sälzer	Kirsten	Richterin am Landgericht Bundesgerichtshof (abgeordnet)
Weimann	Claudia	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Wiedenfels	Matthias Dr.	Rechtsanwalt
Willoughby	Ullrike	Richterin am Landgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Winkler	Angela	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Fulda
Winkler	Markus Dr.	Regierungsrat Hessisches Kultusministerium
Wolf	Matthias	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Bad Homburg
Zeising	Michael Dr.	Regierungsoberrat Hessischer Rechnungshof
Zellner	Petra	Ministerialrätin Hessisches Ministerium der Finanzen
Zmyj-Köbel	Philipp	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt
Zörb	Tina	Richterin am Landgericht Hessisches Kultusministerium (abgeordnet)

B. in der Prüfungsabteilung II:

Ahmad	Natascha Dr.	Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Frankfurt
Alt	Helmut Dr.	Rechtsanwalt
Althaus	Stefan	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Bad Schwalbach
Bähr-Fichtner	Stefanie	Oberstaatsanwältin Anwaltschaft Frankfurt
Banzer	Monika	Rechtsanwältin
Barz	Hans Peter	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Baumgart	Michael	Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
Becker	Dirk	Regierungsdirektor Regierungspräsidium Gießen
Becker	Hartmut	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt

Becker	Heinrich	Leitender Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Kassel
Becker	Manfred	Abteilungsleiter Regierungspräsidium Gießen
Beine	Klaus	Rechtsanwalt und Notar
Benner	Klaus-Dieter	Ministerialrat HMFWWL
Beth	Roland	Leitender Magistratsdirektor Stadt Kassel – Rechtsamt
Bethe	Sabine	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Kassel
Bickel	Eckhard	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Bieresborn	Dirk Dr.	Richter am Landessozialgericht Landessozialgericht
Biernath	Ulrich	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt
Bill	Josef	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Blanke	Martin	Präsident des Amtsgerichts Amtsgericht Wiesbaden
Bloch	Joachim	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Kassel
Boerner	Annette Dr.	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Böhme	Gerhard	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Frankfurt
Bokelmann	Bettina Dr.	Richterin am Landgericht Landgericht Frankfurt
Bolz	Roland	Richter am Amtsgericht – als w. a. Richter Amtsgericht Wiesbaden
Braun	Eva-Katrin	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Darmstadt
Bruns-Jacobs	Christina	Richterin am Landessozialgericht Landessozialgericht
Buhlmann	Dirk	Rechtsanwalt
Buxbaum	Carmen Dr.	Richterin am Landgericht Landgericht Hanau
Callebaut	Jean-Pierre Dr.	Richter am Hessischen Finanzgericht Hessisches Finanzgericht
Christ	Egon Dr.	Präsident des Verwaltungsgerichts Verwaltungsgericht Wiesbaden

De Felice	Jürgen	Vizepräsident des Landessozialgerichts Landessozialgericht
Dehmelt	Sigrid	Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Marburg
Deinert	Stefanie Dr.	Professorin Hochschule Fulda HMWK
Dembowski	Barbara	Ministerialrätin HDSB
Dolce	Rodolfo Dr.	Rechtsanwalt
Dreyer	Gunda PD Dr.	Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Kassel
Ebert	Michael	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Bensheim
Eckert	Rainer	Ministerialrat HMdJIE – JPA –
Ehrmantraut	Michael	Ministerialrat HMdJIE
El Duwaik	Alexander	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Ellefret	Peter Dr.	Rechtsanwalt und Notar
Emanuel	Bernd	Rechtsanwalt
Ernst	Astrid Dr.	Rechtsanwältin
Euler	Marc	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Darmstadt
Fambach	Katja	Richterin am Amtsgericht als w. a. Richterin Amtsgericht Frankfurt
Feilcke	Burkhard Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Finger	Heinrich	Ministerialrat HMdF
Fischer	Erich	Präsident des Amtsgerichts Amtsgericht Kassel
Frank	Dietrich	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Alsfeld
Franke	Susanne	Präsidentin des Landgerichts Landgericht Hanau
Franosch	Rainer	Oberstaatsanwalt Generalstaatsanwaltschaft Gießen
Frenkler	Ulf	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Marburg
Fritz	Dieter Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt

Gallandi	Andrea	Oberstaatsanwältin Generalstaatsanwaltschaft
Gasper	Jürgen	Richter am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Darmstadt
Gaumann	Ralf	Ministerialrat HSM
Geisler	Erik	Richter am Amtsgericht HMdJIE (abgeordnet)
Gescher	Philipp Dr.	Leitender Regierungsdirektor VA Hünfeld
Gimmler	Andreas	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Offenbach
Göbel	Ellen	Kanzlerin FH Darmstadt
Gräf	Christina	Staatsanwältin Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Griebeling	Jürgen	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht
Griem	Jürgen Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Darmstadt
Grimm	Manfred	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt
Günther	Herbert Prof. Dr.	Ministerialdirigent Hessische Staatskanzlei
Günther	Karl-Adolf Dr.	Rechtsanwalt und Notar
Günther	Bettina Dr.	Ministerialrätin HMdJIE
Hackenberg	Dobrina	Richterin am Landgericht Landgericht Darmstadt
Happel	Lothar	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Darmstadt
Hartung	Sven Dr.	Rechtsanwalt
Haus	Karl Heinrich Dr.	Vorsitzender Richter am Landessozialgericht a. D.
Hausmann	Ursula	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Hecht	Axel	Rechtsanwalt und Notar
Heidrich	Michael	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Dillenburg
Heinze	Jürgen	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Hanau
Hildner	Claus	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt

Hilpert	Bernhard Martin	Direktor beim Hessischen Rechnungshof a.D.
Hoehn	Stephan Dr.	Rechtsanwalt
Höhne	Manfred Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Höhne	Norbert Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Holtmann	Rüdiger	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Kassel
Hoth	Jens-Peter	Richter am Sozialgericht Sozialgericht Wiesbaden
Huckenbeck	Albrecht	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Kassel
Hundt	Christian	Richter am Landgericht Landgericht Wiesbaden
Jacksch	Ursula	Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Gießen
Janke	Gerwin Dr.	Rechtsanwalt
Jansen	Heike	Vorsitzende Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Frankfurt
Jeuthe	Falko	Richter am Hess. Verwaltungsgerichtshof a. D.
Jurkat	Horst	Richter am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Fulda
Just	Christoph O. T.	Rechtsanwalt
Kagerer	Angelika	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Kaiser-Klan	Volker	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Kermer	Hans	Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
Kessler	Michael Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Darmstadt
Kilian	Bettina	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Limburg
Kipper	Oliver Dr.	Rechtsanwalt
Klingspor	Jutta	Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Wiesbaden
Knauff	Gerhard	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Kassel
Kneller	Christoph	Richter Landgericht Darmstadt
König	Olaf Dr.	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt

Konow	Karl-Stefan	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt
Köster-Staples	Inge	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Rüsselsheim
Kramer	Peter	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Rüsselsheim
Krämer	Werner	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Kassel
Kraus	Jana Dr.	Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Frankfurt
Kreis	Christina	Oberstaatsanwältin Staatsanwaltschaft Hanau
Kremer-Bax	Alexandra Dr.	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Hünfeld
Kriebel	Volkhart Dr.	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht
Krisch	Peter	Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
Kröger-Schrader	Cordelia	Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Gießen
Kruske	Michael	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Kuhn	Oliver	Oberstaatsanwalt Generalstaatsanwaltschaft
Küls	Andrea Dr.	Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Frankfurt
Kurth	Frowin Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Lambeck	Rainer	Richter am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Gießen
Lange	Hans-Werner	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Marburg
Laube	Roland	Rechtsanwalt und Notar
Lenz	Wolf-Christoph	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Wiesbaden
Leye	Christiane	Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Darmstadt
Lies-Benachib	Gudrun Dr.	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Kassel
Liesching	Patrick Dr.	Direktor des AG Amtsgericht Fulda
Lohr	Gerhard	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Fritzlar

Loizides	Christiane	Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Verwaltungsgericht Gießen
Lotz	Kerstin	Staatsanwältin Staatsanwaltschaft Frankfurt
Mackenthun	Matthias	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Darmstadt
Maier	Klaus Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Martenstein	Peter	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Maruhn	Jürgen	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Matthießen	Volker Dr.	Richter am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Offenbach
Meinecke	Rita	Präsidentin des Sozialgerichts Sozialgericht Frankfurt
Melzer	Bernd	Regierungsdirektor Staatl. Schulamt
Merker	Andreas	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Kassel
Mitze	Hartmut	Rechtsanwalt und Notar
Molitor	Katja	Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Offenbach
Müller	Mechthild Dr.	Leitende Ministerialrätin Staatskanzlei
Müller	Philipp	Richter am Landgericht Landgericht Darmstadt
Nassauer	Friedemann Dr.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Kassel
Neidert	Manfred Dr.	Leitender Verwaltungsdirektor Landkreis Fulda
Nesselrodt	Jürgen Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Kassel
Niebel	Rembert Dr.	Rechtsanwalt
Nimmerfroh	Olaf	Leitender Ministerialrat HMdJIE
Oehm	Frank Dr.	Vizepräsident des Amtsgerichts Amtsgericht Gießen
Oehm	Rainer	Vorsitzender Richter am Hessischen Finanzgericht Hessisches Finanzgericht
Ott	Clemens	Rechtsanwalt

Pabst	Harald	Richter am Hess Verwaltungsgerichtshof Hess. Verwaltungsgerichtshof
Pabst	Axel	Rechtsanwalt
Pache	Sven Dr.	Regierungsdirektor Finanzamt Frankfurt III
Peter	Angela	Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Hanau
Peters	Ralf	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Limburg
Pfeil	Gerhard	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Darmstadt
Piel	Horst-Dieter	Leitender Verwaltungsdirektor Kreisausschuss Groß-Gerau
Pohl	Klaus	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Pohlmann	Reinhard	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Kassel
Porschitz	Ernst	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Dieburg
Prell	Wolfgang Dr.	Vorsitzender Richter am Hessischen Finanzgericht Hessisches Finanzgericht
Rechenbach	Dagmar	Präsidentin des Verwaltungsgerichts Verwaltungsgericht Darmstadt
Rennpferdt	Maren Dr.	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht
Repp	Harald Dr.	Richter am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Frankfurt
Rist	Berthold Dr.	Rechtsanwalt
Römer	Hartmut	Abteilungsleiter Landesbetrieb Hessische Labore
Roos	Elke Dr.	Richterin am Bundessozialgericht Bundessozialgericht Kassel
Roth	Walter	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Darmstadt
Sagebiel	Thomas	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Sauer	Wolfram	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Schaarschmidt	Birgit	Rechtsanwältin
Schäfer	Werner	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Darmstadt

Scherer	Peter	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Limburg
Scheuer	Johann Nikolaus	Präsident des Landgerichts Landgericht Frankfurt
Schmäing	Wilfried	Ministerialrat HMdIS
Schmid	Peter	Richter am Amtsgericht – als w. a. Richter Amtsgericht Kassel
Schmidt	Helmut	Richter am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Gießen
Schmidt-Nentwig	Sabine	Vizepräsidentin des Amtsgerichts Amtsgericht Wiesbaden
Schneider	Horst	Richter am Hess. Verwaltungsgerichtshof Hess. Verwaltungsgerichtshof
Schneider	Ulrich Dr.	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Schönhofen	Ulrich	Richter am Landgericht Landgericht Kassel
Schröder	Lutz	Vizepräsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofs Hess. Verwaltungsgerichtshof
Schroer	Claus-Peter	Ministerialrat HSM
Schulte	Mirko	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Biedenkopf
Schütz	Carsten Dr.	Direktor des Sozialgerichts Sozialgericht Fulda
Semon	Martin	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt
Simon	Wolfram	Richter am Landgericht HMdJIE (abgeordnet)
Siohl	Ulrich Dr.	Rechtsanwalt
Skirde	Volker	Verwaltungsobererrat Landkreis Fulda
Sollmann	Axel Dr.	Rechtsanwalt und Notar
Sollmann	Stefan	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Gießen
Speth	Peter	Leitender Oberstaatsanwalt Generalstaatsanwaltschaft
Stahl	Konstantin	Rechtsanwalt
Stahl	Michael	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt

Staiger	Ulrich	Regierungsdirektor HMWVL
Stark	Detlef	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Steidl	Dagmar	Rechtsanwältin
Stintzing	Heike Dr.	Rechtsanwältin
Stotz	Manfred	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Frankfurt
Streiff	Horst	Leitender Oberstaatsanwalt Generalstaatsanwaltschaft
Stubbe	Kristina	Richterin am Arbeitsgericht Arbeitsgericht Frankfurt
Stuffer-Buhr	Margarete	Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Wiesbaden
Teßmer	Dirk Dr.	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Tillmanns	Jörg	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Trapp	Christoph Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Darmstadt
Trost	Simon	Richter am Landgericht Landgericht Fulda
Tulatz	Hans	Direktor des Amtsgerichts a.D.
von Pückler	Renata	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Melsungen
von Storch	Martina Dr.	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Wagner	Jürgen	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Zivilsenate Kassel
Wagner	Karlheinz	Richter am Sozialgericht Sozialgericht Gießen
Wagner	Volker	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Darmstadt
Wagner	Volker	Rechtsanwalt
Wamser	Frank Dr.	Richter am Oberlandesgericht HMdJIE – JPA – (abgeordnet)
Wartusch	Hans-Günther Dr.	Richter am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Wiesbaden
Weber	Wolfgang Dr.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Weimann	Markus	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Gießen

Weimar	Volker	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Offenbach
Weiß	Jochen Dr.	Leitender Regierungsdirektor Finanzamt Frankfurt II
Werner-Schneider	Cornelia	Rechtsanwältin
Wiegand	Günter	Richter am Hess. Verwaltungsgerichtshof Hess. Verwaltungsgerichtshof
Wild	Bettina	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt
Wilke	Gesine	Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Königstein
Willanzheimer	Gert-Holger	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Marburg
Winckelmann	Andreas	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Winkler	Harald Dr.	Richter am Landgericht Landgericht Fulda
Winter	Wolf	Vizepräsident des Landgerichts Landgericht Kassel
Winterer	Klaus	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Bensheim
Winterer	Petra	Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Wirth	Christoph	Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Fulda
Wittkowski	Bernd Dr.	Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Verwaltungsgericht Wiesbaden
Woitaschek	Frank	Präsident des Arbeitsgerichts Arbeitsgericht Frankfurt
Wolf	Thomas Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Marburg
Wolf	Wilhelm Dr.	Präsident des Landgerichts Landgericht Gießen
Wolff	Caroline	Ministerialrätin HMWK
Wollnik-Baumann	Klaus	Richter am Amtsgericht Amtsgericht Marburg
Wösthoff	Meinrad	Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Hanau
Zickendraht	Beate	Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Gießen

Ziebarth	Peter	Erster Stadtrat Stadt Friedberg
Ziethen	Jörg Dr.	Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Zimmer	Norbert	Richter am Oberlandesgericht Oberlandesgericht Frankfurt
Zimmermann	Hermann	Rechtsanwalt
Zimmermann	Horst Dr.	Vorsitzender Richter am Landgericht Landgericht Frankfurt
Zindel	Johannes	Rechtsanwalt

Jörg-Uwe Hahn
Staatsminister

Nr. 28 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. HMdJIE v. 25. 9. 2012 (4208 - III/A 1 - 2012/4395 - III/A) – JMBl. S. 458 –
– Gült.-Verz. Nr. 241, 20056, 20057, 30080, 30081 –

Die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) werden hierdurch für Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt in Kraft gesetzt:

ÜBERSICHT

RICHTLINIEN FÜR DAS STRAFVERFAHREN

Einführung

Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Vorverfahren	Nr.
1. Allgemeines	1 - 24
2. Sammelverfahren und Fälle des § 18 BKAG und kontrollierte Transporte	25 - 29 d
3. Fälle des § 4 Abs. 1 bis 2 BKAG	30 - 32
4. Leichenschau und Leichenöffnung	33 - 38

	Nr.
5. Fahndung	39 - 43
6. Vernehmung des Beschuldigten	44 - 45
7. Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung	46 - 60
8. Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus	61 - 63
9. Zeugen	64 - 68
10. Sachverständige	69 - 72
11. Akten über Vorstrafen	73
11 a. Durchsuchung und Beschlagnahme	73 a
12. Behandlung der amtlich verwahrten Gegenstände	74 - 76
13. Beschlagnahme von Postsendungen	77 - 81
14. Auskunft über den Postverkehr und die Telekommunikation ...	84 - 85
15. Öffentliches Interesse bei Privatklagesachen	86 - 87
16. Einstellung des Verfahrens	88 - 105
17. Verteidiger	106 - 108
18. Abschluss der Ermittlungen	109
 II. Abschnitt: Anklage	 110 - 114
 III. Abschnitt: Hauptverfahren	
1. Eröffnung des Hauptverfahrens	115
2. Vorbereitung der Hauptverhandlung	116 - 122
3. Hauptverhandlung	123 - 145
4. Beschleunigtes Verfahren	146
 IV. Abschnitt: Rechtsmittel	
1. Einlegung	147 - 151
2. Verzicht und Rücknahme	152
3. Verfahren nach Einlegung	
A. Gemeinsame Bestimmungen	153 - 157
B. Berufungsverfahren	158 - 158 a
C. Revisionsverfahren	159 - 169
 V. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens	 170 - 171

	Nr.
VI. Abschnitt: Beteiligung des Verletzten am Verfahren	
1. Privatklage	172
2. Entschädigung des Verletzten	173 - 174
VII. Abschnitt: Besondere Verfahrensarten	
1. Verfahren bei Strafbefehlen	175 - 179
2. Selbständiges Verfahren bei Einziehung	180
3. Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Personenvereinigung	180 a
VIII. Abschnitt: Verfahren gegen sprachunkundige Ausländer	181
IX. Abschnitt: Erteilung von Auskünften, Überlassung von Abschriften und Gewährung von Akteneinsicht	182 - 189
X. Abschnitt: Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	190
XI. Abschnitt: Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments	191 - 192 b
XII. Abschnitt: Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen	193 - 199
XIII. Abschnitt: gestrichen	
XIV. Abschnitt: Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafver- folgungsmaßnahmen	201

BESONDERER TEIL

I. Abschnitt: Strafvorschriften des StGB

	Nr.
1. Staatsschutz und verwandte Strafsachen	202 - 214
2. Geld- und Wertzeichenfälschung	215 - 219
3. Sexualstraftaten	220 - 222
4. Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und jugendgefährdender Schriften	223 - 228
5. Beleidigung	229 - 232
6. Körperverletzung	233 - 235
7. Betrug	236 - 238
8. Mietwucher	239
9. Glücksspiel und Auspielung	240 - 241
10. Straftaten gegen den Wettbewerb	242
11. Straßenverkehr	243 - 244
12. Bahnverkehr, Schifffahrt und Luftfahrt	245 - 247
13. Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei	248
14. Pressestraftsachen	249 - 254

II. Abschnitt: Strafvorschriften des Nebenstrafrechts

A. Allgemeines	255
B. Einzelne Strafvorschriften	
1. Waffen- und Sprengstoffsachen	256
2. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	257
3. Arbeitsschutz	258 - 259
4. Unlauterer Wettbewerb	260 - 260 c
5. Straftaten nach den Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums	261
6. Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz	262
7. Verstöße gegen das Weingesetz	263
8. Verstöße gegen das Futtermittelgesetz	264
9. Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz	265
10. Verstöße gegen die Steuergesetze (einschließlich der Gesetze über Eingangsabgaben)	266 - 267
11. Umwelt- und Tierschutz	268

RICHTLINIEN FÜR DAS BUSSGELDVERFAHREN

	Nr.
I. Abschnitt: Zuständigkeit	269 - 271
II. Abschnitt: Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Verwaltungsbehörden	272
III. Abschnitt: Einbeziehung von Ordnungswidrigkeiten in das vorbereitende Verfahren wegen einer Straftat	
1. Berücksichtigung des rechtlichen Gesichtspunktes einer Ordnungswidrigkeit	273 - 276
2. Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit	277 - 279
IV. Abschnitt: Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit	280
V. Abschnitt: Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ..	281 - 290
VI. Abschnitt: Rechtsbeschwerdeverfahren	291 - 293
VII. Abschnitt: Bußgelderkenntnis im Strafverfahren	294
VIII. Abschnitt: Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen	295
IX. Abschnitt: Akteneinsicht	296
X. Abschnitt: Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	297
XI. Abschnitt: Bußgeldsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften	298
XII. Abschnitt: Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen	299
XIII. Abschnitt: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland	300

RICHTLINIEN FÜR DAS STRAFVERFAHREN

Allgemeiner Teil

I. ABSCHNITT

Vorverfahren

1. Allgemeines

1

Der Staatsanwalt

Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Staatsanwalts. Er ist Organ der Rechtspflege. Im Rahmen der Gesetze verfolgt er Straftaten und leitet verantwortlich die Ermittlungen der sonst mit der Strafverfolgung befassten Stellen.

2

Zuständigkeit

(1) Die Ermittlungen führt grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk die Tat begangen ist.

(2) Für Sammelverfahren und in den Fällen des § 18 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (BKAG) gelten die Nr. 25 bis 29.

3

Persönliche Ermittlungen des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen. Bei der Entscheidung, ob er den Verletzten als Zeugen selbst vernimmt, können auch die Folgen der Tat von Bedeutung sein.

(2) Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern seine Ermittlungspersonen (§ 152 Abs. 1 GVG), die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 161 Abs. 1 StPO) oder andere Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. Er kann dabei auch konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen erteilen (vgl. auch Anlage A).

(3) Bei formlosen mündlichen Erörterungen mit dem Anzeigenden, dem Beschuldigten oder mit anderen Beteiligten sind die Vorschriften der §§ 52 Abs. 3 Satz 1, 55 Abs. 2, 163 a

Abs. 3 Satz 2 StPO zu beachten. Über das Ergebnis der Erörterung ist ein Vermerk niederzulegen.

4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere bei Eingriffen in grundgesetzlich geschützte Rechte (z.B. Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Pressefreiheit) zu berücksichtigen; dies gilt vor allem bei der Anordnung von Maßnahmen, von denen Unverdächtige betroffen werden (z.B. Einrichtung von Kontrollstellen, Durchsuchung von Gebäuden).

4a

Keine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten

Der Staatsanwalt vermeidet alles, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen kann. Das gilt insbesondere im Schriftverkehr mit anderen Behörden und Personen. Sollte die Bezeichnung des Beschuldigten oder der ihm zur Last gelegten Straftat nicht entbehrlich sein, ist deutlich zu machen, dass gegen den Beschuldigten lediglich der Verdacht einer Straftat besteht.

4b

Ermittlungen gegen eine Vielzahl von Personen

Wird bei der Suche nach einem Täter gegen eine Vielzahl von Personen ermittelt, so achtet der Staatsanwalt darauf, dass diesen die Erforderlichkeit einer gegen sie gerichteten Maßnahme erläutert wird, soweit der Untersuchungszweck nicht entgegensteht.

4c

Rücksichtnahme auf den Verletzten

Der Staatsanwalt achtet darauf, dass die für den Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und seine Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden.

5

Beschleunigung

(1) Die Ermittlungen sind zunächst nicht weiter auszudehnen, als nötig ist, um eine schnelle Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens zu ermöglichen. Hierbei sind insbesondere die Möglichkeiten der §§ 154, 154a StPO zu nutzen.

(2) Die Ermittlungshandlungen sind möglichst gleichzeitig durchzuführen (vgl. Nr. 12).

(3) Der Sachverhalt, die Einlassung des Beschuldigten und die für die Bemessung der Strafe oder für die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) wichtigen Umstände sind so gründlich aufzuklären, dass die Hauptverhandlung reibungslos durchgeführt werden kann.

(4) In Haftsachen sind die Ermittlungen besonders zu beschleunigen. Das gleiche gilt für Verfahren wegen Straftaten, die den öffentlichen Frieden nachhaltig gestört oder die sonst besonderes Aufsehen erregt haben, und für Straftaten mit kurzer Verjährungsfrist.

5a

Kostenbewusstsein

Die Ermittlungen sind so durchzuführen, dass unnötige Kosten vermieden werden (vgl. auch Nr. 20 Abs. 1, Nr. 58 Abs. 3). Kostenbewusstes Handeln ist etwa möglich durch

- a) die frühzeitige Planung der Ermittlungen und Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten, von der Strafverfolgung oder der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen (vgl. auch Nr. 101 Abs. 1, Nr. 101a Abs. 1 Satz 2),
- b) die Nutzung der Möglichkeit zu standardisiertem Arbeiten (Textbausteine, Abschlussentscheidungen nach Fallgruppen),
- c) den Verzicht auf die förmliche Zustellung, etwa wenn keine Zwangsmaßnahmen zu erwarten sind (vgl. auch Nr. 91 Abs. 2),
- d) die Vermeidung einer Verwahrung, jedenfalls die rasche Rückgabe von Asservaten (vgl. auch Nr. 75 Abs. 1).

5b

Vorläufige Aufzeichnung von Protokollen

Bei der vorläufigen Aufzeichnung von Protokollen (§ 168a Abs. 2 StPO) soll vom Einsatz technischer Hilfsmittel (insbesondere von Tonaufnahmegeräten) möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft jedoch allein der Richter, in den Fällen des § 168b StPO der Staatsanwalt.

6

Verfolgung von Antragsdelikten

(1) Wegen einer Straftat, die nur auf Antrag zu verfolgen ist, wird der Staatsanwalt in der Regel erst tätig, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliegt. Ist zu befürchten, dass wichtige Beweismittel verloren gehen, so kann es geboten sein, mit den Ermittlungen schon vorher zu beginnen.

(2) Hält der Staatsanwalt eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse für geboten und ist die Straftat oder das Antragsersfordernis dem Antragsberechtigten offenbar noch unbekannt, so kann es angebracht sein, ihn von der Tat zu unterrichten und anzufragen, ob ein Strafantrag gestellt wird.

3) Enthält eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat zugleich eine nur auf Antrag verfolgbare Tat, so verfährt der Staatsanwalt nach Abs. 2.

(4) Wird der Strafantrag zu Protokoll gestellt, so soll der Antragsteller über die möglichen Kostenfolgen bei Rücknahme des Strafantrages (§ 470 StPO) und darüber belehrt werden, dass ein zurückgenommener Antrag nicht nochmals gestellt werden kann. (§ 77d Abs. 1 Satz 3 StGB).

(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4, 353a Abs. 2, 353b Abs. 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Abs. 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nr. 210 Abs. 1, 2, Nr. 211 Abs. 1, 2, Nr. 212, 213 zu beachten.

7

Haftbefehl bei Antragsdelikten

(1) Wird der Beschuldigte vorläufig festgenommen oder gegen ihn ein Haftbefehl erlassen, bevor ein Strafantrag gestellt ist, so hat der Staatsanwalt alle Ermittlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub dulden.

(2) Ist eine Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

8

Namenlose Anzeigen

Auch bei namenlosen Anzeigen prüft der Staatsanwalt, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Es kann sich empfehlen, den Beschuldigten erst dann zu vernehmen, wenn der Verdacht durch andere Ermittlungen eine gewisse Bestätigung gefunden hat.

9

Benachrichtigung des Anzeigenden

Wird ein Ermittlungsverfahren auf Grund einer Anzeige eingeleitet, so wird der Eingang der Anzeige bestätigt, sofern dies nicht nach den Umständen entbehrlich ist.

10

Richterliche Untersuchungshandlungen

Der Staatsanwalt beantragt richterliche Untersuchungshandlungen, wenn er sie aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, z.B. weil der Verlust eines Beweismittels droht, ein Geständnis festzuhalten ist (§ 254 StPO) oder, wenn eine Straftat nur durch Personen bewiesen werden kann, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

11

Ermittlungen durch andere Stellen

(1) Den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den anderen Stellen, die zu den Ermittlungen herangezogen werden, ist möglichst genau anzugeben, welche Erhebungen sie vornehmen sollen; Wendungen wie „zur Erörterung“, „zur weiteren Aufklärung“ oder „zur weiteren Veranlassung“ sind zu vermeiden.

(2) Ist zu erwarten, dass die Aufklärung einer Straftat schwierig sein wird oder umfangreiche Ermittlungen erforderlich werden, empfiehlt es sich, die durchzuführenden Maßnahmen und deren Reihenfolge mit den beteiligten Stellen zu besprechen.

12

Versendung der Akten, Hilfs- oder Doppelakten

(1) Ermittlungsersuchen sind möglichst so zu stellen, dass die Ermittlungen gleichzeitig durchgeführt werden können (Nr. 5 Abs. 2, Nr. 10, 11). Von der Beifügung der Ermittlungsakten ist abzusehen, wenn durch die Versendung eine Verzögerung des Verfahrens eintreten würde und wenn der für die Ermittlung maßgebliche Sachverhalt in dem Ersuchen dargestellt oder aus einem Aktenauszug entnommen werden kann.

(2) In geeigneten Fällen sind Hilfs- oder Doppelakten anzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Haftprüfungen oder Haftbeschwerden zu erwarten sind.

13

Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten

(1) Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, besonders die richtige Schreibweise seines Familien- und Geburtsnamens, sein Geburtstag und Geburtsort und seine Staatsangehörigkeit, sind sorgfältig festzustellen; führt er einen abgekürzten Vornamen, so ist auch der volle Vorname anzugeben. Bei Ausländern sind die Passnummer und die Namen der Eltern (einschließlich deren Geburtsnamen) festzustellen. Wird bei einer Vernehmung auf die Angaben zur Person in einer früheren polizeilichen Vernehmung verwiesen, so sind diese mit

dem Beschuldigten im Einzelnen durchzusprechen und, wenn nötig, zu ergänzen. Können die Eintragungen im Bundeszentralregister für die Untersuchung von Bedeutung sein und ist eine Registerauskunft bei den Akten, so ist der Beschuldigte auch hierüber zu vernehmen. Bestreitet er, die in der Auskunft genannte Person zu sein, oder behauptet er, die Eintragungen seien unrichtig, so ist auch dies in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Beschuldigte soll ferner befragt werden, ob er sozialleistungsberechtigt ist (Angaben über Rentenbescheid, Versorgungsbescheid, Art der Verletzung), ob er Betreuungen, Vormundschaften oder Pflegschaften führt, ob er die Erlaubnis zum Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, eine gewerbliche Erlaubnis oder Berechtigung, einen Jagd- oder Fischereischein, eine waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung, ein Schiffer- oder Lotsenpatent besitzt (Angabe der ausstellenden Behörde und der Nummer des Ausweises), ob er für die laufende oder für die nächste Wahlperiode als Schöffe gewählt oder ausgelost ist (Angabe des Ausschusses nach § 40 GVG) und ob er ein richterliches oder ein anderes Ehrenamt in Staat oder Gemeinde ausübt.

(3) Ist der Beschuldigte ein Soldat der Bundeswehr, so sind der Dienstgrad, der Truppenteil oder die Dienststelle sowie der Standort des Soldaten festzustellen. Bei Reservisten der Bundeswehr genügt die Angabe des letzten Dienstgrades.

(4) Besteht Fluchtgefahr, so ist festzustellen, ob der Beschuldigte einen Pass oder einen Personalausweis besitzt.

(5) Nach dem Religionsbekenntnis darf der Beschuldigte nur gefragt werden, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt.

(6) Die Angaben des Beschuldigten sind, soweit veranlasst, nachzuprüfen; wenn nötig, ist eine Geburtsurkunde anzufordern.

14

Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten

(1) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind aufzuklären. Es ist festzustellen, welchen Beruf der Beschuldigte erlernt hat und welchen er ausübt (Angabe des Arbeitgebers). Bei verheirateten Beschuldigten ist auch der Beruf des Ehegatten, bei Minderjährigen auch der der Eltern anzugeben. Es ist ferner zu ermitteln, wie viel der Beschuldigte verdient, welche anderen Einkünfte, z.B. Zinsen aus Kapital, Mieteinnahmen er hat, ob er Grundstücke oder anderes Vermögen besitzt und welche Umstände sonst für seine Zahlungsfähigkeit von Bedeutung sind. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte befragt werden, ob er die Finanz- und Steuerbehörden ermächtigt, den Justizbehörden Auskunft zu erteilen. Dabei kann er auch darauf hingewiesen werden, dass seine Einkünfte, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes geschätzt werden können (§ 40 Abs. 3 StGB).

(2) Ist der Beschuldigte erwerbslos, so ist zu ermitteln, wie viel Unterstützung er erhält und welche Kasse sie zahlt.

(3) Bestehen gegen die Angaben des Beschuldigten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Bedenken oder wird vermutet, dass sie sich nachträglich wesentlich geändert haben, so kann sich der Staatsanwalt der Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 StPO) bedienen. In manchen Fällen wird es genügen, eine Auskunft des Gerichtsvollziehers oder des Vollziehungsbeamten der Justiz oder eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts einzuholen. Ist es nicht vermeidbar, eine Polizei, Gemeinde- oder andere Behörde um eine Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu ersuchen, so soll sich das Ersuchen möglichst auf bestimmte Fragen beschränken.

15

Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände

(1) Alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) von Bedeutung sein können, sind schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären. Dazu kann sich der Staatsanwalt der Gerichtshilfe bedienen.

(2) Gemäß Absatz 1 ist der dem Verletzten durch die Tat entstandene Schaden aufzuklären, soweit er für das Strafverfahren von Bedeutung sein kann. Der Staatsanwalt prüft auch, ob und mit welchem Erfolg sich der Beschuldigte um eine Wiedergutmachung bemüht hat.

(3) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung und kommt die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese in Betracht (Nr. 180a), so sind schon im vorbereitenden Verfahren Ermittlungen zur Höhe des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils zu führen.

(4) Bei Körperverletzungen sind Feststellungen über deren Schwere, die Dauer der Heilung, etwaige Dauerfolgen und über den Grad einer etwaigen Erwerbsminderung zu treffen. Bei nicht ganz unbedeutenden Verletzungen wird ein Attest des behandelnden Arztes anzufordern sein.

16

Feststellung von Eintragungen im Bundeszentralregister

(1) Für die öffentliche Klage ist in der Regel eine Auskunft aus dem Zentralregister, gegebenenfalls auch aus dem Erziehungsregister, einzuholen. Gleiches gilt, wenn ein Absehen von der öffentlichen Klage (§ 153a StPO) in Betracht kommt.

(2) Bei der Erörterung von Eintragungen im Bundeszentralregister ist darauf zu achten, dass dem Beschuldigten oder seiner Familie durch das Bekanntwerden der eingetragenen Tatsachen keine Nachteile entstehen, die vermeidbar sind oder zur Bedeutung der Straf-

sache außer Verhältnis stehen. Werden die Akten an andere mit dem Strafverfahren nicht unmittelbar befasste Stellen versandt, so ist die Registerauskunft zurückzubehalten; wird ihnen Akteneinsicht gewährt, so ist sie aus den Akten herauszunehmen.

(3) Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein Widerruf der Beseitigung des Strafmakels hinsichtlich einer früher erkannten Jugendstrafe in Betracht kommt (§ 101 JGG), so empfiehlt sich ein ausdrückliches Ersuchen um Auskunft aus dem Zentralregister im Sinne des § 41 Abs. 3 und 4 BZRG.

16a

DNA-Maßnahmen für künftige Strafverfahren

Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass bei Beschuldigten, bei denen die Voraussetzungen des § 81g StPO gegeben sind, unverzüglich die erforderlichen DNA-Maßnahmen für Zwecke künftiger Strafverfahren erfolgen.

17

Mehrere Strafverfahren gegen denselben Beschuldigten

(1) Die Ermittlungen sollen sich auch darauf erstrecken, ob gegen den Beschuldigten noch weitere Strafverfahren anhängig sind und ob er eine frühere Strafe noch nicht voll verbüßt hat.

(2) Hat jemand mehrere selbständige Straftaten begangen, so sorgt der Staatsanwalt dafür, dass die Verfahren verbunden oder die Ergebnisse des einen Verfahrens in dem anderen berücksichtigt werden. Nr. 2 ist zu beachten (vgl. auch Nr. 114).

(3) Vor Anordnung oder Beantragung einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme prüft der Staatsanwalt nach Möglichkeit, z.B. anhand des Auszugs aus dem zentralen staatsanwalt-schaftlichen Verfahrensregister, ob gegen den Betroffenen der Maßnahme weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind. In geeigneten Fällen, insbesondere wenn anhängige Ermittlungsverfahren Straftaten von erheblicher Bedeutung betreffen können, stimmt er sein Vorgehen mit dem das weitere Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwalt ab, um unkoordinierte Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern.

18

Gegenüberstellung

Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern zugleich auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten

der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Entsprechendes gilt bei der Vorlage von Lichtbildern. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

19

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

(1) Eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung ist wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Bei Zeugen unter achtzehn Jahren soll zur Vermeidung wiederholter Vernehmungen von der Möglichkeit der Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger Gebrauch gemacht werden (§ 58a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 255a Abs. 1 StPO). Hierbei ist darauf zu achten, dass die vernehmende Person und der Zeuge gemeinsam und zeitgleich in Bild und Ton aufgenommen und dabei im Falle des § 52 StPO auch die Belehrung und die Bereitschaft des Zeugen zur Aussage (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO) dokumentiert werden. Für die Anwesenheit einer Vertrauensperson soll nach Maßgabe des § 406f Abs. 3 StPO Sorge getragen werden. Mit Blick auf eine spätere Verwendung der Aufzeichnung als Beweismittel in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO) empfiehlt sich eine richterliche Vernehmung (§§ 168c, 168e StPO). Bei Straftaten im Sinne des § 255a Abs. 2 Satz 1 StPO soll rechtzeitig darauf hingewirkt werden, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger Gelegenheit haben, an der Vernehmung mitzuwirken.

(3) In den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO wirkt der Staatsanwalt möglichst frühzeitig auf die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB) durch das zuständige Familiengericht (§ 152 FamFG) hin.

(4) Alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder eines Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Es ist zweckmäßig, hierüber Eltern, Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen zu befragen; gegebenenfalls ist mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen.

(5) Bleibt die Glaubwürdigkeit zweifelhaft, so ist ein Sachverständiger, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt, zuzuziehen.

19a

Vernehmung des Verletzten als Zeuge

(1) Ist erkennbar, dass mit der Vernehmung als Zeuge für den Verletzten eine erhebliche psychische Belastung verbunden sein kann, wird ihm bei der Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen sein; auf §§ 68a, 68b StPO wird hingewiesen. Einer Vertrauensperson nach § 406f Abs. 2 StPO ist die Anwesenheit zu gestatten, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

(2) Bei der richterlichen Vernehmung des Verletzten wirkt der Staatsanwalt durch Anregung und Antragstellung auf eine entsprechende Durchführung der Vernehmung hin. Er achtet insbesondere darauf, dass der Verletzte durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten und seines Verteidigers nicht größeren Belastungen ausgesetzt wird, als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muss.

(3) Eine mehrmalige Vernehmung des Verletzten vor der Hauptverhandlung kann für diesen zu einer erheblichen Belastung führen und ist deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden.

19b

Widerspruchsrecht des Zeugen im Falle der Bild-Ton-Aufzeichnung

Wird die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet (§ 58a StPO), ist dieser darauf hinzuweisen, dass er der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung im Wege der Akteneinsicht an den Verteidiger oder den Rechtsanwalt des Verletzten widersprechen kann.

20

Vernehmung von Gefangenen und Verwahrten

(1) Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befinden, sind in der Regel in der Anstalt zu vernehmen; dies gilt vor allem dann, wenn die Gefahr des Entweichens besteht oder die Vorführung besondere Kosten verursacht.

(2) Erscheint auf Grund der Vernehmung die Besorgnis begründet, dass ein Gefangener oder Verwahrter die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt oder sich selbst gefährdet, so ist der Anstaltsleiter zu unterrichten (vgl. auch Nr. 7 UVollzO).

21

Umgang mit behinderten Menschen

(1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.

(2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.

(3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.

(4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.

(5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.

22

Unterbrechung der Verjährung

Der Staatsanwalt hat während des ganzen Verfahrens darauf zu achten, dass die Verjährung rechtzeitig unterbrochen wird, besonders wenn kürzere Verjährungsfristen laufen. Dabei ist jedoch der Grundgedanke der Verjährung zu berücksichtigen und deren Eintritt nicht wahllos, vor allem nicht in minder schweren Fällen, die erst nach Jahren zur Aburteilung kämen, zu verhindern. Auf Nr. 274 wird hingewiesen.

23

Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten. Diese Unterrichtung darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligten, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können. Auf die Nr. 129 Abs. 1, Nr. 219 Abs. 1 wird hingewiesen. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Länder sind zu beachten (vgl. auch Anlage B).

(2) Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.

24

Verkehr mit ausländischen Vertretungen

Für den Verkehr mit ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik sind die Nr. 133 bis 137 RIVASSt zu beachten.

2. Sammelverfahren, Fälle des § 18 BKAG und kontrollierte Transporte

25

Sammelverfahren

Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung ist die Führung einheitlicher Ermittlungen als Sammelverfahren geboten, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten besteht, eine Straftat den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften berührt oder ein Zusammenhang mit einer Straftat im Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft besteht. Dies gilt nicht, sofern die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht.

26

Zuständigkeit

- (1) Die Bearbeitung von Sammelverfahren obliegt dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.
- (2) Der Schwerpunkt bestimmt sich nach den gesamten Umständen des Tatkomplexes. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen:
 - a) die Zahl der Einzelataten, der Täter oder der Zeugen;
 - b) der Sitz einer Organisation;
 - c) der Ort der geschäftlichen Niederlassung, wenn ein Zusammenhang mit der Tat besteht;
 - d) der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des (Haupt-)Beschuldigten, wenn dieser für Planung, Leitung oder Abwicklung der Taten von Bedeutung ist;
 - e) das Zusammenfallen des Wohnsitzes mit einem Tatort.
- (3) Lässt sich der Schwerpunkt nicht feststellen, so ist der Staatsanwalt zuständig, der zuerst mit dem (Teil-)Sachverhalt befasst war.
- (4) Die Führung eines Sammelverfahrens darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass wegen eines Teils der Taten bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

27

Verfahren bei Abgabe und Übernahme

- (1) Ist die Führung eines Sammelverfahrens geboten, so soll der Staatsanwalt bei ihm anhängige Einzelverfahren unverzüglich unter Bezeichnung der Umstände, aus denen sich der Schwerpunkt des Verfahrens ergibt (Nr. 26 Abs. 2), an den für das Sammelverfahren zuständigen Staatsanwalt abgeben.
- (2) Der um Übernahme gebetene Staatsanwalt hat unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, zu entscheiden, ob er das Verfahren übernimmt. Die Ablehnung der Übernahme ist zu begründen.

(3) Verbleibt der Staatsanwalt, dessen Verfahren nicht übernommen worden ist, bei seinem Standpunkt, so berichtet er dem Generalstaatsanwalt. Können die Generalstaatsanwälte eines Landes sich nicht binnen einer Woche über die Frage des Schwerpunkts einigen, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Landesjustizverwaltung herbeizuführen; im Übrigen ist nach § 143 Abs. 3 GVG zu verfahren.

(4) Bis zur Entscheidung über die Übernahme des Verfahrens hat der abgebende Staatsanwalt alle Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

(5) Der übernehmende Staatsanwalt setzt den Anzeigenden von der Übernahme des Verfahrens in Kenntnis, sofern dies nicht nach den Umständen entbehrlich ist.

28

Regelung zu § 18 BKAG

(1) Unterrichtet das Bundeskriminalamt die Generalstaatsanwälte nach § 18 BKAG darüber, dass es angezeigt erscheine, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrzunehmen, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk ein Sammelverfahren geführt wird, stellt, wenn er eine Zuweisungsanordnung nach § 18 BKAG für erforderlich hält, unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, das Einvernehmen für diese Anordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her.
- b) Hält das Bundeskriminalamt es für angezeigt, dass die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einem anderen als dem Land übertragen werden, in dem das staatsanwaltschaftliche Sammelverfahren geführt wird, so verständigen sich die beteiligten Generalstaatsanwälte unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob eine Zuweisungsanordnung erforderlich ist und ob das Sammelverfahren von einer Staatsanwaltschaft des vom Bundeskriminalamt bezeichneten Landes übernommen werden soll. Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren übernommen werden soll, führt unverzüglich das für die Zuweisungsanordnung erforderliche Einvernehmen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes herbei.
- c) Wird ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren noch nicht geführt, so verständigen sich die beteiligten Generalstaatsanwälte fernmündlich oder fernschriftlich unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob die Einleitung eines Sammelverfahrens angezeigt ist und welche Staatsanwaltschaft das Sammelverfahren führen soll. Hält der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren geführt werden soll, eine Zuweisungsanordnung für erforderlich, so stellt er das Einvernehmen für diese Zuweisungsanordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her.

(2) Bei der Entscheidung darüber, welche Staatsanwaltschaft ein Sammelverfahren führen soll, kann vor den sonstigen für die Führung von Sammelverfahren maßgebenden Gesichtspunkten kriminaltaktischen Erwägungen besondere Bedeutung zukommen. Können die Generalstaatsanwälte sich nicht einigen, so sind die zuständigen Landesjustizverwaltungen zu beteiligen.

(3) Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren geführt wird, unterrichtet unverzüglich das Bundeskriminalamt über das Ergebnis seiner Verhandlungen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes und benennt gegebenenfalls die das Sammelverfahren führende Staatsanwaltschaft, deren Aktenzeichen sowie die sachbearbeitende Polizeidienststelle.

(4) Auch wenn die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahrens nicht in Betracht kommt, ist unter Berücksichtigung kriminaltaktischer Erwägungen zu prüfen, ob eine Zuweisungsanordnung nach § 18 BKAG erforderlich ist. Die beteiligten Generalstaatsanwälte verständigen sich unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob das Einvernehmen erklärt werden soll. Vor einer Entscheidung, dass das Einvernehmen zu einer Zuweisungsanordnung nicht erklärt werden soll, sind die zuständigen Landesjustizverwaltungen zu unterrichten. Ein beteiligter Generalstaatsanwalt des Landes, dem die polizeilichen Aufgaben insgesamt zugewiesen werden sollen, stellt das Einvernehmen für die Zuweisungsanordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her und unterrichtet unverzüglich das Bundeskriminalamt über das Ergebnis der Verhandlungen.

(5) Hält der ein Sammelverfahren bearbeitende Staatsanwalt eine Zuweisungsanordnung des Bundeskriminalamtes für angezeigt, so berichtet er dem Generalstaatsanwalt. Hält der Generalstaatsanwalt eine solche Anordnung des Bundeskriminalamtes für erforderlich, so stellt er unverzüglich das Einvernehmen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her und regt beim Bundeskriminalamt eine Zuweisungsanordnung an.

29

Mitteilung an das Bundeskriminalamt

Der Staatsanwalt, der ein Sammelverfahren führt, bittet alsbald das Bundeskriminalamt, dies in das Bundeskriminalblatt aufzunehmen.

29a

Kontrollierter Transport

Kontrollierte Durchfuhr ist der von den Strafverfolgungsbehörden überwachte illegale Transport von Betäubungsmitteln, Waffen, Diebesgut, Hehlerware u.ä. vom Ausland durch das Inland in ein Drittland; kontrollierte Ausfuhr ist der vom Inland ausgehende überwachte illegale Transport in das Ausland; kontrollierte Einfuhr ist der überwachte illegale Transport vom Ausland in das Inland.

29b

Voraussetzungen

(1) Ein kontrollierter Transport kommt nur in Betracht, wenn auf andere Weise die Hintermänner nicht ermittelt oder Verteilerwege nicht aufgedeckt werden können. Die Überwa-

chung ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit des Zugriffs auf Täter und Tatgegenstände jederzeit sichergestellt ist.

(2) Im Übrigen müssen für Durchfuhr und Ausfuhr folgende Erklärungen der ausländischen Staaten vorliegen:

- a) Einverständnis mit der Einfuhr oder Durchfuhr;
- b) Zusicherung, den Transport ständig zu kontrollieren;
- c) Zusicherung, gegen die Kuriere, Hintermänner und Abnehmer zu ermitteln, die Betäubungsmittel, Waffen, das Diebesgut, die Hehlerware u.ä. sicherzustellen und die Verurteilung der Täter sowie die Strafvollstreckung anzustreben;
- d) Zusicherung, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden fortlaufend über den jeweiligen Verfahrensstand unterrichtet werden.

29c

Zuständigkeit

Bei der kontrollierten Durchfuhr führt, wenn wegen der Tat noch kein Ermittlungsverfahren bei einer deutschen Staatsanwaltschaft anhängig ist, das Verfahren grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Grenzübergang liegt, über den die Tatgegenstände in das Inland verbracht werden. Dies gilt auch bei der kontrollierten Einfuhr. Bei der kontrollierten Ausfuhr führt das Verfahren grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Transport beginnt.

29d

Zusammenarbeit

(1) Die Entscheidung über die Zulässigkeit des kontrollierten Transports trifft der zuständige Staatsanwalt (Nr. 29 c). Er unterrichtet den Staatsanwalt, in dessen Bezirk ein Transport voraussichtlich das Inland verlässt. Auch der für den Einfuhrort zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten, wenn ein anderer als dieser das Verfahren führt.

(2) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Zolldienstes wenden sich grundsätzlich an den nach Nr. 29 c zuständigen Staatsanwalt.

3. Fälle des § 4 Abs. 1 bis 3 BKAG

30

Allgemeines

(1) Wird dem Staatsanwalt ein Sachverhalt bekannt, der den Verdacht einer der in § 4 Abs. 1 Satz 1 BKAG bezeichneten Straftaten begründet, so unterrichtet er unverzüglich, erforderli-

chenfalls fernschriftlich oder fernmündlich, das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt. Er erörtert die Art der Ermittlungsführung in dem erforderlichen Umfange mit dem Bundeskriminalamt.

(2) Hält der Staatsanwalt zu Beginn oder im weiteren Verlaufe des Verfahrens Sofortmaßnahmen für erforderlich, die von dem Bundeskriminalamt nicht getroffen werden können, so erteilt er die notwendigen Aufträge bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Bundeskriminalamts an die sonst zuständigen Polizeibehörden (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 BKAG).

(3) Die Benachrichtigung der in § 4 Abs. 3 Satz 1 BKAG bezeichneten Stellen obliegt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BKAG dem Bundeskriminalamt, in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BKAG der Stelle, von der die Anordnung oder der Auftrag ausgeht, es sei denn, diese Stellen übertragen im Einzelfalle die Benachrichtigung dem Bundeskriminalamt.

31

Verfahren in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG

(1) Die Frage, ob eine Zusammenhangstat im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG vorliegt, ist nach § 3 StPO zu beurteilen. Vor seiner Entscheidung soll sich der Staatsanwalt mit den beteiligten Polizeibehörden und dem Bundeskriminalamt ins Benehmen setzen.

(2) Bei seiner Entscheidung, ob die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen werden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKAG), berücksichtigt der Staatsanwalt insbesondere, ob eine rasche und wirksame Aufklärung besser durch zentrale Ermittlungen des Bundeskriminalamtes oder durch Ermittlungen der Landespolizeibehörden erreicht werden kann. Vor seiner Entscheidung erörtert der Staatsanwalt die Sachlage mit dem Bundeskriminalamt und den Polizeidienststellen, die für die weitere Durchführung der Ermittlungen in Betracht kommen.

32

Verfahren in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3b BKAG

In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3b BKAG führt der Staatsanwalt zugleich mit der Unterrichtung des Bundeskriminalamts (vgl. Nr. 30 Abs. 1) unmittelbar die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BKAG erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums des Innern herbei, es sei denn, dem Bundeskriminalamt ist wegen der Eilbedürftigkeit bereits die Zustimmung erteilt worden.

4. Leichenschau und Leichenöffnung

33

Voraussetzungen

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, so prüft der Staatsanwalt, ob eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung erforderlich ist. Eine Leichenschau wird regelmäßig schon dann nötig sein, wenn eine Straftat als Todesursache nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die Leichenschau soll möglichst am Tatort oder am Fundort der Leiche durchgeführt werden.

(2) Lässt sich auch bei der Leichenschau eine Straftat als Todesursache nicht ausschließen oder ist damit zu rechnen, dass die Feststellungen später angezweifelt werden, so veranlasst der Staatsanwalt grundsätzlich die Leichenöffnung. Dies gilt namentlich bei Sterbefällen von Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befunden haben.

(3) Die Leichenschau nimmt in der Regel der Staatsanwalt vor. Die Vornahme der Leichenschau durch den Richter und die Anwesenheit des Richters bei der Leichenöffnung sollen nur beantragt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, etwa um die Verlesung der Niederschrift nach § 249 StPO zu ermöglichen, erforderlich ist.

(4) Der Staatsanwalt nimmt an der Leichenöffnung nur teil, wenn er dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen einer umfassenden Sachaufklärung für geboten erachtet. Eine Teilnahme des Staatsanwalts wird in der Regel in Betracht kommen in Kapital-sachen, nach tödlichen Unfällen zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens, bei Todesfällen durch Schusswaffengebrauch im Dienst, bei Todesfällen im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen oder in Verfahren, die ärztliche Behandlungsfehler zum Gegenstand haben.

34

Exhumierung

Bei der Ausgrabung einer Leiche sollte einer der Obduzenten anwesend sein. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist das Mittelstück der Bodenfläche des Sarges herauszunehmen und aufzubewahren; von dem Erdboden, auf dem der Sarg stand, und von dem gewachsenen Boden der Seitenwände des Grabes sind zur chemischen Untersuchung und zum Vergleich Proben zu entnehmen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, zur Ausgrabung und zur Sektion der Leiche den chemischen Sachverständigen eines Untersuchungsinstitutes beizuziehen, damit er die Aufnahme von Erde, Sargschmuck, Sargteilen, Kleiderstücken und Leichenteilen selbst vornehmen kann.

Entnahme von Leichenteilen

(1) Der Staatsanwalt hat darauf hinzuwirken, dass bei der Leichenöffnung Blut- und Harnproben, Mageninhalt oder Leichenteile entnommen werden, falls es möglich ist, dass der Sachverhalt durch deren eingehende Untersuchung weiter aufgeklärt werden kann. Manchmal, z.B. bei mutmaßlichem Vergiftungstod, wird es sich empfehlen, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der diese Bestandteile bezeichnet.

(2) Werden Leichenteile zur weiteren Begutachtung versandt, so ist eine Abschrift der Niederschrift über die Leichenöffnung beizufügen. Die Ermittlungsakten sind grundsätzlich nicht zu übersenden (vgl. Nr. 12).

Beschleunigung

(1) Leichenschau und Leichenöffnung sind mit größter Beschleunigung herbeizuführen, weil die ärztlichen Feststellungen über die Todesursache auch durch geringe Verzögerungen an Zuverlässigkeit verlieren können.

(2) Dies gilt besonders bei Leichen von Personen, die möglicherweise durch elektrischen Strom getötet worden sind; die durch Elektrizität verursachten Veränderungen werden durch Fäulniserscheinungen rasch verwischt. In der Regel wird es sich empfehlen, bereits bei der Leichenöffnung einen auf dem Gebiet der Elektrotechnik erfahrenen Sachverständigen zu beteiligen. In den Fällen, in denen eine Tötung durch elektrischen Strom wahrscheinlich ist, können Verletzungen oder andere Veränderungen oft gar nicht oder nur von einem besonders geschulten Sachverständigen festgestellt werden; daher kann es ferner geboten sein, in schwierig zu deutenden Fällen außer dem elektrotechnischen Sachverständigen nach Anhörung des Gerichtsarztes auch einen erfahrenen Pathologen zu der Leichenöffnung zuzuziehen.

Leichenöffnung in Krankenhäusern

Besteht der Verdacht, dass der Tod einer Person, die in einem Krankenhaus gestorben ist, durch eine Straftat verursacht wurde, so haben der Staatsanwalt und seine Ermittlungspersonen darauf hinzuwirken, dass die Leiche nicht von den Krankenhausärzten geöffnet wird. Da die Krankenhausärzte indes an der Leichenöffnung vielfach ein erhebliches wissenschaftliches Interesse haben, empfiehlt es sich, ihnen die Anwesenheit zu gestatten, sofern nicht gewichtige Bedenken entgegenstehen. Hat das Krankenhaus einen pathologisch besonders ausgebildeten Arzt zur Verfügung, so kann es zweckmäßig sein, auch ihn zu der Leichenöffnung zuzuziehen.

Feuerbestattung

Aus dem Bestattungsschein muss sich ergeben, ob auch die Feuerbestattung genehmigt wird. Bestehen gegen diese Bestattungsart Bedenken, weil dadurch die Leiche als Beweismittel verloren geht, so wird die Genehmigung hierfür zu versagen sein. Solange der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht, empfiehlt es sich, die Feuerbestattung nur im Einvernehmen mit dem Arzt (§ 87 Abs. 2 Satz 3 StPO) zu genehmigen.

5. Fahndung

Allgemeines

(1) Ist der Täter nicht bekannt, hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131 c StPO.

(2) Soweit erforderlich, veranlasst der Staatsanwalt nach Wegfall des Fahndungsgrundes unverzüglich die Rücknahme aller Fahndungsmaßnahmen.

Fahndungshilfsmittel

(1) Fahndungshilfsmittel des Staatsanwalts, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gegeben sind, sind neben Auskünften von Behörden oder anderen Stellen insbesondere:

- a) das Bundeszentralregister,
das Verkehrszentralregister,
das Gewerbezentralregister,
das Ausländerzentralregister,
- b) das EDV-Fahndungssystem der Polizei (INPOL),
- c) Dateien nach §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten,
- d) das Bundeskriminalblatt und die Landeskriminalblätter,
- e) das Schengener Informationssystem (SIS).

(2) Sollen für eine Öffentlichkeitsfahndung Publikationsorgane in Anspruch genommen oder öffentlich zugängliche elektronische Medien wie das Internet genutzt werden, ist Anlage B zu beachten.

Fahndung nach dem Beschuldigten

- (1) In den Fällen des § 131 StPO veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Die Ausschreibung ist grundsätzlich auch dann bei der Polizeidienststelle zu veranlassen, die für die Dateneingabe in das Informationssystem der Polizei (INPOL) und ggf. auch in das Schengener Informationssystem (SIS) zuständig ist (vgl. auch Nr. 43), wenn der Haftbefehl (Unterbringungsbefehl) zur Auslösung einer gezielten Fahndung der für den mutmaßlichen Wohnsitz des Gesuchten zuständigen Polizeidienststelle übersandt wird. Der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle ist eine beglaubigte Abschrift der Haftunterlagen zu übersenden. Wenn die überörtliche Ausschreibung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in Frage kommt, ist dies gegenüber der zur örtlichen Fahndung aufgeforderten Polizeidienststelle zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben (Artikel 98 SDÜ – vgl. Anlage F). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.
- (3) Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO zu beachten. Nach Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist die Ausschreibung entsprechend zu aktualisieren.
- (4) Ist der Beschuldigte ausländischer Staatsangehöriger und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er sich im Ausland befindet, so setzt sich der Staatsanwalt, bevor er um Ausschreibung zur Festnahme ersucht, in der Regel mit der Ausländerbehörde in Verbindung. Besteht ein Aufenthaltsverbot oder sind bei einer späteren Abschiebung Schwierigkeiten zu erwarten, so prüft der Staatsanwalt bei Straftaten von geringerer Bedeutung, ob die Ausschreibung unterbleiben kann.
- (5) Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht vor, so veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131 a StPO) und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Er veranlasst ggf. daneben die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im SIS nach Artikel 98 SDÜ.
- (6) Ist der Beschuldigte im Zusammenhang mit einer Haftverschonung nach § 116 Abs. 1 Satz 2 StPO angewiesen worden, den Geltungsbereich der Strafprozessordnung nicht zu verlassen, so veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Festnahme im geschützten Grenzfahndungsbestand.
- (7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des Artikel 99 Abs. 2 SDÜ vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Registrierung erfolgen (vgl. Anlage F).

Fahndung nach einem Zeugen

Ist der Aufenthalt eines wichtigen Zeugen nicht bekannt, so kann der Staatsanwalt nach Maßgabe der § 131a Abs. 1, Abs. 3 bis 5, § 131b Abs. 2 und 3, § 131c StPO eine Fahndung veranlassen. Ersuchen zur Aufnahme von Zeugen in die INPOL-Fahndung und ggf. in das SIS nach Artikel 98 SDÜ (vgl. Anlage F) sind an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu richten.

Internationale Fahndung

(1) In den in Nr. 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden.

(3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.

(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F).

6. Vernehmung des Beschuldigten

Ladung und Aussagegenehmigung

(1) Die Ladung eines Beschuldigten soll erkennen lassen, dass er als Beschuldigter vernommen werden soll. Der Gegenstand der Beschuldigung wird dabei kurz anzugeben sein, wenn und soweit es mit dem Zweck der Untersuchung vereinbar ist. Der Beschuldigte ist durch Brief, nicht durch Postkarte, zu laden.

(2) In der Ladung zu einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung sollen Zwangsmaßnahmen für den Fall des Ausbleibens nur angedroht werden, wenn sie gegen den unentschuldig ausgebliebenen Beschuldigten voraussichtlich auch durchgeführt werden.

(3) Soll ein Richter, Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Beschuldiger vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen können, so ist der Beschuldigte in der Ladung darauf hinzuweisen, dass er, sofern er sich zu der Beschuldigung äußern will, einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn bedarf. Erklärt der Beschuldigte seine Aussagebereitschaft, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, diese Aussagegenehmigung einzuholen. Im Übrigen gilt Nr. 66 Abs. 2 und 3 entsprechend.

45

Form der Vernehmung und Niederschrift

(1) Die Belehrung des Beschuldigten vor seiner ersten Vernehmung nach 136 Abs. 1, 163 a Abs. 3 Satz 2 StPO ist aktenkundig zu machen.

(2) Für bedeutsame Teile der Vernehmung empfiehlt es sich, die Fragen, Vorhalte und Antworten möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen, Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, so sind die Einzelheiten der Tat möglichst mit seinen eigenen Worten wiederzugeben. Es ist darauf zu achten, dass besonders solche Umstände aktenkundig gemacht werden, die nur der Täter wissen kann. Die Namen der Personen, die das Geständnis mit angehört haben, sind zu vermerken.

7. Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung

46

Begründung der Anträge in Haftsachen

(1) Der Staatsanwalt hat alle Anträge und Erklärungen, welche die Anordnung, Fortdauer und Aufhebung der Untersuchungshaft betreffen, zu begründen und dabei die Tatsachen anzuführen, aus denen sich

- a) der dringende Tatverdacht,
 - b) der Haftgrund
- ergeben.

(2) Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO nahe liegt, hat der Staatsanwalt darzulegen, weshalb er auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anordnung der Untersuchungshaft für geboten hält.

(3) Soweit durch Bekanntwerden der angeführten Tatsachen die Staatssicherheit gefährdet wird, ist auf diese Gefahr besonders hinzuweisen (§ 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO).

(4) Besteht in den Fällen des § 112 Abs. 3 und des § 112a Abs. 1 StPO auch ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO, so sind die Feststellungen hierüber aktenkundig zu machen.

47

gestrichen

48

Abschrift des Haftbefehls für den Beschuldigten

(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114 a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entsprechende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.

(2) Wird eine bestimmte Polizeibehörde auf Grund eines Haftbefehls um die Festnahme des Beschuldigten ersucht, so ist dem Ersuchen eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung für den Beschuldigten beizufügen, wenn dies möglich ist.

49

Unterrichtung der Vollzugsanstalt

Umstände, welche die Besorgnis begründen, dass ein Untersuchungsgefangener die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt oder sich selbst gefährdet, sind der Vollzugsanstalt unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 114 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO).

50

Untersuchungshaft bei Soldaten der Bundeswehr

Kann den Erfordernissen der Untersuchungshaft während des Vollzuges von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendarrest oder Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr nicht Rechnung getragen werden, so prüft der Staatsanwalt, ob der Soldat im dortigen Vollzug verbleiben kann oder ob die Vollstreckung zu unterbrechen oder die Übernahme des Soldaten in den allgemeinen Vollzug erforderlich ist.

51

Symbolische Vorführung

Kann eine vorläufig festgenommene Person wegen Krankheit nicht in der vorgeschriebenen Frist (§ 128 StPO) dem Richter vorgeführt werden, so sind diesem die Akten innerhalb der

Frist vorzulegen, damit er den Festgenommenen nach Möglichkeit an dem Verwahrungsort vernehmen und unverzüglich entscheiden kann, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist.

52

Kennzeichnung der Haftsachen

In Haftsachen erhalten alle Verfügungen und ihre Ausfertigungen den deutlich sichtbaren Vermerk „Haft“. Befindet sich der Beschuldigte in anderer Sache in Haft, so ist auch dies ersichtlich zu machen.

53

Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen

Wird ein ausländischer Staatsangehöriger in Untersuchungshaft genommen (vgl. § 114b Abs. 2 Satz 3 StPO), so sind für seinen Verkehr mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Landes die Nr. 135 und 136 RiVSt und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften der Länder zu beachten. Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten.

54

Überwachung, Haftprüfung

- (1) Der Staatsanwalt achtet in jeder Lage des Verfahrens darauf,
- a) ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen und ob die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht außer Verhältnis steht (§ 120 StPO);
 - b) ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann (§ 116 Abs. 1 bis 3 StPO).

Gegebenenfalls stellt er die entsprechenden Anträge.

(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Gericht einem Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird, einen Verteidiger bestellt (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.

Anordnung der Freilassung des Verhafteten

- (1) Wird der Haftbefehl aufgehoben, so ordnet das Gericht zugleich die Freilassung des Untersuchungsgefangenen an.
- (2) Wird der Haftbefehl in der Hauptverhandlung aufgehoben, so wird der Angeklagte sofort freigelassen, wenn keine Überhaft vorgemerkt ist. Jedoch kann der Hinweis an ihn angebracht sein, dass es sich empfiehlt, in die Anstalt zurückzukehren, um die Entlassungsförmlichkeiten zu erledigen
- (3) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass der Verhaftete nach Aufhebung des Haftbefehls entlassen wird. Beantragt er vor Erhebung der öffentlichen Klage die Aufhebung des Haftbefehls, so ordnet er gleichzeitig die Freilassung des Beschuldigten an (§ 120 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Haft über sechs Monate

- (1) Ist es geboten, die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus aufrechtzuerhalten, und liegen die besonderen Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO vor, so leitet der Staatsanwalt die Akten dem zuständigen Gericht (§§ 122, 125, 126 StPO) so rechtzeitig zu, dass dieses sie durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft innerhalb der Frist dem Oberlandesgericht oder in den Fällen des § 120 GVG dem Bundesgerichtshof vorlegen kann. Liegen die Akten dem zuständigen Gericht bereits vor, so wirkt der Staatsanwalt auf die rechtzeitige Vorlage der Akten hin. Er legt die Gründe dar, die nach seiner Auffassung die Fortdauer der Haft über sechs Monate hinaus rechtfertigen. Zugleich beantragt er, falls erforderlich, eine dem letzten Ermittlungsstand entsprechende Ergänzung oder sonstige Änderung des Haftbefehls.
- (2) Die Akten sind besonders zu kennzeichnen. Sie sind mit Vorrang zu behandeln und beschleunigt zu befördern
- (3) Hat das Oberlandesgericht oder in den Fällen des § 120 GVG der Bundesgerichtshof die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet, so sorgt der Staatsanwalt dafür, dass auch die weiteren nach §§ 122 Abs. 3 und 4, 122a StPO erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen rechtzeitig herbeigeführt werden.
- (4) Soll eine Entscheidung des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs nicht herbeigeführt werden, so hat der Staatsanwalt dafür Sorge zu tragen, dass der Haftbefehl nach Ablauf der Frist von 6 Monaten aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wird (§§ 121 Abs. 2, 120 Abs. 3 StPO).

Aussetzung des Vollzugs

- (1) Hat der Richter den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 StPO ausgesetzt, so überwacht der Staatsanwalt, ob die erteilten Anweisungen befolgt werden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 4 StPO vor, so beantragt der Staatsanwalt, den Vollzug des Haftbefehls anzuordnen. In den Fällen des § 123 Abs. 1 StPO beantragt er, die nach § 116 StPO angeordneten Maßnahmen aufzuheben.
- (3) Bei der Erteilung von Anweisungen nach § 116 StPO an Soldaten der Bundeswehr sollte der Eigenart des Wehrdienstes Rechnung getragen werden. Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass Anweisungen, denen der zur Truppe zurückgekehrte Soldat nur schwer nachkommen kann, oder die dem nicht rückkehrwilligen Soldaten Anlass zu dem Versuch geben könnten, sein Fernbleiben von der Truppe zu rechtfertigen, vermieden werden. Es kann sich daher empfehlen, eine Anweisung an den Soldaten anzuregen, sich bei seiner Einheit (Disziplinarvorgesetzten) zu melden (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO).

Unterbringung von Untersuchungsgefangenen
in einem Krankenhaus

- (1) Muss ein Untersuchungsgefangener in einem Krankenhaus außerhalb der Vollzugsanstalt ärztlich behandelt werden, so rechtfertigt dies allein die Aufhebung des Haftbefehls nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft wegen der Krankheit weggefallen sind.
- (2) Hebt der Richter wegen der Art, der Schwere oder der voraussichtlichen Dauer der Krankheit den Haftbefehl auf, so ist es nicht Aufgabe der Justizbehörden, den Beschuldigten in einem Krankenhaus unterzubringen, vielmehr ist es den Verwaltungsbehörden zu überlassen, notwendige Maßnahmen zu treffen.
- (3) Wird der Haftbefehl aufgehoben, nachdem der Beschuldigte in einem Krankenhaus untergebracht worden ist, so teilt der Staatsanwalt die Aufhebung des Haftbefehls und die Haftentlassung dem Beschuldigten selbst und dem Krankenhaus unverzüglich mit. Dem Krankenhaus ist gleichzeitig zu eröffnen, dass der Justizfiskus für die weiteren Kosten der Unterbringung und Behandlung nicht mehr aufkommt. Die Polizei darf nicht im voraus ersucht werden, den Beschuldigten nach seiner Heilung erneut vorläufig festzunehmen oder zu diesem Zweck den Heilungsverlauf zu überwachen; auch darf nicht gebeten werden, die Entlassung mitzuteilen, da solche Maßnahmen dahin ausgelegt werden könnten, dass die Untersuchungshaft trotz der Entlassung tatsächlich aufrechterhalten werden soll und der Justizfiskus für die Kosten der Unterbringung und Behandlung in Anspruch genommen werden kann.

(4) Wird der Haftbefehl trotz der Krankheit aufrechterhalten, so rechtfertigt es allein der Umstand, dass der Verhaftete vorübergehend in einem Krankenhaus unterzubringen ist, nicht, den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen. Der Beschuldigte ist vielmehr auf Kosten des Justizfiskus unterzubringen.

59

Einstweilige Unterbringung

Auf die einstweilige Unterbringung sind die Nr. 46 bis 55 sinngemäß anzuwenden.

60

Besondere Maßnahmen zur Sicherung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung

Im Rahmen der besonderen Maßnahmen (§§ 127 a, 132 StPO) zur Sicherung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung gegen Beschuldigte, die im Geltungsbereich der StPO keinen Wohnsitz haben, sind bei der Bemessung der Sicherheitsleistung die bei einschlägigen Straftaten erfahrungsgemäß festgesetzten Beträge für Geldstrafen und Kosten zu Grunde zu legen. Kann der Beschuldigte einen Zustellungsbevollmächtigten eigener Wahl zunächst nicht benennen, so ist er darauf hinzuweisen, dass er einen Rechtsanwalt oder einen hierzu bereiten Beamten der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts bevollmächtigen kann.

8. Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus

61

Allgemeines

(1) Der für die Anordnung der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 StPO) ist auch bei der Vollstreckung der Anordnung zu beachten.

(2) Der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte darf in der Regel erst dann zwangsweise in das psychiatrische Krankenhaus verbracht werden, wenn er unter Androhung der zwangsweisen Zuführung für den Fall der Nichtbefolgung aufgefordert worden ist, sich innerhalb einer bestimmten Frist in dem psychiatrischen Krankenhaus zu stellen, und er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn zu erwarten ist, dass der Beschuldigte sie nicht befolgt.

Dauer und Vorbereitung der Beobachtung

- (1) Der Sachverständige ist darauf hinzuweisen, dass die Unterbringung nicht länger dauern darf, als zur Beobachtung des Beschuldigten unbedingt notwendig ist, dass dieser entlassen werden muss, sobald der Zweck der Beobachtung erreicht ist, und dass das gesetzliche Höchstmaß von sechs Wochen keinesfalls überschritten werden darf.
- (2) Der Sachverständige ist zu veranlassen, die Vorgeschichte möglichst vor der Aufnahme des Beschuldigten in die Anstalt zu erheben. Dazu sind ihm ausreichende Zeit vorher die Akten und Beiakten, besonders Akten früherer Straf- und Ermittlungsverfahren, Akten über den Aufenthalt in Justizvollzugsanstalten, in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus (mit Krankenblättern), Betreuungs-, Entmündigungs-, Pflegschafts-, Ehescheidungs- und Rentenakten zugänglich zu machen, soweit sie für die Begutachtung von Bedeutung sein können.
- (3) Angaben des Verteidigers, des Beschuldigten oder seiner Angehörigen, die für die Begutachtung von Bedeutung sind, z.B. über Erkrankungen, Verletzungen, auffälliges Verhalten, sind möglichst schnell nachzuprüfen, damit sie der Gutachter verwerten kann.
- (4) Sobald der Beschluss nach § 81 StPO rechtskräftig ist, soll sich der Staatsanwalt mit dem Leiter des psychiatrischen Krankenhauses fernmündlich darüber verständigen, wann der Beschuldigte aufgenommen werden kann.

Strafverfahren gegen Hirnverletzte

- (1) In Strafverfahren gegen Hirnverletzte empfiehlt es sich in der Regel, einen Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden (Neurologie und Psychiatrie) oder einen auf einem dieser Fachgebiete vorgebildeten und besonders erfahrenen Arzt als Gutachter heranzuziehen.
- (2) Die Kranken- und Versorgungsakten sind in der Regel für die fachärztliche Begutachtung von Bedeutung; sie sind daher rechtzeitig beizufügen. Soweit möglich, sollte der Staatsanwalt auf die Einwilligung des Beschuldigten hinwirken. Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X, insbesondere § 73 SGB X, zu beachten.

9. Zeugen

Ladung

- (1) Die Ladung eines Zeugen muss erkennen lassen, dass er als Zeuge vernommen werden soll. Der Name des Beschuldigten ist anzugeben, wenn der Zweck der Untersuchung es

nicht verbietet, der Gegenstand der Beschuldigung nur dann, wenn dies zur Vorbereitung der Aussage durch den Zeugen erforderlich ist. Mit der Ladung ist der Zeuge auf die seinem Interesse dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Möglichkeit der Zeugenbetreuung hinzuweisen.

(2) Ist anzunehmen, dass der Zeuge Schriftstücke oder andere Beweismittel besitzt, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so soll er in der Ladung aufgefordert werden, sie bei der Vernehmung vorzulegen.

(3) Die Zeugen sollen durch einfachen Brief, nicht durch Postkarte, geladen werden. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ist die Ladung zuzustellen. Wegen der Ladung zur Hauptverhandlung wird auf Nr. 117 hingewiesen.

65

Belehrung des Zeugen

Die Belehrung des Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO und sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO (§ 163 a Abs. 5 StPO) ist aktenkundig zu machen. Entsprechendes gilt für eine Belehrung seines gesetzlichen Vertreters.

66

Vernehmung von Personen des öffentlichen Dienstes

(1) Soll ein Richter, ein Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Zeuge vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, so holt die Stelle, die den Zeugen vernehmen will, die Aussagegenehmigung von Amts wegen ein. Bestehen Zweifel, ob sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, erstrecken kann, so ist dies vor der Vernehmung durch eine Anfrage bei dem Dienstvorgesetzten zu klären.

(2) Um die Genehmigung ist der Dienstvorgesetzte zu ersuchen, dem der Zeuge im Zeitpunkt der Vernehmung untersteht oder dem er im Falle des § 54 Abs. 4 StPO zuletzt unterstanden hat.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung muss die Vorgänge, über die der Zeuge vernommen werden soll, kurz, aber erschöpfend angeben, damit der Dienstvorgesetzte beurteilen kann, ob Versagungsgründe vorliegen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Dienstvorgesetzte ihn prüfen und seine Entscheidung noch vor dem Termin mitteilen kann. In eiligen Sachen wird deshalb die Aussagegenehmigung schon vor der Anberaumung des Termins einzuholen sein.

Schriftliche Aussage

(1) In geeigneten Fällen kann es ausreichen, dass ein Zeuge sich über bestimmte Fragen zunächst nur schriftlich äußert, vorausgesetzt, dass er glaubwürdig erscheint und eine vollständige Auskunft von ihm erwartet werden kann. In dieser Weise zu verfahren, empfiehlt sich besonders dann, wenn der Zeuge für seine Aussage Akten, Geschäftsbücher oder andere umfangreiche Schriftstücke braucht.

(2) Befindet sich der Zeuge im Ausland, so ist bei der schriftlichen Befragung Nr. 121 RiVAST zu beachten.

Behördliches Zeugnis

Die Vernehmung von Zeugen kann entbehrlich sein, wenn zum Beweis einer Tatsache die schriftliche Erklärung einer öffentlichen Behörde genügt. In geeigneten Fällen wird der Staatsanwalt daher ein behördliches Zeugnis einholen, das in der Hauptverhandlung verlesen werden kann (§ 256 StPO).

10. Sachverständige

Allgemeines

Ein Sachverständiger soll nur zugezogen werden, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich ist. Nr. 68 gilt sinngemäß.

Auswahl des Sachverständigen und Belehrung

(1) Während des Ermittlungsverfahrens gibt der Staatsanwalt dem Verteidiger Gelegenheit, vor Auswahl eines Sachverständigen Stellung zu nehmen, es sei denn, dass der Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt (z.B. Blutalkoholgutachten) ist oder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (vgl. § 147 Abs. 2 StPO) oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.

(2) Ist dem Staatsanwalt kein geeigneter Sachverständiger bekannt, so ersucht er die Berufsorganisation oder die Behörde um Vorschläge, in deren Geschäftsbereich die zu be- gutachtende Frage fällt.

(3) Es empfiehlt sich, für die wichtigsten Gebiete Verzeichnisse bewährter Sachverständiger zu führen, damit das Verfahren nicht durch die Auswahl von Sachverständigen verzögert wird.

(4) Sollen Personen des öffentlichen Dienstes als Sachverständige vernommen werden, so gilt Nr. 66 sinngemäß.

(5) Für die Belehrung des Sachverständigen gilt Nr. 65 entsprechend.

71

Arbeitsunfälle

Bei Arbeitsunfällen empfiehlt es sich, der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft oder ihren technischen Aufsichtsbeamten neben den für die Gewerbeaufsicht zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern. Auch kann es geboten sein, sie schon zur Besichtigung der Unfallstelle zuzuziehen.

72

Beschleunigung

(1) Vor Beauftragung des Sachverständigen soll gegebenenfalls geklärt werden, ob dieser in der Lage ist, das Gutachten in angemessener Zeit zu erstatten.

(2) Dem Sachverständigen ist ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen; nach Möglichkeit sind bestimmte Fragen zu stellen. Oft ist es zweckmäßig, die entscheidenden Gesichtspunkte vorher mündlich zu erörtern.

(3) Bis zur Erstattung des Gutachtens wird der Staatsanwalt sonst noch fehlende Ermittlungen durchführen.

(4) Bestehen Zweifel an der Eignung des Sachverständigen, so ist alsbald zu prüfen, ob ein anderer Sachverständiger beauftragt werden muss.

11. Akten über Vorstrafen

73

Ist wegen der Vorstrafen des Beschuldigten zu prüfen, ob die Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) in Betracht kommt, oder kann es für die Strafbemessung wichtig sein, dass der Beschuldigte wegen gleichartiger Straftaten vorbestraft ist, so sind die vollständigen Akten beizuziehen.

11 a. Durchsuchung und Beschlagnahme

73a

Durchsuchung und Beschlagnahme stellen erhebliche Eingriffe in die Rechte des Betroffenen dar und bedürfen daher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer sorgfältigen Abwägung. Bei der Prüfung, ob bei einem Zeugnisverweigerungsberechtigten die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 97 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 StPO), ist ein strenger Maßstab anzulegen.

12. Behandlung der amtlich verwahrten Gegenstände

74

Sorgfältige Verwahrung

Gegenstände, die in einem Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Die Verantwortung hierfür trifft zunächst den Beamten, der die Beschlagnahme vornimmt; sie geht auf die Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht) über, der die weitere Verfügung über den verwahrten Gegenstand zusteht. Die Verwaltungsvorschriften der Länder über die Verwahrung sind zu beachten.

75

Herausgabe

(1) Sachen, deren Einziehung, Verfall oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind vorbehaltlich einer anderen Entscheidung nach § 111i StPO herauszugeben, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind.

(2) Die Sachen werden an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben, es sei denn, dass dieser der Herausgabe an einen anderen zugestimmt hat oder ein Fall des § 111k StPO vorliegt. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Sind gefährliche Sachen an einen Gefangenen oder Untergebrachten herauszugeben, so sind diese an die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder Unterbringungseinrichtung unter Hinweis auf die Gefährlichkeit zu übersenden.

(3) Stehen der Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber oder an eine von ihm benannte Person offensichtlich begründete Ansprüche eines Dritten entgegen, so werden die Sachen an diesen herausgegeben. Bestehen lediglich Anhaltspunkte für die Berechtigung eines Dritten, so kann der Staatsanwalt diesem unter Bestimmung einer Frist Gelegenheit zu ihrem Nachweis geben. Lässt der Dritte die Frist ungenutzt verstreichen, so wird der Gegenstand an den letzten Gewahrsamsinhaber oder an eine von ihm benannte Person herausgegeben.

(4) Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen zweifelsfrei, dass eine Sache unrechtmäßig in die Hand des letzten Gewahrsamsinhabers gekommen ist, lässt sich der Verletzte aber nicht ermitteln, so ist nach § 983 BGB und den dazu erlassenen Vorschriften zu verfahren.

(5) In der Herausgabeeinrichtung sind die Sachen und der Empfangsberechtigte genau zu bezeichnen. Die Sachen dürfen nur gegen eine Bescheinigung des Empfangsberechtigten oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Anordnung und Herausgabe sind aktenkundig zu machen.

76

Beweissicherung

Vor der Notveräußerung, vor der Herausgabe oder bei drohendem Verderb eines Überführungsstückes prüft der Staatsanwalt, ob eine fotografische oder andere kriminaltechnische Sicherung des Überführungsstückes erforderlich ist.

13. Beschlagnahme von Postsendungen

77

Umfang der Beschlagnahme

(1) In dem Antrag auf Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie in einer Beschlagnahmeanordnung des Staatsanwalts sind die Briefe, Telegramme und andere Sendungen nach ihren äußeren Merkmalen so genau zu bezeichnen, dass Zweifel über den Umfang der Beschlagnahme ausgeschlossen sind.

(2) Der Staatsanwalt prüft, ob die Beschlagnahme aller Postsendungen und Telegramme an bestimmte Empfänger notwendig ist oder ob sie auf einzelne Gattungen von Sendungen beschränkt werden kann. Durch die Beschränkung und den Umstand, dass andere Sendungen ausgeliefert werden, kann verhindert werden, dass die Beschlagnahme vorzeitig bekannt wird.

(3) Für die einzelnen Gattungen von Sendungen können folgende Bezeichnungen verwendet werden:

- a) Briefsendungen (§ 4 Nr. 2 Postgesetz);
- b) adressierte Pakete;
- c) Postanweisungen, Zahlungsanweisungen und Zahlkarten;
- d) Bücher, Kataloge, Zeitungen oder Zeitschriften;
- e) Telegramme.

Soll die Beschlagnahme auf einen engeren Kreis von Sendungen beschränkt werden, so ist deren Art in der Beschlagnahmeanordnung so zu beschreiben, dass der Adressat die betreffenden Sendungen eindeutig identifizieren kann. Erforderlichenfalls ist die Formulierung durch Rücksprache mit den jeweils als Adressaten in Betracht kommenden Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Post- und Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Post- oder Telekommunikationsunternehmen), zu klären.

(4) Auf dem Aktenumschlag ist der Vermerk "Postbeschlagnahme" deutlich anzubringen.

78

Inhalt der Beschlagnahmeanordnung

(1) Die Beschlagnahme von Sendungen, die bei einer inländischen Betriebsstätte eines Post- oder Telekommunikationsunternehmens für einen bestimmten Empfänger eingehen, z.B. an den Beschuldigten oder an eine von ihm verwendete Deckanschrift, ist in der Regel anderen Möglichkeiten vorzuziehen. Der volle Name, bei häufig wiederkehrenden Namen, zumal in Großstädten, auch andere Unterscheidungsmerkmale, der Bestimmungsort, bei größeren Orten die Straße und die Hausnummer und die Betriebsstätte eines Post- oder Telekommunikationsunternehmens, sind anzugeben.

(2) Bei der Beschlagnahme von Sendungen nach anderen Merkmalen, z.B. eines bestimmten Absenders, ist die Annahme-/Einlieferungsstelle des jeweiligen Post- oder Telekommunikationsunternehmens zu bezeichnen, bei der die Einlieferung erwartet wird. Dasselbe gilt, wenn Sendungen an bestimmte Empfänger nicht bei der Auslieferungsstelle, z.B. weil diese im Ausland liegt, sondern bei anderen Betriebsstätten beschlagnahmt werden sollen. Beschlagnahmen solcher Art sollen nur beantragt werden, wenn sie unentbehrlich sind. In diesen Ausnahmefällen sind alle Merkmale, nach denen die Beschlagnahme ausgeführt werden soll, so genau zu beschreiben, dass kein Zweifel darüber besteht, welche Sendungen das Unternehmen auszuliefern hat.

(3) In zweifelhaften oder schwierigen Fällen wird sich der Staatsanwalt vorher mit dem betreffenden Post- oder Telekommunikationsunternehmen darüber verständigen, wie die Beschlagnahme am zweckmäßigsten durchgeführt wird.

79

Verfahren bei der Beschlagnahme

Der Staatsanwalt prüft, welche Post- oder Telekommunikationsunternehmen als Adressaten einer Beschlagnahmeanordnung in Betracht kommen. Hierzu ist zunächst festzustellen, welche Unternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Sendungen der zu beschlagnahmenden Art in dem betreffenden geographischen Bereich besitzen. Die Beschlagnahmeanordnung ist allen Post- oder Telekommunikationsunternehmen zu übersenden, bei welchen die Beschlagnahme erfolgen soll. In Zweifelsfällen ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) festzustellen, welche Unternehmen als Adressaten einer Beschlagnahmeanordnung in Betracht kommen.* Bei der Adressierung der Beschlagnahmeanordnung ist die jeweilige Betriebsstruktur des Adressaten zu beachten (z.B. das Bestehen rechtlich selbständiger Niederlassungen, Franchiseunternehmen). In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Unternehmen.

80

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme soll in der Regel von vornherein auf eine bestimmte Zeit (etwa einen Monat) beschränkt werden. Wegen der mit jeder Beschlagnahme verbundenen Verzögerung der Postzustellung achtet der Staatsanwalt darauf, dass die Beschlagnahme nicht länger als erforderlich aufrechterhalten wird.

(2) Sobald ein Beschlagnahmebeschluss erledigt ist, beantragt der Staatsanwalt unverzüglich, ihn aufzuheben und verständigt sofort die betroffenen Post- oder Telekommunikationsunternehmen.

(3) Der Vermerk „Postbeschlagnahme“ (Nr. 77 Abs. 4) ist zu beseitigen.

81

Postsendungen mit staatsgefährdenden Schriften

Bei Postsendungen mit staatsgefährdenden Schriften ist Nr. 208 zu beachten.

* Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1911/DE/Sachgebiete/Post/RegulierungPostmarkt/LizenzenPara5PostG/LizenzenPostdienstleistungen/LizenzenPostdienstleistungen_Basepage.html?nn=76460

82

gestrichen

83

gestrichen

14. Auskunft über den Postverkehr und die Telekommunikation

84

Postsendungen

Statt einer Beschlagnahme kann der Richter, unter den Voraussetzungen des § 100 StPO auch der Staatsanwalt, von Postunternehmen Auskunft über Postsendungen verlangen, die von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind. Die Auskunft wird auch über solche Postsendungen erteilt, die sich bei Eingang des Ersuchens nicht mehr im Machtbereich des Postunternehmens befinden.

85

Telekommunikation

Der Richter, unter den Voraussetzungen des § 100h Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 100b Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO auch die Staatsanwaltschaft, kann nach § 100g StPO von Telekommunikationsunternehmen Auskunft über abgeschlossene und zukünftige Telekommunikationsverbindungen verlangen. Soweit danach keine Auskunft verlangt werden kann (z.B. Auskunft über die Standortkennung eines Mobiltelefons, wenn kein Fall einer Telekommunikationsverbindung besteht) sind Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO zu prüfen.

15. Öffentliches Interesse bei Privatklagesachen

86

Allgemeines

- (1) Sobald der Staatsanwalt von einer Straftat erfährt, die mit der Privatklage verfolgt werden kann, prüft er, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht.
- (2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der

Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

(3) Der Staatsanwalt kann Ermittlungen darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht.

87

Verweisung auf die Privatklage

(1) Die Entscheidung über die Verweisung auf den Privatklageweg trifft der Staatsanwalt. Besteht nach Ansicht der Behörden oder der Beamten des Polizeidienstes kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so legen sie die Anzeige ohne weitere Ermittlungen dem Staatsanwalt vor.

(2) Kann dem Verletzten nicht zugemutet werden, die Privatklage zu erheben, weil er die Straftat nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten aufklären könnte, so soll der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen anstellen, bevor er den Verletzten auf die Privatklage verweist, z.B. bei Beleidigung durch namenlose Schriftstücke. Dies gilt aber nicht für unbedeutende Verfehlungen.

16. Einstellung des Verfahrens

88

Mitteilung an den Beschuldigten

In der Mitteilung an den Beschuldigten nach § 170 Abs. 2 StPO sind die Gründe der Einstellung nur auf Antrag und dann auch nur soweit bekannt zu geben, als kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Hat sich herausgestellt, dass der Beschuldigte unschuldig ist oder das gegen ihn kein begründeter Verdacht mehr besteht, so ist dies in der Mitteilung auszusprechen.

89

Bescheid an den Antragsteller und Mitteilung an den Verletzten

(1) Der Staatsanwalt hat dem Antragsteller den in § 171 StPO vorgesehenen Bescheid über die Einstellung auch dann zu erteilen, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage nicht unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.

(2) Die Begründung der Einstellungsverfügung darf sich nicht auf allgemeine und nichtssagende Redewendungen, z.B. „da eine Straftat nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen ist“, beschränken. Vielmehr soll in der Regel – schon um unnötige Beschwerden zu vermeiden – angegeben werden, aus welchen Gründen der Verdacht einer Straftat nicht ausreichend erscheint oder weshalb sich sonst die Anklageerhebung verbietet. Dabei kann es genügen, die Gründe anzuführen, die ein Eingehen auf Einzelheiten unnötig machen, z.B., dass die angezeigte Handlung unter kein Strafgesetz fällt, dass die Strafverfolgung verjährt oder aus anderen Gründen unzulässig ist oder dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

(3) Auch bei einer Einstellung nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO erteilt der Staatsanwalt dem Anzeigenden einen mit Gründen versehenen Bescheid.

(4) Der Staatsanwalt soll den Einstellungsbescheid so fassen, dass er auch dem rechtsunkundigen Antragsteller verständlich ist.

(5) Erhält der Verletzte nicht bereits gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 Kenntnis von der Einstellung des Verfahrens, so ist ihm letztere auf Antrag mitzuteilen, soweit das Verfahren ihn betrifft.

90

Anhörung von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, so soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben; zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigefügt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, so soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach §§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4, 353a Abs. 2 oder 353b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 und 3 Buchst. a zu beachten.

91

Bekanntgabe

(1) Dem Beschuldigten wird die Einstellungsverfügung grundsätzlich formlos durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Mitteilung über die Einstellung wird dem Beschuldigten zugestellt, wenn gegen ihn eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vollzogen worden ist.

Wegen der in der Einstellungsnachricht nach diesem Gesetz zu erteilenden Belehrung wird auf die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Anlage C) verwiesen.

(2) Die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens ist dem Antragsteller (§ 171 StPO) im Regelfall formlos zu übersenden. Der Staatsanwalt soll die Zustellung nur dann anordnen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit einer Beschwerde und einem Antrag auf Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens zu rechnen ist.

92

Kostenpflicht des Anzeigenden

Ist ein Verfahren durch eine vorsätzliche oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlasst worden, so prüft der Staatsanwalt, ob die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenerstatter aufzuerlegen sind. Dies gilt auch dann, wenn die unwahren Angaben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, bei einer Vernehmung gemacht worden sind.

93

Einstellung nach §§ 153, 153a StPO

(1) Hat eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst an dem Verfahren interessiert, so tritt der Staatsanwalt, bevor er die Zustimmung des Gerichts zur beabsichtigten Einstellung einholt, mit ihr in Verbindung. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung, die das Gericht beabsichtigt (§§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO).

(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach §§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104 a, 129b Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4, 353a Abs. 2 oder 353b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 zu beachten.

(3) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO oder der Erklärung seiner Zustimmung dazu prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in Betracht kommt.

(4) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der die Auflage erteilt wird, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, oder bei der Erklärung der Zustimmung dazu, beachtet der Staatsanwalt neben spezialpräventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Gewinnabschöpfung bei Einstellung nach § 153a StPO

Bei einer Einstellung nach § 153a StPO achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Hierbei kommt in erster Linie die Erteilung einer Auflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO (Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens) in Betracht. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.

Einstellung nach § 153c Abs. 1 StPO

(1) In den Fällen des § 153c Abs. 1 StPO kann der Staatsanwalt nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absehen. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn die in § 153c Abs. 2 StPO bezeichneten Gründe vorliegen können, wenn eine Strafverfolgung zu unbilligen Härten führen würde oder ein öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Ahndung nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Der Staatsanwalt prüft im Einzelfall, ob völkerrechtliche Vereinbarungen die Verpflichtung begründen, bestimmte außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Strafprozessordnung begangene Taten so zu behandeln, als ob sie innerhalb dieses Bereichs begangen wären. Auskunft über derartige Vereinbarungen erteilt das Bundesministerium der Justiz.

(3) Bestehen in den Fällen des § 153c Abs. 1 StPO Anhaltspunkte dafür, dass die Gründe des § 153c Abs. 3 StPO gegeben sein könnten, holt der Staatsanwalt unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ein, ob die Tat verfolgt werden soll. Der Generalstaatsanwalt berichtet vor seiner Entscheidung unverzüglich der Landesjustizverwaltung.

(4) Können die in § 153c Abs. 3 StPO bezeichneten Gründe der Strafverfolgung entgegenstehen, so holt der Staatsanwalt unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ein, wenn er wegen Gefahr im Verzuge eine Beschlagnahme, eine Durchsuchung oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme für erforderlich hält. Der Generalstaatsanwalt unterrichtet vor seiner Entscheidung die Landesjustizverwaltung. Ist eine Entscheidung des Generalstaatsanwalts nicht rechtzeitig zu erlangen, so unterrichtet der Staatsanwalt die Landesjustizverwaltung unmittelbar. Ist auch das nicht möglich, so trifft er selbst die notwendige Entscheidung.

Einstellung nach § 153c Abs. 3 StPO

(1) Bei Straftaten, die durch eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Strafprozessordnung ausgeübte Tätigkeit begangen sind, deren Erfolg jedoch innerhalb dieses

Bereichs eingetreten ist (Distanztagen), klärt der Staatsanwalt beschleunigt den Sachverhalt und die Umstände auf, die für eine Entscheidung nach § 153c Abs. 3 StPO von Bedeutung sein können. Er beschränkt sich dabei auf solche Maßnahmen, die den Zweck der Vorschrift nicht gefährden.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen des § 153c Abs. 3 StPO gegeben sein könnten, so holt der Staatsanwalt unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ein, ob die Tat verfolgt werden soll. Der Generalstaatsanwalt unterrichtet vor seiner Entscheidung unverzüglich die Landesjustizverwaltung.

(3) Hält der Staatsanwalt wegen Gefahr im Verzuge eine Beschlagnahme, eine Durchsuchung oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme für erforderlich, so gelten Absatz 2 sowie Nr. 94 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

96

Einstellung nach § 153c Abs. 4 StPO

In den Fällen des § 153c Abs. 4 StPO gelten die Nr. 94 und 95 sinngemäß.

97

Einstellung nach § 153c Abs. 5 StPO

In den Fällen des § 153c Abs. 5 StPO klärt der Staatsanwalt alle für die Entscheidung des Generalbundesanwalts bedeutsamen Umstände mit größter Beschleunigung, jedoch unter Beschränkung auf solche Maßnahmen, die den Zweck dieser Vorschrift nicht gefährden; er unterrichtet fernmündlich oder fernschriftlich den Generalbundesanwalt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Generalstaatsanwalts. Die Vorgänge reicht er mit einem Begleitschreiben dem Generalbundesanwalt unverzüglich nach; eine Abschrift des Begleitschreibens leitet er dem Generalstaatsanwalt zu. Sind die Akten nicht entbehrlich, so werden dem Generalbundesanwalt Ablichtungen vorgelegt. In Verfahren, die nach § 142a Abs. 2 und 4 GVG an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben worden sind, ist entsprechend zu verfahren. Fordert der Generalstaatsanwalt die Vorgänge zum Zwecke der Prüfung an, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153c Abs. 1, 3 und 4 StPO vorliegen, so trifft der Staatsanwalt weitere Verfolgungsmaßnahmen nur im Einverständnis mit dem Generalbundesanwalt.

98

Einstellung nach § 153d StPO

Ergeben sich für den Staatsanwalt Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen des § 153d StPO vorliegen, so sind die in Nr. 97 getroffenen Anordnungen zu beachten. Eine Entscheidung des Generalbundesanwalts, solche Straftaten nicht zu verfolgen, bewirkt,

dass polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Verfolgungsmaßnahmen insoweit zu unterbleiben haben; diese Entscheidung kann schon vor der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen getroffen werden.

99

Benachrichtigung der Polizeidienststellen in den Fällen der §§ 153c, 153d StPO

(1) Wird von der Strafverfolgung nach §§ 153c, 153d StPO abgesehen, so kann neben der unverzüglichen Benachrichtigung der Polizeidienststelle, die mit der Sache unmittelbar befasst ist, die sofortige Benachrichtigung weiterer Polizeidienststellen erforderlich sein, um sicherzustellen, dass Verfolgungsmaßnahmen unterbleiben.

(2) In derartigen Fällen unterrichtet der Staatsanwalt neben der mit der Sache unmittelbar befassten Polizeidienststelle unverzüglich das Bundesministerium des Innern und nachrichtlich das Bundeskriminalamt, Thaeerstraße 11, 65193 Wiesbaden, von seiner Entscheidung, mit der von der Strafverfolgung abgesehen wird. Einen Abdruck der schriftlichen Nachricht erhält die Landesjustizverwaltung/der Bundesminister der Justiz.

(3) Sieht der Staatsanwalt einstweilen von weiteren Strafverfolgungsmaßnahmen ab, so unterrichtet er unverzüglich die mit der Sache befasste Polizeidienststelle.

100

Einstellung nach § 153e StPO

(1) Die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach § 153e StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 9 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes)* soll mit dem Beschuldigten und seinem Verteidiger nur erörtert werden, wenn diese selbst Fragen danach stellen oder wenn nach den bereits bekannten Umständen des Einzelfalles deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Anwendung des § 153e StPO in Betracht kommt und eine Erörterung hierüber aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint. Bei einer solchen Erörterung ist jedoch darauf zu achten, dass sie nicht als Zusicherung einer Einstellung des Verfahrens nach § 153e StPO missverstanden wird.

(2) Der Staatsanwalt legt die Akten dem Generalbundesanwalt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einstellung nach 153e StPO in Betracht kommt.

101

Einstellung nach § 154 StPO

(1) Von den Möglichkeiten einer Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO soll der Staatsanwalt in weitem Umfang und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium Gebrauch machen. Er

prüft zu diesem Zweck vom Beginn der Ermittlungen an, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung des Prozessstoffes vorliegen. Der Staatsanwalt erteilt der Polizei allgemein oder im Einzelfall die Weisungen, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Prüfung zu gewährleisten.

(2) Wird das Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt, so gilt für den Bescheid an den Anzeigenden Nr. 89 entsprechend.

(3) Ist mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe nach § 154 Abs. 1 StPO von der Verfolgung einer Tat abgesehen oder nach § 154 Abs. 2 StPO das Verfahren vorläufig eingestellt worden, so prüft der Staatsanwalt nach Abschluss des wegen dieser Tat eingeleiteten Verfahrens, ob es bei der Einstellung verbleiben kann.

101 a

Einstellung nach § 154 a StPO

(1) Soweit die Strafverfolgung nach § 154 a StPO beschränkt werden kann, soll der Staatsanwalt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn dies das Verfahren vereinfacht. Nr. 101 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Bei abtrennbaren Teilen einer Tat, die mit anderen in Fortsetzungszusammenhang stehen, wird nach § 154 a Abs. 1 Satz 1 StPO die Verfolgung häufig auf wenige Teilakte beschränkt werden können; eine Beschränkung auf einen einzelnen Teilakt kommt nur dann in Betracht, wenn dieser besonders schwerwiegend ist. In den Fällen des § 154 a Abs. 1 Satz 2 StPO kann die Verfolgung auf einen oder mehrere Teilakte beschränkt werden, wenn die Aufklärung der anderen Teilakte unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nehmen würde und eine zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichende Bestrafung gewährleistet ist.

(3) Beschränkungen nach § 154 a StPO werden aktenkundig gemacht; erfolgt die Beschränkung vor Erhebung der öffentlichen Klage, so wird in der Anklageschrift darauf hingewiesen.

(4) Nr. 101 Abs. 3 gilt entsprechend.

102

Einstellung zugunsten des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) Eine Einstellung nach § 154 c StPO soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Nötigung oder die Erpressung strafwürdiger ist als die Tat des Genötigten oder Erpressten.

(2) Die Entscheidung, ob zugesichert werden kann, dass das Verfahren eingestellt wird, ist dem Behördenleiter vorzubehalten.

Mitteilung an den Anzeigenden

Sieht der Staatsanwalt nach § 154e StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig ab, so teilt er dies dem Anzeigenden mit.

Vorläufige Einstellung nach § 205 StPO

(1) Unter den Voraussetzungen des § 205 StPO soll der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren vorläufig einstellen, wenn der Sachverhalt soweit wie möglich aufgeklärt ist und die Beweise, soweit notwendig, gesichert sind; eine förmliche Beweissicherung (§§ 285 ff. StPO) soll indessen nur in wichtigen Fällen stattfinden. Der Staatsanwalt hat in bestimmten, nicht zu lange bemessenen Abständen zu prüfen, ob die Hinderungsgründe des § 205 StPO noch fortbestehen.

(2) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit einer Eröffnung des Hauptverfahrens auch dann nicht gerechnet werden, wenn die Hinderungsgründe des § 205 StPO wegfallen, so stellt der Staatsanwalt das Verfahren sofort ein.

(3) Nr. 103 gilt entsprechend.

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung

(1) Einer Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens kann der Staatsanwalt, der die Einstellung verfügt hat, abhelfen. Werden in der Beschwerde neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel angeführt, so nimmt er die Ermittlungen wieder auf.

(2) Geht eine Beschwerde des Verletzten bei dem Staatsanwalt ein, dessen Entscheidung angegriffen wird, so prüft er unverzüglich, ob er ihr abhilft. Hilft er ihr nicht ab, so legt er sie unverzüglich dem vorgesetzten Staatsanwalt (§ 147 GVG) vor. Im Übersendungsbericht legt er dar, aus welchen Gründen er die Ermittlungen nicht wieder aufnimmt; neue Tatsachen oder Beweismittel oder neue rechtliche Erwägungen, welche die Beschwerdeschrift enthält, sind zu würdigen. Werden dem Beschuldigten weitere selbständige Straftaten vorgeworfen, so ist zu berichten, was insoweit bereits veranlasst oder was nach Rückkunft der Akten beabsichtigt ist. Die Akten sind dem Übersendungsbericht beizufügen oder, wenn sie nicht verfügbar oder nicht entbehrlich sind, nachzureichen.

(3) Ist die Beschwerde bei dem vorgesetzten Staatsanwalt eingereicht worden und hat er um Bericht oder um Beifügung der Vorgänge ersucht, so ist dieser Auftrag nur auszuführen, wenn die Ermittlungen nicht wieder aufgenommen werden; sonst genügt eine kurze Anzeige über die Wiederaufnahme der Ermittlungen. Kann die Beschwerde nicht sofort geprüft werden, so sind die Gründe hierfür anzugeben; die Akten sind nicht beizufügen.

(4) Dem Beschwerdeführer ist die Wiederaufnahme der Ermittlungen mitzuteilen.

(5) Für die Bekanntgabe des Bescheides des vorgesetzten Staatsanwalts gilt Nr. 91 Abs. 2 entsprechend.

17. Verteidiger

106

Auswahl des Verteidigers

Die Bitte eines Beschuldigten, ihm einen für seine Verteidigung geeigneten Rechtsanwalt zu bezeichnen, ist abzulehnen. Jedoch kann ihm ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichnis der Rechtsanwälte des Landgerichtsbezirks vorgelegt werden, damit er einen Verteidiger selbst auswählt.

107

Referendare als Verteidiger

(1) Referendare sollen als Verteidiger nur bestellt werden (§ 142 Abs. 2 StPO), wenn nach der Art und der Bedeutung der Strafsache und der Person des Referendars Gewähr für eine sachgemäße Verteidigung besteht. Ist die Mitwirkung eines Verteidigers aus den Gründen des § 140 Abs. 2 StPO notwendig, so wird die Bestellung eines Referendars im allgemeinen nur dann in Betracht kommen, wenn die Tat nicht besonders schwer und die Sach- und Rechtslage nicht besonders schwierig, aber ersichtlich ist, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann. Der Gesichtspunkt der Gebührenersparnis soll bei der Bestellung unberücksichtigt bleiben.

(2) Dem von Amts wegen als Verteidiger bestellten Referendar sind die notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

108

Unterrichtung des Verteidigers

Der Verteidiger, der nach § 145a Abs. 1 StPO als ermächtigt gilt, Zustellungen für den Beschuldigten anzunehmen, ist über § 145a StPO hinaus über alle Entscheidungen zu unterrichten, die dem Beschuldigten mitgeteilt werden. Der Verteidiger soll dabei neben dem Beschuldigten und gleichzeitig mit diesem unterrichtet werden.

18. Abschluss der Ermittlungen

109

- (1) Bei der Fertigung des Vermerkes über den Abschluss der Ermittlungen sind die besonderen verfahrensrechtlichen Wirkungen (§§ 141 Abs. 3 Satz 3, 147 Abs. 2 StPO) zu beachten.
- (2) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, so wird vor dem Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen gegen einzelne von ihnen der Stand der Ermittlungen gegen die übrigen zu berücksichtigen sein.
- (3) Der Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen ist mit dem Datum und der Unterschrift des Staatsanwalts zu versehen. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, so muss der Vermerk erkennen lassen, gegen welche Beschuldigten die Ermittlungen abgeschlossen sind.

II. ABSCHNITT

Anklage

110

Form und Inhalt der Anklageschrift

- (1) Die Anklageschrift muss klar, übersichtlich und vor allem für den Angeschuldigten verständlich sein.
- (2) In der Anklageschrift sind anzugeben:
 - a) der Familienname und die Vornamen (Rufname unterstrichen), Geburtsname, Beruf, Anschrift, Familienstand, Geburtstag und Geburtsort (Kreis, Bezirk) des Angeschuldigten und seine Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter;
 - b) der Verteidiger;
 - c) der Anklagesatz;
er umfasst:
die Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat – gegebenenfalls in vereinfachter Form, z.B. beim Versuch –, die anzuwendenden Strafvorschriften, die Umstände, welche die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) rechtfertigen, bei Verletzungen mehrerer Strafvorschriften auch die Angabe, ob Tateinheit oder Tatmehrheit angenommen wird;

- d) bei Antragsdelikten ein Hinweis auf den Strafantrag; wird in Fällen, in denen das Gesetz dies zulässt, bei einem Antragsdelikt die öffentliche Klage erhoben, ohne dass ein Strafantrag gestellt ist, so soll in der Anklageschrift erklärt werden, dass wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist;
 - e) Hinweise auf Verfolgungsbeschränkungen nach § 154 a StPO;
 - f) die Zeugen (gegebenenfalls mit den nach § 200 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StPO zulässigen Einschränkungen) und anderen Beweismittel;
 - g) das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Abs. 2 StPO) und alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen von Bedeutung sein können.
- (3) Die Anklageschrift hat ferner den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und die Angabe des Gerichts zu enthalten, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Sie hat auch den Spruchkörper (z.B. Wirtschaftsstrafkammer, Jugendkammer, Staatsschutzkammer) zu bezeichnen, den der Staatsanwalt als zuständig ansieht.
- (4) War oder ist der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, so sind Ort und Dauer der Haft zu vermerken; dies gilt auch für eine andere Freiheitsentziehung. Zur Frage der Fortdauer ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.
- (5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und kündigt er die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße gegen diese an (Nr. 180 a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

111

Auswahl der Beweismittel

- (1) Der Staatsanwalt soll nur die Beweismittel aufführen, die für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeschuldigten wesentlich sind.
- (2) Haben mehrere Zeugen über denselben Vorgang im Vorverfahren übereinstimmend ausgesagt, so wird es häufig nicht nötig sein, jeden zu benennen.
- (3) Für Sachverständige gilt Absatz 2 entsprechend. Soweit es zulässig ist, ein schriftliches Gutachten in der Hauptverhandlung zu verlesen (§ 256 Abs. 1 StPO), wird dieses oft ein ausreichendes Beweismittel sein; dies gilt nicht, wenn der Sachverständige ein Gutachten nur unter dem Eindruck der Hauptverhandlung erstatten kann, z.B. über die Schuldfähigkeit oder über besondere seelische oder geistige Eigenschaften des Angeschuldigten oder eines sonstigen Prozessbeteiligten.
- (4) Liegt ein Geständnis des Angeschuldigten vor, das zur vollständigen Beurteilung der Tat, auch der Strafbemessung, voraussichtlich ausreicht, so kann auf die Benennung von Zeugen verzichtet werden.

(5) Der Staatsanwalt darf dem Gericht oder dem Vorsitzenden Akten, Schriftstücke oder Beweisstücke nur vorlegen, wenn er sie gleichzeitig zu Bestandteilen der gerichtlichen Akten erklärt und damit auch dem Verteidiger zugänglich macht. Legt er sie erst in der Hauptverhandlung vor, so hat er sie dadurch zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, dass er die Vorlegung auch dem Angeklagten oder dem Verteidiger bekannt gibt.

112

Ermittlungsergebnis

(1) Auch wenn die Anklage vor dem Strafrichter erhoben wird, soll das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Abs. 2 StPO) in die Anklageschrift aufgenommen werden, wenn die Sach- oder Rechtslage Schwierigkeiten bietet.

(2) Sind die Akten umfangreich, so soll auf die Aktenstellen und möglichst auch auf die Beweismittel für die einzelnen Tatvorgänge verwiesen werden.

113

Zuständiges Gericht

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fall von besonderer Bedeutung vorliegt und deshalb die Anklage beim Landgericht (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) zu erheben ist, prüft der Staatsanwalt, ob die besondere Bedeutung einer Sache sich etwa aus dem Ausmaß der Rechtsverletzung oder den Auswirkungen der Straftat, z.B. nach einer Sexualstraftat, ergibt.

(2) Erhebt der Staatsanwalt wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG), so macht er die hierfür bedeutsamen Umstände aktenkundig, sofern diese nicht offensichtlich sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Staatsanwalt Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG erhebt, weil zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

(3) Erhebt der Staatsanwalt Anklage beim Landgericht und hält er aus den in § 76 Abs. 2 GVG genannten Gründen die Mitwirkung eines dritten Richters für erforderlich, regt er dies an.

(4) Ist die Sache umfangreich, z.B. wegen der großen Anzahl der Angeschuldigten oder Zeugen, und erhebt der Staatsanwalt nicht Anklage beim Landgericht, so beantragt er, einen zweiten Richter beim Amtsgericht zuzuziehen (§ 29 Abs. 2 GVG).

114

Zusammenhängende Strafsachen

Zusammenhängende Strafsachen (§§ 2, 3 StPO) sind in einer Anklage zusammenzufassen (vgl. Nr. 17). Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Tat durch die Aufklärung der anderen Tat erheblich verzögert würde und wenn gewichtige Interessen der Allgemeinheit oder des Beschuldigten nicht entgegenstellen.

III. ABSCHNITT

Hauptverfahren

1. Eröffnung des Hauptverfahrens

115

(1) Beschließt das Gericht, die Anklage mit Änderungen nach § 207 Abs. 2 StPO zuzulassen, so legt es die Akten mit diesem Beschluss der Staatsanwaltschaft vor.

(2) Reicht der Staatsanwalt nach § 207 Abs. 3 StPO eine neue Anklageschrift ein, so empfiehlt es sich in der Regel, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzustellen, wenn ausgeschiedene Teile einer Tat in das Verfahren wieder einbezogen werden oder, wenn die ursprüngliche Anklageschrift durch Änderungen im Eröffnungsbeschluss unübersichtlich oder unverständlich geworden ist.

2. Vorbereitung der Hauptverhandlung

116

Anberaumung der Termine

(1) Die Hauptverhandlung findet grundsätzlich am Sitz des Gerichts statt; nur wenn es wegen der Besonderheit des Falles geboten erscheint, soll sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.

(2) Für die Festsetzung der Terminstage sind die örtlichen Feiertage, auch wenn sie gesetzlich nicht anerkannt sind, von Bedeutung.

(3) Bei der Festsetzung der Terminsstunden wird den Beteiligten jeder vermeidbare Zeitverlust zu ersparen und daher zu prüfen sein, wie lange die Verhandlung der einzelnen Sachen voraussichtlich dauern wird und in welchen Abständen die einzelnen Termine daher anzuberaumen sind. Sind an einer Verhandlung Personen beteiligt, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, so sind auch die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Ist für die Verhandlung eine längere Zeit (ein ganzer Tag oder mehrere Tage) vorgesehen, so kann es sich empfehlen, die einzelnen Zeugen und Sachverständigen, sofern dies die Hauptverhandlung nicht erschwert, erst für den Zeitpunkt zu laden, in dem sie voraussichtlich benötigt werden (§ 214 Abs. 2 StPO). In geeigneten Fällen kann es zweckmäßig sein, den Zeugen mit der Auflage zu laden, dass er sich zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes auf Abruf bereithalten möge.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Verhandlung einer Sache vermutlich länger dauern wird, so kann es geboten sein, die folgenden Sachen auf eine spätere Terminsstunde zu verlegen und die Beteiligten umzuladen.

Ladung und Benachrichtigung

- (1) Die Ladung zur Hauptverhandlung soll dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, den Zeugen und den Sachverständigen zugestellt werden, damit sie nachweisbar ist. Bei Zeugen und Sachverständigen kann eine einfachere Form der Ladung gewählt werden.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für andere Prozessbeteiligte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ist eine Behörde am Verfahren zu beteiligen, so ist ihr der Termin zur Hauptverhandlung so rechtzeitig mitzuteilen, dass ihre Vertreter sich auf die Hauptverhandlung vorbereiten und die Akten vorher einsehen können.
- (3) Bei der Ladung von Zeugen ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Begegnung mit dem Beschuldigten in den Räumen der Justiz als bedrohlich oder belastend empfunden werden kann. Dies gilt insbesondere für durch die Tat verletzte Zeugen.
- (4) Mit der Ladung ordnet der Vorsitzende an, dass die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StPO zur Nebenklage berechtigten Verletzten Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Unter der letztgenannten Voraussetzung sollen auch sonstige gemäß § 406g Abs. 1 StPO zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechnete Verletzte eine solche Mitteilung erhalten.

Unterrichtung über die Beweismittel

- (1) Die vom Gericht geladenen Zeugen und Sachverständigen sind dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft in der Regel in der Ladung oder Terminsmitteilung, sonst unverzüglich mitzuteilen (§ 222 Abs. 1 Satz 1 und 3 StPO). Sind sie bereits in der Anklageschrift benannt, so kann auf sie Bezug genommen werden.
- (2) Nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 prüft der Staatsanwalt, ob Anlass besteht, von dem unmittelbare Ladungsrecht (§ 214 Abs. 3 StPO) Gebrauch zu machen; gegebenenfalls unterrichtet er Gericht und Angeklagten (§ 222 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO).
- (3) Dem Angeklagten sollen ferner, um eine Aussetzung oder Unterbrechung nach § 246 Abs. 2 StPO zu vermeiden, mit der Ladung auch die als Beweismittel dienenden Gegenstände angegeben werden, soweit sie nicht in der Anklageschrift bezeichnet sind.

Beiakten

Der Eingang von Beiakten, die das Gericht angefordert hat, soll dem Staatsanwalt und dem Verteidiger rechtzeitig mitgeteilt werden, damit sie diese möglichst noch vor der Hauptverhandlung einsehen können.

Befreiung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen

- (1) Ist die persönliche Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung entbehrlich, so empfiehlt es sich, ihn über sein Antragsrecht nach § 233 StPO schon vor der Ladung zu belehren.
- (2) Der Staatsanwalt prüft, ob er auf die Terminsnachricht (§ 233 Abs. 3 StPO) verzichten kann.
- (3) Zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte zu laden, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. In der Ladung ist er darüber zu belehren, dass er zum Erscheinen nicht verpflichtet ist.

Kommissarische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

- (1) Die kommissarische Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist zu vermeiden, wenn eine hinreichende Aufklärung nur von der Vernehmung in der Hauptverhandlung zu erwarten ist oder wenn das Gericht aus anderen Gründen gezwungen sein wird, den Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar zu vernehmen, z.B. weil die Verlesung der Aussage in der Hauptverhandlung nur unter weiteren Voraussetzungen zulässig ist (vgl. § 223 Abs. 2 i.V.m. § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Auf Bedenken gegen eine kommissarische Vernehmung hat der Staatsanwalt rechtzeitig hinzuweisen.
- (2) Sind mehrere Zeugen oder Sachverständige bei verschiedenen Gerichten kommissarisch zu vernehmen, so kann es sich empfehlen, die Gerichte möglichst gleichzeitig unter Übersendung von Aktenauszügen um die Vernehmung zu ersuchen.
- (3) Ist die Sache umfangreich, so sollen dem ersuchten Richter die Teile der Akten bezeichnet werden, die für die Vernehmung wichtig sind.
- (4) Der Staatsanwalt prüft jeweils, ob er auf Terminsnachrichten verzichten kann.

Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten bei selbstverschuldeter Verhandlungsunfähigkeit

- (1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft seine Verhandlungsunfähigkeit herbeiführen und dadurch wesentlich die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart verhindern wird (§ 231 a Abs. 1 Satz 1 StPO), so ist ihm möglichst frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich vor einem Richter zur Anklage zu äußern (§ 231 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Erforderlichenfalls wirkt der Staatsanwalt hierauf hin. In Verfahren von größerer Bedeutung soll der Staatsanwalt von seinem Anwesenheitsrecht Gebrauch machen.

(2) Kommt eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in Betracht, so wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass

- a) dem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt wird (§ 231 a Abs. 4 StPO) und,
- b) der Beschluss über die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten so rechtzeitig gefasst wird, dass die Rechtskraft des Beschlusses vor der Hauptverhandlung eintreten kann.

3. Hauptverhandlung

123

Allgemeines

Der Staatsanwalt vermeidet alles, was auch nur den Schein einer unzulässigen Einflussnahme auf das Gericht erwecken könnte; deshalb soll er den Sitzungssaal nicht gemeinsam mit dem Gericht betreten oder verlassen, sich nicht in das Beratungszimmer begeben und während der Verhandlungspausen sich nicht mit Mitgliedern des Gerichts unterhalten.

124

Äußere Gestaltung der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung soll im Sitzungssaal des Gerichts, nicht im Amtszimmer des Richters, durchgeführt werden.

(2) Pflicht des Staatsanwalts, des Urkundsbeamten und des Verteidigers ist es, schon vor Erscheinen des Gerichts ihren Platz im Sitzungssaal einzunehmen. Beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung, bei der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und bei der Verkündung der Urteilsformel erheben sich sämtliche Anwesende von ihren Plätzen. Im Übrigen steht es allen am Prozess Beteiligten frei, ob sie bei der Abgabe von Erklärungen und bei Vernehmungen sitzen bleiben oder aufstehen.

125

Platzzuteilung

(1) Der Justizwachtmeister hat vor dem Erscheinen des Gerichts und während der Verhandlung dafür zu sorgen, dass die Platzordnung im Gerichtssaal eingehalten wird.

(2) Der Angeklagte soll in eine umfriedete Anklagebank nur dann verwiesen werden, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. Fluchtgefahr, Störung des Verhandlungsablaufs).

(3) Für die Presseberichterstatter sollen im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitgestellt werden.

126

Schöffen

(1) Der Vorsitzende soll die mitwirkenden Schöffen vor Beginn der Sitzung über die Unfähigkeitsgründe (§§ 31, 32 GVG) und – unter Hinweis auf die einzelnen Strafsachen, die verhandelt werden – über die Ausschließungsgründe (§§ 22, 23, 31 StPO) belehren sowie auf die Umstände hinweisen, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnten (§ 24 StPO). Ein Hinweis auf das Merkblatt für Schöffen kann genügen.

(2) Die Berufsrichter sollen dazu beitragen, dass die Schöffen die ihnen vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen können. Die Verhandlung ist so zu führen, dass die Schöffen ihr folgen können; Förmlichkeiten und Fachausdrücke, die ihnen nicht verständlich sind, müssen erläutert werden.

(3) Die Anklageschrift darf den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden. Ihnen kann jedoch, namentlich in Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt, für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden.

127

Pflichten des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung

(1) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass das Gesetz beachtet wird. Er sorgt durch geeignete Anträge, Fragen oder Anregungen dafür, dass nicht nur die Tat in ihren Einzelheiten, sondern auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und alle Umstände erörtert werden, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) bedeutsam sein können. Nr. 4 c ist zu beachten.

(2) Der Staatsanwalt soll darauf hinwirken, dass ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückgewiesen werden. Dies gilt namentlich dann, wenn sie lediglich auf eine Ausforschung von Privat-, Geschäfts- oder Dienstgeheimnissen hinzielen.

(3) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Hauptverhandlung genutzt werden.

Wahrung der Ordnung

- (1) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass die Hauptverhandlung geordnet abläuft. Obwohl ihm kein förmliches Recht, Ordnungsmittel zu beantragen, zusteht, ist er nicht gehindert, unter Umständen sogar verpflichtet, eine Ungebühr zu rügen und ein Ordnungsmittel anzuregen, vor allem, wenn die Ungebühr mit seiner Amtsausübung in der Verhandlung zusammenhängt. Eine bestimmte Maßnahme soll er grundsätzlich nicht anregen. Ist die Ungebühr auf Ungewandtheit, Unerfahrenheit oder verständliche Erregung zurückzuführen, so wirkt der Staatsanwalt gegebenenfalls darauf hin, dass von einem Ordnungsmittel abgesehen wird.
- (2) Auf Vorgänge, welche die Erforschung der Wahrheit vereiteln oder erschweren können, hat der Staatsanwalt das Gericht unverzüglich hinzuweisen, z.B. wenn ein Zuhörer Aufzeichnungen macht und der Verdacht besteht, dass er sie verwenden will, um noch nicht vernommene Zeugen über den Verlauf der Verhandlung zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende wird, soweit erforderlich, bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Hauptverhandlung durch einen Justizwachtmeister unterstützt. Dieser ist für die Dauer der Sitzung möglichst von jedem anderen Dienst freizustellen. Er hat dem Vorsitzenden jede Ungebühr im Sitzungssaal mitzuteilen und bei drohender Gefahr sofort selbständig einzugreifen.

Berichterstattung durch Presse und Rundfunk

- (1) Presse, Hörfunk und Fernsehen dürfen in ihrer Berichterstattung nicht mehr beschränkt werden, als das Gesetz und der Zweck der Hauptverhandlung es gebieten. Die Aufgabe des Gerichts, die Wahrheit zu erforschen, darf nicht vereitelt oder erschwert, das Recht des Angeklagten, sich ungehindert zu verteidigen, nicht beeinträchtigt werden; auch sind die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und anderer Beteiligten, insbesondere auch des Verletzten, zu berücksichtigen (vgl. Nr. 23).
- (2) Während der Hauptverhandlung, einschließlich der Urteilsverkündung, sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig.
- (3) Ob und unter welchen Voraussetzungen im Sitzungssaal sonst Ton-, Film- und Bildaufnahmen gemacht werden dürfen, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Gerichtsgebäude außerhalb des Sitzungssaales entscheidet der Inhaber des Hausrechts.
- (5) Bei Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu berücksichtigen. Wird die Erlaubnis erteilt, so empfiehlt es sich klarzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen unberührt bleiben.

Belehrung der Zeugen und Sachverständigen

Die Belehrung der Zeugen und Sachverständigen über die Bedeutung des Eides und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage soll in angemessener und wirkungsvoller Form erfolgen. Sie wird im Sitzungsprotokoll vermerkt, der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass dies auch bei Zeugen oder Sachverständigen geschieht, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind.

Schutz der Zeugen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 247a StPO prüft der Staatsanwalt, ob es geboten ist, dass sich ein Zeuge während seiner Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Stellt der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag, so ist in der Begründung dazu Stellung zu nehmen, ob die Vernehmung aufgezeichnet werden soll.

(2) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe des Wohnortes oder durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so prüft der Staatsanwalt, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 oder 3 StPO wirkt er darauf hin, dass dem Zeugen gestattet wird, seinen Wohnort oder seine Identität nicht preiszugeben. Im Fall des § 172 Nr. 1a. GVG beantragt er den Ausschluss der Öffentlichkeit.

(3) Für die Vernehmung des Verletzten in der Hauptverhandlung gilt Nr. 19a Abs. 2.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 255a StPO wirkt der Staatsanwalt auf eine Ersetzung der Vernehmung von Zeugen durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren Vernehmung hin, soweit der Schutz des Zeugen dies gebietet.

Ausschluss der Öffentlichkeit Allgemeines

(1) Unabhängig vom Gericht hat auch der Staatsanwalt zu prüfen, ob es geboten ist, die Öffentlichkeit für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Teil auszuschließen. Stellt er einen solchen Antrag, so hat er ihn zu begründen.

(2) Verpflichtet das Gericht die Anwesenden zur Geheimhaltung nach § 174 Abs. 3 GVG, so empfiehlt es sich, auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Schweigepflicht hinzuweisen (§ 353d Nr. 2 StGB). Ist zu befürchten, dass geheim zu haltende Tatsachen über den Kreis der Zeugen und Zuhörer hinaus durch Presse und Rundfunk verbreitet werden, so sollen der Vorsitzende und der Staatsanwalt die Berichterstatter zu einer freiwilligen Beschränkung in ihrem Bericht veranlassen, wenn es nicht geboten ist, auch sie zur Geheimhaltung

zu verpflichten. Hält ein Berichterstatter die übernommene Verpflichtung nicht ein, so hat der Staatsanwalt – unbeschadet anderer Maßnahmen – darauf hinzuwirken, dass ihm der Zutritt zu Verhandlungen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, nicht mehr gestattet wird.

131a

Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz des Verletzten

Wird beantragt, die Öffentlichkeit nach § 171b GVG auszuschließen, so nimmt der Staatsanwalt dazu in der Regel Stellung. Wird ein Antrag nicht gestellt, liegen aber die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit vor, so beantragt der Staatsanwalt den Ausschluss, wenn die betroffenen Personen in der Hauptverhandlung nicht anwesend oder vertreten sind oder wenn sie ihr Antragsrecht nicht sachgerecht ausüben können.

132

Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit

Die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschließen, kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn Jugendliche durch die öffentliche Erörterung sittlicher Verfehlungen erheblich gefährdet würden. Aus den gleichen Erwägungen kann jugendlichen Personen auch der Zutritt zu einer Verhandlung versagt werden, für die sonst die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen zu werden braucht (§ 175 Abs. 1 GVG).

133

Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung

(1) Maßnahmen und Einrichtungen der Polizei und anderer an der Strafverfolgung beteiligter Stellen, die der Verhütung oder der Aufklärung von Straftaten dienen, bleiben vielfach nur wirksam, solange sie geheim gehalten werden können. In öffentlicher Hauptverhandlung soll daher möglichst nicht erörtert werden, mit welchen Mitteln und auf welchem Wege die Polizei die Täter überführt. Lässt sich dies weder vermeiden noch genügend einschränken, so beantragt der Staatsanwalt für diese Teile der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung auszuschließen.

(2) Das gleiche gilt, wenn Einzelheiten über neue oder eigenartige Begehungsformen von Straftaten, z.B. von Fälschungen, Betrügereien, Vergiftungen oder Einbruchsdiebstählen erörtert werden müssen.

(3) Auch Bauweise, Einrichtung, Belegung und Sicherheitssystem einer Vollzugsanstalt sollen in der Regel nicht in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert werden. Gegebenenfalls wirkt der Staatsanwalt auf den Ausschluss der Öffentlichkeit hin.

134

Feststellung von Eintragungen im Bundeszentralregister

Bei der Erörterung von Eintragungen im Bundeszentralregister oder im Verkehrszentralregister ist darauf zu achten, dass dem Angeklagten durch das Bekanntwerden der eingetragenen Tatsachen keine Nachteile entstehen, die vermeidbar sind oder zur Bedeutung der Straftat außer Verhältnis stehen. Hält der Staatsanwalt abweichend von der Ansicht des Vorsitzenden (§ 243 Abs. 4 Satz 3, 4 StPO) die Feststellung von Eintragungen für geboten, so bleibt es ihm unbenommen, hierüber eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Da es der Feststellung etwaiger Eintragungen in der Regel dann nicht bedarf, wenn eine Verurteilung des Angeklagten nicht zu erwarten ist, kann es angebracht sein, einen hierauf gerichteten Antrag bis zum Ende der Beweisaufnahme aufzuschieben.

135

Zeugen und Sachverständige

(1) Über das Erforderliche hinausgehende Begegnungen von Zeugen, insbesondere von Opfern, mit dem Angeklagten sollen vermieden, spezielle Warteräume für Zeugen genutzt werden.

(2) Zeugen und Sachverständige, die für die weitere Verhandlung nicht mehr benötigt werden, sollen nach ihrer Vernehmung entlassen werden.

(3) Kinder und Jugendliche sind möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen. In den Warteräumen sollen sie beaufsichtigt und, soweit möglich, betreut werden.

(4) Der Staatsanwalt soll durch geeignete Anträge auf eine entsprechende Verfahrensweise hinwirken.

136

Verdacht strafbarer Falschaussagen

Ergibt sich im Laufe der Verhandlung ein begründeter Verdacht, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer Eidesverletzung oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat, so beantragt der Staatsanwalt, die beanstandete Aussage zur Feststellung des Tatbestandes für ein künftiges Ermittlungsverfahren zu beurkunden (§ 183 GVG, § 273 Abs. 3 StPO). Er sorgt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und veranlasst, wenn nötig, die vorläufige Festnahme des Zeugen oder Sachverständigen.

Unterbrechung und Aussetzung der Hauptverhandlung

- (1) Wird die Hauptverhandlung unterbrochen, so gibt der Vorsitzende den Anwesenden bekannt, wann sie fortgesetzt wird, und weist darauf hin, dass weitere Ladungen nicht ergehen.
- (2) Wird die Verhandlung ausgesetzt und beraumt das Gericht den Termin für die neue Hauptverhandlung sofort an, so kann eine schriftliche Ladung der Zeugen und Sachverständigen dadurch ersetzt werden, dass der Vorsitzende sie unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausbleibens zu dem neuen Termin mündlich lädt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Der Angeklagte und der Verteidiger sind zu dem neuen Termin schriftlich zu laden, der Verteidiger jedoch nur, wenn er nicht auf die Ladung verzichtet.
- (3) Wird die Verhandlung ausgesetzt oder unterbrochen, weil gegen einen Verteidiger ein Ausschließungsverfahren eingeleitet worden ist (§ 138c Abs. 4 StPO), empfiehlt es sich, dem über die Ausschließung entscheidenden Gericht mit der Vorlage (§ 138c Abs. 2 StPO) auch die Aussetzung oder Unterbrechung mitzuteilen. Wird die Hauptverhandlung unterbrochen, so ist auch mitzuteilen, an welchem Tag sie spätestens fortgesetzt werden muss.

Schlussvortrag des Staatsanwalts

- (1) Der Staatsanwalt erörtert in seinem Schlussvortrag das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung und würdigt es tatsächlich und rechtlich. Darüber hinaus weist er in geeigneten Fällen darauf hin, welche Bedeutung der Strafvorschrift für das Gemeinwohl zukommt.
- (2) Hält der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten für erwiesen, so erörtert er auch die Strafzumessungsgründe (§ 46 StGB; vgl. auch Nr. 15) sowie alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls, des erweiterten Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) von Bedeutung sein können. Von einem Antrag auf Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (z.B. eines Berufsverbotes nach § 70 StGB) soll regelmäßig nicht schon im Hinblick auf mögliche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden oder der Berufsgerichtsbarkeit abgesehen werden.
- (3) Kommt eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) in Betracht, so wägt der Staatsanwalt die besonderen Umstände des Falles gegen das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung ab.
- (4) Beantragt der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, so nimmt er dazu Stellung, aus welchen Gründen die Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreicht und deshalb

eine Freiheitsstrafe unerlässlich ist (§ 47 StGB). Von der Geldstrafe darf nicht allein deshalb abgesehen werden, weil der Angeklagte sie nicht oder nicht sofort zahlen kann. Gegebenenfalls ist eine Anordnung gemäß § 42 StGB zu erörtern.

(5) Beantragt der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, so nimmt er dazu Stellung, ob die Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung vorliegen (§ 56 StGB). Beantragt der Staatsanwalt Verwarnung mit Strafvorbehalt, Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, so schlägt er gegebenenfalls zugleich geeignete Auflagen und Weisungen vor; für Auflagen gelten die Nr. 93 Abs. 3, 4 und Nr. 93a sinngemäß.

(6) Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, nimmt der Staatsanwalt in geeigneten Fällen auch dazu Stellung, ob Geldstrafe neben Freiheitsstrafe zu verhängen ist (§ 41 StGB).

(7) Besteht Anlass, vom Angeklagten erlittene Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung nicht auf die Strafe anzurechnen, so hat sich der Staatsanwalt hierzu zu äußern (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB). Er hat ferner zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Haftbefehl noch aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Hat die Verhandlung Haftgründe gegen den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten ergeben, so beantragt der Staatsanwalt einen Haftbefehl. Untersuchungshaft wegen Verdunklungsgefahr wird jedoch nach Verkündung des Urteils nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

(8) Beim Antrag zum Kostenauspruch beachtet der Staatsanwalt die Ausnahmen von der Haftung für die Auslagen bei bestimmten Untersuchungen (§ 465 Abs. 2 StPO).

139

Anträge zum Freispruch des Angeklagten

(1) Beantragt der Staatsanwalt, den Angeklagten freizusprechen oder das Verfahren gegen ihn einzustellen, so nimmt er in geeigneten Fällen in seinem Antrag zugleich zur Frage der Auferlegung der Kosten (§§ 467 Abs. 2 Satz 1, 470 StPO) und des Ersatzes der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen (§ 467 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4; § 470 StPO) Stellung.

(2) Hat die Hauptverhandlung ergeben, dass eine unwahre Anzeige vorsätzlich oder leichtfertig erstattet worden ist, so regt der Staatsanwalt eine Entscheidung nach § 469 StPO an.

(3) Kann eine Entschädigung nach den §§ 1, 2 StrEG in Betracht kommen, so wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass das Gericht gemäß § 8 des Gesetzes über die Entschädigungspflicht entscheidet. Der Staatsanwalt nimmt unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 dieses Gesetzes und des § 254 BGB dazu Stellung, ob und in welchem Umfang eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht, und vermerkt dies in den Handakten.

Mitteilung der Entscheidung und des Standes der Vollstreckung

- (1) Von einem rechtskräftigen Urteil sowie von einem in § 268a StPO genannten Beschluss über Strafaussetzung zur Bewährung ist dem Verurteilten oder Freigesprochenen und, sofern er einen Verteidiger hat, auch diesem eine Abschrift zu übersenden. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Staatsschutzsachen kann im Einzelfall hiervon abgesehen werden. Andere Entscheidungen werden auf Antrag übersandt.
- (2) Die Mitteilung nach § 406d Abs. 1 und 2 StPO veranlasst die zum Zeitpunkt der Mitteilung für den Verfahrensabschnitt zuständige Stelle.

Form des Urteils

- (1) Im Urteil wird der Angeklagte so genau bezeichnet, wie es für die Anklage vorgeschrieben ist (Nr. 110 Abs. 2 Buchst. a). Werden die Urteilsgründe in die Verhandlungsniederschrift vollständig aufgenommen (§ 275 Abs. 1 Satz 1 StPO) und enthält diese auch die in Nr. 110 Abs. 2 Buchst. a vorgesehenen Angaben, so ist es nicht mehr nötig, das Urteil gesondert abzusetzen. Eine von der Niederschrift getrennte Absetzung der Urteilsgründe allein ist unzureichend. Ergeht das Urteil gegen mehrere Angeklagte, so sind die angewendeten Vorschriften (§ 260 Abs. 5 StPO) für jeden Angeklagten gesondert anzugeben.
- (2) Das Urteil ist unverzüglich abzusetzen. Die in § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO bestimmte Frist ist einzuhalten; erforderlichenfalls empfiehlt es sich, den Berichterstatter und gegebenenfalls auch den Vorsitzenden von anderen Dienstgeschäften freizustellen. Ist das Urteil in unterschriebener Form fristgerecht zu den Akten gebracht worden, so kann eine etwa erforderlich werdende Reinschrift auch noch nach Fristablauf hergestellt werden.
- (3) Wird eine Überschreitung der Urteilsabsetzungsfrist durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand veranlasst (§ 275 Abs. 1 Satz 4 StPO), ist es zweckmäßig, die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

- (1) Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils anwesend, so belehrt ihn der Vorsitzende über die zulässigen Rechtsmittel (§ 35a StPO). Dabei wird dem Angeklagten ein Merkblatt ausgehändigt, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen werden kann.

* In Bayern gilt diese Vorschrift in einer abweichenden Fassung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Einführung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, Justizministerialblatt).

Bei einem Angeklagten, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, hat die durch den hinzugezogenen Dolmetscher (Nr. 181 Abs. 1) zu vermittelnde Rechtsmittelbelehrung den Hinweis zu enthalten, dass die schriftliche Rechtsmitteleinlegung in deutscher Sprache erfolgen muss. Die Belehrung wird im Protokoll über die Hauptverhandlung vermerkt.

(2) Der Angeklagte soll nicht veranlasst werden, im unmittelbaren Anschluss an die Urteilsverkündung zu erklären, ob er auf Rechtsmittel verzichtet. Erklärt er, ein Rechtsmittel einlegen zu wollen, so ist er an die Geschäftsstelle zu verweisen.

(3) Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils abwesend, so ist er über die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels schriftlich zu belehren, sofern er nicht durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten war; es genügt, wenn dem zuzustellenden Urteil ein Merkblatt beigelegt und dies in der Zustellungsurkunde vermerkt wird. In den Fällen der §§ 232, 329 Abs. 1 und 2 und des § 412 StPO ist der Angeklagte zugleich über sein Recht zu belehren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen (§§ 235, 329 Abs. 3 StPO).

143

Beurkundung eines Rechtsmittelverzichts

(1) Ein unmittelbar nach der Urteilsverkündung erklärter Verzicht auf Rechtsmittel ist im Protokoll zu beurkunden. Es empfiehlt sich, im Protokoll zu vermerken, dass die Erklärung über den Rechtsmittelverzicht verlesen und genehmigt worden ist (§ 273 Abs. 3 StPO).

(2) Verzichtet ein in Untersuchungshaft befindlicher Angeklagter auf Rechtsmittel, so ist der Zeitpunkt des Verzichts nach Stunde und Minute in das Protokoll aufzunehmen.

144

Die Beurkundung der Hauptverhandlung

(1) Der Urkundsbeamte hat das Protokoll über die Hauptverhandlung wegen dessen besonderer Bedeutung (§ 274 StPO) sorgfältig abzufassen. Der Vorsitzende überwacht die ordnungsgemäße Beurkundung, namentlich der Förmlichkeiten des Verfahrens (z.B. §§ 265, 303 StPO) und der Beweisanträge. Er prüft das Protokoll auf Richtigkeit und Vollständigkeit und veranlasst nötige Abänderungen und Ergänzungen. Als Tag der Fertigstellung des Protokolls (§ 271 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist der Tag anzugeben, an dem die zweite Urkundsperson das Protokoll unterschreibt.

(2) Bei der Aufnahme von Zeugenaussagen kann auf amtliche, auch außergerichtliche Niederschriften über eine frühere Vernehmung des Zeugen im Vorverfahren Bezug genommen werden. Ändert oder ergänzt der Zeuge jedoch seine früheren Erklärungen oder bestreitet ein Beteiligter die Richtigkeit der Aussage, so ist es in der Regel geboten, die Aussage vollständig, in den entscheidenden Punkten unter Umständen sogar wörtlich, in

das Protokoll aufzunehmen, damit für ein späteres Ermittlungsverfahren wegen einer unrichtigen Aussage ausreichende Unterlagen vorhanden sind. Auf nichtamtliche Niederschriften von Aussagen soll grundsätzlich nicht Bezug genommen werden.

Festsetzung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten

(1) Vor dem Erlass des Festsetzungsbeschlusses soll der Rechtspfleger den Vertreter der Staatskasse hören. Dieser kann zu der von ihm beabsichtigten Äußerung oder zu Einzelfragen eine Stellungnahme des Leiters der Strafverfolgungsbehörde beim Landgericht herbeiführen.

(2) Der Festsetzungsbeschluss des Rechtspflegers ist dem Vertreter der Staatskasse zuzustellen (§ 464b Satz 3 StPO, § 104 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Dieser prüft, ob gegen den Festsetzungsbeschluss innerhalb der gesetzlichen Frist namens der Staatskasse ein Rechtsbehelf (Erinnerung oder sofortige Beschwerde) einzulegen ist. Dabei kann er den Leiter der Strafverfolgungsbehörde beim Landgericht beteiligen. Wird von einem Rechtsbehelf abgesehen, so teilt der Vertreter der Staatskasse dies dem Rechtspfleger mit. Legt der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf ein, so beantragt er gleichzeitig, die Vollziehung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen. Er teilt dem Rechtspfleger unverzüglich die Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag mit.

(3) Die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung wird dem Vertreter der Staatskasse zugestellt, wenn gegen sie die sofortige Beschwerde statthaft ist. Für die sofortige Beschwerde und für den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) Soweit der Rechtspfleger bei der Festsetzung der Auslagen der Stellungnahme des Vertreters der Staatskasse entspricht, ordnet er gleichzeitig mit dem Erlass des Festsetzungsbeschlusses die Auszahlung an. Die Auszahlung von Auslagen, deren Festsetzung der Vertreter der Staatskasse widersprochen hat, wird bereits vor der formellen Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses angeordnet, wenn

- a) die Frist zur Einlegung des statthaften Rechtsbehelfs für den Vertreter der Staatskasse abgelaufen ist,
- b) der Vertreter der Staatskasse erklärt hat, dass ein Rechtsbehelf nicht eingelegt werde, oder
- c) der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf eingelegt hat und
 - aa) die Vollziehung des Kostenfestsetzungsbeschlusses
oder
 - bb) die Vollziehung der Entscheidung über die Erinnerung für den Fall, dass diese mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann,
nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des jeweiligen Rechtsbehelfs ausgesetzt wird.

Wird der Kostenfestsetzungsbeschluss nur zum Teil angefochten, so ist der Teil der Auslagen, dessen Festsetzung nicht angefochten ist, sofort zu erstatten; auf dem Auszahlungsbeleg ist auf die Teilanfechtung hinzuweisen.

4. Beschleunigtes Verfahren

146

(1) In allen geeigneten Fällen ist die Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) zu beantragen; dies gilt vor allem, wenn der Beschuldigte geständig ist oder andere Beweismittel zur Verfügung stehen. Das beschleunigte Verfahren kommt nicht in Betracht, wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen oder wenn der Beschuldigte durch die Anwendung dieses Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt werden würde.

(2) Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens soll der Staatsanwalt die Anklage nach Möglichkeit schriftlich niederlegen, sie in der Hauptverhandlung verlesen und dem Gericht einen Abdruck als Anlage für die Niederschrift übergeben.

IV. ABSCHNITT

Rechtsmittel

1. Einlegung

147

Rechtsmittel des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt soll ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren beteiligten Personen es gebieten und wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist. Entspricht eine Entscheidung der Sachlage, so kann sie in der Regel auch dann unangefochten bleiben, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Zur Nachprüfung des Strafmaßes ist ein Rechtsmittel nur einzulegen, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht. Die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten.

(2) Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden, wenn ein Gericht in einer häufiger wiederkehrenden, bedeutsamen Rechtsfrage eine nach Ansicht des Staatsanwalts unzu-

treffende Rechtsauffassung vertritt oder wenn es im Strafmaß nicht nur vereinzelt, sondern allgemein den Aufgaben der Strafrechtspflege nicht gerecht wird.

(3) Der Staatsanwalt soll ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten einlegen (§ 296 Abs. 2 StPO), wenn dieser durch einen Verfahrensverstoß oder durch einen offensichtlichen Irrtum des Gerichts benachteiligt worden ist oder wenn die Strafe unter Würdigung aller Umstände des Falles unangemessen hoch erscheint. Dass das Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten eingelegt wird, muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

148

Vorsorgliche Einlegung von Rechtsmitteln

(1) Nur ausnahmsweise soll ein Rechtsmittel lediglich vorsorglich eingelegt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn es geboten erscheint, die Entschließung der vorgesetzten Behörde herbeizuführen oder wenn das Verfahren eine Behörde besonders berührt und ihr Gelegenheit gegeben werden soll, sich zur Durchführung des Rechtsmittels zu äußern. Nr. 211 Abs. 2 und 3 Buchst. b ist zu beachten.

(2) In der Rechtsmittelschrift darf nicht zum Ausdruck kommen, dass das Rechtsmittel nur vorsorglich oder auf Weisung eingelegt wird.

(3) Wird ein Rechtsmittel lediglich vorsorglich eingelegt, so ist in der Rechtsmittelschrift nur die Tatsache der Einlegung mitzuteilen. Wenn so verfahren wird, braucht die Rechtsmittelschrift dem Angeklagten nicht zugestellt zu werden.

149

Unterzeichnung der Rechtsmittelschrift

Der Staatsanwalt hat die Reinschrift der Rechtsmittel- und der Begründungsschrift handschriftlich zu unterzeichnen.

150

Rechtsmittel des Angeklagten zu Protokoll der Geschäftsstelle

(1) Legt der Angeklagte die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle ein oder begründet er sie in dieser Form, so ist er zu befragen, ob er das Urteil in seinem ganzen Umfang anfechten oder die Anfechtung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken will (§ 318 StPO). Das Protokoll muss dies klar erkennen lassen. Wird eine erneute Beweisaufnahme begehrt, so sind neue Beweismittel genau zu bezeichnen. In den Fällen des § 313 Abs. 1 Satz 1 StPO ist der Angeklagte im Hinblick auf die Entscheidung über die Annahme der Berufung nach § 313 Abs. 2 StPO auf die Möglichkeit der Begründung des Rechtsmittels hinzuweisen.

(2) Rechtfertigt der Angeklagte die Revision zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 345 Abs. 2 StPO), so soll der Rechtspfleger dafür sorgen, dass er die Gerichtsakten, mindestens aber eine Abschrift des angefochtenen Urteils zur Hand hat. Der Rechtspfleger belehrt den Angeklagten über die richtige Art der Revisionsrechtfertigung und wirkt auf eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Fassung hin. Der Rechtspfleger ist an den Wortlaut und die Form des zur Begründung der Revision Vorgebrachten nicht gebunden, wohl aber an dessen sachlichen Kern. Er nimmt in das Protokoll auch das Vorbringen auf, für das er die Verantwortung ablehnt; er belehrt den Angeklagten über die sich daraus ergebenden Folgen und vermerkt diese Belehrung im Protokoll.

(3) Das Protokoll muss aus sich heraus verständlich sein. Bezugnahmen auf andere Schriftstücke sind unwirksam. Dies gilt vor allem für handschriftliche Erklärungen des Beschwerdeführers. Diese können auch nicht dadurch zu einer zulässigen Begründung der Revision werden, dass sie äußerlich die Form des Protokolls erhalten oder dass sie in das Protokoll übernommen werden, ohne dass sie der Rechtspfleger geprüft und ihnen eine möglichst zweckmäßige Form gegeben hat.

(4) Es ist ein bestimmter Antrag aufzunehmen. Dieser muss erkennen lassen, ob der Beschwerdeführer das Urteil im Ganzen anfechten oder ob er die Revision beschränken will; der Umfang der Beschränkung ist genau anzugeben.

(5) Will der Beschwerdeführer rügen, dass das Strafgesetz nicht richtig angewandt worden sei, so ist die Erklärung aufzunehmen, dass die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird; Zusätze müssen rechtlicher Natur sein. Die allgemeine Sachrüge ist angebracht, wenn dem Revisionsgericht die materielle Überprüfung des Urteils im Ganzen ermöglicht werden soll.

(6) Wird ein Verfahrensverstoß geltend gemacht, so muss der prozessuale Vorgang, in dem der Mangel gefunden wird, z.B. die Ablehnung eines Beweisantrages oder eines Antrages auf Bestellung eines Verteidigers, genau wiedergegeben werden. Es genügt nicht, auf Aktenstellen Bezug zu nehmen. Wohl aber ist es angebracht, auf die Aktenstellen hinzuweisen, aus denen sich die behaupteten Verfahrenstatsachen ergeben. Wird gerügt, dass die Aufklärungspflicht verletzt worden sei, so müssen auch die angeblich nicht benutzten Beweismittel bezeichnet werden.

Empfangsbestätigung

Die Geschäftsstelle hat dem Beschwerdeführer auf Verlangen den Eingang einer Rechtsmittel- oder Begründungsschrift zu bescheinigen. Von Rechtsanwälten kann verlangt werden, dass sie eine vorbereitete Empfangsbescheinigung vorlegen.

2. Verzicht und Rücknahme

152

(1) Verzichtet ein Verteidiger auf die Einlegung eines Rechtsmittels oder beschränkt er ein Rechtsmittel von vornherein oder nachträglich auf einen Teil der Entscheidung (Teilverzicht) oder nimmt er ein Rechtsmittel zurück, so ist zu prüfen, ob seine Ermächtigung zum Verzicht oder zur Rücknahme nachgewiesen ist (§ 302 Abs. 2 StPO). Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Fehlt der Nachweis für die Ermächtigung, so ist sie vom Verteidiger oder vom Angeklagten einzufordern.

(2) Liegen die Akten bereits dem Rechtsmittelgericht vor, so wird die Rücknahmeerklärung erst wirksam, wenn sie bei dem Rechtsmittelgericht eingeht; daher sind in diesem Falle die Rücknahmeerklärungen, die bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht des früheren Rechtszuges eingehen, unverzüglich weiterzuleiten. Ist Revision eingelegt, so ist darüber hinaus dem Revisionsgericht oder der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht fernmündlich oder telegrafisch mitzuteilen, dass eine Rücknahmeerklärung eingegangen ist.

(3) Nimmt der Angeklagte ein Rechtsmittel zurück, so ist der Staatsanwalt (gegebenenfalls auch der Nebenkläger), nimmt der Staatsanwalt oder der Nebenkläger ein Rechtsmittel zurück, so sind der Angeklagte und sein Verteidiger durch das mit der Sache befasste Gericht zu benachrichtigen, auch wenn ihnen die Rechtsmittelschrift nicht zur Kenntnis gebracht worden ist (Nr. 148 Abs. 3 Satz 2).

3. Verfahren nach der Einlegung

A. Gemeinsame Bestimmungen

153

Beschleunigung

Rechtsmittelsachen sind stets als Eilsachen zu behandeln.

154

Zustellung des Urteils

(1) Das Urteil, gegen das der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist dem Verteidiger zuzustellen, wenn sich dessen Vollmacht bei den Akten befindet (Wahlverteidiger) oder wenn er zum Verteidiger bestellt worden ist (Pflichtverteidiger). Kann an mehrere Verteidiger rechtswirksam zugestellt werden, so soll die Zustellung nur an einen von ihnen erfolgen. Die

weiteren Verteidiger und der Angeklagte sind von der Zustellung zu unterrichten; eine Abschrift des Urteils ist beizufügen.

(2) Hat der gesetzliche Vertreter des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so wird ihm das Urteil zugestellt. Haben beide das Rechtsmittel eingelegt, so ist das Urteil jedem von ihnen zuzustellen.

155

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist mit dem Verschulden anderer Personen (Urkundsbeamten, Bediensteten der Vollzugsanstalt, Verteidiger usw.) begründet wird, so ist eine (dienstliche) Äußerung dieser Personen herbeizuführen.

156

Rechtsmittelbegründung

(1) Der Staatsanwalt muss jedes von ihm eingelegte Rechtsmittel begründen, auch wenn es sich nur gegen das Strafmaß richtet.

(2) Eine Revisionsbegründung, die sich – abgesehen von den Anträgen – darauf beschränkt, die Verletzung sachlichen Rechts zu rügen, genügt zwar den gesetzlichen Erfordernissen; der Staatsanwalt soll aber seine Revision stets so rechtfertigen, dass klar ersichtlich ist, in welchen Ausführungen des angefochtenen Urteils er eine Rechtsverletzung erblickt und auf welche Gründe er seine Rechtsauffassung stützt.

(3) Stützt der Staatsanwalt seine Revision auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften, so sind die formellen Rügen nicht nur mit der Angabe der die Mängel enthaltenen Tatsachen zu begründen (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO), sondern es sind auch die Aktenstellen, auf die sich die Rügen beziehen, z.B. Teile des Protokolls über die Hauptverhandlung, abschriftlich in der Revisionsrechtfertigung anzuführen.

157

Urteilsabschrift an den Beschwerdegegner

Mit der Zustellung der Berufungs- oder Revisionsschriften ist dem Gegner des Beschwerdeführers, falls noch nicht geschehen, eine Abschrift des Urteils mit Gründen zu übersenden.

B. Berufungsverfahren

158

Benennung von Beweismitteln

Bei Übersendung der Akten an das Berufungsgericht (§ 321 Satz 2 StPO) benennt der Staatsanwalt nur solche Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung zur Durchführung der Berufung notwendig ist.

158a

Annahmeberufung

(1) Hat in den Fällen des § 313 Abs. 1 Satz 1 StPO der Angeklagte oder der Nebenkläger Berufung eingelegt, so nimmt der Staatsanwalt gegenüber dem Berufungsgericht zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels Stellung und stellt einen Antrag zu der nach den §§ 313 Abs. 2, 322a StPO zu treffenden Entscheidung.

(2) In den Fällen des § 313 Abs. 3 StPO (Berufung gegen ein auf Geldbuße, Freispruch oder Einstellung wegen einer Ordnungswidrigkeit lautendes Urteil) gilt Nr. 293 Abs. 2 entsprechend.

C. Revisionsverfahren

159

Zustellung des Urteils an die Staatsanwaltschaft

Wird das Urteil der Staatsanwaltschaft durch Vorlegen der Urschrift (§ 41 StPO) zugestellt, so hat die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift den Tag zu bescheinigen, an dem das Urteil eingegangen ist („Zur Zustellung eingegangen am“). Bleibt die Urschrift nicht bei den Akten, so vermerkt die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft auf der mit der Urschrift vorgelegten, für die Akten bestimmten Ausfertigung des Urteils: „Die Urschrift des Urteils ist zur Zustellung am eingegangen“. Beide Vermerke sind vom Staatsanwalt zu zeichnen.

160

Akteneinsicht durch den Verteidiger

Während die Frist zur Revisionsbegründung läuft, sind die Akten zur Einsichtnahme durch den Verteidiger bereitzuhalten.

Berichtigung des Verhandlungsprotokolls

(1) Wird beantragt, das Protokoll über die Hauptverhandlung zu berichtigen, so führt der Staatsanwalt eine Erklärung des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten herbei.

(2) Wird – ohne einen förmlichen Antrag auf Berichtigung – nur in der Revisionsbegründung geltend gemacht, dass das Protokoll unrichtig oder unvollständig sei, so wird es sich empfehlen, dies vor der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht durch Rückfrage aufzuklären.

Gegenerklärung des Staatsanwalts

(1) Begründet der Angeklagte oder der Nebenkläger seine Revision nur mit der Verletzung des sachlichen Rechts, so kann der Staatsanwalt in der Regel von einer Gegenerklärung (§ 347 Abs. 1 Satz 2 StPO) absehen.

(2) Wird das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten, so gibt der Staatsanwalt eine Gegenerklärung fristgemäß ab, wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerden erleichtert wird und zeitraubende Rückfragen und Erörterungen vermieden werden. Die Gegenerklärung soll die Tatsachen, auf die sich die Verfahrensrügen erstrecken, erschöpfend darstellen; die in Betracht kommenden Aktenstellen sind abzulichten oder abschriftlich wiederzugeben. Ausführungen des angefochtenen Urteils, die Gegenstand einer Verfahrensrüge sind, werden in die Gegenerklärung nicht aufgenommen. Wird die Behandlung von Beweisanträgen gerügt, so ist aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung festzustellen, ob die Beteiligten auf weitere Beweise verzichtet oder sich mit der Schließung der Beweisaufnahme einverstanden erklärt haben. Trifft dies zu, so ist dieser Teil des Protokolls in der Gegenerklärung wörtlich wiederzugeben. Ist über einen Antrag, namentlich einen Beweisantrag, im Urteil entschieden worden, so ist auf die betreffende Urteilsstelle (nach der Seite der Abschrift) zu verweisen. Bezieht sich die Verfahrensrüge auf einen Vorgang, der aus einem Protokoll über die Hauptverhandlung nicht ersichtlich und auch von dem Sitzungsstaatsanwalt nicht wahrgenommen worden ist, so wird es zweckmäßig sein, über den Vorgang eine Äußerung der Beteiligten herbeizuführen.

(3) Der Staatsanwalt teilt eine Gegenerklärung dem Beschwerdeführer mit und legt sie dem Gericht vor. Anlagen (dienstliche Äußerungen usw.), auf die Bezug genommen wird, sind der Vorlage an das Gericht beizufügen. Enthält die Gegenerklärung erhebliche neue Tatsachen oder Beweisergebnisse, so ist sie dem Beschwerdeführer zuzustellen. Wird keine Gegenerklärung abgegeben, so braucht das Gericht hiervon nicht unterrichtet zu werden.

(4) Der Vorsitzende leitet die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung zu, wenn er von der Gegenerklärung Kenntnis genommen hat oder wenn die Frist (§ 347 Abs. 1 Satz 2 StPO) abgelaufen ist.

Übersendung der Akten an das Revisionsgericht

(1) Die Akten werden dem Revisionsgericht durch die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht vorgelegt. Ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Revision zuständig und betreibt der Staatsanwalt allein oder neben einem anderen Beteiligten die Revision, so werden die Akten über den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht geleitet. Dies gilt nicht, wenn das Amt des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgericht durch den Generalbundesanwalt ausgeübt wird (§ 142a GVG). Der Vorlage an den Bundesgerichtshof ist ein Übersendungsbericht beizufügen; dies gilt auch für die Vorlage an ein Revisionsgericht eines Landes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 StPO beantragt hat.

(3) Vor der Übersendung prüft der Staatsanwalt, ob die Zustellungen und Vollmachten in Ordnung sind und veranlasst, dass alle Mängel beseitigt werden. Ist die Urschrift des Urteils schwer lesbar, so ist eine einwandfreie Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils beizuheften.

Form und Inhalt des Übersendungsberichts

(1) Der Übersendungsbericht soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen und die zuletzt bekannten vollständigen Anschriften aller Verfahrensbeteiligten (Angeklagte, Verteidiger, gesetzliche Vertreter, Nebenbeteiligte, Einziehungsbeteiligte usw.) sowie die Aktenstellen, aus denen sich Beiordnungen und Vollmachten von Rechtsanwälten ergeben;
- b) die Angabe, ob der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils anwesend war;
- c) das Eingangsdatum und die Aktenstelle der Schriften über die Einlegung und die Begründung der Revision;
- d) den Tag der Zustellung des Urteils an den Beschwerdeführer und der Revisionsbegründung an den Gegner des Beschwerdeführers;
- e) die Aktenstelle der Gegenerklärung und der Mitteilung der Gegenerklärung an den Beschwerdeführer;
- f) die Anzahl der Abschriften der Revisionsentscheidung, die für Mitteilungen gebraucht werden;
- g) den Hinweis auf nur örtlich geltende gesetzliche Feiertage, wenn das Ende einer Frist, die für das Revisionsverfahren wesentlich ist, auf einen solchen Tag fällt;
- h) den Hinweis auf die Zulassung eines Nebenklägers (§ 396 Abs. 2 StPO) mit Angabe der Aktenstelle;

- i) den Hinweis auf einen in Beiakten anberaumten Termin oder auf andere Beschleunigungsgründe, die übersehen werden könnten.
- (2) In Haftsachen ist ferner anzugeben, wo der Angeklagte verwahrt wird. Auf dem Übersendungsbericht ist deutlich sichtbar „Haft“ zu vermerken (vgl. Nr. 52). Dieser Vermerk ist durch nähere Angaben (z.B. „Strafhaft in der Sache ...“) zu erläutern.
- (3) Auf andere Strafverfolgungsmaßnahmen (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, vorläufiges Berufsverbot u.a.), die eine Entschädigungspflicht auslösen könnten, ist hinzuweisen.
- (4) Legt der Staatsanwalt wegen der Bedeutung der Strafsache oder aus anderen Gründen, z.B. weil gegen den Angeklagten Haftbefehl erlassen ist, Wert darauf, über die Entscheidung des Revisionsgerichts beschleunigt unterrichtet zu werden, so weist er hierauf hin; wird eine besondere Übermittlungsart gewünscht (z.B. Telex, Telefax), so ist dies deutlich hervorzuheben.

165

Anlagen zum Übersendungsbericht

- (1) Für das Revisionsgericht sind beizufügen je eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift
 - a) des angefochtenen und jedes weiteren in diesem Verfahren gegen den Angeklagten ergangenen Urteils, sowie eines nach § 346 Abs. 1 StPO ergangenen Beschlusses, wobei einzelne Teile der Entscheidung, die einen anderen Angeklagten oder eine der Revisionsentscheidung nicht unterliegende Straftat betreffen, in der Abschrift ausgelassen werden können,
 - b) der Schriftstücke über die Einlegung und die Rechtfertigung der Revision, der sonstigen die Revision betreffenden Schriften (Wiedereinsetzungsantrag, Antrag nach § 346 Abs. 2 StPO usw., jeweils versehen mit dem Eingangsdatum), der Gegenerklärung mit den Anlagen und der Erwiderung.
- (2) Kommen für die Entscheidung landesrechtliche oder örtliche Vorschriften in Betracht, die nur in Amts-, Kreis- oder ähnlichen Blättern von örtlicher Bedeutung veröffentlicht sind, so sind Abdrucke oder beglaubigte Abschriften beizufügen.
- (3) Für die Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht sind je eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

166

Übersendung von Überführungsstücken und Beiakten

- (1) Dem Revisionsgericht sind nur die für die Entscheidung über die Revision nötigen Überführungsstücke und Akten zu übersenden, z.B. die Akten, die für die Nachprüfung von Prozessvoraussetzungen oder für die Anwendung der §§ 66, 69, 70 StGB von Bedeutung sind.

(2) Schriftstücke, Skizzen und Lichtbilder, auf die in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen ist oder die zum besseren Verständnis des Urteils beitragen (z.B. Verkehrsunfallskizzen, Lichtbilder), sind zu übersenden. Welche anderen Überführungsstücke und Akten zu übersenden sind, entscheidet der Staatsanwalt.

167

Beschleunigung

Ist über Haft-, Dienstaufsichts- oder sonstige Beschwerden oder über Anträge auf Festsetzung von Kosten, Vergütungen oder Entschädigungen zu entscheiden, sind Gnadengesuche von Mitverurteilten zu bearbeiten oder ist gegen diese die Strafvollstreckung einzuleiten, so ist zu prüfen, ob diese Entscheidungen auf Grund von Aktenteilen, die für das Revisionsgericht entbehrlich sind, oder auf Grund von Abschriften oder Ablichtungen getroffen werden können. Ist dies nicht der Fall, so ist zu erwägen, ob die Angelegenheit bis zur Rückkunft der Akten aus der Revisionsinstanz zurückgestellt werden kann. Eine Zurückstellung unterbleibt bei Vollstreckungsmaßnahmen und Gnadenverfahren.

168

Überprüfung durch den Generalstaatsanwalt und Rücknahme der Revision

(1) Ist zur Entscheidung über die Revision der Staatsanwaltschaft der Bundesgerichtshof zuständig, so prüft der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, ob die Förmlichkeiten beachtet worden sind und ob die Revision durchgeführt werden soll. Hält er sie nicht für angebracht oder verspricht er sich von ihr keinen Erfolg, so nimmt er die Revision entweder selbst zurück oder weist die Staatsanwaltschaft an, sie zurückzunehmen. Bei der Weiterleitung der Akten soll der Generalstaatsanwalt zum Ausdruck bringen, ob er der Revisionsbegründung beitrifft oder aus welchen anderen Gründen er die Revision durchzuführen wünscht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Revision zuständig ist.

169

Rückleitung der Akten

(1) Nach Erledigung der Revision werden die Akten über den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet. Die Akten werden unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet, wenn lediglich der Angeklagte Revision eingelegt und der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht darauf verzichtet hat, dass die Akten über ihn zurückgeleitet werden.

(2) In Haftsachen ist die Rückleitung zu beschleunigen; der Zeitpunkt, zu dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, soll nach Stunde und Minute angegeben und dem Staatsanwalt, wenn nötig, fernmündlich oder in der von ihm sonst gewünschten Art im voraus mitgeteilt werden.

(3) In den Fällen der Nr. 164 Abs. 3 sind die Akten beschleunigt zurückzusenden. Dasselbe gilt, wenn die Befugnis zuerkannt worden ist, die Verurteilung innerhalb einer Frist öffentlich bekanntzumachen.

V. ABSCHNITT

Wiederaufnahme des Verfahrens

170

Allgemeines

(1) Der Staatsanwalt, der die Anklage oder die Antragsschrift verfasst hat oder der an der Hauptverhandlung gegen den Verurteilten teilgenommen hat, soll in der Regel in dem von dem Verurteilten beantragten Wiederaufnahmeverfahren nicht mitwirken.

(2) Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht soll im Wiederaufnahmeverfahren von seiner Befugnis gemäß § 145 Abs. 1 GVG, die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten (§§ 140a, 143 GVG) zu beauftragen, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch machen.

171

Erneuerung der Hauptverhandlung

(1) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so muss in der Regel eine neue Hauptverhandlung stattfinden, weil nur so die meist vorhandenen Widersprüche geklärt und das gesamte Beweismaterial umfassend gewürdigt werden kann und weil nur dadurch gesichert ist, dass die Umstände, die für die frühere Verurteilung maßgebend waren, neben dem Ergebnis der neuen Beweisaufnahme gebührend berücksichtigt werden. Der Staatsanwalt wird deshalb einem Freispruch ohne neue Hauptverhandlung nur ausnahmsweise zustimmen können.

(2) Eine solche Ausnahme kann vorliegen, wenn einwandfrei festgestellt ist, dass der Verurteilte zur Zeit der Tat geisteskrank war, oder wenn seine Unschuld klar zutage tritt und es wegen der besonderen Umstände des Falles unzweckmäßig ist, die Hauptverhandlung

zu erneuern; jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Verurteilte mitunter ein berechtigtes Interesse daran hat, dass seine Ehre in öffentlicher Verhandlung wiederhergestellt wird.

VI. ABSCHNITT

Beteiligung des Verletzten am Verfahren

1. Privatklage

172

Übernahme der Verfolgung durch den Staatsanwalt

(1) Legt das Gericht dem Staatsanwalt die Akten nach § 377 Abs. 1 Satz 2 StPO vor oder erwägt der Staatsanwalt von sich aus, die Verfolgung zu übernehmen, hält er aber noch weitere Ermittlungen für nötig, so teilt er dies dem Gericht mit und ersucht, die Entscheidung nach § 383 StPO zurückzustellen.

(2) Übernimmt der Staatsanwalt die Verfolgung (vgl. Nr. 86), so teilt er dies dem Gericht und dem Privatkläger mit; der Privatkläger ist zugleich auf eine etwa bestehende Nebenklagebefugnis und auf die Kostenfolge des § 472 Abs. 3 Satz 2 StPO hinzuweisen. Hält der Staatsanwalt später die Einstellung des Verfahrens für angezeigt, so legt er dem Gericht seine Auffassung dar und beantragt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Verneint er das öffentliche Interesse an weiterer Verfolgung, so gibt er die Akten dem Gericht mit einem entsprechenden Vermerk zurück.

2. Entschädigung des Verletzten

173

Unterrichtung des Verletzten über das Entschädigungsverfahren

Der Staatsanwalt hat den Verletzten oder dessen Erben in der Regel und so früh wie möglich auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hinzuweisen. Dabei wird der Verletzte über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (§ 404 Abs. 5 StPO), Form und Inhalt des Antrags (§ 404 Abs. 1 StPO) und über das Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 404 Abs. 3 StPO) zu belehren sein. Auch wird er darauf hinzuweisen sein, dass es sich in der Regel empfiehlt, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen, dass er seinen Anspruch, soweit er ihm nicht zuerkannt wird, noch im

Zivilrechtsweg verfolgen kann (§ 406 Abs. 3 StPO) und dass das Gericht aus bestimmten Gründen von der Entscheidung über den Antrag absehen kann (§ 406 Abs. 1 StPO).

174

Stellung des Staatsanwalts im Entschädigungsverfahren

(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.

(2) Der Staatsanwalt hat den bei ihm eingegangenen Entschädigungsantrag dem Gericht beschleunigt zuzuleiten, weil die Rechtswirkungen des Antrags (§ 404 Abs. 2 StPO) erst eintreten, wenn dieser bei Gericht eingegangen ist.

3. Sonstige Befugnisse des Verletzten

174a

Unterrichtung des Verletzten

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

174b

Bestellung des Beistandes

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.“

VII. ABSCHNITT

Besondere Verfahrensarten

1. Verfahren bei Strafbefehlen

175

Allgemeines

(1) Erwägt der Staatsanwalt, den Erlass eines Strafbefehls zu beantragen, so vermerkt er den Abschluss der Ermittlungen in den Akten (vgl. Nr. 109).

(2) Der Erlass eines Strafbefehls soll nur beantragt werden, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten bekannt ist, so dass in der regelmäßigen Form zugestellt werden kann. Sonst ist das Verfahren vorläufig einzustellen oder, wenn sich die Abwesenheit des Beschuldigten erst nach dem Antrag auf Erlass des Strafbefehls herausgestellt hat, die vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 205 StPO) zu beantragen.

(3) Im Übrigen soll von dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nur abgesehen werden, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen. Auf einen Strafbefehlsantrag ist nicht schon deswegen zu verzichten, weil ein Einspruch des Angeschuldigten zu erwarten ist.

(4) Bei verhafteten oder vorläufig festgenommenen Personen ist zu prüfen, ob das beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO eine raschere Erledigung ermöglicht.

175a

Strafbefehl nach Eröffnung des Hauptverfahrens

Ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 408a Abs. 1 Satz 1 StPO) kommt namentlich in Betracht, wenn

- a) der Angeklagte mit bekanntem Aufenthalt im Ausland wohnt, seine Einlieferung zur Durchführung der Hauptverhandlung aber nicht möglich oder nicht angemessen wäre,
- b) der Angeklagte der Hauptverhandlung entschuldigt fernbleibt, weil er infolge einer längeren Krankheit an ihr nicht teilnehmen kann, obwohl seine Verhandlungsfähigkeit im Übrigen nicht beeinträchtigt ist,
- c) der Angeklagte der Hauptverhandlung fernbleibt und nicht nach § 232 StPO ohne ihn verhandelt werden kann oder
- d) der unmittelbaren Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erhebliche Hinderungsgründe entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht vorliegen, der Sachverhalt aber nach dem Akteninhalt genügend aufgeklärt erscheint.

Anträge

(1) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs hat der Staatsanwalt, wenn nicht besondere Umstände ein abweichendes Verfahren rechtfertigen, den Strafbefehlsantrag so zu stellen, dass er einen Strafbefehlswurf einreicht und beantragt, einen Strafbefehl dieses Inhalts zu erlassen. In den Fällen des § 444 StPO in Verbindung mit § 30 OWiG ist im Strafbefehlswurf die Anordnung der Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer konkreten Geldbuße aufzunehmen. In den Fällen des § 407 Abs. 2 Satz 2 StPO schlägt er gegebenenfalls zugleich geeignete Auflagen und Weisungen vor; für Auflagen gelten Nr. 93 Abs. 3, 4 und Nr. 93a sinngemäß.

(2) Dem Entwurf ist die zur Zustellung des Strafbefehls und für etwa vorgeschriebene Mitteilungen nötige Zahl von Durchschlägen beizufügen.

Fassung des Strafbefehlswurfs

(1) Der Strafbefehlswurf muss klar, übersichtlich und leicht verständlich sein. Er darf sich nicht darauf beschränken, die Straftat formelhaft mit den Worten des Gesetzes zu bezeichnen.

(2) Soll die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder eine Sperre für die Erteilung nicht angeordnet werden, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kommt, so müssen die Gründe dafür im Strafbefehlswurf angegeben werden (vgl. 409 Abs. 1 Satz 3 StPO).

(3) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nr. 180a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

Prüfung durch den Richter

(1) Hat der Richter Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder will er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO), so teilt er vor einer Entscheidung über die Anberaumung der Hauptverhandlung seine Auffassung dem Staatsanwalt mit und bittet ihn um Äußerung.

(2) Tritt der Staatsanwalt der Auffassung des Richters bei, so gibt er die Akten mit einem entsprechenden Vermerk und dem abgeänderten Strafbefehlsantrag zurück. Sonst erklärt er, dass er seinen Antrag aufrechterhalte.

(3) Verfährt der Richter nach § 408 Abs. 1 Satz 2 StPO, so legt der Staatsanwalt seine Auffassung über die Zuständigkeit bei Weiterleitung der Akten dar.

(4) Der Beschluss, durch den der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurückgewiesen wird, ist dem Angeschuldigten mitzuteilen, wenn das Verfahren durch den Beschluss abgeschlossen wird.

179

Zustellung

(1) Der Strafbefehl muss dem Angeklagten förmlich zugestellt werden, wenn er ihm nicht von dem Richter bekannt gemacht worden ist (§§ 35, 409 StPO). Es genügt nicht, dass ein Beamter der Geschäftsstelle dem Angeklagten den Strafbefehl eröffnet.

(2) Ist der Angeklagte verhaftet, so ist der Zeitpunkt der Zustellung und, falls auf Einspruch verzichtet wird, auch der des Verzichts nach Stunde und Minute festzustellen.

(3) Hat der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, so wird diesem eine Abschrift des Strafbefehls übersandt (§ 409 Abs. 2 StPO).

2. Selbständiges Verfahren bei Verfall und Einziehung

180

(1) Für das selbständige Verfahren nach den §§ 440 ff. StPO (z.B. in den Fällen des § 76 a StGB) besteht kein Verfolgungszwang.

(2) Soweit die Möglichkeit besteht, auf durch die Straftat erlangte Vermögensvorteile zuzugreifen, beantragt der Staatsanwalt die selbständige Anordnung des Verfalls.

(3) Ist es wegen der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache oder im Interesse eines Beteiligten geboten, so beantragt der Staatsanwalt, auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

(4) Sind keine Beteiligten vorhanden oder haben sie – gegebenenfalls nach Hinweis auf die Rechtslage – auf ihre Rechte und auf die Durchführung des selbständigen Verfahrens verzichtet oder kommt ihre Befragung nicht in Betracht, so kann der Gegenstand in der Regel formlos aus dem Verkehr entfernt werden. Der Staatsanwalt leitet auch in diesen Fällen das selbständige Verfahren ein, wenn die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit oder sonstigen Bedeutung der Sache zweckmäßig ist.

3. Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

180a

(1) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung, prüft der Staatsanwalt, ob auch die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht kommt (§ 30 OWiG, § 444 StPO; vgl. aber Nr. 270 Satz 3). Ist dies der Fall, so sind schon im vorbereitenden Verfahren die Vertreter der juristischen Person oder Personenvereinigung wie Beschuldigte zu hören (§ 444 Abs. 2, § 432 StPO).

(2) Der Staatsanwalt beantragt in der Anklageschrift oder im Strafbefehlsantrag die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Abs. 1 StPO), insbesondere wenn die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung auch im Hinblick auf den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil angemessen zu berücksichtigen (§ 30 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG). In der Anklageschrift kündigt er zudem die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße an und im Strafbefehlsantrag beantragt er diese. Dies kann vor allem bei Delikten der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruptions- und Umweltdelikten, in Betracht kommen.

(3) Für den Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße im selbständigen Verfahren gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in den – auch die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO, 47 OWiG erfassenden – Fällen des § 30 Abs. 4 OWiG (§ 444 Abs. 3 i.V.m. § 440 StPO) gilt Absatz 2 entsprechend.

VIII. ABSCHNITT

Verfahren gegen sprachunkundige Ausländer

181

(1) Bei der ersten verantwortlichen Vernehmung eines Ausländers ist aktenkundig zu machen, ob der Beschuldigte die deutsche Sprache soweit beherrscht, dass ein Dolmetscher nicht hinzugezogen zu werden braucht.

(2) Ladungen, Haftbefehle, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige gerichtliche Sachentscheidungen sind dem Ausländer, der die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, mit einer Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache bekanntzugeben.

IX. ABSCHNITT

Erteilung von Auskünften, Überlassung von Abschriften und Gewährung von Akteneinsicht

182

Geltungsbereich

Für die Erteilung von Auskünften, die auch durch eine Überlassung von Abschriften aus den Akten erfolgen kann (§ 477 Abs. 1 StPO), und die Gewährung von Akteneinsicht gegenüber Dritten nach den §§ 474 ff. StPO (auch in Verbindung mit § 487 Abs. 2 Satz 1 StPO) gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen. Sie gelten hingegen insbesondere nicht

1. für die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als §§ 474 ff. StPO (z.B. nach §§ 147, 385, 397, 406e, 487 Abs. 1, §§ 491, 492 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 495 StPO, §§ 3 ff. SGB X),
2. für die Vorlage von Akten an im Verfahren mitwirkende Stellen, übergeordnete und untergeordnete Instanzgerichte bzw. Behörden z.B. nach § 27 Abs. 3, §§ 41, 163 Abs. 2, § 306 Abs. 2, §§ 320, 321, 347, 354, 355 StPO oder im Rahmen der Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen anderer Stellen,
3. für Mitteilungen nach den §§ 12 ff. EGGVG sowie den Bestimmungen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

183

Zuständigkeit für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht

(1) Soweit nach § 478 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung grundsätzlich dem Staatsanwalt, im Vollstreckungsverfahren auch dem Rechtspfleger. In den Fällen des § 476 StPO ist Nr. 189 Abs. 2 zu beachten.

(2) Von der Möglichkeit der Delegation an die Behörden des Polizeidienstes nach § 478 Abs. 1 Satz 3 StPO soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies im Interesse aller Beteiligten zur einfacheren oder beschleunigten Unterrichtung des Ersuchenden sachdienlich erscheint. Soweit eine Delegation in Betracht kommt, wird es grundsätzlich angezeigt sein, diese auf einfach- und schnell zu erledigende Auskünfte zu beschränken.

184

Vorrang der Verfahrensbearbeitung, Gefährdung der Ermittlungen

Die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht unterbleiben insbesondere dann, wenn das Verfahren unangemessen verzögert oder der Untersuchungszweck

gefährdet würde. Auskünfte und Akteneinsicht unterbleiben nach § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO u.a. dann, wenn Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

185

Vorrang der Erteilung von Auskünften

Abgesehen von den Fällen des § 474 Abs. 1 StPO räumt das Gesetz im Hinblick auf die Vermeidung einer Übermittlung von Überschussinformationen der Erteilung von Auskünften grundsätzlich Vorrang vor der Gewährung von Einsicht in die Verfahrensakten ein, soweit nicht die Aufgabe oder das berechtigte Interesse des Ersuchenden oder der Zweck der Forschungsarbeit die Einsichtnahme in Akten erfordert. Wenn mit der Auskunftserteilung – gegebenenfalls in der Form der Überlassung von Ablichtungen aus den Akten (§ 477 Abs. 1 StPO) – ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre, kann dem Ersuchen grundsätzlich auch durch – gegebenenfalls teilweise (siehe Nr. 186) – Gewährung der Einsicht in die Akten nachgekommen werden (§ 474 Abs. 3, § 475 Abs. 2, § 476 Abs. 2 StPO).

186

Umfang der Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht soll außer in den Fällen des § 474 Abs. 1 StPO nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses der Privatperson oder sonstigen Stelle oder zur Erreichung des Forschungszweckes erkennbar erforderlich ist. Wenn eine derartig beschränkte Akteneinsicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, kann umfassende Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Da die Frage der Einsichtsgewährung nicht immer für die Gesamtheit der Verfahrensakte einheitlich beantwortet werden kann, erscheint es angebracht, Aktenteile, die erkennbar sensible persönliche Informationen enthalten, gesondert zu heften und hinsichtlich der Einsichtsgewährung einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Damit wird zugleich der Aufwand für eine beschränkte Akteneinsicht gering gehalten und in den Fällen der §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO die Erkennbarkeit erhöht, wodurch im Interesse des Schutzes sensibler persönlicher Informationen eine beschränkte Akteneinsicht häufiger ermöglicht wird.

Zu den gesondert zu heftenden Aktenteilen zählen regelmäßig:

- medizinische und psychologische Gutachten, mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Abs.1 Nr. 2, 3 und 4 StPO,
- Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie anderer sozialer Dienste,
- Niederschriften über die in den §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO genannten Ermittlungsmaßnahmen, sowie personenbezogene Informationen aus Maßnahmen nach den §§ 100c und 100f Abs. 1 Satz 1 StPO.

Nr. 16 Abs. 2 Satz 2 und Nr. 220 Abs. 2 Satz 1 sind zu beachten.

(3) Von der Einsicht sind die Handakten der Staatsanwaltschaft und andere innerdienstliche Vorgänge auszuschließen. In Akten einer anderen Verwaltung darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung Einsicht gewährt werden, deren Nachweis dem Antragsteller obliegt.

(4) Bei Verschlussachen ist Nr. 213 zu beachten.

187

Überlassung der Akten

(1) Öffentlichen Stellen werden, soweit nicht lediglich eine Auskunft erteilt wird, die Akten teilweise oder ganz übersandt.

(2) Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen sollen auf Antrag die Akten im Umfang der gewährten Akteneinsicht mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme mitgegeben oder übersandt werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Im Übrigen ist die Akteneinsicht grundsätzlich nur in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder bei Delegation auf die Behörden des Polizeidienstes in deren Räumen zu gewähren.

188

Bescheid an den Antragsteller

(1) Wird die Erteilung der Auskunft oder die Gewährung von Akteneinsicht versagt, so wird dem Ersuchenden ein kurzer Bescheid erteilt. Ist in dem Ersuchen ein berechtigtes oder ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht dargelegt, so muss der Bescheid erkennen lassen, dass dieses Interesse gegen entgegenstehende Interessen abgewogen worden ist. Eine Begründung des Bescheides unterbleibt, soweit hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(2) Ist der Antrag von einer Privatperson oder einer privaten Einrichtung gestellt worden, so soll, wenn dem Gesuch nicht nach § 475 Abs. 4 StPO entsprochen werden kann, auf die Möglichkeit der Akteneinsicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt hingewiesen werden.

189

Auskünfte und Akteneinsicht für wissenschaftliche Vorhaben

(1) Wenn die Voraussetzungen der §§ 476, 477 Abs. 2 Satz 3 StPO gegeben sind, also u.a. Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen (§ 477 Abs. 2 Satz 1 StPO), ist die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken grundsätzlich zulässig. Ob Auskünfte und Akteneinsicht erteilt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zu-

ständigen Stelle. Gegen die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht kann insbesondere sprechen, dass es sich um ein vorbereitendes Verfahren oder ein Verfahren mit sicherheitsrelevanten Bezügen handelt.

(2) Soweit in den Fällen des § 476 StPO die Staatsanwaltschaft nach § 478 Abs. 1 StPO die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung dem Behördenleiter.

(3) Betrifft ein Forschungsvorhaben erkennbar mehrere Staatsanwaltschaften, ist der gemeinschaftlichen übergeordneten Behörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen. Sind erkennbar Staatsanwaltschaften mehrerer Länder betroffen, ist der jeweils obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.

(4) Stammt ein Ersuchen nach § 476 StPO von einer Einrichtung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Strafprozessordnung hat, ist der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.

X. ABSCHNITT

Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

190

(1) Hat das Gericht beschlossen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 und 2 oder Art. 126 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 8, 10, 12, §§ 80, 83 oder 86 Abs. 2 BVerfGG zu beantragen, so leitet der Vorsitzende die Akten dem Bundesverfassungsgericht unmittelbar zu (§ 80 Abs. 1 BVerfGG). Das Begleitschreiben ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Es wird Bestandteil der Akten des Bundesverfassungsgerichts; eine beglaubigte Abschrift ist als Versendungsbeleg zurückzubehalten.

(2) Der Antrag an das Bundesverfassungsgericht ist zu begründen (§ 80 Abs. 2 BVerfGG). Seine Urschrift bleibt Bestandteil der Strafakten.

(3) Dem Begleitschreiben sind außer den Akten eine beglaubigte und 50 einfache Abschriften des Antrages für das Bundesverfassungsgericht beizufügen.

XI. ABSCHNITT

Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments

191

Prozesshindernis der Immunität

(1) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Artikel 46 Abs. 2 GG). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder enthalten.*

(2) Ein Ermittlungs- oder Strafverfahren, dessen Durchführung von der vorhergehenden gesetzgebenden Körperschaft genehmigt oder das vor dem Erwerb des Mandats eingeleitet worden war, darf nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft fortgesetzt werden, der der Abgeordnete zur Zeit der Fortsetzung angehört.**

(3) Die Immunität hindert nicht,

- a) ein Verfahren gegen einen Abgeordneten einzuleiten und durchzuführen, wenn er bei der Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird;***
- b) ein Verfahren gegen einen Abgeordneten zum Zwecke der Einstellung einzuleiten, wenn der Sachverhalt die Einstellung ohne Beweiserhebung rechtfertigt;
- c) zur Prüfung der Frage, ob ein Vorwurf offensichtlich unbegründet ist, diesen dem Abgeordneten mitzuteilen und ihm anheimzugeben, dazu Stellung zu nehmen;
- d) in einem Verfahren gegen eine andere Person den Abgeordneten als Zeugen zu vernehmen, bei ihm Durchsuchungen nach §§ 103, 104 StPO vorzunehmen oder von ihm die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 StPO zu verlangen; §§ 50, 53 Abs. 1 Nr. 4, §§ 53a und 97 Abs. 3 und 4 StPO sind zu beachten;
- e) ein Verfahren gegen Mittäter, Anstifter, Gehilfen oder andere an der Tat eines Abgeordneten beteiligte Personen einzuleiten oder durchzuführen;
- f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung von Spuren (z.B. Messungen, Lichtbilddaufnahmen am Tatort) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Straftat zu treffen;
- g) bei Verkehrsunfällen, an denen ein Abgeordneter beteiligt ist, seine Personalien, das amtliche Kennzeichen und den Zustand seines Fahrzeuges festzustellen, die Vorlage des Führerscheins und des Fahrzeugscheins zu verlangen sowie Fahr-, Brems- und andere Spuren, die von seinem Fahrzeug herrühren, zu sichern, zu vermessen und zu fotografieren;

* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Hamburgs. Nach Artikel 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.

** Sonderregelungen in Bayern, Berlin und Saarland; vgl. die jeweiligen Verwaltungsvorschriften.

*** Vgl. Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2.

h) einem Abgeordneten unter den Voraussetzungen des § 81 a StPO eine Blutprobe zu entnehmen, wenn dies innerhalb des in Buchst. a) genannten Zeitraums geschieht.

(4) Zur Klärung der Frage, ob es sich um eine offensichtlich unbegründete Anzeige handelt, kann der Staatsanwalt Feststellungen über die Persönlichkeit des Anzeigerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Anzeige wichtige Umstände treffen.

(5) Wird gegen einen Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ohne dass es hierzu einer Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft bedarf (Artikel 46 Abs. 2 GG und die entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen), so unterrichtet der Staatsanwalt unverzüglich und unmittelbar den Präsidenten der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft von der Einleitung des Verfahrens. Abschriften seiner Mitteilung übersendet er gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch dem Bundesministerium der Justiz. Im weiteren Verfahren teilt der Staatsanwalt in gleicher Weise jede richterliche Anordnung einer Freiheitsentziehung und einer Freiheitsbeschränkung gegen den Abgeordneten sowie die Erhebung der öffentlichen Klage mit.

(6) In jedem Stadium des Verfahrens ist bei Auskünften und Erklärungen gegenüber Presse, Hörfunk und Fernsehen der Funktionsfähigkeit und dem Ansehen der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft Rechnung zu tragen. Das Interesse der gesetzgebenden Körperschaft, über eine die Immunität berührende Entscheidung früher als die Öffentlichkeit unterrichtet zu werden, ist zu berücksichtigen. Auf Nr. 23 wird hingewiesen.

192

Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der gesetzgebenden Körperschaften der Länder

(1) Beabsichtigt der Staatsanwalt, gegen einen Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu vollstrecken oder sonst eine genehmigungsbedürftige Strafverfolgungsmaßnahme zu treffen, so beantragt er, einen Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft, der der Abgeordnete angehört, über die Genehmigung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung oder zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme herbeizuführen.

(2) Der Antrag ist mit einer Sachdarstellung und einer Erläuterung der Rechtslage zu verbinden. Die Beschreibung der zur Last gelegten Tat soll die Tatsachen enthalten, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gesehen werden, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung angeben; die Strafvorschriften sind zu bezeichnen, die als verletzt in Betracht kommen. Auf eine aus sich heraus verständliche Darstellung ist zu achten. Bei Anträgen auf Genehmigung der Strafvollstreckung genügt die Bezugnahme auf ein vorliegendes oder beigefügtes Strafurteil.

(3) Der Antrag ist auf dem Dienstweg an den Präsidenten der betreffenden Körperschaft zu richten, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch über das Bundesministerium der Justiz. Für die Landesjustizverwaltung und – bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages – für das Bundesministerium der Justiz sind Abschriften des Antrages beizufügen; eine beglaubigte Abschrift ist zu den Akten zu nehmen.

(4) In Privatklagesachen führt der Staatsanwalt die Genehmigung nur herbei, wenn er die Verfolgung übernehmen will (§§ 377, 376 StPO).

(5) Die Mitteilung nach § 8 EGStPO erfolgt auf dem Dienstweg.

192a

Allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren (vereinfachte Handhabung)

(1) Der Deutsche Bundestag sowie die gesetzgebenden Körperschaften der Länder pflegen regelmäßig zu Beginn einer neuen Wahlperiode eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete zu erteilen; ausgenommen sind Ermittlungen wegen Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters. Diese allgemeine Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, nachdem dem Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft eine Mitteilung nach Absatz 3 zugegangen ist.*

(2) Die allgemeine Genehmigung umfasst nicht

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage in jeder Form,**
- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
- c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,
- d) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme in dem genehmigten Verfahren, vorbehaltlich etwaiger von den gesetzgebenden Körperschaften der Länder getroffener abweichender Regelungen,
- e) den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes (§ 132a StPO).

Die allgemeine Genehmigung umfasst jedoch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO).

* abweichend Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt:
48 Stunden nach Zugang;

Deutscher Bundestag, Bayern: 48 Stunden nach Zugang (Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags);

Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein:
48 Stunden nach Absendung.

** Abweichend Bayern: Die allgemeine Genehmigung umfasst auch den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte beim Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.

(3) Soweit Ermittlungsverfahren allgemein genehmigt sind, ist dem Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten mitzuteilen, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beabsichtigt ist. In der Mitteilung an den Präsidenten ist zu erklären, dass der Abgeordnete gleichzeitig benachrichtigt worden ist; ist eine Mitteilung an den Abgeordneten unterblieben, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung ist unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten.* Für ihren Inhalt gilt Nr. 192 Abs. 2 entsprechend; in den Fällen der Nr. 191 Abs. 3 Buchst. c) soll auch der wesentliche Inhalt einer Stellungnahme des Abgeordneten mitgeteilt werden. Abschriften der Mitteilung sind gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung sowie, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages, auch dem Bundesministerium der Justiz zu übersenden.

(4) Will der Staatsanwalt nach dem Abschluss der Ermittlungen die öffentliche Klage erheben, so beantragt er, einen Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft über die Genehmigung der Strafverfolgung herbeizuführen. Für den Inhalt und den Weg des Antrags gilt Nr. 192 Abs. 2 und 3. Stellt er das Verfahren nicht nur vorläufig ein, so verfährt er nach Nr. 192 Abs. 5.

(5) Beabsichtigt der Staatsanwalt, die Genehmigung zur Durchführung der Strafverfolgung wegen einer Beleidigung politischen Charakters einzuholen, so verfährt er nach Nr. 192 Abs. 1 bis 3. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung wegen einer Beleidigung politischen Charakters herbeigeführt werden soll, teilt der Staatsanwalt dem Abgeordneten den Vorwurf mit und stellt ihm anheim, hierzu Stellung zu nehmen.

(6) Für Bußgeldsachen wird auf Nr. 298 verwiesen.

192 b

Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments

(1) Einem Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland steht die einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages zuerkannte Immunität zu. Ein ausländisches Mitglied des Europäischen Parlaments kann im Inland weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden. Die Immunität nach den vorstehenden Sätzen besteht während der Dauer der fünfjährigen Wahlperiode und auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments. Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Immunität nicht geltend gemacht werden (Artikel 4 Abs. 2 des Aktes des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen

* abweichend Bremen:

Die Mitteilung ist über den Präsidenten des Senats an den Präsidenten des Deutschen Bundestages oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, im übrigen unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten.

Sachsen-Anhalt: Die Mitteilung ist über das Ministerium der Justiz an den Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt zu richten.

der Abgeordneten der Versammlung – BGBl. 1977 II S. 733, 735 – in Verbindung mit Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 – BGBl. 1965 II S. 1453, 1482). Nr. 191 Abs. 3 Buchst. b) bis e) und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das Europäische Parlament hat eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren nicht erteilt.

(3) Beabsichtigt der Staatsanwalt, gegen ein Mitglied des Europäischen Parlaments ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu vollstrecken oder sonst eine genehmigungsbedürftige Strafverfolgungsmaßnahme zu treffen, so beantragt er, einen Beschluss des Europäischen Parlaments über die Aufhebung der Immunität herbeizuführen.

(4) Zur Vorbereitung seiner Entschließung teilt der Staatsanwalt, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstellen, dem Abgeordneten den Vorwurf mit und stellt ihm anheim, Stellung zu nehmen.

(5) Der Antrag ist an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, Generalsekretariat, Plateau du Kirchberg, L-2929 Luxemburg, zu richten und auf dem Dienstweg, auch über das Bundesministerium der Justiz, zu übermitteln. Nr. 192 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend. Nr. 192 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Übermittlung über das Bundesministerium der Justiz erfolgt.

XII. ABSCHNITT

Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

193

Allgemeines

(1) Handlungen, die eine Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit darstellen, sind gegenüber den Personen, die nach §§ 18 bis 20 GVG oder nach anderen Rechtsvorschriften von der Deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind, ohne ihre Zustimmung grundsätzlich unzulässig.

(2) Sache der Justizbehörden ist es, im Einzelfall die nötigen Feststellungen zu treffen und darüber zu befinden, ob und wieweit Personen nach den §§ 18 und 19 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Ausweise von Diplomaten und anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministerialblatt.– GMBL. – S. 1154).

Verhalten gegenüber Diplomaten und den anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

(1) Gegen Personen, die rechtmäßig den Ausweis eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person besitzen oder die ihre Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit anders glaubhaft machen, ist nicht einzuschreiten. Der Staatsanwalt hat sich darauf zu beschränken, die zulässigen Ermittlungen beschleunigt durchzuführen. Er unterrichtet unverzüglich unter Beigabe der Akten das Bundesministerium der Justiz über die Landesjustizverwaltung. Für diese und das Auswärtige Amt sind Abschriften beizufügen.

(2) In besonders eiligen Fällen kann unmittelbar beim Auswärtigen Amt in Berlin (Telefon 01888/17-0, Telefax 01888/173402) bzw. beim Bundeskanzleramt (Telefon 01888/400-0 oder 030/4000-0, Telefax 030/4000-2357) Auskunft erbeten werden.

(3) Ist nach Absatz 2 eine Auskunft erbeten worden oder liegt ein Fall von besonderer Bedeutung vor, so ist die vorläufige Unterrichtung des Bundesministeriums der Justiz geboten, falls noch weitere Ermittlungen nötig sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Über Verkehrsordnungswidrigkeiten exterritorialer Personen ist das Auswärtige Amt unmittelbar zu unterrichten. Die Akten brauchen der Mitteilung nicht beigefügt zu werden. Einer Unterrichtung des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Zustellungen

(1) Für die Zustellung von Schriftstücken, z.B. von Ladungen oder Urteilen, an Diplomaten oder andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Schreiben an das Auswärtige Amt, in dem um Zustellung ersucht wird, ist mit einem Begleitbericht der Landesjustizverwaltung vorzulegen, die es an das Auswärtige Amt weiterleitet. Das zuzustellende Schriftstück ist beizufügen.

(3) In dem Schreiben an das Auswärtige Amt ist der Sachverhalt kurz darzustellen und außerdem anzugeben:

- a) Name, Stellung und Anschrift der Person, der zugestellt werden soll;
- b) Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks, z.B. Ladung als Zeuge, Sachverständiger, Privat- oder Nebenkläger;
- c) Name und Stellung der Parteien in Privatklagesachen.

(4) Die Reinschrift des Schreibens an das Auswärtige Amt hat der Richter oder der Staatsanwalt handschriftlich zu unterzeichnen.

(5) Als Nachweis dafür, dass das Schriftstück dem Empfänger übergeben worden ist, übersendet das Auswärtige Amt ein Zeugnis.

(6) Ist ein Angehöriger einer diplomatischen Vertretung als Privatkläger oder Nebenkläger durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten, so kann nach § 378 StPO an den Anwalt zugestellt werden.

(7) Stellt der von einem Gericht oder einem Staatsanwalt mit der Zustellung beauftragte Beamte nach Empfang des Schriftstücks fest, dass die geforderte Amtshandlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgenommen werden darf, so hat er den Auftrag unter Hinweis auf diese Bestimmung an die ersuchende Stelle zurückzugeben.

197

Ladungen

(1) Bei der Ladung eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person sind weder Vordrucke zu verwenden noch Zwangsmaßnahmen anzudrohen. Es ist vielmehr eine besondere Vorladung zu fertigen, in der die von der Gerichtsbarkeit befreite Person unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Art der Verhandlung gebeten wird, zu erklären, ob sie bereit ist, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt einzufinden oder ob sie sich stattdessen in ihren Wohn- oder Diensträumen vernehmen lassen oder über den Gegenstand der Vernehmung eine schriftliche Äußerung abgeben möchte.

(2) Die Ladung ist nach Nr. 196 zuzustellen.

(3) Abgesehen von besonders dringlichen Fällen ist der Tag der Vernehmung in der Regel so festzusetzen, dass zwischen der Absendung der Ladung mit Begleitbericht an die Landesjustizverwaltung und der Vernehmung mindestens vier Wochen liegen.

198

Vernehmungen

(1) Erscheint ein Diplomat oder eine andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Person vor Gericht, so soll sie möglichst bald vernommen und entlassen werden.

(2) Die Vernehmung in den Dienst- oder Wohnräumen eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person darf nur unter den Voraussetzungen der Nr. 199 Abs. 1 erfolgen. Andere an dem Strafverfahren Beteiligte dürfen nur anwesend sein, wenn der Leiter der fremden Dienststelle ausdrücklich zugestimmt hat. Die Teilnahme eines sonst Beteiligten ist in dem Antrag auf Zustimmung zur Vernehmung in den Dienst- oder Wohnräumen besonders zu begründen.

199

Amtshandlungen in den Dienst- und Wohnräumen

(1) In den Diensträumen der diplomatischen Vertretungen, der konsularischen Vertretungen sowie von Organisationen und Stellen, die auf Grund allgemeiner Regeln des Völkerrechts, völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften Unverletzlichkeit genießen, dürfen Amtshandlungen, durch die inländische Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, nur mit Zustimmung des Leiters der Vertretung, der Organisation oder Stelle vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Wohnräume der Mitglieder der diplomatischen Vertretungen.

(2) In den vorgenannten Dienst- und Wohnräumen dürfen Amtshandlungen nach Absatz 1 einschließlich Zustellungen ohne Zustimmung des Leiters der Vertretung, der Organisation oder der Stelle auch nicht gegenüber Personen vorgenommen werden, die nicht von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind. Ihnen kann nach Nr. 196, 197 zugestellt werden.

(3) Die Zustimmung des Leiters nach Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung der Nr. 196 zu beantragen.

(4) Zur Vornahme der Amtshandlung dürfen die Dienst- und Wohnräume nur betreten werden, wenn die Zustimmung schriftlich vorliegt.

XIII. ABSCHNITT

Der Abschnitt ist gestrichen.

XIV. ABSCHNITT

Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

201

Wegen der Belehrung über Recht und Frist zur Antragstellung nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungspflicht sowie hinsichtlich des weiteren Verfahrens zur Feststellung der Höhe des Anspruchs wird auf die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Anlage C) verwiesen.

BESONDERER TEIL

I. ABSCHNITT

Strafvorschriften des StGB

1. Staatsschutz und verwandte Strafsachen

202

Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören

(1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat (§ 120 GVG, Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) ergibt, übersendet der Staatsanwalt mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt.

(2) Das Begleitschreiben soll eine gedrängte Darstellung und eine kurze rechtliche Würdigung des Sachverhalts enthalten sowie die Umstände angeben, die sonst für das Verfahren von Bedeutung sein können. Erscheinen richterliche Maßnahmen alsbald geboten, so ist hierauf hinzuweisen. Das Schreiben ist dem Generalbundesanwalt über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zuzuleiten.

(3) Der Staatsanwalt hat jedoch die Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist; dringende richterliche Handlungen soll er nach Möglichkeit bei dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes (§ 169 StPO) beantragen. Vor solchen Amtshandlungen hat der Staatsanwalt, soweit möglich, mit dem Generalbundesanwalt Fühlung zu nehmen; Nr. 5 findet Anwendung.

(4) Die Pflicht der Behörden und Beamten des Polizeidienstes, ihre Verhandlungen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören, unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu übersenden (§ 163 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 142a Abs. 1 GVG), wird durch Absatz 1 nicht berührt.

203

Behandlung der nach § 142a Abs. 2 und 4 GVG abgegebenen Strafsachen

(1) Gibt der Generalbundesanwalt ein Verfahren nach § 142a Abs. 2 oder 4 GVG an eine Landesstaatsanwaltschaft ab, so ist er über den Ausgang zu unterrichten. Die Anklageschrift und die gerichtlichen Sachentscheidungen sind ihm in Abschrift mitzuteilen.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Generalbundesanwalt nach § 142a Abs. 3 GVG zuständig ist oder dass infolge einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes die Voraussetzungen für die Abgabe nach § 142a Abs. 2 Nr. 1 GVG entfallen, so sind dem Generalbundesanwalt die Akten unverzüglich zur Entscheidung über die erneute Übernahme vorzulegen. Der Generalbundesanwalt ist ferner unverzüglich zu unterrichten, sobald sonst Anlass zu der Annahme besteht, dass er ein nach § 142a Abs. 2 oder 4 GVG abgegebenes Verfahren wieder übernehmen wird. Bei der Vorlage ist auf die Umstände hinzuweisen, die eine erneute Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt nahe legen.

(3) Überweist ein Oberlandesgericht ein Verfahren nach § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG an ein Landgericht, so unterrichtet der Staatsanwalt den Generalbundesanwalt über den Ausgang des Verfahrens und teilt ihm die gerichtlichen Sachentscheidungen in Abschrift mit.

(4) Für die Unterrichtung nach Absatz 1, 2 und 3 gilt Nr. 202 Abs. 2 Satz 3 sinngemäß.

(5) Beschwerden und weitere Beschwerden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat, übersendet der Generalstaatsanwalt dem Generalbundesanwalt mit einer kurzen Stellungnahme.

204

Strafsachen, die zur Zuständigkeit der zentralen Strafkammern gehören

(1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Staatsschutzkammer gehörenden Straftat (§ 74a Abs. 1 GVG, Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) ergibt, übersendet der Staatsanwalt unverzüglich dem hierfür zuständigen Staatsanwalt; er hat jedoch die Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

(2) Besteht ein Anlass zu der Annahme, dass der Generalbundesanwalt einem zur Zuständigkeit der Staatsschutzkammer gehörenden Fall besondere Bedeutung (§ 74a Abs. 2 GVG) beimessen wird, so unterrichtet der zuständige Staatsanwalt den Generalbundesanwalt möglichst frühzeitig über den Sachverhalt und dessen bisherige rechtliche Würdigung sowie über die Gründe, aus denen er die besondere Bedeutung des Falles folgert; Nr. 202 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß. Der Staatsanwalt hat jedoch die Ermittlungen fortzuführen; er soll aber vor Ablauf eines Monats seit der Unterrichtung des Generalbundesanwalts keine abschließende Verfügung treffen, sofern der Generalbundesanwalt nicht vorher die Übernahme des Verfahrens abgelehnt hat. Übernimmt der Generalbundesanwalt das Verfahren nicht, so gilt Nr. 203 Abs. 2 und 4 sinngemäß.

Unterrichtung der Behörden für Verfassungsschutz in Staatsschutz- und anderen Verfahren

(1) In Staatsschutzverfahren (§§ 74 a, 120 Abs. 1 und 2 Satz 1 GVG, Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) ist es in der Regel geboten, mit den Behörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zusammenzuarbeiten, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung extremistischer politischer Ziele geht.

(2) Der Staatsanwalt unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz bei Bekanntwerden von Tatsachen nach § 18 Abs. 1 BVerfSchG und die Verfassungsschutzbehörden des Landes nach Maßgabe des entsprechenden Landesrechts von sich aus in geeigneter Weise über die Einleitung und den Fortgang von Verfahren sowie die für eine Auswertung wesentlichen Entscheidungen (z.B. Anklageschriften, Urteile, Einstellungsverfügungen). Eine Unterrichtung nach Satz 1 kann insbesondere geboten sein in Verfahren wegen

- Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB),
- Straftaten nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) und damit in Zusammenhang stehenden Beschaffungsdelikten,
- Straftaten nach § 34 AWG und nach §§ 19 bis 22a KWKG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung extremistischer politischer Ziele.

Im Übrigen unterrichtet der Staatsanwalt unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BVerfSchG das Bundesamt für Verfassungsschutz und nach Maßgabe des Landesrechts die Verfassungsschutzbehörde des Landes jedenfalls dann, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.

(3) Der Staatsanwalt unterrichtet die Behörden für Verfassungsschutz auf deren Ersuchen über vorhandene Erkenntnisse (vgl. § 18 Abs. 3 BVerfSchG und entsprechende Landesregelungen). Er kann ihnen auch Niederschriften über Vernehmungen oder Vermerke über andere Ermittlungshandlungen überlassen.

(4) Auf die Übermittlungsverbote nach § 23 BVerfSchG, den Minderjährigenschutz des § 24 BVerfSchG und die entsprechenden Landesregelungen wird hingewiesen.

(5) Angehörige der Behörden für Verfassungsschutz können als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Vernehmungen und anderen Ermittlungshandlungen (z.B. Tatortbesichtigung, Durchsuchung oder Beschlagnahme) zugezogen werden. Ihre Zuziehung ist in den Akten zu vermerken.

(6) Unbeschadet bestehender Berichtspflichten ist im Rahmen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5 der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den in Absatz 1 bezeichneten Behörden zulässig.

Unterrichtung des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes

Der Staatsanwalt unterrichtet den Militärischen Abschirmdienst von sich aus nach Maßgabe des § 22 i.V.m. § 18 Abs. 1 und 2 BVerfSchG und auf dessen Ersuchen nach Maßgabe des § 22 i.V.m. § 18 Abs. 3 BVerfSchG. Er unterrichtet den Bundesnachrichtendienst von sich aus zu dessen Eigensicherung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 BNDG sowie auf dessen Ersuchen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 BNDG i.V.m. § 18 Abs. 3 BVerfSchG. Nr. 205 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes

(1) Von der Einleitung eines Verfahrens wegen eines Organisationsdeliktes (§§ 84, 85, 129, 129a, 129b StGB; § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes; § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes) ist das Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zu benachrichtigen. Dieses gibt auf Anfrage anhand der von ihm geführten Karteien Auskünfte darüber, ob und wo wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Organisationsdeliktes ein weiteres Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(2) Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Friedensverrats (§§ 80, 80a StGB), Hochverrats (§§ 81 bis 83a StGB), Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 bis 101a StGB), Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats und Organisationsdelikten (§§ 84 bis 92b, 129, 129a, 129b StGB; § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes und § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes) werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt.

Ausgenommen sind

- a) Akten, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z.B. Akten über Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind und
- b) Akten über selbständige Einziehungsverfahren.

Verfahren betreffend staatsgefährdende Schriften

(1) Ist eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) zur Begehung einer Straftat nach den §§ 80 bis 101a, 129 bis 130 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes oder nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes gebraucht worden oder bestimmt gewesen, benachrichtigt der Staatsanwalt das Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, unter Verwen-

derung des vorgeschriebenen Vordrucks unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens. Einer gesonderten Benachrichtigung von der Einleitung des Verfahrens bedarf es nicht, wenn das Bundeskriminalamt binnen kürzester Frist durch ein Auskunftsersuchen nach Absatz 2 oder durch eine Mitteilung nach Absatz 4 benachrichtigt wird.

(2) Bevor der Staatsanwalt die Beschlagnahme oder die Einziehung beantragt, holt er unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks eine Auskunft des Bundeskriminalamtes darüber ein, ob und wo wegen der Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) schon ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist und ob und wo bereits Beschlagnahme- oder Einziehungsentscheidungen beantragt oder ergangen sind. In Eilfällen kann die Auskunft auch fernmündlich sowie unter Verwendung der Ordnungsziffern des Vordrucks fernschriftlich oder telegrafisch eingeholt werden. Ergibt sich aus der Auskunft des Bundeskriminalamtes, dass in einem wegen derselben Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) bereits anhängigen Verfahren eine die gesamte Auflage erfassende (allgemeine) Beschlagnahmeanordnung beantragt oder ergangen oder eine allgemeine Einziehung beantragt oder angeordnet, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, so wartet der Staatsanwalt den Abschluss dieses Verfahrens ab, wenn für ihn lediglich die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens in Betracht käme. In allen anderen Fällen gilt Nr. 249 sinngemäß.

(3) In selbständigen Einziehungsverfahren ist zu prüfen, ob auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Beschlagnahme verzichtet und zugleich die Einziehung beantragt werden kann; von dieser Möglichkeit wird in der Regel bei selbständigen Einziehungsverfahren betreffend Massenschriften Gebrauch zu machen sein. Anträge auf Beschlagnahme sollen nach Möglichkeit beim Amtsgericht am Sitz der in § 74 a GVG bezeichneten Strafkammer gestellt werden. Anträge auf Beschlagnahme oder Einziehung sollen, soweit nicht Rechtsgründe entgegenstehen, die gesamte Auflage erfassen.

(4) Das Bundeskriminalamt ist von allen auf Beschlagnahme- und Einziehungsanträge hin ergehenden Entscheidungen sowie von der Rücknahme solcher Anträge unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks unverzüglich zu benachrichtigen. Handelt es sich um die Entscheidungen, durch welche die Beschlagnahme oder Einziehung nicht periodischer Schriften angeordnet, wieder aufgehoben oder abgelehnt wird, so kann zugleich um Bekanntmachung der Entscheidung im Bundeskriminalblatt ersucht werden; dasselbe gilt bei periodischen Schriften, die im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches erscheinen.

(5) Im Übrigen gelten die Nr. 226 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2, 251, 252 und 253 sinngemäß. Für die Verwertung der in Staatsschutzverfahren eingezogenen Filme gilt die bundeseinheitlich getroffene Anordnung vom 2. April 1973.

(6) Postsendungen, die von den Zollbehörden gemäß § 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961* der Staatsanwaltschaft

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

vorgelegt, jedoch von dieser nach Prüfung freigegeben werden, sind beschleunigt an die Empfänger weiterzuleiten. Geöffnete Sendungen sind zu verschließen sowie mit dem Vermerk:

„Auf Grund des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 zollamtlich geöffnet und von der Staatsanwaltschaft freigegeben“

und mit dem Dienststempel der Staatsanwaltschaft zu versehen.

209

Verfahren wegen Verunglimpfung und Beleidigung oberster Staatsorgane

(1) Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen oberster Staatsorgane des Bundes (§§ 90, 90b, 185 bis 188 StGB) ist das Bundesministerium der Justiz, bei Verunglimpfungen oder Beleidigungen oberster Staatsorgane eines Landes die Landesjustizverwaltung beschleunigt zu unterrichten, damit der Verletzte eine Entschließung darüber treffen kann, ob die Sache verfolgt werden soll. Zu diesem Zweck sind die im Interesse der Beweissicherung notwendigen Ermittlungen zu führen, von der Vernehmung des Beschuldigten ist jedoch zunächst abzusehen. Der Bericht soll eine gestraffte Darstellung des Sachverhalts mit kurzer rechtlicher Würdigung sowie Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, sofern diese bekannt sind, enthalten. Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen oberster Staatsorgane des Bundes ist der Bericht dem Bundesministerium der Justiz unmittelbar unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die Landesjustizverwaltung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

(2) Erwägt ein oberstes Staatsorgan, eine Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen oder Strafantrag zu stellen, so ist der Sachverhalt beschleunigt aufzuklären. Der abschließende Bericht soll den Sachverhalt erschöpfend darstellen und rechtlich würdigen, die für die Entschließung des Verletzten bedeutsamen Umstände, wie besondere Tatumstände, Persönlichkeit, Verhältnis, Vorstrafen und Reue des Täters, Entschuldigungen, Widerruf oder sonstige Wiedergutmachung bzw. die Bereitschaft dazu, darlegen sowie mit der Verunglimpfung oder Beleidigung zusammentreffende, von Amts wegen zu verfolgende Straftaten einbeziehen; soweit nach der Beweislage eine Überführung des Täters zweifelhaft erscheint, soll hierauf hingewiesen werden. Dem Bericht sind die erforderliche Anzahl von Abschriften für die Ermächtigungs- oder Antragsberechtigten sowie in der Regel die Akten beizufügen. Der Bericht ist auf dem Dienstwege, in dringenden Fällen (z.B. bei bevorstehendem Fristablauf) unmittelbar, dem Bundesministerium der Justiz oder der Landesjustizverwaltung unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

(3) Ist die Befugnis zur Bekanntgabe der Verurteilung anzuordnen, so gilt Nr. 231 sinngemäß.

(4) Kann bei Verunglimpfungen oder Beleidigungen oberster Staatsorgane selbständig auf Einziehung und Unbrauchbarmachung erkannt werden (Nr. 180), so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Verfahren wegen Handlungen gegen ausländische Staaten
(§§ 102 bis 104a StGB)

- (1) Bei Handlungen gegen ausländische Staaten (§§ 102 bis 104a StGB) soll der Staatsanwalt beschleunigt die im Interesse der Beweissicherung notwendigen Ermittlungen durchführen sowie die Umstände aufklären, die für die Entschließung des verletzten ausländischen Staates, ein Strafverlangen zu stellen, und für die Entschließung der Bundesregierung, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, von Bedeutung sein können.
- (2) Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist das Bundesministerium der Justiz auf dem Dienstwege zu unterrichten. Für die Berichterstattung gilt Nr. 209 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Dem Bericht sind drei Abschriften für die Bundesregierung sowie in der Regel die Akten beizufügen.
- (3) Ist die Befugnis zur Bekanntgabe der Verurteilung anzuordnen (§§ 103 Abs. 2, 200 StGB), so gilt Nr. 231 sinngemäß.

Anhörung und Unterrichtung oberster Staatsorgane

- (1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach §§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren mangels Beweises oder aus Rechtsgründen einstellt (§ 170 Abs. 2 Satz 1 StPO), die Zustimmung des Gerichts zur Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit einholt (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO) oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung zustimmt (§§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO), dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Stellungnahme des obersten Staatsorgans das Verfahren einstellt oder der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zustimmt, so soll er dabei auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.
- (2) Wird in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Verfahren durch das Gericht eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen und erscheint ein Rechtsmittel nicht aussichtslos, so gibt der Staatsanwalt dem obersten Staatsorgan Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er von der Einlegung eines Rechtsmittels absieht, auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückernimmt. Dies gilt auch, wenn der Staatsanwalt der Auffassung ist, dass die erkannte Strafe in einem Missverhältnis zur Schwere der Tat steht. Bei drohendem Fristablauf wird in der Regel die vorsorgliche Einlegung eines Rechtsmittels geboten sein.
- (3) In den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen gibt der Staatsanwalt dem obersten Staatsorgan ferner Gelegenheit zur Stellungnahme,

- a) bevor er von einem Antrag auf Einziehung und Unbrauchbarmachung im selbständigen Verfahren absieht,
 - b) bevor er von der Durchführung eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung absieht, durch die das Gericht einem Antrag des Staatsanwalts auf Einziehung und Unbrauchbarmachung im selbständigen Verfahren nicht stattgegeben hat, sofern nicht ein Rechtsmittel aussichtslos erscheint.
- (4) Das Bundesministerium der Justiz, bei Beteiligung eines obersten Staatsorgans eines Landes die Landesjustizverwaltung, ist in angemessenen Zeitabständen über den Fortgang des Verfahrens sowie über dessen Ausgang zu unterrichten. Abschriften der Einstellungsverfügungen und der gerichtlichen Sachentscheidungen sind in der erforderlichen Zahl für die beteiligten obersten Staatsorgane beizufügen.
- (5) Für die Berichterstattung nach Absatz 1 bis 4 gilt Nr. 209 Abs. 2 Satz 4 sinngemäß; Nr. 5 Abs. 4 findet Anwendung.

212

Verfahren bei weiteren Ermächtigungsdelikten

- (1) Wird dem Staatsanwalt eine Straftat nach §§ 353a oder 353b StGB bekannt, so holt er unter Mitteilung des bekanntgewordenen Sachverhalts, jedoch in der Regel vor weiteren Ermittlungen, über das Bundesministerium der Justiz bzw. über die Landesjustizverwaltung die Entscheidung ein, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wird. Die Vorschriften der Nr. 209 Abs. 2 Satz 3 und 4, 211 gelten sinngemäß.
- (2) Bei Straftaten betreffend die Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen im Ausland außerhalb der Europäischen Union (§§ 129, 129a in Verbindung mit § 129b StGB) soll der Staatsanwalt beschleunigt die zur Beweissicherung notwendigen Ermittlungen durchführen sowie die Umstände aufklären, die für die Entschließung der Bundesregierung, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, von Bedeutung sein können. Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist das Bundesministerium der Justiz auf dem Dienstweg zu unterrichten. In Eilfällen (zum Beispiel Haftsachen) kann die Unterrichtung unmittelbar unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die vorgesetzte Behörde erfolgen. Der Bericht soll die Erkenntnisse zu der Vereinigung, die Gegenstand des Verfahrens ist, zusammenfassend darstellen. Das Bundesministerium der Justiz ist nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den Verfahrensstand zu unterrichten.

213

Geheimhaltung

- (1) Geheimzuhaltende Tatsachen und Erkenntnisse, insbesondere Staatsgeheimnisse (§ 93 StGB), dürfen in Sachakten nur insoweit schriftlich festgehalten werden, als dies für das Verfahren unerlässlich ist.

(2) Bei der Behandlung von Verschlussachen sind die Vorschriften der Verschlussachenanweisung, bei der Behandlung von Verschlussachen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Ursprungs die für diese geltenden besonderen Geheimschutzvorschriften zu beachten. Das gilt auch bei der Mitteilung von Verschlussachen an Verteidiger, Sachverständige und sonstige Verfahrensbeteiligte (z.B. Dolmetscher), soweit nicht zwingende Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

(3) Auch wenn bei der Mitteilung von Verschlussachen an Verteidiger, Sachverständige oder sonstige Verfahrensbeteiligte zwingende Rechtsgrundsätze den Vorschriften der Verschlussachenanweisung oder den besonderen Geheimschutzvorschriften entgegenstehen, sind die Empfänger gleichwohl eindringlich auf ihre Geheimhaltungspflicht (§§ 93 ff., 203, 353b StGB) hinzuweisen; dabei ist ihnen zu empfehlen, bei der Behandlung der Verschlussachen nach den im Einzelfall einschlägigen Vorschriften zu verfahren, die ihnen zu erläutern sind. Über den Hinweis und die Empfehlungen ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen; dieser soll vom Empfänger unterschrieben werden.

(4) Der Mitteilung von Verschlussachen an Verteidiger im Sinne der Absätze 2 und 3 steht die Akteneinsicht gleich, wenn sie sich auf Verschlussachen erstrecken. Bei Akten, die Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM enthalten, ist besonders sorgfältig zu prüfen,

- a) ob nicht wichtige Gründe entgegenstehen, dem Verteidiger die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitzugeben (§147 Abs. 4 StPO);
- b) ob rechtliche Bedenken gegen die Anfertigung von Notizen, Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen durch den Verteidiger bestehen.

Dies gilt sinngemäß bei Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten.

(5) In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt die Verteidiger, Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Geheimhaltung der ihnen mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Umstände unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung (§ 353b Abs. 2 StGB) förmlich verpflichten. Dabei ist zu beachten, dass eine derartige Verpflichtung zur Geheimhaltung nur auf Grund eines Gesetzes oder mit Einwilligung des Betroffenen möglich ist. Über die Einwilligung des Betroffenen und über die Vornahme der Verpflichtung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen, der von dem Verpflichteten unterschrieben werden soll.

(6) Ist eine Gefährdung der Staatssicherheit zu besorgen, so hat der Staatsanwalt durch entsprechende Anträge auf gerichtliche Maßnahmen nach §§ 172 und 174 Abs. 2 GVG hinzuwirken. Im Übrigen ist Nr. 131 zu beachten.

Verlust oder Preisgabe von Verschlussachen

Bei Ermittlungen, die den Verlust oder die Preisgabe von Verschlussachen betreffen, ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung besteht, ausländische Geheimhaltungsinteressen wahrzunehmen.

men. Hierzu kann es sich empfehlen, eine Anfrage an das Bundesministerium des Innern zu richten, das eine Liste der internationalen Geheimschutzvereinbarungen führt.

2. Geld- und Wertzeichenfälschung

215

Internationale Abkommen

Bei der Verfolgung der Geld- und Wertzeichenfälschung (Münzstrafsachen) sind völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei* zu beachten. Auskunft erteilt das Bundesministerium der Justiz.

216

Zusammenwirken mit anderen Stellen

(1) Bei der Verfolgung von Münzstrafsachen arbeitet der Staatsanwalt insbesondere mit folgenden Stellen zusammen:

- a) dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern,
- b) der deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main, als nationales Analysezentrum (NAZ) und nationales Münzanalysezentrum (MAZ), wenn es sich um in- oder ausländische Noten oder Münzen handelt,
- c) der Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH, Lurgiallee 5, 60295 Frankfurt/Main, wenn es sich um Schuldverschreibungen oder Zins- und Erneuerungsscheine des Deutschen Reiches, der Deutschen Reichspost, des Preußischen Staates, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost handelt.

(2) Bei Münzstrafsachen, die Schuldverschreibungen oder deren Zins- oder Erneuerungsscheine betreffen, soll die Körperschaft (z.B. das Land, die Gemeinde, der Gemeindeverband) beteiligt werden, die echte Schuldverschreibungen dieser Art ausgegeben hat oder in ihnen als Ausgeber genannt ist.

217

Nachrichtensammel- und Auswertungsstelle bei dem Bundeskriminalamt

(1) Bei der Verfolgung von Münzstrafsachen beachtet der Staatsanwalt, dass das Bundeskriminalamt auf diesem Gebiet die Aufgaben einer Zentralstelle wahrnimmt (vgl. Art. 12, 13

* vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzbuch Teil II

des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei) und die folgenden Sammlungen unterhält:

- a) Falschgeldtypenlisten,
in denen alle bekannt gewordenen in- und ausländischen Falschgeldtypen registriert sind unter Angabe der Orte, an denen Falschgeld in Erscheinung getreten ist;
 - b) eine Geldfälscherkartei,
die untergliedert ist in
 - aa) eine Hersteller- und Verbreiterkartei;
aus ihr kann Auskunft über die Personen erteilt werden, die als Hersteller oder Verbreiter von Falschgeld in Erscheinung getreten sind;
 - bb) eine Typenherstellerteil;
aus ihr kann Auskunft erteilt werden über die Hersteller bestimmter Fälschungstypen (bei Münzen) oder Fälschungsklassen (bei Noten).
- (2) Auch die Landeskriminalämter unterhalten eine Nachrichtensammelstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen; sie stehen in enger Verbindung mit dem Bundeskriminalamt und erhalten von diesem regelmäßig Bericht mit Angaben über die Anfallmenge, Anfallorte und Verausgabungsstellen, mit Hinweisen auf vermutliche Verbreitungszusammenhänge sowie mit einer Übersicht über die Menge der angehaltenen Fälschungstypen, Fälschungsklassen und die Verbreitungsschwerpunkte.

218

Verbindung mehrerer Verfahren

- (1) Mehrere dieselbe Fälschungsklasse betreffende Verfahren, die von derselben Staatsanwaltschaft geführt werden, sind regelmäßig zu verbinden.
- (2) Werden gegen mehrere Verbreiter oder gegen Hersteller und Verbreiter durch verschiedene Staatsanwaltschaften Verfahren geführt, so wird eine Verbindung nur zweckmäßig sein, wenn zwischen den Beschuldigten unmittelbare Zusammenhänge feststellbar sind. Ist ein Zusammenhang (Ringbildung) erkennbar, so ist die Verbindung regelmäßig geboten.

219

Unterrichtung und Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Über Münzstrafsachen unterrichtet der Staatsanwalt die Öffentlichkeit grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den in Nr. 216 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Stellen. Dies gilt auch für die Bezeichnung der Fälschungsklasse und die Reihennummern der einzelnen Falschstücke.
- (2) In der Anklageschrift sind über die in Absatz 1 bezeichneten Umstände, sowie über die bei Münzstraftaten angewandten Verfahren und die Mittel zur Bekämpfung dieser Straftaten nur die unbedingt notwendigen Angaben zu machen.

(3) In der Hauptverhandlung soll der Staatsanwalt den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Auferlegung der Schweigepflicht beantragen (§§ 172 Nr. 1, 174 Abs. 3 GVG; vgl. auch Nr. 131 Abs. 2); regelmäßig ist dies für die Erörterung des Herstellungsverfahrens und der anderen in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Umstände geboten. Auch wenn es sich nur um die Verbreitung von Falschgeld handelt, ist dies zweckmäßig.

3. Sexualstraftaten

220

Rücksichtnahme auf Verletzte

(1) Die Anordnung und Durchführung der körperlichen Untersuchung erfordern Behutsamkeit, Einfühlungsvermögen sowie hinreichende Betreuung und Information. Die Durchführung der körperlichen Untersuchung sollte mit Rücksicht auf das Schamgefühl des Opfers möglichst einer Person gleichen Geschlechts oder einer ärztlichen Kraft (§ 81 d StPO) übertragen werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Auf die beiden vorgenannten Regelungen ist die betroffene Person hinzuweisen.

(2) Lichtbilder von Verletzten, die sie ganz oder teilweise unbedeckt zeigen, sind in einem verschlossenen Umschlag oder gesondert geheftet zu den Akten zu nehmen und bei der Gewährung von Akteneinsicht – soweit sie nicht für die verletzte Person selbst erfolgt – vorübergehend aus den Akten zu entfernen. Der Verteidigung ist insoweit Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle zu gewähren (§ 147 Abs. 4 Satz 1 StPO).

221

Beschleunigung in Verfahren mit kindlichen Opfern

(1) Das Verfahren ist zu beschleunigen, vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblasst und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind.

(2) Wird ein Beschuldigter, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten lebt oder der auf diesen in anderer Weise unmittelbar einwirken kann, freigelassen, so ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Geschädigten ergriffen werden können. Die Benachrichtigung obliegt derjenigen Stelle, welche die Freilassung veranlasst hat.

Vernehmung von Kindern, Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit

- (1) Werden Kinder als Zeugen vernommen, so sind die Nr. 19, 19a, 130a Abs. 2 und 135 Abs. 2 zu beachten. Vielfach wird es sich empfehlen, schon zur ersten Vernehmung einen Sachverständigen beizuziehen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt.
- (2) Hat der Beschuldigte ein glaubhaftes Geständnis vor dem Richter abgelegt, so ist im Interesse des Kindes zu prüfen, ob dessen Vernehmung noch nötig ist (vgl. Nr. 111 Abs. 4).
- (3) Wegen des Ausschlusses oder der Beschränkung der Öffentlichkeit sind Nr. 131a, 132 zu beachten.

222a

Anhörung des durch eine Straftat nach den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten

- (1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.
- (2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.

4. Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

223

Zentralstellen der Länder

Die Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften sorgen dafür, dass Straftaten nach den §§ 131, 184, 184 a, 184 b, 184 c StGB und §§ 15, 27 des Jugendschutzgesetzes, § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)* und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 119, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 9, Nr. 14 bis 20, Abs. 2, 3 und 4 JuSchG, § 24 JMStV nach einheitlichen Grundsätzen verfolgt werden, und halten insbesondere in den über den Bereich eines Landes hinausgehenden Fällen miteinander Verbindung. Sie beobachten auch die in ihrem Geschäftsbereich erscheinenden oder verbreiteten Zeitschriften und Zeitungen.

224

Mehrere Strafverfahren

(1) Das Bundeskriminalamt gibt Auskunft darüber, ob eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) bereits Gegenstand eines Strafverfahrens nach §§ 131, 184, 184 a, 184 b, 184 c StGB oder §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV gewesen ist.

(2) Um zu verhindern, dass voneinander abweichende Entscheidungen ergehen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Leitet der Staatsanwalt des Verbreitungsortes ein Verfahren wegen einer gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Schrift ein, so unterrichtet er gleichzeitig den Staatsanwalt des Erscheinungsortes. Dieser teilt ihm unverzüglich mit, ob er ebenfalls ein Verfahren eingeleitet hat oder einzuleiten beabsichtigt, und unterrichtet ihn über den Ausgang des Verfahrens.
- b) Will der Staatsanwalt des Verbreitungsortes aus besonderen Gründen sein Verfahren durchführen, bevor das Verfahren am Erscheinungsort abgeschlossen ist, so führt er die Entscheidung der Landesjustizverwaltung (der Zentralstelle, falls ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen ist) herbei.
- c) Die Genehmigung der Landesjustizverwaltung (der Zentralstelle) ist auch dann einzuholen, wenn wegen einer Schrift eingeschritten werden soll, obwohl ein anderes Verfahren wegen derselben Schrift bereits deswegen zur Einstellung, zur Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, zu einem Freispruch oder zur Ablehnung der Einziehung geführt hat, weil sie nicht als gewaltdarstellend, pornographisch oder sonst jugendgefährdend erachtet worden ist.

* Vgl. Fundstellennachweise zum jeweiligen Landesrecht.

(3) Auf Schriften, auf denen der Name des Verlegers oder – beim Selbstverlag – der Name des Verfassers oder des Herausgebers und ein inländischer Erscheinungsort nicht angegeben sind, findet Absatz 2 keine Anwendung.

225

Verwahrung beschlagnahmter Schriften

Die beschlagnahmten Stücke sind so zu verwahren, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist; sie dürfen nur dem Staatsanwalt und dem Gericht zugänglich sein. Von den verwahrten Schriften werden höchstens je zwei Stück in einem besonderen Umschlag (zum Gebrauch des Staatsanwalts und des Gerichts) zu den Ermittlungs- oder Strafakten genommen. Wenn diese Stücke nicht benötigt werden, sind sie wie die übrigen amtlich verwahrten Schriften unter Verschluss zu halten.

226

Veröffentlichung von Entscheidungen

(1) Die Beschlagnahme gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften ist im Bundeskriminalblatt bekanntzumachen, sofern nicht wegen voraussichtlich geringer oder nur örtlich beschränkter Verbreitung eine Veröffentlichung im Landeskriminalblatt genügt. Beschränkt sich die Beschlagnahme auf die in § 74d Abs. 3 StGB bezeichneten Stücke, so wird hierauf in der Bekanntmachung hingewiesen. Nr. 251 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß. Wird die Beschlagnahme aufgehoben, so ist dies in gleicher Weise bekanntzumachen.

(2) Bei rechtskräftigen Entscheidungen, die auf Einziehung einer Schrift erkennen, ist nach § 81 StVollstrO zu verfahren. Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter der Schrift verneint und den Angeklagten freigesprochen oder die Einziehung abgelehnt hat, sind im Bundeskriminalblatt auszugsweise zu veröffentlichen, wenn die Schrift genau genug bezeichnet werden kann. Ist die Schrift nur in wenigen Stücken oder nur in örtlich begrenztem Gebiet verbreitet worden, so genügt die Veröffentlichung im Landeskriminalblatt.

227

Unterrichtung des Bundeskriminalamts

Entscheidungen über die Beschlagnahme oder die Einziehung von Schriften nach §§ 74d, 76a StGB, sofern die Aufnahme dieser Schriften in die Liste nach § 18 JuSchG nicht bereits bekanntgemacht ist, sowie (rechtskräftige) Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Charakter der Schrift verneint hat, teilen die Zentralstellen dem Bundeskriminalamt auch dann mit, wenn

eine Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt nicht verlangt wird oder nicht erfolgt ist.

228

Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine Schrift einen der in §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184 a und 184 b StGB bezeichneten Inhalte hat, so übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Aufnahme der Schrift in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 5 Jugendschutzgesetz. Die Ausfertigung soll mit Rechtskraftvermerk versehen sein.

5. Beleidigung

229

Erhebung der öffentlichen Klage

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage soll der Staatsanwalt regelmäßig absehen, wenn eine wesentliche Ehrenkränkung nicht vorliegt, wie es vielfach bei Familienzwistigkeiten, Hausklatsch, Wirtshausstreitigkeiten der Fall ist. Liegt dagegen eine wesentliche Ehrenkränkung oder ein Fall des § 188 StGB vor, so wird das öffentliche Interesse meist gegeben sein. Auf Nr. 86 wird verwiesen.

(2) Auch wenn ein Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB gestellt ist, prüft der Staatsanwalt, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will er es verneinen, so gibt er dem Antragsteller vor der abschließenden Verfügung Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

(3) Ist kein Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB gestellt, so folgt daraus allein noch nicht, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will der Staatsanwalt die öffentliche Klage erheben, gibt er dem nach § 194 Abs. 3 StGB Berechtigten Gelegenheit, einen Strafantrag zu stellen. Dies gilt sinngemäß, sofern eine Beleidigung nur mit Ermächtigung der betroffenen politischen Körperschaften (§ 194 Abs. 4 StGB) zu verfolgen ist.

230

Wahrheitsbeweis

Dem Versuch, die Zulassung des Wahrheitsbeweises zur weiteren Verunglimpfung des Beleidigten zu missbrauchen und dadurch den strafrechtlichen Ehrenschatz zu unterlaufen, tritt der Staatsanwalt im Rahmen des § 244 Abs. 2, 3 StPO entgegen.

Öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung

Ist nach § 200 StGB die Bekanntgabe der Verurteilung anzuordnen, so hat der Staatsanwalt darauf hinzuwirken, dass der Name des Beleidigten in die Urteilsformel aufgenommen wird. Ist die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung zu vollziehen (§ 463c StPO), so sind die dazu ergangenen Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung zu beachten.

Beleidigung von Justizangehörigen

(1) Wird ein Justizangehöriger während der Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf ihn beleidigt und stellt die vorgesetzte Dienststelle zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB, so ist regelmäßig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 376 StPO zu bejahen (vgl. Nr. 229).

(2) Wird in Beschwerden, Gnadengesuchen oder ähnlichen Eingaben an Entscheidungen und anderen Maßnahmen von Justizbehörden oder -angehörigen in beleidigender Form Kritik geübt, so ist zu prüfen, ob es sich um ernst zu nehmende Ehrenkränkungen handelt und es zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege geboten ist, einzuschreiten (vgl. Nr. 229 Abs. 1). Offenbar haltlose Vorwürfe unbelehrbarer Querulanten oder allgemeine Unmutsäußerungen von Personen, die sich in ihrem Recht verletzt glauben, werden regelmäßig keine Veranlassung geben, die öffentliche Klage zu erheben, es sei denn, dass wegen falscher Verdächtigung vorzugehen ist.

(3) Für ehrenamtliche Richter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

6. Körperverletzung

Erhebung der öffentlichen Klage

Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt (vgl. Nr. 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend.

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung
(§ 230 Abs. 1 StGB)

- (1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.
- (2) Ergibt sich in einem Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden Tat nach Anklageerhebung, dass möglicherweise nur eine Verurteilung wegen Körperverletzung (§ 230 Abs. 1 StGB) in Betracht kommt oder dass eine derartige Verurteilung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zusätzlich dringend geboten erscheint, so erklärt der Staatsanwalt, ob er ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Bei im Straßenverkehr begangenen Körperverletzungen ist Nr. 243 Abs. 3 zu beachten.

Kindesmisshandlung

- (1) Auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen geht der Staatsanwalt grundsätzlich nach; bei der Beweissicherung beachtet er insbesondere § 81 c Abs. 3 Satz 3 StPO. Im Übrigen gelten die Nr. 220, 221, 222 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Bei einer Kindesmisshandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt.
- (3) Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolgversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

7. Betrug

Schwindelunternehmen, Vermittlungsschwindel

- (1) Bei der Bekämpfung von Schwindelunternehmen kann es zweckmäßig sein, mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt am Main, Land-

grafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H., in Verbindung zu treten. Auf Grund seiner umfangreichen Stoffsammlungen kann er Auskünfte erteilen und Sachverständige benennen.

(2) Der Immobilienverband Deutschland (IVD) Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin, und der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H., haben sich bereit erklärt, zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität Material zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Verstöße gegen vom Bundeskartellamt nach §§ 24 bis 27 GWB anerkannte Wettbewerbsregeln können nach den Vorschriften des UWG mit Strafe oder nach § 81 GWB als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sein. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn in Ermittlungsverfahren gegen Makler ein Betrug nicht nachweisbar ist. Ferner ist die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV)* zu beachten.

237

Abzahlungsgeschäfte

(1) Bei Strafanzeigen, die Abzahlungsgeschäfte zum Gegenstand haben, berücksichtigt der Staatsanwalt die Erfahrung, dass Abzahlungskäufer nicht selten leichtfertig des Betruges verdächtigt werden, um zivilrechtliche Ansprüche des Anzeigerstatters unter dem Druck eines Strafverfahrens durchzusetzen.

(2) In den Fällen, in denen beim Abschluss von Abzahlungsgeschäften Unerfahrenheit, Ungewandtheit und Leichtgläubigkeit der Käufer ausgenutzt worden sind, prüft der Staatsanwalt, ob insoweit eine Straftat vorliegt.

238

Betrügerische Bankgeschäfte

Besteht gegen Geschäftsleiter von Kreditinstituten der Verdacht einer Straftat, so setzt sich der Staatsanwalt in der Regel möglichst frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung. Nach dem Gesetz über das Kreditwesen* besteht eine allgemeine Fachaufsicht über sämtliche Kreditinstitute, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn) ausübt. Die Sonderaufsicht (Staatsaufsicht) bestimmt sich nach Landes- oder Bundesrecht (§ 52 Kreditwesengesetz).

8. Mietwucher

239

Bei der Verfolgung von Mietwucher (§ 291 Abs. 1 Nr. 1 StGB) empfiehlt es sich, auch die in den Ländern erlassenen Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen zu berücksichtigen.

9. Glücksspiel und Ausspielung

240

Glücksspiel

Gutachten darüber, ob es sich bei der Benutzung von mechanisch betriebenen Spielgeräten um ein Glücksspiel oder ein Geschicklichkeitsspiel handelt, erstattet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Abbestraße 2-12, 10587 Berlin. Gutachten über den Spielcharakter nichtmechanischer Spiele (Glücks- oder Geschicklichkeitsspiele) werden vom Bundeskriminalamt erstellt.

241

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Gewerbliche Unternehmen versuchen oft, in unlauterer Weise ihren Kundenkreis dadurch zu erweitern, dass sie unter dem Deckmantel eines Preisrätsels oder in ähnlicher Art (z.B. durch Benutzung des sogenannten Schneeball- oder Hydrasystems) öffentliche Lotterien oder Ausspielungen veranstalten. Anlass zum Einschreiten besteht regelmäßig schon dann, wenn in öffentlichen Ankündigungen ein Hinweis auf die behördliche Genehmigung der Lotterie oder Ausspielung fehlt.

10. Straftaten gegen den Wettbewerb

242

(1) Bei der Verfolgung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) ist, wenn auch der Verdacht einer Kartellordnungswidrigkeit besteht, frühestmöglich eine Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Kartellbehörde sicherzustellen.

Durch die vertrauensvolle gegenseitige Abstimmung können unnötige Doppelarbeiten dieser Behörden vermieden und die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen vermindert werden.

(2) Hat die Kartellbehörde in den Fällen des § 82 Satz 1 GWB ein § 30 OWiG betreffendes Verfahren nicht nach § 82 Satz 2 GWB an die Staatsanwaltschaft abgegeben, ist grundsätzlich eine gegenseitige Unterrichtung über geplante Ermittlungsschritte mit Außenwirkung sowie eine Abstimmung der zu treffenden oder zu beantragenden Rechtsfolgen angezeigt.

(3) Bei Zweifeln, ob die Landeskartellbehörde oder das Bundeskartellamt zuständig ist, ist regelmäßig mit der Landeskartellbehörde Kontakt aufzunehmen.

242a

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 301 Abs. 1, §§ 299, 300 StGB)

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung wegen Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn

- der Täter einschlägig (vermögensstrafrechtlich, insbesondere wirtschaftsstrafrechtlich) vorbestraft ist,
- der Täter im Zusammenwirken mit Amtsträgern gehandelt hat,
- mehrere geschäftliche Betriebe betroffen sind,
- der Betrieb mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht und öffentliche Aufgaben wahrnimmt,
- ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist oder
- zureichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Antragsberechtigter aus Furcht vor wirtschaftlichen oder beruflichen Nachteilen einen Strafantrag nicht stellt.

(2) Kommt ein besonders schwerer Fall (§ 300 StGB) in Betracht, so kann das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nur ausnahmsweise verneint werden.

11. Straßenverkehr

243

Verkehrsstraftaten, Körperverletzungen im Straßenverkehr

(1) In Verkehrsstrafsachen wird der Staatsanwalt, wenn nötig (vgl. Nr. 3), die Ermittlungen selbst führen, den Tatort besichtigen, die Spuren sichern lassen und frühzeitig – in der Regel schon bei der Tatortbesichtigung – einen geeigneten Sachverständigen zuziehen, falls dies

zur Begutachtung technischer Fragen notwendig ist. Neben einer Auskunft aus dem Zentralregister soll auch eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister eingeholt werden.

(2) Besteht der Verdacht, dass der Täter unter Alkoholeinwirkung gehandelt hat, so ist für eine unverzügliche Blutentnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts zu sorgen.

(3) Ein Grundsatz, dass bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) stets oder in der Regel zu bejahen ist, besteht nicht. Bei der im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung sind das Maß der Pflichtwidrigkeit, insbesondere der vorangegangene Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Tatfolgen für den Verletzten und den Täter, einschlägige Vorbelastungen des Täters sowie ein Mitverschulden des Verletzten von besonderem Gewicht.

244

Internationale Abkommen

Hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland wird auf die völkerrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen vom 8.11.1968 über den Straßenverkehr*, ergänzt durch das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1.5.1971* sowie ggf. das Internationale Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr* hingewiesen. Auskunft erteilt das Bundesministerium der Justiz.

12. Bahnverkehr, Schifffahrt und Luftfahrt

245

Transportgefährdung

(1) Bei dem Verdacht einer strafbaren Transportgefährdung, die wegen ihrer Folgen oder aus anderen Gründen in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen kann, führt der Staatsanwalt, wenn nötig, die Ermittlungen selbst und besichtigt den Tatort (vgl. Nr. 3).

(2) Für die Frage, ob Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert im Sinne der §§ 315, 315a StGB gefährdet worden sind, ist die Art des Verkehrsmittels von Bedeutung. Der Staatsanwalt wird daher in Verbindung treten bei Beeinträchtigung der Sicherheit

a) des Betriebs der Eisenbahnen des Bundes:
mit der örtlichen Außenstelle des Eisenbahnbundesamtes;

* vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II.

- b) des Betriebs anderer Schienenbahnen oder von Schwebebahnen:
mit der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c) des Betriebs der Schifffahrt:
mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion;
- d) des Luftverkehrs:
mit der obersten Landesverkehrsbehörde.

(3) Im Betrieb der Eisenbahn wird eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert in der Regel dann bestehen, wenn der Triebfahrzeugführer bei Erkennen des Fahrhindernisses oder einer anderen Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebs pflichtgemäß die Schnellbremsung einzuleiten hätte.

(4) Wegen der Eigenart der in Absatz 2 genannten Verkehrsmittel können schon geringfügige Versehen Betriebsbeeinträchtigungen verursachen, die den Tatbestand des § 315 Abs. 5, 6 StGB erfüllen. Ist in solchen Fällen die Schuld des Täters gering, so wird der Staatsanwalt prüfen, ob §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO (vgl. Nr. 93 Abs. 1) anzuwenden sind.

246

Unfälle beim Betrieb von Eisenbahnen

(1) Zur Aufklärung eines Unfalls beim Betrieb von Eisenbahnen, der wegen seiner Folgen oder aus anderen Gründen in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen kann, setzt sich der Staatsanwalt sofort mit der zuständigen Polizeidienststelle und ggf. der zuständigen Aufsichtsbehörde der Eisenbahn in Verbindung und begibt sich in der Regel selbst unverzüglich an den Unfallort, um die Ermittlungen zu leiten (vgl. Nr. 3 und 11).

(2) Soweit im weiteren Verfahren Sachverständige benötigt werden, sind in der Regel fachkundige Angehörige der zuständigen Aufsichtsbehörde heranzuziehen. Wenn andere Sachverständige beauftragt werden, so ist auch der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

247

Schifffahrts- und Luftverkehrssachen

(1) In Strafverfahren wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs (§ 315a Abs. 1 Nr. 2 StGB) und bei der Untersuchung von Schiffsunfällen können namentlich folgende Vorschriften zur Sicherung des Schiffsverkehrs von Bedeutung sein:

- a) im Bereich des Seeschiffsverkehrs
 - das Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)* und die hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere
 - die Verordnung zu den Internationalen Regelungen von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See*,

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

- die Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)*,
- die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt*,
- die Schiffssicherheitsverordnung (SchSV)*,
- die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGV See)*,
- die Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 74)** und zum Schutze der Umwelt (MARPOL)**,

b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs

das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG)* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen:

- die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)*,
- die Rheinschiffsuntersuchungsordnung* nebst ihrer Einführungsverordnung,
- die Rhein- und Moselschiffahrtspolizeiverordnung*,
- die Binnenschiffsstraßen-Ordnung* nebst ihren Einführungsverordnungen,
- die Donauschiffahrtspolizeiverordnung* nebst ihrer Anlage A,
- die Binnenschifferpatentverordnung*,
- die Rheinpatentverordnung* nebst ihrer Einführungsverordnung,
- die Gefahrgutverordnung-Binnenschiffahrt (GGVBinSch)*.

(2) In solchen Verfahren empfiehlt es sich in der Regel, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zu hören. Bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften sind

- im Bereich des Seeschiffsverkehrs die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg und gegebenenfalls das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie in Hamburg und
- im Bereich des Binnenschiffsverkehrs die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg

zu beteiligen.

(3) Verstöße gegen die in Absatz 1 Buchst. a) genannten Seeverkehrsvorschriften sind überwiegend auch Seeunfälle im Sinne des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes (SUG)*, die von den Seeämtern Rostock, Kiel, Hamburg, Bremerhaven und Emden förmlich untersucht werden. Die Seeämter sind zu beteiligen.

(4) In Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften, die der Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr dienen (§§ 59, 60, 62 Luftverkehrsgesetz)*, und bei der Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen sind die obersten Verkehrsbehörden der Länder, die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU, Hermann-Blenk-Str. 16, 38108 Braunschweig, Telefon 0531/35480) oder das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu beteiligen.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

** Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II.

13. Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei

248

(1) Es empfiehlt sich, nach der ersten Aussage einer Prostituierten unverzüglich, möglichst im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung, eine richterliche Vernehmung herbeizuführen, da Prostituierte erfahrungsgemäß nicht selten ihre Aussage gegen den Zuhälter in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erreichbar sind.

(2) Ist zu befürchten, dass ein Zeuge wegen der Anwesenheit bestimmter Personen in der Hauptverhandlung die Wahrheit nicht sagen werde, so wirkt der Staatsanwalt auf gerichtliche Maßnahmen nach § 172 GVG oder §§ 247, 247a StPO hin.

(3) Ist in einem Strafverfahren die Ladung einer von der Tat betroffenen ausländischen Person als Zeuge zur Hauptverhandlung erforderlich und liegt deren Einverständnis für einen weiteren befristeten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vor, informiert der Staatsanwalt die zuständige Ausländerbehörde mit dem Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer des Strafverfahrens zurückzustellen. Wird die ausländische Person nicht mehr als Zeuge für das Strafverfahren benötigt, setzt der Staatsanwalt die Ausländerbehörde hiervon umgehend in Kenntnis.

14. Pressestrafsachen

249

Allgemeines

(1) Pressestrafsachen im Sinne dieses Abschnitts sind Strafsachen, die Verstöße gegen die Pressegesetze der Länder oder solche Straftaten zum Gegenstand haben, die durch Verbreitung von Druckschriften (Druckwerken) strafbaren Inhalts begangen werden.

(2) Ist eine Straftat nach §§ 80 bis 101 a, 129 bis 131 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes oder nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes (Nr. 208 Abs. 1 Satz 1), eine Verunglimpfung oder eine Beleidigung oberster Staatsorgane (Nr. 209 Abs. 1 Satz 1) oder eine Beleidigung fremder Staatspersonen (Nr. 210 Abs. 1) mittels einer Druckschrift begangen worden, so gelten die Nr. 202 bis 214.

(3) Auf Straftaten nach §§ 131, 184, 184 a, 184 b, 184 c StGB und §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV finden die Nr. 223 bis 228 Anwendung.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Straftaten nur Anwendung, soweit es besonders bestimmt ist.

(5) Durch rasches Handeln ist zu verhindern, dass Druckschriften strafbaren Inhalts weitere Verbreitung finden; dies gilt vor allem, wenn Flugblätter, Handzettel, verbotene Zeitungen und Zeitschriften heimlich verbreitet werden. Beschleunigung ist auch wegen der kurzen Verjährungsfristen von Pressestrafsachen geboten.

(6) Die Akten sind als Pressestrafsache kenntlich zu machen und mit einem Hinweis auf die kurze Verjährungsfrist zu versehen.

250

Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffende Verfahren

(1) Strafsachen, welche dieselbe Veröffentlichung betreffen, sind möglichst einheitlich zu bearbeiten. Leitet der Staatsanwalt wegen einer Veröffentlichung in einer Druckschrift, die nicht in seinem Bezirk erschienen ist, ein Verfahren ein, so hat er dies dem Staatsanwalt des Erscheinungsortes unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 7 StPO). Dieser prüft, ob ein Verfahren einzuleiten oder das bei der anderen Staatsanwaltschaft anhängige Verfahren zu übernehmen ist.

(2) Werden die Verfahren getrennt geführt, so unterrichten sich die beteiligten Staatsanwälte gegenseitig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Veröffentlichung im Wesentlichen ein Abdruck aus einer anderen Veröffentlichung oder mit einer anderen Veröffentlichung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

251

Vollstreckung einer Beschlagnahmeanordnung

(1) Maßnahmen zur Vollstreckung einer Beschlagnahmeanordnung sind der Bedeutung des Falles sowie dem Umfang und der Art der Verbreitung der Druckschrift anzupassen.

(2) Ist die Druckschrift offenbar noch nicht verbreitet, so wird es in der Regel genügen, wenn sich der Staatsanwalt in den Besitz der erreichbaren Stücke setzt.

(3) Ist eine nur örtliche Verbreitung der Druckschrift anzunehmen, so ist lediglich die Polizeidienststelle, in deren Bereich die Verbreitung vermutlich stattgefunden hat oder stattfinden könnte, und, wenn die Verbreitung über einen örtlichen Polizeibezirk hinausgeht, auch das zuständige Landeskriminalamt zu ersuchen, die Vollstreckung der Beschlagnahme zu veranlassen.

(4) Ist es unmöglich oder unangebracht, die Durchführung der Beschlagnahme örtlich zu beschränken, so empfiehlt es sich, das Ersuchen um Vollstreckung der Beschlagnahmeanordnung den Polizeidienststellen durch den Sprech- und Datenfunk der Polizei bekanntzumachen.

(5) Die Ersuchen sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Es ist dafür zu sorgen, dass die Beschlagnahmeanordnung nicht vorzeitig bekannt wird. Mitunter wird es nötig sein, Vollstreckungsersuchen an die Polizeidienststellen in verschlüsselter (chiffrierter) Form weiterzugeben.

(6) In dem Ersuchen sind die ersuchende Behörde, die zugrunde liegende Anordnung (nach Aktenzeichen, anordnender Stelle, Ort und Datum der Anordnung) und der genaue Titel der Druckschrift (mit Verlag und Erscheinungsort) anzugeben.

252

Aufhebung der Beschlagnahme

Wird die Beschlagnahme aufgehoben, so sind davon unverzüglich alle Behörden und Stellen, die um die Vollstreckung ersucht worden sind, auf demselben Wege unter Rücknahme des Vollstreckungsersuchens zu benachrichtigen.

253

Einziehung, Unbrauchbarmachung und Ablieferung

Der Staatsanwalt hat bei Veröffentlichungen strafbaren Inhalts durch geeignete Anträge, notfalls durch Einlegung der zulässigen Rechtsmittel, darauf hinzuwirken, dass auf Einziehung und Unbrauchbarmachung (§§ 74 d, 74 e StGB) erkannt wird. Kann wegen der Straftat aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist zu prüfen, ob das selbständige Verfahren nach § 76 a StGB einzuleiten ist.

254

Sachverständige in Presseangelegenheiten

Soweit Sachverständige in Presseangelegenheiten benötigt werden, wendet sich der Staatsanwalt oder das Gericht

- a) für grundsätzliche Fragen an den Deutschen Presserat, Generalsekretariat, Gerhard-von-Are-Straße 8, 53111 Bonn;
- b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalistenverband, Pressehaus 2107, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin;
- c) für das Zeitungswesen an den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, Markgrafestraße 15, 10969 Berlin;
- d) für das Zeitschriftenwesen an den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., Markgrafestraße 15, 10969 Berlin;
- e) für das Buchverlagswesen an den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Großer Hirschgraben 17-21, 60311 Frankfurt am Main.

II. ABSCHNITT

Strafvorschriften des Nebenstrafrechts

A. Allgemeines

255

(1) Auch die Straftaten des Nebenstrafrechts sind Zuwiderhandlungen, die ein sozialetisches Unwerturteil verdienen; sie sind deshalb nach den gleichen Grundsätzen und mit dem gleichen Nachdruck zu verfolgen wie Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Dies gilt auch für die Anwendung der §§ 153, 153a StPO. Maßnahmen zur Abschöpfung des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils einer juristischen Person oder Personenvereinigung nach Nr. 180a können auch bei Straftaten des Nebenstrafrechts in Betracht kommen. Den zuständigen Fachbehörden ist nach den Nr. 90, 93 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Bei der Verfolgung von Straftaten des Nebenstrafrechts arbeitet der Staatsanwalt mit den zuständigen Fachbehörden zusammen. Die Fachbehörden können vor allem bei der Benennung geeigneter Sachverständiger Hilfe leisten.

B. Einzelne Strafvorschriften

1. Waffen- und Sprengstoffsachen

256

(1) Bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Waffengesetz oder dem Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 GG (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) einschließlich der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen empfiehlt es sich, auch die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, namentlich die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), heranzuziehen.

(2) Ein besonderes Augenmerk ist auf die Erkennung überörtlicher Zusammenhänge zu richten. In geeigneten Fällen ist mit der Zollbehörde zusammenzuarbeiten. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig Strafregistrauszüge aus den Staaten, in denen sich der Beschuldigte vermutlich aufgehalten hat, anzufordern.

(3) Bevor der Staatsanwalt Schusswaffen, insbesondere auch nachträglich veränderte (z.B. durchbohrte oder verkürzte) Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in amtliche Verwahrung nimmt, prüft er, ob der Schusswaffenerkennungsdienst durchgeführt ist.

(4) Der Staatsanwalt teilt der Polizei oder der Verwaltungsbehörde unverzüglich alle Umstände mit, aus denen sich der Verdacht ergibt, dass

- a) vorschriftswidrig mit Sprengstoffen umgegangen oder gehandelt wurde, oder diese Stoffe vorschriftswidrig befördert worden sind,
- b) vorschriftswidrig Schusswaffen hergestellt, gehandelt oder erworben worden sind.

2. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz

257

(1) Bei Straftaten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln gilt Nr. 256 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt arbeitet auch mit den Stellen zusammen, die sich um die Betreuung von Suchtkranken bemühen, namentlich mit den Gesundheitsämtern, Jugendämtern und Verbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

3. Arbeitsschutz

258

(1) Vorschriften zum Schutze der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind namentlich enthalten in

- a) dem Arbeitsschutzgesetz* und dem Arbeitszeitgesetz*,
- b) dem Atomgesetz*,
- c) dem Bundesberggesetz*,
- d) dem Chemikaliengesetz*,
- e) dem Gesetz über den Ladenschluss*,
- f) der Gewerbeordnung*,
- g) dem Heimarbeitsgesetz*,
- h) dem Jugendarbeitsschutzgesetz*,
- i) dem Mutterschutzgesetz*,
- j) dem Seemannsgesetz*,
- k) dem Sprengstoffgesetz*,
- l) dem Arbeitssicherheitsgesetz*,
- m) dem Bundesurlaubsgesetz*,
- n) Teil 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX*.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

(2) Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften enthalten auch die Strahlenschutzverordnung*, die Röntgenverordnung*, die Gefahrstoffverordnung*, die PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)*, die Bildschirmarbeitsverordnung*, die Lastenhandhabungsverordnung*, die Arbeitsstättenverordnung*, die Biostoffverordnung* und die Baustellenverordnung*.

(3) Fachbehörden sind das Gewerbeaufsichtsamt, das Bergamt oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen.

259

Schutz des Arbeitsmarktes

(1) Vorschriften zum Schutze des Arbeitsmarktes und gegen die missbräuchliche Ausnutzung fremder Arbeitskraft sind namentlich enthalten im

- a) Drittes Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –*,
- b) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz*.

(2) Zuständige Fachbehörde ist die Bundesagentur für Arbeit.

4. Unlauterer Wettbewerb

260

Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 299 StGB, §§ 16 bis 19 UWG) wird in der Regel zu bejahen sein, wenn eine nicht nur geringfügige Rechtsverletzung vorliegt. Dies gilt in Fällen

- 1. des § 16 Abs. 1 UWG vor allem, wenn durch unrichtige Angaben ein erheblicher Teil der Verbraucher irregeführt werden kann (vgl. auch § 144 Markengesetz in Bezug auf geographische Herkunftsangaben);
- 2. des § 16 Abs. 2 UWG vor allem, wenn insgesamt ein hoher Schaden droht, die Teilnehmer einen nicht unerheblichen Beitrag zu leisten haben oder besonders schutzwürdig sind.

Die Verweisung auf die Privatklage (§ 374 Abs. 1 Nr. 5 a, 7, § 376 StPO) ist in der Regel nur angebracht, wenn der Verstoß leichter Art ist und die Interessen eines eng umgrenzten Personenkreises berührt.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

260a

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Verletzungen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§§ 17 bis 19 UWG) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Täter wirtschaftsstrafrechtlich vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist, die Tat Teil eines gegen mehrere Unternehmen gerichteten Plans zur Ausspähung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist oder den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht.

(2) Kommt ein besonders schwerer Fall (§ 17 Abs. 4 UWG) in Betracht, so kann das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung nur ausnahmsweise verneint werden. Das gleiche gilt, auch bezüglich § 18 UWG, wenn der Täter davon ausgeht, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder er es selbst im Ausland verwertet.

260b

Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

(1) Bittet der Verletzte um Geheimhaltung oder stellt er keinen Strafantrag, so sollen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse in der Sachakte nur insoweit schriftlich festgehalten werden, als dies für das Verfahren unerlässlich ist.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Akteneinsicht gewährt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Akte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält; hierüber ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen. Dies gilt sinngemäß bei sonstigen Mitteilungen aus den Akten. Es ist zu prüfen, ob nicht Gründe entgegenstehen, dem Verteidiger die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitzugeben (§ 147 Abs. 4 StPO).

(3) Vor Gewährung von Akteneinsicht an Dritte ist, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht schutzwürdige Interessen des Verletzten entgegenstehen.

260c

Auskünfte

Bei unlauteren Wettbewerbsmethoden von örtlicher Bedeutung können die Industrie- und Handelskammern Auskünfte geben; im Übrigen erteilen Auskünfte:

- die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H., die mit den Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft zusammenarbeitet;
- der Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Adenauerallee 148, 53113 Bonn;
- der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H.;

- der Verein „Pro Honore“, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V., Borgfelder Straße 30, 20537 Hamburg;
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZbV), Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin.

5. Straftaten nach den Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums

261

Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (§ 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143a und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, §§ 106 bis 108 und § 108b des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie) wird in der Regel zu bejahen sein, wenn eine nicht nur geringfügige Schutzrechtsverletzung vorliegt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere das Ausmaß der Schutzrechtsverletzung, der eingetretene oder drohende wirtschaftliche Schaden und die vom Täter erstrebte Bereicherung.

261a

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 142 Abs. 4 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 4 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 4 des Markengesetzes, §§ 51 Abs. 4, 65 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes, § 109 des Urheberrechtsgesetzes) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist, die Tat den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht oder die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährdet.

261b

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

Ist die Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen, so hat der Staatsanwalt darauf hinzuwirken, dass der Name des Verletzten in die Urteilsformel aufgenommen wird. Ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung zu vollziehen (§ 463c StPO), so ist § 59 der Strafvollstreckungsordnung zu beachten.

6. Verstöße gegen das Lebensmittelrecht

262

Strafvorschriften des Lebensmittelrechts sind insbesondere enthalten
a) im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch*,
b) im Milch- und Margarinegesetz*
sowie in den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.

7. Verstöße gegen das Weingesetz

263

Als Sachverständige für Fragen der Herstellung und des gewerbsmäßigen Verkehrs mit Weinen und weinähnlichen Getränken kommen namentlich die hauptberuflichen Kontrolleure sowie die Beamten und Angestellten der Staatlichen Versuchs- und Lehranstalten für Obst- und Weinbau in Betracht. Für Fragen des Weinbaues benennen die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (z.B. Landwirtschaftskammern) Sachverständige.

8. Verstöße gegen das Futtermittelgesetz

264

In Verfahren wegen Straftaten nach §§ 58, 59 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches* kommen als Sachverständige vor allem die mit der Futtermitteluntersuchung betrauten wissenschaftlichen Beamten (Angestellten) der öffentlichrechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitute oder die vereidigten Handelschemiker, ferner sachkundige Leiter (Inhaber) von Herstellerbetrieben und anderen Handelsfirmen, leitende Angestellte landwirtschaftlicher Genossenschaften oder Landwirte in Betracht.

9. Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz

265

(1) In Verfahren wegen Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz* und der Außenwirtschaftsverordnung* kann der Staatsanwalt Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

oder die Zollfahndungsämter und in Fällen überörtlicher Bedeutung auch durch das Zollkriminalamt vornehmen lassen. Auf die Koordinierungs- und Lenkungsfunktion des Zollkriminalamtes (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter) wird hingewiesen.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Oberfinanzdirektion. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihr mitzuteilen; ihr Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 38 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).

10. Verstöße gegen die Steuergesetze (einschließlich der Gesetze über Eingangsabgaben)

266

Zusammenwirken mit den Finanzbehörden

(1) Ermittelt der Staatsanwalt wegen einer Steuerstraftat/Zollstraftat, so unterrichtet er das sonst zuständige Finanzamt/Hauptzollamt.

(2) Bei der Verfolgung von Straftaten gegen die Zoll- und Verbrauchssteuergesetze, das Branntweinmonopolgesetz und gegen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote kann der Staatsanwalt die Zollfahndungsämter oder ihre Zweigstellen zur Mitwirkung heranziehen. Nach Übersendung des Schlussberichts durch das Zollfahndungsamt richtet der Staatsanwalt Anfragen, die das Besteuerungsverfahren oder das Strafverfahren betreffen, an das sonst zuständige Hauptzollamt.

267

Zuständigkeit

(1) Von dem Recht, das Verfahren wegen einer Steuerstraftat/Zollstraftat an sich zu ziehen, macht der Staatsanwalt Gebrauch, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, etwa wenn der Umfang und die Bedeutung der Steuerstraftat/Zollstraftat dies nahe legen, wenn die Steuerstraftat/Zollstraftat mit einer anderen Straftat zusammentrifft oder wenn der Verdacht der Beteiligung eines Angehörigen der Finanzverwaltung besteht.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Strafzumessungspraxis unterrichtet sich der Staatsanwalt über die den Strafbefehlsanträgen des Finanzamtes/Hauptzollamtes zugrundeliegenden allgemeinen Erwägungen.

11. Umwelt- und Tierschutz

268

(1) Dem Schutz der Umwelt dienen außer den § 307 Abs. 2 bis 4, § 309 Abs. 3 und 6, §§ 310, 311, 312, 324 bis 330a StGB in den Bereichen

Abfall- und Abwässerbeseitigung,
Boden-, Gewässer- und Grundwasserschutz,
Lärmbekämpfung,
Luftreinhaltung,
Naturschutz und Landschaftspflege,
Pflanzenschutz,
Strahlenschutz,
Tierschutz,
Tierkörperbeseitigung,
Trinkwasserschutz,

Straf- und Bußgeldvorschriften u.a. in folgenden Bundesgesetzen:

- a) dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz*
- b) dem Wasserhaushaltsgesetz*,
dem Bundeswasserstraßengesetz*,
dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz*;
- c) der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe*,
dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See*,
dem Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen*,
dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge*,
dem Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen*;
- d) dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*,
dem Luftverkehrsgesetz*,
dem Benzinbleigesetz*,
dem Chemikaliengesetz*,
der Chemikalienverbotsverordnung*,
dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter*,
der Gefahrstoffverordnung*;

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

- e) dem Bundesnaturschutzgesetz*,
dem Pflanzenschutzgesetz*,
der Reblaus-Verordnung*,
dem Düngemittelgesetz*;
- f) dem Infektionsschutzgesetz*,
dem Tierseuchengesetz*;
- g) dem Atomgesetz*,
dem Strahlenschutzvorsorgegesetz*,
der Röntgenverordnung*;
- h) dem Tierschutzgesetz*,
der Tierschutz-Schlachtverordnung*,
dem Bundesjagdgesetz*,
dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz*;
- i) dem Gentechnikgesetz*;
- j) dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz*.

(2) Von erheblicher Bedeutung sind außerdem landesrechtliche Straf- und Bußgeldvorschriften. Auf die in einzelnen Ländern bestehenden Sammlungen von Straf- und Bußgeldvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird hingewiesen.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

RICHTLINIEN FÜR DAS BUSSGELDVERFAHREN

I. ABSCHNITT

Zuständigkeit

269

Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde

(1) Die Staatsanwaltschaft ist im Vorverfahren für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nur ausnahmsweise zuständig (vgl. Nr. 270). Sie ist nicht befugt, ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit Anklage zu erheben.

(2) Im gerichtlichen Verfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit stets zuständig (vgl. Nr. 271). In Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wird sie dies, sobald die Akten bei ihr eingehen (§ 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG).

270

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren

Die Staatsanwaltschaft ist im vorbereitenden Verfahren wegen einer Straftat zugleich auch für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit

- a) die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt (§ 40 OWiG),
- b) die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen des Zusammenhangs mit einer Straftat übernommen worden ist (§ 42 OWiG).

Die Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG eines zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehörenden Betroffenen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ordnungswidrigkeit andernfalls nicht verfolgt werden könnte und die Übernahme die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG eröffnet; im Fall der Übernahme gilt Nr. 180a entsprechend.

In den Fällen des § 82 GWB ist die Staatsanwaltschaft nur zuständig, wenn die Kartellbehörde das betreffende Verfahren abgegeben hat.

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Verfahren

- (1) Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit im gerichtlichen Verfahren erstreckt sich auf
- a) das Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, sobald die Akten bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind (§ 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG),
 - b) das Verfahren nach Anklage wegen einer Straftat, soweit es hier auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit ankommt (§§ 40, 82 OWiG),
 - c) das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, die mit Straftaten zusammenhängen (§§ 42, 83 OWiG),
 - d) das Wiederaufnahmeverfahren gegen einen Bußgeldbescheid (§ 85 Abs. 4 Satz 2 OWiG) oder gegen eine gerichtliche Bußgeldentscheidung,
 - e) das Nachverfahren gegen einen Bußgeldbescheid (§ 87 Abs. 4 OWiG) oder gegen eine gerichtliche Bußgeldentscheidung.
- (2) Im Verfahren nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde (§ 62 OWiG) ist die Staatsanwaltschaft nicht beteiligt.

II. ABSCHNITT

Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Verwaltungsbehörden

- (1) Im Interesse einer sachgerechten Beurteilung und einer gleichmäßigen Behandlung berücksichtigt der Staatsanwalt, soweit er für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, die Belange der Verwaltungsbehörde und macht sich ihre besondere Sachkunde zunutze. Dies gilt namentlich bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die nicht zum vertrauten Arbeitsgebiet des Staatsanwalts gehören.
- (2) Auch in den Fällen, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich genannt sind, prüft der Staatsanwalt, bevor er Anträge stellt oder Entschließungen trifft, ob hierfür die besondere Sachkunde der zuständigen Verwaltungsbehörde von Bedeutung sein kann oder deren Interessen in besonderem Maße berührt sind. Trifft dies zu, so hört er die Verwaltungsbehörde.
- (3) Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich oder örtlich zuständig, so wendet sich der Staatsanwalt an die Verwaltungsbehörde, der nach § 39 Abs. 1 Satz 1 OWiG der Vorzug ge-

bührt. Besteht keine Vorzugszuständigkeit, so wählt der Staatsanwalt unter mehreren zuständigen Verwaltungsbehörden diejenige aus, deren Einschaltung wegen ihrer besonderen Sachkunde oder im Interesse der Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint; gegebenenfalls wendet er sich an die Verwaltungsbehörde, die auf Grund Vereinbarung mit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit betraut ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Staatsanwalt durch Übersendung der Akten an eine der mehreren zuständigen Verwaltungsbehörden bei sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 1 OWiG deren Vorzugszuständigkeit herbeiführt, wenn der Betroffene wegen der Tat bereits vernommen ist.

III. ABSCHNITT

Einbeziehung von Ordnungswidrigkeiten in das vorbereitende Verfahren wegen einer Straftat

1. Berücksichtigung des rechtlichen Gesichtspunktes einer Ordnungswidrigkeit

273

Umfang der Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt erstreckt die Ermittlungen wegen einer Straftat auch auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit, soweit er für die Beurteilung der Tat von Bedeutung ist oder sein kann.

(2) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so kann das ordnungswidrige Verhalten für die Strafbemessung von Bedeutung sein oder die Grundlage für die Anordnung einer Nebenfolge bilden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungswidrigkeit selbständige Bedeutung erlangt, wenn sich der Verdacht der Straftat nicht erweist oder wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Abs. 2 OWiG).

(3) Umfasst die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mehrere Handlungen im materiell-rechtlichen Sinne und ist eine von ihnen eine Ordnungswidrigkeit, so prüft der Staatsanwalt, ob die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit geboten ist (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Bejaht er dies, so macht er seine EntschlieÙung aktenkundig und klärt den Sachverhalt auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit auf, ohne dass es einer Übernahme der Verfolgung (vgl. Abschnitt III/2) bedarf. Ist jedoch zweifelhaft, ob ein einheitliches Tatgeschehen vorliegt, so ist es zweckmäßig, die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ausdrücklich zu übernehmen (vgl. Nr. 277 Abs. 3).

Unterbrechung der Verjährung

Kommt eine Ahndung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit in Betracht (vgl. Nr. 273 Abs. 1, 3), so ist es, namentlich in Verkehrssachen, vielfach geboten, die Verjährung der Ordnungswidrigkeit zu unterbrechen (§ 33 OWiG), damit diese geahndet werden kann, wenn der Täter wegen der anderen Rechtsverletzungen nicht verurteilt wird.

Einstellung des Verfahrens wegen der Ordnungswidrigkeit

(1) Erwägt der Staatsanwalt, das Verfahren wegen einer Straftat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit (§ 40 OWiG) oder nur hinsichtlich einer mit der Straftat zusammenhängenden Ordnungswidrigkeit (§ 42 Abs. 1 OWiG) einzustellen, so gibt er der Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 63 Abs. 3 OWiG). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt in der Beurteilung bestimmter Ordnungswidrigkeiten ausreichende Erfahrung hat oder wenn die Einstellung des Verfahrens allein von einer Rechtsfrage abhängt, für deren Entscheidung es auf die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde nicht ankommt.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach den Steuergesetzen (einschließlich der Gesetze über Eingangsabgaben und Monopole) ist die sonst zuständige Verwaltungsbehörde (Finanzamt, Hauptzollamt) vor der Einstellung zu hören. Dasselbe gilt bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954* dem Außenwirtschaftsgesetz* und dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG)*, da die Verwaltungsbehörde in diesen Fällen auch im Strafverfahren stets zu beteiligen ist (§ 13 Abs. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, § 38 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 38 Abs. 2 MOG).

(3) Würde die Anhörung der Verwaltungsbehörde das Verfahren unangemessen verzögern, so sieht der Staatsanwalt von der Einstellung des Verfahrens unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit ab; in diesem Falle gibt er die Sache, sofern er die Tat nicht als Straftat weiterverfolgt, an die Verwaltungsbehörde ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 43 Abs. 1 OWiG).

(4) Stellt der Staatsanwalt das Verfahren sowohl wegen der Straftat als auch wegen der Ordnungswidrigkeit ein, so trifft er eine einheitliche Einstellungsverfügung.

(5) Stellt der Staatsanwalt das Verfahren unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit ein, so braucht er dem Anzeigenden die Gründe für die Einstellung in der Regel nicht mitzuteilen. Hatte die Verwaltungsbehörde wegen der Ordnungswidrigkeit bereits ein Bußgeldverfahren eingeleitet, so teilt der Staatsanwalt auch ihr die Einstellung mit.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

Einstellung des Verfahrens nur wegen der Straftat

- (1) Der Staatsanwalt gibt die Sache an die Verwaltungsbehörde ab, wenn er das Verfahren nur wegen der Straftat einstellt, aber Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 43 Abs. 1 OWiG). Die Nr. 88 ff. sind zu beachten.
- (2) Der Verwaltungsbehörde werden im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Vorgänge oder Abdrucke der Vorgänge, soweit sie sich auf die Ordnungswidrigkeit beziehen, übersandt. Bei der Abgabe der Sache ist mitzuteilen, worin die Anhaltspunkte dafür gesehen werden, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann; dies gilt nicht, wenn ein solcher Hinweis für die Verwaltungsbehörde entbehrlich ist.
- (3) Wird gegen die Einstellung des Verfahrens wegen der Straftat Beschwerde eingelegt, so hindert dies den Staatsanwalt nicht, die Sache wegen des Verdachts der Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde abzugeben. Die Abgabe wird in diesem Falle namentlich dann geboten sein, wenn die Beschwerde unbegründet erscheint und die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zu verjähren droht.

2. Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit

Übernahme

- (1) Der Staatsanwalt soll die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nur dann übernehmen, wenn diese Verfahrensgestaltung wegen besonderer Umstände sachdienlich erscheint (§ 42 Abs. 2 OWiG). Das wird in erster Linie zu bejahen sein, wenn die Taten in einer engen zeitlichen oder räumlichen Beziehung zueinander stehen. Auch sonst kann die Übernahme zweckmäßig sein, z.B. wenn einheitliche Ermittlungen den Betroffenen oder die Ermittlungsbehörden weniger belasten.
- (2) Der Staatsanwalt soll grundsätzlich nicht die Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten übernehmen, mit deren Beurteilung er im Allgemeinen nicht vertraut ist (z.B. Ordnungswidrigkeiten nach den innerstaatlichen EG-Durchführungsbestimmungen). Erscheint es zweifelhaft, ob die Übernahme der Verfolgung sachdienlich ist, so hört die Staatsanwaltschaft vor der Übernahme die sonst zuständige Verwaltungsbehörde.
- (3) Der Staatsanwalt macht die Übernahme aktenkundig und unterrichtet zugleich die Verwaltungsbehörde, wenn sie bereits ein Bußgeldverfahren eingeleitet hat oder diese Möglichkeit nahe liegt.
- (4) Übernimmt der Staatsanwalt die Verfolgung nicht, so gilt Nr. 276 Abs. 2 entsprechend.

Verfahren nach Übernahme

- (1) Ergeben die Ermittlungen wegen der Ordnungswidrigkeit, dass deren weitere Verfolgung im Zusammenhang mit der Straftat nicht sachdienlich erscheint, so gibt der Staatsanwalt insoweit die Sache an die Verwaltungsbehörde ab (§ 43 Abs. 2 Halbsatz 1 OWiG); Nr. 276 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Erwägt der Staatsanwalt, das Verfahren wegen der übernommenen Ordnungswidrigkeit einzustellen, so ist § 63 Abs. 3 OWiG zu beachten. Im Übrigen gilt Nr. 275 Abs. 3 entsprechend.

Einstellung des Verfahrens nur wegen der Straftat

Stellt der Staatsanwalt nach Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit das Verfahren nur wegen der zusammenhängenden Straftat ein (§ 43 Abs. 2 Halbsatz 2 OWiG), so gilt Nr. 276 entsprechend.

IV. ABSCHNITT

Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit

- (1) Erstreckt der Staatsanwalt die öffentliche Klage auf die übernommene Ordnungswidrigkeit (§§ 42, 64 OWiG), so sind die Straftat und die Ordnungswidrigkeit in einer einheitlichen Anklageschrift zusammenzufassen.
- (2) In der Anklageschrift ist die Ordnungswidrigkeit zu bezeichnen, die dem Angeschuldigten oder einem Betroffenen zur Last gelegt wird (§ 42 Abs. 1 Satz 2, 2. Fall OWiG). Die Nr. 110 bis 112 gelten sinngemäß auch für den Teil der Anklage, der sich auf die Ordnungswidrigkeit bezieht. Wer nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, ist in der Anklageschrift als „Betroffener“ zu bezeichnen.
- (3) § 63 Abs. 2 OWiG ist zu beachten.
- (4) Für den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

V. ABSCHNITT

Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid

281

Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Werden die Akten nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht übersandt und stellt der Staatsanwalt dabei fest, dass der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt ist, so gibt er die Akten an die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs (§ 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG) zurück. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Betroffene wegen Versäumung der Einspruchsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verwaltungsbehörde hierüber noch nicht entschieden hat.

282

Prüfung des Vorwurfs

(1) Bei einem zulässigen Einspruch prüft der Staatsanwalt, ob der hinreichende Verdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht, die Verfolgung geboten ist (§ 47 Abs. 1 OWiG) und Verfahrenshindernisse nicht entgegenstehen.

(2) Im Rahmen seiner Prüfung kann der Staatsanwalt selbst Ermittlungen vornehmen oder Ermittlungsorgane darum ersuchen oder von Behörden oder sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2 OWiG) verlangen.

(3) Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, teilt er dies dem Betroffenen und der Verwaltungsbehörde formlos mit; Nr. 275 Abs. 2 gilt für die dort genannten Fälle entsprechend. Eine Auslagenentscheidung nach § 108 a Abs. 1 OWiG trifft die Staatsanwaltschaft in der Regel nur auf Antrag des Betroffenen oder eines anderen Antragsberechtigten; die Entscheidung kann auch von Amts wegen getroffen werden, so z.B. dann, wenn sich aus den Akten ergibt, dass dem Betroffenen notwendige Auslagen entstanden sind und das Verfahren mangels hinreichenden Verdachts eingestellt wird. Für die Festsetzung der notwendigen Auslagen des Betroffenen (§ 108 a Abs. 3 OWiG, § 464 b StPO) gilt Nr. 145 entsprechend.

(4) Bei der Einstellung des Verfahrens wegen eines Halt- oder Parkverstoßes hat der Staatsanwalt auch zu prüfen, ob eine Kostenentscheidung nach § 25 a StVG in Betracht kommt.

Zustimmung zur Rückgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde

Eine Zustimmung zur Rückgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde wegen offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts (§ 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG) kommt namentlich in Betracht, wenn

- a) nach dem Akteninhalt Beweismittel zur Feststellung der Beschuldigung fehlen oder naheliegende Beweise hierzu nicht erhoben sind oder
- b) Beweisanregungen des Betroffenen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, ohne Angabe von Gründen nicht entsprochen ist.

Die Zustimmung zur Rückgabe ist in diesen Fällen geboten, wenn es angezeigt ist, die Verwaltungsbehörde auch für künftige Fälle zu einer näheren Prüfung nach § 69 Abs. 2 OWiG zu veranlassen.

Stellungnahme des Staatsanwalts bei Vorlage

- (1) Bei der Vorlage der Akten an das Gericht soll sich der Staatsanwalt dazu äußern, ob er
 - a) einer Entscheidung durch Beschluss (§ 72 OWiG) widerspricht,
 - b) an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen wird (vgl. auch § 47 Abs. 2 OWiG) und auf Terminsnachricht verzichtet,
 - c) die Vorladung eines Zeugen für erforderlich hält oder eine vereinfachte Art der Beweisaufnahme für ausreichend erachtet (§ 77 a OWiG),
 - d) die schriftliche Begründung des Urteils beantragt.
- (2) Stimmt der Staatsanwalt einer Entscheidung durch Beschluss zu, so äußert er sich zugleich zur Sache und stellt einen bestimmten Antrag.

Hauptverhandlung

- (1) Für die Hauptverhandlung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nr. 116 bis 145 sinngemäß anzuwenden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Anwendung einzelner Vorschriften im Hinblick auf die unterschiedliche Bewertung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angemessen ist.
- (2) Es wird sich empfehlen, die Termine zur Hauptverhandlung in ihrer Aufeinanderfolge von denen in Strafsachen getrennt festzusetzen. Auch in der Bezeichnung der Sachen auf Formularen und Terminezetteln sollten Bußgeld- und Strafverfahren möglichst getrennt behandelt werden.

Umfang der Sachaufklärung

Bei der Aufklärung der Sache wird die Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Prüfung, ob der Betroffene bestraft oder gegen ihn schon früher eine Geldbuße festgesetzt worden ist, nur dann in Betracht kommen, wenn dies für die Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Teilnahme an der Hauptverhandlung

- (1) Der Staatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung teil, wenn
 - a) er einer Entscheidung durch Beschluss widersprochen hat (§ 72 Abs. 1 OWiG), oder
 - b) Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Straftat beurteilt werden kann (§ 81 OWiG; vgl. Nr. 290).
- (2) Der Staatsanwalt soll im Übrigen an der Hauptverhandlung teilnehmen, wenn seine Mitwirkung aus besonderen Gründen geboten erscheint. Das kommt vor allem in Betracht, wenn
 - a) das Gericht ihm mitgeteilt hat, dass es seine Mitwirkung an der Hauptverhandlung für angemessen hält (§ 75 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
 - b) die Aufklärung des Sachverhalts eine umfangreiche Beweisaufnahme erfordert,
 - c) eine hohe Geldbuße oder eine bedeutsame Nebenfolge in Betracht kommt,
 - d) eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden ist,
 - e) die Verwaltungsbehörde die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung angeregt hat oder
 - f) mit einer gerichtlichen Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG in Fällen zu rechnen ist, in denen dies vom Standpunkt des öffentlichen Interesses nicht vertretbar erscheint (vgl. § 75 Abs. 2 OWiG).

Beteiligung der Verwaltungsbehörde

- (1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird der Verwaltungsbehörde so rechtzeitig mitgeteilt, dass ihr Vertreter sich auf die Hauptverhandlung vorbereiten und die Akten vorher einsehen kann (§ 76 Abs. 1 OWiG). Nr. 275 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Kann nach Auffassung des Staatsanwalts die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde für die Entscheidung von Bedeutung sein, so wirkt er darauf hin, dass ein Vertreter der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung teilnimmt.
- (3) § 76 Abs. 4 OWiG ist zu beachten.

Rücknahme der Klage

- (1) Erwägt der Staatsanwalt, die Klage zurückzunehmen, so prüft er, ob die Verwaltungsbehörde vorher zu hören ist (§ 76 Abs. 3 OWiG). Nr. 275 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.
- (2) Nimmt der Staatsanwalt die Klage zurück, so teilt er dies dem Betroffenen und der Verwaltungsbehörde formlos mit.

Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren

- (1) Ergibt sich nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, dass der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht, so übersendet der Staatsanwalt die Akten dem Gericht mit dem Antrag, den Betroffenen auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG). In diesem Falle widerspricht er zugleich einer Entscheidung durch Beschluss (§ 72 OWiG).
- (2) Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der Staatsanwalt darauf zu achten, ob der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Gegebenenfalls wird der Betroffene auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen sein (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG).
- (3) Wegen der weitreichenden Folgen, die sich aus dem Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ergeben (§ 81 Abs. 2 OWiG), soll der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass das Gericht den Betroffenen und seinen Verteidiger vor dem Hinweis hört, wenn er beantragt, den Hinweis zu geben, oder das Gericht dies erwägt.

VI. ABSCHNITT

Rechtsbeschwerdeverfahren

Rechtsbeschwerde und Antrag auf deren Zulassung

Für die Rechtsbeschwerde und den Antrag auf deren Zulassung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nr. 147 bis 152 sinngemäß.

Vorsorgliche Einlegung

Hat die Verwaltungsbehörde angeregt, gegen eine gerichtliche Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen, und bestehen Zweifel, ob die Anregung sachlich berechtigt ist, so kann das Rechtsmittel ausnahmsweise vorsorglich eingelegt werden, wenn die Zweifel vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht behoben werden können.

Verfahren nach Einlegung

(1) Für das Verfahren nach Einlegung der Rechtsbeschwerde und des Antrags auf deren Zulassung gelten die Nr. 153 bis 169 sinngemäß. Ein Übersendungsbericht ist abweichend von Nr. 163 Abs. 1 Satz 4 nur in umfangreichen Sachen beizufügen.

(2) Beantragt der Staatsanwalt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen (§ 80 OWiG), so ist anzugeben, aus welchen Gründen die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder die Aufhebung des Urteils wegen Versagung des rechtlichen Gehörs geboten erscheint.

VII. ABSCHNITT

Bußgelderkenntnis im Strafverfahren

(1) Der Staatsanwalt achtet nach Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat darauf, dass das Gericht über die Tat zugleich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit entscheidet, wenn sich der Verdacht der Straftat nicht erweist oder eine Strafe nicht verhängt wird (§ 82 Abs. 1 OWiG).

(2) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit so, prüft der Staatsanwalt weiterhin, ob bei einer Bestrafung die Anordnung einer Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt (vgl. Nr. 273 Abs. 2 Satz 1) und berücksichtigt dies bei seinem Antrag zur Entscheidung in der Sache.

VIII. ABSCHNITT

Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen

295

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt sinngemäß auch für das Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG). Auf die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz (Anlage C) wird verwiesen.

IX. ABSCHNITT

Akteneinsicht

296

Die Nr. 182 bis 189 gelten für das Bußgeldverfahren sinngemäß.

X. ABSCHNITT

Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

297

Die Nr. 190 ist auch im Bußgeldverfahren anzuwenden.

XI. ABSCHNITT

Bußgeldsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften

298

Die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften hindert nicht, gegen diese ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Dagegen ist der Übergang zum Strafverfahren nach § 81 OWiG nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft zulässig (vgl. Nr. 191 ff.); dies gilt auch für die Anordnung der Erzwangshaft.

XII. ABSCHNITT

Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

299

Die Nr. 193 bis 199 gelten für das Bußgeldverfahren entsprechend.

XIII. ABSCHNITT

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

300

Die Staatsanwaltschaft kann im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde im Wege der Amtshilfe bei ausländischen Behörden Rechtshilfe erbitten, soweit dies in zwischenstaatlichen Verträgen vereinbart ist oder aufgrund besonderer Umstände (z.B. eines Notenwechsels zwischen der Bundesregierung und einer ausländischen Regierung) damit gerechnet werden kann, dass der ausländische Staat die Rechtshilfe auch ohne vertragliche Regelung gewähren wird.

Nr. 29 Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse. RdErl. des HMdJIE v. 08.10.2012 (4012/2 – III/C1 -2010/6814 – III/A)
– JMBl. S. 602 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

Erster Abschnitt

Liste gemeinnütziger Einrichtungen

§ 1

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfängerstelle von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können. Überörtliche Einrichtungen werden ohne regionale Untergliederungen genannt. Die Liste wird im Intranet veröffentlicht und vierteljährlich aktualisiert.

§ 2

Eine Einrichtung, die die Aufnahme in die Liste beantragt, wird über Inhalt und Bedeutung der Liste unterrichtet. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen begründet und auch keine Empfehlung an die Listenempfängerstelle darstellt. Sie wird außerdem unterrichtet, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in der Liste gelöscht wird.

§ 3

Eine Einrichtung wird in die Liste nur aufgenommen, wenn sie

1. ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt und ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
2. entweder einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, dass sie zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG 1977 vom 31. August 1976, BGBl. I. S.2597 – in der jeweils gültigen Fassung –) bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung),
3. sich verpflichtet, gegebenenfalls eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
4. das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung) gemäß dem als Anlage abgedruckten Vordruck soweit entbindet, dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,
5. sich verpflichtet,
 - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
 - b) säumige Zahlungspflichtige zu mahnen und, falls nicht binnen vier Wochen nach Mahnung gezahlt wird, die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten und
 - c) die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
6. sich verpflichtet, der listenführenden Stelle jährlich für das abgelaufene Jahr über die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen und über die Gesamthöhe und Verwendung der insoweit eingegangenen Geldbeträge schriftlich Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),
7. sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Berichte über die Höhe der erhaltenen Geldbeträge und ihre Verwendung veröffentlicht werden,
8. sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie der oder dem Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

§ 4

1. Vor der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste wird von der listenführenden Stelle nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt.
2. Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen offensichtlich nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder die das zuständige Finanzamt nicht nach § 3 Ziffer 4 von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, wird nicht in die Liste aufgenommen. Dasselbe gilt, wenn der listenführenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht einer zweckwidrigen Verwendung von Mitteln durch die die Eintragung beantragende Einrichtung begründen.

§ 5

Die Einrichtungen, denen in dem vergangenen Jahr Geldauflagen zugewiesen worden sind, teilen der listenführenden Stelle für das abgelaufene Jahr bis spätestens 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert mit:

1. die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen Geldbeträge,
2. die Gesamtsumme der insoweit erhaltenen Geldbeträge und
3. die Verwendung der insoweit erhaltenen Geldbeträge.

§ 6

Eine Einrichtung wird aus der Liste gelöscht, wenn

1. die Einrichtung gemeinnützige Zwecke offensichtlich nicht mehr verfolgt (vgl. § 3, Ziffer 3, 4),
2. der Einrichtung ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung untersagt ist,
3. der Einrichtung während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind und sie die Eintragung in die Liste nicht erneut beantragt,
4. die Einrichtung den erforderlichen Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß einreicht,
5. die geschäftsführenden oder sonst verantwortlichen Personen wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten zum Nachteil der Einrichtung oder wegen vergleichbarer Straftaten bestraft worden sind und die Geschäfte weiterführen,
6. nach dem Inhalt des eingereichten Rechenschaftsberichts die erhaltenen Gelder nicht unmittelbar und ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet werden,

7. die Einrichtung ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Ziffer 5, Buchst. b und c nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 7

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die alphabetisch geordnete Liste, die neben der Bezeichnung der Einrichtungen auch die genaue Anschrift und Kontonummer sowie die Zielgruppe enthält, im Intranet abrufen. Die Liste stellt keine Empfehlung der genannten Einrichtungen dar, sondern dient lediglich der Information. Hinsichtlich der in der Liste aufgeführten Einrichtungen wurde das Prüfungsverfahren nach § 3 durchlaufen. Geldauflagen können auch Einrichtungen zugewiesen werden, welche nicht in der Liste genannt sind, sofern diese die gesetzlichen Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen.

§ 8

Die listenführende Stelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Satzungen, Rechenschaftsberichte und andere Unterlagen. Sie macht die eingereichten Unterlagen den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Staats- und Amtsanwältinnen und Staats- und Amtsanwälten sowie den Gnadenbehörden auf Anforderung in geeigneter Weise zugänglich. Sie leitet die Erstaussfertigung der Erklärung nach § 3 Ziffer 4 an das zuständige Finanzamt.

Zweiter Abschnitt

Erfassung der Zuweisung und Zahlung von Geldbeträgen

§ 9

Sowohl die zugewiesenen Geldbeträge, die in Strafsachen durch Gerichtsbeschluss oder durch Entscheidung der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- oder als Gnadenbehörde auferlegt oder deren Empfängerstelle von der Staatsanwaltschaft in einem Gnadenverfahren bestimmt wurden, als auch die gezahlten Geldbeträge werden durch die Geschäftsstelle/ Serviceeinheit des Gerichts, das den Auflagenbeschluss erlassen hat, oder das Sekretariat der zuständigen Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft, sofern kein gerichtlicher Auflagenbeschluss vorliegt, in elektronischer Form erfasst und zum Jahresende an die Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts weitergeleitet. Das nähere Verfahren regeln die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

§ 10

Am Jahresende stellen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt eine nach Gerichten und Staatsanwaltschaften getrennte zentrale Jahresübersicht in elektronischer Form zusammen, veröffentlichen diese im Intranet und übersenden sie dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Land- und Amtsgerichte, den Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte, den Leiterinnen oder den Leitern der Staatsanwaltschaften sowie der Leiterin oder dem Leiter der Amtsanwaltschaft zur Unterrichtung der mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

§ 11

1. Der Runderlass vom 18.01.2007 (JMBl. 2007, S. 150, 359) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

 (Bezeichnung der Einrichtung)

 (Ort, Datum)

 (Sitz der Einrichtung - PLZ,
Ort, Straße, Hausnummer)

Oberlandesgericht
Postfach 10 01 01
60001 Frankfurt am Main

Senden Sie bitte die Erst-
und Zweitausfertigung an
nebenstehende Adresse
zurück

**Zustimmung
zur Unterrichtung der listenführenden Stelle
über die Gemeinnützigkeit**

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Liste mit dem Vermerk zur Verfügung gestellt, dass diese nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach dem Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 8. Oktober 2012 (4012/2-III/C1-2010/6814-III/A) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach Muster 2 der Anlage 8 der Einkommensteuer-Richtlinien, sondern nur Quittungen erteilt werden.

 (Zuständiges Finanzamt)

 (Steuernummer)

 (Unterschrift(en) des/der
gesetzlichen Vertreter(s))

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJIE v. 17.09.2012 (5250/1 - Z/C3 - 2012/8660 - Z/C) – JMBl. S. 608 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Haarmann, Hemmelrath & Partner, Neumarkt 9 A, 04109 Leipzig zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer 737563 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 21. Mai 2012 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden zum Aktenzeichen 5250 – I.4 – 3151/07 unmittelbar mitzuteilen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJIE v. 11.10.2012 (5250/1 - Z/C3 - 2012/10497 - Z/C) – JMBl. S. 608 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf Rechtsanwalt Dr. Scholz – in Bürogemeinschaft mit der Kanzlei Weigel –, Pallasstr. 84 - 86, 44575 Castrop-Rauxel zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 519 wurde mit Wirkung vom 18. September 2012 widerrufen.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach diesem Zeitpunkt gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, zum Aktenzeichen 5250 E - Z. 9/12 unmittelbar mitzuteilen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Oberlandesgericht : Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Jürgen Nesselrodt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Franz-Robert Walter.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Felix Diefenbacher in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Dr. Kirsten Gerhard in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältinnen Pia Dorothea Wichmann in Darmstadt, Dagmar Anna Hoffmann in Hanau und Iris Böttner in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Direktor
des Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – Dr. Achim Lauber-Nöll in Wetzlar;
zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Tina Reinold in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richtern
am Hessischen

Landesarbeitsgericht : Richterin am Arbeitsgericht Bärbel Schäffer.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Arbeitsgericht

: Richterin auf Probe Dr. Heike Dienstbach in Darmstadt – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt und Notar Horst Riemer zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht
für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel – unter Berufung in ein ehrenamtliches
Richterverhältnis –, für die Zeit vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2017.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Manfred Kind mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Eckart Wilcke, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2012.

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Rainer Klaus Stickler, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2012.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3),
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei
einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2
BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. von 1. Juni. 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.8.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Christoph Gebhardt und Christine Gutmann:

„Der Arzt, dein Freund und Mörder – Strafsache Dr. U. – ein Lehrstück“

Stuttgart (Hirzel) 2012, 188 S., € 17,80

Da gibt es 1984 im Odenwald einen erfolgreichen Orthopäden. Er versichert seine Praxis doppelt gegen Feuer und steckt sie an. Vorher setzt er seinem neben der Praxis wohnenden Vermieter und Patienten eine tödliche Spritze. Erst ein Jahr später entdeckt die Gerichtsmedizin die Giftbeibringung; der Arzt wird wegen Mordes angeklagt. Aus der Untersuchungshaft gelingt ihm durch Geiselnahme die Flucht. Er wird nach 4 Tagen gefasst und vom Schwurgericht Darmstadt zu lebenslanger Haft verurteilt. Dieser Arzt – er heißt bei den Verfassern „Dr. Ulrichs“; sein richtiger Name aber ist außer dem Rezensenten wohl Vielen noch sehr präsent – sitzt die Strafe 17 Jahre lang ab, überwiegend in der JVA Butzbach. Wegen seiner charismatischen Persönlichkeit und weil sein (am Ende erfolgloses) Wiederaufnahmeverfahren sich als Gutachterstreit zwischen Chemikern 9 Jahre hinzieht, wachsen allenthalben, nicht zuletzt bei seinen ärztlichen Kollegen die Zweifel an seiner Schuld. 2003 auf Bewährung entlassen, erhält er seine Approbation als Arzt zurück und

praktiziert, wieder erfolgreich, jetzt in Bayern. Im Jahr 2008 mordet er zum zweiten Mal; Opfer ist ein vermögender Patient. 2010 wird er wieder verurteilt und sitzt inzwischen mit zweimal Lebenslang und Sicherungsverwahrung in der JVA Straubing.

Den Verfassern – sie Ministerialrätin im Wiesbadener Justizministerium, er hessischer Richter – gelingt es, auf penibler Recherche einen äußerst spannend zu lesenden Realkrimi aufzubauen. Der Leser erlebt den ersten Mord, den schwierigen Tatnachweis, das Wiederaufnahmeverfahren, die Strafvollstreckung, den zweiten Mord wie aus nächster Nähe mit. Deutlich werden auch die Schwierigkeiten, vor die ein kommunikativ ungeheuer begabter Täter, noch dazu Arzt, der aus der Haft heraus Rundfunk- und Zeitungsinterviews gibt, das ganze System stellt.

Die Verfasser stellen die Frage, ob eine andere Gestaltung des Strafvollzugs und der Bewährungsaufsicht, eine bessere Therapie während der Bewährung, eine größere Vorsicht bei der Wiedererteilung der Approbation die zweite Tat hätten verhindern können.

Eine bei aller Spannung ernst zu nehmende Studie über einen Straftäter, der nicht nur zweifacher Mörder, sondern zudem immer wieder als Betrüger aktiv ist. Die minutiöse Auswertung der hessischen und bayerischen Akten ist die solide Basis dieser mitreißenden Darstellung, bei der auf keiner Seite Langeweile aufkommt.

Ein überaus lohnendes, nachdrücklich zu empfehlendes Buch!

Michael Sagebiel
Leitender Oberstaatsanwalt, Limburg

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2012** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2012

Nr. 12

Inhalt:	Verordnungen	
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes (JWAO)	617
	Runderlasse	
	Berichtigungen	620
	Zweite Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof	620
	Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen	621
	Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO)	622
	Neufassung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG)	675
	Hessische Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO)	685
	Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung	692
	Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV)	695
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	771
	Personalnachrichten	771
	Berichtigungen	771
	Stellenausschreibungen	776
	Buchbesprechungen	779

VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes (JWAO) vom 28. Oktober 2012 – JMBl. 617 –

– Gült.-Verz.Nr. 322 –

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010

(GVBl. I S. 410), verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes vom 7. Dezember 2007 (JMBL 2008 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„Übergangsvorschrift“
 - b) In der Angabe zu § 15 werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „und den Erwerb der Befähigung“ eingefügt.
3. In § 2 Nr. 4 wird die Angabe „9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706)“ durch „16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462)“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 nachgewiesen werden,
 3. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen,
 5. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden der Kinder,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und
4. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Bei den in Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.“

5. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch „mindestens zwei, höchstens vier Wochen“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Fachlehrgang (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) sind den Anwärterinnen und Anwärtern die für die Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst erforderlichen theoretischen Kenntnisse nach Maßgabe eines von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erlassenden Lehr- und Stoffplans zu vermitteln. Während des Fachlehrgangs sind mindestens zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten von jeweils mindestens 90-minütiger Dauer anzufertigen, die von den Lehrkräften zu bewerten und mit den Anwärterinnen und Anwärtern zu besprechen sind. Die Lehrgangleitung entscheidet, ob anstelle einer 90-minütigen Aufsichtsarbeit auch zwei 45-minütige Aufsichtsarbeiten angefertigt werden können. § 9 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

7. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Übergangsvorschrift

Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 2. Dezember 2012 begonnen haben, gilt die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes in der am 1. Dezember 2012 geltenden Fassung fort.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

9. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2012

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa
Jörg-Uwe Hahn

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Der im JMBl. für Hessen vom **1. Oktober 2012** auf **S. 399** unter **Nr. 25** veröffentlichte Runderlass des HMdJIE, betreffend die Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibeamte auf Anordnung der Staatsanwaltschaft, vom **13. 09. 2012 (4110 - III/A2 - 2012/1309 - III/A)**, wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 1 werden das Wort „Strafvollstreckungsordnung“ und der Klammerzusatz „(StVollstrO)“ gestrichen.

Der im JMBl. für Hessen vom **1. November 2012** auf **S. 458** unter **Nr. 28** veröffentlichte Runderlass des HMdJIE, betreffend die Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom **25. 09. 2012 (4208 – III/A1 – 2012/4395 – III/A)**, wird wie folgt berichtigt:

Der Einleitungssatz wird dahingehend berichtigt, dass die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für Hessen mit Wirkung vom **1. Januar 2013** in Kraft gesetzt werden.

RUNDERLASSE

Nr. 30 Zweite Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof. RdErl. d. HMdJIE v. 22. 10. 2012 (1220 - II/C2 - 2010/122276 - I/A) – JMBl. S. 620 –
– Gült.-Verz. Nr. 212 –

Aufgrund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bestimmt:

In Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof vom 31. Januar 2011 (JMBl. S. 243), geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. November 2011 (JMBl. 2012 S. 2), wird das Wort „elf“ durch „zehn“ ersetzt.

§ 1

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Personen, die wegen einer Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, § 182 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden oder deren mit Verurteilung wegen einer der vorgenannten Straftaten gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wurde und die sich auf freiem Fuß befinden.

§ 2

(1) Von der in § 13 Abs. 3 S. 1 StVollStRO vorgesehenen Möglichkeit, die Rechtskraft zu bescheinigen, bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, ist in den oben genannten Fällen stets Gebrauch zu machen. Hierzu übersendet die die Rechtskraft bescheinigende Stelle, also die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts, ein beglaubigtes Duplikat des erkennenden Teils der Entscheidung mit Rechtskraftvermerk sowie mit einem Vermerk über die Zeitdauer der anzurechnenden Untersuchungs- oder Auslieferungshaft oder sonstigen Freiheitsentziehung binnen drei Werktagen nach Eintritt der Rechtskraft vorab per Fax an die Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde wirkt gegebenenfalls durch eine entsprechende Antragstellung per Fax auf eine frühzeitige Übersendung der Vollstreckungsunterlagen im Sinne von Abs. 1 hin.

§ 3

(1) Die Vollstreckungsbehörde leitet unverzüglich die Vollstreckung ein und lädt die verurteilte Person grundsätzlich mit einer Gestellungsfrist von in der Regel drei Werktagen in die nach dem Vollstreckungsplan für den geschlossenen Vollzug zuständige Justizvollzugsanstalt.

(2) §§ 2 und 3 Abs. 1 dieses Erlasses finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die verurteilte Person für den offenen Vollzug geeignet ist oder wenn auszuschließen ist, dass Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht. In diesen Fällen ist entsprechend Abschnitt B.V.Nr. 1c) des Vollstreckungsplans des Landes Hessen vom 24. Juli 2012 (www.vollstreckungsplan-hessen.de) zu verfahren.

§ 4

(1) Soweit entsprechende Angaben ohne Aktenvorlage möglich sind, nimmt die Vollstreckungsbehörde gleichzeitig mit Übersendung des Aufnahmeersuchens an die Justizvollzugsanstalt zu der Frage der Eignung für den offenen Vollzug Stellung. Auf ein gegebenenfalls bereits vorhandenes Sachverständigengutachten kann hierbei Bezug genommen werden. Das Gutachten ist in diesem Fall der Stellungnahme in Ablichtung beizufügen. Ist eine Stellungnahme zur Frage der Eignung für den offenen Vollzug ohne Aktenvorlage nicht möglich, ist diese unmittelbar nach Rückleitung der Akten nachzuholen.

(2) Mit dem Aufnahmeersuchen ist darüber hinaus in jedem Fall eine Ablichtung der Anklageschrift sowie des Eröffnungsbeschlusses zu übersenden.

§ 5

Der Runderlass vom 5. September 2007 (JMBl. S. 555) wird aufgehoben.

§ 6

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 32 Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO). RdErl. d. HMdJIE v. 01. 11. 2012 (1463 - I/A2 - 2006/9072 - I/A) – JMBl. S. 622 –
– Gült.-Verz. Nr. 2100, 211, 212, 213, 214, 242 –**

Inhalt

Organisation und Dienstordnung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- § 4 Geschäftsleitung
- § 5 Personalreferentinnen und -referenten bei den Landgerichten
- § 6 Führungskräfte
- § 7 Sachgebietsleitung
- § 8 Serviceeinheit, Sekretariat
- § 9 Zuständigkeit des mittleren Dienstes und der Beschäftigten

- § 10 Zuständigkeiten des gehobenen Dienstes
- § 11 Kostenberechnung
- § 12 Übertragung von Zuständigkeiten
- § 13 Vorlage an den gehobenen Dienst
- § 14 Geschäftsverteilungsplan

Personalentwicklung

- § 15 gegenstandslos
- § 16 Jahresgespräche, Vorgesetztenrückmeldung

Grundsätze der Organisation

- § 17 Dienstgebäude
- § 18 Corporate Design
- § 19 Rauchverbot
- § 20 Sprechzeiten
- § 21 Bereitschaftsdienst
- § 22 Rechtsantragsstelle
- § 23 Briefkasten
- § 24 Gemeinsame Einrichtungen
- § 25 Eingang von Schriftstücken, Telefax und E-Mails
- § 26 Geld-, Wert- und Einschreibesendungen
- § 27 Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände
- § 28 Fundsachen
- § 29 Telefonverzeichnis
- § 30 Dolmetscher, Übersetzer und Sachverständige
- § 31 Dienstsiegel

Besondere Bestimmungen zum Geschäftsgang

- § 32 Vorlage der Eingänge
- § 33 Erstellen von Schriftstücken
- § 34 Verbindung von vollstreckbaren Entscheidungen, die aus mehreren Blättern bestehen und Heftung von Urkunden und Ausfertigungen
- § 35 Zustellungen
- § 36 Elektronische Zustellungen
- § 37 Bekanntmachungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- § 38 Öffentliche Zustellungen
- § 39 gegenstandslos
- § 40 Schriftverkehr mit Bundes- und Landesinstitutionen

Einsatz von Informationstechnik (IT)

- § 41 Grundsätze
- § 42 Datenschutz
- § 43 Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 6 HDSG
- § 44 Bestellung und Verantwortung der Systemadministration und Teilsystemadministration

- § 45 Aufgaben der Systemadministration
- § 46 Anwenderbetreuung
- § 47 Textbetreuung
- § 48 Datensicherung
- § 49 Virenschutz
- § 50 Zugriffsberechtigung
- § 51 Zugriffsschutz
- § 52 Besonderer Zugriffsschutz auf das persönliche Verzeichnis
- § 53 Systemrevision
- § 54 Transportkontrolle
- § 55 Betreuung, Wartung und Reparatur
- § 56 Softwareinstallation durch die Anwenderin oder den Anwender
- § 57 Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen
- § 58 PC am häuslichen Arbeitsplatz
- § 59 Nutzerprofil
- § 60 IT-Sicherheitsbeauftragte
- § 61 Meldepflicht
- § 62 Internetnutzung

Elektronischer Rechtsverkehr (EGVP)

- § 63 Rechtsgrundlage
- § 64 Geltungsbereich und Definitionen
- § 65 Posteingang
- § 66 Sichtung und Prüfung der Eingänge
- § 67 Geschäftsgang
- § 68 Posteingangsbuch und Speicherung der Eingänge
- § 69 Datensicherung
- § 70 Sachbehandlung durch die Serviceeinheit
- § 71 Postausgang
- § 72 Automatisierte Weitergabe von Ein- und Ausgängen

Juristische Fachinformationssysteme und Internetauftritte

- § 73 Juristische Fachinformationssysteme
- § 74 Landesrechtsprechungsdatenbank
- § 75 Internetauftritte
- § 76 Registerzugriffe
- § 77 Online-Versteigerungen

Nutzung elektronischer Hilfsmittel

- § 78 Protokollaufzeichnungen mit Ton – oder Datenträgern
- § 79 Spracherkennung
- § 80 Videoeinsatz
- § 81 Mikroverfilmung und Archivierung
- § 82 Elektronische Akte

Vordrucke

§ 83 Vordrucke

Besondere Bestimmungen für die Ordentliche Gerichtsbarkeit

§ 84 Besetzung und Aufgaben der amtsgerichtlichen Zweigstellen

§ 85 Auswärtige Kammer des Landgerichts

Schlussvorschriften

§ 86 Befugnis für ergänzende Anordnungen

§ 87 Außerkrafttreten

§ 88 Inkrafttreten

Anlagen

Muster 1 (zu § 27 Abs. 2)

Aufbewahrungsliste

Muster 2 (zu § 28 Abs. 2)

Fundliste

Organisation und Dienstordnung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Dienstordnung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts sowie der Staatsanwaltschaften, deren Geschäftsgang – soweit dieser nicht in anderen Vorschriften behandelt wird – und die Stellung und Aufgaben der dafür verantwortlichen Führungskräfte. Aufgaben und Rechtsstellung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Organe der Rechtspflege bleiben von der Geschäftsordnung unberührt. Die Geschäftsordnung ist auf die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main entsprechend anzuwenden.

(2) Die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei und der Ministerien des Landes Hessen sowie der Hessischen Landesvertretung (GGO) vom 5. Januar 2011 (StAnz. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung und der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) vom 4. Juni 2009 (JMBl. S. 437) bleiben unberührt.

§ 2

Zweck

- (1) Mit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes leisten die Gerichte und Staatsanwaltschaften einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung von Recht und Gesetz. Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, die Organisation, die Geschäftsverteilung (§ 14) und den Geschäftsgang einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und bürgerfreundlich zu gestalten.
- (2) Die Geschäftsordnung ist gemeinsam mit der jeweiligen Verteilung der richterlichen und staatsanwaltlichen Geschäfte organisatorische Grundlage für die Erfüllung der Rechtspflegeaufgaben bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.
- (3) Der Geschäftsgang ist nach diesen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Organisationslehre und einsatzreifer technologischer Neuerungen ständig fortzuentwickeln.
- (4) Die Bediensteten sind gehalten, auf Energie- und Kosteneinsparungen, beispielsweise durch das Abschalten der Computer und Drucker, zu achten.

§ 3

Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

- (1) Die Leitung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft zeichnet sich durch fachliche und soziale Kompetenz sowie durch kooperatives und vorbildliches Verhalten aus. Sie schafft ein vertrauensvolles und leistungsförderndes Umfeld, ist offen für Kritik und fördert die berufliche Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft bestellt
 1. die Stellvertretung der Geschäftsleitung (§ 4 Abs. 3)
 2. die Stellvertretung der Personalreferentinnen und -referenten, (§ 5)
 3. erforderlichenfalls die Sachgebietsleitung (§ 7)
 4. die Fortbildungsbeauftragte oder den Fortbildungsbeauftragten
 5. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten (§ 42)
 6. die Systemadministratorin oder den Systemadministrator (§ 44 Abs. 1)
 7. die Systemrevisorin oder den Systemrevisor (§ 53 Abs. 2)
- (3) Soweit Gerichte und Staatsanwaltschaften in Verwaltungssachen zur Zusammenarbeit verpflichtet sind oder ein Vorgang auch das Aufgabengebiet eines anderen Gerichts oder einer anderen Staatsanwaltschaft berührt, sollen die Leitungen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften gegenüber Dritten einen einheitlichen Standpunkt vertreten.

Geschäftsleitung

(1) Die Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebs obliegt der Geschäftsleitung. Deren Bestellung erfolgt durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Die Geschäftsleitung obliegt einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes. Beschäftigte mit gleicher Eignung können ebenfalls zur Geschäftsleitung bestellt werden.

(2) Die Geschäftsleitung ist für den reibungslosen Ablauf des gesamten Geschäftsbetriebs verantwortlich. Über Einwendungen gegen Anordnungen der Geschäftsleitung entscheidet die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft; bis zu deren Entscheidung gilt die Anordnung der Geschäftsleitung weiter.

(3) Für die Stellvertretung der Geschäftsleitung gilt Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte können ebenfalls, insbesondere um sich für einen Aufstieg zu bewähren, die Stellvertretung der Geschäftsleitung übernehmen.

(4) Die Geschäftsleitung bestellt im Einvernehmen mit der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft

1. die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der elektronischen Poststelle (§ 23 Abs. 3)
2. die Anwendungsbetreuerin oder den Anwendungsbetreuer (§ 46 Abs. 1)
3. die Textbetreuerin oder den Textbetreuer (§ 47)
4. die IT-Sicherheitsbeauftragte oder den IT-Sicherheitsbeauftragten (§ 60)
5. die Anwendungsbetreuerin oder den Anwendungsbetreuer des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs – EGVP – (§ 64 Abs. 3)

(5) Die Geschäftsleitung soll insbesondere

1. die Angehörigen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes zeitgemäß und sachgerecht nach dem Erlass über die „Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung“ vom 4. April 2007 (StAnz. 2007, S. 890) sowie nach dem Personalentwicklungskonzept führen und sie unter Nutzung ihrer Kreativität und Erfahrung an der Weiterentwicklung von Geschäftsabläufen sowie an strukturellen Veränderungen beteiligen,
2. einen wirtschaftlichkeitsorientierten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel veranlassen,
3. den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln und darauf hinwirken, dass die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb sowie die haushalts- und dienstrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
4. für die Einarbeitung des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes sorgen,
5. die Aus- und Fortbildungsangelegenheiten des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes mit der oder dem behördlichen Fortbildungsbeauftragten regeln und durch praktische Unterweisung wirkungsvoll ergänzen,

6. den Einsatz von Arbeitsmitteln aller Art regeln und überwachen sowie die Nutzung und die Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik sicherstellen,
7. für einen bürgerfreundlichen, reibungslosen Ablauf des Publikumsverkehrs sorgen,
8. neben der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft und ggf. vorhandenen Pressereferenten auf ein positives Erscheinungsbild des Gerichts oder der Behörde in der Öffentlichkeit hinwirken.

(6) Ausgehend von den einschlägigen Bestimmungen zur Innenrevision führt die Geschäftsleitung auch die gerichts- oder staatsanwaltschaftsinterne Innenrevision (kleine Innenrevision) durch. Die Geschäftsleitung kann die kleine Innenrevision nach den einschlägigen Bestimmungen übertragen.

§ 5

Personalreferentinnen und -referenten bei den Landgerichten

Bei Landgerichten kann zusätzlich zur Geschäftsleitung eine Personalreferentin oder ein Personalreferent bestellt werden. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6

Führungskräfte

(1) Die der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben (Führungskräfte, zum Beispiel Geschäfts-, Sachgebiets- oder Abteilungsleitung) sind innerhalb ihres Aufgabengebiets sachlich und personell weisungsbefugt und haben dafür zu sorgen, dass die zugewiesenen Aufgaben rechtzeitig, richtig, wirtschaftlich und bürgerfreundlich erfüllt werden. Sie müssen die Erledigung der Aufgaben aus eigener Initiative fördern, die Entwicklung beobachten, Vorschläge erarbeiten, Ziele setzen und fortschreiben und die Bearbeitung koordinieren und beaufsichtigen. Sie haben ferner für einen reibungslosen Arbeitsablauf und für die Unterrichtung, Anleitung und den zweckmäßigen Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen.

(2) Die Führungskräfte haben die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft sowie die Geschäftsleitung über den Geschäftsbetrieb und die Dienstabläufe in ihren Sachgebieten zu unterrichten.

§ 7

Sachgebietsleitung

(1) Bei großen Gerichten oder Staatsanwaltschaften können für ein oder mehrere Sachgebiete geeignete Bedienstete als Sachgebietsleiterinnen oder Sachgebietsleiter bestellt werden.

2) Die Sachgebietsleitung sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte der Serviceeinheiten oder Sekretariate des Sachgebiets. Ihr obliegt die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs innerhalb des Sachgebiets. Über Einwendungen gegen Anordnungen der Sachgebietsleitung entscheidet die Geschäftsleitung; bis zu deren Entscheidung gilt die Anordnung der Sachgebietsleitung weiter.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen für die Geschäftsleitung auf die Sachgebietsleitung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Serviceeinheit, Sekretariat

(1) Bei den Gerichten werden Serviceeinheiten, bei den Staatsanwaltschaften Sekretariate eingerichtet. In den grundsätzlich räumlich zusammengefassten und aus mehreren Bediensteten bestehenden Serviceeinheiten und Sekretariaten erfolgt eine Einheitssachbearbeitung zur Unterstützung des richterlichen, staatsanwaltlichen, amtsanwaltlichen und gehobenen Dienstes sowie im Bereich der Gerichtsverwaltung.

(2) In der Serviceeinheit und im Sekretariat werden ganzheitlich alle Aufgaben erledigt, die der Geschäftsstelle sowie der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nach den Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften obliegen, nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen sind oder im Interesse des Geschäftsbetriebs durch Anordnung der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Geschäftsleitung übertragen werden.

(3) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die Serviceeinheit Bezug genommen wird, sind hiervon auch die Aufgaben der Sekretariate erfasst.

§ 9

Zuständigkeit des mittleren Dienstes und der Beschäftigten

(1) Die Aufgaben der Serviceeinheit einschließlich der Aufgaben der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und geeigneten Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 TV-H wahrgenommen, soweit sie nicht nach dieser Anordnung oder nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes vorbehalten sind.

(2) Die Entscheidung über die Eignung bei Beschäftigten trifft die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. Insbesondere eine abgeschlossene Justizfachangestelltenausbildung gilt als Nachweis der persönlichen Eignung. Für die Übertragung von Aufgaben der Urkundsbeamtinnen oder des Urkundsbeamten an Beschäftigte müssen zudem die Voraussetzungen des § 153 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllt sein.

(3) Kann die Übertragung von Aufgaben nach Abs. 1 eine Eingruppierung des oder der betreffenden Beschäftigten zur Folge haben, die einer höheren vergleichbaren Laufbahn-

gruppe zuzuordnen ist, ist die Einwilligung der Präsidentinnen oder der Präsidenten des Oberlandesgericht, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesozialgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Finanzgerichts oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts einzuholen.

§ 10

Zuständigkeiten des gehobenen Dienstes

- (1) Den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes sind vorbehalten:
1. die Ausführung von Zustellungsaufträgen im vertraglosen Rechtshilfeverkehr nach § 66 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO),
 2. die Geschäfte aus Anlass der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956, RdErl. vom 21. November 2007 (JMBl. 2008, S. 18), soweit nicht die RichterIn oder der Richter oder die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger zuständig ist.

§ 11

Kostenberechnung

- (1) Die Aufgaben der Kostenbeamtinnen oder der Kostenbeamten im Sinne der Kostenverfügung obliegen den Beamtinnen oder den Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten. Dem gehobenen Justizdienst sind die Kostengeschäfte in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
1. Grundbuchsachen
 2. Nachlass- und Teilungssachen mit Ausnahme der amtlichen Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen (§ 101 KostO)
 3. Betreuungssachen
 4. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme der Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren (Nr. 2210, 2220 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG)
 5. Insolvenzsachen mit Ausnahme des Verfahrens über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Prüfung von Forderungen oder über die Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (Nr. 2310, 2311, 2340, 2350 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG)
 6. Konkurs- und Vergleichssachen, soweit Kosten nach altem Recht zu erheben sind
 7. Schiffs- und Schiffsbauregistersachen
 8. Sonstige Angelegenheiten im Sinne des Ersten Teils, Zweiter Abschnitt Nr. 6 und 7 KostO mit Ausnahme der §§ 126, 128e, 131, 131a, 133 KostO

9. Sachen des Hessischen Finanzgerichts und der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit es einer Streitwertberechnung bedarf.

(2) Der Vorbehalt gilt nicht für Angelegenheiten, in denen der mittlere Dienst oder vergleichbare Beschäftigte für die Sachentscheidung zuständig ist.

(3) Die Bearbeitung der übrigen Kostensachen soll vom gehobenen Dienst dann übernommen werden, wenn dies im Interesse einer ganzheitlichen Fallbearbeitung zweckmäßig oder wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint.

(4) Die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung der Präsidentinnen oder Präsidenten des Oberlandesgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Finanzgerichts oder der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt einzelne Kostenangelegenheiten oder die Kostensachbearbeitung in einem oder mehreren Sachgebieten in Abweichung von Abs. 1 S. 2 zuweisen.

§ 12

Übertragung von Zuständigkeiten

Ist eine Erledigung durch Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes oder durch Beschäftigte nicht möglich, so kann in begründeten Einzelfällen die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft deren Geschäfte bis zu drei Monaten Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 13

Vorlage an den gehobenen Dienst

Die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und die Beschäftigten haben die von ihnen wahrzunehmenden Geschäfte den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes können die Bearbeitung selbst übernehmen oder Weisungen für die Bearbeitung geben.

§ 14

Geschäftsverteilungsplan

(1) Die Geschäftsleitung stellt den Geschäftsverteilungsplan für die Angehörigen des nicht-richterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes im Einvernehmen mit der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft und unter Berücksichtigung der Verteilung der Aufgaben des richterlichen, staatsanwaltlichen, amtsanwaltlichen und des gehobenen Dienstes auf. Die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft setzt den Geschäftsverteilungsplan in Kraft. Die Geschäftsverteilung wird grundsätzlich für die Dauer eines Geschäftsjahres

vor dessen Beginn vorgenommen. Vor der Erstellung des jährlichen Geschäftsverteilungsplanes ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Wünsche und Anregungen, die ihre Tätigkeit betreffen, vorzubringen.

(2) Der Geschäftsverteilungsplan kann auch während des Geschäftsjahres geändert werden, wenn ein sachlicher Grund besteht.

(3) Im Geschäftsverteilungsplan werden die Aufgaben auf die Organisationseinheiten und die Arbeitsgebiete (Stellen) verteilt. Dabei sind die sachlichen Zuständigkeiten eindeutig festzulegen.

(4) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter soll, soweit es die Organisationsstruktur zulässt, in der Regel nur einer Organisationseinheit und nur einer oder einem unmittelbaren Vorgesetzten zugeordnet werden.

(5) Der Geschäftsverteilungsplan muss mindestens enthalten:

1. die Beschreibung des Aufgabengebiets in Stichworten,
2. den Namen der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers und die Aufgabe der Organisationseinheit (zum Beispiel Serviceeinheit),
3. die Vertretungsregelung.

(6) Die Geschäftsverteilungspläne sind laufend zu aktualisieren. Verfahrensbeteiligten ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(7) Die Geschäftsverteilungspläne sind auch elektronisch im Mitarbeiterportal zu veröffentlichen.

(8) Die Einteilung für den Bereitschaftsdienst an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen und an anderen dienstfreien Tagen kann gesondert geregelt werden. § 21 ist zu beachten.

(9) Die Geschäftsleitung kann vorübergehend vom Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelungen treffen, um kurzfristig die organisatorischen und personellen Verhältnisse den zu erfüllenden Aufgaben anzupassen.

(10) Alle Aufgaben der Geschäftsleitung sind nach vorheriger Erörterung mit der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft und in Abgrenzung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der übrigen Leitungsbereiche des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft am Anfang eines jeden Geschäftsjahres im Geschäftsverteilungsplan festzulegen. Darin ist auch die Gesamtbelastung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters oder der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters so zu regeln, dass die Führungsaufgaben umfassend wahrgenommen werden können. Die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft soll die der Geschäftsleitung obliegenden Aufgaben nicht ohne wichtigen Grund an sich ziehen.

Personalentwicklung

§ 15

gegenstandslos

§ 16

Jahresgespräche, Vorgesetztenrückmeldung

(1) Zur Schaffung einer Grundlage für eine effiziente und zufriedenstellende Zusammenarbeit werden jährlich Gespräche zwischen Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt. Nähere Hinweise gibt der Leitfaden für Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der hessischen Justiz.

(2) Um die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren jeweiligen Vorgesetzten zu fördern, ist eine Vorgesetztenrückmeldung durchzuführen. Die Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung vom 21. Mai 2008 (StAnz. S. 1414) sowie der Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges vom 13.2.2009 (JMBl. S. 238) gelten entsprechend.

Grundsätze der Organisation

§ 17

Dienstgebäude

(1) Dienstgebäude sind am Eingang durch Amtsschilder zu kennzeichnen.

(2) Abteilungen, Serviceeinheiten und andere Einrichtungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, die einen regen Besuch alter oder behinderter Menschen haben, sind tunlichst im Dienstgebäude so unterzubringen, dass diese ohne Schwierigkeiten und fremde Hilfe erreicht werden können.

(3) Im Eingangsraum sind Übersichten über die Lage der einzelnen Abteilungen, Sitzungssäle und die sonstigen, für die Bürger wichtigen Einrichtungen anzubringen. In den Stockwerken sollen Wegweiser auf diese Einrichtungen hinweisen.

(4) An oder neben den Zimmertüren sind einheitliche Schilder anzubringen, auf denen die Zimmernummer, die Stelle oder das Arbeitsgebiet und der Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters anzugeben sind.

(5) Für Wartende müssen Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

(6) Akten sind so zu verwahren, dass sie nicht entwendet oder unbefugt eingesehen werden können. Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass Unbefugten kein Zugriff auf die Computer oder Einblick auf den Bildschirm ermöglicht wird.

§ 18

Corporate Design

(1) Der Erlass der Hessischen Staatskanzlei vom 19. Juli 2004 ist nach Maßgabe des Abs. 2 zu beachten.

(2) Soweit nicht nach dem Gesetz über Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 das hessische Landeswappen zu benutzen ist, hat die Korrespondenz der Justizverwaltungen und der Verwaltungen der Staatsanwaltschaften das einheitliche Logo der hessischen Landesverwaltung im Corporate Design mit folgenden Maßgaben zu tragen:

1. Der Bereich der Rechtsprechung und Rechtspflege einschließlich der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften bleibt vom Corporate Design unberührt,
2. für Zeitungsanzeigen (Stellenanzeigen und ähnliches), Faxvorlagen, Presseinformationen, Publikationen, Power-Point-Vorträge, Visitenkarten usw. sind im Mitarbeiterportal bereitgestellte Vorlagen oder zur Verfügung gestellte Vorlagendateien zu verwenden; soweit keine Vorlagen vorhanden sind, sind bei der eigenen Herstellung der benötigten Schriftstücke die Vorgaben des Corporate Designs zu beachten,
3. die Klischees von Frankiermaschinen sollen nur dann geändert werden, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften über Landeswappen, Flaggen, Amtsschilder und Dienstsiegel bleiben unberührt. Soweit jedoch andere Schilder (Wegweiser, Hinweisschilder) verwandt werden, sind diese unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit den geltenden Richtlinien anzupassen.

§ 19

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nur in besonders ausgewiesenen Raucherräumen gestattet.

(2) Auf das grundsätzliche Rauchverbot ist deutlich hinzuweisen.

(3) Aschenbecher im Außenbereich dürfen nur unter besonderer Berücksichtigung des Eindrucks in der Öffentlichkeit aufgestellt werden. An Haupteingängen sollen Besucheraschenbecher angeboten werden.

§ 20

Sprechzeiten

(1) Die Serviceeinheiten sowie Rechtsantragstellen sind für Publikumsverkehr vormittags geöffnet. Die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft kann die Sprechzeiten abweichend festsetzen, jedoch nicht unter drei Stunden täglich.

2) Die Grundbucheinsicht sowie die Einsicht der öffentlichen Register, der dazugehörigen Akten und des Schuldnerverzeichnisses sind während der gesamten Dienststunden insoweit zu gestatten, als die Einsicht nach den gesetzlichen Bestimmungen jedermann freisteht. Entsprechendes gilt für den Auskunftsanspruch nach § 915 b ZPO.

(3) Im Eingangsraum des Dienstgebäudes, in elektronischen Auftritten der Gerichte und Staatsanwaltschaften und an anderen geeigneten Stellen ist auf die Sprechzeiten hinzuweisen.

(4) In dringenden Fällen oder wenn dies aus anderen Gründen angebracht erscheint, ist Besucherinnen oder Besuchern auch außerhalb der Sprechzeiten Gelegenheit zur Vorgesprache zu geben.

(5) Die Sprechzeiten sind für die Gerichte und Staatsanwaltschaften am selben Ort grundsätzlich einheitlich festzusetzen.

§ 21

Bereitschaftsdienst

(1) Den Dienst für Eilfälle an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, anderen dienstfreien Tagen sowie an Arbeitstagen nach Ende der regulären Dienstzeit (Bereitschaftsdienst) regelt für die Angehörigen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft in erforderlichem Umfang und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse.

(2) Der Bereitschaftsdienst kann statt persönlicher Anwesenheit der jeweiligen Bediensteten in den Gerichten oder Staatsanwaltschaften auch durch Rufbereitschaft abgeleistet werden. Hierzu sind den Bediensteten Mobiltelefone zur Verfügung zu stellen. Die Zeit, in der die Bediensteten telefonisch erreichbar sein müssen, wird von der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft bestimmt.

§ 22

Rechtsantragsstelle

Zur Entgegennahme von Gesuchen, Anträgen, Klagen und Erklärungen, die von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufzunehmen sind, kann eine besondere Rechtsantragsstelle eingerichtet werden.

Briefkasten

(1) Am Eingang des Dienstgebäudes ist für die eingehenden Schriftstücke ein Briefkasten anzubringen, der arbeitstäglich mehrmals, einmal davon kurz vor Schluss der Dienststunden, bei präsentem Bereitschaftsdienst auch sonnabends, sonntags und feiertags einmal zu leeren ist. Seine Aufschrift hat die Leerungszeiten, die für sonnabends, sonn- und feiertags getroffene Regelung (gegebenenfalls Hinweis auf Rufbereitschaft) und den Hinweis zu enthalten, dass Wertsachen und Frist Sachen am Fristablauf tage zur Vermeidung von Nachteilen nicht einzuwerfen, sondern in der Serviceeinheit oder in der Posteingangsstelle sowie Schriftstücke in Grundbuchsachen bei den Amtsgerichten in der Serviceeinheit abzugeben sind. Die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft kann Anordnungen treffen, durch die auf andere Weise verhindert wird, dass den Rechtsuchenden Nachteile entstehen.

- (2) 1. Briefkästen, die als Tages- und Nachtbriefkästen verwendet werden, sind mit folgender Aufschrift zu versehen:

„Briefkasten

des

(Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft)

Leerungszeiten:

montags bis freitags _____ und 24:00 Uhr.

Bei Frist Sachen, in denen die Frist sonnabends, sonn- und feiertags abläuft, gilt die Frist als gewahrt, wenn der Eingang am darauf folgenden Werktag erfolgt (§ 193 BGB). Frist Sachen können am Tage des Fristablaufs bis 24:00 Uhr fristwährend eingeworfen werden. Schriftstücke in Grundbuchsachen zur Vermeidung von Nachteilen nicht einwerfen, sondern in der Serviceeinheit, Wertsachen in der Serviceeinheit oder der Posteingangsstelle abgeben.“

Bereits vorhandene Briefkästen können beibehalten werden.

2. Briefkästen mit automatischer Sortiereinrichtung, die ausschließlich als Nachtbriefkästen verwendet werden, sind mit der Aufschrift „Nachtbriefkasten“ zu bezeichnen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Nr. 1. Die Aufschrift kann durch einen Hinweis auf den an anderer Stelle angebrachten Tagesbriefkasten ergänzt werden.

(3) Zur Entgegennahme von elektronischer Post ist in jedem Gericht oder jeder Staatsanwaltschaft ein Zentrales E-Mail-Postfach für Elektronische Post eingerichtet. Für elektronische Korrespondenz nach Maßgabe der Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr (§§ 63 ff.) ist dieses Postfach nicht zugelassen.

§ 24

Gemeinsame Einrichtungen

(1) Für Gerichte und Staatsanwaltschaften, die in demselben Gebäude oder in benachbarten Gebäuden untergebracht sind, sind für gleichgelagerte Aufgaben grundsätzlich gemeinsame personelle und technische Einrichtungen zu bilden. Dies gilt insbesondere für Wachtmeistereien, Poststellen, Pfortendienste, Telefonzentrale, Einlasskontrollen, Sicherheitszentralen, Bibliothek, Serviceeinrichtungen (z.B. Servicetheke, Infoterminals, Sitzungssaalmanagement), Systemverwaltung für gemeinsame IT-Anwendungen.

(2) Diese Einrichtungen sollen jeweils verantwortlich einer Dienststelle inklusive des notwendigen Personals und des Budgets zugeordnet werden. Die konkrete Ausgestaltung wird über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt. Diese bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Finanzgerichts oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts.

(3) Von der Einrichtung kann nur im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa abgesehen werden.

§ 25

Eingang von Schriftstücken, Telefax und E-Mails

(1) Die Bestimmungen über die Entgegennahme und die Öffnung der eingehenden Sendungen trifft die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, und zwar auch für die Fälle, in denen die Sendungen an einzelne Abteilungen, Kammern oder Senate gerichtet sind. Durch Telefax oder auf elektronischem Wege (zum Beispiel durch E-Mail) übermittelte Sendungen sind wie andere eingehende Sendungen zu behandeln. Bei Abwesenheit einer oder eines Bediensteten ist sicherzustellen, dass auf diesem Arbeitsplatz auf elektronischem Wege eingehende Sendungen entsprechend der nach Satz 1 getroffenen Bestimmungen behandelt werden. Hinsichtlich der Behandlung von E-Mails wird auf die Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(2) Ist eine gemeinsame Poststelle eingerichtet (vgl. § 24 Abs. 1), ist diese dazu bestimmt, Schriftstücke für sämtliche Abteilungen der der Poststelle angeschlossenen Gerichte und Staatsanwaltschaften entgegenzunehmen. Die Poststelle gilt insoweit als Geschäftsstelle sämtlicher angeschlossener Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Grundsätze der geschäftlichen Behandlung der Grundbuchsachen bleiben unberührt.

(3) Bei der Entgegennahme eines Schriftstückes sind auf diesem das Datum des Eingangs und die Zahl der Anlagen unter Beifügung des Namenszeichens anzugeben. Wird der Eingangsstempel der Poststelle benutzt, so entfällt das Namenszeichen, wenn auf Grund der Geschäftsverteilung festgestellt werden kann, wer das Schriftstück präsentiert hat. Ist der Name oder die Wohnungsangabe der Absenderin oder des Absenders oder der Tag des Schreibens nicht deutlich genug erkennbar oder wird es aus sonstigen Gründen für zweck-

mäßig gehalten, so ist der Briefumschlag unversehrt bei dem Schriftstück zu belassen; dies gilt auch für anonyme Schreiben. Gelangt in Eilsachen ein Schriftstück nicht an demselben Tage, ein Protokoll nicht am Tage seiner Aufnahme, in den übrigen Fällen nicht spätestens am nächsten Tag in die Serviceeinheit, so hat diese einen besonderen Eingangsvermerk anzubringen. Fehlt eine bezeichnete Anlage, so ist dies zu vermerken.

(4) Eingangsvermerke auf Rechtsmittelschriften und Rechtsmittelbegründungsschriften müssen auch die Bezeichnung des Gerichts enthalten. Außer auf der Urschrift sind Eingangsvermerke auch auf den Abschriften anzubringen; dies gilt auch für zivilprozessuale Klagen. Zu solchen Vermerken ist der Eingangsstempel – mit Angabe des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft – zu verwenden.

(5) Bei Sendungen, mit denen ein eigenhändiges Testament zur amtlichen Verwahrung eingereicht wird, ist auf dem Umschlag des Testaments der Name der Einsenderin oder des Einsenders zu vermerken, wenn dieser nicht bereits angegeben ist.

(6) Zustellungsurkunden und Empfangsbekanntnisse erhalten – vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft – keinen Eingangsvermerk.

(7) Der genaue Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute ist anzugeben:

1. auf Anträgen auf Eröffnung von Insolvenzverfahren,
2. auf Beschlüssen, durch die die Revision von in Untersuchungshaft befindlichen angeklagten Personen vom Oberlandesgericht verworfen wird und auf Schriftstücken, in denen in Haft befindlichen angeklagten Personen auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder ein eingelegtes Rechtsmittel zurücknehmen,
3. auf Erklärungen der beklagten Personen, dass sie sich gegen die Klage verteidigen wollen (§ 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

(8) Dem Eingangsvermerk hat die annehmende Mitarbeiterin oder der annehmende Mitarbeiter die volle Unterschrift beizufügen:

1. auf den Vollmachten zur Ausschlagung einer Erbschaft oder zur Anfechtung der Annahme- oder Ausschlagungserklärung, wenn diese Vollmachten erst nach Abgabe der Ausschlagungs- oder Anfechtungserklärung durch eine bevollmächtigte Person eingereicht werden (§§ 1945, 1955 BGB),
2. auf Sendungen, mit denen ein eigenhändiges Testament zur amtlichen Verwahrung eingereicht wird.
3. wenn der Sendung Geld, Briefmarken, sonstige Wertzeichen oder Wertgegenstände beiliegen oder Gerichtskostenstempel auf Schriftstücken angebracht sind,
4. auf Rechtsmittelschriften und Rechtsmittelbegründungsschriften sowie auf den beigefügten beglaubigten Abschriften.

Die gemeinsamen Poststellen sind an die Vorschriften zu Nr. 1 und 2 nicht gebunden.

(9) Bei Entgegennahme von Schriftstücken hat die annehmende Mitarbeiterin oder der annehmende Mitarbeiter der Überbringerin oder dem Überbringer den Empfang auf Verlangen

schriftlich zu bestätigen, wenn zugleich mit dem Schriftstück der Entwurf einer Empfangsbescheinigung, der nur durch Einfügen des Kalendertages und die Unterschrift der annehmenden Person zu ergänzen ist, oder ein entsprechend eingerichtetes Quittungsbuch vorgelegt wird. Bei Überreichung von Wertgegenständen ist unaufgefordert eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Bei Personen, die selten und nicht geschäftsmäßig Schriften einliefern, soll die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nicht von der Vorlage eines Entwurfs abhängig gemacht werden. Die Poststellen sollen Vordrucke für Empfangsbescheinigungen vorrätig haben.

(10) Bargeld, ausländische Zahlungsmittel, Schecks, Postwertzeichen, Gebührenstemplerabdrucke sowie andere Wertsachen, die eingehenden Sendungen beiliegen, sind beim Eingangsvermerk zu bescheinigen. Bargeld und ausländische Zahlungsmittel sind unverzüglich an die für bare Zahlungen zuständige Stelle gegen Empfangsbestätigung auf dem Schriftstück abzuliefern. Ebenso ist mit Postwertzeichen zu verfahren, soweit diese nicht für die Freimachung zu verwenden sind.

§ 26

Geld-, Wert- und Einschreibesendungen

(1) Mit dem Zustelldienst ist schriftlich zu vereinbaren, wem die eingehenden Sendungen auszuhändigen sind.

(2) Über die eingehenden Wert- und Einschreibesendungen ist ein Posteingangsbuch für den Postverkehr zu führen. Werden die Sendungen bei dem Zustellpostamt abgeholt, so sind für Wert- und Einschreibesendungen entweder besondere Abschnitte in dem Posteingangsbuch einzurichten oder es ist bei größeren Gerichten oder Staatsanwaltschaften ein besonderes Posteingangsbuch für bei dem Zustellpostamt abgeholte Einschreibesendungen zu führen.

(3) Das Posteingangsbuch soll elektronisch geführt werden.

§ 27

Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände

(1) Für die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten, Beweisstücken und sonstigen Gegenständen, die in Rechtsangelegenheiten vorübergehend in Verwahrung genommen werden (Verwahrsachen), ist die Geschäftsstelle des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (§ 153 GVG) zuständig; § 14 ist zu beachten. Die Aufbewahrungsgeschäfte sind zentral zu bearbeiten. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann jedoch die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft anordnen, dass bestimmte Aufbewahrungsgeschäfte bei den mit den Sachvorgängen befassten Serviceeinheiten oder Sekretariaten bearbeitet werden.

(2) Die einzelnen Verwahrsachen sind alsbald nach Eingang in eine Aufbewahrungsliste nach dem in der Anlage enthaltenen Muster 1 einzutragen. Die Liste ist jahrgangsweise und

bei jeder mit Verwahrsachen befassten Geschäftsstelle zu führen. Die Führung in Loseblattform ist zulässig, ebenso die Führung in elektronischer Form; für die elektronische Führung kann die Anlage Muster 1 durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft bei Bedarf geändert werden. Bei der Eintragung sind Geld und Devisen nach Währung und Sorten zu bezeichnen, die sonstigen Sachen nach ihrer Art und ihren Eigenschaften so genau, dass sie jederzeit leicht identifiziert werden können. Urkunden von minderer Bedeutung und Urkunden, die nur zu kurzfristigem Gebrauch übergeben werden, sind nicht in die Aufbewahrungsliste einzutragen.

(3) Verwahrsachen sind sorgfältig zu verwahren und gegen Verwechslung, Beschädigung und Verlust ausreichend zu sichern. An den zu verwahrenden Gegenständen ist ein Anhängezettel mit dem Aktenzeichen des Vorgangs und der Nummer der Aufbewahrungsliste zu befestigen. Auf Urkunden ist das Aktenzeichen und die Nummer der Aufbewahrungsliste mit Bleistift anzugeben und bei der Rückgabe wieder zu entfernen.

(4) Verwahrgegenstände sind in einem verschließbaren Schrankfach, Schrank oder Stahlschrank aufzubewahren, sofern wegen ihrer Größe oder anderer Umstände nicht eine sonstige geeignete Art der Aufbewahrung vorzuziehen ist. Urkunden sollen in der Regel offen in einem Umschlag bei den Akten aufbewahrt werden; sie dürfen beim Einheften in Akten nicht durch Lochung beschädigt werden. Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe sowie andere Urkunden von besonderer Bedeutung sind stets in einem verschließbaren Fach aufzubewahren, wenn sie auf der Geschäftsstelle verwahrt werden.

(5) Bargeld, das nicht in seinen einzelnen Stücken erhalten bleiben muss, ist an die Gerichtskasse am Ort oder über die Gerichtszahlstelle an die zuständige Kasse unter Angabe von Gericht oder Staatsanwaltschaft und Aktenzeichen als Verwahrgeld abzuliefern. In Strafverfahren und in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die nicht gegenständlich zu verwahren sind, sind ohne Annahmeanordnung abzuliefern.

(6) Die Annahme- und Herausgabeanordnung sowie die Auszahlungsanordnung nach Abs. 5 erlassen die zuständige Richterin oder der zuständige Richter, die Staats- (Amts-)anwältin oder der Staats- (Amts-)anwalt oder die Beamtin oder der Beamte des gehobenen Dienstes. Die Annahmeanordnung kann erforderlichenfalls auch nach der Einlieferung bei der Kasse oder Zahlstelle erlassen werden. Eine Durchschrift der Herausgabe- oder Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten zu geben.

(7) Verwahrsachen sollen nur so lange in amtlichem Gewahrsam bleiben, wie es für die Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist. Die einem Rechtsmittelgericht mit den Sachakten (§ 541 ZPO) zugeleiteten oder bei diesem unmittelbar eingereichten Verwahrsachen sind nach Beendigung der Instanz dem Gericht des vorhergehenden Rechtszuges mit den Akten zurückzusenden. Die Verwahrsachen sollen nach Möglichkeit nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung herausgegeben werden. Die Herausgabe von Verwahrsachen darf nur an empfangsberechtigte Personen gegen Empfangsbekanntnis erfolgen. Bei einer Versendung durch die Post ist die der Bedeutung und dem Wert der Sache entsprechende Versendungsart nach den Richtlinien für die Behandlung von Postsachen zu wählen. Bei

einer Weitergabe von Verwahrsachen an andere Gerichte oder Staatsanwaltschaften ist ein Empfangsbekenntnis der Sendung beizufügen und um dessen Rücksendung mit Angabe des neuen Aktenzeichens zu ersuchen.

(8) Die Prüfung des Bestandes an Verwahrsachen und der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist mindestens zweimal jährlich unvermutet vorzunehmen.

(9) Für die Behandlung der Überführungsstücke in Straf- oder Bußgeldsachen gelten die Nr. 74, 75 und 76 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie § 9 der Aktenordnung. Überführungsstücke in Straf- oder Bußgeldverfahren sind nach Möglichkeit in einer besonderen Asservatenkammer zu verwahren. Sie sind ständig unter Verschluss zu halten. Schusswaffen, Munition und andere gefährliche Gegenstände und Stoffe müssen – falls erforderlich nach Anhörung eines Sachverständigen – zusätzlich so gesichert werden, dass die mit den Aufbewahrungsgeschäften beauftragten Justizbediensteten nicht gefährdet werden. Wenn es notwendig erscheint, kann in diesem Fall eine andere Art der Aufbewahrung angeordnet werden, die die notwendige Sicherung gewährleistet. Soweit bei den Gerichten keine besondere Asservatenkammer eingerichtet ist, sollen dort Schusswaffen, Munition, Arzneimittel und Betäubungsmittel nach Möglichkeit nur während der Hauptverhandlung verwahrt werden. § 36 WaffG ist zu beachten. Ergänzend sind auf Überführungsstücke in Straf- oder Bußgeldverfahren die Abs. 1, 4, 5 und 6 dieser Vorschrift anzuwenden.

§ 28

Fundsachen

(1) Für die Verwaltung von Sachen, die in den Geschäftsräumen oder im sonstigen räumlichen Bereich eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft gefunden werden, ist die bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft eingerichtete Fundsachenstelle zuständig. Gefundene Sachen (§ 978 BGB) oder Sachen, mit denen nach § 983 BGB zu verfahren ist, sind unverzüglich bei der Fundsachenstelle abzugeben.

(2) Über die Fundsachenangelegenheiten sind Sammelakten und eine Fundliste nach anliegendem Muster (Muster 2) zu führen. Die Fundliste kann auch in elektronischer Form geführt werden, das anliegende Muster kann dafür bei Bedarf durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft geändert werden.

(3) Die gefundenen Sachen sind mit der Nummer ihrer Eintragung in der Fundliste zu kennzeichnen und sorgfältig aufzubewahren. Gefundene Waffen und Munition sind an die Staatsanwaltschaft des Landgerichtsbezirks des Fundortes zur sicheren Verwahrung in der Asservatenkammer abzuliefern. Name und Anschrift der Finderin oder des Finders sind in die Fundliste – Spalte Vermerke – einzutragen. Bei Fundsachen, deren Wert mindestens 500 Euro beträgt, ist dem örtlichen Fundbüro eine schriftliche Anzeige über den Fund zuzuleiten.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 980 BGB erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Zusätzliche Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern sollen in der Regel nur bei Fundsachen von höherem Wert als 250 Euro angeordnet werden. Zwischen dem Tag des Aushangs und der Abnahme der Bekanntmachung soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Wird die Bekanntmachung von dem Ort des Aushangs früher entfernt, so hat dies auf ihre Gültigkeit keinen Einfluss.

(5) Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushang. Falls die Bekanntmachung auch in öffentlichen Blättern erfolgt, beginnt die Frist mit der letzten Bekanntmachung.

(6) Kann die Fundsache ohne besondere Ermittlungen einer Person zugeordnet werden, so ist diese schriftlich aufzufordern, die gefundene Sache innerhalb einer angemessenen Frist gegen Erstattung der Auslagen abzuholen. Offensichtlich wertlose Sachen sind ohne öffentliche Bekanntmachung auf schriftliche Anordnung hin zu vernichten. Sachen, deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden oder deren Verderb zu befürchten ist, sind ohne vorherige Bekanntmachung alsbald zu versteigern. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 981 Abs. 2 Satz 1 BGB ist in entsprechender Anwendung der Abs. 4 und 5 unverzüglich zu bewirken.

(7) Für die Annahme von gefundenem Geld sind die Gerichtskassen, die Gerichtszahlstellen oder die Zweigzahlstellen zuständig. Die Fundsachenstelle hat zu veranlassen, dass gefundenes Geld unverzüglich bei diesen Stellen eingezahlt und die öffentliche Bekanntmachung nach § 981 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB in entsprechender Anwendung der Abs. 4 bewirkt wird. Zahlungsmittel in fremden Geldsorten sind zum Tageskurs an ein Kreditinstitut zu verkaufen, im Übrigen ist nach Satz 1 und 2 zu verfahren.

(8) Die Verwertung von Fundsachen erfolgt durch öffentliche Versteigerung oder – soweit möglich – durch Online-Versteigerung im Internet; § 77 gilt entsprechend. Gefundene und unanbringbare Videokassetten, sonstige Bildträger, Tonträger und Disketten sind nicht zu versteigern, sondern zu vernichten. Mit der Durchführung der Versteigerung ist nach § 24 Nr. 1 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, zu beauftragen.

(9) Die Versteigerung einer Fundsache darf erst angeordnet werden, wenn nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung die nach Abs. 5 zur Anmeldung von Rechten gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist oder die Voraussetzungen zu einer Anordnung nach Abs. 6 Satz 3 und 4 vorliegen. Die Anordnung der Versteigerung gilt als Auftrag an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher. Sie ist in Ausfertigung mit zwei Auszügen aus der Fundliste zu übergeben.

(10) Für das Verfahren der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers gilt § 246, für die Bekanntmachung des Versteigerungstermins § 143 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA). Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher vermerkt auf dem Doppel des Auszugs aus der Fundliste die auf die einzelnen Fundsachen abgegebenen

Höchstgebote, auf die der Zuschlag erteilt worden ist, und gibt den Auszug und die unanbringbaren Fundsachen an die Fundsachenstelle zurück.

(11) Fundsachen, deren Versteigerung erfolglos versucht worden ist, sind zu vernichten. Über unanbringbare Waffen und Munition ist der Generalstaatsanwaltschaft zu berichten, damit von dort aus über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

(12) Geldbeträge, die in Fundsachenangelegenheiten bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften eingehen, sind unverzüglich bei den nach Abs. 7 Satz 1 hierfür zuständigen Stellen einzuzahlen. Bei der Herausgabe von gefundenem Bargeld oder von Versteigerungserlösen ist § 981 BGB zu beachten.

(13) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die in § 983 BGB genannten Sachen entsprechend anzuwenden.

(14) Gegenstände, die im Rahmen der Eingangskontrolle vorläufig in Verwahrung genommen und nicht abgeholt wurden, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

§ 29

Telefonverzeichnis

Das Telefonverzeichnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist aktuell zu halten, den Bediensteten elektronisch zur Verfügung zu stellen und ein aktualisiertes, vollständiges neues Telefonverzeichnis der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Hünfeld zweimal jährlich zur Verfügung zu stellen.

§ 30

Dolmetscher, Übersetzer und Sachverständige

(1) Bei jedem Landgericht ist ein Verzeichnis der bei diesem allgemein vereidigten und verpflichteten Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie der ermächtigten und verpflichteten Übersetzerinnen und Übersetzer zu führen. Es wird als integraler Bestandteil der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ausschließlich elektronisch geführt. Die bei anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften geführten Verzeichnisse entfallen und werden durch die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ersetzt. Die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ist im Mitarbeiterportal erreichbar.

(2) Die Präsidentinnen oder die Präsidenten des Oberlandesgerichts, der Landgerichte, der Amtsgerichte, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sowie die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften können für ihren Bereich oder ihren Bezirk mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach dem Gesetz über die Vergütung von

Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten – Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – (JVEG) vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

§ 31

Dienstsiegel

(1) Die gesicherte Aufbewahrung von Dienstsiegeln ist entsprechend dem gemeinsamen Erlass Gesicherte Aufbewahrung von Dokumenten, Vordrucken, Dienstsiegeln und Dienststempeln vom 17.03.2008 (StAnz. S. 910) zu gewährleisten.

(2) Der Verlust oder die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln wird vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa neben dem Justizministerialblatt zusätzlich auch im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Besondere Bestimmungen zum Geschäftsgang

§ 32

Vorlage der Eingänge

(1) Schriftstücke, die die Serviceeinheit nicht selbstständig zu erledigen hat, sind mit den Akten oder mit einem Vermerk über deren Verbleib vorzulegen. Haft- und Eilsachen sind unverzüglich vorzulegen, und zwar die Haftsachen in der besonderen rotorangenen Laufmappe „Haftsache“ und die sonstigen Eilsachen in einer roten Eilmappe. Soweit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in familienrechtlichen Angelegenheiten eine Kostenvorschusspflicht besteht (§§ 12 GKG, 14 FamGKG), sind die Akten regelmäßig erst nach der Zahlung des Vorschusses der Richterin oder dem Richter oder der Beamtin oder dem Beamten des gehobenen Dienstes vorzulegen.

(2) Eingänge, die bis zum Dienstschluss nicht vorgelegt oder nicht zu den Akten oder in eine Fristen- oder Entnahmetasche genommen werden können, müssen griffbereit auf dem Schreibtisch (Postmappe, Ablagekorb) oder in einem unverschlossenen, gekennzeichneten Fach aufbewahrt werden.

(3) Zustellungsurkunden, die die Anordnung des Zwangsversteigerungstermins, die Gläubigerversammlung in Insolvenzsachen und den Vergleichstermin im Vergleichsverfahren betreffen, sind zur Prüfung der Zustellung sofort nach Eingang vorzulegen. Im Übrigen sind Zustellungsurkunden nur dann vorzulegen, wenn die Vorlage angeordnet ist, die Zustellung durch Niederlegung erfolgt ist, die Serviceeinheit Zweifel an der vorschriftsmäßigen Zustellung hat oder die Urkunden sonst zu einer Verfügung Anlass geben (zum Beispiel bei Zustellung außerhalb des Gerichtsbezirks, in dem der ursprüngliche Bestimmungsort liegt).

(4) Für die zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) übermittelten Eingänge gelten die §§ 63 ff. entsprechend.

§ 33

Erstellen von Schriftstücken

- (1) Reinschriften werden von der verfügenden Person eigenhändig unterschrieben, wenn
1. dies allgemein oder im Einzelfall angeordnet oder wegen der Art oder der Bedeutung der Verfügung angemessen ist (zum Beispiel Aufforderung zum Strafantritt, Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls),
 2. das Schriftstück Erklärungen enthält, die für den Gang des Verfahrens wesentlich sind (zum Beispiel Anklageerhebungen, Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln, Strafanträge),
 3. das Schriftstück Erklärungen enthält, für die durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift die Schriftform (§ 126 BGB) oder die Unterschrift der erklärenden Person (zum Beispiel § 29 Abs. 3 GBO) vorgeschrieben ist; dies gilt insbesondere für Vollstreckungsaufträge, Beitreibungersuchen, Ersuchen um Eintragung einer Sicherungshypothek, Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, Anträge auf Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Anträge innerhalb dieser Verfahren, Anmeldungen von Forderungen im Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren und Kassenanordnungen,
 4. das Schreiben zum repräsentativen Schriftverkehr zu rechnen ist (zum Beispiel Glückwunsch- und Dankschreiben, Ernennungen und Benachrichtigungen hiervon, Versetzungen, Entlassungen, Beurteilungen),
 5. es zur Erleichterung des Geschäftsgangs zweckmäßig erscheint.

Auf die Reinschrift ist der Name der verfügenden Person in Maschinenschrift zu setzen (ohne Klammer), und zwar unter der für die Unterschrift vorgesehenen Stelle. Die Amtsbezeichnung ist beizufügen, soweit sie sich nicht aus dem Briefkopf ergibt. Das Dienstsiegel ist – soweit erforderlich (zum Beispiel § 29 Abs. 3 GBO) – beizudrücken.

(2) Reinschriften, die nicht nach Abs. 1 von der verfügenden Person eigenhändig unterschrieben werden, sind von der Serviceeinheit mit einem Vermerk nach Muster A zu beglaubigen. Die Beglaubigung setzt voraus, dass sich eine vollständige Urschrift bei den Akten befindet und diese wenigstens in abgekürzter Form von der verfügenden Person unterzeichnet ist. Der Text der Reinschrift darf auch bei Verwendung von Vordrucken nicht von der Urschrift abweichen; dies gilt jedoch nicht, wenn sich der vollständige Text der Reinschrift aus der Verfügung in Verbindung mit einer Vordrucksammlung oder einem Texthandbuch ergibt. In der Reinschrift ist der Name der verfügenden Person auszuschreiben und bei handschriftlicher Fertigung des Namens mit der Abkürzung „gez.“ zu versehen. Darunter ist die Amtsbezeichnung der verfügenden Person zu setzen. Fehlt in der Urschrift einer Verfügung – das gilt nicht für ein Urteil oder einen Beschluss – bei der Unterschrift die Amtsbezeichnung, so hat die Serviceeinheit diese auf der Reinschrift beizufügen. Die Leitung des

Gerichts oder der Staatsanwaltschaft kann in Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen, soweit hierfür berechnigte Gründe vorliegen. Das Dienstsiegel ist beizudrücken.

Muster A



Beglaubigt
(Ort und Tag, falls nicht in der Reinschrift angegeben)

– Unterschrift –
Amtsbezeichnung

(3) Das nicht im Wortlaut verfügte sogenannte kleine Schreibwerk, das die auf Anordnung ergehenden, häufig wiederkehrenden oder vordruckmäßigen Anfragen, Benachrichtigungen und Erinnerungen umfasst, wird von der Serviceeinheit mit einem Vermerk nach Muster B unterschrieben. Soweit das zu unterzeichnende Schriftgut automatisiert gefertigt wird, bedarf es keiner unterschriftlichen Vollziehung. In diesem Fall ist jedoch ein Hinweis auf die Gültigkeit des Dokuments auch ohne Unterschrift anzubringen, zum Beispiel „Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig“. Das Dienstsiegel ist nicht beizudrücken.

Muster B

Auf Anordnung
– Unterschrift –

(4) Werden Ausfertigungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder nach Anweisung aus gerichtlichen Akten gefertigt, so ist ein Vermerk nach Muster C anzubringen. Das Dienstsiegel ist beizudrücken.

Muster C

Ausgefertigt



_____, den _____

– Unterschrift –
(Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

(5) Bei der Erteilung von Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden (§ 127a BGB) und von notariellen Urkunden, die dem Amtsgericht zur Verwahrung übergeben worden sind (§§ 45, 51 BNotO), ist der Vermerk nach Muster D zu fassen (§ 49 BeurkG). Das Dienstsiegel ist beizudrücken.

Muster D

Vorstehende Ausfertigung stimmt mit der Urschrift
überein und wird _____
_____ erteilt.

_____, den _____

– Unterschrift –

(Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)



(6) Werden beglaubigte Abschriften aus gerichtlichen Akten gefertigt, so ist ein Vermerk nach Muster E anzubringen. Bei der Beglaubigung von Abschriften, die nicht den vollständigen Text des Schriftstücks umfassen, muss über dem Text das Wort „Auszug“ angebracht werden. Das Dienstsiegel ist beizudrücken.

Muster E

Beglaubigt

_____, den _____

– Unterschrift –

(Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)



(7) Werden beglaubigte Abschriften von gerichtlichen Urkunden und von notariellen Urkunden, die dem Amtsgericht zur Verwahrung übergeben worden sind (§§ 45, 51 BNotO) gefertigt, so ist ein Vermerk nach Muster F anzubringen (§§ 39, 42 BeurkG). Das Dienstsiegel ist beizudrücken.

Muster F

Die vorstehende Ausfertigung stimmt mit de____
mir – in Urschrift – in Ausfertigung –
in einer einfachen – in einer beglaubigten – Abschrift vorgelegten
_____ wörtlich überein.

_____, den _____

– Unterschrift –

(Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)



(8) In allen Fällen, in denen nach Gesetz oder Verwaltungsvorschrift Geschäfte von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrzunehmen sind, ist ein Vermerk nach Muster G anzubringen.

Muster G

– Unterschrift –

(Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

(9) In allen Fällen, in denen nach Gesetz oder Verwaltungsvorschrift Geschäfte von der Geschäftsstelle wahrzunehmen sind, ist ein Vermerk nach Muster H anzubringen, es sei denn, dass bereits im Briefkopf des Schriftstücks das Wort „Geschäftsstelle“ enthalten ist. Nach Satz 1 ist auch zu verfahren, wenn das Gesetz die Stelle, der die dienstliche Verrichtung obliegt, nicht ausdrücklich bezeichnet, nach dem Sinne der Bestimmung aber nur die Geschäftsstelle in Betracht kommen kann (zum Beispiel § 340a ZPO), eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle eine Tätigkeit ausübt, bei der es sich nicht um eine gesetzlich geregelte Verrichtung handelt.

Muster H

Geschäftsstelle des _____(-gerichts)/der Staatsanwaltschaft _____

– Unterschrift –

(10) Die Worte „Beglaubigt“, „Auf Anordnung“, „Ausgefertigt“ sowie der übrige Teil der Vermerke nach den Mustern sind in allen Fällen auszuschreiben. Fehlt in dem Schriftstück die Angabe der Dienststelle der vollziehenden Beamtin oder des vollziehenden Beamten, so ist diese anzugeben, zum Beispiel „Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts“ oder „Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts _____“.

(11) Ergibt sich der maßgebliche Inhalt eines Schriftstücks aus diesem selbst, kann die gesonderte Fertigung eines Anschreibens, beispielsweise die Übersendung lediglich zur Kenntnisnahme, entfallen.

(12) Besuchserlaubnissen für Justizvollzugsanstalten sind Dienstsiegel beizudrücken.

(13) Die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter und die Serviceeinheiten sind dafür verantwortlich, dass die Schriftstücke frei von Mängeln, sauber und in angemessener Form hergestellt werden. Die

Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung (DIN 5008) sowie, soweit anzuwenden, das Corporate Design (§ 18) sind zu beachten. Hinsichtlich der Kalenderdaten ist die alphanumerische Schreibweise vorzuziehen.

(14) Unberührt bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Justizvollzugsbestimmungen (JVB zu den VV-LHO) hierzu, der Dienstanweisung für die Justizzahlstellen in Hessen (JZDA), der Justizvollzugsbestimmungen für Kassenanordnungen in Rechtssachen (JVBKR) sowie Bestimmungen über den Schriftverkehr mit dem Ausland und den ausländischen Dienststellen im Inland.

(15) Änderungen an Vordrucken, Stempeln oder Fachanwendungen, die durch die vorstehenden Absätze notwendig werden, sollen nur vorgenommen werden, sofern dies sinnvoll und mit wirtschaftlichem Aufwand umsetzbar ist.

§ 34

Verbindung von vollstreckbaren Entscheidungen, die aus mehreren Blättern bestehen und Heftung von Urkunden und Ausfertigungen

(1) Bestehen vollstreckbare Entscheidungen aus mehreren Blättern, so sind diese in einer Weise zu verbinden, dass eine unbeabsichtigte Trennung nicht ohne weiteres möglich ist. Hierzu können Heftösen, Heftklammern (nicht Büroklammern), Klebestreifen oder Heftleisten verwendet werden; die innenseitigen Heftstellen sind jeweils in der Weise mit dem Dienststempel zu überstempeln, dass der Stempelabdruck je zu einem Teil die gegenüberliegenden Innenseiten erfasst. Eine Verbindung mit Schnur und Siegel wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Einfache Ausfertigungen sollen, soweit sie aus mehreren Blättern bestehen, nach Satz 1 und 2 behandelt werden.

(2) Im Hinblick auf die starke Beanspruchung der vollstreckbaren Ausfertigungen bei der Zwangsvollstreckung wird die Verwendung von festem Papier (mindestens 80 g/m²) empfohlen.

(3) Soweit es vorgeschrieben oder üblich ist, gerichtliche und notarielle Urkunden und Ausfertigungen mit Garn oder Schnur zu heften, sollen die Lochungen für die Siegelschnur im oberen Drittel des Seitenrandes eingestanzt werden. Die Siegelschnur ist quer über die Seite zu legen, damit eine Beschädigung beim Lochen und Abheften der Urkunden vermieden wird.

§ 35

Zustellungen

(1) Die Serviceeinheit hat dafür zu sorgen, dass aus den zuzustellenden Schriftstücken zu ersehen ist, in wessen Auftrag und an wen zuzustellen ist. In die Verfügung und in die

Zustellungsurkunde ist gegebenenfalls mit aufzunehmen, welche Personen etwa bei der Ersatzzustellung auszuschließen sind (§ 178 Abs. 2 ZPO), ob ein Eilfall vorliegt und ob gegebenenfalls in der Zustellungsurkunde die Stunde der Zustellung anzugeben ist (§ 182 Abs. 2 Nr. 7 ZPO). Soweit amtliche Vorlagen für die Zustellungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu benutzen.

(2) Auf Zustellungsurkunden sind stets das vollständige Aktenzeichen und eine kurze Bezeichnung des Schriftstücks anzugeben. Dabei sind jedoch alle Hinweise auf den Inhalt der Sendung zu vermeiden, die geeignet sein können, der Empfängerin oder dem Empfänger vermeidbare Nachteile zuzufügen. Bei allen Zustellungen ist deshalb das zuzustellende Schriftstück auf der Zustellungsurkunde möglichst neutral und stark abgekürzt zu bezeichnen. Ist in dem zuzustellenden Schriftstück eine Rechtsmittelbelehrung enthalten oder ihm beigefügt, so ist auf der Zustellungsurkunde „mit RMB“ anzubringen.

(3) Postzustellungsaufträge von Gerichten und Staatsanwaltschaften, deren Schriftstücke nicht zugestellt werden können, weil die Empfängerin oder der Empfänger die Wohnung oder den Geschäftsraum verlegt hat, sind nur innerhalb des Amtsgerichtsbezirks weiterzusenden, in dem der erste Bestimmungsort liegt. Jedoch sind Vermerke des Auftraggebers wie beispielsweise „Weitersenden innerhalb des Landgerichtsbezirks“ oder „Weitersenden innerhalb des Bundesgebietes“ vom Zusteller zu beachten. Zur Erleichterung des Geschäftsgangs sollten, soweit möglich, Weitersendungsvermerke verwendet werden.

(4) Eine Zustellung durch die Post oder einen anderen Zusteller darf unter anderem nicht erfolgen:

1. bei Zustellung an Gemeinschuldner, gegen die die allgemeine Postsperre verhängt ist. Dies gilt nicht für Sendungen bestimmter Absender, die das Insolvenzgericht von der Postsperre ausgenommen hat; in diesem Falle ist auf den Briefen zu vermerken, dass sie der Postsperre nicht unterliegen,
2. bei Zustellungen von Willenserklärungen, bei denen eine Urkunde vorzulegen ist,
3. bei Zustellungen von Pfändungsbeschlüssen an den Drittschuldner, falls der Gläubiger verlangt, dass an den Drittschuldner die im § 840 ZPO bezeichnete Aufforderung gestellt wird.

(5) Zustellungen an Ehegatten sind an jeden Gatten getrennt vorzunehmen.

(6) Nach § 174 ZPO genügt bei der Zustellung an eine Anwältin, einen Anwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher, eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis. Bei Zustellungen nach § 174 Abs. 1 ZPO trägt die Empfängerin oder der Empfänger der zuzustellenden Sendung die Kosten der Rücksendung. Eine Vorfrankierung des Empfangsbekanntnisses unterbleibt deshalb. Zur Einsparung von Zustellungskosten ist – vorbehaltlich einer anderen Anordnung – regelmäßig von dieser Zustellungsform Gebrauch zu machen.

(7) Ohne besonderen Auftrag hat die Serviceeinheit Zustellungen, die nicht von Amts wegen vorzunehmen sind, in allen zulässigen Fällen zu vermitteln, sofern nicht die Partei erklärt, sie wolle die Zustellung selbst vornehmen. Der Auftrag an die Serviceeinheit zur Vermittlung der

Zustellung kann mündlich erfolgen. Sofern der zustellenden Partei Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ist dies auf dem zuzustellenden Schriftstück verkürzt zu vermerken.

(8) In Prozess- und Verfahrenskostenhilfverfahren, in denen die antragstellende Person nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten wird, hat die Serviceeinheit für die Herstellung der erforderlichen Abschriften zu sorgen.

(9) Die Serviceeinheit soll bei den von ihr vermittelten Zustellungen nur dann unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen (§168 ZPO), wenn die durch die Weiterleitung an den Gerichtsvollzieherdienst eintretende Verzögerung Nachteile für Beteiligte mit sich bringen könnte. Hat die Partei verlangt, dass die Zustellung nicht durch die Post, sondern durch den Gerichtsvollzieherdienst selbst erfolgen soll, so ist dies auf dem Schriftstück verkürzt zu vermerken.

(10) Alle nach § 181 ZPO auf der Serviceeinheit des Amtsgerichts niedergelegten Schriftstücke werden in der dafür zuständigen Abteilung gesammelt und nach der Reihenfolge der Niederlegung geordnet aufbewahrt. Über die Niederlegung wird ein Verzeichnis geführt, in dem auch die Aushändigung oder die Rückgabe der Sendungen nachgewiesen werden. Sendungen, die binnen drei Monaten nach der Niederlegung nicht abgeholt werden, sind an die Absenderin oder den Absender zurückzugeben. Die von den Zustellern, den Gemeinde- oder Polizeivorsteherinnen oder -vorstehern nach Ablauf der Lagerfrist zurückgehenden Sendungen sind zu den Akten zu nehmen.

(11) Zustellungen an die Staatsanwaltschaft und die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Bei der Übersendung ist darauf hinzuweisen, dass sie zum Zwecke der Zustellung erfolgt. Beginnt mit der Zustellung der Lauf einer Frist, so vermerkt die empfangende Stelle auf der Urschrift den Tag der Vorlegung. Für die Zustellung des Urteils an die Staatsanwaltschaft im Revisionsverfahren ist Nr. 159 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) zu beachten.

§ 36

Elektronische Zustellungen

Soweit elektronische Zustellungen gesetzlich zugelassen sind (zum Beispiel § 174 Abs. 3 ZPO), soll, wenn Dokumente per EGVP eingereicht wurden, von der Möglichkeit der elektronischen Zustellung an die Einreicherin oder den Einreicher Gebrauch gemacht werden. Für die Signatur der Übermittlung des Dokuments gilt das Signaturgesetz.

§ 37

Bekanntmachungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. zum Beispiel §§ 435 ff. FamFG) und den besonderen Anordnungen der Richterin, des

Richters, der Staatsanwältin, des Staatsanwalts, der Amtsanwältin, des Amtsanwalts, der Rechtspflegerin, des Rechtspflegers sowie des gehobenen Dienstes, der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters durch die Serviceeinheit veranlasst. Sie sind, unbeschadet der vorstehend erwähnten Bestimmungen und Anordnungen, so kurz wie möglich zu fassen und schließen in allen Fällen mit dem Datum und der Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (zum Beispiel Frankfurt am Main, den ... Amtsgericht). Der Entwurf der Bekanntmachung ist vor dem Absenden der verfügenden Person zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Veröffentlichungsblättern für gerichtliche Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1951 (GVBl. S. 74) und des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 238) wird der „Öffentliche Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen“ zum Veröffentlichungsblatt für die Bekanntmachungen der Gerichte nach §§ 50a, 1562, 1983 und 2061 BGB, § 76 KO, § 140 ZVG, § 119 VerglO und Art. 37 Hess. FGG sowie in allen anderen Fällen, in denen die Veröffentlichung in dem „für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt“ vorgeschrieben ist, bestimmt.

(3) Zum Veröffentlichungsblatt für die gerichtliche Bekanntmachung der Termine zur Zwangsversteigerung von Binnenschiffen wird nach § 168 Abs. 1 ZVG zusätzlich das Schifffahrtssachblatt „BINNENSCHIFFFAHRT – Schiffstechnik, Wasserstraßen, Häfen und Logistik“ bestimmt, das vom Schifffahrts-Verlag „Hansa“ GmbH & Co. KG, Georgsplatz 1, 20095 Hamburg, herausgegeben wird.

(4) Für Bekanntmachungen nach § 66 BGB wird das Registerportal <http://www.register-bekanntmachungen.de> als elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmt.

(5) Für Bekanntmachungen nach § 38 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 ZVG wird das Portal <http://www.zvg-portal.de> als elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmt. Die weitergehenden Mitteilungspflichten nach Art. 97 Hess. FGG bleiben unberührt.

(5) Für Bekanntmachungen nach § 9 Abs. 1 InsO wird das Portal <http://www.insolvenz-bekanntmachungen.de> als elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmt.

§ 38

Öffentliche Zustellungen

(1) Die öffentliche Zustellung durch Anheften einer Benachrichtigung an die Gerichtstafel hat die Serviceeinheit zu besorgen; sie kann sich dabei der Hilfe des Justizwachmeisterdienstes bedienen. Die Anheftung und die Abnahme sind auf dem Aushang mit Ort, Datum und Unterschrift zu bescheinigen, eine gleiche Bescheinigung über die Anheftung ist unter Beidrückung des Dienstsiegels als besondere Urkunde bei den Akten zu verwahren,

bei der Abnahme zu vervollständigen und dann mit dem Schriftstück zu verbinden. Bei Zustellungen von Amts wegen genügt statt der Bescheinigung auf besonderer Urkunde ein auf die Urschrift gesetzter Vermerk.

(2) Die Schriften, die dem Nachweis der Zustellung dienen, bei Ladungen auch die Belegblätter, werden mit den Akten vorgelegt. Sie verbleiben, auch wenn die öffentliche Zustellung nicht von Amts wegen erfolgt ist, beim Gericht. Der Partei, die die Zustellung beantragt hat, ist eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu erteilen.

(3) Die Beschaffenheit der Gerichtstafel muss sicherstellen, dass die dort angehefteten Schriftstücke vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind.

§ 39

gegstandslos

§ 40

Schriftverkehr mit Bundes- und Landesinstitutionen

(1) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften führen den Schriftverkehr mit der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder und den obersten Bundes- und Landesbehörden – abgesehen von den in Nr. 2 erwähnten Ausnahmen – durch Vermittlung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa und unter Einhaltung des Dienstweges. Der Dienstweg ist auch dann einzuhalten, wenn ein Ersuchen unmittelbar an ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft gerichtet wurde.

(2) Ein unmittelbarer Schriftverkehr kann geführt werden

1. von den Gerichten in Ausübung ihrer rechtsprechenden Tätigkeit;
2. von den Staatsanwaltschaften in Ausübung ihrer Ermittlungstätigkeit, soweit nicht in besonderen Bestimmungen der Dienstweg vorgeschrieben ist oder es sich um Angelegenheiten des Verkehrs mit dem Ausland in Strafsachen handelt;
3. bei Ersuchen um Übersendung oder Rücksendung von Akten, wenn gegen die Versendung der Akten keine Bedenken bestehen und eine Beteiligung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa auch nicht wegen der Bedeutung des Einzelfalles angezeigt erscheint;
4. soweit er durch Bestimmungen des Bundes oder der Länder allgemein gestattet ist (z.B. für bestimmte Anzeigen oder Mitteilungen in Rechtssachen) und nicht wegen der Bedeutung des Einzelfalles eine Beteiligung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa angezeigt erscheint;
5. in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden; in diesen Fällen ist dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa jedoch eine Abschrift unmittelbar zu übermitteln.

(3) Eines besonderen Begleitschreibens an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa bedarf es nicht.

Einsatz von Informationstechnik (IT)

§ 41

Grundsätze

(1) In den nichtrichterlichen Arbeitsabläufen ist, soweit vorhanden, elektronische Datenverarbeitung zu nutzen. Soweit Akten ausschließlich elektronisch geführt werden, müssen Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung jederzeit aus den elektronisch geführten Akten nachvollziehbar sein.

(2) Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa plant, koordiniert und kontrolliert in Abstimmung mit der IT-Stelle der hessischen Justiz sowie mit den Präsidentinnen oder Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Finanzgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt, welche die Gerichte und Staatsanwaltschaften in die Planungen mit einbeziehen, den Einsatz von Informationstechnologie (IT). Die Belange der Personal-, Richter- und Staatsanwaltschaftsräte sowie der jeweiligen Frauen- und Schwerbehindertenbeauftragten sind zu berücksichtigen.

(3) Die Aufgaben der IT-Stelle der hessischen Justiz werden durch das Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778) in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

(4) Systemadministratorinnen und Systemadministratoren sind zur Betreuung der örtlichen IT-Infrastruktur (erste Unterstützungsstufe; first level support) zu berufen. Daneben ist die Betreuung der Einzelanwenderinnen und Einzelanwender (Anwenderbetreuung) sicher zu stellen. Die Systemadministration und die Anwenderbetreuung sind fachlich und persönlich geeigneten Personen zu übertragen, die möglichst während der Kernarbeitszeit zur Verfügung stehen. Die Aufgaben sind in der Geschäftsverteilung auszuweisen.

(5) Fehlermeldungen und Supportanfragen sind in der Regel über das hierfür eingesetzte elektronische System abzusetzen.

(6) Die Umsetzung, Überwachung und erforderlichenfalls die Konkretisierung der Grundsätze der Organisation, des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit dem Einsatz von Informationstechnologie, soweit diese an das USC angeschlossen sind, obliegt den jeweils zuständigen Leitungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft im Zusammenwirken mit den Personal-, Richter- und Staatsanwaltschaftsräten sowie den jeweiligen Frauen-, Schwerbehinderten und Datenschutzbe-

auftragten. Betroffene Konkretisierungen sind dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa auf dem Dienstweg mitzuteilen.

§ 42

Datenschutz

Die Richter-, Staatsanwalts- und Personalräte erhalten Kopien der nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) geführten Verzeichnisse. Ihnen sowie den Datenschutzbeauftragten werden Einsicht in geführte Geräte- und Softwareverzeichnisse (zum Beispiel im Rahmen des User-Support-Center oder nach § 73 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt und auf Anforderung entsprechende Ausdrucke ausgehändigt.

§ 43

Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 6 HDSG

(1) Die IT-Stelle der hessischen Justiz führt die Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 6 S. 1 HDSG durch.

(2) Die Protokollierung dieser Untersuchung einschließlich der Begründung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 HDSG) ist der oder dem örtlichen Datenschutzbeauftragten des nach Abs. 1 Verantwortlichen sowie der oder dem Datenschutzbeauftragten der IT-Stelle der hessischen Justiz zur Prüfung zuzuleiten. Entscheidet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa über den Einsatz im Geschäftsbereich, zieht die oder der Datenschutzbeauftragte des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa die oder den Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaft hinzu. Eine eigenständige Prüfung bei den einzelnen, das Verfahren einsetzenden Stellen vor Ort hat nur insoweit zu erfolgen, als dort Besonderheiten insbesondere in Bezug auf die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen notwendig sind.

§ 44

Bestellung und Verantwortung der Systemadministration und Teilsystemadministration

(1) Die Bestellung der Systemadministration erfolgt in Abstimmung mit der IT-Stelle der hessischen Justiz im erforderlichen Umfang, gegebenenfalls auch für mehrere Gerichte oder Staatsanwaltschaften. Es kann auch eine Administration für bestimmte Teilbereiche (zum Beispiel für bestimmte Fachbereiche oder für bestimmte Programme) bestellt werden (Teilbereichsadministration).

(2) Die Systemadministration handelt fachlich eigenverantwortlich. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Datenzugriffs oder einer beabsichtigten Maßnahme hat die Systemadminis-

tration ein Mitglied der örtlichen Richter-, Staatsanwalts- oder Personalvertretung sowie die oder den Datenschutzbeauftragten ihres Gerichts oder ihrer Staatsanwaltschaft sowie die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft hinzuzuziehen.

§ 45

Aufgaben der Systemadministration

(1) Der örtlichen Systemadministration obliegt die technische Einrichtung und Verwaltung der Anwenderkennungen der dezentralen IT-Systeme und der damit verbundenen Rechte. Sie ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Hard- und Software, die Bearbeitung der an sie weitergeleiteten Fehlermeldungen, die Vorbereitung und Umsetzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zuständig. Kann ein Fehler nicht behoben oder ein Problem nicht gelöst werden, leitet die Systemadministration die Fehlermeldung oder die Problemstellung an die HZD oder die IT-Referate weiter (vgl. § 41 Abs. 5). Nach erfolgter Problemlösung informiert die örtliche Systemadministration die Anwenderbetreuung.

(2) Veränderungen an Geräten dürfen nur von der Systemadministration oder unter deren Verantwortung in Abstimmung mit der HZD vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für das Öffnen der Geräte, den Einbau von Komponenten, die Installation und die Veränderung von Software. Ausgenommen sind Installationen und Updates von dienstlich veranlassenen Programmen durch die Anwender, soweit möglich. Die Gewährleistungsbestimmungen von Herstellern und Lieferanten sind zu beachten.

(3) Technische Arbeiten durch Dritte sind nur in Zusammenarbeit mit der örtlichen Systemadministration auszuführen.

§ 46

Anwenderbetreuung

(1) Die Anwenderbetreuung umfasst die Einweisung, Einarbeitung, Weiterbildung und Betreuung der Anwenderinnen und Anwender der jeweiligen Dienststelle. Sie ist erster Ansprechpartner im aktuellen Problemfall und ihr obliegt das Erfassen, Bewerten, Klassifizieren, Verwalten und Beheben von Störungen oder Lösen von Problemen oder deren Weiterleitung.

(2) Kann eine Störung nicht behoben oder eine Lösung nicht gefunden werden, so ist das Problem an die zuständige Stelle weiterzuleiten (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3).

§ 47

Textbetreuung

Die Textbetreuung umfasst die Erstellung und Anpassung von Vordrucken, Dokumenten und Bausteinen in der jeweiligen IT-Fachanwendung, die Betreuung und Schulung der Anwender

sowie die Optimierung der Arbeitsabläufe vor Ort. Bei Problemlösungen sind gegebenenfalls die Systemadministration und die Anwenderbetreuung hinzuzuziehen. § 46 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 48

Datensicherung

(1) Bei zentraler Sicherung der Daten der Justizbehörden auf eigenen Servern sind in der Regel Veränderungen des Datenbestandes täglich zu sichern, Komplettsicherungen sind mindestens einmal wöchentlich vorzunehmen. Die Sicherungsdatenträger der Komplettsicherung sind für mindestens zwei und höchstens sechs Wochen aufzubewahren. Die Sicherungsdatenträger sind eindeutig zu kennzeichnen und in einem anderen Brandabschnitt als die Server sicher vor unberechtigtem Zugriff aufzubewahren. Bei Speichern auf lokalen Datenträgern ist die Anwenderin oder der Anwender selbst verantwortlich für die Datensicherung.

(2) Bei Einführung neuer Sicherungskonzepte können die Vorgaben nach Abs. 1 ganz oder teilweise entfallen.

§ 49

Virenschutz

Zum Schutz vor Computerviren und anderen Schadprogrammen sind selbstständig ablaufende Schutzprogramme installiert, die regelmäßig aktualisiert werden. Bei Verdacht auf Virenbefall (zum Beispiel bei ungewöhnlichen Ereignissen und auffälligen Veränderungen) haben die Anwenderinnen und Anwender unverzüglich die Anwenderbetreuung zu benachrichtigen. Bei festgestelltem Virenbefall hat die Systemadministration die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und möglicherweise andere betroffene Stellen umgehend zu informieren.

§ 50

Zugriffsberechtigung

(1) Der Zugriff auf die im System gespeicherten Daten ist durch Zugriffsberechtigungen zu regeln. Diese werden durch die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nach dem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

(2) Für jede Anwenderin und jeden Anwender wird auf dem Server ein eigenes Verzeichnis (persönliches Verzeichnis) angelegt, auf das nur diese oder dieser Zugriff hat.

(3) Sämtliche Daten der jeweiligen Personal-, Richter- und Staatsanwaltsräte sowie der Frauen-, Schwerbehinderten und Datenschutzbeauftragten dürfen nur von diesen geöffnet und ausgewertet werden.

(4) Für die Struktur der Zugriffsberechtigungen und die Rechtegruppen wird eine generelle, verpflichtende Leitlinie in der jeweils gültigen Fassung durch die IT-Stelle der hessischen Justiz erstellt, die die örtlichen Verantwortlichen bei der Zuweisung der Berechtigungen in der Umsetzung unterstützt.

§ 51

Zugriffsschutz

(1) Jede Anwenderin und jeder Anwender wird im System mit einem Anwendernamen (Benutzerkennung) geführt. Zu jeder Kennung gehört ein individuelles, geheim zu haltendes Kennwort mit mindestens acht Zeichen oder eine andere vorhandene Art der Authentifizierung. Kennworte sind so einzurichten, dass sie spätestens nach 31 Tagen ihre Gültigkeit verlieren. Die einzurichtende Kennwort-Historie umfasst 13 Kennwörter. Der Start des Systems erfolgt erst nach Eingabe des Kennwortes oder nach einer anderen Authentifizierung.

(2) Es ist vor Ort für den Notfall eine im laufenden Betrieb nicht verwendete Benutzerkennung für die Vor-Ort-Systembetreuung, die so genannte Notfallkennung, einzurichten. Das dazugehörige Kennwort ist in einem geschützten Verfahren zu generieren und zu verwahren. Dies ist in einem beschrifteten, verschlossenen und versiegelten Umschlag im Tresor des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zu hinterlegen. Die Öffnung dieses Umschlags und die Verwendung des Kennwortes ist nur durch die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft und nur dann zulässig, wenn ein Administratorzugriff auf das System notwendig und eine berechtigte Administration nicht rechtzeitig erreichbar ist. In diesem Fall ist die oder der örtliche Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen. Der Anlass und die Verwendung der Notfallkennung sind durch die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich der Systemadministration, der Anwenderin oder dem Anwender, der IT-Stelle der hessischen Justiz sowie der oder dem behördlichem Datenschutzbeauftragten mitzuteilen. Anschließend ist das Kennwort zu ändern. § 52 bleibt unberührt.

(3) Bei Verlassen des Raumes ist in geeigneter Weise ein Fremdzugriff auf den PC zu verhindern, zum Beispiel durch Sperrung der Arbeitsstation.

(4) Notebooks sind zusätzlich gegen unberechtigte Wegnahme angemessen zu sichern, insbesondere dürfen sie nicht längere Zeit unbeaufsichtigt sein. Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu verschlüsseln. Geeignete Verschlüsselungsprogramme werden der Anwenderin oder dem Anwender zur Verfügung gestellt.

§ 52

Besonderer Zugriffsschutz auf das persönliche Verzeichnis

Jeglicher Zugriff (außer Datensicherung) auf Dateien des persönlichen Verzeichnisses (§ 50 Abs. 2) ist nur mit Einwilligung der Anwenderin oder des Anwenders zulässig.

§ 53

Systemrevision

(1) Der Zugangsversuch zum System ohne oder mit falschem Kennwort oder der Zugriffsversuch auf Dateien ohne Zugriffsrechte werden vom System automatisch protokolliert (sog. bad-log-Datei). Außerdem werden Administratorenzugriffe nach den Sicherheitsrichtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) automatisch protokolliert.

(2) Die protokollierten Daten sind durch eine Systemrevisorin oder einen Systemrevisor auszuwerten. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind neben der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft einem Mitglied der örtlichen Richter-, Staatsanwalts- oder Personalvertretung sowie dem örtlichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Auf Verlangen der örtlichen Richter-, Staatsanwalts- oder Personalvertretung oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten hat die Systemrevision jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 54

Transportkontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass bei dem Transport von Datenträgern, auch aus und zu dem häuslichen Bereich, ein unbefugter Zugriff auf Daten nicht erfolgen kann. Befinden sich auf den Datenträgern personenbezogene oder vertraulich zu behandelnde Daten, sind diese zu verschlüsseln. § 51 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 55

Betreuung, Wartung und Reparatur

(1) Sind Betreuungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einem IT-Gerät einer Anwenderin oder eines Anwenders durchzuführen, hat deren oder dessen vorherige Information, bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters, zu erfolgen.

(2) Die Wartung oder Reparatur eines IT-Gerätes durch justizfremdes Personal im Dienstgebäude darf nur in Anwesenheit eines Mitgliedes der Systemadministration oder Anwenderbetreuung und der Anwenderin oder des Anwenders oder der Vertreterin oder des Vertreters oder der örtlichen Datenschutzbeauftragten oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen. Justizfremdes Wartungspersonal bedarf für den Zugriff auf personenbezogene oder dem Dienstgeheimnis unterfallende Daten einer Genehmigung der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.

(3) Soweit Daten von Personal-, Richter- oder Schwerbehindertenvertretung oder Frauenbeauftragten betroffen sein können, ist die Genehmigung der jeweiligen Anwenderin oder des jeweiligen Anwenders erforderlich. Die Genehmigung ist unter Nennung des Namens der beauftragten Stelle und der die Reparatur oder Wartung durchführenden Person zu dokumentieren.

(4) Soweit Daten die richterliche oder rechtspflegerische Unabhängigkeit betreffen, ist die Genehmigung der Anwenderin oder des Anwenders oder deren oder dessen Vertreters oder der örtlichen Datenschutzbeauftragten oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten erforderlich. Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Bei Aussonderung oder Verkauf eines PCs oder Servers müssen die gespeicherten personenbezogenen oder dem Dienstgeheimnis unterfallenden Daten vollständig gesichert und danach auf den Datenträgern des IT-Gerätes physikalisch gelöscht werden. Anderenfalls ist der Datenträger auszubauen. Das Betriebssystem ist ebenfalls zu löschen. Hierfür ist die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft verantwortlich.

(6) Mit den Reparatur- oder Wartungsarbeiten betrautes justizfremdes Personal ist nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung zu verpflichten.

§ 56

Softwareinstallation durch die Anwenderin oder den Anwender

(1) Die Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall Anwenderinnen und Anwender zur Installation dienstlich veranlasster Software auf dem Arbeitsplatzrechner in eigener Verantwortung berechtigen.

(2) Nicht zulässig ist insbesondere die Installation von Software, die der Ermittlung von Zugangsdaten (zum Beispiel Passwörter) oder einem unbefugten Zugriff auf Datenbestände dient. Programme, die zu einer Veränderung der vorgegebenen Sicherheitseinstellungen genutzt werden können, dürfen ebenfalls nicht installiert werden.

§ 57

Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Beschaffer der Software.

(2) Soweit die Lizenz den (gleichzeitigen) Zugriff auf eine Software zahlenmäßig beschränkt, hat die für die Lizenzverwaltung zuständige Systemadministration die technischen Voraussetzungen für die Einhaltung dieser lizenzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

§ 58

PC am häuslichen Arbeitsplatz

Bei der dienstlichen Nutzung eines privaten oder dienstlich zur Verfügung gestellten PCs am häuslichen Arbeitsplatz sind die Belange des Datenschutzes durch Verschlüsselung person-

enbezogener Daten zu wahren. Die Ausführungen zu technischen Standards, welche für den Umgang mit alternierender Telearbeit ergangen sind, sind zu beachten.

§ 59

Nutzerprofil

Das Arbeitsverhalten (mit oder ohne PC) der Bediensteten darf nicht mit Hilfe der IT, insbesondere nicht unter Verwendung gespeicherter Daten, zu einem Arbeitsplatz- oder Nutzerprofil zusammengeführt werden.

§ 60

IT-Sicherheitsbeauftragte

In jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft ist eine IT-Sicherheitsbeauftragte oder ein IT-Sicherheitsbeauftragter zu bestellen, die oder der als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen der Sicherheit im IT-Bereich zuständig ist.

§ 61

Meldepflicht

Sicherheitsrelevante Ereignisse, wie zum Beispiel für die Nutzerin oder den Nutzer unerklärliches Systemverhalten, erkennbarer Verlust oder die Veränderung von Daten oder Programmen oder der Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzererkennung, sind unverzüglich der Systemadministration zu melden.

§ 62

Internetnutzung

Die Internetnutzung wird durch eine vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa gesondert erlassene Richtlinie geregelt.

Elektronischer Rechtsverkehr (EGVP)

§ 63

Rechtsgrundlage

Mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699) in der jeweils geltenden Fas-

sung ist die Möglichkeit geschaffen worden, in allen in der Rechtsverordnung genannten Verfahrensarten elektronisch übermittelte Eingänge einzureichen.

§ 64

Geltungsbereich und Definitionen

(1) Zur Entgegennahme verfahrensbezogener elektronischer Eingänge ist ausschließlich das EGVP bestimmt. Ein elektronischer Eingang ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft, die elektronische Poststelle, ihn aufgezeichnet hat. Eine gemeinsame Poststelle gibt es für elektronische Eingänge nicht.

(2) Der Nachrichtentransfer erfolgt innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch das EGVP-Backend-Modul und, soweit eingerichtet, durch die EGVP-Fachmodule (EGVP-Slaves).

(3) Für die Betreuung der EGVP-Anwender wird eine EGVP-Anwendungsbetreuung eingerichtet (§ 4 Abs. 4 Nr. 5). Die Anwenderbetreuung umfasst die Einweisung, Einarbeitung, Weiterbildung und Betreuung der Anwenderinnen und Anwender der jeweiligen Dienststelle. Sie ist erster Ansprechpartner im aktuellen Problemfall. Ihr obliegt das Erfassen, Bewerten, Klassifizieren, Verwalten und Beheben von Störungen sowie Lösen von Problemen oder deren Weiterleitung. Auch für die Löschung der Posteingänge im EGVP-Archiv ist die Anwenderbetreuung verantwortlich.

(4) Die E-Mail-Kommunikation ist keine zugelassene Übermittlungsform im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs (EGVP).

§ 65

Posteingang

Der Abruf aus der elektronischen Poststelle (EGVP) hat in angemessenen Abständen mindestens drei Mal arbeitstäglich zu erfolgen. Die Geschäftsleitung regelt die Zuständigkeit und personelle Ausstattung der elektronischen Posteingangsstelle sowie die Handhabung der elektronischen Eingänge im Rahmen eines bestehenden Eil- oder Bereitschaftsdienstes.

§ 66

Sichtung und Prüfung der Eingänge

(1) Soweit Eingänge nicht automatisiert weitergeleitet werden, ist die Gültigkeit der Signaturen durch die elektronische Posteingangsstelle zu prüfen.

(2) Ist der Status der Signaturprüfung nicht eindeutig, ist die Prüfung mindestens ein Mal zu wiederholen. Eingänge und Anlagen, deren Signaturen auch nach der zweiten Prüfung nicht

eindeutig sind, sind besonders gekennzeichnet dem nach der Geschäftsverteilung sachlich Zuständigen zur abschließenden Bewertung vorzulegen.

§ 67

Geschäftsgang

(1) Soweit Eingänge nicht automatisiert weitergeleitet werden, sind sie durch die elektronische Posteingangsstelle mit Nachricht, Transfervermerk und allen Anlagen in der für die weitere Bearbeitung erforderlichen Anzahl auszudrucken und sodann in den Geschäftsgang zu geben. Das Prüfprotokoll der Nachricht und das Prüfprotokoll der signierten Anhänge sind nur dann auszudrucken, wenn der Gesamtstatus nicht „gültig“ ist. Der Eingangsvermerk ist auf der Nachricht anzubringen; im Übrigen gilt § 25 entsprechend. Der Eingang ist spätestens 4 Wochen nach Eintragung oder Mitteilung des Aktenzeichens zu dem entsprechenden Eingang in der EGVP-Nachrichtenverwaltung zu löschen.

(2) Nachrichten und Anlagen können auf der Abteilungsablage in ein für das Verfahren angelegtes Verzeichnis gespeichert werden. Die Geschäftsleitung hat sicherzustellen, dass nur den für das Verfahren zuständigen Personen der Zugriff hierauf möglich ist.

(3) Eingänge und deren Anlagen sollen grundsätzlich nur in den zugelassenen technischen Formaten übermittelt werden (Anlage zu der in § 63 bezeichneten Rechtsverordnung). Zu Eingängen und deren Anlagen, die nicht geöffnet oder ausgedruckt werden können oder die zur Bearbeitung ungeeignet sind, wird die Absenderin oder der Absender durch die elektronische Posteingangsstelle nach Hinzuziehung der EGVP-Anwendungsbetreuerin oder des EGVP-Anwendungsbetreibers unverzüglich unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen davon in Kenntnis gesetzt, dass der Eingang nicht bearbeitungsfähig ist. Diese Mitteilung wird der Serviceeinheit zur Verfahrensakte, oder, wenn sich der Eingang nicht zuordnen lässt, der Geschäftsleitung zur Aufbewahrung in einem Sammelordner zu geleitet. Der Eingang ist daraufhin in der EGVP-Nachrichtenverwaltung zu löschen.

(4) Beweismittel können in beliebigen Formaten übermittelt werden. Können als Beweismittel übermittelte Dateien nicht geöffnet oder nicht ausgedruckt werden, ist dies durch die Posteingangsstelle nach Hinzuziehung der EGVP-Anwendungsbetreuerin oder des EGVP-Anwendungsbetreibers auf dem Ausdruck des Transfervermerks unter Bezeichnung des Dateinamens zu vermerken.

§ 68

Posteingangsbuch und Speicherung der Eingänge

(1) Zur Kontrolle des Verfahrensstands aller nicht automatisiert weiter geleiteten Eingänge sowie der technisch nicht bearbeitungsfähigen Eingänge wird in der elektronischen Posteingangsstelle ein elektronisches Posteingangsbuch geführt, in dem die eindeutige Nummer

(Ident-Nummer) des Eingangs und das Aktenzeichen oder, soweit es der elektronischen Posteingangsstelle noch nicht bekannt ist, das von der zuständigen Serviceeinheit mitgeteilte Aktenzeichen vermerkt wird. Technisch nicht bearbeitungsfähige Eingänge sind im Posteingangsbuch durch Eintragung des Tagesdatums sofort als erledigt zu kennzeichnen.

(2) Alle Eingänge werden automatisiert auch in dem auf dem Server des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft eingerichteten EGVP-Archiv gespeichert. Die Geschäftsleitung hat sicherzustellen, dass nur den für das elektronische Postfach zuständigen Personen der Zugriff hierauf möglich ist

(3) Nach Mitteilung der Verfahrensbeendigung ist das Erledigungsdatum im Posteingangsbuch zu vermerken.

(4) Die Eingänge sind im EGVP-Archiv 6 Monate nach Erledigungsdatum zu löschen.

§ 69

Datensicherung

(1) Die Archiv-Dateien werden automatisiert gesichert.

(2) Der Zugang zum elektronischen Postfach ist durch eine dazugehörige Geheimnummer (PIN für Verschlüsselungszertifikat) gesichert. Die sichere Aufbewahrung der PIN ist durch die Geschäftsleitung zu gewährleisten.

§ 70

Sachbehandlung durch die Serviceeinheit

(1) Die zuständige Serviceeinheit kennzeichnet die nicht automatisiert weiter geleiteten Eingänge durch Aufbringen von „EGVP“ auf dem Aktendeckel und teilt das Aktenzeichen, soweit es der elektronischen Posteingangsstelle noch nicht bekannt ist, mit.

(2) Die zuständige Serviceeinheit teilt der elektronischen Posteingangsstelle die Beendigung des Verfahrens mit.

§ 71

Postausgang

Der Versand von Nachrichten wird grundsätzlich durch die jeweiligen Serviceeinheiten bewirkt. Nachrichten sind mit dem vorgesehenen Signaturniveau zu signieren. Die gesendete Nachricht ist spätestens 4 Wochen nach Versand in der EGVP-Nachrichtenverwaltung zu löschen.

§ 72

Automatisierte Weitergabe von Ein- und Ausgängen

(1) Soweit die technischen Voraussetzungen bestehen, werden Eingänge automatisiert in Fachanwendungen übernommen.

(2) Grundsätzlich automatisiert weiterleitbare Eingänge, die aufgrund des Signaturniveaus und/oder Signaturstatus nicht automatisiert weitergegeben werden, sind durch die elektronische Posteingangsstelle in dem jeweiligen EGVP-Slave abzulegen. Der EGVP-Slave ist durch die zuständige Serviceeinheit mindestens drei Mal arbeitstäglich auf Eingänge zu sichten. § 66 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend. Geprüfte und weiterverarbeitungsfähige Eingänge sind anschließend manuell in das Eingangsverzeichnis der Fachanwendung zu exportieren. Nach Übertragungskontrolle oder Erledigung sind die Eingänge im EGVP-Slave zu löschen.

(3) Bei geprüften und nicht weiterverarbeitungsfähigen Eingängen wird die Absenderin oder der Absender durch die elektronische Posteingangsstelle nach Hinzuziehung der EGVP-Anwendungsbetreuerin oder des EGVP-Anwendungsbetreibers unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Weiterverarbeitung des Eingangs derzeit nicht möglich ist. Diese Mitteilung wird der Serviceeinheit zur Verfahrensakte, oder, wenn sich der Eingang nicht zuordnen lässt, der Geschäftsleitung zur Aufbewahrung in einem Sammelordner zugeleitet. Die EGVP-Anwendungsbetreuung hat unverzüglich die Anwendungsbetreuerin oder den Anwendungsbetreuer der Fachanwendung zur weiteren Prüfung des Eingangs hinzuzuziehen.

Juristische Fachinformationssysteme und Internetauftritte

§ 73

Juristische Fachinformationssysteme

Zur juristischen Information und Fortbildung können elektronische Fachinformationssysteme genutzt werden.

§ 74

Landesrechtsprechungsdatenbank

Wird die Dokumentation einer Entscheidung in der Hessischen Landesrechtsprechungsdatenbank vorgenommen und die Veröffentlichung der Entscheidung durch die Gerichtsverwaltung veranlasst, so ist diese für die Richtigkeit und die Anonymisierung der Veröffentlichung verantwortlich.

§ 75

Internetauftritte

(1) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden durch geeignete Internetauftritte auf der Grundlage einheitlicher Gestaltungsprinzipien repräsentiert. Die Internetpräsenz soll alle Daten enthalten, welche für Rechtssuchende von Interesse sind. Inhalte, welche gegen den Datenschutz oder gesetzliche Regelungen verstoßen, dürfen auf den Internetseiten nicht publiziert werden.

(2) Für die Inhalte der Internetauftritte sind die jeweiligen Gerichtsverwaltungen und Verwaltungen der Staatsanwaltschaften verantwortlich, soweit nicht übergreifende Inhalte betroffen sind. Im Impressum ist auf die inhaltliche Verantwortung unter Angabe der Kontaktdaten des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Staatsanwaltschaft hinzuweisen.

§ 76

Registerzugriffe

(1) Für die Anforderung von Auszügen und Auskünften aus Zentral- oder anderen Registern und für die Meldung an diese Stellen sind die dafür vorgesehenen elektronischen Systems zu verwenden.

(2) Zur Anforderung von Auskünften aus dem Einwohnermeldeamtsregister ist durch die Serviceeinheit das dafür vorgesehene elektronische System („EMA-Online“) zu benutzen.

§ 77

Online-Versteigerungen

Soweit gesetzlich zulässig, können Versteigerungen, zum Beispiel von Fundsachen oder eingezogenen Gegenständen, in geeigneten Fällen mittels Online-Versteigerung über das Internetportal (<http://www.justiz-auktion.de>) erfolgen. Die die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher betreffenden Vorschriften über die Versteigerung bleiben unberührt.

Nutzung elektronischer Hilfsmittel

§ 78

Protokollaufzeichnungen mit Ton- oder Datenträgern

(1) Den Gerichten können Aufnahmesysteme zur Aufzeichnung von mündlichen Verhandlungen oder von Teilen davon zur Verfügung gestellt werden. Auf die §§ 273 Abs. 2 und 323 Abs. 2 StPO wird verwiesen.

(2) Das bei einer Dienststelle eingerichtete Aufnahmesystem kann auch von anderen Dienststellen genutzt werden.

(3) Abweichend von § 160a Abs. 1 ZPO ist das mit einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnete Protokoll in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens bei der Serviceeinheit des ersuchten Gerichts als der zuständigen Geschäftsstelle im Sinne von § 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO aufzubewahren. Soweit das Gericht über eine zentrale Datenspeichereinrichtung verfügt, können die vorläufigen Aufzeichnungen an Stelle der Aufbewahrung nach Satz 1 auf der zentralen Datenspeichereinrichtung gespeichert werden.

(4) Die Aufzeichnungen können zwei Monate nach Übersendung des Protokolls an das ersuchende Gericht gelöscht werden, wenn dem ersuchten Gericht bis zu diesem Zeitpunkt Einwendungen der Parteien nicht vorliegen.

(5) Ist das Protokoll nach § 160a Abs. 1 ZPO vorläufig aufgezeichnet worden und hat das ersuchte Gericht nach Erledigung des Ersuchens die Akten an ein weiteres um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu leiten, teilt es den Parteien unmittelbar Abschriften des Protokolls mit, auch wenn dies nicht beantragt ist (vgl. auch § 8 Nr. 7 AktO). Werden den Parteien Protokollabschriften unmittelbar mitgeteilt, können die Aufzeichnungen nach Ablauf der Monatsfrist des § 160a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ZPO gelöscht werden.

(6) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Löschung der Tonaufzeichnungen die Monatsfrist des § 160a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ZPO noch nicht abgelaufen ist, hat sich das ersuchte Gericht vor der Löschung mit dem ersuchenden Gericht in Verbindung zu setzen.

§ 79

Spracherkennung

Die Verwendung von digitaler Spracherkennung erfolgt für Mitarbeiter des höheren und des gehobenen Dienstes auf freiwilliger Basis. Ergänzend können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten zur Korrektur der spracherkannten Texte eingebunden werden, wenn nicht der Diktant selbst die Korrektur vornimmt.

§ 80

Videoeinsatz

(1) In gerichtlichen Verfahren kann in mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen von der Möglichkeit, Verfahrensbeteiligte per Videokonferenztechnik von anderen Orten der Gerichtsverhandlung zuzuschalten, Gebrauch gemacht werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, zum Beispiel in Zivilprozessen nach § 128a ZPO oder im Wege der internationalen Rechtshilfe. Soweit gesetzlich zulässig, können auch videogestützte Anhörungen von Gefangenen ohne Rücksicht auf deren Einverständnis angeordnet werden.

(2) Neben Verbindungen zwischen einzelnen Standorten innerhalb des Geschäftsbereichs können auch Verbindungen zu anderen, externen Gesprächspartnern in Deutschland sowie weltweit geschaltet werden.

(3) Soweit eine Vollauslastung zu gerichtlichen Zwecken nicht erfolgt, dürfen die Systeme im Bedarfsfall auch von den jeweils im Landgerichtsbezirk befindlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften genutzt werden.

(4) Der Anwältin oder dem Anwalt, die oder der eine Videoanlage nebst Raum und Bedienpersonal eines Gerichts zur Kommunikation mit einer anderen Stelle in Anspruch nehmen möchte, sind die tatsächlichen Verbindungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 81

Mikroverfilmung und Archivierung

(1) Für die Verfilmung und Archivierung weggelegter Akten auf der Grundlage der §§ 299a ZPO und 14 Abs. 5 FamFG sind die Mikrofilmstellen verantwortlich.

(2) Verfilmt und archiviert werden grundsätzlich weggelegte Akten des Gerichts, dem die Mikrofilmstelle untersteht. Besteht bei einem Gericht Raumnot im Archivbereich, können die Akten auch von einer anderen Mikrofilmstelle verfilmt und archiviert werden. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliegt die Entscheidung, welches Schriftgut welches Gerichts oder welcher Staatsanwaltschaft wann und von welcher Mikrofilmstelle archiviert wird. Die Herstellung der Mikrofilme erfolgt zentral bei den Mikrofilmstellen Hünfeld und Kassel.

(3) Soweit ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können von den Mikrofilmstellen Archivierungsdienste auch für andere Bereiche der Landesverwaltung übernommen werden.

§ 82

Elektronische Akte

Werden an einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft elektronische Akte geführt, gelten die hierfür getroffenen speziellen Bestimmungen; im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Runderlasses entsprechend.

Vordrucke

§ 83

Vordrucke

(1) Zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsgangs sowie zur Förderung einer einheitlichen Handhabung von Verfahrensvorschriften werden amtliche Vordrucke, die in Vordruckreihen zusammengestellt sind, zur Verfügung gestellt.

(2) Die Erstellung der Vordrucke obliegt

1. dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
2. der Generalstaatsanwaltschaft,
3. dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
4. dem Hessischen Landessozialgericht,
5. dem Hessischen Landesarbeitsgericht,
6. dem Hessischen Finanzgericht

für die Vordrucke ihres jeweiligen Geschäftsbereichs. Hierüber werden Vordruckverzeichnisse geführt. Die Vordruckverzeichnisse werden den Gerichten und Staatsanwaltschaften in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Bei der Bearbeitung von Vorgängen sollen, soweit möglich, elektronische Vordrucke verwendet werden.

(3) Zur Erstellung der Vordrucke gehören insbesondere die Vordruckfeststellung, die Erteilung von Druckaufträgen, die Entscheidung über die Einführung, Änderung und den Wegfall von Vordrucken, sowie die Bekanntmachung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, soweit diese erforderlich ist. Die zuständigen Stellen überprüfen die Vordrucke darauf, ob diese mit den geltenden Vorschriften übereinstimmen, arbeitsgerecht, verständlich und bürgerfreundlich gestaltet sind.

(4) Für Vordrucke, die von der Justizvollzugsanstalt Darmstadt aufgelegt werden, gilt Folgendes:

1. Sämtliche zur Verwendung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften bestimmten amtlichen Vordrucke, Aktendeckel und Briefumschläge werden von der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt hergestellt oder zentral beschafft. Hiervon ausgenommen sind
 - a) Vordrucke der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Referat Beschaffungswesen, die auch in der Justizverwaltung zu verwenden sind (vgl. Abs. 5),
 - b) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe,
 - c) Vordrucke, für die Druckvorlagen zur Selbsterstellung herausgegeben werden (vgl. Abs. 6).
2. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften bestellen zweimal jährlich den voraussichtlichen Bedarf an amtlichen Vordrucken, Aktendeckeln und Briefumschlägen für ein halbes Jahr. Von den Vordrucken, deren Jahresverbrauch nur gering ist (500 Stück und weniger), ist jeweils der Jahresbedarf zu bestellen. Die Anzahl der Vordrucke, die mit einer Stückzahl von 500 und mehr benötigt werden, ist auf volle hundert Stück zu runden,

bei einer geringeren Menge auf volle zehn Stück. Von Vordrucken, in die die Absenderangaben einzudrucken sind, sollen nicht weniger als 200 Stück bestellt werden.

3. Für die Bestellung der amtlichen Vordrucke, Aktendeckel und Briefumschläge werden Vordrucksätze verwendet (Abs. 1 bis 3). Der Bedarf ist bei den Vordruckbestellungen anzufordern. Auf dem ersten Blatt des Vordrucksatzes umfasst die Unterschrift auch die sachliche Feststellung nach Nr. 1 der JVB zu den VV Nr. 1 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO. Diese Aufgabe kann anderen Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes oder zur sachlichen Feststellung befugten Beamtinnen oder Beamten des mittleren Dienstes der Verwaltungsgeschäftsstelle übertragen werden. Lieferungen, die unmittelbar durch die Herstellerfirma erfolgen, sind der Justizvollzugsanstalt Darmstadt durch Übersendung der Lieferscheine anzuzeigen.
4. Die amtlichen Vordrucke, Aktendeckel und Briefumschläge sind von der Justizvollzugsanstalt Darmstadt zu beziehen und von den bestellenden Gerichten und Staatsanwaltschaften zu bezahlen, einschließlich anfallender Zustellungskosten.

(5) Die Vordrucke der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Referat Beschaffungswesen, sind zu verwenden, soweit sie für die gesamte Landesverwaltung verbindlich vorgeschrieben sind. Für den Bezug dieser Vordrucke sind die von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Referat Beschaffungswesen, eingeführten vierteiligen Bestellvordrucke zu verwenden und die für den Vordruckbezug gegebenen Hinweise zu beachten. Die Vordrucke werden kostenlos abgegeben.

(6) Für amtliche Vordrucke, deren Herstellung nicht durch die Justizvollzugsanstalt Darmstadt erfolgt, können Druckvorlagen durch das Oberlandesgericht herausgegeben werden. Regelungen für den Bezug der Urkundenvordrucke von Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefen erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main.

(7) Den Gerichten und Staatsanwaltschaften bleibt es unbenommen, zur Arbeitserleichterung und Verwaltungsvereinfachung interne Vordrucke und Formulare zu erstellen.

Besondere Bestimmungen für die Ordentliche Gerichtsbarkeit

§ 84

Besetzung und Aufgaben der amtsgerichtlichen Zweigstellen

(1) Die Zweigstellen führen die Bezeichnung „Amtsgericht A (Name des Ortes), Zweigstelle B (Name des Ortes)“. Diese Bezeichnung ist auch in Siegeln und Stempeln zu führen.

(2) Bedienstete der Hauptstelle des Amtsgerichts sind vertretungsweise mit der Führung der auf der Zweigstelle befindlichen Grundbücher geschäftsplanmäßig zu beauftragen.

Diese sind daher nach den Grundsätzen der geschäftlichen Behandlung von Grundbuchsachen für die Entgegennahme und die Beurkundung des Zeitpunktes des Eingangs auch solcher Eingänge auf Eintragung im Grundbuch zuständig, die bei der Hauptstelle eingegangen sind, deren Grundbücher sich aber bei der Zweigstelle befinden.

(3) Die Akten der bei der Zweigstelle zu bearbeitenden Sachen sowie die hierfür vorgeschriebenen Register, Verzeichnisse, Bücher und Kalender werden bei der Zweigstelle geführt. Soweit erforderlich, werden die Akten der Zweigstelle zur Unterscheidung gleichartiger Akten der Hauptstelle mit dem Zusatz „Zw“ oder mit einem Kurzzeichen nach dem Sitz der Zweigstelle kenntlich gemacht. Justizverwaltungsangelegenheiten sind den Zweigstellen, soweit sie für diese von Bedeutung sind, durch Übersendung von Abschriften bekannt zu geben. Sie sind zu den Generalakten oder Sammelakten zu nehmen, die das Sachgebiet einer Gruppe nach der Generalaktenverfügung umfassen; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die bei der Zweigstelle beschäftigten nichtrichterlichen Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht der Präsidenten oder des Präsidenten oder der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts.

(5) Die Vertretung der der Zweigstelle zugeteilten Bediensteten regelt die Geschäftsleitung des Amtsgerichts. § 14 gilt entsprechend.

§ 85

Auswärtige Kammer des Landgerichts

Besteht im Bezirk des Landgerichts eine auswärtige Kammer, so sind für jedes Geschäftsjahr Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Serviceeinheit des Amtsgerichts zu Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Kammer zu bestellen; sie haben die dort aufgenommenen Protokolle unter ausdrücklicher Erwähnung dieser Amtseigenschaft zu unterzeichnen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann neben den in Satz 1 bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Landgerichts zur Urkundsbeamtin oder zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der auswärtigen Kammer bestellen. Die Verteilung der Geschäfte unter den Bediensteten wird dann durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts geregelt.

Schlussvorschriften

§ 86

Befugnis für ergänzende Anordnungen

Sind nach den besonderen Verhältnissen der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abweichungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung erforderlich, so trifft jeweils die Leitung des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Finanzgerichts sowie der Generalstaatsanwaltschaft für ihren Geschäftsbereich die erforderlichen Anordnungen im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

§ 87

Außerkräfttreten

(1) Der Runderlass über die Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO) vom 18.6.2002 (JMBl. S. 401), zuletzt geändert am 1. November 2004 (JMBl. S. 614), wird aufgehoben.

(2) Die Runderlasse über die Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. November 2005 (JMBl. S. 501), über die Vollziehung von Schriftstücken vom 20. März 1997 (JMBl. S. 393), über die öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 18. Dezember 2003 (JMBl.2004 S. 3), über die Bekanntmachungen der Gerichte vom 25. August 2010 (JMBl. S. 238), über die Dienstanweisung für die Internet-Nutzung vom 11. November 2004 (JMBl. S. 623), über die Besetzung und Aufgaben der amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 14. Dezember 2004 (JMBl. S. 64), über die Zustellungen nach § 174 Abs. 1 ZPO (§ 212a ZPO a. F.) vom 16. Dezember 2002 (JMBl. S. 46), über die Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie (IT) für die Hessischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Hessische Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften in Hessen und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 13. Februar 2006 (JMBl. S. 224), über das Vordruckwesen in der Justizverwaltung vom 15. Mai 2007 (JMBl. S. 417), über den Bereitschaftsdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen und an anderen dienstfreien Tagen vom 10. November 1999 (JMBl. S. 625), über die Aufbewahrung der vorübergehend in amtlichen Gewahrsam genommenen Sachen (Verwahrsachenanweisung – VwAnw –) vom 18. September 1996 (JMBl. S. 402), über den Verkehr der Gerichte und Justizbehörden mit dem Bundespräsidenten, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder und den obersten Bundes- und Landesbehörden vom 16. Mai 1997 (JMBl. S. 476) und über die Anweisung für die Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringbaren Sachen – Fundsachenanweisung – (FundSanw.) vom 13. Juni 1994 (JMBl. S. 259) sind gegenstandslos.

§ 88

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

Muster 1 (zu § 27 Abs. 2)

Aufbewahrungsliste

Jahrg. und Lfd. Nr.	Aktenzeichen sowie Tag und Jahr a) der Annahme b) der Herausgabe	a) Genaue Bezeichnung der Verwahrsachen, Geld in Betrag und Sorten b) Bezeichnung der empfangsberechtigten Person	Unterschrift der empfangsberechtigten Person	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Muster 2 (zu § 28 Abs. 2)

Fundliste

Lfd. Nr.	Zeit und Ort des Fundes	Bezeichnung der Fundsache	Art und Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung	Aushändigung oder Verwertung der Fundsache	Vermerke

**Anweisungen
für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit
(Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit – AktO-FG)**

Inhalt

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Aktenregistrierung im Allgemeinen
- § 2 Erfassung von Personen- und Verfahrensdaten im Allgemeinen
- § 3 Bildung der Akten
- § 4 Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten
- § 5 Nachweis des Verbleibs der Eingänge und Akten
- § 6 Fristen, Termine
- § 7 Rechtskraft der Entscheidungen, Weglegung der Akten
- § 8 Aktenzeichen AR
- § 9 Verfügbarkeit elektronisch erfasster Daten bei Einsatz von Informationstechnik
- § 10 Schlussbestimmungen

B. Besonderer Teil

- § 11 Hauptverfahren
- § 12 Vorläufiger Rechtsschutz
- § 13 Rechtsbehelfe in Kostensachen
- § 14 Sonstige selbstständige Verfahren
- § 15 Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Aktenregistrierung im Allgemeinen

(1) ¹Die Aktenregistrierung wird automationsgestützt durchgeführt. ²Der Umfang der Erfassung ist im Einzelnen aus den §§ 11 bis 14 ersichtlich.

(2) ¹Soweit die Aktenordnung Geschäftsvorgänge nicht behandelt, gelten für diese die von der Landesjustizverwaltung erlassenen besonderen Vorschriften. ²Sind solche nicht vorhanden, werden die Vorgänge zu Sammelakten zusammengefasst. ³Sammelakten sind gesondert nach Schriften mit gleicher Aufbewahrungsdauer anzulegen. ⁴Die Behördenleitung kann über ihre Anlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere ihre Trennung nach Gruppen von Rechtsangelegenheiten anordnen.

§ 2

Erfassung von Personen- und Verfahrensdaten im Allgemeinen

(1) ¹Die Aktenregistrierung (§ 1 Abs. 1) erfolgt für alle Abteilungen der Geschäftsstelle gemeinschaftlich. ²Bei Bedarf kann eine abweichende Registrierung angeordnet werden.

(2) ¹Die Registrierungen werden jahrgangswise vorgenommen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Alle Datumsangaben sind mit Tag, Monat und Jahr zu erfassen. ³Alle zur Verfügung gestellten Eingabefelder sind grundsätzlich auszufüllen, es sei denn, in nachfolgenden Vorschriften oder aus besonderen Gründen ist eine Freistellung geboten. ⁴Die Zusammenstellung der Ergebnisse wird systemunterstützt durchgeführt.

(3) ¹Für alle Abteilungen der Geschäftsstelle wird eine zentrale Personendatei geführt, auf die berechtigungsgesteuert zugegriffen werden kann. ²Bei natürlichen Personen ist der Vor- und Familienname, bei juristischen Personen, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Behörden deren Bezeichnung zu erfassen. ³Weitere Erfassungsmerkmale sind zulässig. ⁴Änderungen und Ergänzungen, die im Lauf des Verfahrens bekannt werden, sind nachträglich zu erfassen.

§ 3

Bildung der Akten

(1) ¹Für jedes selbständige Verfahren wird eine Verfahrensakte angelegt. ²Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden, wenn im Einzelfall eine eigene Verfahrensakte unzweckmäßig ist. ³Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten über das Verfahren weiterzuführen, das nicht durch die Verbindung als erledigt gilt. ⁴Die anderen Akten, auf deren Aktendeckel in einem Vermerk auf die Verbindung hinzuweisen ist, verbleiben mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses als Beiakten bei den weiterzuführenden Akten bis zu deren Abschluss. ⁵Auf dem Aktendeckel werden die notwendigen Angaben zur Kennzeichnung des Verfahrens, z. B. die Hauptbeteiligten und das Aktenzeichen vermerkt. ⁶Die Eintragungen werden im Laufe des Verfahrens aktualisiert. ⁷Schriftstücke in Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind in einem Beiheft gesondert aufzubewahren. ⁸Schriftstücke, die unter dem Registerzeichen AR erfasst werden, sind als Blattsammlung zu führen; eine Akte wird nur bei Bedarf angelegt.

(2) ¹Jeder Band ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und soll in der Regel nicht mehr als 250 Blätter umfassen. ²Die Anlegung eines zweiten oder weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

(3) ¹Aktenbestandteile, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen (z. B. Prozesskostenhilfesachen, entscheidungsvorbereitende Unterlagen), sind von Beginn an ohne weiteres trennbar von den übrigen Aktenbestandteilen zu verwahren. ²Werden die Akten versandt oder wird Akteneinsicht gewährt, so ist der nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegende Teil vorher aus den Akten herauszunehmen, es sei denn, dass die RichterIn oder der Richter die Mitübersendung dieser Aktenteile aus den besonderen Gründen des Einzelfalles ausdrücklich anordnet.

(4) ¹Dem Gericht vorgelegte Originalunterlagen (z. B. Steuerbescheide, Einspruchsentscheidungen, Fotos, Buchführungsunterlagen, Urkunden) sind so in der Akte aufzubewahren, dass sie später ohne weiteres wieder aus der Akte entfernt werden können. ²Die Unterlagen sollen so gekennzeichnet werden, dass erkennbar ist, mit welchem Schriftsatz sie dem Gericht zugegangen sind. ³Der Einsender erhält die Unterlagen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zurück.

(5) ¹Der Klage-/Antragsschrift wird das Aktenvorblatt vorgeheftet. ²Auf dem Aktenvorblatt sind das Gericht, das Aktenzeichen, die Bezeichnung des Spruchkörpers, die Angelegenheit sowie die Beteiligten mit Familienname, Vorname und Anschrift oder – wenn die Beteiligte eine juristische Person, Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Behörde ist – mit Bezeichnung und Anschrift anzugeben. ³Gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter und Prozessbevollmächtigte sind mit Anschrift anzugeben. ⁴Weitere Angaben sind zulässig.

(6) ¹Die Akten sind chronologisch so zu führen, dass der Verfahrensablauf erkennbar ist. ²Betreffen Schriftstücke mehrere Verfahren, ist das Original zu einem Verfahren zu nehmen; für die weiteren Verfahren sind Kopien zu fertigen. ³Briefumschläge werden außer bei Klage-/Antragsschriften und weiteren fristwährenden Schriftsätzen nur zu den Akten genommen, wenn dies als erforderlich angesehen wird.

§ 4

Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten

(1) ¹Jedes Aktenstück erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftstücke zu führen sind. ²Das Aktenzeichen ist zugleich die Geschäftsnummer.

(2) ¹Das Aktenzeichen wird durch das Registerzeichen und die vom IT-System vergebene laufende Nummer unter Beifügung der Jahreszahl gebildet. ²Dem Aktenzeichen ist die arabisches Ziffer des Senats voranzustellen.

(3) ¹Die Akten sind geordnet aufzubewahren. ²Außerhalb der Registraturen dürfen Akten und Schriftstücke nur für die vorliegende Arbeit verbleiben. ³Bei Bedarf kann eine besondere Aufbewahrung angeordnet werden.

§ 5

Nachweis des Verbleibs der Eingänge und Akten

(1) ¹Der Verbleib der eingegangenen Schriftstücke (1) und der Akten muss jederzeit festgestellt werden können. ²Der Verbleib der Akten ist durch einen Eintrag in die vom IT-System bereitgestellten Kontrollfunktionen nachzuhalten.

(2) ¹Werden Akten versandt, so ist ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, der Empfängerin oder des Empfängers und des Grundes der Versendung unter Festsetzung einer Vorlegungsfrist anzulegen; das Ersuchen um Übersendung der Akten kann dazu verwendet werden. ²Ob die Kontrollblätter unter Notierung der Frist im IT-System je für sich in einem Umschlag an der Stelle der Akten oder gesammelt in Sammelmappen (Retent) aufzubewahren sind, regelt sich nach dem praktischen Bedürfnis. ³Die Fristkontrolle richtet sich nach § 6. ⁴Die bis zur Rückkunft der Akten eingehenden Schriften werden bei dem Kontrollblatt gesammelt. ⁵Kontrollblätter, auf denen weder eine Verfügung noch sonstige Vermerke niedergeschrieben sind, sind nach Wiedereingang der Akte zu vernichten, wenn sie nicht für eine weitere Verwendung benötigt werden.

(3) ¹Die endgültige Abgabe von Akten zu anderen Akten oder an eine andere Abteilung oder eine andere Behörde ist zu erfassen; bei endgültiger Abgabe einzelner Schriftstücke ist an ihrer Stelle in die Akten ein Fehlblatt einzufügen, auf dem das Aktenzeichen und das sachlich Nötige zu vermerken sind, das aber im Übrigen unbeschrieben zu bleiben hat. ²Überall, wo Akten nicht oder nicht mehr unter dem Aktenzeichen ihrer Erfassung verwahrt oder geführt, sondern zu anderen Akten genommen werden, ist bei den Verfahrensdaten des mitgeführten Verfahrens auf das führende Verfahren zu verweisen. ³Entsprechend ist zu verfahren, wenn spätere Vorgänge zwar neu erfasst, aber bereits bestehenden Akten hinzugefügt werden.

(4) ¹Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. ²Aus den Diensträumen dürfen Akten nur mit Wissen der verantwortlichen Geschäftsstellenkraft entfernt werden.

(5) ¹Sind Akten oder Aktenteile verlorengegangen oder nicht mehr aufzufinden, so ist unverzüglich der Geschäftsleitung Anzeige zu machen. ²Letztere hat der Behördenleitung zu berichten, wenn es ihr nach pflichtgemäßem Ermessen angezeigt erscheint. ³Ersatzakten sind nach richterlicher Weisung anzulegen und auf dem Aktendeckel als solche zu kennzeichnen. ⁴Die Anlegung von Ersatzakten ist zu erfassen. ⁵Die Ersatzakten sind mit den früheren Akten zu vereinigen, wenn diese aufgefunden werden.

§ 6

Fristen, Termine

(1) Die Termine werden alsbald nach ihrer Bestimmung erfasst.

(2) Sämtliche angeordneten oder von Amts wegen zu beobachtenden Fristen sind zu erfassen und zu überwachen.

§ 7

Rechtskraft der Entscheidungen, Weglegung der Akten

(1) Sobald die Angelegenheit oder das Verfahren beendet ist oder als erledigt gilt, ist die Weglegung der Akten anzuordnen.

(2) Eine Angelegenheit oder ein Verfahren ist beendet, wenn eine rechtskräftige oder unanfechtbare Sachentscheidung, ein Beschluss über die Erledigung der Hauptsache, ein gerichtlicher Einstellungsbeschluss oder eine richterliche Verfügung vorliegt.

(3) Ein Verfahren gilt als erledigt:

- a) bei Beschlüssen über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die eingereicht worden sind, ohne dass die Hauptsache anhängig war oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist, mit dem Ablauf von einem Monat nach dem Beschluss, wenn innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Klage oder ein neues Prozesskostenhilfesuch nicht eingereicht worden ist. Geht die Klage vor Ablauf dieser Frist ein, so tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit der Erledigung der Hauptsache ein,
- b) bei Aussetzung des Verfahrens (§§ 46, 74 FGO, Art. 100 Abs. 1 und 2, Art. 126 GG, Art. 234 Abs. 2 EGV) oder Ruhen des Verfahrens (§ 155 FGO i.V.m. § 251 ZPO) mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung – in den Fällen des § 46 FGO nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Aussetzungszeit –, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen worden ist,
- c) bei Unterbrechung des Verfahrens (z.B. § 155 FGO i.V.m. §§ 239 bis 242 ZPO) oder Untätigkeit der Beteiligten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen oder sonst von den Beteiligten weiter betrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht fortgesetzt worden ist,
- d) bei Gerichtsbescheiden mit Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, wenn innerhalb dieser Frist nicht mündliche Verhandlung beantragt wurde.

(4) ¹Bei den Verfahrensdaten ist die Weglegung der Akten zu vermerken. ²Weggelegte Akten sind nach Maßgabe der Aufbewahrungsvorschriften aufzubewahren.

(5) ¹Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann die Behördenleitung bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. ²Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist eine Leseabschrift zu den Akten zu nehmen.

(6) ¹Wird das Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten weggelegt worden sind oder das Verfahren als erledigt gilt, ist die Angelegenheit erneut zu erfassen. ²Sofern eine neue Akte angelegt wird, ist die weggelegte Akte bis zum Abschluss des Verfahrens als Beiakte zu führen.

§ 8

Aktenzeichen AR

(1) ¹Schriften, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu erfassen sind, sowie Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind, sind unter dem Registerzeichen AR nach Maßgabe der Liste 1 (Anlage) zu erfassen. ²Nicht unter dem Registerzeichen AR zu erfassen sind insbesondere Ersuchen um Auskunft aus den Akten, um Übersendung von Akten oder Urkunden sowie Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder von Ausdrucken von Datensätzen.

(2) ¹Eingaben, Gesuche und Anträge, für die nicht das ersuchte Finanzgericht, sondern eine andere Behörde oder Dienststelle zuständig ist, sind unmittelbar an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn diese ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden kann und der Abgabe keine sachlichen Bedenken entgegenstehen. ²Von einer Weiterleitung ist die Einsenderin oder der Einsender durch Abgabennachricht in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Erfassung unter dem Registerzeichen AR schließt eine sonstige Erfassung aus, solange die Sache unter dem Registerzeichen AR weitergeführt wird.

(4) ¹Mit den unter dem Registerzeichen AR erfassten Schriften werden Blattsammlungen angelegt, deren Aktenzeichen unter Verwendung der Registerbezeichnung AR zu bilden ist. ²Wird für eine unter dem Registerzeichen AR erfasste Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, so wird die Blattsammlung unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und gegebenenfalls zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen. ³Bei dem Registerzeichen AR ist auf das neue Registerzeichen zu verweisen.

§ 9

Verfügbarkeit elektronisch erfasster Daten bei Einsatz von Informationstechnik

(1) Soweit Verfahrensdaten zur Bearbeitung in Rechtssachen in einem informationstechnischen System gespeichert werden, sind diese Daten bis zur Erledigung des Verfahrens im Direktzugriff verfügbar zu halten.

(2) Spätestens am 1. Februar des fünften auf das Weglegungsjahr folgenden Jahres sind diese Verfahrensdaten, soweit sie nicht für andere, noch nicht erledigte Verfahren verfügbar

gehalten werden müssen, aus dem im Direktzugriff verfügbaren System in ein kennwortgeschütztes „Sekundarsystem“ zu übertragen.

(3) ¹In das Sekundarsystem übertragene Verfahrensdaten, die zur Bearbeitung von Rechtsachen wieder benötigt werden, können in das informationstechnische System rückübertragen werden. ²Dieser Vorgang ist unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung der Daten richten sich nach der Maßgabe der Aufbewahrungsbestimmungen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, nicht in der von einem IT-System zur Verfügung gestellten Funktion registriert werden, so trifft die Behördenleitung die erforderlichen Anordnungen.

B. Besonderer Teil

§ 11

Hauptverfahren

(1) Hauptverfahren werden unter dem Registerzeichen K erfasst.

(2) Als Hauptverfahren sind Klagen und selbständige Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zu erfassen.

(3) ¹Jedes Verfahren ist nur unter einer Nummer zu erfassen. ²Ein mehrere Sachgebiete (Steuerarten, Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, Haftungssachen) oder mehrere Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume (§ 43 FGO) betreffendes Verfahren ist nur als eine Sache zu erfassen; dies gilt auch im Falle der Streitgenossenschaft (§ 59 FGO i.V.m. §§ 59, 60 ZPO).

(4) Eine **neue** Erfassung ist vorzunehmen, wenn

- a) ein Verfahren, das durch Urteil in der Instanz erledigt worden ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird,
- b) ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,

- c) ein Verfahren, das durch die Rücknahme einer Klage erledigt ist, durch einen Streit über die Wirksamkeit der Rücknahme fortgesetzt wird; das gleiche gilt bei Streit über die Wirksamkeit der Erledigungserklärung bei Erledigung der Hauptsache (§138 FGO),
- d) durch die Einreichung einer Rügeschrift von dem durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 133a FGO begehrt wird.

(5) **Keine** neue Erfassung ist vorzunehmen

- a) beim Eingang eines Antrags auf Prozesskostenhilfe, sofern das zugrunde liegende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das zugrundeliegende Verfahren erfasst,
- b) beim Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Prozesskostenhilfegesuch läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Erfassung des Prozesskostenhilfverfahrens für die Hauptsache weitergeführt.

§ 12

Vorläufiger Rechtsschutz

(1) ¹Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz werden unter dem Registerzeichen V erfasst. ²Dies sind die in Abs. 2 genannten Anträge sowie die selbständigen Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

(2) Zu erfassen sind

- a) Anträge auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 FGO),
- b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO) und
- c) Anträge auf Wiederherstellung der hemmenden Wirkung (§ 69 Abs. 5 Satz 3 FGO).

(3) ¹Ein Verfahren ist ebenfalls **neu** zu erfassen, wenn das Gericht nach § 69 Abs. 6 FGO oder § 114 Abs. 1 FGO i.V.m. § 927 ZPO analog einen Beschluss von Amts wegen aufhebt oder ändert, oder über einen entsprechenden Antrag der Beteiligten entscheidet. ²§ 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 13

Rechtsbehelfe in Kostensachen

(1) ¹Rechtsbehelfe in Kostensachen werden unter dem Registerzeichen Ko erfasst. ²Zu erfassen sind

- a) Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 149 Abs. 2 FGO),

- b) Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit gleichzeitig die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
 - c) Erinnerungen gegen die Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Abs. 3 RVG i.V.m § 104 Abs. 3 ZPO) und
 - d) Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder Steuerberaters.
- (2) Abgaben innerhalb des Gerichts sind zu dokumentieren.

§ 14

Sonstige selbstständige Verfahren

- (1) ¹Sonstige selbstständige Verfahren werden unter dem Registerzeichen S erfasst. ²Zu erfassen sind
- a) Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von seinem Amt (§ 21 Abs. 3, 4 FGO) sowie Aufhebung der Entbindungsentscheidung (§ 21 Abs. 5 FGO),
 - b) Beweissicherungsverfahren außerhalb des anhängigen Rechtsstreits (§ 155 FGO i.V.m. § 485 ff. ZPO),
 - c) eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen oder Beeidigung von Sachverständigen (§ 158 FGO),
 - d) Vollstreckungsanträge (§§ 151 ff. FGO),
 - e) sonstige Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe und
 - f) gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Sachverständigen.
- (2) Abgaben innerhalb des Gerichts sind zu dokumentieren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlagen

AktO-FG/Registerzeichen

Zeichen	Registerzeichen	Angelegenheit
	I. Allgemeine zu führendes Registerzeichen	
AR		
	II. Besondere Registerzeichen	
K		Hauptverfahren (Klagen, selbständige Anträge auf Prozesskostenhilfe)
V		Vorläufiger Rechtsschutz
Ko		Rechtshilfe in Kostensachen
S		Sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens

Liste 1 (§ 8 Abs. 1)

Erfassungsliste AR

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs
3. Aktenzeichen und Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers oder der sonstigen Beteiligten
4. Vermerk über den Verbleib des Eingangs
5. Bemerkungen

Hessische Erganzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (HEBGVO)

I.

Dienstsiegel

(zu § 7 GVO)

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher fuhren als Dienstsiegel (Farbdruckstempel) das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Gerichtsvollzieherin bei dem Amtsgericht ... (Ort)“ oder „Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht ... (Ort)“ nach der Verordnung uber die Landessiegel vom 29. Marz 1949 (GVBl. S. 38), geandert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716). Das Dienstsiegel wird von der Dienstbehore beschafft. Abgenutzte Farbdruckstempel sind unter Aufsicht der Geschaf tsleitung zu vernichten, die mit dieser Aufgabe auch eine Beamtin oder einen Beamten beauftragen kann.

II.

Dienstausweis

(zu § 8 GVO)

Die Vordrucke fur die Dienstausweise der Gerichtsvollzieherinnen und der Gerichtsvollzieher beschafft die Prasidentin oder der Prasident des Oberlandesgerichts.

III.

Quittungsblocke

(zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 74 Abs. 1 und 2 GVO)

Endet die Beschaftigung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers bei der Dienstbehore vorubergehend oder endgultig, so sind nur teilweise benutzte und unbenutzte Quittungsblocke der Dienstbehore zuruckzugeben.

IV.

Nicht einziehbare Postgebuhren bei freizumachenden Postsendungen

(zu § 11 Abs. 3 GVO)

1. Entstehen der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bei den im Dienstregister des laufenden Vierteljahres eingetragenen, erledigten oder noch nicht erledigten Auftra-

gen Auslagen an Postgebühren, die als Kleinbeträge nicht eingezogen werden können, ist nach Nr. 8 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (§ 11 Abs. 3 GVO) zu verfahren.

2. Freizumachende Postsendungen in Angelegenheiten, die im Dienstregister des laufenden Vierteljahres nicht eingetragen sind oder für die eine Eintragung in das Dienstregister nicht vorgesehen ist, übergibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unverschlossen der Dienstbehörde, die diese Sendung freimacht und weiterleitet. Das gleiche gilt für die nach § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), notwendige Benachrichtigung der an einem Vollstreckungsverfahren Beteiligten, soweit die Benachrichtigung nicht im Vollstreckungsverfahren auf andere Weise erfolgen kann (z. B. persönliche Übergabe, Versand mit anderen Schriftstücken). Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter überprüft die abgelieferten Postsendungen mindestens dreimal monatlich in unregelmäßigen Zeitabständen.

V.

Reisekostenabfindung in Prozesskostenhilfesachen und bei Aufträgen des Gerichts (zu § 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 GVO)

1. Werden in Prozesskostenhilfesachen und bei Aufträgen des Gerichts Wegegelder nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz vom 9. Februar 2010 (GVBl. I S. 89) nur zur Hälfte aus der Landeskasse ersetzt, sind sie der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner in jedem Falle in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
2. Macht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher in Prozesskostenhilfesachen von der Möglichkeit der persönlichen Zustellung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GVGA Gebrauch, wird aus der Landeskasse das sonst von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu erhebende Wegegeld ersetzt. Die zu ersetzenden Beträge werden nach § 77 GVO festgesetzt.

VI.

Amtsschild (zu § 46 Abs. 2 GVO)

Die Form und die Ausführung des Amtsschildes richten sich nach der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562). Das Amtsschild enthält die Bezeichnung „Gerichtsvollzieherin“ oder „Gerichtsvollzieher“. Die Bezeichnung des Dienstortes ist auf dem Amtsschild nicht anzugeben. Mehrere Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,

die in einem Gebäude ein Geschäftszimmer haben, können alternativ ein gemeinsames Amtsschild benutzen. Unter dem Amtsschild ist für jedes Mitglied der Bürogemeinschaft ein Schild mit dem Namen in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund anzubringen. Mehrere Namensschilder sind einzeln untereinander anzuordnen.

VII.

Beschaffung von Pfandsiegelmarken, der Pfandanzeigen und der Quittungsblöcke (zu § 52 GVO)

1. Die Amtsgerichte stellen den Bedarf an Pfandsiegelmarken (GV 16) und Pfandanzeigen (GV 142) für ihren Bezirk fest und beziehen sie im Rahmen des Bestellverfahrens für amtliche Vordrucke bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt.
2. Die Quittungsblöcke beschafft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Amtsgerichte halten eine ausreichende Anzahl von Quittungsblöcken für den Bedarf der bei ihnen tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorrätig. Die Quittungsblöcke sind in der Reihenfolge ihrer Nummern in eine einfache Liste einzutragen, in der die Ausgabe oder Rückgabe von Quittungsblöcken zu quittieren ist. Zum Teil benutzte und unbenutzte Quittungsblöcke, die eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher an die Dienstbehörde zurückgegeben hat, können wieder ausgegeben werden.

VIII.

Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden (zu § 69 Abs. 3 GVO)

1. Die Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden sind in das Dienstregister II einzutragen.
2. Justizbehörden im Sinne des Abs. 1 sind die Gerichtskassen der Länder, die anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden bestimmten Stellen und die in § 2 Abs. 2 der Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), genannten Behörden.
3. Die aufgrund von Vollstreckungsaufträgen nach §§ 9 und 10 der Einforderungs- und Beitragsanordnung eingezogenen Beträge (Haupt- und Nebenforderung) sind unverzüglich unter Angabe der Geschäftsnummer und der Vollstreckungsbehörde an die Kasse oder Gerichtszahlstelle abzuführen, die für die Vollstreckungsbehörde, der die Einziehung der Forderung obliegt, zuständig ist. Der Nachweis über die Ablieferung der eingezogenen Beträge verbleibt bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher.

Die erledigten Vollstreckungsaufträge sind mit den Belegen über den Zahlungseingang an die Vollstreckungsbehörde, die den Vollstreckungsauftrag erteilt hat, zurückzusenden. Ist die Vollstreckung ganz oder zum Teil erfolglos geblieben, ist dem Vollstreckungsauftrag die über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift beizufügen.

4. Die Nr. 1 und 3 gelten für die Beitreibung von Geldbußen und Kosten des Bußgeldverfahrens aus Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), durch die Gerichtskassen aufgrund des § 15 Abs. 3 für ein EDV-unterstütztes Verfahren „Vollstreckungsersuchen zur Beitreibung von Geldbußen und Kosten in Verkehrsordnungswidrigkeiten“ zu beachten und die dort vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden.

IX.

Führung eines Dienstkontos (zu § 73 GVO)

Bei der Führung eines Dienstkontos ist Folgendes zu beachten:

1. Das Konto ist bei einem Kreditinstitut am Amts- oder Wohnsitz der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers einzurichten. Es ist im Schriftverkehr anzugeben. Es soll ein Kreditinstitut ausgewählt werden, das auch nach Dienstschluss die Ablieferung von Bargeld ermöglicht (z. B. durch Einwurf so genannter Geldbomben).
2. Mit dem Kreditinstitut ist zu vereinbaren:
 - a) Das Dienstkonto soll möglichst zins-, gebühren- und spesenfrei geführt werden. Anfallende Zinsen sind der Landeskasse zuzuführen. Standardmäßige Vordrucke sind vom Kreditinstitut kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sonstige Vordruckkosten trägt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.
 - b) Schecks werden spätestens am zehnten Bankgeschäftstag nach der Einreichung ohne Vorbehalt der Einlösung gutgeschrieben; ist das kontoführende Kreditinstitut zugleich das bezogene, verkürzt sich diese Frist auf vier Arbeitstage.
3. Schreibt das Kreditinstitut den Gegenwert der zum Einzug übernommenen Schecks dem Dienstkonto schon vor endgültiger Einlösung durch den Bezogenen unter dem Vorbehalt des Eingangs gut, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher darf eine von der Einzahlung abhängige Leistung, insbesondere die Auszahlung an die Gläubigerin oder den Gläubiger, erst dann bewirken, wenn der zum Einzug übernommene Scheck endgültig eingelöst ist.
 - b) Zur Vereinfachung der Buchführung sind Scheckbeträge erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen zu betrachten und erst zu diesem Zeitpunkt im Kassenbuch II zu buchen; eine vorherige Buchung im Kassenbuch I ist nicht erforderlich.

derlich. Bei der Prüfung des Kassenbestandes sind die noch nicht endgültig eingelösten Scheckbeträge vom vorhandenen Dienstkonto-Guthaben abzusetzen.

4. Das Angebot des Kreditinstituts, mit dem ein Vertrag über die Einrichtung und Führung des Dienstkontos abgeschlossen werden soll, ist der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers zur Genehmigung vorzulegen; es sollen auch Angebote anderer Kreditinstitute beigelegt werden.
5. Die Kontoeröffnung ist der zuständigen Prüfungsbeamtin oder dem zuständigen Prüfungsbeamten anzuzeigen.

X.

Abrechnung mit der Gerichtskasse, Ablieferung

(zu §§ 11 Abs. 1, 75, 77 Abs. 1 GVO)

1. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher rechnet monatlich einmal am letzten Werktag mit der Zentralen Abrechnungsstelle bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main ab. Im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 2 GVO bleibt es der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher freigestellt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Die Behördenleitung des Oberlandesgerichts kann in begründeten Ausnahmefällen andere Abrechnungstermine festsetzen. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher übermittelt den Abrechnungsschein per Fax oder auf elektronischem Wege an die Zentrale Buchungsstelle des Oberlandesgerichts in Alsfeld, die ihn nach Buchung an die Zentrale Abrechnungsstelle weiterleitet. Von dieser erhält die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine Ablichtung des Abrechnungsscheins mit dem Vermerk über die erfolgte Buchung und die durchgeführte Mitversteuerung.
2. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher überweist am dritten Arbeitstag des Folgemonats die der Landeskasse zustehenden Gebühren unter Angabe einer Referenznummer an das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC). Sofern dies wegen Urlaubs oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist die Überweisung unmittelbar nach Erstellung des Abrechnungsscheines vorzunehmen. Näheres regelt die Zentrale Abrechnungsstelle.
3. Der Gerichtsvollzieher liefert die der Landeskasse gebührenden Geldbeträge, sobald sie den Betrag von 2 000 Euro übersteigen, schon vor der Abrechnung in runden, durch fünfzig teilbaren Euro-Beträgen an das HCC ab (§ 75 GVO). Barablieferungen an die Gerichtszahlstelle sind nicht zulässig. Die Vorablieferung unterbleibt, wenn der Betrag von 2 000 Euro erst nach dem fünften Arbeitstag vor dem Ende des Abrechnungszeitraums überschritten wird.
4. Die Jahreshöchstbeträge
 - a) nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (GVBl. I S. 732), in der jeweils geltenden Fassung und

b) nach § 9 Abs. 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8)

sind bei der vierteljährlichen Festsetzung der Entschädigung (§ 77 Abs. 1 GVO) in den ersten drei Kalendervierteljahren anteilmäßig zu berücksichtigen und zwar jeweils zuzüglich 50 Prozent des Mehrbetrages zu Buchst. a und 40 Prozent des Mehrbetrages zu Buchst. b.

5. Die Dienstbehörde einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers führt für übernommene Vertretung oder Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle für jede Gerichtsvollzieherin und jeden Gerichtsvollzieher eine Liste in elektronischer Form. Anteilige Vertretungen sind darin kenntlich zu machen. Die Anwendersoftware wird von der Zentralen Abrechnungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Listen werden für das jeweilige Kalenderjahr geführt und bis zum 15. Januar des Folgejahres der Zentralen Abrechnungsstelle vorgelegt. Diese kann die Listen auch in kürzeren Zeitabständen anfordern.
6. Ist das Kassenbuch II abgeschlossen, übermittelt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der Zentralen Abrechnungsstelle per Fax oder auf elektronischem Wege eine Abschrift der Schlusszusammenstellung. Die Zentrale Abrechnungsstelle setzt die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu belassenden Gebührenanteile fest und veranlasst die Auszahlung der danach der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher noch zustehenden Beträge oder die Einziehung von zu viel erhaltenen Gebührenanteilen. Die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers bilden die vorgelegte Schlusszusammenstellung sowie die Abrechnungsscheine des entsprechenden Vierteljahres. Eine Abschrift der Festsetzung mit dem Vermerk über die vorgenommene Buchung und die veranlasste Mitversteuerung wird an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher übermittelt.
7. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher überreicht der Dienstbehörde das abgeschlossene Kassenbuch II nebst Durchschrift der Abrechnungsscheine alsbald nach der Abrechnung mit der Zentralen Abrechnungsstelle. Die hiermit beauftragte Beamtin oder der hiermit beauftragte Beamte der Dienstbehörde prüft die Schlusszusammenstellung und die Abrechnungsscheine und bescheinigt nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ihre Richtigkeit. Dabei ist insbesondere zu prüfen, dass die Durchschriften der Abrechnungsscheine die Kontierungs- und Buchungsvermerke der Zentralen Abrechnungsstelle tragen und die einzelnen Abrechnungsscheine richtig in die Schlusszusammenstellung des Kassenbuchs II übernommen worden sind. Etwaige Unstimmigkeiten sind der Zentralen Abrechnungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

XI.

Übersicht über die Dienstentnahmen (zu § 94 GVO)

1. Die Übersicht über die Dienstentnahmen wird von der Zentralen Abrechnungsstelle bei dem Oberlandesgericht erstellt. Diese übersendet eine die jeweilige Dienstbehörde be-

treffende Abschrift der Jahresübersicht den Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte oder den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte (für die Amtsgerichte des jeweiligen Bezirks) zur Kenntnis.

2. Die Zusammenstellung für den Bezirk des Oberlandesgerichts legt die Zentrale Abrechnungsstelle dem Ministerium jährlich jeweils bis zum 1. März vor.

XII.

Auslagenvorschüsse/Auslagenabschläge

(zu § 12 GVO)

1. Für eine Einzelsache soll ein Vorschuss nur dann gewährt werden, wenn die Durchführung des Auftrages voraussichtlich mehr als 150 Euro erfordert.
2. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher seitens der Dienstbehörde gewährten Auslagenvorschüsse werden durch die zuständige Gerichtskasse auf das Dienstkonto überwiesen und sind im Kassenbuch I einzutragen. Die Erfassung der Verwendung erfolgt im Kassenbuch II (Spalten 4 bis 10a). Der nicht verbrauchte Vorschuss wird im Kassenbuch II in Spalte 11 gebucht und an die Gerichtskasse zur Vorschusslistennummer zurückgezahlt. Der verbrauchte Vorschuss oder Vorschussteilbetrag ist zusätzlich im Kassenbuch II in Spalte 13 einzustellen.
3. Die Gerichtskassen übersenden der Zentralen Abrechnungsstelle zum Abgleich der Vorschusszahlungen am Ende eines jeden Quartals eine Aufstellung über alle offenen Vorschüsse.
4. Soweit im abgelaufenen Quartal der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher gewährte Vorschüsse ganz oder teilweise verbraucht wurden, sind diese in der Schlusszusammenstellung jeweils getrennt mit DR II-Nr. und dem Kassenzeichen der Gerichtskasse anzugeben.
5. Sind der Zentralen Abrechnungsstelle zum Zeitpunkt der Quartalsabrechnung zurückzahlende Vorschüsse einer Gerichtskasse bekannt, so erfolgt die Rückzahlung an die Gerichtskasse in Höhe des verbrauchten Vorschussbetrages. Hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher keinen Auszahlungsanspruch oder reicht dieser zur Tilgung eines Vorschusses nicht aus, so ist der Ausgleich des verbrauchten Vorschussbetrages regelmäßig seitens der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers durch Überweisung an die Gerichtskasse vorzunehmen.

XIII.
Auszahlung von Kleinbeträgen
(zu § 82 Abs. 2 GVO)

§ 82 Abs. 2 GVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass er für Kleinbeträge bis einschließlich 20 Euro gilt. Beträge über 20 Euro sind förmlich zu hinterlegen.

XIV.
Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Runderlass betreffend die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 22. Januar 2007 (JMBl. S. 156), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. September 2009 (JMBl. S. 542), ist gegenstandslos.

Nr. 35 Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. 11. 2009 (JMBl. S. 563), geändert durch Runderlass vom 15. 3. 2011 (JMBl. S. 258). RdErl. d. HMdJIE v. 12. 11. 2012 (3830 - II/C1 - 2012/1188) – JMBl. S. 692 –
– Gült-Verz.Nr. 27 –

I.

Teil B des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. Oktober 2009 (JMBl. S. 563), geändert durch Runderlass vom 15.3.2011 (JMBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 5 Satz 8 werden nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „oder nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt.
2. Nach Abschnitt IV wird als neuer Abschnitt V eingefügt:

„V. Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare

1. Die Aufsichtsbehörde nach § 92 Nr. 1 BNotO veranlasst die Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare des Landgerichtsbezirks (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 32 DONot). Der in § 32 Abs. 1 vorgesehene Abstand von vier Jahren für die regelmäßige Prüfung soll nicht überschritten werden.

2. Unbeschadet der regulären und außerordentlichen Prüfungen nach § 32 Abs. 1 DONot sind die von den Notarinnen und Notaren betriebenen Verwahrungsgeschäfte zusätzlich zu prüfen. Gegenstand dieser Prüfung ist die vorschriftsgemäße Verwahrung der von den Beteiligten übergebenen Wertgegenstände (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, § 27 DONot) sowie die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der dazugehörigen Bücher und Akten. Die Prüfung erstreckt sich auf den Zeitraum seit der letzten regulären Prüfung oder der letzten zusätzlichen Prüfung der Verwahrungsgeschäfte.
3. Die Notarinnen und Notare, deren Verwahrungsgeschäfte geprüft werden sollen, werden durch das Los bestimmt. Pro Kalenderjahr werden 15% der in einem Landgerichtsbezirk zugelassenen Notarinnen und Notare für die Prüfung ausgelost. Bei der Auslosung werden auch jene Notarinnen und Notare berücksichtigt, deren Verwahrungsgeschäfte bereits in den vorausgegangenen Jahren nach diesem Erlass zusätzlich geprüft worden sind.
4. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts wird die Befugnis eingeräumt, nach pflichtgemäßem Ermessen von der zusätzlichen Prüfung abzusehen, wenn die letzte reguläre oder zusätzliche Prüfung keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergeben hat und
 - a) diese Prüfung nicht mehr als sechs Monate vor dem Auslosungstermin stattgefunden hat oder
 - b) die Notarin oder der Notar schriftlich versichert, seit der letzten Prüfung keine Verwahrungsgeschäfte vorgenommen zu haben.Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist eine Ersatzauslosung zur Auffüllung der Quote durchzuführen.
5. Die Auslosung erfolgt im Januar eines jeden Jahres durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts. Die Namen der für eine zusätzliche Prüfung ausgelosten Notarinnen und Notare sind in eine Liste einzutragen, die als VS-Sache (VS – Nur für den Dienstgebrauch) zu behandeln ist. Über das Auslosungsverfahren ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu unterzeichnen und zu den Generalakten zu nehmen ist.
6. Die bevorstehende Prüfung soll der betroffenen Notarin oder dem betroffenen Notar zuvor telefonisch angekündigt werden. Zwischen der Ankündigung und der Prüfung dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen. Notarinnen und Notare, die bei der Prüfung nicht selbst anwesend sein können, haben dafür zu sorgen, dass zu dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungstermin eine Person zur Verfügung steht, die in der Lage ist, die erforderlichen Akten, Verzeichnisse und Bücher vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
7. Über das Ergebnis der Prüfungen nach Nr. 1 und 2 sowie das zur Beseitigung vorgefundener Mängel Veranlasste ist der Aufsichtsbehörde nach § 92 Nr. 2 BNotO zu berichten; die Notarkammer ist, soweit es geboten erscheint, zu unterrichten.

8. Sind Richterinnen und Richter als Notarprüferinnen und Notarprüfer tätig (§ 32 Abs. 2 DONot) und für diese Tätigkeit im Hauptamt nicht entlastet, erhalten sie eine Nebenamtsvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die Vergütung beträgt 150 Euro für eine – regelmäßig oder aufgrund besonderer Umstände erfolgende – Geschäftsprüfung (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 32 DONot), für eine vorgenommene zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte 75 Euro. Bezieht sich eine Sonderprüfung nur auf einzelne Punkte und erfordert sie deshalb einen deutlich geringeren Aufwand als eine umfassende Geschäftsprüfung, sind ebenfalls nur 75 Euro zu vergüten.
 - b) Die Vergütung ist steuerpflichtig. Sie wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte halbjährlich abgerechnet und ist bei der Haushaltsstelle 05 04 - 427 zu buchen.“
3. Die bisherigen Abschnitte V bis VII werden die Abschnitte VI bis VIII.
4. Abschnitt VIII Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Aufsichtsbehörde nach § 92 Nr. 1 BNotO prüft die von den Notarinnen und Notaren aufgestellten Geschäftsübersichten (§ 24 DONot). Die Zahl der am 31. Dezember amtierenden Notarinnen und Notare und der auf sie im abgelaufenen Kalenderjahr entfallenden Notariatsgeschäfte (Abschnitt A 1 Nr. 1 Buchst. a) sind in einer Übersicht, gegliedert in alphabetischer Reihenfolge nach den Notarinnen und Notaren eines Amtsgerichtsbezirks und schließlich des Landgerichtsbezirks, zusammenzustellen. Die Übersicht ist bis zum 15. April eines jeden Jahres dem Oberlandesgericht und dem Vorstand der Notarkammer zu übersenden.
 2. Das Oberlandesgericht macht die Zahl der in Hessen am 31. Dezember des Vorjahres amtierenden Notarinnen und Notare sowie die Gesamtzahl der im Vorjahr getätigten Notariatsgeschäfte und die Durchschnittsgeschäftszahl, die auf jede am 31. Dezember des Vorjahres besetzte Notarstelle entfallen ist, im Justiz-Ministerialblatt vom 1. Juli bekannt.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV)

Zum Hessischen Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185) und zum Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Gefangene im Sinne dieser Vorschriften sind Gefangene, für die sich der Vollzug nach dem HStVollzG, dem HessJStVollzG und dem HUVollzG bestimmt, soweit die Gesetze in der Überschrift zu der jeweiligen Verwaltungsvorschrift genannt sind. Soweit innerhalb einer einzelnen Verwaltungsvorschrift Differenzierungen hinsichtlich des Geltungsbereichs vorzunehmen sind, werden Gefangene, für die das
 - a) HStVollzG Anwendung findet, als Strafgefangene,
 - b) HessJStVollzG Anwendung findet, als junge Strafgefangene,
 - c) HUVollzG Anwendung findet, als Untersuchungsgefangene bezeichnet.
2. Für Sicherungsverwahrte finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit in § 43 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gestaltung des Vollzugs

(zu § 3 HStVollzG, § 3 HessJStVollzG, § 5 HUVollzG)

- 1.1. Für jede Anstalt sind ein Leitbild und eine Konzeption über die Gestaltung des Vollzugs zu erstellen, die die Zweckbestimmung der Vollzugsanstalt sowie ihre räumlichen, personellen und sachlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Wesentliche Bestandteile der Konzeption sind insbesondere:

- a) die Aufgliederung der Anstalt in überschaubare Lebensbereiche (z.B. Vollzugsabteilungen, Wohngruppen),

- b) differenzierte, den Bedürfnissen und Besonderheiten der Gefangenen entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs- und sonstige Behandlungsangebote,
 - c) die Zusammenarbeit mit den an der Ausgestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Gefangenen Beteiligten (z.B. Anstaltsbeirat, Ehrenamtliche, Übergangsmangement).
- 1.2. Die Konzeption ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist regelmäßig fortzuschreiben.
2. Den spezifischen Bedürfnissen von weiblichen sowie von jungen und älteren Gefangenen ist bei der Vollzugsgestaltung und im Rahmen der Betreuung in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die familiäre Situation – insbesondere von Gefangenen mit Kindern – ist zu berücksichtigen. Familiäre Kontakte sind besonders zu fördern.

Der Frauenvollzug erfolgt in der Regel in Wohngruppen. Die wohnliche Ausstattung des Unterbringungsbereichs, namentlich der Gruppenräume, soll den weiblichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Von den für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Gefangenen zuständigen Anstalten ist eine Konzeption zur Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Dies gilt entsprechend für den Vollzug der Freiheitsstrafe an älteren Gefangenen, soweit diese in einer eigenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht sind.

§ 3

Unterrichtung von Gericht und Staatsanwaltschaft

(zu § 3 HUVollzG)

Die Anstalt unterrichtet das Gericht und die Staatsanwaltschaft über alle Erkenntnisse, die Anlass für die Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Haftbefehls oder für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von verfahrenssichernden Anordnungen geben können oder die sie bei einer von ihr durchgeführten Überwachung erlangt und die von Bedeutung für das Ermittlungs- oder Strafverfahren sind.

§ 4

Mitwirkung der Gefangenen

(zu § 4 HStVollzG, § 4 HessJStVollzG)

Mangelnde Mitarbeit der Gefangenen kann bei der Vollzugs- oder Förderplanung oder bei vollzuglichen Maßnahmen Berücksichtigung finden. Eine Durchsetzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht mit Zwangsmaßnahmen oder eine disziplinarische Ahndung ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nicht zulässig.

§ 5

Aufnahme

(zu § 8 HStVollzG, § 8 HessJStVollzG, § 6 HUVollzG)

1. Unverzüglich nach der Annahme ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs ein Erstgespräch zu führen, das dazu dient, den Gefangenen erste Informationen über den Vollzug zu erteilen, einen Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Situation und Verfassung zu gewinnen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Insbesondere ist auf Anzeichen im Sinne des „Merkblatts zur Suizidverhütung im Justizvollzug“ zu achten. Siehe auch § 37 Nr. 1.

Das Aufnahmegespräch ist unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag fortzusetzen.

Die Gespräche sind zu dokumentieren.

2. Alle Gefangenen sind innerhalb der ersten beiden Tage, ausnahmsweise am dritten Tag ihres Aufenthalts dem anstaltsärztlichen Dienst zur Zugangsuntersuchung vorzuführen. Fällt der zweite bzw. dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, tritt an seine Stelle der darauf folgende Werktag.
3. Auch Gefangene, die unter dem Verdacht der Alkoholeinwirkung oder des Einflusses von anderen berauschenden Stoffen stehen, sind aufzunehmen. Der anstaltsärztliche Dienst, hilfsweise ein ärztlicher Notdienst ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei der Erstaufnahme Gefangener ausländischer Nationalität sind diese über ihre Rechte auf Grund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585; 1971 II S. 1285) zu belehren.

§ 6

Vollzugs- und Förderplanung

(zu §§ 9, 10 HStVollzG, § 10 HessJStVollzG)

1. Die Feststellung des Maßnahmenbedarfs bei Strafgefangenen ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vollstreckungsunterlagen abzuschließen.
2. Die Vollzugsplanung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien für die Vollzugsplanung in den hessischen Justizvollzugsanstalten“.
3. Abweichungen von der Vollzugs- oder Förderplanung sind zu begründen und zu dokumentieren.
4. Bei der Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen für junge Strafgefangene werden die am Erziehungsprozess Beteiligten in geeigneter Weise einbezogen. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen bewertet und gegebenenfalls weitere Fördermaßnahmen empfohlen.

5. Ist bei Strafgefangenen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, hat die Behandlungsuntersuchung und die Feststellung des Maßnahmenbedarfs alle Umstände zu umfassen, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind, insbesondere sind die individuellen Risikofaktoren, die Behandlungserfordernisse, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegen wirken können. Bei der Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltender Sicherungsverwahrung sind bereits während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Gefährlichkeit zu reduzieren. Die im Vollzugsplan hierzu festgelegten psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlungen müssen frühzeitig beginnen, zielgerichtet durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werde. Je nach Indikation und Behandlungswilligkeit sollen die betroffenen Gefangenen hierzu vorrangig in der Sozialtherapeutischen Anstalt oder in Behandlungsstationen der Vollzugsanstalten untergebracht werden. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Behandlung ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Soweit bestehende Angebote für eine Behandlung nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Angebote der Therapie- oder Therapievorbereitung zu prüfen. Die Motivations- und Therapiebemühungen sowie die erzielten Fortschritte oder Rückschläge der Behandlungen oder Behandlungsversuche sind zu dokumentieren.

§ 7

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(zu § 11 HStVollzG, § 11 HessJStVollzG, §§ 7 und 8 HUVollzG)

1. Verlegung

- 1.1. Eine Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann insbesondere erfolgen, wenn

- a) in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist,
- b) das Verhalten der Gefangenen oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt oder
- c) der Gefahr einer Bedrohung von Gefangenen nicht anders begegnet werden kann.

Die aufnehmende Anstalt ist in diesen Fällen vorab umfassend über die Gründe der Verlegung zu unterrichten.

- 1.2. Gefangene, die aus Anlass und für die Dauer einer Arbeits-, Bildungs- oder Behandlungsmaßnahme verlegt wurden, sind in der Regel nach Wegfall des der Verlegung zugrunde liegenden Ereignisses in die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Hessen zuständige Anstalt zu verlegen.

2. Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan

2.1. bei Strafgefangenen

2.1.1. Die ablehnende Entscheidung über ein Gesuch auf Verlegung von Strafgefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan trifft die Anstaltsleitung.

2.1.2. Beabsichtigt die Anstaltsleitung eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan in eine Anstalt der gleichen oder einer höheren Sicherheitsstufe vorzunehmen, ist Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt herzustellen.

Das Ersuchen an diese Anstalt erfolgt grundsätzlich schriftlich und unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten. Wird seitens der ersuchten Anstalt einer Verlegung nicht zugestimmt, sind die Gründe der ersuchenden Anstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Anstalten nicht zustande, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch die verlegende Anstalt herbeizuführen.

2.1.3. Soll außerhalb des Einweisungsverfahrens in Abweichung vom Vollstreckungsplan die Verlegung aus einer Anstalt der Sicherheitsstufe I in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II vorgenommen werden, kann die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt entscheiden, wenn

a) die noch zu verbüßende Strafzeit die im Vollstreckungsplan für die ersuchte Anstalt genannte Vollstreckungsdauer nicht übersteigt und

b) es sich nicht um Strafgefangene handelt, die unter den in § 13 Abs. 5 HStVollzG genannten Fallgruppen aufgeführt sind, es sei denn, solche Strafgefangene haben bereits eine vollzugsöffnende Maßnahme mindestens in Form eines Ausgangs ohne Beanstandungen bewältigt oder sollen in eine Anstalt des Entlassungsvollzugs verlegt werden.

In allen übrigen Fällen der Verlegung aus einer Anstalt der Sicherheitsstufe I in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II entscheidet die Aufsichtsbehörde.

2.2. bei Untersuchungsgefangenen

Ist in einer zuständigen Anstalt die Gewähr für eine sichere Unterbringung oder die Verhinderung von Gewalttätigkeiten, Selbsttötungen oder erheblichen Selbstbeschädigungen nicht gegeben, hat die Anstaltsleitung unter Beachtung von § 7 Abs. 2 und 3 HUVollzG eine Verlegung in eine geeignete Anstalt für Untersuchungsgefangene zu prüfen. Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 gelten entsprechend.

2.3. bei jungen Strafgefangenen

Es gelten Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass § 89b Abs. 1 JGG zu beachten ist.

3. Überstellung

Gründe für eine Überstellung sind insbesondere

a) Besuchszusammenführung, wenn ein Besuch in der zuständigen Anstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;

- b) Ausführung oder Ausgang am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- c) Vorführung und Ausantwortung am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- d) Begutachtung und ärztliche Untersuchungen.

Überstellungen sind nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt zulässig. Dies gilt nicht bei Vorführungen und Ausantwortungen. Bei Überstellungen in eine Anstalt mit geringerer Sicherheitsstufe ist die sichere Unterbringung durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

- 4.1. Bei der Verlegung von Gefangenen in eine andere Anstalt oder bei einer voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernden Überstellung von Gefangenen, sind Guthaben an Eigengeld und Bezügen unverzüglich der aufnehmenden Anstalt zu überweisen. Bei Überstellungen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Wochen dauern, ist die mitgegebene Habe auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- 4.2. Bei der Verlegung oder Überstellung selbsttötungsgefährdeter Gefangener oder solcher, von denen besondere Gefahren ausgehen, ist auf dem Transportschein ein deutlicher entsprechender Hinweis anzubringen. Darüber hinaus ist ein besonderer Begleitbericht mitzugeben. Sofern dies im Einzelfall, insbesondere aus Zeitgründen nicht möglich ist, genügt auch die Übermittlung von Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen. Die aufnehmende Anstalt ist vorab zu unterrichten. Verfügungen über angeordnete Sicherungsmaßnahmen sind mitzugeben. Bei der Ausantwortung ist entsprechend zu verfahren.
- 4.3. Bei der Verlegung, Überstellung oder Ausantwortung von Gefangenen mit angeordneter Dauermedikation sind von der Anstalt ausreichend Medikamente mitzugeben. Im Übrigen ist bei akuten Krankheitsbildern die aufnehmende Anstalt über erforderliche medizinische Maßnahmen vorab zu unterrichten.
- 5. Werden Gefangene verlegt, überstellt oder ausgeantwortet, sind sie nach Zugang oder Rückführung auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.

§ 8

Sozialtherapie

(zu § 12 HStVollzG, § 12 HessJStVollzG)

1. **Aufnahmevoraussetzungen**

- 1.1. Die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung setzt in der Regel voraus, dass kein Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Die voraussichtliche Restvollzugsdauer soll in der Regel mindestens 18 und höchstens 60 Monate betragen.

Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder

Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

- 1.2. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung angezeigt ist, sind Therapiebedürftigkeit, -fähigkeit, -notwendigkeit und -motivation zu berücksichtigen.

Therapiebedürftigkeit besteht, wenn bei Gefangenen eine erhebliche Störung ihrer sozialen oder persönlichen Entwicklung vorliegt, die die Wiederholung schwer wiegender Straftaten befürchten lässt.

Therapiefähigkeit ist gegeben, wenn ausreichende sprachliche, geistige und intellektuelle Voraussetzungen sowie ein Minimum an Gruppenfähigkeit vorhanden sind. Gefangene mit akuter Sucht- oder psychiatrisch-neurologischer Symptomatik sind von der sozialtherapeutischen Behandlung ausgeschlossen.

Therapienotwendigkeit liegt vor, wenn anderweitige Behandlungsmaßnahmen des Regelvollzugs, insbesondere Einzel- oder Gruppenpsychotherapie interner oder externer Art, keine ausreichend günstige Sozial- und Legalprognose erwarten lassen oder keine anderen Hilfen, insbesondere bei Suchtmittelabhängigkeit sowie psychiatrisch zu behandelnden Störungen, Vorrang haben.

Therapiemotivation im Sinne von Bereitschaft zur Mitarbeit und Veränderung ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Wenigstens muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behandlungsverlauf geweckt werden kann.

2. **Aufnahmeverfahren**

- 2.1. Das Vorliegen der formalen Voraussetzungen (Straftat und Strafmaß) wird bereits im Einweisungsverfahren geprüft und fließt in eine Empfehlung an die aufnehmende Anstalt ein.
- 2.2. Sofern im Rahmen der Vollzugsplanung die Aufnahmevoraussetzungen nach Prüfung der Entsendeanstalt vorliegen, wird der sozialtherapeutischen Anstalt das Ergebnis unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte zur Zustimmung vorgelegt.
- 2.3. Die Entsendeanstalt wird über das Ergebnis der Prüfung der sozialtherapeutischen Anstalt informiert. Bei Nichtzustimmung wird der Vorgang der Entsendeanstalt mit den maßgeblichen Ablehnungsgründen zur erneuten Überprüfung zurückgegeben.
- 2.4. Hält die Entsendeanstalt an ihrer Entscheidung fest, legt sie den Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

3. **Junge Strafgefangene**

- 3.1. Nr. 1.1. ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Restvollzugsdauer in der Regel mindestens 12 Monate betragen soll.
- 3.2. Im Übrigen gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 9

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(zu § 13 HStVollzG, § 13 HessJStVollzG)

- 1.1. Bei der Prüfung der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob die Gefangenen durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Eingliederungsauftrags oder des Erziehungsziels mitzuwirken.
- 1.2. Die Eignungsprüfung hat bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten anhand der Checkliste für vollzugsöffnende Maßnahmen (Erlass 4522E – IV/4 (IV/8) – 1057/98 vom 4.8.2011) zu erfolgen, wenn:
 - a) ein Fall von § 13 Abs. 5 oder Abs. 6 HStVollzG vorliegt,
 - b) eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu verbüßen ist,
 - c) eine Freiheitsstrafe wegen Handels mit Betäubungsmitteln zu verbüßen ist,
 - d) Erkenntnisse vorliegen, dass die Gefangenen der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind oder
 - e) während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammern oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.Sozialtherapeutische Einrichtungen setzen eigene entsprechende Prüfverfahren ein.
- 1.3. Eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne des Abs. 5 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Verurteilung eine Straftat nach den §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 232 Abs. 3 Nr. 2, 3 und Abs. 4, § 233 Abs. 3, § 235 Abs. 4 Nr. 1, den §§ 239a, 239b, 249 bis 252, 255, 306a bis 306c, 307, 308, 316a oder 323a StGB (bei entsprechender Rauschtat) zugrunde liegt.
- 1.4. Soweit dringende Belange des Kindeswohls dies erfordern und Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, kann bei inhaftierten Elternteilen im Einzelfall von der in § 13 Abs. 6 HStVollzG normierten Frist von 24 Monaten abgewichen werden.
Bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Verbleib im offenen Vollzug einer Einrichtung nach den §§ 74 HStVollzG, 70 HessJStVollzG sind auch die Belange des Kindeswohls angemessen zu berücksichtigen.

2. Begutachtung

- 2.1. Die Beauftragung von externen Sachverständigen zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen kommt in der Regel erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor selbst zu einer entsprechenden positiven Prognose gekommen ist. Ist dies gegeben, sind - mit Ausnahme der Ausführung - grundsätzlich Gutachten in den in Nr. 2.1.1. oder Nr. 2.1.2. genannten Fällen einzuholen. Die Annahme einer positiven Prognose ist aktenkundig zu begründen und zu dokumentieren.
Gleiches gilt für das Absehen von der Begutachtung in einem unter Nr. 2.1.1. oder Nr. 2.1.2. genannten Regelfall und für das Einholen eines Gutachtens im Einzelfall über die benannten Regelfälle hinaus.

- 2.1.1. **Zwei** voneinander unabhängige Gutachten sind in der Regel zugrunde zu legen bei
- a) zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und bei angeordneten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Sicherungsverwahrung, Entziehungsanstalt, psychiatrisches Krankenhaus),
 - b) wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren Verurteilten,
 - c) wegen eines Verbrechens mittels grober Gewalttätigkeit gegen Personen nach Nr. 1.3. zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren Verurteilten,
 - d) wegen folgender Vergehen zu mehr als vier Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten:
 - (1) § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung),
 - (2) § 225 Abs. 1 oder 2 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
 - (3) § 238 StGB (Nachstellung),
 - (4) § 323a StGB (wegen einer im Rausch begangenen Straftat der vorgenannten Art).
- 2.1.2. **Ein** Gutachten ist in der Regel zugrunde zu legen
- a) in den unter Nr. 2.1.1. Buchstabe b genannten Fällen bei einer Verurteilung bis vier Jahren,
 - b) bei wegen eines Verbrechens – mit Ausnahme von Verbrechen nach den §§ 29a ff. BtMG – zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei bis vier Jahren Verurteilten,
 - c) in den unter Nr. 2.1.1. Buchstabe d genannten Fällen bei einer Verurteilung von mehr als zwei bis zu vier Jahren.
- 2.1.3. Bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheits- oder Einheitsjugendstrafe ist Nr. 2.1.1. oder Nr. 2.1.2. anzuwenden, wenn der Schwerpunkt der Tat bei einem oder mehreren der dort genannten Straftaten liegt.
- 2.1.4. Vor der Beauftragung von externen Sachverständigengutachten ist jeweils zu prüfen, ob eine Ergänzung oder Aktualisierung bereits eingeholter Gutachten sinnvoll erscheint.
- 2.1.5. Als Sachverständige sind Fachärzte für Psychiatrie oder Diplom Psychologen, die über kriminologische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Exploration von Straffälligen verfügen, heranzuziehen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung. Die Begründung ist aktenkundig zu machen. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung getroffen wurde, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.1.6. Gutachten sind so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung über die geplante vollzugsöffnende Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann. Sind zwei Gutachten einzuholen, muss die Beauftragung der Sachverständigen möglichst zeitgleich erfolgen, um nennenswerte Verzögerungen zu vermeiden.
- 2.1.7. In den Fällen des § 71 Abs. 4 HStVollzG kann die Einholung erforderlicher Gutachten ausnahmsweise zur Überprüfung einer vorläufigen Eignungsfeststellung erfolgen.

2.1.8. Befinden sich Gefangene in einer Anstalt oder Abteilung des Entlassungsvollzugs und sind ab der geplanten Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nur noch sechs Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu vollstrecken, kann in den Fällen der Nr. 2.1.2. von einer Begutachtung abgesehen werden. In den Fällen der Nr. 2.1.1. ist jedenfalls von der Einholung eines zweiten Gutachtens abzusehen.

3. Beteiligungen, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

3.1.1. In den Fällen von Nr. 1.2. ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen. In diesen Fällen ist auch das Hessische Landeskriminalamt zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahme zu erwarten sind; dies gilt insbesondere bei Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind.

3.1.2. Vor erneuter Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach einem gravierenden Missbrauch ist die zuständige Vollstreckungsbehörde erneut zu beteiligen.

3.2. In den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 2 HStVollzG ist, soweit die Maßregel noch nicht vollzogen ist, das zuständige Gericht, in den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 5 und Nr. 6 HStVollzG die zuständige Behörde zu hören.

3.3. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf

- a) die Einholung von Sachverständigengutachten bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten,
- b) die Einholung von Sachverständigengutachten bei Verurteilten, bei denen eine freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet oder erledigt ist,
- c) die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht in den Fällen der Buchst. a und b sowie in den Fällen, in denen während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.

4. Vollzugsöffnende Maßnahmen

4.1.1. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur für den Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

4.1.2. Aus Anstalten der Sicherheitsstufe I mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt sind grundsätzlich keine vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht oder Begleitung von Vollzugsbediensteten einschließlich der hauptamtlichen Seelsorge oder Mitarbeitern des Übergangs- oder Entlassungsmanagements zu gewähren. Zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Gefangenen, insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, in Anstalten der Sicherheitsstufe II oder in den offenen Vollzug verlegt werden.

- 4.1.3. Den Gefangenen, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, ist eine Bescheinigung auszustellen, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Darin sind Weisungen aufzuführen. Über die Aushändigung von Ausweisdokumenten ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor Antritt der Maßnahme sind die Gefangenen insbesondere über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Maßnahme sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
- 4.1.4. Gefangenen, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, ist zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen. Steht die benötigte Kleidung nicht zur Verfügung und kann sie aus eigenen Mitteln oder auf eine andere Weise nicht beschafft werden, wird sie von der Anstalt gestellt. Kleidung aus Anstaltsbeständen darf Gefangene nicht als solche kenntlich machen.
- 4.1.5. Gefangenen, die sich unter Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, kann das Tragen eigener Kleidung gestattet werden.
- 4.1.6. Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen, die bei der Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen entstehen, werden grundsätzlich von den Gefangenen getragen.

4.2. **Offener Vollzug**

- 4.2.1. Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzugs. Wurde die Einweisungsentscheidung durch die Einweisungskommission getroffen, ist das Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzugs nicht erforderlich.
- 4.2.2. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Entsendeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des Gefangenen mit ihrer Stellungnahme im Berichtsweg der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.
- 4.2.3. Die Verlegung junger Gefangener in den offenen Vollzug erfordert eine einvernehmliche Entscheidung der Entsende- und der Aufnahmeanstalt im Rahmen einer Förderplankonferenz, an der die Sachgebietsleitung offener Vollzug teilnimmt.

4.3. **Außenbeschäftigung**

- 4.3.1. Bei der Außenbeschäftigung bestimmt die Anstalt Art und Umfang der Beaufsichtigung. In Betracht kommen dabei die ständige und unmittelbare oder die ständige Beaufsichtigung oder die Beaufsichtigung in unregelmäßigen Abständen.
- 4.3.2. Die aufsichtsführenden Bediensteten tragen grundsätzlich keine Schusswaffen. Aufsichtsführenden Bediensteten kann das Tragen von Arbeitskleidung gestattet werden; dies gilt nicht, wenn das Tragen einer Dienstwaffe angeordnet ist.

4.3.3. Zur Außenbeschäftigung dürfen in Anstalten der Sicherheitsstufe I untergebrachte Gefangene mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt grundsätzlich nicht herangezogen werden.

4.4. **Freigang**

4.4.1. Die Anstalt überprüft das Verhalten der Gefangenen während des Freiganges in regelmäßigen Abständen. Die Kontrolldichte und Art der Kontrollen eines Freigängers oder einer Freigängerin im freien Beschäftigungsverhältnis sind für jeden Einzelfall individuell zu prüfen und festzulegen. In der Regel soll jeder Freigänger und jede Freigängerin zweimal monatlich vor Ort persönlich kontrolliert werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten ist im Hinblick auf die soziale Mitkontrolle besonderes Augenmerk auf die Angehörigen zu richten.

4.4.2. Befinden sich Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis, sind Dritte schriftlich zu verpflichten die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Gefangenen an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.

4.4.3. Zum Freigang zugelassene Gefangene sind verpflichtet, nach Beendigung der erlaubten Tätigkeit unverzüglich in die Einrichtung zurückzukehren. Die Vollzugsabteilungsleitung kann gestatten, zusätzliche Zeiten außerhalb der Vollzugseinrichtung zu verbringen, soweit es der familiären, sozialen oder beruflichen Eingliederung förderlich ist.

4.4.4. Zum Freigang zugelassenen Gefangenen wird in der Regel die Selbstverpflegung gestattet.

4.4.5. Zum Freigang zugelassene Gefangene in einem freiem Beschäftigungsverhältnis haben, sofern sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich keinen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege durch den Justizvollzug. Kommt in einem freien Beschäftigungsverhältnis eine Krankenkasse aus berechtigtem Grund (z.B. Wartezeit nicht erfüllt) für die Behandlungskosten nicht auf, werden zum Freigang zugelassene Gefangene vom anstaltsärztlichen Dienst behandelt. Ist ein Krankenhausaufenthalt notwendig, werden die Gefangenen in das zuständige Anstaltskrankenhaus verlegt, wenn nicht besondere Umstände eine Überweisung in ein anderes Krankenhaus gebieten.

4.5. **Ausführung**

4.5.1. Der Erlass vom 09.02.2011 – 4434-IV/C1-2011/1260-IV/C ist zu beachten. Mit dem „Merkblatt Ausführung“ (Erlass vom 09.02.2011 – 4434-IV/C1-2011/1260-IV/C) haben sich alle Bediensteten mindestens 1 x jährlich gegen Unterschrift vertraut zu machen.

4.5.2. Für den Transport der Gefangenen sind bei Ausführungen sicher ausgebaute Gefangenentransportfahrzeuge zu benutzen. Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) und die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) sind zu beachten.

4.5.3. Hinsichtlich einer Fesselung von Gefangenen gilt § 37 Nr. 4.

4.5.4. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach § 46 Nr. 6.2.6. bis 6.2.8.

4.6. **Ausgang**

Ausgänge sollen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen stattfinden, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.

4.7. **Freistellung aus der Haft**

4.7.1. Maßgeblich für die Berechnung der Freistellungstage ist das Vollstreckungsjahr.

4.7.2. Die Freistellung kann aufgeteilt werden. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 HStVollzG, § 13 Abs. 3 Nr. 5 HessJStVollzG) in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.

4.7.3. Zeiten, in denen Gefangene für eine Freistellung aus der Haft nicht geeignet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungstage im Vollstreckungsjahr grundsätzlich nicht berücksichtigt.

4.7.4. Die Gefangenen sollen in der Regel nicht zu Personen freigestellt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

4.7.5. Die Gefangenen haben ihre Anschrift während der Freistellung anzugeben. Personen, bei denen sie die Freistellungstage verbringen, müssen eine schriftliche Erklärung vorlegen, wonach sie die Gefangenen aufnehmen und mit einer behördlichen Überprüfung einverstanden sind. Vor der Gewährung ist zu überprüfen, ob die angegebene Anschrift zutreffend ist. Zur Überprüfung der Anschrift ist an die jeweilige Kommunalverwaltung ein Auskunftersuchen zu richten, das über die zuständige Polizeidienststelle, die ggf. vorhandene Erkenntnisse beitragen soll, an die Anstalt zurück geleitet wird. Die Überprüfung von Anschriften kann entfallen, wenn sie oder die betreffenden Bezugspersonen der Anstalt aus eigener Erkenntnis ausreichend bekannt sind.

4.8. **Vollzugsöffnende Maßnahmen besonderer Art**

Die Auflistung der vollzugsöffnenden Maßnahmen in § 13 Abs. 3 HStVollzG, § 13 Abs. 3 HessJStVollzG ist nicht abschließend. Darüber und über § 16 Abs. 3 HStVollzG und § 16 Abs. 3 HessJStVollzG hinausgehende erstmalige und mehrtägige Maßnahmen (wie zum Beispiel die Teilnahme an Ehe- oder Familienseminaren oder an sportpädagogischen Projekten) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Widerruf und Rücknahme vollzugsöffnender Maßnahmen

(zu § 14 HStVollzG, § 14 HessJStVollzG)

1. Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
2. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 11

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(zu § 15 HStVollzG, § 15 HessJStVollzG, § 8 HUVollzG)

1. Strafgefangene können in der Regel insbesondere in folgenden Fällen Ausgang oder im genannten Umfang Freistellung aus der Haft erhalten bei:
 - a) eigenem Wohnungswechsel 2 Tage
 - b) Schließung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft der Gefangenen oder eines ihrer eigenen Kinder 2 Tage
 - c) Konfirmation, Erstkommunion und entsprechenden religiösen Feiern von Verwandten ersten Grades 1 Tag
 - d) eigener silberner oder goldener Hochzeit 1 Tag
 - e) der Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin 2 Tage
 - f) Krankenhausaufenthalt von nahen Angehörigen 1 Tag
 - g) einer lebensgefährlichen Erkrankung oder Todes eines nahen Angehörigen 4 Tage
 - h) Teilnahme an gerichtlichen Terminen im erforderlichen Rahmen.
2. Die Möglichkeit der Gewährung von Ausgang oder Freistellung in sonstigen dringenden Fällen oder der Gewährung einer längeren Freistellung bei vorliegenden besonderen Umständen bleibt unberührt.
3. Für Ausgang, Freistellung, Ausführung und Vorführung gilt § 9 entsprechend.
4. Eine Ausführung darf nicht aus Gründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr unterbleiben, wenn sie zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Gefangenen unerlässlich ist.
5. **Gerichtliche Termine**
- 5.1. Bei der Vorführung von Gefangenen auf Grund eines Vorführungersuchens des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft werden, soweit der Transport dem Justiz-

vollzug obliegt oder in Einzelfällen von diesem wahrgenommen wird, Gefangene von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Gericht verbracht und dort dem Gerichtswachtmeisterdienst übergeben. Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) und die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) sind zu beachten.

- 5.2. Bei der Ausführung von Gefangenen auf Grund einer sonstigen gerichtlichen Ladung obliegt die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Überwachung während des Gerichtstermins dem allgemeinen Vollzugsdienst.
- 5.3. Bei der Rückführung von gerichtlichen Terminen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich nach deren Ergebnis, wie einer Verurteilung zu einer erheblichen Freiheitsstrafe, Anhaltspunkte für eine erhöhte Flucht- oder Selbsttötungsgefahr ergeben. Die Gefangenen sind besonders gründlich zu durchsuchen.

§ 12

Entlassungsvorbereitung

(zu § 16 HStVollzG, § 16 HessJStVollzG)

1. § 16 Abs. 2 und 3 HStVollzG, § 16 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG finden Anwendung, wenn die Anstalt mit der Entlassungsvorbereitung beginnt, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.
2. **Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung**
 - 2.1. Die Freistellung kann auch tageweise gewährt werden.
 - 2.2. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Freigangs sowie Arbeit, Aus- und Weiterbildung dürfen von der Freistellung nicht beeinträchtigt werden.
 - 2.3.1. Freistellung aus der Haft ist insbesondere zulässig:
 - a) zur familiären Integration oder zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen bis zu zwölf Tagen im Monat,
 - b) zur Betreuung von minderjährigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern,
 - c) zur häuslichen Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 11 StGB,
 - d) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - e) bei zeitlich begrenzter Beschäftigung außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt,
 - f) zur Teilnahme an sonstigen Maßnahmen außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erforderlich sind,
 - g) in sonstigen begründeten Fällen, die die Anwesenheit der Gefangenen außerhalb der Anstalt zwingend erfordern.
 - 2.3.2. Die Freistellung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen oder zur auswärtigen Beschäftigung setzt voraus, dass die arbeitstägliche Rückkehr in die Anstalt wegen der Entfernung nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 2.3.3. Der Nachweis der häuslichen Pflege ist durch amtsärztliche Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes zu erbringen.
- 2.4.1. Vor der Gewährung einer Freistellung von mehr als einem Monat (28 Tage) ist die Vollstreckungsbehörde bzw. die Vollstreckungsleitung zu beteiligen. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine formlose Anhörung der Strafvollstreckungskammer angezeigt erscheint.
- 2.4.2. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen Freistellungen im Sinne von Nr. 2.4.1. bei Gefangenen, die vor einer bedingten Entlassung gemäß § 454 StPO zu begutachten sind.
- 2.5. Die Anstalt erteilt den Gefangenen die erforderlichen Weisungen und überprüft das Verhalten der Gefangenen während der Maßnahme außerhalb des Vollzugs in regelmäßigen Abständen. Dabei sind sonstige Dienststellen, insbesondere die Polizei und bei Bedarf die Bewährungshilfe zu beteiligen.
- 2.6. § 9 Nr. 4.4. (Freigang) ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Entlassung

(zu § 17 HStVollzG, § 17 HessJStVollzG)

§ 17 Abs. 1 HStVollzG und § 17 Abs. 1 HessJStVollzG gelten auch, wenn

- a) Gefangene aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer Gnadenmaßnahme vorzeitig zu entlassen sind,
- b) eine Strafe infolge der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nicht oder nicht weiter vollzogen wird,
- c) Freistellung von der Arbeit auf den Entlassungszeitpunkt nach § 39 HStVollzG, § 38 HessJStVollzG vorrangig angerechnet wird.

§ 14

Wohngruppenvollzug

(zu § 18 HessJStVollzG)

1. In der Anstaltskonzeption ist insbesondere auf die inhaltliche Gestaltung der Wohngruppen einzugehen.
2. Die zentrale Maßnahme zur Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, gewaltfreier Konfliktlösungen sowie gegenseitiger Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich ist das Wohngruppengespräch. Dieses stellt eine erzieherische Intervention dar. Die Ausgestaltung des Wohngruppengesprächs erfolgt in Anwendung fachlicher Standards, die sich unter anderem aus der Anstaltskonzeption ergeben.

3. Über den Ausschluss aus der Wohngruppe entscheidet nach Vorschlag des Wohngruppenteams die Vollzugsabteilungsleitung.
4. Die gemeinsame Freizeit wird in der Regel wohngruppenweise durchgeführt. Die Beaufsichtigung und pädagogische Gestaltung erfolgt durch mindestens eine Bedienstete oder einen Bediensteten.

§ 15

Hafraumausstattung, Gegenstände

(zu §§ 19, 20 HStVollzG, §§ 19, 20 HessJStVollzG, §§ 11, 12 HUVollzG)

- 1.1. Auf die Übersichtlichkeit der Hafträume ist zu achten. Es ist regelmäßig zu prüfen, dass sich die Gefangenen nur im Besitz von Gegenständen befinden, die
 - a) ihnen rechtmäßig überlassen wurden,
 - b) nicht in unzulässiger Weise verändert wurden,
 - c) die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht beeinträchtigen oder
 - d) Haftraumkontrollen nicht unzumutbar erschweren.Gegenstände, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, sind zur Habe der Gefangenen zu nehmen, in deren Eigentum sie stehen. § 34 ist zu beachten.
- 1.2. Die Entscheidung über den Besitz von Gegenständen ist im Einzelfall zu treffen. Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Merkblatt Haftraumausstattung (Anlage). Eine erteilte Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen gilt nur für die jeweilige Anstalt. Gefangene sind hierüber zu belehren. Die Zulassung eigener Elektrogeräte wird durch die in der Anstalt zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten beschränkt. Alle Elektrogeräte sind vor der Aushändigung einer Betriebssicherheitsüberprüfung zu unterziehen (analog DIN VDE 0701/0702). Die Elektrogeräte sind alle zwei Jahre von einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die erforderlichen Überprüfungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst. Gegenstände, bei denen Versteck- oder Manipulationsmöglichkeiten gegeben sind, sind zu verplomben oder zu versiegeln.
- 1.3. Im geschlossenen Vollzug sind Sachen von geringem Wert nach § 20 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG, § 20 Abs. 1 Satz 2 HessJStVollzG oder § 12 Abs. 1 Satz 2 HUVollzG solche, deren objektiver Verkehrswert zehn Euro nicht übersteigt. Im offenen Vollzug kann die Anstalt einen dieser Vollzugsform angemessenen höheren Betrag festsetzen.
- 1.4. Haftraummobiliar ist so aufzustellen, dass die Übersichtlichkeit im Haftraum sowie die Kontrollmöglichkeit gegeben sind. Außenwände sollen freigehalten werden. Gefangene dürfen im Haftraum vorhandene landeseigene Ausstattungsgegenstände grundsätzlich nicht durch eigene Sachen ersetzen.
- 1.5. Bilder und Wandschmuck dürfen nur an Bilderleisten oder hierfür ausgewiesenen Stellen angebracht werden. Außenwände sind freizuhalten.

- 1.6. Gitter, Fenster und Haftraumtüren müssen frei bleiben.
- 1.7. Tierhaltung ist nicht erlaubt.
- 1.8. Den Gefangenen ist der Besitz von Topfpflanzen im Haftraum nur im offenen Vollzug gestattet.
- 1.9. Hafträume, Schränke oder Behältnisse, für die Gefangene Schlüssel erhalten, müssen von den Bediensteten unabhängig von den Gefangenen geöffnet werden können.
- 1.10. Für andere Räume, die Gefangenen zugänglich sind, gelten Nr. 1.1., 1.2. und 1.4. bis 1.7. sowie 1.9. bis 1.10. entsprechend.

2. **Verwahrung von Gegenständen**

- 2.1. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ) vom 21. April 2009 (JMBl. S. 289) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Die zu verwahrenden Gegenstände sind in ein Verzeichnis einzutragen. Die verwahrten Gegenstände werden vor Verwechslung, Verlust und Beschädigung geschützt. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert. Wertsachen sind von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders sicher zu verwahren.
- 2.3. Eingebraachte Gegenstände, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Gefangenen nicht vertretbar erscheint, werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, ist über das weitere Vorgehen im Einzelfall durch die Anstalt zu entscheiden.
- 2.4. Wird den Gefangenen Gelegenheit gegeben, Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang in der jeweiligen Anstalt nicht möglich ist, außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen, tragen sie als Auftraggebende hierfür die Kosten.

§ 16

Verpflegung und Einkauf

(§ 22 HStVollzG, § 22 HessJStVollzG, § 14 HUVollzG)

1. **Verpflegung**

Die Verpflegung der Gefangenen richtet sich nach Abschnitt II der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ) vom 21. April 2009 (JMBl. S. 289) in der jeweils gültigen Fassung.

2. **Einkauf**

2.1 **Einkaufsmengen und Warensortiment**

- 2.1.1 Der Einkauf muss sich im Rahmen eines angemessenen Eigenbedarfs halten und soll mit Blick auf die gebotene Übersichtlichkeit des Haftraums (siehe „Merkblatt Haftraumausstattung“, Anlage) und eine vernünftige Lebensführung begrenzt werden.

- 2.1.2. Die Bemessung des Betrags für den Einkauf richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In der Regel gelten folgende monatliche Höchstbeträge:
- a) für den Einkauf nach § 22 Abs. 2 HStVollzG, § 22 Abs. 2 HessJStVollzG, § 14 Abs. 2 HUVollzG der 20-fache Tagessatz der Eckvergütung,
 - b) für den Sondereinkauf aus zweckgebundenem Eigengeld (§ 44 Abs. 2 HStVollzG, § 43 Abs. 2 HessJStVollzG) der 10-fache Tagessatz der Eckvergütung,
 - c) für den Einkauf nach § 22 Abs. 3 HStVollzG, § 22 Abs. 3 HessJStVollzG bis zum 10-fachen Tagessatz der Eckvergütung.
- 2.1.3. Eine Anrechnung des Sondereinkaufs auf den monatlichen Einkaufsbetrag findet nicht statt.
- 2.1.4. Bei der Zusammenstellung des Warensortiments sind Sicherheitsbelange und Hygienevorschriften zu beachten. Es darf nichts verkauft werden, was die Gefangenen nach § 15 nicht in Besitz haben dürfen, insbesondere ist der Einkauf alkoholischer Getränke nicht gestattet. Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen Gefangene nur erwerben, wenn sie Kühlschränke besitzen. Über die Zulässigkeit des Warensortiments entscheidet die Anstaltsleitung. Darüber hinaus kann Gefangenen im Einzelfall gestattet werden, durch Vermittlung der Anstalt sonstige erlaubte Gegenstände von ihrem Hausgeld, Taschengeld oder Eigengeld – auch im Wege des genehmigten Versandhandels – zu erwerben. Die Höhe des Einkaufsbetrags aus Eigengeld kann beschränkt werden. Der Bezug von Bildträgern ist nur mit FSK-Freigabe zulässig. Der Erwerb wird nicht gestattet, wenn erzieherische oder behandlerische Gründe dem entgegenstehen.

2.2 Organisation und Durchführung des Einkaufs

- 2.2.1. Die Vollzugsanstalt wählt eine Person oder ein Unternehmen für die Durchführung des Einkaufs unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts aus und vereinbart die Art und Weise der Belieferung und der Abrechnung. Vollzugsbedienstete und deren Familienangehörige sind ausgeschlossen. In der Vereinbarung über den Einkauf ist jedenfalls eine Kündigung für den Fall vorzusehen, dass eine grobe Pflichtverletzung begangen wird, das Warenangebot nicht mehr angemessen erscheint oder unangemessene Preise gefordert werden.
- 2.2.2. Das Warenangebot ist durch die Anstaltsleitungen auf Umfang, Güte und Preisangemessenheit regelmäßig zu überprüfen.
- 2.2.3. Der Einkauf der Gefangenen soll für jeden Gefangenen mindestens zweimal im Monat möglich sein. Für arbeitende Gefangene soll er in der arbeitsfreien Zeit stattfinden.
- 2.2.4. Der Einkauf ist von Bediensteten zu beaufsichtigen. Zu Hilfstätigkeiten bei der Einkaufsdurchführung sollen Gefangene nicht herangezogen werden. Der Warentransport zum Haftraum soll in einheitlichen Transportbehältnissen (z.B. Klappbox) erfolgen.
- 2.2.5. Der zur Verfügung stehende Einkaufsbetrag, der Umfang des Einkaufs und die Abrechnung sind zu dokumentieren.

§ 17

Gesundheitsfürsorge

(zu §§ 23 bis 25 HStVollzG, §§ 23 bis 25 HessJStVollzG, §§ 16 bis 18 HUVollzG)

- 1.1. Soweit in den §§ 23 bis 25 HStVollzG, den §§ 23 bis 25 HessJStVollzG und den §§ 16 bis 18 HUVollzG zur Gesundheitsfürsorge und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften keine Regelungen getroffen sind, wird auf die für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen geltende Geschäftsanweisung verwiesen.
- 1.2. Im Jugendvollzug ist Risikoverhalten junger Menschen, vor allem in den Bereichen Suchtmittelkonsum, Ernährung und Sexualität, während der gesamten Vollzugsdauer regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Wohngruppengespräche, zu thematisieren.
2. Gefangene, die mit der Zubereitung und der Ausgabe der Verpflegung beschäftigt werden sollen, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit vom ärztlichen Dienst auf ihre gesundheitliche Eignung zu untersuchen. Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Tragen von Handschuhen, Kopfbedeckung) zu achten. Im Übrigen ist nach dem Runderlass zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen (Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz; JMBl. 2011, S. 209) zu verfahren.
- 3.1. Gefangene des geschlossenen Vollzugs, die einer stationären Krankenbehandlung bedürfen, sind grundsätzlich nach Absprache mit der Justizvollzugsanstalt Kassel I in das dortige Vollzugskrankenhaus zu verlegen. Bei Akutfällen, bei Überbelegung des Vollzugskrankenhauses oder bei transportunfähigen Gefangenen erfolgt eine Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus.
- 3.2. Bei der Unterbringung Gefangener in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs ist der Erlass vom 09.02.2011 – 4434-IV/C1-2011/1260-IV/C – und das Merkblatt Ausföhrung zu beachten.
- 3.3. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf von einer Bewachung bei Gefangenen abgesehen werden,
 - a) gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wird,
 - b) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollständig vollzogen ist.
- 3.4. Bei Ausführungen von schwangeren Gefangenen zu Vorsorgeuntersuchungen oder zur Geburt sollen nur bei Vorliegen besonderer Fluchtgefahr Fesseln angelegt wer-

den. Während der Entbindung soll grundsätzlich eine Fesselung unterbleiben. Das Schamgefühl ist zu wahren.

- 3.5. Wiedervorstellungen bei Fachärztinnen oder Fachärzten und in Krankenhäusern dürfen nicht in Gegenwart von Gefangenen vereinbart werden. Haben Gefangene gleichwohl von einem Termin verfrüht Kenntnis erlangt, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, sofern medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
4. Die Anstaltsleitung kann nach Anhörung des ärztlichen Dienstes auch Strafgefangenen auf ihren Antrag hin ausnahmsweise gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. Die Strafgefangenen haben die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt wechselseitig von der Schweigepflicht zu entbinden. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Bemühungen ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt Rücksicht zu nehmen.
5. Gefangenen kann in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt Krankenpflege gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist.
6. **Zwangsmaßnahmen**
 - 6.1. Erklärungen von Gefangenen, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sollen schriftlich festgehalten und von den Gefangenen unterzeichnet werden. Verweigern die Gefangenen ihre Unterschrift, ist dies ebenfalls aktenkundig zu machen. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von dem oder den Zeugen zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten zu nehmen.
 - 6.2. Die Ärztin oder der Arzt belehrt die Gefangenen in Anwesenheit eines Zeugen oder einer Zeugin über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
 - 6.3. Gefangene, die beharrlich die Aufnahme von Nahrung verweigern, werden ärztlich beobachtet.

§ 18

Arbeit und Ausbildung

(zu §§ 27 bis 29 HStVollzG, §§ 27 bis 28 HessJStVollzG, §§ 20, 48 HUVollzG)

- 1.1. Soweit in den §§ 27 bis 29 HStVollzG, §§ 27, 28 HessJStVollzG, §§ 20, 48 HUVollzG zur Arbeit und Ausbildung der Gefangenen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften keine Regelungen getroffen sind, wird auf die Geschäftsanweisung für

das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ) vom 21. April 2009 (JMBl. S. 289) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

- 1.2. Gefangene sind während der Inanspruchnahme von Elternzeit grundsätzlich von der Arbeitspflicht nach § 27 Abs. 2 HStVollzG, § 27 Abs. 2 HessJStVollzG befreit, soweit sie während der in der Anstalt üblichen Arbeitszeit für Gefangene die eigenständige Betreuung und Pflege ihres Kindes übernehmen.

2. **Hilfstätigkeiten**

- 2.1. Zu Hilfstätigkeiten sind nur solche Gefangenen einzusetzen, bei denen eine sorgfältige Prüfung keine Bedenken hinsichtlich Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ergeben hat. Vor dem Einsatz ist die Beteiligung der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst erforderlich. Gefangene, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, dürfen zu solchen Tätigkeiten nicht herangezogen werden.
- 2.2. Die maximale Einsatzdauer beträgt sechs Monate. Ein weiterer Einsatz von maximal sechs Monaten darf angeschlossen werden, wenn dieser in einem anderen Bereich als dem vorangegangenen stattfindet.
- 2.3. Bei Gefangenen in Hilfsbetrieben, beispielsweise Küche, Hauselektrik oder Bücherei können sich unterschiedliche Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der maximalen Einsatzdauer ergeben, wenn Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Die Gründe für diese Ausnahmen sind zu dokumentieren.

3. **Selbstbeschäftigung**

- 3.1. Die Genehmigung der Selbstbeschäftigung setzt voraus, dass die dafür entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln getragen werden können. Bei Selbstbeschäftigung innerhalb der Anstalt vermittelt die Anstalt die Beschaffung der Gegenstände.
- 3.2. Für die aus der Selbstbeschäftigung resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen Gefangenen und Dritten sowie für die Einkünfte aus der Selbstbeschäftigung gelten Nr. 4.2., 4.4. und 4.6. entsprechend.
- 3.3. Die Gefangenen sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen Gefangene ihre Anzeigepflicht nicht, ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

4. **Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis**

- 4.1. Wird Strafgefangenen gestattet, ein freies Beschäftigungsverhältnis (Arbeit oder Ausbildung) einzugehen, haben sie zuvor eine schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, dass
 - a) die Einkünfte während der Dauer des Vollzugs an die Anstalt oder an ein von ihr zu bestimmendes Geldinstitut überwiesen werden,
 - b) während des Vollzugs entstehende Ansprüche aus den zu erwartenden Einkünften zu begleichen sind,
 - c) über die Einkünfte ausschließlich die Anstalt Verfügungsberechtigt ist.

Geeigneten Freigängern kann im Einzelfall gestattet werden, über ihre Einkünfte selbst zu verfügen.

- 4.2. Zwischen den Gefangenen und ihrer Beschäftigungsstelle ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Darin ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Gefangenen erteilte Erlaubnis für dieses widerrufen wird, und dass die Einkünfte während des Freiheitsentzugs mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Anstalt vereinbarte Konto gezahlt werden können. Entsprechendes gilt für Zuwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.
- 4.3. Zahlungen aufgrund von freien Beschäftigungsverhältnissen sind der zuständigen Anstalt zu überweisen. Die Gefangenen sind darüber zu belehren, dass ihnen unmittelbar übergebene Geldbeträge unverzüglich bei der Anstalt einzuzahlen sind.
- 4.4. Verfügbare Gelder der Gefangenen werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Auslagen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt und andere im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehende notwendige Aufwendungen,
 - b) Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - c) Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Gefangenen auf Antrag,
 - d) Haftkostenbeitrag,
 - e) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gefangenen auf Antrag,
 - f) Eigengeld der Gefangenen.
- 4.5. Das Hausgeld beläuft sich monatlich auf den zwanzigfachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Kalendertag auf ein Dreißigstel des Monatssatzes. Das Hausgeld kann bis zu 50 v.H. gekürzt werden, wenn die Einkünfte zur Deckung der Kosten nach Nr. 4.4 Buchst. a sonst nicht ausreichen.
- 4.6. Die Gefangenen sind anzuhalten, ihren Unterhaltspflichten nachzukommen, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Anstalt bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen Gefangene unterhaltspflichtig sind, Sozialleistungen erhalten, wird der Träger dieser Leistungen von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen hingewiesen werden.
- 4.7. Der Haftkostenbeitrag ist beginnend mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme zu erheben. Der für die Unterbringungskosten festgesetzte Haftkostenanteil ist auch für die Dauer vollzugsöffnender Maßnahmen grundsätzlich zu entrichten. Der Entlassungstag bleibt jedoch unberücksichtigt. Von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages kann teilweise oder ganz abgesehen werden, insbesondere wenn die Einkünfte oder sonst verfügbaren Mittel der Gefangenen zur Deckung der unabweisbaren Kosten des Mindestbetrags des Hausgelds und des Überbrückungsgelds nicht ausreichen.

4.8. Einkünfte aus Elterngeld werden wie Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 40 Abs. 2 HStVollzG, § 39 Abs. 2 HessJStVollzG (für Hausgeld) und § 42 Abs. 1 HStVollzG, § 41 Abs. 1 HessJStVollzG (für Überbrückungsgeld) behandelt. Über die Höhe eines Haftkostenbeitrags entscheidet die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Überbrückungsgeld ist nach § 42 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG zu bilden.

5. Freistellung von der Arbeitspflicht

5.1. Gefangene haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht, wenn nach Beginn der Strafhaft zugewiesene Tätigkeiten zusammenhängend insgesamt ein halbes Jahr, im Jugendvollzug ein Jahr lang ausgeübt wurden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme.

5.2. Krankheitszeiten, die 3 Wochen im Erwachsenenvollzug und 6 Wochen im Jugendvollzug übersteigen, und sonstige, auch verschuldete Fehlzeiten hemmen den Ablauf des Zeitraums nach Nr. 5.1.. Im Falle einer Ablösung aus den in § 28 Abs. 2 HStVollzG oder § 27a Abs. 2 HessJStVollzG genannten Gründen wird der Zeitraum unterbrochen und beginnt bei einer späteren Beschäftigungsaufnahme erneut.

5.3. Hemmend zu berücksichtigende Zeiten der Nichtbeschäftigung sind jeweils nach der Anzahl der Arbeitstage festzustellen. Bei der Gewährung von Freistellungstagen nach § 27 Abs. 9 HStVollzG ist die Woche mit fünf Arbeitstagen und bei der Freistellung nach § 27 Abs. 8 HessJStVollzG mit sechs Werktagen zu berechnen.

5.4. Die Gefangenen sind über den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Freistellung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Freistellung zu stellen. Die Freistellung im Erwachsenenvollzug kann nur innerhalb eines halben Jahres und im Jugendvollzug innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Freistellungen werden vorzugsweise während eventueller Betriebsferien gewährt, im Übrigen soweit dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

5.5. Für die Berechnung der zuletzt gezahlten Bezüge ist der Tagesdurchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung zugrunde zu legen.

5.6. Gefangene, die Bezüge bei Freistellung von der Arbeitspflicht erhalten, sind beitragspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit.

5.7. Verbringen Gefangene Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht in der Anstalt, ist ihnen auch während der allgemeinen Arbeitszeit im Rahmen der Möglichkeiten Gelegenheit zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu geben.

5.8. Gefangene, die an einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen, haben für die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld. Sie erhalten jedoch für die Zeit der genehmigten Freistellung von der Arbeitspflicht ihre zuletzt gezahlten Bezüge als Ausbildungsbeihilfe nach § 38 Abs. 1 HStVollzG, § 37 Abs. 1 HessJStVollzG weiter.

5.9. Werden von der Arbeitspflicht freigestellte Gefangene vor oder während der Freistellung entlassen oder abgeschoben, entfällt im ersten Fall eine Fortzahlung der Bezüge, im zweiten Fall werden die Bezüge nur noch anteilmäßig für die in Anspruch genommenen Freistellungstage gezahlt.

6. Sicherheit

6.1. Bei Zuweisung einer Beschäftigung für Gefangene und bei Sicherheitsfragen grundsätzlicher Art ist in Anstalten der Sicherheitsstufe I das Sachgebiet Sicherheitsdienst zu beteiligen.

6.2. Gefangene sind in den Werkbetrieben in der Regel ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Hiervon kann im Einzelfall insbesondere dann abgesehen werden, wenn es sich um Gefangene handelt, die ausgangs- oder freistellungsberechtigt sind, bei Gefangenen mit geringem Straffrest oder geringer Straferwartung oder wenn der Werkbetrieb nicht unmittelbar an die Umwehrungsmauer angrenzt, über eine ausreichende Außensicherung verfügt und die Gefangenen nicht mit ausbruchsgerechten Werkzeugen und Gegenständen arbeiten.

6.3. Die zur Beaufsichtigung und Anleitung der Gefangenen eingesetzten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sind für die Sicherheit der Betriebe, die sichere Aufbewahrung von gefährlichen Werkzeugen und Gegenständen und deren Kontrolle sowie für die Kontrollen der arbeitenden Gefangenen bei Verlassen des Betriebs verantwortlich.

6.4. Die Gefangenen sind bei Arbeitsumschluss in den Betrieben und im Unterkunftsbereich zu zählen und ihre Anzahl ist zu dokumentieren.

6.5. Be- und Entladevorgänge sind ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Behältnisse, in denen sich Gefangene verbergen können, sind vor dem Verladen daraufhin zu überprüfen, ob sich Gefangene darin befinden. Solche Behältnisse sollen grundsätzlich vor ihrer Abholung über Nacht gelagert werden. Bevor ein Fahrzeug den Werkhof oder den Arbeitsbereich verlässt, ist in allen Betrieben des betroffenen Bereichs eine Vollzähligeüberprüfung der Gefangenen durchzuführen.

6.6. Gefangene dürfen nicht herangezogen werden zu Arbeiten

a) an Schließanlagen und Anstaltsschlüsseln,

b) an Waffen,

c) an Fernmelde- und Alarmeinrichtungen,

D bei denen eine Gefährdung sonstiger Sicherheitseinrichtungen zu befürchten ist,

e) in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen der Vollzugsanstalt (insbesondere Außenpforte, Zentrale, Räume, die zur Aufbewahrung von Dienstwaffen bestimmt sind).

§ 19

Freizeit

(zu § 30 HStVollzG, § 29 HessJStVollzG, § 22 HUVollzG)

1. Zeitungen und Zeitschriften

- 1.1. Zeitungen und Zeitschriften können durch die Anstalt, nach Genehmigung durch die Anstalt auch durch die Gefangenen oder Dritte bestellt werden. Sie dürfen nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement bezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter. Die Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.
- 1.2. Die Gefangenen haben die Abbestellung, Umbestellung oder Nachsendung von Zeitungen und Zeitschriften selbst zu veranlassen. Die Anstalt ist zur Nachsendung nicht verpflichtet. Gehen für einen entlassenen oder in eine andere Anstalt verlegten Gefangenen Zeitungen oder Zeitschriften ein, hat der Gefangene der Verwertung oder Vernichtung durch die Anstalt nicht zugestimmt und ist auch eine Nachsendung nicht beabsichtigt, soll die Anstalt die Annahme verweigern.

2. Hörfunk- und Fernsehgeräte

- 2.1. Hörfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur ausgehändigt werden, wenn sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen (vgl. § 15) entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst. Reparaturen sind nur durch Vermittlung der Anstalt zulässig.
- 2.2. Die Gefangenen haben die notwendigen Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hörfunkgeräts und des Fernsehgeräts selbst vorzunehmen und für die Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Kosten zu sorgen, sofern sie nicht davon befreit sind. Hierauf sind sie hinzuweisen. Eine Aushändigung von Hörfunk- und Fernsehgeräten erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden GEZ-Anmeldebestätigung oder einer Bestätigung über die Befreiung.
- 2.3. Die Anstalten gewährleisten die Informationsfreiheit der Gefangenen. Die Anstalten schließen dazu in der Regel mit Dritten Verträge über den Einbau und Betrieb von Empfangs- und Verteileranlagen zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Nähere Einzelheiten werden durch einen Mustervertrag geregelt.
- 2.4. Den Gefangenen wird ermöglicht, mit dem Dritten einen Nutzungsvertrag über den Empfang von Fernsehprogrammen abzuschließen. Die Höhe der hierfür erhobenen Nutzungsentgelte ist regelmäßig durch die Anstalt zu überprüfen.
- 2.5. Das Programmangebot hat die Bedürfnisse der Gefangenen nach staatsbürgerlicher Information, allgemeiner Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Fernsehprogramme sowie den Videotext trifft die Anstaltsleitung. § 19 Abs. 2 HStVollzG, § 19 Abs. 2 HessJStVollzG oder § 11 Abs. 2 HUVollzG ist für die Auswahl der Sender sinngemäß anzuwenden. Ausgeschlossen sind Angebote des Bezahlfernsehens.

- 2.6. In der Anstalt sind Anlagenteile und Leitungsführungen so auszuführen, dass sich hierdurch keine zusätzlichen Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Gegenstände und keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken ergeben.
- 2.7. Verfügen Gefangene über kein eigenes Fernsehgerät, erhalten sie zur Gewährleistung des Informationsbedürfnisses Gelegenheit, am Gemeinschaftsfernsehempfang teilzunehmen.
- 2.8. Zur besseren Erreichung des Erziehungsziels kann bei jungen Straf- oder Untersuchungsgefangenen für einzelne Wohngruppen der Fernsehempfang auf die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen beschränkt werden.

§ 20

Sport

(zu § 31 HStVollzG, § 30 HessJStVollzG, §§ 23, 51 HUVollzG)

Die Sportangebote sind von der Anstalt in einer Konzeption darzustellen. Diese ist regelmäßig fortzuschreiben.

§ 21

Seelsorge

(zu § 32 HStVollzG, § 31 HessJStVollzG, § 24 HUVollzG)

1. Die Ausübung von Einzelseelsorge durch hierzu nicht ständig bestellte Geistliche erfolgt im Einvernehmen mit haupt- oder nebenamtlich tätigen Geistlichen ihres Bekenntnisses.
2. Sind Anstaltsseelsorgekräfte für ein Bekenntnis weder ständig noch vorübergehend bestellt, wird entsprechenden Gefangenen auf ihren Wunsch geholfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Diesen kann der Besuch zur seelsorgerischen Betreuung abweichend von der Besuchsregelung gestattet werden. Soweit erforderlich und zulässig, wird ihnen hierzu Auskunft über die betreffenden Gefangenen erteilt.

§ 22

Kosten der Überwachung von Außenkontakten, Annahme von Schriftstücken

(zu § 33 HStVollzG, § 32 HessJStVollzG, § 25 HUVollzG)

1. Notwendige Kosten für die inhaltliche Überwachung von fremdsprachiger Kommunikation, insbesondere Kosten für Übersetzungen, werden aus Haushaltsmitteln bestritten. Dies gilt nicht, wenn Gefangene ohne zwingenden Grund in einer Fremdsprache kommunizieren.

2. Eingehende Briefe, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn die Empfänger für die Gebühren aufkommen wollen und können.

§ 23

Besuch

(zu § 34 HStVollzG, § 33 HessJStVollzG, § 26 HUVollzG)

1. Besuche nach § 34 Abs. 1 HStVollzG, § 33 Abs. 1 HessJStVollzG, § 26 Abs. 1 HUVollzG bedürfen der Genehmigung. Besuche finden nicht statt, wenn Gefangene sie ablehnen.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung von besuchsberechtigten Erwachsenen zum Besuch zugelassen. Bei Minderjährigen müssen die Personensorgeberechtigten mit dem Besuch nachweislich einverstanden sein.
3. Bei Besuchsverkehr ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 136 RiVAST (JMBl. 2008 S. 397) zu verfahren.
- 4.1. Die Identität aller anstaltsfremden Personen, die die Anstalt betreten, ist durch Vorlage gültiger Identitätspapiere mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Dienstausweis, Anwaltsausweis; nicht jedoch Führerschein) festzustellen. Ihre Anwesenheitszeit sowie Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Pass- oder Ausweisnummer, Geburtsdatum und Geburtsort sind festzuhalten. Von der Identitätsfeststellung durch Vorlage von Ausweispapieren kann abgesehen werden, wenn die Identität der Person zweifelsfrei feststeht. Der Zutritt zur Anstalt kann davon abhängig gemacht werden, dass für die Dauer des Aufenthalts der Ausweis bei der Anstalt hinterlegt wird.
- 4.2. Verteidigerinnen oder Verteidiger müssen sich darüber hinaus als solche gegenüber der Anstalt durch Vorlage einer Vollmacht der Gefangenen oder durch Vorlage der Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Anwaltseigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises nachweisen. Zum Zweck eines Anbahnungsgesprächs unterliegt der Zugang zu den Gefangenen denselben Regeln wie bei anderen Personen. Verteidigerinnen oder Verteidigern ist bei ihrem ersten Besuch in der Anstalt das „Merkblatt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ auszuhändigen. Die Aushändigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.3. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Nr. 4.2. entsprechend.
- 5.1. Alle anstaltsfremden Personen sind bei Betreten der Anstalt abzusuchen und unter Zuhilfenahme des Metallsuchrahmens oder der Handsonde zu kontrollieren. Bei Personen gemäß § 119 Abs. 4 StPO kann die Absuchung unterbleiben. Die Anstaltsleitung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen. Dies gilt

insbesondere für Bedienstete anderer Behörden, die anstaltsbekannt sind und kraft ihrer dienstlichen Tätigkeit wiederkehrend die Anstalt aufsuchen müssen.

- 5.2. Bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente sind nur mit Einwilligung des Besuchers oder der Besucherin weitere Kontrollen durchzuführen. Wird diese nicht erteilt, ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Vor Ausspruch eines Besuchsverbots sind zunächst weniger beeinträchtigende Maßnahmen – wie die Durchführung eines optisch und akustisch überwachten Besuchs oder eines Trennscheibenbesuchs – auszuschöpfen. Eine Kontaktaufnahme zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Besucherinnen und Besuchern ist zu verhindern.
6. Die Gefangenen sind vor und nach Besuchen einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Auf § 34 wird verwiesen.
- 7.1. Gefangenenbesuche sind grundsätzlich innerhalb des sicheren Anstaltsbereichs in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen durchzuführen (Besuchsbereich). Eine getrennte Zuführung von Besucherinnen und Besuchern und Gefangenen ist zu gewährleisten. Besuche von Gefangenen des geschlossenen Vollzugs sind in der Regel optisch, in begründeten Fällen auch akustisch zu überwachen.
- 7.2. Auf Grund besonderer Anlässe, wie z. B. Sportfesten oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen, können Besuche ausnahmsweise auch außerhalb des Besuchsbereichs gestattet werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
8. Die Besucherin oder der Besucher werden in geeigneter Form unterrichtet, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.
9. Der Verzehr von Getränken sowie von Nahrungs- und Genussmitteln ist während des Besuchs nach Maßgabe des Erlasses 4434 E - IV/C1 - 2011/5313 - IV/C vom 31. Mai 2011 genehmigt.
10. In Anstalten, in denen Gefangene mit langen Freiheitsstrafen untergebracht sind, können Besuchsräume für Langzeitbesuche eingerichtet werden. Langzeitbesuche sollen den Gefangenen, die für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sind, die Möglichkeit eröffnen, Besuche von engsten Bezugspersonen zur Pflege der sozialen oder familiären Kontakte zu empfangen.

§ 24

Schriftwechsel

(zu § 35 HStVollzG, § 34 HessJStVollzG, § 27 HUVollzG)

1. Bei dem Schriftwechsel ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 135 RiVast (JMBl. 2008 S. 397) zu verfahren.

2. Postwertzeichen können entweder beim Einkauf vom Haus- oder Eigengeld oder durch Vermittlung der Anstalt erworben werden. Diese Postwertzeichen dürfen in angemessenem Umfang (grundsätzlich nicht mehr als 30,- Euro) in den Hafträumen aufbewahrt werden.
- 3.1. Verteidigerpost muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Die Verteidigerin oder der Verteidiger muss sich gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht der Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen.
- 3.2. Als Verteidigerpost gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Verteidigereigenschaft nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet zurückgesandt mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft fehlt. Mit Einverständnis der Gefangenen kann das Schreiben geöffnet und nach Überprüfung ausgehändigt werden. Als Verteidigerpost gekennzeichnete Schreiben, bei denen Zweifel an der Echtheit bestehen, sind besonders gründlich zu überprüfen, gegebenenfalls zu durchleuchten. Ihre Echtheit ist gegebenenfalls durch Rückfrage bei den Verteidigerinnen oder Verteidigern zu überprüfen.
- 4.1. **Überwachung des Schriftwechsels**
- 4.1.1. Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern und mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO aufgeführten Stellen und Personen wird nicht überwacht. Gleiches gilt für den Schriftwechsel der Gefangenen mit
 - a) dem Bundespräsidenten,
 - b) den Fraktionen der Landtage und des Bundestags,
 - c) mit dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
 - d) den Gerichten und Justizbehörden des Bundes und der Länder,wenn diese Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und der Absender zutreffend angegeben ist oder bei eingehenden Schreiben keine begründeten Zweifel an der Identität des Absenders vorliegen oder auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.
- 4.1.2. Soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, bestimmt die Anstaltsleitung Art und Umfang der Überwachung. Ein- und ausgehende Post soll wenigstens stichprobenartig kontrolliert werden, wobei in ausländischer Sprache verfasste Post zu übersetzen ist. In der Regel genügt eine Inhaltsangabe.

Schreiben von und an Gefangene, die im Verdacht stehen, den Schriftwechsel zur Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu missbrauchen, sind lückenlos zu kontrollieren. Sie sind gegebenenfalls zu übersetzen, wobei in der Regel eine Inhaltsangabe genügt. Ebenso sind ausgehende Schreiben an Gefangene einer anderen Anstalt lückenlos zu kontrollieren. Aus der Überwachung gewonnene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind der Anstalt, in der die Schreiben empfangen werden, zu übermitteln.
- 4.1.3. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, hat der Gefangene seine Schreiben in offenem Umschlag in der Anstalt abzugeben. Umschläge eingehender Post werden

nicht ausgehändigt; von einer Vernichtung wird abgesehen, wenn dies die Gefangenen wünschen. In diesem Fall werden die Umschläge zu der Habe gegeben.

- 4.1.4. Überwachende Bedienstete dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig. Fotokopien von Textpassagen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmung zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung zulässig.
- 4.1.5. Der Schriftwechsel der jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen ist innerhalb der ersten vier Wochen ihrer Inhaftierung insbesondere im Hinblick auf erkennbare Belastungssituationen inhaltlich zu kontrollieren. Angeordnete Kontrollen sind regelmäßig, jedenfalls aber im Rahmen der Förderplanung, auf ihre weitere Notwendigkeit zu überprüfen.
- 4.1.6. Eingehende Schriftstücke werden bei jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen so frühzeitig vor einem Einschluss ausgehändigt, dass ihre Reaktion darauf beobachtet werden kann.

4.2. **Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels**

- 4.2.1. Die Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels der Gefangenen kann geeigneten Bediensteten übertragen werden. Für Übersetzungen können insbesondere geeignete Übersetzungsbüros in Anspruch genommen werden.
- 4.2.2. Zur Arbeits- und Kostenersparnis soll sich die Übersetzung in der Regel auf eine geraffte Inhaltsangabe des Briefes beschränken. Eine bloße Unbedenklichkeitsbescheinigung ist jedoch nicht ausreichend.

5. **Anhalten von Schreiben**

- 5.1. Den Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekanntgegeben werden.
- 5.2. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Gefangenen sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

§ 25

Telefonate

(zu § 36 HStVollzG, § 35 HessJStVollzG, § 28 HUVollzG)

- 1. Für das Telefonieren von erwachsenen Gefangenen im geschlossenen Strafvollzug gelten die folgenden Richtlinien:
 - 1.1. Für die Regeltelefonate sind feste Zeiten zu bestimmen. Die Anstaltsleitung legt die Zeiten fest, innerhalb derer die Telefone benutzt werden dürfen.
 - 1.2. Berechtigte Gefangene dürfen monatlich bei ausreichendem Guthaben bis zu einer Dauer von 30 Minuten, in der JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – unterge-

brachte Gefangene bis 45 Minuten, telefonieren. Telefonate mit Verteidigerinnen oder Verteidigern gehen nicht zu Lasten des Zeitkontos.

- 1.3. Es können bis zu zehn Rufnummern pro Gefangenen nach vorheriger Überprüfung der Unbedenklichkeit genehmigt werden.
 - 1.4. Bei Vorliegen besonderer Gründe, z. B. bei Gefangenen ohne Besuchsmöglichkeiten, insbesondere bei Ausländern zur Aufrechterhaltung der Kontakte zu ihren im Ausland lebenden Angehörigen, Seniorinnen und Senioren oder Gefangenen mit eigenen Kindern, sind auch bei Regeltelefonaten im Einzelfall Ausnahmen zulässig. Die Ausnahmegenehmigung kann für die Dauer von bis zu drei Monaten erteilt werden. Das Vorliegen der die Ausnahme rechtfertigenden Gründe ist sodann erneut zu überprüfen. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Anstaltsleitung oder die zuständige Abteilungsleitung.
 - 1.5. Die Abwicklung und Überwachung der Regeltelefonate der Gefangenen erfolgt grundsätzlich durch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes.
 - 1.6. Bei der Abwicklung des Telefonats ist technisch sicherzustellen,
 - a) dass die Gefangenen nur genehmigte Rufnummern anwählen können,
 - b) keine Möglichkeit haben, während des Telefonats die Rufnummern zu wechseln,
 - c) die Gespräche mitgehört werden können und
 - d) dass eine Weiterleitung oder Umleitung auf eine nicht genehmigte Rufnummer nicht möglich ist oder angezeigt wird.Im Falle einer Überwachung sind die Gefangenen und ihre Gesprächspartner auf diese hinzuweisen.
 - 1.7. Telefoneinrichtungen dürfen für Gefangene nicht frei nutzbar sein. Sie dürfen nur für ausgehende Gespräche geschaltet sein. Das Ein- und Abschalten der Telefone muss von der Zentrale oder einer anderen zentralen Stelle aus gesteuert werden.
 - 1.8. In dringenden Fällen und bei Vorliegen besonderer Gründe können Bedienstete ausnahmsweise zusätzliche Telefonate gestatten, deren Abwicklung und Überwachung ihnen obliegt. Die Telefonate und die Gründe für ihre Genehmigung sind aktenkundig zu machen.
 - 1.9. Die Durchführung von Telefongesprächen bei der Anstaltsseelsorge aus seelsorgerischen Gründen bleibt grundsätzlich unberührt. Die Anstaltsseelsorge ist durch die zuständige Abteilungsleitung oder die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst über Gefangene, gegen die besonderen Sicherungsmaßnahmen verhängt sind, zu unterrichten.
 - 1.10. Telefonate von Gefangenen, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet sind, werden ausschließlich durch die Vollzugsabteilungsleitung genehmigt.
2. Auf junge Strafgefangene finden die Regelungen unter Nr. 1 entsprechende Anwendung. Für den Jugendvollzug können abweichende Regelungen getroffen werden,

wobei eine Orientierung an den Rahmenrichtlinien für Erwachsene im geschlossenen Strafvollzug anzustreben ist.

3. In der Untersuchungshaft finden, soweit nicht eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht, Nr. 1 und Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 26

Pakete

(zu § 37 HStVollzG, § 36 HessJStVollzG, § 29 HUVollzG)

1. Die Erlaubnis zum Empfang von Paketen kann insbesondere für die Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln, Entlassungskleidung und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung erteilt werden. An die Stelle des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln tritt der Sondereinkauf.
2. Einschließlich der Verpackung soll das Gewicht eines Paketes fünf Kilogramm nicht übersteigen.
3. Pakete dürfen keine Gegenstände beinhalten, die die Gefangenen nicht in Besitz haben dürfen (vgl. § 15). Darüber hinaus dürfen den Paketen folgende Waren nicht beigelegt werden:
 - a) Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form,
 - b) Medikamente und Tabletten,
 - c) Toilettenartikel,
 - d) Spraydosens,
 - e) Zeitungen und Zeitschriften sowie Briefe,
 - f) entzündliche Stoffe,
 - g) Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel,
 - h) sonstige Gegenstände, von denen eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt oder der Eingliederung, im Jugendvollzug der Erziehung, zu befürchten ist.
4. Jedes Paket muss den Absender erkennen lassen. Für die Zusendung von Paketen durch Privatpersonen ist die Verwendung von durch die Anstalt ausgegebenen Paketmarken obligatorisch, die zuvor von den Gefangenen unter Angabe der Absender zu beantragen sind.
- 5.1. Die Anstalt kann die Annahme eines Pakets, das mit Übergewicht eingeht oder dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt den Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.
- 5.2. Wird das nicht zugelassene Paket angenommen, kann der Inhalt den Gefangenen ausgehändigt werden, wenn diese mit der Zuführung eines dem Wert entsprechenden, von der Anstalt festgesetzten Betrages aus dem Hausgeld zum Überbrücken

ckungsgeld oder Eigengeld einverstanden sind. Andernfalls ist der Mehrinhalt oder der Inhalt des Paketes zur Habe der Gefangenen zu nehmen, soweit er nicht mit deren Zustimmung anderweitig verwendet oder soweit nicht nach § 20 Abs. 3 HStVollzG, § 20 Abs. 3 HessJStVollzG, § 12 Abs. 3 HUVollzG verfahren wird.

6. Der Paketinhalt wird auf verbotene Gegenstände durchsucht. Liegt ein Inhaltsverzeichnis bei, ist die Vollzähligkeit zu prüfen; Abweichungen sind auf dem Verzeichnis zu vermerken. Die Gefangenen haben den Empfang des Pakets schriftlich zu bestätigen.
7. Pakete, auch mit Nahrungs- und Genussmitteln, können von Dritten im Sinne der §§ 7 HStVollzG, 7 HessJStVollzG der Anstalt zur Verteilung an namentlich nicht benannte Gefangene zugewendet werden. Bei der Verteilung sind besondere Zweckbestimmungen der Dritten zu beachten, wenn nicht vollzugliche Erfordernisse dem entgegenstehen.

§ 27

Bekanntgabe der Vergütung

(zu § 38 HStVollzG, § 37 HessJStVollzG, § 21 HUVollzG)

Die schriftliche Bekanntgabe der Vergütung erfolgt durch Aushändigung des Lohnscheins. Dieser muss die Vergütungsgruppe, die Arbeitszeiten, den Minutenfaktor (Vergütung pro Arbeitsminute) und die gewährten Zulagen ausweisen.

§ 28

Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung

(zu § 39 HStVollzG, § 38 HessJStVollzG)

1. Bei selbstverschuldeten Fehlzeiten, z. B. aufgrund von Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen, beginnt mit erneuter Arbeitsaufnahme die Dreimonatsfrist (§ 39 Abs. 2 HStVollzG, § 38 Abs. 2 HessJStVollzG) oder die Sechsmonatsfrist (§ 39 Abs. 5 HStVollzG, § 38 Abs. 5 HessJStVollzG) neu. Die bis zur verschuldeten Unterbrechung geleisteten Arbeitszeiten bleiben unberücksichtigt.
2. Bei der Verbüßung von lebenslanger Freiheitsstrafe gilt der Beginn des ersten Zehnjahreszeitraums als der Strafbeginn der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die in dieser Vollstreckungssache verbüßte Untersuchungshaft ist dabei anzurechnen. Bei der Vollstreckung von Sicherungsverwahrung ist für die Berechnung des Zehnjahreszeitraums vorher verbüßte Freiheitsstrafe zu berücksichtigen.
- 3.1. Der Erlass von Verfahrenskosten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 HStVollzG, § 38 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG erfolgt nur auf Antrag. Anträge nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 sind dem

Sachgebiet Versorgungswesen des zuständigen Verwaltungs-Competence-Centers bzw. der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zur Prüfung, Berechnung und Bescheinigung vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können nebeneinander bestehen.

- 3.2. Für die Berechnung des Zeitraums einer sechs Monate zusammenhängenden Tätigkeit findet über § 38 Abs. 6 HessJStVollzG hinaus auch § 27 Abs. 8 Satz 2 HessJStVollzG entsprechende Anwendung.
- 3.3. Der Berechnung der maßgeblichen Vergütung nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 5 Nr. 1 HessJStVollzG ist der Netto-Verdienst der letzten sechs Monate aus zugewiesener Tätigkeit (§ 27 Abs. 3 HStVollzG, § 27 Abs. 2 HessJStVollzG) zugrunde zu legen.
- 3.4. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Weiterleitung des bescheinigten Antrags an die zuständige Gerichtskasse.
- 3.5. Verfahrenskosten im Rahmen von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 83 Nr. 3 HStVollzG, § 92 Abs. 1 JGG sowie Verfahrenskosten aus zivilrechtlichen oder sonstigen Verfahren, die nicht Strafverfahren sind, und Verfahrenskosten aus Strafverfahren anderer Bundesländer sind nicht Gegenstand dieser Regelung.
- 3.6. Pro Anspruchszeitraum können lediglich die Kosten eines Strafverfahrens erlassen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Anspruch seitens der Gefangenen bezüglich mehrerer Strafverfahren gleichzeitig geltend gemacht, so ist zugunsten der Gefangenen das Strafverfahren mit den betragsmäßig höchsten Verfahrenskosten zugrunde zu legen.

§ 29

Pfändung des Hausgelds

(zu § 40 HStVollzG, § 39 HessJStVollzG)

Das Hausgeld der Gefangenen unterliegt nicht der Pfändung. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen des § 121 Abs. 5 StVollzG – Vollstreckungskosten im gerichtlichen Beschwerdeverfahren – und des § 52 Abs. 2 HStVollzG, § 51 Abs. 2 HessJStVollzG – Ersatz von Aufwendungen –, in denen eine Aufrechnung mit dem Hausgeld zugelassen ist.

§ 30

Taschengeld

(zu § 41 HStVollzG, § 40 HessJStVollzG)

1. Taschengeld wird nur für den Monat gewährt, der dem Monat der Genehmigung vorausgeht.

2. Die Prüfung erfolgt jeden Monat auf Antrag neu, da sich die Vermögensverhältnisse jederzeit ändern können. Die Prüfung der Taschengeldanträge wird erst nach Abschluss der Lohnbuchungen für den Abrechnungsmonat durchgeführt.
3. Die Nichtgewährung von Taschengeld wegen verschuldeter Arbeitslosigkeit (§ 28 Abs. 2 HStVollzG, § 27a Abs. 2 HessJStVollzG) beläuft sich entsprechend der Gewährung von Arbeitslosengeld auf einen Zeitraum von bis zu zwölf Wochen.
4. Von den Gefangenen angespartes Taschengeld wird auf die Höhe des Taschengeldanspruchs nicht angerechnet.
5. Zweckgebundene Einzahlungen nach § 44 Abs. 2 HStVollzG und nach § 43 Abs. 2 HessJStVollzG werden bei der Taschengeldberechnung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nicht angerechnet.

§ 31

Überbrückungsgeld

(zu § 42 HStVollzG, § 41 HessJStVollzG, § 48 Abs. 5 HUVollzG)

1. Überbrückungsgeld ist grundsätzlich für alle Gefangenen, mit Ausnahme der erwachsenen Untersuchungsgefangenen, zu bilden.
2. Die Höhe des Überbrückungsgelds beläuft sich auf das Vierfache des monatlichen Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.
3. Bei Vollzugsbeginn wird die anzuspärende Höhe des Überbrückungsgelds festgesetzt. Die Höhe des Überbrückungsgelds ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse im Rahmen der Vollzugsplanung anzupassen.
4. Bis zur Erreichung der festgesetzten Höhe des Überbrückungsgelds ist der Teil der Bezüge, der nicht als Hausgeld zu buchen ist, dem Überbrückungsgeld zuzuführen. Abweichend von der für das Hausgeld vorgesehenen Aufteilung der Bezüge können bei Gefangenen, bei denen abzusehen ist, dass sie das festgesetzte Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung erreichen, niedrigere Sparraten festgelegt werden.
5. Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig sind, wird der Anteil der Einkünfte, der dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist, im Einzelfall festgelegt. Gleiches gilt für Gefangene, die Elterngeld oder eine Rente beziehen.
6. Im Hinblick auf den Pfändungsschutz und die Wahrung des Gläubigerschutzes ist eine vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld nach § 42 Abs. 3 HStVollzG, § 41 Abs. 3 HessJStVollzG restriktiv zu handhaben.
Zwecke, die eine Freigabe rechtfertigen können, sind insbesondere:
 - a) Kauf von Kleidung für die bevorstehende Entlassung, sofern keine ausreichende, der Witterung entsprechende Kleidung vorhanden ist,

- b) Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung,
 - c) Aufwendungen für die Beschaffung von Wohnraum nach der Entlassung,
 - d) Aufwendungen für eine qualifizierte Aus- oder Fortbildung während des Vollzugs, die die Chancen der Wiedereingliederung erhöht,
 - e) Eigenanteil für zahnprothetische Leistungen oder Sehhilfen,
 - f) zur Umsetzung von Sanierungskonzepten der im Vollzug tätigen externen Schuldnerberatung oder des Reso-Fonds,
 - g) Bezahlung einer als Überhaft notierten Ersatzfreiheitsstrafe.
7. Werden Gefangene im Anschluss an die Strafhaft nicht in die Freiheit entlassen, sondern in Untersuchungshaft, andere Haft oder in Sicherungsverwahrung genommen, bleibt das während der Strafhaft gebildete Überbrückungsgeld bestehen.

8. Auf schriftlichen Antrag von Gefangenen hat die Anstalt zu prüfen, ob das Überbrückungsgeld gesondert auf einem Sparkonto angelegt werden kann. Es unterliegt während der Dauer des Vollzugs nicht der Verfügung der Gefangenen.

Dem Antrag soll nur dann stattgegeben werden, wenn als Ersteinlage ein Betrag von mindestens 200 Euro zur Verfügung steht und eine weitere Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Der Antrag der Gefangenen kann nicht zurückgenommen werden, wenn die erste Einzahlung geleistet ist. Es bleibt den Gefangenen unbenommen, nach Entrichtung der Ersteinlage das Überbrückungsgeld nicht mehr auf das Sparkonto überweisen zu lassen.

Für das Sparkonto ist in der Regel die gesetzliche Kündigungsfrist zu vereinbaren. Gebühren, die für Eröffnung, Führung und Auflösung des Sparkontos entstehen, werden vom Sparguthaben abgebucht.

Auf dem Personenkonto (Konto für die Gelder Gefangener) ist die Höhe des Sparguthabens zu vermerken. Überweisungen vom Personenkonto auf das Sparbuch sind besonders zu kennzeichnen. Gleichzeitig ist der Überweisungsbetrag im Bestand des Sparguthabens auf dem Personenkonto nachzutragen. Zinsgutschriften sind ebenfalls im Personenkonto nachzuweisen.

§ 32

Eigengeld

(§ 44 HStVollzG, § 43 HessJStVollzG)

- 1.1. Das Eigengeld unterliegt nach § 83 Nr.1 HStVollzG, § 41 Abs. 4 HessJStVollzG über den dortigen Verweis auf § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG grundsätzlich bis zur Höhe des festgesetzten Überbrückungsgelds nicht der Pfändung, soweit das Überbrückungsgeld noch nicht in voller Höhe angespart ist (Surrogatwirkung). In den Fällen, in denen Sparraten zur Bildung des Überbrückungsgelds festgelegt sind, unterliegt der die Sparrate übersteigende Betrag, der nicht Hausgeld ist, der Pfändung.

- 1.2. Soweit Eigengeld nicht zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist, ist es, sofern keine Forderungen zu bedienen sind, für die Gefangenen frei verfügbar.
2. Auf das Eigengeldkonto werden sämtliche Bezüge der Untersuchungsgefangenen gebucht. Bei Strafgefangenen, die das Überbrückungsgeld voll angespart haben, ist der Überbrückungsgeldanteil als Eigengeld zu buchen.
3. Zweckgebundene Einzahlungen Dritter sind pfändungsgeschützt. Ungenehmigte zweckgebundene Einzahlungen sind an die oder den Überweisenden zurück zu senden. Ist eine Rücksendung nicht möglich oder widersprechen Gefangene einer Rücküberweisung ausdrücklich, verbleibt in den Fällen, in denen gegen den oder die Gefangene vollstreckbare Forderungen vorliegen oder das Eigengeld zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist (Surrogatwirkung), der ungenehmigt übermittelte zweckgebundene Betrag auf dem Eigengeldkonto der Gefangenen. Es bleibt deren Verfügung solange entzogen, bis die Forderungen vollständig bedient sind bzw. das Eigengeld nicht mehr zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist.

§ 33

Sicherheit und Ordnung

(zu § 45 HStVollzG, § 44 HessJStVollzG, § 30 HUVollzG)

1. Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst
- 1.1. In den Anstalten wird jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes als Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst eingesetzt.
- 1.2. Die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst führt mindestens einmal im Quartal Sicherheitsinspektionen durch und fertigt entsprechende Protokolle, die der Anstaltsleitung vorzulegen sind.
- 1.3. Die Sicherheitsinspektionen umfassen folgende Bereiche und Geräte, die einmal im Quartal zu überprüfen sind:
 - a) Außenpforte mit Personen- und Fahrzeugschleuse, Abwicklung der Kontrollen,
 - b) Zentrale, insbesondere Sicherheitseinrichtungen und Funktionsabläufe,
 - c) Wachtürme,
 - d) Umwehrungsmauern, Zäune, Höfe, Außenbereiche,
 - e) Gepäckdurchleuchtungsgeräte, Metallsuchrahmen, Handsonden und stichprobenartig Überwachungsanlagen, Detektionssysteme, Alarmanlagen, Handscheinwerfer und Kommunikationsanlagen,
 - f) Vergitterungen, Blenden, Türen, Schlösser, Schlüssel,
 - g) besonders gesicherte Hafräume,
 - h) Besuchsräume, Warteräume und Besuchsabwicklung,

- i) stichprobenartig Hafträume, deren Ausstattung, Haftraumkontrollen, Freizeiträume, Flure, Bäder, Betriebe und Arbeitsräume,
- j) Vollständigkeit und sichere Verwahrung von gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen,
- k) Bestand und Aufbewahrung von Waffen, Munition und Sicherungsmitteln,
- l) Schießleistung der Bediensteten,
- m) Wirtschaftsräume mit Küche, Lebensmittellager und Speisesaal,
- n) Krankenrevier, Medikamentenaufbewahrung, Aufbewahrung und Entsorgung von Spritzen,
- o) stichprobenartig Beleuchtung, wie Innen-, Außen-, Notbeleuchtung,
- p) Brandschutz, Brandschutzübungen, Brandverhütungsschauen,
- q) Führung des Buchwerkes, aktueller Stand der Verfügungsmappen, insbesondere des Sicherungs- und Alarmplans, der Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse, der Dienstanweisungen, der Feuerlöschordnung,
- r) Aufnahme baulicher Mängel und erforderlicher Reparaturen,
- s) Einhaltung der vertraglich festgelegten Wartungsintervalle der sicherheitstechnischen Anlagen (insbesondere Notstromaggregat, Feuerlöscher, Personennotrufgeräte etc.).

2. Sicherheitskontrollen

- 2.1. Die Bereichsleitung Sicherheit und die Bereichsleitungen führen regelmäßig Sicherheitsinspektionen in den ihnen zugewiesenen Bereichen durch und fertigen entsprechende Protokolle, die mindestens einmal im Quartal der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst vorzulegen sind.
- 2.2. Es sind zu kontrollieren:
 - a) stichprobenartig sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit,
 - b) bei Ein- und Auslass sämtliche anstaltsfremden Personen und Fahrzeuge unter Zuhilfenahme der jeweils vorhandenen im Einzelfall angezeigten technischen Hilfsmittel (das Nähere regelt die Pfortendienstanweisung, § 23 Nr. 5.1 ist zu beachten)
 - c) die Bereiche außerhalb der Umwehrungsmauer,
 - d) täglich die Höfe und Innenbereiche, wobei vor jeder Gefangenenbewegung in den Höfen und Sport im Freien eine Kontrolle zu erfolgen hat,
 - e) die Gefangenen bei allen Vorführungen im Hause, insbesondere vor und nach Besuchen und außerhalb des Hauses bei allen Aus- und Vorführungen,
 - f) die Hafträume, und zwar
 - aa) jeder Haftraum und sämtliche Nebenräume unregelmäßig und unvorhersehbar spätestens nach 14 Tagen,
 - bb) in kürzeren unregelmäßigen Abständen Hafträume von Gefangenen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist,

oder bei denen die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht,

- cc) täglich Haftraumtüren und -gitter auf Sicht,
- g) die arbeitenden Gefangenen beim Arbeitsumschluss durch die jeweiligen Werkbediensteten mit der Handsonde bzw. Metallsuchrahmen und nochmals – zumindest stichprobenweise – vor Betreten des Unterkunftsbereichs,
- h) die Vollzähligkeit und die sichere Verwahrung gefährlicher Werkzeuge vor jedem Umschluss der Gefangenen,
- i) bei Arbeitsschluss alle Arbeitsräume auf Beschädigungen an Türen, Toren, Gittern und Schlössern sowie hinsichtlich möglicher Brandgefahr,
- j) regelmäßig die in den Höfen und außerhalb der Anstalt tätigen Gefangenen mit Außenarbeitsberechtigung.

Vorgegebene Checklisten sind anzuwenden. Die Kontrollen zu f) sind zu dokumentieren.

3. Beaufsichtigung der Gefangenen im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände

- 3.1. Die Beaufsichtigung der Gefangenen soll insbesondere die Möglichkeit der Flucht ausschließen, Übergriffe zwischen Gefangenen unterbinden und verbotene Kontakte der Gefangenen untereinander oder mit anderen Personen verhindern.
- 3.2. Gefangene sind im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände durch eine ausreichende Anzahl Bediensteter zu überwachen. Jede Bedienstete und jeder Bedienstete muss jederzeit wissen, wie viele Gefangene sie oder er zu beaufsichtigen hat.
- 3.3. Bei jedem Wechsel der Aufsichtsführenden sind die Gefangenen ordnungsgemäß zu übergeben und zu übernehmen. Die Zahl der Gefangenen ist jeweils zu dokumentieren.
- 3.4.1. Mit Hilfstätigkeiten in der Anstalt beschäftigte Gefangene, wie Hausarbeiterinnen oder Hausarbeiter sind unmittelbar zu beaufsichtigen oder regelmäßig zu kontrollieren. Je nach Art (z. B. Werkzeugeinsatz) und Ort (Lage, Umfang der vorhandenen Sicherungseinrichtungen) der Hilfstätigkeit ergeben sich unterschiedliche Erfordernisse an die Art der Beaufsichtigung (z. B. ständig und unmittelbar) sowie an die zeitlichen Grenzen, innerhalb derer eine Kontrolle der Gefangenen zu erfolgen hat. Unterbrechungen der unmittelbaren Beaufsichtigung sind so kurz wie möglich zu halten, maximal 20 Minuten. Bei längeren Unterbrechungen sind die Gefangenen unter Verschluss zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 3.4.2. Die Bewegungsfreiheit der mit Hilfstätigkeiten beschäftigten Gefangenen ist auf das unabdingbar Notwendige einzuschränken. Durchgangstüren, Verbindungstüren etc. sind während ihrer Tätigkeit ständig verschlossen zu halten.
- 3.4.3. Hofarbeiterinnen und Hofarbeiter in Außenbereichen, die eine Kontaktaufnahme nach Außen ermöglichen, sind ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen.

- 3.5. Bei Vorführungen innerhalb der Anstalt stehen die Gefangenen, sofern sie sich nicht in einem verschlossenen Raum aufhalten, unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht. Größere Ansammlungen sind zu vermeiden.
- 3.6. In der Anstalt sind alle Türen verschlossen zu halten. Dies gilt nicht für Türen, welche ausschließlich dem Brandschutz dienen und mit durch Rauchmelder gesteuerte, automatische Schließsysteme ausgestattet sind. Auch unbewohnte Hafträume, sowie Spül- und Abstellräume sind verschlossen zu halten. Eine Schlüsselverwahrung für letztere durch Gefangene ist unzulässig.
- 3.7. Jede Station ist außerhalb des Nachtverschlusses in der Regel mit einer oder einem Stationsbediensteten besetzt. Jede Station oder Wohngruppe ist während der Aufschlusszeiten ständig von mindestens einer oder einem Bediensteten zu beaufsichtigen. Alle anderweitigen, vermeidbaren dienstlichen Tätigkeiten sind zurückzustellen. Unmittelbare Kontrollen der Gefangenen sind in unregelmäßigen Zeitabständen sicherzustellen. Befinden sich mehr als 50 Gefangene auf der Station, soll diese in der Regel mit zwei Bediensteten besetzt werden, es sei denn, die Gefangenen befinden sich unter Verschluss.
- 3.8. Es ist unzulässig, Gefangene beim Öffnen oder Verschließen der Haftraumtüren mitwirken zu lassen und ihnen Anstaltsschlüssel zu den Hafträumen zu überlassen. Gefangenen dürfen andere Schlüssel zum Verschließen des eigenen Haftraums überlassen werden. Die Anstalt muss über entsprechende Zweitschlüssel verfügen.
- 3.9. Vor dem Betreten eines Haftraums ist das Türschloss vorzuschließen.
- 3.10. Bei der Essensausgabe ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Station gewahrt bleibt, dass alle Gefangenen ihre Kost erhalten und die Verteilung gleichmäßig erfolgt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Hygiene.
- 3.11. Auf dem Anstaltsgelände des geschlossenen Vollzugs dürfen sich Gefangene nur unter Aufsicht von Bediensteten bewegen. Es muss zumindest eine Übergabe auf Sicht gewährleistet sein.
- 3.12. Auf dem an die Umwehrungsmauer angrenzenden Gelände sind die Gefangenen während des Aufenthalts im Freien von mindestens zwei Bediensteten zu beaufsichtigen. Die Bediensteten dürfen sich hierbei nicht ablenken lassen. Sie haben sich getrennt zu positionieren, so dass sie das gesamte Gelände überblicken können. Für Einzelfreistunden trifft die Anstalt gesonderte Regelungen.

4. **Ordnung der Anstalt**

- 4.1. In allen Bereichen der Anstalt ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten.
- 4.2. Alle Anstaltsbereiche sind übersichtlich zu halten, um insbesondere Gefangenen keine Versteckmöglichkeiten zu bieten, Brandlasten zu vermeiden und Rettungswege freizuhalten. Aus dem Anstaltsbereich sind alle Gegenstände zu entfernen, die nicht benötigt werden. Gegenstände, die als Fluchthilfe dienen könnten, sind unter Verschluss zu halten.

§ 34

Absuchung und Durchsuchung

(zu § 46 HStVollzG, § 45 HessJStVollzG, § 31 HUVollzG)

1. Gefangene im geschlossenen Vollzug sind vor und nach Außenkontakten einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Der Erlass vom 14.12.2010 – 4434-IV/7-2002/3253-S ist zu beachten.
2. Für Haftraumkontrollen ist § 33 Nr. 2 zu beachten.
3. Im offenen Vollzug sind die nach der Zweckbestimmung der Anstalt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 35

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(zu § 47 HStVollzG, § 46 HessJStVollzG, § 32 HUVollzG)

1. Die Anstalt unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens und des Konsums von Suchtmitteln in die bzw. der Anstalt. Der Erlass vom 27.12.2010 – 4434-IV/C1-1999/6976 – ist zu beachten. Bei einer diagnostizierten Alkoholabhängigkeit von Gefangenen und bei Gefangenen, die wegen alkoholbedingten Straftaten verurteilt wurden, sind nach jeder Rückkehr von einer unbegleiteten vollzugsöffnenden Maßnahme Atemalkoholkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.
2. Die Bediensteten sind regelmäßig hinsichtlich der Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Suchtmitteln zu schulen.

§ 36

Entweichungen

(zu § 49 HStVollzG, § 48 HessJStVollzG, § 34 HUVollzG)

1. Entweichen Gefangene, erfolgt eine Nacheile nur dann, wenn eine unmittelbare Wiederergreifung realistisch erwartet werden kann. Anderenfalls, insbesondere wenn Gefangene aus dem Sicht- und Zugriffsbereich der Bediensteten verschwunden sind, ein Wiedereintritt in den Sicht- und Zugriffsbereich nicht wahrscheinlich ist und keine Informationen über den Verbleib der Gefangenen vorliegen, ist die polizeiliche Fahndung über den Notruf 110 sofort einzuleiten. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Das Nähere regelt der Erlass vom 20. Juli 2006 (4434E – IV/C1 – 2006/4125 – IV/C VS-NfD).
2. Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung getroffen worden sind, zeigt die Anstaltsleitung unverzüglich und fernmündlich vorab der Aufsichtsbe-

hörde an. Die Erlasslage mit den jeweils aktuellen Ansprechpartnern und Telefonnummern ist zu beachten (4433/1 – IV/C2 – 1995/9295).

3. Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Ermittlungen müssen sich darauf erstrecken, ob die oder der Entwichene Helfer hatte und ob die Flucht auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Anstaltseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Anstaltsleitung berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

§ 37

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(zu §§ 50, 51 HStVollzG, §§ 49, 50 HessJStVollzG, §§ 35, 36 HUVollzG)

1. Suizidverhütung

- 1.1. Mit dem „Merkblatt zur Suizidverhütung im Justizvollzug“ haben sich alle Bediensteten vertraut zu machen. Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass sich die Bediensteten dieser Verpflichtung bewusst sind und die in dem Merkblatt enthaltenen Hinweise organisatorisch umgesetzt werden.
- 1.2. Die Anstaltsleitung macht das Merkblatt mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 1.3. Bei Stellungnahmen zur Frage der Anordnung oder Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen sind die den Entscheidungsvorschlag tragenden Gründe schriftlich niederzulegen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen

- 2.1. Die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragte Vollzugsabteilungsleitung legt alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall schriftlich fest. Bei Vorliegen abteilungsübergreifender Umstände ist die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst zu beteiligen.
- 2.2. Besondere Gefahren sind in den Gefangenenpersonalakten und in Basis-Web zu kennzeichnen.
- 2.3. Alle mit der Behandlung, Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung besonders gefährlicher Gefangener beauftragten Bediensteten sind über Sicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Vollzugsabteilungsleitungen und die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst gewährleisten die Einhaltung dieser Maßnahmen.
- 2.4. Entsprechendes gilt im Umgang mit besonders gefährdeten Gefangenen.
- 3.1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

- 3.2. Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen.
4. **Fesselung**
- 4.1. Ordnet das Gericht auf dem Vorführungs- und Überstellungsersuchen die Fesselung an, ist die Anordnung für die Vollzugsbehörde bindend. Darüber hinaus kann das Gericht bei Untersuchungsgefangenen eine allgemeine Fesselungsanordnung treffen. Diese verfahrenssichernde Anordnung hat die Anstalt zu beachten und umzusetzen.
- 4.2. Das An- und Ablegen der Fesseln hat stets so rechtzeitig und in der Art zu erfolgen, dass eine Sicherheitsgefährdung nicht eintritt. Sofern nicht eine konkrete Fesselungsart angeordnet ist, ist die am geringsten beeinträchtigende Art der Fesselung zu wählen. Fußfesseln dürfen nur dann angelegt werden, wenn die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet ist und keine längeren Wegstrecken zu Fuß zurückzulegen sind.
- 4.3. Die Art einer Fesselung ist zu ändern, wenn die Umstände es erfordern und die Gefahr eines Missbrauchs der neu gewählten Fesselungsart ausgeschlossen erscheint. Zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Gefangenen nicht behindert sind. Die Bediensteten haben auch dann Fesseln mit sich zu führen, wenn eine Fesselung nicht angeordnet worden ist. Erweist sich unterwegs eine Fesselung als notwendig, haben die Bediensteten sie als vorläufige Maßnahme durchzuführen. Alle von der ursprünglichen Anordnung abweichenden Auffälligkeiten und Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.4. Gefesselte Gefangene werden während des Aufenthalts im Freien von nicht gefesselten Gefangenen getrennt gehalten.
5. Die Frist im Sinne von § 50 Abs. 7 Satz 2 HStVollzG, § 49 Abs. 7 Satz 2 HessJStVollzG und §§ 35 Abs. 7 Satz 2 HUVollzG wird nicht dadurch unterbrochen, dass Gefangene am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnehmen. Der Aufsichtsbehörde ist so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.
6. Sofern die Fixierung von Gefangenen auf der Fixierliege erforderlich wird, sind die „Anwendungsrichtlinien für die Fesselung von Gefangenen an einer Fixierliege“ (4434 E – IV/C1 – 2006/2963 – IV/C) zu beachten.

§ 38

Ersatzansprüche

(zu § 52 HStVollzG, § 51 HessJStVollzG, § 37 HUVollzG)

1. Gefangene haften für Ersatzansprüche neben ihrem sonstigen Vermögen mit ihren Bezügen, soweit diese nicht für das Hausgeld bis zum dreifachen Tagessatz der

Eckvergütung, für den Haftkostenbeitrag oder für das Überbrückungsgeld beansprucht werden, sowie mit ihrem Eigengeld, soweit es der Pfändung unterliegt.

2. Die Bezüge und das Eigengeld Gefangener können in dem in Nr. 1 bezeichneten Umfang auch zur Tilgung von Ersatzansprüchen aus einer früheren Freiheitsentziehung in Anspruch genommen werden.
3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bezüge und des Eigengelds ist, dass
 - a) die zu ersetzenden Schäden und Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug verursacht worden sind und,
 - b) die Ersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt, rechtskräftig durch Bescheid oder durch ein Gericht festgestellt sind oder die Aufrechnung erklärt ist.
4. Bei der Bewertung von Sachschäden ist der jeweilige Zeitwert zugrunde zu legen. Bei sonstigen Schäden und im Falle einer Reparatur sind die tatsächlichen Kosten zu berechnen.
5. Aus behandlerischen oder erzieherischen Gründen kann die Forderung niedergeschlagen werden.
6. Werden Gefangene in eine andere hessische Anstalt verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt eine Verlegung in eine Anstalt eines anderen Bundeslandes, ist diese Anstalt um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

§ 39

Unmittelbarer Zwang

(zu §§ 53 bis 54 HStVollzG, §§ 52 bis 53 Hess.JStVollzG, §§ 38 bis 39 HUVollzG)

- 1.1. Werden mehrere Vollzugsbedienstete gemeinsam tätig, ist nur die Einsatzleitung befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist eine Leitung nicht bestimmt oder fällt sie aus, treten anwesende Bedienstete in der Rangfolge der folgenden Kriterien an ihre Stelle:
 - a) Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan,
 - b) höchster Dienstrang,
 - c) höchstes Dienstalter,
 - d) höchstes Lebensalter.Ist dies in dringender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder oder jede der hiernach in Betracht kommenden Vollzugsbediensteten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.
- 1.2. Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.

- 1.3. Wer sich nicht am Ort des Geschehens befindet, darf eine Anordnung über unmittelbaren Zwang nur treffen, wenn er sich ein genaues Bild von den am Ort des Geschehens herrschenden Verhältnissen verschafft hat, so dass ein Irrtum über die Voraussetzungen nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der oder die Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, entscheidet der oder die örtlich leitende Bedienstete über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.
- 1.4. Der Gebrauch von Waffen darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.
- 1.5. Wer in Ausübung des Dienstes eine Schusswaffe zu tragen berechtigt ist, muss mindestens zweimal pro Kalenderjahr am Übungsschießen teilnehmen. Dabei ist die Erfüllung der in PDV 211 vorgeschriebenen Bedingungen anzustreben. Bedienstete mit unbefriedigendem Schießergebnis sind verstärkt zum Übungsschießen heranzuziehen.
- 2.1. Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach Nr. 2.2. und Nr. 2.3. vor.
- 2.2. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwangs oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwangs oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.
- 2.3. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Anstaltsleitung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen.

§ 40

Disziplinarmaßnahmen

(zu § 55 HStVollzG, § 55 HessJStVollzG, § 40 HUVollzG)

- 1.1. Beim Verdacht einer Straftat Gefangener findet der Leitfaden zum Verhalten bei besonderen Vorkommnissen mit gegebenenfalls strafrechtlich relevantem Hintergrund in Justizvollzugsanstalten Anwendung (Erlass vom 1.11.2011, Az. 4434 - IV/C1 - 2010/183 - IV/C). Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen richten sich nach § 49 Nr. 3.
- 1.2. Die Anstaltsleitung macht den Leitfaden mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Solange ein gegen eine Disziplinarmaßnahme gerichteter Aussetzungsantrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG anhängig ist, ist der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen, bis das Gericht entschieden hat.

3. Erzieherische Maßnahmen bei jungen Gefangenen oder jungen Untersuchungsgefangenen dürfen sich unter der Voraussetzung, dass sie in eine erzieherische Gesamtintervention eingebunden sind, in ihrer Art an Disziplinarmaßnahmen anlehnen.

§ 41

Verfahren

(zu § 56 HStVollzG, § 56 HessJStVollzG, § 41 HUVollzG)

1. Die Anstaltsleitung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der Anhörung der Gefangenen andere Bedienstete beauftragen, sofern diese nicht Beteiligte des aufzuklärenden Sachverhalts sind.
2. Mehrere Verfehlungen eines Gefangenen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
3. Wird der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt, kann die Bewährungszeit vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.

Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut einen Pflichtverstoß im Sinne von § 55 Abs. 1 HStVollzG, § 55 HessJStVollzG, § 40 Abs. 1 HUVollzG begehen.

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

4. Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 56 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HStVollzG, § 56 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HessJStVollzG, § 41 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HUVollzG ist aktenkundig zu machen.

§ 42

Beschwerde

(zu § 57 HStVollzG, § 57 HessJStVollzG, § 42 HUVollzG)

1. Gefangene können sich jederzeit schriftlich an die Anstaltsleitung wenden.
2. Schriftlichen Entscheidungen (Bescheiden) der Anstalt ist folgende Belehrung über Rechtsbehelfe beizufügen:

2.1. Erwachsenenstrafvollzug

1. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. §§ 109 ff. StVollzG).

Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Anstalt, in der sich der Antragsteller befindet, liegt (§ 299 StPO).

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. § 121 StVollzG). Gefangene können beim Prozessgericht (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. § 120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HStVollzG) bleibt unberührt.

2.2. Untersuchungshaftvollzug

2.2.1. Vor Erhebung der öffentlichen Klage:

1. Gegen diesen Bescheid kann vor Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat (§ 126 Abs. 1 Satz 1 StPO) (Anschrift), schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 119a Abs. 1 S. 1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO).

Sofern das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, seine Zuständigkeit in der Haftsache an ein anderes Gericht übertragen hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 119a Abs. 1 S.1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO) schriftlich bei dem Gericht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen, auf das die Zuständigkeit übertragen wurde.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch eine Entscheidung oder Maßnahme in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 42 Abs. 3 HUVollzG) bleibt unberührt.

2.2.2. Nach Erhebung der öffentlichen Klage:

1. Gegen diesen Bescheid kann nach Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Gericht, das mit der Sache befasst ist (§ 126 Abs. 2 S. 1 StPO) (Anschrift), schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 119 a Abs. 1 S. 1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO).

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch eine Entscheidung oder Maßnahme in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 42 Abs. 3 HUVollzG) bleibt unberührt.

2.3. Jugendstrafvollzug

1. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Jugendkammer des Landgerichtes (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 92 Abs. 1 JGG i.V.m. §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 StVollzG).

Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Anstalt, in der sich der Antragssteller befindet, liegt (§ 299 StPO).

er Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HessJStVollzG) bleibt unberührt.

- 2.4. Bei den schriftlichen Entscheidungen sollen die im bürgerlichen Verkehr üblichen Höflichkeitsformen verwendet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ihre Anwendung nach Art und Inhalt des veranlassenden Schreibens – z.B. wegen grober Beschimpfungen oder Beleidigungen – nicht angebracht erscheint.

3. Anhörungen

- 3.1. Gefangene erhalten die Möglichkeit, sich in eine Anhörungsliste einzutragen, um zu gegebener Zeit durch die Aufsichtsbehörde angehört zu werden.
- 3.2. Die Anstalt berichtet der Aufsichtsbehörde – unter Nennung des Datums der Eintragung – über die Namen der Gefangenen, die sich in die Anhörungsliste eingetragen haben, sobald
 - a) fünf Gefangene in der Anhörungsliste eingetragen sind oder
 - b) eine Eintragung in der Liste – unabhängig von der Anzahl der vorgemerkten Gefangenen – länger als drei Monate zurück liegt.
- 3.3. Bediensteten der Aufsichtsbehörde ist bei Anstaltsbesuchen unaufgefordert die Anhörungsliste vorzulegen.

4. Gerichtliches Verfahren

4.1. Vorlageverpflichtung

Die Anstalt legt Entscheidungen von Gerichten, in denen von ihr getroffene Maßnahmen oder Entscheidungen zumindest teilweise aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Im Rahmen des Begleitberichts ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Anstalt beabsichtigt, Rechtsmittel einzulegen.

- 4.2. Beabsichtigt die Anstalt, Rechtsbeschwerde einzulegen, ist der Aufsichtsbehörde vorab unverzüglich ein Abdruck des eingehend begründeten Rechtsbeschwerde-

schriftsatzes zusammen mit einer Ablichtung des angefochtenen Beschlusses vorzulegen und das Datum der förmlichen Zustellung des Beschlusses anzugeben.

- 4.3. Da die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, ist gegebenenfalls unverzüglich und vorab per Telefax beim OLG Frankfurt am Main die Aussetzung des angefochtenen Beschlusses durch eine einstweilige Anordnung zu beantragen.

§ 43

Sicherungsverwahrung (zu §§ 66 bis 68 HStVollzG)

1. Dem Abstandsgebot zur Strafhaft und den spezifischen Behandlungsbedürfnissen von Sicherungsverwahrten ist bei der Unterbringung, bei der Vollzugsgestaltung und im Rahmen der Betreuung in besonderer Weise Rechnung zu tragen.
2. Für Sicherungsverwahrte sollen insbesondere folgende abweichende Regelungen getroffen werden:
 - 2.1. Sicherungsverwahrte sollen in Wohngruppen untergebracht werden. Außerhalb der Nachtruhe soll ihnen dort in großzügigem Umfang Aufschluss gewährt werden.
 - 2.2. Die ihnen überlassenen Räume sollen die Möglichkeit zu einer individuellen Lebensgestaltung bieten. Es sind Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung der Räume mit eigenen Ausstattungsgegenständen vorzusehen. Die Anstalt gibt Rahmenbedingungen für die Größe, Beschaffenheit und Sicherheitsanforderungen vor.
 - 2.3. Den Sicherungsverwahrten soll der Besitz persönlicher Gegenstände in ihren Räumen nach großzügigen Maßstäben ermöglicht werden. Ein erhöhter Kontrollaufwand ist in Kauf zu nehmen.
 - 2.4. Für Sicherungsverwahrte sind sozial-integrative Beschäftigungs-, Behandlungs- und Arbeitsangebote vorzuhalten. Zur Teilnahme an diesen Maßnahmen sind sie zu motivieren. Diese haben neben der Schaffung der Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft auch die Erhaltung der Lebenstüchtigkeit zum Ziel.
 - 2.5. Sicherungsverwahrten sollen Außenkontakte durch Besuche und Telefonate umfangreich ermöglicht werden. Über die Mindestbesuchsdauer hinaus sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten großzügige Besuchsregelungen getroffen werden. Wohnlich ausgestaltete Besuchsräume sollen dafür vorgehalten werden. Sicherungsverwahrte dürfen drei Mal jährlich zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstage oder hohe Feiertage) sowie einmal im Quartal ein Paket – auch mit Nahrungs- und Genussmitteln – erhalten. Den in der gesonderten Abteilung für Sicherungsverwahrte Untergebrachten kann gestattet werden, in zumutbarem Umfang darüber hinaus weitere Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen. § 26 ist im Übrigen zu beachten.
Sicherungsverwahrten soll die Möglichkeit zum Einkauf umfangreich eingeräumt werden.

- 2.6. Sicherungsverwahrte, die für weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sind, sollen zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Lebenstüchtigkeit mehrfach jährlich ausgeführt werden, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Erfolg der Ausführung nicht in Frage stellen.
- 2.7. Den Sicherungsverwahrten wird grundsätzlich erlaubt, eigene Kleidung zu tragen sowie eigene Wäsche zu benutzen. Sollte das Tragen von Anstaltskleidung erforderlich sein, ist diese den Sicherungsverwahrten persönlich zuzuordnen.
3. Die Anstalt erstellt eine Konzeption für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 44

Kriminologischer Dienst

(zu § 69 HStVollzG, § 66 HessJStVollzG)

1. Bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – ist ein kriminologischer Dienst für den hessischen Justizvollzug eingerichtet. Er bildet dort eine eigene Abteilung und ist aufgrund seiner übergreifenden vollzugsinhaltlichen Aufgaben mit Forschungscharakter gleichzeitig Stabstelle der Fachabteilung Justizvollzug des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa.
2. Leitung, Organisation und Geschäftsbereich des kriminologischen Dienstes sind durch Erlass geregelt.
3. Sämtliche wissenschaftlichen Untersuchungen, die in den Anstalten sowohl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern als auch von externen Personen oder Institutionen durchgeführt werden, bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 45

Einweisungsabteilung

(zu § 71 HStVollzG)

1. **Einweisungsabteilung**
- 1.1. Bei der JVA Weiterstadt ist eine zentrale Einweisungsabteilung eingerichtet. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan.
- 1.2. Nach einer Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug erfolgt die Einweisung in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs durch die abgebende Jugendanstalt nach Maßgabe der Einweisungsrichtlinien.

- 1.3. Die Aufnahme in der Einweisungsabteilung aus einer anderen Anstalt erfolgt erst dann, wenn die nach den §§ 29 bis 31 Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen.

2. **Einweisungskommission**

- 2.1. Der Einweisungskommission bei der zentralen Einweisungsabteilung gehören an:
 - a) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
 - b) mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe,
 - c) mindestens drei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
 - d) eine Fachberaterin oder ein Fachberater für berufliche Bildung.
- 2.2. Den Vorsitz der Einweisungskommission führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes. Die übrigen Mitglieder der Einweisungskommission fungieren als Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Sie holen Stellungnahmen der zuständigen Bereichsleitungen ein. Anstaltsbedienstete, die nicht Mitglieder der Einweisungskommission sind, können Anregungen für die Einweisung und für die Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung geben.

3. **Verfahren**

- 3.1. Die Einweisungsentscheidung wird nach Anhörung der Gefangenen von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden getroffen. In besonderen Fällen finden Anhörungen der Gefangenen sowie die Beratung der zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen in einer Konferenz der Einweisungskommission statt.
- 3.2. Die Einweisungsentscheidung wird den Gefangenen mit Begründung gegen Nachweis ausgehändigt. Entspricht die Entscheidung ihrem Antrag auf Einweisung in eine bestimmte Anstalt und in eine bestimmte Vollzugsform, kann von einer Begründung abgesehen werden.
- 3.3. Einweisungsentscheidungen, die eine Empfehlung zur Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt enthalten, werden der Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II nachrichtlich übermittelt.
- 3.4. **Einweisungsverfahren nach Aktenlage**
- 3.5. Das Einweisungsverfahren erfolgt im Einvernehmen zwischen der abgebenden Anstalt und der Einweisungskommission mit Zustimmung der Gefangenen nach Aktenlage, wenn
 - a) Gefangene aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht verlegt werden können,
 - b) Gefangene bereits in Behandlungsmaßnahmen eingebunden sind und eine Verlegung in die Einweisungsabteilung aus diesem Grund nicht angezeigt ist,

- c) Gefangene zum Zeitpunkt der Vollständigkeit ihrer Vollstreckungsunterlagen bereits mehr als drei Monate als Strafgefangene in einer anderen hessischen Anstalt untergebracht sind,
- d) die Zuständigkeit der Einweisungsabteilung erst durch Anschlussvollstreckungen begründet wird, sofern die abgebende Anstalt das nach einer Konferenz befürwortet, bereits eine Behandlungsuntersuchung oder Vollzugsplanung für die Gefangenen vorliegt und nicht aus Sicherheitsgründen eine unverzügliche Verlegung des Gefangenen in die Einweisungsabteilung erforderlich ist.

3.6. **Absehen vom Einweisungsverfahren**

Bei Gefangenen, bei denen innerhalb der nächsten neun Monate ab Beginn des Einweisungsverfahrens eine Maßnahme nach § 35 BtMG konkret infrage kommt oder bereits beschlossen ist, ist mit Einverständnis der Gefangenen von der Durchführung des Einweisungsverfahrens abzusehen.

Bei Gefangenen, bei denen die Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB sowie ein Vorwegvollzug von weniger als 24 Monaten angeordnet wurde, entfällt das Einweisungsverfahren. Die von dieser Regelung betroffenen Gefangenen sind bis zur Unterbringung in der Maßregel in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I unterzubringen.

4. **Einweisungsentscheidung**

- 4.1. Die Einweisungsabteilung weist die Gefangenen in diejenige Einrichtung des geschlossenen oder des offenen Vollzugs ein, in der am besten der Persönlichkeit der Gefangenen Rechnung getragen und ihren Behandlungsbedürfnissen unter Berücksichtigung der Sicherheit entsprochen werden kann.
 - 4.2.1. Sie bezieht das Persönlichkeitsbild, die Lebensumstände, die Feststellungen im Strafurteil, sonstige Erkenntnisquellen und die Vollzugsdauer ein und stellt fest, ob
 - a) die Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug unterzubringen sind,
 - b) bei im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen ihrer Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist (Sicherheitsstufe I).
 - 4.2.2. Bei der Entscheidung nach Nr. 4.2.1. berücksichtigt sie insbesondere, ob
 - a) die Gefangenen in der Lage und bereit sind, an ihrer Eingliederung mitzuarbeiten,
 - b) die Gefangenen an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen sollen oder ob andere Maßnahmen angezeigt sind, die dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern,
 - c) und gegebenenfalls welche sonstigen Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind.
- 4.3. Bei Gefangenen, die sich zum Strafantritt gestellt haben, ist die Eignungsprüfung für den offenen Vollzug unverzüglich vorzunehmen.
- 4.4. Die Einweisungsabteilung fasst das Ergebnis ihrer Prüfungen in einer Einweisungsentscheidung zusammen. Darüber hinaus gibt sie Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung für die aufnehmende Anstalt.

5. **Einweisung in Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs**

- 5.1. In Anstalten der Sicherheitsstufe I sind Gefangene unterzubringen,
- a) bei denen bei Abschluss des Einweisungsverfahrens eine Restvollzugsdauer von über 60 Monaten notiert ist,
 - b) gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) gegen die zur Zeit der Einweisungsentscheidung Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft oder bei denen eine Unterbringung angeordnet ist,
 - d) die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwichen waren, dies versucht haben oder an einer Gefangenenmeuterei beteiligt waren,
 - e) gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen (siehe § 9 Nr. 1.3) zu vollziehen ist,
 - f) gegen die eine Strafe wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB zu vollziehen ist,
 - g) gegen die eine Strafe wegen Handeltreibens mit oder Einfuhr von Betäubungsmitteln zu vollziehen ist,
 - h) die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in den Vollzug eingebracht haben,
 - i) die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
 - j) bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, jedoch wegen besonderer Umstände ein erhöhter Fluchtanreiz nicht ausgeschlossen werden kann.
- 5.2. In Anstalten der Sicherheitsstufe II sind Gefangene unterzubringen, die nicht unter Nr. 5.1. fallen.
- 5.3. Über Ausnahmen von Nr. 5.1. sowie Nr. 5.2 entscheidet die Einweisungsabteilung, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen. Diese Umstände sind besonders sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen.

6. **Einweisung in Einrichtungen des offenen Vollzugs**

Bei Einweisung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Anstalt zu benennen, in die die Gefangenen zu verlegen sind, wenn sie sich im Laufe des Vollzugs als für den offenen Vollzug ungeeignet erweisen.

7. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens sind die Gefangenen unverzüglich in die für die weitere Vollstreckung zuständige Anstalt zu verlegen.

§ 46

Organisation der Anstalten

(zu § 72 HStVollzG)

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für Anstalten, in denen Jugendstrafe oder Untersuchungshaft nach dem HessJStVollzG oder dem HUVollzG vollzogen wird.
 - 1.1. Die geschlossenen Anstalten – einschließlich Zweiganstalten – sind in zwei Sicherheitsstufen eingeteilt:
 - 1.1.1. **Sicherheitsstufe I:**
 - Justizvollzugsanstalt Butzbach
 - Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I
 - Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III
 - Justizvollzugsanstalt Kassel I
 - Justizvollzugsanstalt Kassel II
 - Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt
 - Justizvollzugsanstalt Weiterstadt
 - 1.1.2. **Sicherheitsstufe II:**
 - Justizvollzugsanstalt Darmstadt
 - Justizvollzugsanstalt Dieburg
 - Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV
 - Justizvollzugsanstalt Fulda
 - Justizvollzugsanstalt Gießen
 - Justizvollzugsanstalt Hünfeld
 - Justizvollzugsanstalt Kassel I, Zweiganstalt Kaufungen
 - Justizvollzugsanstalt Limburg
 - Justizvollzugsanstalt Rockenberg
 - Justizvollzugsanstalt Wiesbaden
 - 1.2. Hinzu kommen die Einrichtungen des offenen Vollzugs (Zweiganstalt Baunatal und Abteilungen des offenen Vollzugs) und die Zweiganstalten für Jugendarrestvollzug in Friedberg und Gelnhausen.
 - 1.3. Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten folgende Grundsätze:
 - a) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen.
 - b) Die Außentüren der Unterakunftsgebäude können zeitweise unverschlossen bleiben.
 - c) Die Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben.
 - d) In Abteilungen des offenen Vollzugs, die räumlich von Abteilungen des geschlossenen Vollzugs getrennt sind, kann den Gefangenen der Gebrauch von Mobiltelefonen gestattet werden.

- c) Hinsichtlich der Beaufsichtigung von Gefangenen innerhalb und außerhalb der offenen Einrichtung gelten Sonderregelungen.

2. Hafträume und Belegungsfähigkeit

- 2.1. Neu zu errichtende Hafträume, die zum Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, sollen mindestens folgende Bodenflächen ohne Einbeziehung der Nasszelle aufweisen:

- a) bei Einzelhafträumen 8 m²,
- b) bei Gemeinschaftshafträumen für die Unterbringung von 2 Gefangenen 14 m²,
- c) bei Gemeinschaftshafträumen für die Unterbringung von 3 Gefangenen 21 m².

Bei neu zu errichtenden Anstalten oder Unterkunftsgebäuden sind in ausreichender Zahl Hafträume vorzusehen, die sich für die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen eignen.

- 2.2.1. Bei der Feststellung der Belegungsfähigkeit bleiben folgende Hafträume unberücksichtigt:

- a) Hafträume für Zu- und Abgang, soweit diese eine angemessene Unterbringung über einen längeren Zeitraum nicht zulassen,
- b) Hafträume für den Arrestvollzug,
- c) besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände,
- d) Hafträume im Vollzugskrankenhaus und in Krankenabteilungen,
- e) Hafträume im Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III,
- f) Hafträume der Abteilung für psychisch auffällige Gefangene der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

- 2.2.2. Änderungen der festgesetzten Belegungsfähigkeit sind unverzüglich zu berichten, wenn die Änderung dauerhaft ist oder eine bestimmungsgemäße Nutzung der betroffenen Hafträume nicht innerhalb eines Monats wieder hergestellt werden kann. In dem Bericht sind die Gründe, die zu einer Änderung der Belegungsfähigkeit führen, darzulegen und eine Neufestsetzung der Belegungsfähigkeit zu beantragen. Die in Nr. 2.2.1. Buchst. d) und e) genannten Hafträume, die bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben, sind in dem Bericht gesondert aufzuführen.

3. Höfe und Freiflächen innerhalb der Umweh rung

- 3.1.1. Höfe und Freiflächen sind gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen durch Gefangene und andere Personen zu sichern. Kanäle und Schächte sind zu sichern. § 33 Nr. 4.2 ist zu beachten.

- 3.1.2. Höfe und Freiflächen sind übersichtlich zu gestalten. Es sind Einrichtungen zu vermeiden und Gegenstände zu beseitigen, die eine Flucht ermöglichen oder erleichtern oder auf sonstige Weise die Sicherheit beeinträchtigen. Dienst- und Nutzfahrzeuge sind an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

- 3.2. Der sichere Zustand der Umwehrung ist zu gewährleisten. Beschädigungen, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Umwehrung ist gegen Übersteigen zu sichern. Der Bereich vor der Umwehrung ist übersichtlich zu gestalten.

4. **Außenpforte und Zentrale**

- 4.1.1. Türen und Tore im Pfortenbereich sind mit einer gegenseitigen Verriegelung auszustatten, sodass stets eine Schleusenfunktion gewahrt ist. Alle Türen im Pfortenbereich sind geschlossen zu halten.
- 4.1.2. Der Pfortendienstraum ist ständig mit mindestens einer oder einem Bediensteten zu besetzen.
- 4.1.3. Zur Durchführung von Fahrzeug- und Personenkontrollen ist mindestens eine zweite Bedienstete oder ein zweiter Bediensteter einzusetzen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter bleibt immer im Pfortenraum zurück. Außenpforten sind mit dem notwendigen Sicherheitsgerät auszustatten. Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden in der Fahrzeugschleuse kontrolliert. Der ein- und ausgehende Personen- und Fahrzeugverkehr ist schriftlich zu dokumentieren.
- 4.1.4. Anstaltseigene Schusswaffen, die für die Transportbegleitung vorgehalten werden, sind in den Waffentresoren der Pforten sicher aufzubewahren. Schusswaffen anstaltsfremder Personen sind in bereitstehenden geeigneten Schließfächern zu deponieren.
- 4.2. Die Zentrale ist ständig mit mindestens einem oder einer besonders geeigneten Bediensteten zu besetzen.
- 4.3. Pforten- und Zentralediensträume dürfen nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können. Die Türen zu diesen Räumen sind verschlossen zu halten.

5. **Anstaltsschlüssel**

- 5.1. Die Bediensteten sind für die ihnen überlassenen Anstaltsschlüssel verantwortlich. Als Anstaltsschlüssel gelten auch Transponder und Chipkarten elektronischer Schließsysteme. Die Schlüssel sind verdeckt am Körper zu tragen und vor Verlassen der Anstalt in Schlüsselfächern zu deponieren. Bei Schichtwechsel sind die in den Schlüsselfächern deponierten Anstaltsschlüssel auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen. Dies kann auch mittels einer elektronischen Beleganzeige erfolgen.
- 5.2. In jeder Anstalt werden ein Schlüsselverzeichnis und ein Schlüsselnachweis für alle in der Anstalt verwendeten Schlüssel geführt. Für die Durchgangs- und Haftraumschlösser sind unterschiedliche Schließgruppen zu verwenden.
- 5.3. Bei mechanischen Schließsystemen soll die Schließgruppe im Abstand von sechs Monaten gewechselt werden. Sie muss mindestens einmal im Jahr umgestellt werden. Sofern ein Schlüssel abhandenkommt oder in den Besitz von Gefangenen gerät, ist die Schließgruppe sofort umzustellen. Bei elektronischen Schließsystemen

ist bei einem Verlust eines Anstaltsschlüssels in der Anlagensteuerung unverzüglich die Berechtigung zu entziehen. Dem oder der Bediensteten wird ein neuer elektronischer Schlüssel ausgehändigt. Bereits programmierte Ersatzschlüssel sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

- 5.4. Die Außentüren des Pfortenbereichs und alle aus dem gesicherten Anstaltsbereich nach außen führenden Türen, der Pfortendienstraum sowie die Zentrale sind mit einem besonderen Schließsystem auszustatten.
- 5.5. Diensträume, insbesondere Aufsichtskabinen, sind bei Abwesenheit der Bediensteten zu verschließen.
- 5.6. Alle nicht ausgegebenen Anstaltsschlüssel sind sicher zu verwahren.
- 5.7. Der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle ist stets ein aktueller Schlüsselsatz der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Pfortenbereich ein aktueller Schlüsselsatz vorzuhalten und im Bedarfsfall dem Einsatzleiter auszuhändigen.

6. Transporte

- 6.1. Für alle Transporte von Gefangenen gelten die Gefangenentransportvorschrift (GTV), die ergänzenden Bestimmungen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) und die auf die jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Anstalt abgestimmte Transportdienstanweisung. Für die Durchführung des Gefangenensammeltransports gilt neben der GTV und der EBGTV die Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde.
- 6.2.1. Die Gefangenen sind bei Transporten ständig und unmittelbar zu überwachen. Bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist die Polizei durch die Anstalt um Amtshilfe bei der Bewachung zu bitten.
- 6.2.2. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind unbeschadet schriftlicher Unterrichtspflichten vor Transportbeginn sowohl den Transportbediensteten als auch der aufnehmenden Stelle mitzuteilen.
- 6.2.3. Die Gefangenen sind vor Antritt des Transports auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Werden Gefangene im Rahmen des Transports an andere Dienststellen übergeben, sind sie nach Rückführung ebenfalls auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. § 35 Nr. 1 ist zu beachten.
- 6.2.4. Das Gefangenentransportfahrzeug darf während des Transports nur zum bestimmungsgemäßen Ein- und Ausstieg von Gefangenen geöffnet werden. In Ausnahmefällen, bei schwerem Unfall oder Brandgefahr, ist, sofern die Umstände dies zulassen, die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- 6.2.5. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Gefährlichkeit der Gefangenen. Das Mitführen von Schusswaffen dient sowohl der Gefahrenabwehr bei einem Angriff von außen als auch der Fluchtverhinderung.

- 6.2.6. Schusswaffen dürfen nur mitgeführt werden, wenn mindestens zwei Bedienstete die Maßnahme durchführen.
- 6.2.7. Schusswaffen sind erst bei Ausfahrt aus der Anstalt im Pfortenbereich entgegenzunehmen, wenn die zu transportierenden Gefangenen im Gefangenentransportfahrzeug sicher untergebracht sind. Bei Einfahrt in die Anstalt sind die Schusswaffen wieder abzugeben, bevor das Fahrzeug zum Be- und Entladevorgang geöffnet wird.
- 6.2.8. Die Transportdienstanweisung ist den für Transportaufgaben in Betracht kommenden Bediensteten zusammen mit den Kraftfahrzeugbestimmungen und den Vorschriften für den Gefangenentransport mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.
Die Gefangenentransportfahrzeuge sind mit Merkblättern oder Einsatzkarten für außergewöhnliche Situationen auszustatten.
- 6.2.9. Die Regelungen Nr. 6.2.5. und 6.2.7. gelten nicht für den Gefangenenansammltransport.

7. **Nachtdienst**

- 7.1. Als Wachhabende sind geeignete Bedienstete einzusetzen. Sie informieren den Inspektionsdienst über bedeutsame Ereignisse.
- 7.2. Die Bediensteten mit Ausnahme des Wachhabenden wechseln innerhalb von festgelegten Zeiträumen die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche in möglichst unregelmäßigem Rhythmus. Die oder der Wachhabende hält regelmäßig Kontakt zu den einzelnen Dienstposten zur Feststellung von Besonderheiten. Das Nähere regelt die Nachtdienstanweisung.
- 7.3.1. Während des Nachtverschlusses sind die Haftraumtüren verschlossen und verriegelt. In dieser Zeit dürfen Haftraumtüren in der Regel nur geöffnet werden, wenn mindestens zwei Bedienstete bzw. mindestens soviel Bedienstete zur Stelle sind, wie sich Gefangene in dem Haftraum befinden; gegebenenfalls ist die Polizei um Amtshilfe zu bitten. Dem vollständigen Öffnen der Haftraumtür ist – wenn ausreichend – ein Kontakt mit dem Gefangenen durch die Sichtklappe oder die mit der Sicherungskette gesicherte, geöffnete Haftraumtür vorzuziehen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter öffnet die Haftraumtür, die oder der Zweite übernimmt die Sicherung, um notfalls Alarm geben oder Hilfe herbeirufen zu können.
- 7.3.2. Von Nr. 7.3.1. darf nur dann abgewichen werden, wenn nach den wahrnehmbaren Anzeichen eine akute Erkrankung, eine Selbstverletzung oder ein sonstiger Notfall sofortige Hilfeleistung erfordert, Bedienstete sofort Hilfe leisten können und dies für sie erkennbar ohne eigene Gefährdung möglich ist. Entschließen sich Bedienstete zur sofortigen Hilfeleistung, haben sie vor dem Öffnen der Haftraumtür über Funk oder Fernsprecher Nachricht zu geben und die zur eigenen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sehen Bedienstete von einem Öffnen der Haftraumtür ab, weil es an einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen fehlt, haben sie unter Beachtung etwaiger besonderer Anordnungen unverzüglich Hilfe und Verstärkung

herbeizurufen und bis zu deren Eintreffen die nach der Sachlage möglichen und geeigneten Vorbereitungen für die Hilfeleistung zu treffen.

8. **Anstaltsinterne Regelungen**

8.1. Jede Anstalt verfügt über

- a) einen Sicherungs-, Alarm- und Evakuierungsplan,
- b) Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse in der Zentrale und der Außenpforte,
- c) eine Einsatzakte zur Vorbeugung von sowie zum Verhalten bei Geiselnahmen,
- d) eine Brandschutzordnung,
- e) eine Transportdienstanweisung,
- f) eine Stationsdienstanweisung,
- g) eine Nachtdienstanweisung,
- h) eine Inspektionsdienstanweisung,
- i) eine Pfortendienstanweisung,
- j) eine Zentraledienstanweisung und
- k) eine Turmdienstanweisung (soweit Türme vorhanden).

8.2. Die Dienstanweisungen sind regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Änderungen an der Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde sind zeitnah zu berichten.

8.3. Jeder und jedem Bediensteten müssen die für ihre oder seine Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Hausverfügungen bekannt und zugänglich sein. Alle Verfügungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und die Einsatzakten für Geiselnahmen sind jeder und jedem Bediensteten mindestens einmal jährlich gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu bringen.

9. Im geschlossenen Justizvollzug ist für die dort Tätigen das Tragen der Personennotrufgeräte verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 47

Arbeitsbetriebe, Arbeitstherapie, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung

(zu § 73 HStVollzG, § 69 HessJStVollzG, § 64 HUVollzG)

1. Werden Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung oder Einrichtungen zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet oder geschlossen, bedarf dies der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

2. Die Tätigkeit der Gefangenen in einer arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt dient nicht vorrangig wirtschaftlichen Zwecken oder Erwerbszwecken. Vielmehr liegt die wesentliche Zielsetzung darin, Gefangene, deren Leistungsfähigkeit in physischer oder psychischer Hinsicht so reduziert ist, dass sie den allgemeinen Anforderungen nicht genügen können, an einen strukturierten Tagesablauf zu gewöhnen, sie zu einer Arbeitsfähigkeit hinzuführen und ihnen Fähigkeiten für die Erlangung einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit zu vermitteln.

Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt sollen in erster Linie verwendet werden für

- a) Verkaufsangebote auf Basaren,
- b) Ausschmückungen von Räumen der Anstalten, in vertretbarem Umfang auch von Hafträumen der herstellenden Gefangenen, soweit Vollzugsbelange nicht entgegenstehen,
- c) Schenkungen an soziale Einrichtungen.

Aus pädagogischen Gründen dürfen Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt im Einzelfall auch den herstellenden Gefangenen überlassen werden. Die Überlassung kann auch unentgeltlich oder gegen Erstattung des Materialwerts erfolgen.

3. Die Vorschriften zum Arbeits- und Unfallschutz sowie die übrigen Bestimmungen für Arbeitsbetriebe und insbesondere die Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz gelten auch für arbeitstherapeutische Einrichtungen.

§ 48

Gefangene mit Kindern

(zu § 74 HStVollzG, § 70 HessJStVollzG, § 65 HUVollzG)

1. Gefangene mit Kindern werden in den Anstalten in besonderen Vollzugsabteilungen untergebracht. Vor der Aufnahme eines Kindes ist das zuständige Jugendamt zu hören. Die räumliche, personelle und inhaltliche Ausgestaltung der Vollzugsabteilungen hat sich soweit wie möglich am Kindeswohl zu orientieren. Von den zuständigen Vollzugsanstalten sind für diese Einrichtungen gesonderte Konzeptionen zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2. **Allgemeines**

- 2.1. Die Einrichtung nach § 74 HStVollzG, § 65 HUVollzG und § 70 HessJStVollzG ist unter der Bezeichnung „Mutter-Kind-Heim“ der JVA Frankfurt am Main III angegliedert. Sie ist in die Bereiche offener und geschlossener Vollzug unterteilt. Die Einrichtung unterliegt auch der Aufsicht des Hessischen Sozialministeriums – Landesjugendamt – und wird durch das örtliche Jugendamt nach § 16 AG-KJHG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

- 2.2. Sie dient unter den Voraussetzungen der §§ 74 HStVollzG, 70 HessJStVollzG, 65 HUVollzG insbesondere der Aufnahme von Müttern, die zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt sind oder sich in Untersuchungshaft befinden, mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern.
- 2.3. Zielsetzung und inhaltliche Arbeit der Einrichtung sind in der Leistungsbeschreibung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung zwischen dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und dem Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa nach §§ 78a ff. SGB VIII beschrieben. Die in Wohngruppen gegliederte Einrichtung wird von einem durch die Anstaltsleitung bestimmten besonders befähigten Mitglied des Sozialdienstes geleitet. Mütter und Kinder werden jeweils gemeinsam untergebracht. Die pädagogische Betreuung der Kinder und die Beratung der Mütter obliegt sozialpädagogischen Fachkräften und besonders geeigneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes unter Beachtung der Behandlung und der Sicherheitsbedürfnisse des Vollzugs. Die Mütter führen die Aufsicht über ihre Kinder und werden durch das Fachpersonal hierbei angeleitet. Auch während der Abwesenheit der Mütter sind Aufsicht und Betreuung der Kinder zu gewährleisten.

3. **Aufnahmevoraussetzungen**

- 3.1. Voraussetzung für die Aufnahme der Mütter ist, dass sie ihre Kinder während der Inhaftierung gebären oder vor der Inhaftierung selbst versorgt haben und sie auch nach der Entlassung versorgen wollen und können. Können Kinder während der Inhaftierung der Mutter in der Familie, bei Verwandten oder sonst in geeigneten Verhältnissen leben, soll die Aufnahme in das Mutter-Kind-Heim nur dann erfolgen, wenn sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend auf die Entwicklung des Kindes auswirken würde. Zum Zeitpunkt der Aufnahme soll die Restvollzugsdauer mindestens vier Monate betragen. In der Regel ist ein Verbleib im Mutter-Kind-Heim geschlossener Vollzug bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes und im Mutter-Kind-Heim offener Vollzug bis zum Erreichen der Schulpflicht des Kindes möglich. Eine Aufnahme im Mutter-Kind-Heim ist daher nur sinnvoll, wenn nach Prüfung des voraussichtlichen Vollzugsverlaufs die Verlegung der Mutter in den offenen Vollzug oder ihre Entlassung innerhalb dieser Altersgrenzen zu erwarten ist.

Die Aufnahme von Gefangenen mit ihren Kindern bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Die Aufnahme einer jungen Gefangenen bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vollstreckungsleitung, die einer Untersuchungsgefangenen der Zustimmung des zuständigen Gerichts. Die Anstaltsleitung entscheidet nach Anhörung der Heimleitung.

- 3.2. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist oder die erheblich suchtgefährdet sind.
- 3.3. Grundsätzlich nicht aufgenommen werden
 - a) Kinder mit erheblichen Organstörungen,
 - b) Gefangene, deren Gesundheitszustand befürchten lässt, dass sie während der Inhaftierung nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen,

- c) Gefangene, die vor ihrer Inhaftierung das Wohl ihres Kindes erheblich gefährdet haben und von denen nicht zu erwarten ist, dass durch sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Maßnahmen positive Eltern-Kind-Beziehungen entwickelt werden können.

Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung nach Rücksprache mit dem Hessischen Sozialministerium – Landesjugendamt – und nach Anhörung der Heimleitung.

3.4. Vor Aufnahme des Kindes müssen vorliegen:

- a) ein ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; das Attest darf nicht älter als acht Tage sein,
- b) die Kostenübernahmeerklärung des örtlich zuständigen Jugendamts sowie die Krankenscheine (ggf. auch Vorsorgescheine),
- c) bei Bedarf ein Bericht des Jugendamts über das Kind und seinen bisherigen Werdegang mit psychosozialer Diagnose oder ein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

3.5. Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine Mutter mit Kind in der Einrichtung unterzubringen, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Zusage zur Aufnahme gegeben werden kann. Die unter Nr. 3.4 aufgelisteten Unterlagen müssen vorliegen und das Aufnahmeverfahren muss einen entsprechenden Vermerk enthalten.

4. **Gesundheitsfürsorge und Verpflegung**

4.1. Der anstaltsärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse des Mutter-Kind-Heims in besonderer Weise. Die allgemeine gesundheitliche Betreuung der Kinder obliegt einer/einem nebenamtlichen Vertragsärztin/Vertragsarzt (Kinderärztin/Kinderarzt). Die sonstige ärztliche Versorgung der Kinder erfolgt durch freie, zu den gesetzlichen Krankenkassen zugelassene Ärztinnen und Ärzte.

4.2. Für die Kinder wird eine kindgemäße Kost nach den Regeln der modernen Ernährungslehre zubereitet.

5. **Arbeit**

Gefangene, die mit ihren Kindern untergebracht sind, können zu besonderen Anlässen, die der Entwicklung des Kindes dienlich sind, oder bei Krankheit des Kindes ganz oder teilweise von der Arbeit in der Anstalt freigestellt werden.

§ 49

Anstaltsleitung, besondere Vorkommnisse

(zu § 75 HStVollzG, § 71 HessJStVollzG, § 66 HUVollzG)

1. Vertretung und Entscheidungsbefugnisse

- 1.1. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Vertretung der Anstaltsleitung.
- 1.2. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen nach § 75 HStVollzG, § 71 HessJStVollzG, § 66 HUVollzG auf andere Bedienstete ist im Geschäftsverteilungsplan darzustellen, der durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist regelmäßig zu aktualisieren und jährlich mit dem vierten Quartalsbericht vorzulegen.
- 1.3. Die Anstaltsleitung kann in fachlichen Angelegenheiten der Seelsorge, des ärztlichen, pädagogischen oder psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes, die sich ihrer Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben.
- 1.4. Die Durchführung von Maßnahmen der in Nr. 1.3 genannten Fachdienste, die nach Überzeugung der Anstaltsleitung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährden, kann sie bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt.

2. Anwesenheit

- 2.1 Die Anstaltsleitung oder ihre Vertretung hat sich in der Regel während der für den Verwaltungsdienst festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit in der Anstalt aufzuhalten. Für die Zeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ist ein Inspektionsdienst einzurichten, der die Befugnis erhält, in diesen Zeiten notwendige und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Der Inspektionsdienst muss außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ständig erreichbar sein.

3. Besondere Vorkommnisse

- 3.1. Berichtspflichtige besondere Vorkommnisse sind insbesondere:
 - a) Todesfälle,
 - b) Geiselnahmen,
 - c) Meutereien,
 - d) Angriffe von außen,
 - e) Entweichungen,
 - f) Ausbruchsversuche,
 - g) Schusswaffengebrauch,
 - h) Brände,
 - i) schwere Unfälle,
 - j) epidemische Erkrankungen,

- k) Übergriffe auf Bedienstete,
- l) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen,
- m) Straftaten von Gefangenen,
- n) Selbsttötungsversuche,
- o) Verweigerung der Nahrungsaufnahme, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- q) zwangsweise Ernährung,
- r) Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- r) Einsatz einer Fixierliege,
- s) Sicherstellung von Waffen und Mobiltelefonen.

3.2. Art und Weise der Berichterstattung

- 3.2.1. Besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde grundsätzlich durch Vorlage eines schriftlichen Berichts unter Beifügung eines Personal- und Vollstreckungsblatts mitzuteilen. Darin ist der Sachverhalt darzulegen und mitzuteilen, welche Umstände den Vorfall begünstigt haben, ob möglicherweise eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und welche Maßnahmen aus Anlass des Vorkommnisses getroffen worden sind oder noch getroffen werden.
- 3.2.2. Straftaten von geringerer Bedeutung sind der Aufsichtsbehörde jeweils im Wege des Quartalsberichts mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls die Straftat zum Nachteil von Bediensteten verübt oder im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen begangen wurde, eine ungewöhnliche Häufung von Straftaten zu verzeichnen ist oder Besonderheiten im Einzelfall vorliegen.

Straftaten von geringerer Bedeutung sind insbesondere:

- a) Einfache Körperverletzungen nach § 223 StGB,
 - b) Diebstähle nach § 242 StGB,
 - c) Beleidigungen nach § 185 StGB,
 - d) Besitz einer geringen Menge von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG (bei Cannabisharzgemisch oder Haschischgemisch bis zu sechs Gramm, bei allen übrigen Betäubungsmittelgemischen bis zu einem Gramm).
- 3.2.3. Unverzüglich fernmündlich vorab auch außerhalb der Geschäftszeit ist die Aufsichtsbehörde über die nachfolgend aufgeführten Vorkommnisse zu unterrichten:
- a) Entweichungen
 - aa) aus dem geschlossenen Vollzug,
 - bb) aus offenen Vollzugseinrichtungen,
 - cc) aus Einrichtungen zum Vollzug von Jugendarrest,
 - dd) bei Aus- und Vorführungen sowie Transporten,
 - ee) bei bewachten Krankenhausaufenthalten,
 - ff) durch Verwechslung von Gefangenen bei Entlassungen,

- b) Wiederergreifung oder freiwillige Rückkehr von Entwichenen,
- c) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr,
- d) Geiselnahmen,
- e) Meutereien,
- f) Selbsttötungen und sonstige Todesfälle
- g) Angriffe von außen,
- h) Schusswaffengebrauch,
- i) Brände mit Feuerwehreinsatz,
- j) Einsatz eines Polizeihubschraubers,
- k) schwere Straftaten Gefangener,
- l) Übergriffe auf Bedienstete und tätliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen, bei denen Gefangene oder Bedienstete schwerwiegende Verletzungen davon trugen oder bei denen Waffen eingesetzt wurden,
- m) sonstige Ereignisse, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen.

Bei Entweichungen aus offenen Vollzugseinrichtungen oder Einrichtungen zum Vollzug von Jugendarrest, der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr von Entwichenen, der Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr, Selbsttötungen, sonstigen Todesfällen, Bränden und Straftaten ist eine fernmündliche Vorabunterrichtung zur Nachtzeit (24.00 Uhr bis 05.00 Uhr) nicht erforderlich, es sei denn, die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des Gefangenen liegende Gründe lassen ein besonderes öffentliches Interesse erwarten.

Die fernmündlichen Vorabberichte sind außerhalb der Kernarbeitszeit von Montag bis Sonntag bzw. wenn unter der Mobilfunknummer keine Verbindung zustande kommt, unter den bekannt gemachten privaten Telefonnummern zu erstatten.

§ 50

Seelsorge

(zu § 77 HStVollzG, § 73 Hess.JStVollzG, § 68 HUVollzG)

1. Hinsichtlich der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 2. September 1986 (JMBl. S. 905) Bezug genommen.
2. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Anstaltsgeistlichen sowie die von den Justizbehörden zu schaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Anstaltsseelsorge bestimmen sich nach der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie den Bistümern in Fulda, Limburg und Mainz vereinbarten Dienstordnung für die evan-

gelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bekanntmachung vom 10. November 1977 – JMBl. S. 719 –).

3. Hinsichtlich der Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 (JMBl. S. 361) Bezug genommen.

§ 51

Interessenvertretung der Gefangenen

(zu § 78 HStVollzG, § 74 HessJStVollzG, § 69 HUVollzG)

1. Wahl und Zusammensetzung der Interessenvertretung der Gefangenen (IVdG)
 - 1.1 Die Aufgaben der IVdG sind durch Gefangene wahrzunehmen, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
 - 1.2 Die IVdG hat in der Regel bis zu neun Mitglieder. Die Entscheidung über die Zahl trifft die Anstaltsleitung in Abhängigkeit von der Gesamtbelegung der jeweiligen Anstalt.
 - 1.3 Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der von der Anstaltsleitung eingesetzt wird und je zur Hälfte aus Bediensteten und Gefangenen besteht. Näheres bestimmt eine von der Anstaltsleitung zu erlassende Wahlordnung.
 - 1.4 Die Amtszeit der IVdG beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der folgenden Wahl. Ersatzmitglieder können nachrücken.
 - 1.5 Gewählt werden können Gefangene, die voraussichtlich länger als ein Jahr in der Anstalt zu verbleiben haben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - 1.6 Nicht wählbar sind Gefangene, durch deren Persönlichkeit oder Verhalten eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt, eine Gefährdung der Sicherheit, des Vollzugsziels oder des Zwecks der IVdG zu befürchten ist oder Gefangene, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur vorbeugenden Gesundheitspflege angeordnet sind.
 - 1.7 In der ersten Sitzung wählt die IVdG aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, eine stellvertretende vorsitzende Person und eine protokollführende Person, die zugleich weitere Vertretung der vorsitzenden Person ist. Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der IVdG.
2. **Aufgaben und Befugnisse der IVdG**
 - 2.1 Die IVdG hat das Recht, gegenüber der Anstaltsleitung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die das gemeinsame Interesse der Gefangenen betreffen. Mit hoheitlichem Handeln, Angelegenheiten, die in den Bereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes fallen, sowie mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen einzelner Gefangener darf sich die IVdG nicht befassen. Eingaben an die Aufsichtsbehörde sind nur in Angelegenheiten, die die Ausübung ihrer Tätigkeit betreffen, zulässig.

- 2.2 Alle Gefangenen haben das Recht, der IVdG Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge schriftlich zu unterbreiten, sofern es sich nicht um ein sie selbst betreffendes Vorbringen handelt.
- 2.3 Die IVdG gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2.4 In der Vertretung der IVdG ist die vorsitzende Person grundsätzlich an deren Beschlüsse und Aufträge gebunden.
- 2.5 Die IVdG darf sich in von der Anstaltsleitung festzulegenden Abständen zu Sitzungen treffen. Diese finden grundsätzlich nach Beendigung der Arbeitszeit statt.
- 2.6 Jeden Monat soll eine gemeinsame Sitzung mit der Anstaltsleitung stattfinden. Der Zeitpunkt dieser Sitzung ist von der Anstaltsleitung festzulegen.
- 2.7 Die IVdG hat folgende Unterlagen vollständig zu den von ihr zu führenden Akten zu nehmen:
 - a) alle schriftlichen Eingaben Gefangener an die IVdG,
 - b) alle Protokolle über mündliches Vorbringen Gefangener bei der IVdG,
 - c) alle Anträge, die innerhalb der IVdG eingebracht wurden und über die formell abgestimmt worden ist,
 - d) alle Protokolle über die Aussprachen mit der Anstaltsleitung,
 - e) alle Rechenschaftsberichte.

3. **Besprechung mit der Anstaltsleitung**

- 3.1 Über die Besprechung mit der Anstaltsleitung hat die IVdG ein Ergebnisprotokoll zu führen, das der Bestätigung durch die Anstaltsleitung bedarf. Es ist nach Genehmigung durch die Anstaltsleitung in geeigneter Weise allen Gefangenen bekanntzugeben.
- 3.2 Die Anstaltsleitung stellt in angemessenem Umfang die für die Arbeit der IVdG erforderlichen Geräte und Materialien sowie einen geeigneten Raum für regelmäßige Sitzungen zur Verfügung.
- 3.3 Der Schriftwechsel der IVdG mit Außenstehenden bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Anstaltsleitung.

4. **Ausschluss von Mitgliedern**

- 4.1 Unter den Voraussetzungen von Nr. 1.6 oder bei sonstigen groben oder wiederholten Pflichtverstößen kann die Anstaltsleitung den Ausschluss von Mitgliedern aus der IVdG verfügen. Die IVdG kann den Ausschluss von Mitgliedern bei der Anstaltsleitung beantragen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies beschließen.
- 4.2 Hat mehr als ein Drittel der Mitglieder der IVdG gemeinsam gegen ihre Pflichten verstoßen, kann die Anstaltsleitung die IVdG auflösen. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.

5. Die Regelungen über die IVdG gelten für die Mitverantwortung der Gefangenen nach § 74 HessJStVollzG entsprechend.

§ 52

Anstaltsbesichtigungen, Anstaltsbesuche, Kontakte mit Medien

(zu § 80 HStVollzG, § 76 HessJStVollzG, § 71 HUVollzG)

1. Anstaltsbesichtigungen

- 1.1. Die Aufsichtsbehörde sucht alle Anstalten so häufig auf, dass sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt. Zu diesem Zweck kann sie die Anstalten jederzeit aufsuchen. Im Rahmen von Geschäftsprüfungen werden alle Anstalten in unregelmäßiger Folge mit Ankündigung überprüft. Im Rahmen von Revisionen finden Besichtigungen ohne Vorankündigung statt. Die Aufsichtsbehörde soll nach Möglichkeit an einer Dienstbesprechung teilnehmen, Gefangene aufsuchen und sich von deren ordnungsgemäßer Behandlung und Unterbringung überzeugen.
- 1.2. Revisionen werden in Anstalten der Sicherheitsstufe I jährlich, in Anstalten der Sicherheitsstufe II spätestens jedes zweite Jahr und in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs und Jugendarresteinrichtungen mindestens alle drei Jahre durchgeführt.

2. Anstaltsbesuche

- 2.1. Die Anstaltsleitung entscheidet über Besuchsanträge des nachstehenden Personenkreises:
- a) Personen, deren Besuch in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht (z.B. von Gerichten, Strafverfolgungsbehörden oder Justizbehörden),
 - b) Personen, deren Besuch Schulungs- oder Ausbildungszwecken dient (z.B. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Studierende, etc.),
 - c) Personen oder Gruppen, die ein berechtigtes Interesse am Besuch der Vollzugsanstalt geltend machen können oder an deren Besuch die Anstalt interessiert ist.
- 2.2. Dies gilt nicht, sofern Öffentlichkeitswirksamkeit zu gewärtigen ist. In diesen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- 2.3. Personen nach Nr. 2.1. Buchst. a sind zu Anstaltsbesuchen zuzulassen, Personen nach Nr. 2.1. Buchst. b und c sollen zugelassen werden, es sei denn,
- a) die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt würde dadurch gefährdet,
 - b) die Besuche wären mit einem unvermeidbaren organisatorischen oder personellen Aufwand verbunden,
 - c) es bestünde die Gefahr, dass Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugierde gemacht werden könnten,
 - d) zu häufige Besuche könnten unter Gefangenen Unruhe entstehen lassen.

2.4. Einer Erlaubnis zu Besuchen von Anstalten bedürfen nicht Personen, die ein ungehindertes Recht auf Zugang zur Anstalt haben, wie beispielsweise die Mitglieder des Rechtsausschusses, des Petitionsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags oder Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Die Aufsichtsbehörde ist von einem solchen Besuch in Kenntnis zu setzen.

2.5. Der Verkehr mit Medien richtet sich ausschließlich nach Nr. 3 bis 5.

3. Auskünfte der Vollzugsanstalten an Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen)

3.1. Die Zusammenarbeit mit Medien obliegt grundsätzlich der Anstaltsleitung. Bei der Erteilung von Auskünften ist § 3 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 610), zu beachten.

3.2. Auskünfte an Medien über grundsätzliche Fragen und außerordentliche Vorkommnisse sowie über sonstige Ereignisse von besonderer Bedeutung sind mit der Aufsichtsbehörde (Pressereferat) abzustimmen.

3.3. Die Bekanntgabe der Personalien von Gefangenen oder ihrer Angehörigen an Medien hat grundsätzlich zu unterbleiben. Das gleiche gilt für die Mitteilung von Einzelheiten, aus denen auf die Person von Gefangenen oder ihrer Angehörigen geschlossen werden kann.

4. Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen)

4.1. Aufnahmen in einer Anstalt bedürfen der Erlaubnis der Anstaltsleitung, die zuvor die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Abteilung Justizvollzug in Abstimmung mit dem Pressereferat) einholt. Vom Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde ausgenommen sind Fotoaufnahmen, die nach Nr. 3.1. und Nr. 3.2. in die alleinige Zuständigkeit der Anstaltsleitung fallen.

4.2. Eine Erlaubnis darf nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

4.2.1. Sicherheitsrelevante Bereiche und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4.2.2. Aufnahmen von Gefangenen, die deren Identifizierung ermöglichen, sind nicht zulässig. Die Anonymität ist strikt zu wahren. Dies gilt nicht, soweit bei volljährigen Gefangenen ihre schriftliche Einwilligung vorliegt und von Seiten der Anstaltsleitung keine Einwände unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung der Gefangenen geltend gemacht werden.

4.2.3. Aufnahmen von Bediensteten dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung hergestellt und verwendet werden.

4.3. Darüber hinaus kann eine Erlaubnis aus den in Nr. 2.3. genannten Gründen versagt werden. Antragsteller, die nicht in Hessen ansässig sind, haben ein konkretes Interesse gerade an einer Berichterstattung im hessischen Vollzug darzulegen.

- 4.4. Weiterhin ist zu vereinbaren:
 - 4.4.1. Das Land Hessen haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller oder von ihm beauftragten Personen bei den Aufnahmen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Landes Hessen herbeigeführt wurde.
 - 4.4.2. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden bei Verstößen gegen die Bedingungen der Erlaubnis oder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die dienstlichen Interessen erfordern. Dem Antragsteller stehen im Widerrufsfall keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen zu.
 - 4.4.3. Für Rechtsverletzungen haftet allein der Antragsteller.
 - 4.4.4. Der Antragsteller hat alle ihm aus Anlass der Aufnahmen entstehenden Kosten selbst zu tragen, einen gegebenenfalls erforderlichen Dolmetscher hat er zu stellen.
 - 4.4.5. Der Antragsteller übersendet der Anstalt ein Belegexemplar.
- 4.5. Bei Aufnahmen, die nicht der aktuellen oder zeitgeschichtlichen Berichterstattung dienen, ist zwischen dem Antragsteller und der Vollzugseinrichtung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren, die nach dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen ist. Dabei sind folgende Beträge je Drehtag für Innenaufnahmen (für Außenaufnahmen: die Hälfte) in Betracht zu ziehen:
 - a) bei Aufnahmen zu Kultur-, Dokumentar- oder wissenschaftlichen Zwecken: bis 1000 Euro,
 - b) bei Aufnahmen für Produktionen zu Unterhaltungszwecken (z.B. Spielfilme, Serien etc.): von 250 bis 2500 Euro,
 - c) bei Aufnahmen zu Werbezwecken: von 500 bis 5000 Euro.

5. **Besuche von Medienvertretern bei Gefangenen**

- 5.1. Für Besuche von Gefangenen durch Medienvertreter finden die gesetzlichen Vorschriften über den Besuch Anwendung. Im Übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.
- 5.2. Die Aufzeichnung des Gesprächs ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gefangenen zulässig.

§ 53

Andere Haftarten (zu § 83 HStVollzG)

- 1.1. Im Vollzug der Zivilhaft dürfen über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn Zivilhaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung

im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

- 1.2. Bei der Aufnahme und der Entlassung werden die Gefangenen ärztlich untersucht. Die Anstaltsleitung kann bei Vollzug von Zivilhaft ausnahmsweise gestatten, dass sich Gefangene auf eigene Kosten innerhalb der Anstalt von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl behandeln lassen.
- 1.3. Beantragen Gefangene ihre Ausführung zum Gericht, um die Handlung vorzunehmen oder die Erklärung abzugeben, zu deren Erzwingung, Erwirkung oder Erreichung die Haft angeordnet wurde, ist der Antrag unverzüglich dem zuständigen Gericht zu übermitteln. Die Ausführung bedarf der Zustimmung des Gerichts, das die Haft angeordnet hat. In Eilfällen ist die Zustimmung des Gerichts telefonisch einzuholen. Die Kosten der Ausführung tragen die Gefangenen.
2. Nr. 1.1. bis 1.3. finden keine Anwendung, wenn Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Anstalten vollzogen wird. Für Abschiebungshaft finden nach den §§ 62, 106 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 422 Abs. 4 FamFG die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 StVollzG Anwendung.

Merkblatt Haftraumausstattung

(Straf- und Untersuchungshaft, geschlossener Vollzug)

1. Umfang und Menge der zulässigen Privatgegenstände

1.1. Gegenstände

- Die Menge der zulässigen Privatgegenstände, die Gefangene in ihren Hafträumen haben dürfen, ist auf ein Raummaß von 50 Litern begrenzt.
- In die Bemessung einzubeziehen sind auch Gegenstände, die den Gefangenen anstaltsseitig zusätzlich zur Freizeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Bastelmaterial, Malutensilien oder Spiele.
- Spielkonsolen und Datenträger werden in das höchstzulässige Raummaß von 50 Litern einbezogen, Fernseh- und Phonogeräte jedoch nicht.
- Unabhängig von dem zulässigen Gesamtumfang der Privatgegenstände wird für einige Gegenstände eine Maximalmenge festgesetzt. Diese beträgt für Tonträger maximal 20 Stück inkl. Hülle sowie maximal 5 Spiele für Spielkonsolen. Daneben sind maximal 10 Bücher und 5 Aktenordner, hiervon einer zur Aufbewahrung von Privatbriefen, zulässig. Diese Gegenstände sind bei der Überprüfung des festgelegten Raummaßes von 50 Litern einzubeziehen.
- Untersuchungsgefangenen oder Gefangenen, die laufende Verfahren zu bestreiten haben, sind die erforderlichen Unterlagen für die Prozessführung zu überlassen.
- Im Übrigen können im engbegrenzten Rahmen auch Ausnahmen aus wichtigen Gründen zugelassen werden (z.B. Ausbildungsgegenstände und -unterlagen).
- Bei Untersuchungsgefangenen hat sich der Umfang der zu überlassenden Privatkleidung an dem den Strafgefangenen von der Anstalt zur Verfügung gestellten Umfang der Anstaltskleidung zu orientieren.
- Gefangene können Gegenstände aus dem Haftraum nach eigenem Ermessen mit Gegenständen aus der Habe tauschen, sofern die jeweils zulässige Höchstmenge und das Raummaß nicht überschritten werden.

1.2. Zulässiger Einkauf

- Zusätzlich zu diesen Gegenständen dürfen Gefangene beim Einkauf erworbene Lebensmittel in Einkaufsboxen mit einem Gesamtvolumen von maximal 60 Litern in ihrem Haftraum verwahren. Hinzu kommen die im Kühlschrank untergebrachten Lebensmittel.
- An Getränken dürfen die Gefangenen maximal 25 Liter in ihrem Haftraum verwahren.

2. Gegenstände, die grundsätzlich für die Überlassung an Gefangene geeignet sind:

- Antennenkabel, Verlängerungskabel, Anschlusskabel für Elektrogeräte und Mehrfachsteckdosen (mit in der Regel nicht mehr als drei Anschlüssen) mit einer maximalen Kabellänge von 1,5 m,

- CD- oder DVD-Abspielgeräte mit den zugehörigen Datenträgern (CDs/DVDs),
- zulässige Spielekonsolen mit den zulässigen Datenträgern,
- Fernsehgeräte in der Regel bis zu einer Maximalgröße von 40 x 40 x 42 cm bei Röhrengeräten und einem entsprechenden Volumen bei Flachbildschirmen,
- Radiogeräte (bis zu einer Größe von 60 x 30 x 30 cm), auch Kombigeräte (Radio- rekorder) und Kassettenrekorder ohne Anschlussmöglichkeit für ein externes Mikro- fon mit den dazugehörigen Datenträgern (Kassetten, CDs),
- Kopfhörer mit Kabel (keine Funkkopfhörer),
- Radiowecker,
- Wasserkocher mit Abschaltautomatik auf feuerfester Unterlage.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3. Gegenstände, die den Gefangenen nicht ausgehändigt werden dürfen:

a) Allgemein sicherheitsgefährdende Gegenstände

- (selbstgefertigte) Hieb- oder Stichwaffen (Schlagring, Messer, angeschliffene oder andere scharfkantige Materialien usw.),
- Ausbruchswerkzeug (Schlüssel, Feilen, Leitern, Wurfanker, Seile, Sägeblätter, Schleifmittel, Hebel- oder Spannvorrichtungen, Feuerzeuge mit Reibrad aus gehärtetem Stahldraht usw.),
- Schusswaffen (selbstgefertigtes Schießgerät (Zwille), Schusswaffenattrappen, Konstruktionszeichnungen dazu),
- elastische Teile aus Gummi oder Kunststoff (auch Einweghandschuhe),
- Klebebänder aller Art,
- Material, Werkzeuge aus Werkbetrieben,
- Reizstoffe (z.B. Pfeffer),
- Gegenstände mit nicht kontrollierbaren Hohlräumen (Musikinstrumente, ausge- hohlte Bücher usw.).

b) Suchtmittel

- Betäubungsmittel nach Anl. I – III BtMG (einschließlich der für den Konsum typi- scherweise verwandte Gegenstände wie Einwegspritzen, Haschischpfeifen usw.)
- Alkohol,
- Medikamente, sofern sie nicht verordnet sind und/oder Dosis oder Menge über den verordneten Bedarf hinausgeht,
- alle sonstigen die Gesundheit gefährdeten Stoffe (Gifte, aber auch verdorbene Nahrungsmittel usw.).

c) Elektrische Geräte, Kommunikationsmittel

- selbstgefertigte oder manipulierte Elektrogeräte (Tauchsieder, Tätowiergeräte usw.),

- Ton- oder Bildaufzeichnungsgeräte,
- Mobilfunktelefone,
- Computer und sonstige austauschbare elektronische Datenträger (z.B. Disketten),
- Radiogeräte mit veränderter Bandbreite (Empfang von Polizei- oder Anstaltsfunkverkehr),
- Spielekonsolen mit sicherheitsgefährdenden Funktionen (z.B. Speicherfunktion oder Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung),
- Elektrische oder elektronische Bauteile (Transistoren, Spulen, Kondensatoren, Leiterplatten usw.),
- Armbanduhren mit unzulässigen Zusatzfunktionen.

d) Brennbare Materialien

- Alkohol, Benzin, Gase, Lösungsmittel, Kerzen (Ausnahmen zu religiösen Feiertagen),
- Desinfektionsmittel, Klebstoffe, Streichhölzer,
- gehortete Gasfeuerzeuge, Nachfüllpatronen für Gasfeuerzeuge,
- pyrotechnische Artikel und Materialien aller Art (Knallkörper, aber auch Düngemittel usw.).

e) Sportgeräte (auch selbstgefertigte)

- Expander,
- Hanteln,
- sonstiges mit Stahlfedern oder elastischen Bändern bestücktes Gerät.

f) Lebensmittel

- Pfeffer, scharfe Paprika, Chili oder ähnliche Gewürze,
- Muskat,
- Zucker über 2 kg,
- Hefe

g) Kosmetika und Pflegeartikel

- Mittel auf Alkohobasis,
- Spraydosen / Treibmittel,
- Zerstäuber.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

**Zuordnung der gesetzlichen Bestimmungen
zu den Vorschriften der HVV**

Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)				Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG)				Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)			
§§ Gesetz	§§ HVV	§§ Gesetz	§§ HVV	§§ Gesetz	§§ HVV	§§ Gesetz	§§ HVV	§§ Gesetz	§§ HVV	§§ Gesetz	§§ HVV
1		43		1		43	32	1		43	
2		44	32	2		44	33	2		44	
3	2	45	33	3	2	45	34	3	3	45	
4	4	46	34	4	4	46	35	4		46	
5		47	35	5		47		5	2	47	
6		48		6		48	36	6	5	48	18, 31
7		49	36	7		49	37	7	7	49	
8	5	50	37	8	5	50	37	8	7, 11	50	
9	6	51	37	9		51	38	9		51	20
10	6	52	38	10	6	52	39	10		52	
11	7	53	39	11	7	53	39	11	15	53	
12	8	54	39	12	8	54		12	15	54	
13	9	55	40	13	9	55	40	13		55	
14	10	56	41	14	10	56	41	14	22	56	
15	11	57	42	15	11	57	42	15		57	
16	12	58		16	12	58		16	17	58	
17	13	59		17	13	59		17	17	59	
18		60		18	14	60		18	17	60	
19	15	61		19	15	61		19		61	
20	15	62		20	15	62		20	18	62	
21		63		21		63		21	27	63	
22	22	64		22	22	64		22	19	64	47
23	17	65		23	17	65		23	20	65	48
24	17	66	43	24	17	66	44	24	21	66	49
25	17	67	43	25	17	67		25		67	
26		68	43	26		68		26	23	68	50
27	18	69	44	27	18	69	47	27	24	69	51
28	18	70		28	18	70	48	28	25	70	
29	18	71	45	29	19	71	49	29	26	71	52
30	19	72	46	30	20	72		30	33	72	
31	20	73	47	31	21	73	50	31	34	73	
32	21	74	48	32		74	51	32	35	74	
33		75	49	33	23	75		33			
34	23	76		34	24	76	52	34	36		
35	24	77	50	35	25	77		35	37		
36	25	78	51	36	26	78		36	37		
37	26	79		37	27	79		37	38		
38	27	80	52	38	28			38	39		
39	28	81		39	29			39	39		
40	29	82		40	30			40	40		
41	30	83	53	41	31			41	41		
42	31	84		42				42	42		

**MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN
DES OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

**Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
(318 E - I/3 - 1986/12) – JMBl. S. 771 –**

Herr Hans-Christian Otto-Hrovat in Frankfurt am Main wurde mit Bescheid vom 08.11.2012
– AZ: 318 E -I/3- 1986/12 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNG

Berichtigung zum JMBl. Nr. 11/2012, S. 609

Hier muss es richtig lauten:

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden

Richter am Ober-

landesgericht

: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Jürgen Nesselrodt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

IT-Stelle der hessischen Justiz in **Bade Vilbel**

Inspektor Stefan Sbiegay wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zum Richter
am Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Dr. Werner Dürbeck und Dr. Sebastian Fritzsche;
- zur Justizsekretärin : Tamara Lang, Konstanze Schmidt, Katharina Schwerdt und Viola Wagner – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

- Zur Justizsekretärin : Lisa Rauner – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vorsitzenden
Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Peter Neidel in Gießen;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Judith Müller in Frankfurt am Main;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretär Sebastian Wiegand in Frankfurt am Main;
- zur Justizsekretärin : Jennifer Kreim und Madeleine Schulz in Darmstadt – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärin Kathrin Weist in Darmstadt, Justizsekretärin Julia Röhrig in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Tina Wank in Frankfurt am Main, Justizsekretär Marco Möbius in Frankfurt am Main, Justizsekretär Henrik Nickel in Frankfurt am Main und Justizsekretär Thomas Reiche in Marburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältin Iris Böttner in Kassel;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Friedhelm Schmidt in Marburg;

- zur Justizhaupt-
sekretärin : Justizobersekretärin Maria Fronte in Frankfurt am Main;
zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Tanja Appel und Verena Burkhard in Fulda;
zur Justizsekretärin : Svenja Knipp und Zehra Kurnaz in Darmstadt – unter gleichzei-
tiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Udo Moch in Gießen, Staatsanwalt Michael Dietrich in Kassel und Justiz-
hauptsekretär Jürgen Etzel in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Esther Führer in Offenbach am Main;
zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Hans Günther Reichert, Rudi Nink in
Frankfurt am Main, Edwin Appel, Paul Czichos in Offenbach am
Main, Robert Koch in Darmstadt, Eberhard Biebricher in Idstein
und Karl-Friedrich Schmidt in Korbach;
zur Justizhaupt-
sekretärin : Justizobersekretärinnen Hajrije Zejnulahi in Frankfurt am Main,
Petra Möller in Fulda und Alexandra Heimlich in Lampertheim;
zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Imke Brohm, Katrin Buxmann, Lilli Schulz,
Maria Kohlberg in Darmstadt und Yvonne Reinhard in König-
stein im Taunus;
zum Justizobersekretär : Justizsekretäre Nico Eberhardt in Rüsselsheim und Oliver Weit-
haas in Hünfeld;
zum Sekretär : Erste Justizhauptwachtmeister Harry Lerch in Frankfurt am
Main und Achim Weiß in Gießen;
zum Obersekretär : Sekretäre Harry Lerch in Frankfurt am Main und Achim Weiß in
Gießen;
zum Obergerichts-
vollzieher : Gerichtsvollzieher Bernd Fischer in Kassel;
zur Gerichtsvoll-
zieherin : Justizsekretärinnen Stephanie Becker in Darmstadt, Petra
Fuchs in Frankfurt am Main, Desiré Celik in Friedberg (Hessen),
Sengül Topu in Hanau, Manuela Leimbach in Kassel und Beatrice
Rotarius in Rüdesheim.

- zur Justizsekretärin : Aileen Fiedler, Anna Lambert, Vanessa Langnickel, Mara Raguccia, Sarah Sieland in Darmstadt, Anette Bertram, Nadine Feljan, Katharina Graulich, Lena Langer, Isabel Kallenberg, Anne-Christina Nau in Frankfurt am Main, Julia Neumann, Kathrin Schmidt in Offenbach am Main und Stephanie Oetzel in Rüsselsheim – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Kevin Becker, Karsten Hartmann, Alexander Laux, Daniel Schneider in Frankfurt am Main und Adrian Löh in Königstein im Taunus – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Jasmin Ehnert in Gießen, beauftragte Gerichtsvollzieherin Melanie Felsch in Königstein im Taunus, Justizsekretärin Verena Helfrich in Darmstadt, Justizsekretärin Sandra Dingel in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Sabrina Schäfer in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Katharina Iffland in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Carolin Kaiser in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Christine Hofmann in Friedberg (Hessen), Justizsekretärin Daniela Bickert in Fulda, Justizsekretärin Melanie Hillenbrand in Fulda, Justizsekretärin Marion Schober in Wetzlar, Justizsekretärin Christina Libera in Wiesbaden, Justizsekretärin Jasmin Heckl in Wiesbaden und Justizsekretär Daniel Steinbichl in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Diana Heider v. d. Amtsgericht Bad Schwalbach a. d. Amtsgericht Kassel, beauftragte Gerichtsvollzieherin Bianca Hof v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, beauftragte Gerichtsvollzieherin Claudia Jenewein v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Ravensburg, Justizsekretärin Rebecca Dengler v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Bundespatentgericht München, Justizsekretärin Marion Schober v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Wetzlar.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieherin Karin Saur in Kassel, Justizvollstreckungshauptsekretär Peter Esenau in Wiesbaden, Amtsinspektorin Sylvia Dreßler in Gießen, Amtsinspektorin Heidemarie Jürgens in Groß-Gerau, Amtsinspektorin Rosemarie Kaisers in Gießen, Amtsinspektorin Gertrude Weber in Bensheim, Amtsinspektor Walter Herborn in Frankfurt am Main, Amtsinspektor Helmut Lauber in Frankfurt am Main, Justizhauptsekretärin Christa Röder in Gelnhausen, Justizhauptsekretär Helmut Fischer in Friedberg (Hessen) und Justizhauptsekretär Heinz-Jürgen Weismantel in Offenbach am Main.

Entlassen:

Justizobersekretärin Claudia Klose in Wiesbaden.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Christina Gehring und Xenia Ruß – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizsekretär : Andreas Basche und Matthias Postleb – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Justizsekretärin Jennifer Maxeiner und Justizsekretärin Corinna Patze wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Armin Ballier, Bebra, mit Ablauf des 31.12.2012, Notar Helmuth Sippell, Weilrod, mit Ablauf des 01.11.2012, Notar Dr. Axel Hofmann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2012.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Ostrowski, Griesheim, mit Ablauf des 30.11.2012, Notar Wolfgang Schütz, Bischofsheim, mit Ablauf des 31.01.2012, Notar Stefan Fuchs, Bad Wildungen, mit Ablauf des 30.11.2012, Notar Wolfgang Hessenauer, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.10.2012, Notar Joachim Schaudinn, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 10.11.2012, Notar Dr. Wolf Schröder-Hilgendorff, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.11.2012.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Hanau (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2).
Die dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main.
Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2013 neu zu besetzen,
Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 5 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative

- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

6. Eine Personalreferentin oder einen Personalreferenten bei dem Landgericht Kassel.

Die Stelle ist ab dem 1. Mai 2013 neu zu besetzen,

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 6 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

7. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

8. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt am Main (R 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1., 2., 3., 4., 7. und Nr. 8. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa;

zu Nr. 5. binnen **zwei Wochen** an den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 6. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts Kassel.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 u. Nr. 8 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Dr. Stephan Gruber/Dr. Ludwig von Zumbusch/Andreas Haberl/Dr. Axel Oldekop:

Europäisches und Internationales Patentrecht

7. Aufl. 2012, neu bearbeitete Auflage, 416 Seiten, kartoniert EUR 79,-,

C.H. Beck, München; Helbing Lichterhahn Verlag, Basel

ISBN: 978-3-406-63189-4

Das Werk „Europäisches und Internationales Patentrecht“ ist in erster Linie ein Hand- und Lehrbuch für Praktiker bei grenzüberschreitenden Patentfällen. Nun liegt bereits die siebte Neuauflage des Buches vor. Es wurde von Praktikern des gewerblichen Rechtsschutzes verfasst. Ursprünglich entstand es als Vorbereitungshilfe für die europäische Eignungsprüfung für Patentanwälte. Es verschafft einen guten Überblick über den Rechtsrahmen des europäischen und internationalen Patentrechts. Die Autoren erheben ausdrücklich nicht den

Anspruch auf wissenschaftliche Durchdringung dieses besonderen Rechtsgebiets. Das Werk dient vielmehr der Einführung in das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) sowie in den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT). Das Buch befindet sich auf dem Stand von November 2011. Die Neuauflage enthält vor allem Änderungen der Ausführungsordnungen zu den oben genannten Übereinkommen sowie die aktuelle Entscheidungspraxis des Europäischen Patentamtes.

Das Praxishandbuch ist in dreiundzwanzig Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel behandelt überblicksartig die drei wesentlichen internationalen Übereinkünfte für den Patentschutz in Europa: die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ), den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit im Patentwesen sowie das Europäische Patentübereinkommen.

Das zweite Kapitel ist den Fragen des Vorrangs beim grenzüberschreitenden Patentschutz gewidmet. Verfahrensgrundsätze für den europäischen Patentschutz werden ausführlich im dritten Kapitel erörtert. Das ganze vierte Kapitel beschäftigt sich mit der Bestimmung der jeweiligen Verfahrenssprache.

Weiterhin werden die Zuständigkeiten der Patentämter und verschiedene Stadien der europäischen Patentanmeldung, einschließlich einzelner Verfahrensfragen wie etwa Fristen und Gebühren ausführlich erläutert. Der Leser findet Ausführungen zu den Fragen des Rechtsschutzes im europäischen Patentrecht in Form eines Einspruchs, einer Beschwerde und des Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes vor. Das Werk enthält zwei Entscheidungsregister mit Entscheidungen des Europäischen Patentamtes sowie deutscher Gerichte im Anhang.

Insgesamt ist das Praxishandbuch für den Einstieg sowie für eine vertiefte Auseinandersetzung mit europäischem und internationalem Patentverfahrensrecht zu empfehlen. Übersichten über komplexe Verfahrensabläufe im europäischen und internationalen Patentrecht erleichtern den Überblick. Seine Aktualität und Übersichtlichkeit werden dem Leser gute Dienste im Bereich des grenzüberschreitenden Patentschutzes leisten.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2012

Olga Arnst
Regierungsrätin

Münchener Anwaltshandbuch: Bank- und Kapitalmarktrecht

hrsg. von Dr. Andreas Fandrich / Dr. Ines Karper

XXV, 790 Seiten, 139,00 €

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-61392-0

In der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher ist erstmals das Werk zum Bank- und Kapitalmarktrecht erschienen. Auch wenn sich die Reihe vornehmlich an den nicht-spezialisierten Leserkreis wendet, schließt der Verlag C.H. Beck damit die Lücke in einem Rechtsgebiet, in dem seit nunmehr fünf Jahren eine entsprechende Fachanwaltschaft besteht. Die Verfasser verweisen darauf, dass sich der Inhalt am Ausbildungskatalog der Fachanwaltschaft orientiert, weshalb das Werk auch zur Prüfungsvorbereitung werdender Fachanwältinnen und Fachanwälte gut geeignet ist.

Die beiden Herausgeber Andreas Fandrich und Ines Karper sind beruflich erklärtermaßen im Bereich der Genossenschaftsbanken verortet und lassen neben ihrer Erfahrung auch ihre persönliche „Bankensicht“ durchaus an der ein oder anderen Stelle im Werk einfließen (z.B. Fandrich zu Prozesstaktiken und Mandatsführung § 1 Rdnr 97ff). Dennoch haben sie ein insgesamt ausgewogenes Werk vorgelegt, in dem Fakten vor Meinungen stehen und weder der Bankenseite noch der Anlegerseite ein Vorzug gegeben wird. Dies wird auch durch die entsprechende Auswahl der bearbeitenden Autoren deutlich, z.B. wurde mit Wolf Frhr. v. Buttlar ein ausgewiesener „Anlegeranwalt“ als Bearbeiter gewonnen.

Mit insgesamt acht Kapiteln bietet das Buch ein kompaktes Kompendium dieses umfangreichen Rechtsgebiets, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Bankrechts liegt. Neben den Grundlagen des Mandatsverhältnisses werden Fragen der Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde, des Zahlungsverkehrs und des Kreditvertragsrechts einschließlich der Kreditsicherheiten behandelt. Diese Kapitel können in Kanzleien, die nur gelegentlich bankrechtliche Mandate zu bearbeiten haben, eine konkrete Hilfestellung anhand vieler Hinweise aus der Praxis bieten.

Im Bereich des Rechts der Kapitalanlage konzentriert sich die Darstellung auf die Rechtsthemen des privaten Anlegers und erläutert die diesbezüglichen Anspruchsgrundlagen und Prozessvoraussetzungen. Für eine Folgeauflage wäre zu wünschen, dass für die Zielgruppe der nicht spezialisierten Anwender die grundsätzliche Funktionsweise der spezielleren Kapitalanlageprodukte wie beispielsweise Zertifikate, mehrstufige Fonds etc. erklärt werden, aus denen sich ebenfalls rechtliche Problemstellungen ergeben können.

Als eher exotisch im normalen Kanzleibetrieb dürften die Teile zum Bankaufsichtsrecht und zu steuerlichen Bezügen gelten. Gerade darin liegt indes ein weiterer Vorteil des Werkes: Hier bietet sich ein komprimierter Überblick zu zwei Bereichen, die – wenn sie denn einmal Gegenstand eines Mandatsverhältnisses sind – dadurch zügig und fundiert erschlossen werden können.

Wünschenswert wären weiterhin auch Ausführungen zu versicherungsrechtlichen Bezügen im Anlegermandat. Diese können sich beispielsweise bei der fondsgebundenen Lebensversicherung, bei der Kreditbesicherung durch eine (Risiko-)Lebensversicherung oder bei der Haftpflichtdeckung des bewusst handelnden Anlagevermittlers ergeben. Dieser Wunsch des Rezensenten schmälert aber die schon jetzt uneingeschränkt gegebene Gebrauchsfähigkeit des Werkes nicht.

Auf dem Gebiet des Kapitalanlagenrechts gab es in den letzten zehn Jahren viele Entwicklungen tatsächlicher und rechtlicher Art. Deshalb liegt in der Aktualität des Werkes ein weiterer großer Vorteil: Alle neueren Gesetze wie FMSStG, MoMiG und das Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts sind eingearbeitet. Die von den Verfassern zitierte Rechtsprechung stammt schwerpunktmäßig aus neuerer Zeit; nur dort, wo es zur Erklärung einer Rechtsprechungsentwicklung notwendig ist, wird auf ältere Grundsatzentscheidungen verwiesen.

Insgesamt ist das Handbuch den erstmals oder gelegentlich mit Bank- und Kapitalmarktrecht in Kontakt tretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten uneingeschränkt ans Herz zu legen. Auch dem erfahrenen Praktiker sei dieses Werk zum Einstieg in ihm weniger bekannte Gebiete des Rechtsgebiets empfohlen.

Axel Pabst

Rechtsanwalt

(auch Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht)

Robert Pragst: **„Auf Bewährung – Mein Jahr als Staatsanwalt“**

Taschenbuch, 232 Seiten, € 14,90

München 2011 (dtv)

„Der Staatsanwalt sitzt ... an einem großen, glänzend polierten Holztisch. Im Zimmer befindet sich nur eine Akte Jetzt steht er auf und versucht, mit seinem Golfschläger ein paar Bälle zu putten, während er über die Freisprechanlage mit einer Geschädigten telefoniert: „Seit einer Woche beschäftige ich mich ausschließlich mit Ihrem Fall...“ Ginge es zu wie im „Tatort“, wäre der Staatsanwalt ein Halbgott, Dienstsitz Villa im Park. Anders als in diesem ironischen Zitat, nämlich realistisch ist das Bild, das Richter Pragst von seinem Assessoren-Jahr bei der Staatsanwaltschaft Berlin zeichnet. Einerseits: Arbeitszimmer nur 15 Quadratmeter – zu zweit –, dafür Arbeitstag 12 Stunden – öfter samstags –, manche Arbeitskollegen schwierig im Umgang. Andererseits: Große Hilfsbereitschaft der Kollegen, überall offene Türen, das „Du“ untereinander ab erstem Tag. Pragsts (letztes) Assessoren-Jahr an der Turmstraße in Berlin-Moabit beginnt mit vorsichtigem Sich-Einarbeiten als kleines Rad der

riesigen Behörde, mühsamem Sich-Gewöhnen an den Verlust seiner zweijährigen richterlichen Unabhängigkeit, schrittweisem Lernen der Zusammenarbeit mit der Polizei. Im Buchstabendezernat erklimmt der Autor die üblichen Stufen über das „kleine“ zum „großen Zeichnungsrecht“.

Die konzentriert geschriebene Darstellung zeichnet ein lebendiges Bild der Abteilung mit solidarischen Kollegen, wenn auch einem Leiter, der auf Fachfragen nicht gern eingeht. Spannend schildert der Autor anhand prägnanter Einzelfälle aus verschiedenen Kriminalitätsbereichen (Gewaltdelikte, Drogenhandel, Sexualtäter) die Schwierigkeiten, mit denen die Strafverfolgung zu kämpfen hat. Er vermittelt dem Leser auch plastisch, wie eine „Konfliktverteidigung“ in der Praxis aussieht, mit welchem unzerstörbarem Optimismus man als Jugendstrafrichter seine Angeklagten behandeln muss, und vor welche Probleme knappe finanzielle Ressourcen die Justiz stellen.

Im Sitzungsdienst zunächst mit kleineren Fällen befasst, vertritt er – damit endet und kulminiert sein Buch – schließlich die Anklage in zwei schwierigen Verfahren wegen Vergewaltigung (unberechtigter Freispruch) und Raubes (gerechte Verurteilung). Diesen Raub – brutale Tat, DNA-Täternachweis, U-Haft, Hauptverhandlung – erlebt der Leser ab Begehung als das Buch durchziehenden zweiten Handlungsstrang aus der Nähe mit; hier ergänzt der Autor sein Material, wenn er das Leiden der Opfer, das Innenleben des Täters oder eine Nacht zu dritt in der Moabiter U-Haft-Zelle darstellt, mit Fiktivem. Die Hauptverhandlungen dieser zwei abschließenden Fälle sind ungemein packend und zugleich durchdacht geschrieben – wirklich große Gerichtsreportage! – und so vielleicht sogar handfester Beleg für den Reifungsprozess, den der Autor in seinem Jahr bei der Staatsanwaltschaft erlebt hat. Er ist danach – leider? – doch lieber Zivilrichter geworden.

Ein hervorragend lesbares, dabei sehr gehaltvolles und facettenreiches Buch!

Dr. iur. Dipl.-Psych. Christoph Gebhardt
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

BERICHTIGUNGEN

Im Impressum des Justizministerialblatts für Hessen, Ausgabe **11/2012**, **S. 616** wurde die Verantwortlichkeit für den Inhalt falsch angegeben.

Die richtige Angabe im presserechtlichen Sinne ist:

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.